Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Julius Magnus, Berlin Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger, Leipzig

unter Mitwirkung von

Geh. Justizrat Dr. Eugen Fuchs, Berlin und Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Aller Verkehr mit der Schriftleitung (Handschriftsendungen usw.) an J.-R. Dr. Magnus, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 41 zu richten. Alle Zuschriften in Angelegenheiten des Deutschen Anwaltvereins, insbesondere für den Vorstand und die Geschäftsleitung bestimmte Mitteilungen, sind nicht an die Schriftleitung der Juristischen Wochenschrift, sondern nur an den **Deutschen Anwaltverein in Leipzig, Schreberstr. 3,** zu richten. Alle Anzeigenaufträge und -Anfragen nur an den Verlag.

Verlag: **W. Moeser Buchhandlung, Leipzig,** Dresdner Straße 11/13.

Inhaber: Oscar Brandstetter.

Fernsprecher Nr. 14401—3 / Telegramm-Adresse: Imprimatur / Postscheckkonto Leipzig Nr. 63673.

Vereinsnachrichten.

XXIII. Deutscher Anwaltstag.

Der XXIII. Deutsche Anwaltstag wird auf **Dienstag, den 12. September, 9 Uhr vormittags** und **Mittwoch, den 13. September, 9 Uhr vormittags** nach **Hamburg**, Saal des Curio-Hauses, Rothenbaum-Chaussee, einberufen.

<u>Tagesordnung:</u>

1. Mitteilungen des Vorstandes; Bericht des Geschäftsleiters.
2. Die Möglichkeiten anwaltlicher Berufsarbeit außerhalb des Gebietes prozessualer Tätigkeit.
   Gutachter: Justizrat Dr. Hillig, Leipzig.
   Berichterstatter: Rechtsanwalt Dr. Robinow, Hamburg
   Rechtsanwalt Dr. Hawlitzky, Forst
   Rechtsanwalt Dr. Kiefe I, Stuttgart.
3. Die Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem des Privatrechts.
   Berichterstatter: Geh. Justizrat Dr. Junck, Leipzig
   Rechtsanwalt Professor Dr. Geiler, Mannheim
   Rechtsanwalt Hermann Weck, Charlottenburg.
4. Die Zulassung der Anwälte zu Sondergerichten und Schlichtungsausschüssen.
5. Wahl von neun Vorstandsmitgliedern (§ 9 Absatz 2 der Satzungen des Deutschen Anwaltvereins).

Leipzig, den 1. Mai 1922.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins.
Kurlbaum, Justizrat, Vorsitzender.

Das Reichswirtschaftsgericht und das öffentliche Wirtschaftsrecht.

Von Dr. Lucas, Präsident des Reichswirtschaftsgerichts, Berlin.

Zeiten, in denen ein Staat um sein nationales und wirtschaftliches Dasein zu kämpfen, und ein Volk in stetig wachsender Sorge um das tägliche Brot die sittlichen Hemmungen verloren hat, die sonst dem Egoismus Schranken ziehen und den Verkehr des täglichen Lebens in geordneten Bahnen halten, sind an sich wenig geeignet, die Tätigkeit der Gesetzgebung zu fördern und die Herrschaft des Rechts zu festigen.

Wenn unter solchen Umständen eine Gesetzgebung sich vor die Aufgabe gestellt sieht, ein durch Krieg und Revolution bis in seine Wurzeln erschüttertes Staatswesen wieder einzufugen und auf eine neue staatliche und wirtschaftliche Grundlage zu stellen, so wäre es ungerecht, der Gesetzgebung einen Vorwurf daraus zu machen, daß sie bei der Lösung der gestellten Aufgabe an der einen Stelle völlig versagt und an der anderen eine wenig glückliche Hand bewiesen hat. Das gilt um so mehr, als es zu einem guten Teil juristisches Neuland ist, auf dem sich die Gesetzgebung zu betätigen und vorwärtsdrängenden Kräften Ordnung und Richtung zu geben hat. Neuland gerade da, wo auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik alte und neue Anschauungen in Widerspruch geraten sind und von der Gesetzgebung einen Ausgleich ihrer Gegensätze und Interessen fordern. Wohl hat der Staat von jeher durch Anordnungen der Verwaltung und andere Maßnahmen die Freiheit des Eigentums und der Wirtschaft beschränkt, aber im großen und ganzen trugen bis zum Ausbruch des Krieges derartige Eingriffe polizeilichen Charakter. Grundsätzlich bildeten Staat und Wirtschaft exzentrische Kreise, die sich zwar vielfach berührten und an einzelnen Stellen auch deckten, sich im wesentlichen aber als zwei selbständige voneinander unabhängige Gebilde darstellten. In diesem Verhältnis zwischen Staat und Wirtschaft trat eine wesentliche Verschiebung bereits in dem Augenblick ein, in dem es galt, nicht nur die im Lande befindlichen Vorräte und Gegenstände für die Deckung des Kriegsbedarfs möglichst wirksam zu erfassen, sondern auch alle wirtschaftlichen Kräfte in den Dienst der Kriegführung zu stellen. War der Weg und das Ziel dieser Entwicklung zunächst durch die Bedürfnisse der Kriegführung bestimmt, so war es nach dem Kriege die mit der Revolution zum Durchbruch gelangende Wandlung der das staatliche und wirtschaftliche Leben beherrschenden Anschauungen und die durch den Vertrag von Versailles in ein System gebrachte wirtschaftliche Bedrückung und Bedrängnis, welche die auf privatrechtlicher Grundlage beruhende und von privatwirtschaftlichen Interessen geleitete Einzelwirtschaft zum Gegenstande staatlicher Eingriffe und öffentlich-rechtlicher Maßnahmen machte.

Je weiter aber der Staat die Grenzen seiner Wirksamkeit zieht und je mehr die staatliche Verwaltung regelnd und bestimmend eingreift in die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse, desto weiter dehnt sich das Anwendungsbereich des öffentlichen Rechts aus und um so umfangreicher wird das Gebiet, auf dem öffentliches und bürgerliches Recht ineinander übergreifen und, bald friedlich konkurrierend, bald feindlich einander gegenübertretend, um die Vorherrschaft ringen. Diese Entwicklung vollzieht sich nicht ohne Kampf. Denn was sich, juristisch betrachtet, darstellt als ein rechtspolitisch belangloser Streit zweier Rechtssysteme und als eine harmlose Auseinandersetzung zwischen öffentlichem und bürgerlichem Recht, das ist im Grunde genommen doch nichts anderes, als der in die Welt juristischer Begriffe fallende Schatten des Gegensatzes zwischen Privat- und Gemeininteresse oder, vom Standpunkte der Wirtschaftspolitik aus betrachtet, letzten Endes des Kampfes von privatkapitalistischer und wirtschaftssozialistischer Weltanschauung.

Hand in Hand mit dem Eindringen des öffentlichen Rechts in das bis dahin ausschließlich oder doch vorwiegend von den Grundsätzen des Privatrechts beherrschte Gebiet geht eine Vermengung von rechtlich und wirtschaftlich erheblichen Tatbestandsmerkmalen, der gegenüber nicht nur die bis dahin übliche Rechtssystematik, sondern auch die gesetzliche Zuständigkeitsregelung mehr oder minder versagen. Wie diese sich in der Hauptsache noch immer auf die Vorschrift des § 13 GVG. beschränkt, so ist jene über den nicht überall von Erfolg begleiteten Versuch, auf dem hier in Frage kommenden Gebiet die Grenze zwischen öffentlichem und Privatrecht zu ziehen, nicht hinausgekommen. Lag in dem Mangel einer Legaldefinition der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in der Relativität der im § 13 als gegeben vorausgesetzten Begriffe schon für das frühere Recht eine Quelle zahlreicher, auch von dem Reichsgericht nicht immer befriedigend gelöster Streitfragen, so reicht diese Vorschrift erst recht nicht mehr aus, das streitige Gebiet deutlich und sicher abzugrenzen, auf dem sich Recht und Wirtschaft, öffentliches und bürgerliches Recht einander begegnen. Man könnte an sich die begriffliche Begrenzung dieses Gebiets der künftigen Gesetzgebung und Rechtsprechung überlassen, wenn nicht praktische Bedürfnisse täglich dringender eine Klärung der durch die angedeutete Entwicklung hervorgerufenen Zuständigkeitsfragen forderten, und wenn nicht die bisherigen Erfahrungen die Auffassung rechtfertigten, daß Gesetzgebung und Rechtsprechung für sich allein überhaupt nicht in der Lage sind, diese Fragen einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen.

Die reichsgerichtliche Spruchtätigkeit ist auf diesem Gebiete bisher sicherlich eine in ihren Ergebnissen außerordentlich wertvolle gewesen, und es wird immer eines der vielen Verdienste des Reichsgerichts — und nicht das geringste — bleiben, daß das Reichsgericht zu einer Zeit, zu der es auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts einen Rechtsschutz in zahlreichen Fällen überhaupt nicht gab, einen solchen geschaffen hat. Aber auch der Macht und dem Einfluß des RG. sind Grenzen gezogen. Auch das RG. kann schließlich aus dem § 13 GVG. nicht mehr herausholen, als darin steht, und das ist gerade auf dem Neulande des öffentlichen Wirtschaftsrechts zu wenig, um unter allen Umständen eine zweifelsfreie Lösung der zahlreichen Zuständigkeitsfragen zu sichern. Vor welche Schwierigkeiten der § 13 GVG. die Rechtsprechung auf diesem Gebiete stellt, ist mit besonderer Deutlichkeit einem Urteile des RG. v. 28. Okt. 1921 — VII 584/20 — zu entnehmen, in dem dieses zu der Rechtsnatur des aus einer Enteignung erwachsenen Entschädigungsanspruchs Stellung zu nehmen hatte. Auf die nach mehr wie einer Richtung bedenkliche Entscheidung selbst soll hier nicht eingegangen werden. Von Interesse sind hier nur die Ausführungen, die sich mit der Zuständigkeitsfrage beschäftigen und die Auffassung rechtfertigen sollen, daß das RWG. nicht als Verwaltungsgericht, sondern als Sondergericht i. S. des § 13 GVG. anzusprechen sei. In dieser Beziehung führt das RG. in den Gründen aus:

„Das RWG. ist nicht etwa ein Verwaltungsgericht, sondern es ist berufen, gewisse privatrechtliche Streitigkeiten zu entscheiden. Es ist in gleicher Weise ein Sondergericht wie die Kaufmanns- und Gewerbegerichte, denen ein bestimmter Kreis bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten ausschließlich zugewiesen ist."

Nun ist zuzugeben, daß die VO. über das RWG. v. 21. Mai 1920 (RGBl. S. 1167) das RWG. mit einer irreführenden Terminologie als Sondergericht bezeichnet und damit der Ansicht des RG. eine Stütze zu bieten scheint. Auch sonst läßt sich vielleicht für den sondergerichtlichen Charakter des RWG. das eine oder andere anführen. Die Erwägung aber, daß das RWG. berufen sei, „gewisse privatrechtliche Streitigkeiten zu entscheiden," wird der tatsächlichen Rechtslage sicherlich nicht gerecht. Von den 57 verschiedenen Zuständigkeiten des RWG. bezieht sich zwar ein großer Teil auf die Festsetzung der Entschädigung für die vom Reiche zur Durchführung der Kriegs- und der Übergangswirtschaft sowie zur Ausführung des FV. angeordneten Enteignungen, daneben ist aber das RWG., um nur einige Gebiete herauszugreifen, zuständig für die Entscheidung der zwischen dem Reich und den Ländern entstehenden Streitigkeiten über die Verpflichtung der Länder, für das von ihnen aufzubringende, aber nicht rechtzeitig gelieferte Umlagegetreide Ersatz zu liefern (Gesetz v. 21. Juni 1921 — RGBl. S. 737), für die Entscheidung über den Einspruch gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Reichslederstelle aus Anlaß der Erhebung einer Wertzuwachsabgabe (VO. v. 26. Febr. 1920 — RGBl. S. 264), für die Entscheidung in der Berufungsinstanz über Streitigkeiten, die bei Lieferung elektrischer Arbeit usw. durch Überwälzung der Kohlensteuer entstehen (Gesetz v. 8. April 1917 und 28. Dez. 1917 — RGBl. 1917 S. 340 und 1918 S. 9), für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Verfallerklärung verbotswidrig ein- oder ausgeführter Waren (VO. v. 22. März 1920 — RGBl. S. 334), über die Beschwerde

gegen die Abrechnungen, Anordnungen und Entscheidungen des Reichsausgleichsamts (Gesetz v. 24. April 1920 — RGBl. S. 597), über Entschädigungsansprüche für Verdrängungs-, Auslands- und Kolonialschäden (Gesetz v. 28. Juli 1921 — RGBl. S. 1021, 1031, 1038), über den Grund des Entschädigungsanspruchs in den Fällen des § 13 des Schutzhaftgesetzes (Gesetz v. 4. Dez. 1916 — RGBl. S. 1329), für die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Festsetzung der Vergütung für Okkupationsleistungen (Gesetz v. 27. März 1920 — RGBl. S. 353) usw.

Daß aber diese Zuständigkeiten durchweg auf dem Gebiete des öffentlichen und nicht auf dem des Privatrechts liegen, kann füglich nicht in Zweifel gezogen werden. Auch wer daher den aus der Enteignung erwachsenden Entschädigungsansprüchen einen privatrechtlichen Charakter beilegt, kann doch das charakteristische Merkmal der Rechtsnatur des Reichswirtschaftsgerichts kaum in der Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten finden. So wie das Reichsgericht es versucht, läßt sich also der sondergerichtliche Charakter des Reichswirtschaftsgerichts keinesfalls begründen. Allerdings ist das RWG. ein Sondergericht; es ist dies aber in keinem anderen Sinne, als dieses auch die übrigen Reichsverwaltungsgerichte (Bundesamt für das Heimatwesen, Reichspatentamt, Reichsversicherungsamt usw.) so lange sind, als keine allgemeine Reichsverwaltungsgerichtsbarkeit besteht. Diese Frage, die jetzt wohl in dem Schrifttum[1]) überwiegend zugunsten des verwaltungsgerichtlichen Charakters des Reichswirtschaftsgerichts beantwortet wird, kann indessen hier unerörtert bleiben. Worauf hingewiesen werden sollte, war lediglich die Tatsache, daß die Praxis jedenfalls auf dem wirtschaftlichen Grenzgebiete zwischen öffentlichem und bürgerlichem Recht mit dem § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht allzuviel anfangen kann.

Dabei kann ganz dahingestellt bleiben, ob es für eine grundsätzliche Betrachtung überhaupt angängig ist, aus den im positiven Recht begründeten Zuständigkeiten auf die Rechtsnatur der einer bestimmten Zuständigkeit zugewiesenen Ansprüche zu schließen, — darauf läuft letzten Endes die auf § 13 GVG. gestützte Beweisführung hinaus — oder ob nicht vielmehr zunächst die Rechtsnatur eines Anspruchs festzustellen und danach in Zweifelsfällen die Zuständigkeit zu bestimmen ist.

Für das hier in Betracht kommende Gebiet des öffentlichen Wirtschaftsrechts, auf dem, wie die an anderer Stelle dieser Zeitschrift gegebene Darstellung zeigt, vielfach die verschiedensten Stellen: Ausschuß, Schiedsgericht, Verwaltungsbehörde, ordentliches Gericht und RWG. neben-, mit-, nach- und durcheinander zu entscheiden haben, ist jedenfalls aus der Regelung der Zuständigkeit für oder gegen den privat- oder den öffentlich-rechtlichen Charakter eines Anspruchs oder einer Streitigkeit induktiv auch nicht das Geringste herzuleiten. Und wäre das selbst für den Einzelfall möglich, so wäre damit doch nicht die dringende Notwendigkeit aus der Welt geschafft, daß man sich zunächst einmal de lege ferenda darüber klar werde, wo die Wurzeln der auf jenem Gebiet gegebenen Ansprüche zu suchen sind, und welchem Rechtsgebiet demgemäß die bei der Geltendmachung dieser Ansprüche entstehenden Streitigkeiten angehören. Mag daher auch die Rechtsprechung immerhin darauf angewiesen bleiben, im Einzelfall dem positiven Rechte induktiv den rechtlichen Charakter eines Anspruchs zu entnehmen, für die Gesetzgebung ist dieser Weg um so weniger gangbar, als gerade sie, nach den Vorschlägen des Herrn Staatsministers Drews künftighin in allen Verwaltungsgesetzen sich darüber positiv aussprechen soll, ob und an welcher Stelle eine in dem Gesetz etwa zugelassene Verwaltungsmaßnahme angefochten und nachgeprüft werden könne. Aber auch abgesehen hiervon, wird es der Gesetzgebung nie gelingen, Ordnung und Übersichtlichkeit in den gegenwärtigen Zuständigkeitswirrwarr zu bringen, und die jeweils geeignetste Form des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtsschutzes zu finden, solange sie sich nicht über den rechtlichen Charakter des schutzbedürftigen Anspruchs vollkommen im reinen ist.

[1]) Dochow, DWZ. 21 S. 12; Friedrichs, Verwaltungsrechtspflege I S. 10; Heilfron, JW. 21 S. 188; Stein, JW. 21 S. 1138, Grundriß des ZPRechts 21, II. Lief. S. 299; Sydow-Busch-Kranz, ZPO. § 13 GVG., Anm. 4 u. E.; Waldecker, DWZ. 22 S. 91; Walz, DWZ. 21 S. 1.

So unerläßlich indessen auch die Erkenntnis der Rechtsnatur eines Anspruchs für die Gestaltung des Rechtsschutzes und die Wahl der ihn gewährenden Stelle sein mag, mit der Feststellung des rechtlichen Charakters eines Anspruchs wird sich die Gesetzgebung nicht begnügen dürfen. Denn was die Eigenart der Streitigkeiten des öffentlichen Wirtschaftsrechts ausmacht, und was besondere Anforderungen an die Zusammensetzung und das Verfahren der Rechtsschutzbehörden stellt, ist nicht sowohl der öffentlich-rechtliche Charakter dieser Streitigkeiten, als vielmehr der Umstand, daß sie erschöpfend und zutreffend nur dann beurteilt werden können, wenn die Entscheidung sich nicht auf eine Anwendung abstrakter Rechtssätze beschränkt, sondern den gegebenen Streitstoff gleichzeitig auch nach den in Betracht kommenden wirtschaftlichen Gesichtspunkten würdigt.

Wenn z. B. darüber zu entscheiden ist, ob und inwieweit es im Interesse des Reichs liegt, daß eine an sich an den Feindbund abzuliefernde Maschine, Halle oder Betriebseinrichtung der deutschen Wirtschaft erhalten bleibt, ob eine Ersatzbeschaffung notwendig ist, in welchem Umfange bei der Schätzung des Werts einer Betriebseinrichtung Abschreibungen von den Gestehungskosten zu machen sind, unter welchen Voraussetzungen ein tatsächlicher Irrtum in wirtschaftlichen Angelegenheiten als entschuldbar angesehen werden kann, welche Zuschläge einem Kohlenhändler auf die Gestehungskosten der beschlagnahmten Kohlen zuzubilligen sind, welcher Unterschied dabei zwischen Groß- und Kleinhandel zu machen ist usw., so können diese Fragen an sich vielleicht in dieser oder jener Richtung auch nach rein rechtlichen Gesichtspunkten geprüft und beurteilt werden, aber diese Gesichtspunkte reichen für eine zutreffende Entscheidung nicht aus. Auch im bürgerlichen Prozeß wird in der Regel nicht nur um das formale Recht, sondern um wirtschaftliche Interessen gestritten. Aber die Beurteilung dieser Interessen im Zivilprozeß, wie dieser bis zur Stunde aufgebaut und geordnet ist, erfolgt im allgemeinen doch nur unter rechtlichen, d. h. unter formalen Gesichtspunkten. Wirtschaftliche Erwägungen sind dabei nur insoweit maßgebend, als das Recht selbst auf sie hinweist. Bei den Streitigkeiten des öffentlichen Wirtschaftsrechts liegt die Sache anders. Derartige Streitigkeiten können nur dann nach allen Seiten befriedigend und umfassend entschieden werden, wenn dabei nicht nur etwa die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Irrtum und Schadensersatz oder die des Handelsgesetzbuchs über Inventar und Bilanz, sondern auch die allgemeinen Grundsätze und die wirtschaftlichen Forderungen einer geordneten Betriebsführung berücksichtigt, wenn nicht nur rechtliche Normen, sondern auch wirtschaftliche Erwägungen, die dem Recht überhaupt nicht entnommen werden können und einer juristischen Betrachtung des Streitstoffs fremd sind, die Entscheidung tragen und rechtfertigen. Mit anderen Worten: Der eigenartigen Struktur, die den wirtschaftlichen Streitigkeiten des öffentlichen Rechts ihr besonderes Gepräge verleiht, kann die Rechtsprechung mit den Mitteln der formalen Methode, die das Wesen jeder rechtlichen Betrachtung eines wirtschaftlichen Streitstoffs ausmacht, nicht gerecht werden, jene Streitigkeiten verlangen vielmehr eine besondere Methode der Beurteilung.

Ob man den Kreis der Rechtsbeziehungen, welche diese besondere Methode der Beurteilung fordern, dann als dem „Wirtschaftsrecht“ angehörig, aus dem Zusammenhange der bisherigen Systematik loslösen und auch systematisch selbständig machen will, dürfte dabei von ausschlaggebender Bedeutung nicht sein. Denn nicht um eine Frage des Systems, sondern lediglich um eine Frage der Methodik der Rechtfindung scheint es mir sich zu handeln.

Welche Forderungen die Gesetzgebung aus dieser Auffassung für die Gestaltung des Rechtsschutzes, insbesondere für die Zusammensetzung und das Verfahren der den Rechtsschutz gewährenden Behörden zu ziehen haben wird, kann hier nicht ausgeführt werden und muß den Stellen überlassen bleiben, denen die Sorge für die gesetzgeberische Behandlung der hier angeregten Fragen obliegt.

Zuvor aber wird es eine dringende Aufgabe der Wissenschaft sein, die Fragen, die hier nur angedeutet werden, nicht gelöst werden sollten, einer Klärung entgegenzuführen. Es wäre verhängnisvoll — das lehrt die bisherige Entwicklung —, wollte die Theorie die Lösung dieser Aufgabe auch für die Zukunft der Praxis zuschieben. So dankenswert auch die Rechtsprechung im Einzelfall und für die Interessen der

Betroffenen gewirkt haben mag, für die Entwicklung des öffentlichen Rechts ist die Judikatur, die sich auch auf diesem Gebiet vorwiegend in privatrechtlichen Gedankengängen bewegt und mit privatrechtlichen Begriffen und Analogien gearbeitet hat, nicht überall von Vorteil gewesen. Wenn gewisse Teile des öffentlichen Rechts, zumal das hier in Frage kommende Grenzgebiet, sichtbare Spuren einer gewissen Verkümmerung an sich tragen, so ist daran zu einem guten Teil der Umstand schuld, daß das öffentliche Recht bisher in erheblichem Umfang im Schutz und Schatten des Privatrechts gestanden hat und unter den Fittichen der ordentlichen Gerichte gehegt worden ist.

Der Entwurf eines Gesetzes über das Reichswirtschaftsgericht.

Von Rechtsanwalt Dr. Curtius, Berlin, M. d. R.

Im Sommer 1921 hat der Reichstag die sog. Gewaltschädengesetze und die Entschädigungsordnung verabschiedet. Die Vorlage der letzteren war vom 24. Ausschuß gleich bei Beginn der Beratungen über die Gewaltschädengesetze gefordert worden: Diese wären ohne das Verfahren tote Buchstaben geblieben. Die Reichsregierung brachte aber den Entwurf der Entschädigungsordnung erst 3 Tage vor dem Abschluß der monatelangen Beratungen ein. Die parlamentarische Lage ließ nur einen einzigen Nachmittag für Verhandlungen über das Verfahren frei. Infolgedessen war es nicht möglich, rechtspolitische Aufgaben, die seit längerer Zeit der Lösung harren, und die durch die Entschädigungsordnung von neuem gestellt wurden, in Angriff zu nehmen: Verankerung des Reichswirtschaftsgerichts im Rechtsleben, Sicherung des Rechtsschutzes gegen Willkür der wirtschaftlichen Verwaltung, Vereinheitlichung unseres zersplitterten Gerichtssystems. Es gelang nur, drei Entschließungen zur Annahme zu bringen, deren erste der Vernachlässigung der Personalfragen beim Reichswirtschaftsgericht durch die Reichsregierung entgegenwirken wollte, deren zweite und dritte die Reichsregierung ersuchten: „dem Rechtsausschuß des Reichstag so rasch wie möglich einen Plan vorzulegen, wie die Reichsregierung eine bessere Sicherung des Rechtsschutzes auf wirtschaftlichem Gebiet als bisher zu gewährleisten und die gesamte Gerichtsorganisation sowie den Rechtszug auf allen Gebieten, einschließlich Wirtschafts- und Verwaltungsrecht, zu vereinheitlichen und zu vereinfachen gedenkt." In die Entschädigungsordnung selbst konnte noch eine Ermächtigung für die Reichsregierung aufgenommen werden, auf weiteren Gebieten der Kriegs-, Friedens- und Übergangswirtschaft den Rechtsschutz durch das Reichswirtschaftsgericht und die neu einzurichtenden Spruchkammern zu sichern. Im dritten Teil der Entschädigungsordnung endlich wurden einige Verbesserungen der Verfassung und des Verfahrens des Reichswirtschaftsgerichts durchgesetzt. Aber alle weitergehenden Anregungen und Anträge mußten zurückgestellt werden.

Unter diesen Umständen entschloß ich mich, mit meinen Fraktionskollegen in einem Initiativantrag den Entwurf eines Gesetzes über das Reichswirtschaftsgericht vorzulegen und seine Überweisung an den Rechtsausschuß des Reichstags zu beantragen. Es gelang in der Tat, gleichzeitig mit der Verabschiedung der Entschädigungsordnung die erste Lesung des Entwurfs zu veranstalten und die Beratung durch den Rechtsausschuß zu sichern. Mit Rücksicht auf die sonstigen parlamentarischen Arbeiten, aber auch aus Entgegenkommen gegen von verschiedenen Stellen geäußerte Wünsche, ist die Verhandlung des Entwurfs im Rechtsausschuß mehrfach vertagt worden. Heute kann aber damit gerechnet werden, daß er in der Sommertagung des Reichstags zur Verabschiedung kommt.

Der nächstliegende Zweck der Aktion war, die Verfassung und das Verfahren des Reichswirtschaftsgerichts nach dem neuesten Stande der Erfahrungen zu verbessern. Seit Juli 1921 sind weitere Erfahrungen gemacht worden. Es liegen bereits zahlreiche Abänderungsanträge zu dem Entwurf vor. Aber die Anwaltschaft hat sich leider bisher an der Aufgabe nicht beteiligt, obwohl auch sie gewiß zur Verbesserung des Verfahrens beitragen könnte.

Das Reichswirtschaftsgericht ist gegenwärtig noch nicht auf einem Gesetz, sondern nur auf der Verordnung v. 21. Mai 1920 fundiert. Die durch die Entschädigungsordnung und die bis zum Sommer 1921 gesammelten Erfahrungen notwendig gewordenen Änderungen sind — unzureichend und gesetzestechnisch höchst unglücklich — in 29 Punkten unter *einen* Paragraphen der Entschädigungsordnung gebracht worden. Die Reichsregierung hat sich nicht entschließen können, diese Gelegenheit zu benutzen, um ein besonderes Gesetz für das Reichswirtschaftsgericht einzubringen. Unser Antrag will das Versäumte nachholen und das Reichswirtschaftsgericht endlich so stabilisieren, wie es die Entwicklung der Rechtspflege fordert. Wir werden dabei manchen Widerstand zu überwinden haben, die die gesamte Verwaltung diesem Rechtsschutzorgan, die vor allem einzelne Ressorts aus — ungerechtfertigter — Sorge vor Beeinträchtigung der ihnen unterstellten Organe entgegensetzen.

Wenn durch den unvermeidlichen Kampf Parlament und Publikum mehr als bisher auf das Reichswirtschaftsgericht und die mit dem Gesetzentwurf zusammenhängenden großen Rechtsprobleme aufmerksam werden, so wäre das eine sehr erwünschte Nebenwirkung unseres Antrages.

Das gilt vor allem für die Forderung weitergehenden Rechtsschutzes auf wirtschaftlichem Gebiet als bisher, die wir in der zitierten Entschließung in Übereinstimmung mit weiten Kreisen der Wirtschaft erhoben haben. § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs bestimmt: „Das Reichswirtschaftsgericht ist für die ihm durch Gesetz übertragenen Entscheidungen zuständig." Von verschiedenen Seiten ist angeregt worden, dieser enumerativen Zuständigkeit eine Generalklausel anzufügen, durch die „eine obligatorische allgemeine Rechtsbeschwerde gegenüber Maßnahmen der wirtschaftlichen Verwaltung" gewährt würde. Ein entsprechender Antrag ist bei der Verhandlung im Rechtsausschuß zu erwarten. Wenn auch nicht damit gerechnet werden darf, daß dieses weitgesteckte Ziel mit einem Schlage erreicht wird, so darf man doch hoffen, daß das Problem ein gutes Stück gefördert wird. Dazu aber bedarf es der Mitwirkung aller am Wiederaufbau des Rechts interessierten und beteiligten Kreise, vor allem der Anwaltschaft.

Deren Mithilfe ist endlich wertvoll für die Lösung oder doch Förderung der dritten Aufgabe, die der Gesetzentwurf über das Reichswirtschaftsgericht in sich schließt: der Vereinheitlichung und Vereinfachung unserer gesamten Gerichtsorganisation. Wenigstens ein *Teil*problem, eins der wichtigsten Stücke des gesamten Planes, kann nicht länger beiseitegeschoben werden: das Verhältnis des Reichswirtschaftsgerichts zu dem geplanten Reichsverwaltungsgericht. Eine Klärung dieser Frage aber setzt voraus, daß man sich über den ganzen künftigen Neubau verständigt. Nur dann kann das Teilproblem so gelöst werden, daß das große Werk der Reform der gesamten Gerichtsverfassung nicht verbaut wird.

Vom Reichswirtschaftsgericht.

Von Prof. Dr. Ludwig Waldecker, Königsberg.

Im Sommer 1915 ist das heutige Reichswirtschaftsgericht als Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf ins Leben getreten. Über seine Entstehung und seine Schicksale habe ich DWirtschZ. 1920, 327 ff. berichtet. Aus meinen dortigen Ausführungen ergibt sich, daß das Reichswirtschaftsgericht seit seiner Existenz von Gefahren bedroht war. Die Gefahr ist auch heute noch nicht ganz beseitigt. Eine kompetente Persönlichkeit hat in dieser Hinsicht vor wenig Wochen sagen können: „Bedenkt man, daß das RWG. seine Existenz und seine Zuständigkeit auf weiten Gebieten aus Kriegs- oder Übergangsverordnungen herleitet, oder zum Teil sogar auf die noch schwankendere Grundlage der Befugnisse des Demobilmachungskommissars stützt, daß nahezu 7 Jahre verfließen konnten, bis man die Überzeugung gewonnen hat, daß das RWG. nicht länger ohne eine seine gesamten Zuständigkeiten umfassende gesetzliche Grundlage bleiben könne, so ist eigentlich jedes weitere Wort überflüssig. Zusammenfassend kann ich nur sagen, die größte Gefahr, die dem RWG. und seiner Entwicklung droht, ist die Gleichgültigkeit, mit der es zu kämpfen hat. Dazu kommt, daß die Verwaltung, wie das leicht zu verstehen ist, nicht ohne weiteres geneigt ist, sich in weiterem Umfang als seither einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle zu unterwerfen. Eine Stütze

findet diese Haltung der Verwaltung einmal in den Bestrebungen, die den Rechtsschutz auch auf dem Gebiete des öffentlichen Wirtschaftsrechts den ordentlichen Gerichten übertragen und weiter bei denen, die das künftige Reichsverwaltungsgericht dafür zuständig machen wollen. . .“

Diese Zusammenfassung läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Wer nun aber etwa meinen wollte, die Interesselosigkeit und Gleichgültigkeit, mit der das RWG. zu kämpfen hat, hätten ihren Grund darin, daß die dem RWG. zugrunde liegenden Gedanken in den Kreisen der Interessenten für verfehlt erachtet würden — und damit wäre dem RWG. sein Urteil gesprochen —, der befände sich sehr im Irrtum. In den Kreisen der Interessenten, insbesondere von Handel und Industrie[1]) besteht im Gegenteil Einstimmigkeit darüber, daß das RWG. eine Lücke unserer Rechtsschutzorganisation schließt, und daß seine Organisation und seine Rechtsprechung sich bewährt hat und volles Vertrauen genießt. Ja noch mehr: in den beteiligten Kreisen ist man der Ansicht, daß das RWG. nicht nur nicht zu beseitigen, sondern umgekehrt *auszubauen* ist[2]). Der durch das RWG. gewährte Rechtsschutz auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Verwaltung sei — so sagt man dort — noch unvollkommen, er leide unter Zuständigkeitskonkurrenz anderer Stellen, Systemlosigkeit bei der Zuweisung, vor allem fehle auf noch weiten Gebieten die Hauptsache, nämlich eine unmittelbare Rechtsbeschwerde gegenüber den Maßnahmen der wirtschaftlichen Verwaltung. Damit mündet die Auffassung jener Kreise wieder in die oben zitierten Gedankengänge ein: man steht mit einem Male irgendwo vor einem Berg, den die — ebensowenig wie „der Kapitalismus“ greifbare — „*Bürokratie*“ geheißene *vis inertiae* aus den verschiedenartigsten Ursachen aufgetürmt hat, und dessen Überwindung an eben den Widerständen scheitert, die oben zitiert wurden — scheitern muß, solange nicht die Gleichgültigkeit und die Interesselosigkeit überwunden werden kann, die bei uns in Deutschland leider nur zu oft den öffentlichen Dingen entgegengebracht wird, bis man eines Tages am eigenen Leibe die Folgen dieser Gleichgültigkeit zu spüren bekommt. Darüber, was in dieser Hinsicht möglich ist, konnte ich JW. 1921, 298 für das RWG. selbst aus Juristenkreisen wenig Erfreuliches berichten; und vor ein paar Tagen erst wieder habe ich es erlebt, daß ein gesuchter Anwalt an einem der größten Provinzialplätze von mir Näheres über das RWG. zu wissen wünschte, vor dem er jetzt eine Sache zu vertreten habe, und von dem er nichts weiter wußte, als daß ich seine Entscheidungen in der JW. mitteile. Gewißlich, ich war wenig entzückt, als ich solchergestalt wieder einmal vor Augen geführt bekam, wen wenig Eindruck diese tiefgreifenden Urteile des RWG. seither mitunter selbst bei Juristen gemacht haben. Indessen: was nicht ist, kann noch werden, solange es nur noch nicht zu spät ist. Und noch ist es nicht zu spät dazu, daß weitere Kreise Interesse am RWG. und seiner Tätigkeit gewinnen. Unter diesem Gesichtspunkt sei es mir gestattet, den Lesern der JW. nachträglich einiges über das ihnen mindestens durch die abgedruckten Entscheidungen längst bekannte RWG. zu berichten.

Das RWG. verdankt seine Entstehung einem Bedürfnis der Kriegsrohstofforganisation, also der Kriegsverwaltung: bei den im Jahre 1915 geplanten weitgehenden Eingriffen in das Privateigentum, wie sie die Mobilmachung der sog. Hausmetalle mit sich brachte, bedurfte die Verwaltung einer Rückendeckung; es verband sich damit der Gedanke einer zentralen Preisbemessungsstelle. Dieses doppelte Verwaltungsbedürfnis ließ das *Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf* entstehen, durch welches in bestimmten Fällen die Entschädigung bei Eingriffen in das private Eigentum festgestellt werden sollte. Aber mit diesem Verwaltungsinteresse verband sich untrennbar der Rechtsschutzgedanke: den Betroffenen wird eine gerichtliche Instanz gegeben, durch die sie die ihnen verwaltungsmäßig aus Anlaß des Eingriffs angebotene Entschädigung überprüfen und festsetzen lassen können. Gewißlich: dieser Rechtsschutz richtet sich nicht gegen den Eingriff als solchen; aber es wird doch immerhin jetzt ein Rechtsschutz überhaupt gewährt, während seither der Betroffene gänzlich schutzlos war.

Es verbinden sich also zwei Motive: auf der einen Seite das Verwaltungsinteresse und auf der anderen Seite der Rechtsschutzgedanke in Beziehung auf Eingriffe der Verwaltung in das Wirtschaftsleben. *Diese Verbindung ist bis heute für die dem RWG. zugewiesenen Aufgaben, die Organisation und das Verfahren des RWG. entscheidend geblieben.* Das Verfahren baut auf der Offizialmaxime auf, während die Entscheidung in der Hand eines Kollegiums liegt, das sich der wirtschaftlichen Natur der Streitsache entsprechend, aus speziell sachkundigen Laien und rechtskundigen Mitgliedern zusammensetzt.

Auf diesen drei Grundlagen hat sich das RWG. entwickelt. Seine Zuständigkeit ist mit der Zeit mehr und mehr erweitert worden und umfaßt eine Unsumme einzeln zugewiesener Gebiete. Stets aber handelt es sich um Fragen, die das Gebiet der wirtschaftlichen Verwaltung berühren und stets blieb die Verbindung von Verwaltungsinteresse und Rechtsschutzgedanke leitendes Prinzip, wobei bald der eine, bald der andere Gesichtspunkt im Vordergrund stand. Die Folge ist, daß — für die an sich höchst reizvolle Einzeluntersuchung ist hier kein Raum — das RWG. als ein spezielles *Verwaltungsgericht für wirtschaftliche Fragen* aufgebaut worden ist, dessen Züge im einzelnen bald an ein besonderes Gericht i. S. des § 13 GVG., bald an eine reine Verwaltungsbehörde erinnern. Es läßt sich jedoch beobachten, daß der Rechtsschutzgedanke mit der Zeit mehr und mehr in den Vordergrund gerückt ist; auf einer ganzen Anzahl von Gebieten gewährt das RWG. heute, bald kraft spezieller Zuweisung, bald kraft seiner höchstinstanzlichen Rechtsprechung, auch unmittelbaren oder formellen Rechtsschutz, der sich gegen angegriffene Verwaltungsanordnungen selbst richtet. Deshalb ist das *RWG. ein echtes Verwaltungsgericht i. S. des Art. 107 RV.*[3]). Innerhalb der Masse seiner Aufgaben überwiegt jedoch noch immer bei weitem der mittelbare oder materielle Rechtsschutz: in Frage steht hier nur formell gerichtliche, materiell dagegen Verwaltungstätigkeit; das RWG. wird hier nicht als Revisions- oder Kassationsinstanz tätig, sondern in richterlicher Form der gerade für das RWG. geschaffenen charakteristischen Type spricht es aus, klärt oder beseitigt es Folgen vorgängiger Verwaltungsmaßnahmen, wobei dann — selbstverständlich im Rahmen der jeweiligen Aufgabe des RWG., etwa zwecks Klärung der Frage seiner Zuständigkeit — der Rechtsbestand dieser voraufgegangenen Akte überprüft werden kann.

Woran das RWG. krankt, das ist — die Ursachen sind oben angedeutet — die ausgesprochene bisherige Abneigung, ihm und seiner Tätigkeit eine einwandfreie und klare gesetzliche Grundlage zu geben. *Als ein notwendiges Übel ist es von der Kriegsverwaltung geschaffen worden, und auch nur als ein notwendiges Übel wird es heute noch immer lediglich geduldet*, in der (natürlich nicht ausgesprochenen) stillen Hoffnung, bei sich bietender Gelegenheit diese sachverständige und damit unbequeme Rechtskontrolle der wirtschaftlichen Verwaltung zu beseitigen — in welcher Tendenz sich die Bureaukratie teils mit programmatischen, teils mit taktischen Rücksichten der politischen Parteien begegnet. So erklärt es sich, daß die *Rechtsgrundlage des RWG.* heute noch immer eine *Übergangsverordnung* ist, und daß man bis heute noch nicht einmal ein klares Zuständigkeitsprinzip hat gewinnen können; man hat vielmehr das RWG. stets nur im Einzelfall für zuständig erklärt, und das auch nicht für die Gesamtheit der betreffenden Materie, sondern stets nur für einzelne Aus-

---

[1]) Nicht minder in der Anwaltschaft. D. S.

[2]) Erst vor wenigen Tagen (vgl. Berl. Tageblatt Nr. 158 vom 3. April 1922) fand im Hauptausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags nach einem Vortrage *Flechtheims* folgende Resolution Annahme: „Der Hauptausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages erkennt an, daß das Reichswirtschaftsgericht sich in der kurzen Zeit seines Bestehens bewährt hat und seinen Aufgaben gerecht geworden ist. Es verdankt diesen Erfolg wesentlich dem glücklich durchgeführten Zusammenwirken von rechtskundigen und sachverständigen *Beisitzern*. Es erscheint nunmehr an der Zeit, das Reichswirtschaftsgericht zum *allgemeinen Organ* des Rechtsschutzes bei Konflikten und behördlichen Eingriffen in das Vermögen und die Wirtschaft des einzelnen auszubauen und seine Verfassung und seine Verfahren durch ein grundlegendes *Gesetz* sicherzustellen.“

In gleichem Sinne hat sich eine Versammlung von Rechtsanwälten zahlreicher Industrie- und Handelsorte ausgesprochen, die sich zum Zwecke der Beratung von Fragen betreff. das Reichswirtschaftsgericht und seine Ausgestaltung zusammenfanden. D. S.

[3]) Vgl. hierzu meinen Aufsatz „Zur Frage der Rechtsnatur des RWG.“, DWirtschZ. v. 1. April 1922, S. 91 ff.

schnitte. Infolge dieser eigenartigen, z. T. sogar rein verwaltungsmäßig erfolgten Einzelzuweisung ergeben sich höchst sonderbare Bilder, von denen einige des Interesses halber hier angeführt seien:

Das RWG. entscheidet über die Festsetzung des Übernahmepreises für beschlagnahmte Kohlen (VO. v. 24. Febr. 1917 und 28. Febr. 1917), die ordentlichen Gerichte über den Anspruch auf angemessene Entschädigung, wenn durch eine Maßnahme des Reichskohlenrats, des Reichskohlenverbandes oder der Syndikate ein bestehendes Recht verletzt wird (AusfBest. z. KohlenwirtschG. v. 23. März 1919, RGBl. 342, § 108); das RWG. aber ist wieder zuständig zur Aufhebung oder Abänderung bestehender Vertragsverpflichtungen mit Rücksicht auf Anordnungen des Reichskommissars für die Kohlenverteilung.

Das RWG. entscheidet über Streitigkeiten, die die Höhe der für enteignete Erzeugnisse der Eisenindustrie und für enteigneten Schrott zu zahlenden angemessenen Entschädigung betreffen; über die bei Nichtinnehaltung der einzelnen Eisenwerken vom Eisenwirtschaftsbund auferlegten Verpflichtungen zu entrichtenden Buße entscheiden die ordentlichen Gerichte (VO. v. 1. April 1920, RGBl. 435).

In zahlreichen Fällen von Eingriffen in private Rechte setzt das RWG. die Entschädigung fest, während über alle anderen Fragen, also insonderheit der Rechtmäßigkeit des Eingriffs, entweder überhaupt kein Rechtsbehelf stattfindet oder die Verwaltungsbehörden oder auch die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Daneben finden sich aber auch Fälle, in denen die Verwaltungsbehörden und selbst die ordentlichen Gerichte die Entschädigung festsetzen, und umgekehrt vom RWG. die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsmaßnahme nachgeprüft wird. In letzterer Hinsicht ist insbesondere auf die Anfechtung der Verfallerklärung bei verbotener Ein- und Ausfuhr zu erinnern (VO. v. 22. März 1920, RGBl. 334) und auf die eigentümliche StillegungsVO. v. 8. Nov. 1920 (RGBl. S. 1865).

Diese — beliebig und unter den verschiedenartigsten Gesichtspunkten vermehrbaren — Beispiele sprechen deutlich für sich und bestätigen, was oben gesagt worden ist. Jedes weitere Wort nach dieser Richtung erscheint demgegenüber überflüssig.

Indessen hatten eben diese Mißstände doch auch ein Gutes: dank des Prinzips der Einzelzuweisung ergab sich nämlich die Notwendigkeit, die Organisation des RWG. elastisch zu gestalten, auf daß es der Verschiedenheit seiner vielseitigen Aufgaben gerecht werden könne. Darüber ist es dann wieder möglich gewesen, daß sich das RWG. jeder neuen Aufgabe mühelos angepaßt und in den so von ihm übernommenen Aufgaben ein gutes Stück des kommenden Reichsverwaltungsgerichtshofes vorweggenommen hat, welche Entwicklung von allem Anfang an im RWG. beschlossen, wenn auch vielleicht nicht beabsichtigt, lag. Denn wenn man das RWG. weniger als Revisions- oder Kassationshof konstruiert hat, so war mit seiner Abstellung auf die Entscheidung in Einzelfällen notwendig die Folge verknüpft, daß es völlig frei über den Schutz subjektiver Rechte entschied; und wenn ihm ursprünglich eine Aufgabe vorwiegend tatsächlicher Natur zugedacht war, so nötigte die Tragweite dieser Entscheidungen zum Eingehen auf immer weiter reichende Rechtsfragen. Wer die Rechtsprechung des RWG. in der JW. verfolgt hat, wird deutlich die Linie gesehen haben, die so vom Verwaltungsinteresse zur Rechtsschutzinstanz des öffentlichen Rechtes hinüberführt.

Wer diese Rechtsprechung verfolgt hat, ist auch in der Lage, ein Urteil darüber abzugeben, ob ich recht hatte, als ich schon 1919 (in meiner „Kriegsenteignung") der Rechtsprechung des RWG. hohes Lob spendete — welches Lob inzwischen von den verschiedensten Seiten bestätigt worden ist. Sicherlich läßt sich im Einzelfall manches gegen diese Rechtsprechung einwenden; man darf dabei aber vor allem nicht außer acht lassen, welche hybride Stellung das RWG. einnimmt, das nur zu oft die Mitte zwischen einem Gericht und einer Verwaltungsbehörde einzuhalten genötigt ist. Was seinen Entscheidungen so hohes Vertrauen zu wecken geeignet war, ist die für das RWG. charakteristische Verbindung von rechts- und sachkundigem Element nebst den für sein, im wesentlichen von ihm selber ausgebildetes, rasches Verfahren maßgebenden Grundsätzen. Man kann vielleicht darüber streiten, ob die dem RWG. zugedachten Zuständigkeiten nicht ebensogut anderen Stellen, etwa den ordentlichen Gerichten und einem obersten Reichsverwaltungsgericht zugewiesen werden könnten; darüber aber ist m. E. ein Streit nicht möglich, daß unser schwerfälliges ordentliches Gerichtsverfahren und das von ihm beeinflußte Verfahren unserer Verwaltungsgerichte für Streitigkeiten aus Anlaß wirtschaftlicher Staatsverwaltung so ungeeignet wie möglich ist. Ich wage deshalb den Satz aufzustellen: wie auch immer die Entscheidung über die Zukunft des RWG. fallen mag: seine Organisation und sein Verfahren werden für gewisse Verwaltungsstreitigkeiten schlechthin unverzichtbar sein. Und daß ich mit dieser Ansicht nicht allein stehe, zeigt die Tatsache, daß — die sich aus meinem Satz ergebende — Forderung eines Fortbestandes des RWG. und seines allmählichen weiteren Ausbaues von den verschiedensten Seiten erhoben wird, wie das eingangs gezeigt worden ist.

Fehlende Rechtssicherheit auf dem Gebiete des öffentlichen Reichsrechts.

Von Reichswirtschaftsgerichtsrat Dr. Wiedersum.

Im 24. Aussch. des Reichstags (1. Wahlperiode 1920/21 Nr. 2332 der Drucks. des RT.) wurde im Sommer 1921 eine Entschließung Nr. 152 angenommen, die zweierlei fordert:

1. eine bessere Sicherung des Rechtsschutzes auf dem Gebiete des öffentlichen Reichsrechts und
2. eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der gesamten Gerichtsorganisation sowie des Rechtsschutzes auf allen Rechtsgebieten einschließlich des Wirtschafts- und Verwaltungsrechts.

Auf dem Gebiete des öffentlichen Reichsrechts besteht zur Zeit ein Rechtsschutz nur innerhalb der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs (RVerf. v. 11. Aug. 1919, RGBl. 1383), des Bundesamts für das Heimatwesen (RGes. v. 30. Mai 1908, RGBl. 380), der Seemannsämter (SeemannsO. v. 2. Juni 1902, RGBl. 175), der Seeämter und des Oberseeamts (Ges. v. 27. Juli 1877, RGBl. 549), der Prisengerichte (Ges. v. 3. Mai 1884, RGBl. 49), des Reichseisenbahnamts (Ges. v. 27. Juni 1873, RGBl. 164), des Patentamts (Ges. v. 7. April 1891, RGBl. 87), der Versicherungsämter (RVO. v. 19. Juli 1911, RGBl. 509), der Militärversorgungsgerichte (VO. v. 1. Febr. 1919, RGBl. 149), der Rentenausschüsse und Schiedsgerichte (nach dem VersG. f. Angestellte v. 20. Dez. 1911, RGBl. 989), der Finanzämter (RAbgO. v. 13. Dez. 1919, RGBl. 1993) sowie des Reichswirtschaftsgerichts. Auch durch die in den §§ 16 und 22 des vorläufigen Entwurfs eines Gesetzes über das Reichsverwaltungsgericht (Berlin, Karl Heymanns Verlag 1921) für bestimmte Einzelfälle zugelassene Anrufung des Reichsverwaltungsgerichts wird Rechtsschutz nur in beschränktem Umfange gewährt.

Die in der Entschließung zunächst aufgestellte Forderung einer Ausdehnung und Verstärkung des Rechtsschutzes ist bereits von verschiedenen Seiten erhoben worden. Schon am 27. Aug. 1917 hatten die jetzt mit der Berliner Handelskammer vereinigten Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin — deren Syndikus Dr. Weisbart noch heute mit an der Spitze der Bewegung für die Erlangung eines ausreichenden Rechtsschutzes steht — eine Eingabe an den Reichskanzler, Reichsamt des Innern gerichtet:

„Aus dem Kreise der Gewerbetreibenden", so hieß es in dieser Eingabe, „werden mehr und mehr Klagen laut über die zunehmende Rechtsunsicherheit, in der sie sich gegenüber den Anordnungen der Verwaltung befinden. Die Schließung von Geschäften, die Beschlagnahmen, die Zurücknahme von Erlaubnissen häufen sich, ohne daß eine wirksame Kontrolle vorhanden ist, so daß bei den Beteiligten der Eindruck der Willkür hervorgerufen wird. Eine ganze Reihe von Bestimmungen hatte im Frieden dafür gesorgt, daß die Verwaltung in den eingerichteten Gewerbebetrieb nur unter den vom Gesetze vorgesehenen Bedingungen eingreifen konnte. Der Krieg hat alle Sicherheiten für Handel und Gewerbe zerstört und auf diesem Gebiete die Errungenschaften des Rechtsstaats beseitigt."

Die Eingabe schließt mit der Bitte an den Reichskanzler, dafür Sorge tragen zu wollen, daß das Reich eine Behörden-

organisation schaffe, die eine richterliche Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung des Reichs gestatte, und auch dahin zu wirken, daß ein ausreichender materieller Rechtsschutz gewährt, daß also für alle Beschlagnahmen und Enteignungen den Betroffenen grundsätzlich Schadensersatz im landläufigen Sinne gewährt werde.

Die Antwort des Reichskanzlers auf diese Eingabe war — wie ein Vertreter der Ältesten der Kaufmannschaft in einem Vortrag im Juli 1919 hervorhob — entmutigend. Zwar erklärte der Reichskanzler, nicht verkennen zu können, daß das Fehlen des Rechtsschutzes in vielen Fällen zu Härten für die Betroffenen führen könne; dennoch sei es ihm aber im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister nicht möglich, in dem vorgeschlagenen Mittel der Schaffung einer Beschwerdemöglichkeit im Verwaltungsstreitverfahren einen geeigneten Weg zur Beseitigung bestehender Schwierigkeiten zu erblicken. Das Fehlen des Rechtsschutzes erkläre sich aus dem Zwang der Kriegsnotwendigkeiten, denen gegenüber die unerwünschten Folgen bewußt mit in den Kauf genommen werden müßten. Im übrigen genüge für das Streitverfahren bei Beschlagnahmen und Enteignungen die VO. über die Sicherstellung von Kriegsbedarf v. 24. Juni 1915 in der Fassung vom 26. April 1917 (RGBl. 375) vollkommen; der Kreis der einer Inanspruchnahme durch die Heeresverwaltung unterliegenden Gegenstände sei so weit gezogen, daß gegen die Rechtmäßigkeit der angefochtenen militärischen Maßnahmen ein Einwand kaum jemals zu erheben sein dürfte. Es bleibe also nur noch eine Nachprüfung der Notwendigkeit der militärischen Anordnung, eine solche dürfe aber unter keinen Umständen zum Gegenstand der Prüfung im Verwaltungsstreitverfahren gemacht werden. Bezüglich der Höhe der Entschädigung für beschlagnahmte und enteignete Gegenstände müsse es bei der Vorschrift der Sicherstellungsverordnung, nach der ein unter Berücksichtigung des Friedenspreises zu berechnender Übernahmepreis zu gewähren sei, verbleiben. Die Finanzlage des Reiches gestatte nicht, vollen Schadensersatz zu gewähren.

Am 23. Dez. 1920 nahm die Handelskammer Berlin diese Bestrebungen neuerdings auf. Sie versandte an sämtliche Reichsressorts eine „die Zerstörung des Rechtsbewußtseins" überschriebene Denkschrift, in der die These aufgestellt wurde, daß das erschütterte Rechtsbewußtsein im deutschen Volke nur durch die Schließung der Lücke auf dem Gebiete des Rechtsschutzes wieder aufgerichtet werden könne (vgl. Vossische Zeitung, Morgenausgabe v. 1. Jan. 1921). Wenige Tage früher hatte bereits der Reichstag eine von den demokratischen Abgeordneten Keinath, dem Präsidenten des Zentralverbandes des deutschen Großhandels, und Hamm, dem gegenwärtigen bayerischen Handelsminister, eingebrachte Entschließung (S. 1331 der StenB.) angenommen, in der ebenfalls eine Sicherung des Rechtsschutzes auf dem Gebiete des öffentlichen Wirtschaftsrechts und ein Ausbau des Reichswirtschaftsgerichts verlangt wurde.

Alle diese Mahnungen sind bisher wirkungslos verhallt. Von seiten der Verwaltung wurde und wird eingewandt, daß es eines Rechtsschutzes in dem geforderten Maße nicht bedürfe, da die Dienstaufsicht und die parlamentarische Kontrolle vollauf genügten, um Willkür und Mißbrauch zu verhüten. Ein weitgehender Rechtsschutz sei auch aus praktischen Erwägungen abzulehnen, da die Verwaltung einen gewissen Spielraum zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter keinen Umständen entbehren könne und jede Beweglichkeit und Energie einbüßen werde, wenn sie stets ängstlich damit rechnen müsse, demnächst durch verwaltungsgerichtlichen Spruch zur Rückgängigmachung der getroffenen Maßnahmen gezwungen zu werden.

Diese Einwendungen können als stichhaltig nicht anerkannt werden. Zunächst muß betont werden, daß die grundsätzliche Frage, ob Rechtsschutz gegen die Maßnahmen der Verwaltung gewährt werden soll, durch Art. 107 RVerf. endgültig im bejahenden Sinn entschieden ist. Es kann sich daher nur noch um den Umfang des Rechtsschutzes und um die Frage handeln, welche Stelle ihn gewähren soll. Hierbei muß insbesondere beachtet werden, daß unter dem parlamentarisch-demokratischen System weder die Dienstaufsicht noch das Parlament einen Schutz gegen die Majorisierung der politischen und wirtschaftlichen Minderheit bieten (vgl. Waldecker, „Demokratie und Verwaltung", VossZtg. Nr. 437 vom 28. Aug. 1919). Besonders gilt dies für Gebiete, auf denen die Ausübung staatlicher Aufgaben und Befugnisse Selbstverwaltungskörpern übertragen worden ist. Daß nicht jede Verwaltungshandlung der richterlichen Nachprüfung unterworfen werden kann, steht natürlich außer Zweifel; mindestens muß aber dort ein Rechtsschutz verlangt werden, wo die Eingriffe sich gegen die in der Verfassung hervorgehobenen und ausdrücklich geschützten Individualrechte richten.

Auf wirtschaftlichem Gebiete muß eine bessere Sicherung des Rechtsschutzes vor allem auf folgenden Gebieten unbedingt verlangt werden:

a) Auf dem Gebiete der Ein- und Ausfuhrregelung. Wie der Zentralverband des deutschen Großhandels in einer an den Reichsrat gerichteten Eingabe v. 15. März 1922 ausführt, fehlt hier jeglicher Rechtsschutz gegenüber den Anordnungen des Reichskommissars für die Ein- und Ausfuhrbewilligung und der untergeordneten Stellen. „Und doch haben diese Stellen", wie weiter in der Eingabe betont wird, „über das Wohl und Wehe eines sehr großen, gewiß nicht des unbedeutendsten Teils von Industrie und Handel zu entscheiden. Genehmigung und Ablehnung von Gesuchen um Einfuhr und um Ausfuhr von Waren, besonders aber die Verhängung von Sperren über Firmen wegen nicht immer erwiesener und oft nur vermuteter Verletzungen sind an der Tagesordnung. Das Geschick vieler Firmen wird von Beamten und privaten Konkurrenten hinter verschlossenen Türen entschieden. Dagegen gibt es keinen Rechtsschutz, und das Verlangen nach einem solchen, von unabhängigen Richtern ausgeübten Rechtsschutz wird unter keinem Gesichtspunkt abgelehnt werden können. Der Einsetzung einer neuen Behörde bedarf es nicht. Das Reichswirtschaftsgericht ist nach Aufbau, Zusammensetzung und bisheriger Zuständigkeit die berufene Stelle, diese Entscheidungen zu fällen, so wie es z. B. bei den ganz ähnlich gelagerten Fällen der Beschlagnahme von Waren geschieht, die unter Verletzung bestehender Vorschriften ein- oder ausgeführt worden sind" (vgl. Heft 7 des Jahrg. 1922 der Zeitschrift „Der Großhandel" S. 61 ff. und Heft 8, 1921, S. 137 ff. a. a. O. Samolewitz, „Rechtsschutz gegen Sperren der Außenhandelsstellen").

In den hier zuletzt erwähnten Fällen der Verfallerklärung verbotswidrig ein- oder ausgeführter Waren kann der Betroffene de lege lata zwar gemäß § 3 EinfuhrVO. v. 22. März 1920 (RGBl. 334) Beschwerde beim Reichswirtschaftsgericht erheben. Wenn die Verfallerklärung aber durch Urteil des Reichswirtschaftsgerichts für unrechtmäßig erklärt worden ist, steht dem Betroffenen kein Rechtsanspruch auf Schadensersatz zu; die Verwaltung ist vielmehr auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften lediglich verpflichtet, die Ware oder, wenn diese bereits verwertet worden ist, den Erlös herauszugeben; der Betroffene findet selbst dann keinen Rechtsschutz, wenn die Verwertung der für verfallen erklärten Ware ohne Rücksicht auf das Interesse des Betroffenen erfolgt ist. Ausschließlich auf Grund der allgemeinen Vorschriften über die Beamtenhaftung kann der Betroffene gegebenenfalls Ansprüche gegen den Fiskus geltend machen (vgl. die Aufsätze von Dr. Joachimczyk in Nr. 569 des Berl. Tagebl. v. 10. Dez. 1921 und Senatspräsident Dr. Zimmermann in DWirtschZ. 1922, 25 ff.).

b) Hinsichtlich der die Übernahme, Beschlagnahme und Enteignung von Handels- und Wirtschaftsgegenständen betreffenden Befugnisse, die der Verwaltung in den noch geltenden Kriegs- und Übergangswirtschaftsverordnungen übertragen worden sind. Im Falle einer Beschlagnahme oder Enteignung kann zwar wegen der Höhe der Entschädigung eine wirtschaftsgerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden, alle anderen Streitigkeiten aber sind, abgesehen von wenigen Ausnahmefällen, nach wie vor einer gerichtlichen Entscheidung nicht zugänglich, insbesondere ist die Frage der Zulässigkeit einer Enteignung oder Beschlagnahme der richterlichen Nachprüfung nicht unterworfen.

Hierbei sind folgende Fälle besonders hervorzuheben:

Auf Grund der BRVO. v. 24. Febr. 1916 (RGBl. S. 167) in Verbindung mit der Bestimmung des Reichskanzlers v. 28. Febr. 1917 (RGBl. 193) ist der Reichskommissar für die Kohlenverteilung befugt, Besitzer von Brennstoffen anzuweisen, ihre Brennstoffe einem Dritten zu überlassen. Über die Höhe des von dem Empfänger der Kohlen an den Vorbesitzer zu zahlenden Übernahmepreises entscheidet in Streitfällen das Reichswirtschaftsgericht. Gegen die tief in die Erwerbsverhältnisse

des Betroffenen eingreifende und unter Umständen zur völligen Einstellung des Betriebs führende Überweisungsanordnung selbst ist dagegen, ebenso wie gegen Eingriffe und Maßnahmen des Kohlenkommissars, die auf Grund anderer Vorschriften zulässig sind, ein Rechtsschutz nicht gegeben.

Eingeführtes Getreide ist an die Reichsgetreidestelle abzuliefern, die dafür einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen hat. Streitigkeiten über die Höhe des Übernahmepreises entscheidet das Reichswirtschaftsgericht. Über alle anderen Streitigkeiten, die sich aus der Übernahmeerklärung oder aus der Überlassung ergeben, also auch über Streitigkeiten rein rechtlicher Natur, entscheidet dagegen die höhere Verwaltungsbehörde (Verordnung v. 11. Sept. 1915, RGBl. 569).

Bei Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der VO. v. 18. Dez. 1919 (RGBl. 1990) über Ablieferungsprämien für Getreide und Kartoffeln zwischen einem Kommunalverbande und der Reichsgetreide- oder der Reichskartoffelstelle ergeben, kann die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts angerufen werden. Bei gleichartigen Streitigkeiten zwischen dem Erzeuger von Kartoffeln oder Getreide und einem Kommunalverbande ist dagegen den Beteiligten der gerichtliche Rechtsschutz versagt; über diese Streitigkeiten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

c) Auf dem Gebiete der AusfG. zum FV. Auch hier kann die Rechtmäßigkeit einer zur Durchführung des Waffenstillstands- oder Friedensvertrags angeordneten, unter Umständen tief in die Wirtschaft und das Vermögen einschneidenden Maßnahme der Verwaltung von dem Betroffenen der Nachprüfung einer unabhängigen und unparteiischen richterlichen Instanz nicht unterbreitet werden. Zwar hat der Betroffene nach § 6 EnteignG. v. 31. Aug. 1919 (RGBl. S. 1527) in Verbindung mit den vorgesehenen Richtlinien (vgl. z. B. die Abrüstungsrichtlinien v. 27. Mai 1920, RGBl. S. 1111) einen Anspruch auf angemessene Entschädigung, über deren „Angemessenheit" in den Kreisen der Interessenten allerdings erhebliche Zweifel laut geworden sind (vgl. meinen Aufsatz: „Die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich entfernten Maschinen und die Entschädigung der deutschen Eigentümer" in Heft III der Samml. „Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspflege", Industrieverlag Spaeth & Linde). Keine Stelle schützt ihn aber vor behördlichen Mißgriffen; der Betroffene hat z. B. keine Möglichkeit, sich gegen die Wegnahme von angeblichem Kriegsmaterial zu schützen, auch wenn er nachweisen zu können glaubt, daß es sich um Material handelt, welches nach den Vorschriften des Friedensvertrags nicht abzuliefern ist.

d) Auf dem Gebiete der Verordnungen zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (vgl. z. B. die Bek. v. 23. Sept. 1915 (RGBl. 603) und § 4 der VO. über den Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels v. 24. Juni 1916, RGBl. 581). Zwar beschränkte sich die VO. v. 23. Sept. 1915 noch auf Gegenstände des täglichen Bedarfs. Diese Beschränkung wurde aber hinfällig, da nach der Rechtsprechung so ziemlich alle Waren als Gegenstände des täglichen Bedarfs angesehen wurden. So kann jede Tatsache, die von der Verwaltung als Beweis der Unzuverlässigkeit angesehen wurde, zur Untersagung des Gewerbebetriebes, also zur Vernichtung von Existenzen führen. Wie notwendig gerade hier eine Rechtskontrolle wäre, lehrt ein Fall, bei dem i. J. 1916 ein Handelsverbot wegen strafbarer Handlung erlassen, der Betroffene aber im Jahre 1920 freigesprochen wurde, so daß das Handelsverbot vier Jahre grundlos bestanden hat. Immerhin gelten bei dieser VO. nach dem Buchstaben des Gesetzes noch bestimmte Schranken, die hingegen bei der VO. v. 24. Juni 1916 nicht mehr zu finden sind. Diese Verordnung führte die Konzessionspflicht für den Großhandel mit Lebens- und Futtermitteln ein und erlaubte die Versagung nicht nur wenn Tatsachen vorlagen, durch die die Unzuverlässigkeit des Kaufmanns erwiesen schien, sondern schon dann, wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art oder persönliche, ja sogar ganz allgemein, wenn sonstige Gründe der Erteilung der Erlaubnis entgegenstanden (vgl. die obengenannte Denkschrift der Berliner Handelskammer, vgl. ferner u. a. die VO. über den Verkehr mit Milch v. 30. April 1921, RGBl. 498).

Gegen alle in diesen Verordnungen vorgesehenen Maßnahmen der Verwaltung fehlt es dem Betroffenen an jeglichem Rechtsschutz. Dies wird mit Recht von den beteiligten Handelskreisen um so drückender empfunden, als für die in der Gewerbeordnung geregelten Fälle der Konzessionspflicht oder der Untersagung der Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht usw. ein ausgebildeter, in Preußen bis zum Oberverwaltungsgericht reichender Rechtsschutz gegeben ist (vgl. §§ 40 und 54 GewO. und § 127 des preußischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung.

e) Auf dem Gebiete der Betriebsstillegung. Gegen Verwaltungsmaßnahmen, die auf Grund der StillegungsVO. v. 8. Nov. 1920 (RGBl. 1901) ergehen, ist dem Betroffenen ein Rechtsschutz versagt, obwohl diese Maßnahmen ebenfalls nicht selten geeignet sind, die wirtschaftliche Existenz des Betroffenen ernstlich zu gefährden oder völlig in Frage zu stellen.

f) Auf dem Gebiete des Wohnungswesens.

Der Bezirkswohnungskommissar ist befugt, Grundstücke zu enteignen, wenn für den Klein- und Mittelwohnungsbau kein geeignetes Land zur Verfügung steht. Gegen die Festsetzung der Entschädigung kann jeder Beteiligte die Entscheidung einer von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Berufungsbehörde anrufen; im übrigen ist der Bescheid des Bezirkswohnungskommissars unanfechtbar.

Der Bezirkswohnungskommissar kann die Belastung eines Grundstücks mit einem Erbbaurecht aussprechen. Mangels der Beteiligung setzt er einen Erbbauvertrag, insbesondere einen angemessenen Erbbauzins fest. Auch hier wieder ist der Bescheid des Bezirkswohnungskommissars unanfechtbar, nur über die Höhe des Erbbauzinses entscheidet eine von der Landeszentralbehörde zu bestimmende Berufungsbehörde.

Der Bezirkswohnungskommissar kann die zur Herstellung von Baumaterialien dienenden Werke zur Wiederaufnahme des Betriebes anhalten und, wenn sie seiner Aufforderung nicht nachkommen, die Beschlagnahme des Betriebes und seine Übertragung an einen Dritten anordnen. Über die Auseinandersetzung des Eigentümers mit dem Dritten bestimmt mangels Einigung der Beteiligten der Bezirkswohnungskommissar. Allerdings kann hier über die Höhe der festgesetzten Entschädigung die Entscheidung der ordentlichen Gerichte angerufen werden. Im übrigen sind aber die Bestimmungen des Bezirkswohnungskommissars unanfechtbar.

Der Bezirkswohnungskommissar hat noch eine Reihe weiterer Befugnisse, er kann z. B. aus Forsten Holzbestände gegen angemessene Entschädigung enteignen und setzt dabei die Bedingungen der Weiterlieferung mit dem Unternehmer fest. Er kann bei Neubauten das Baugrundstück zugunsten der Gemeinde enteignen, wenn der Bauherr die Bauarbeiten länger als 6 Monate infolge schuldhafter Verzögerung oder Leistungsunfähigkeit unterbrochen hat. Er kann weiter Ausführungen von Bauten verbieten, wenn er sie nicht für erforderlich hält. In allen diesen Fällen erscheint es unbedingt erforderlich, daß den Betroffenen gegen die Maßnahmen des Wohnungskommissars vor einem unabhängigen Gericht Rechtsschutz gewährt wird (VO. v. 9. Dez. 1919, RGBl. 1965).

Wie unübersichtlich und zersplittert noch dazu die Behördenorganisation ist, die heute bereits zur Gewährung des Rechtsschutzes auf dem Gebiete des öffentlichen Reichsrechts berufen ist, und wie recht der Einbringer der Resolution, der Abg. RA. Dr. Curtius damit hatte, von der Reichsregierung die schleunige Vorlegung eines Plans zur Vereinfachung dieser Organisation zu fordern, beweist schon die eingangs meines Aufsatzes aufgeführte Zahl der mit der Gewährung von Rechtsschutz beauftragten Behörden und die soeben gebrachte Zusammenstellung. Bereits früher, Mitte des Jahres 1919, hatte die unerträgliche Zersplitterung der Rechtsschutzorganisationen, die nicht allein für das rechtsuchende Publikum, sondern auch für die Anwaltschaft ein Labyrinth darstellen, in denen sich auch der Anwalt ohne Führer überhaupt nicht oder nur schwer zurechtfinden kann, dem Reichskabinett Veranlassung gegeben, in eine Prüfung über die Möglichkeit und Durchführbarkeit einer Abhilfe einzutreten. Der damalige Reichsschatzminister, jetzige Botschafter in Paris, Dr. Mayer, hatte auf die große Mannigfaltigkeit der Stellen hingewiesen, die in den verschiedensten Gesetzen zu schiedsgerichtlichen Entscheidungen wirtschaftlicher Art berufen sind, und eine plan-

mäßige Vereinigung dieser Stellen bei dem Reichswirtschaftsgericht angeregt.

Große Erfolge hatte diese verdienstvolle Aktion leider nicht zu verzeichnen. Einmal mußte man bei manchen Stellen eine gewisse Scheu feststellen, dem Reichswirtschaftsgericht durch eine Konzentration neue Zuständigkeiten zuzuweisen. Sodann aber fehlte es auch an jeglichem planvollen Streben, den Mißständen durch Ausbau und Neuorganisation der bestehenden Verwaltungs- oder bürgerlichen Gerichtsbarkeit abzuhelfen.

Aus Anlaß der Schaffung der Stellen zur Festsetzung der Entschädigung für Liquidationsschäden wurde die Frage der Vereinheitlichung neuerdings akut. Das Ergebnis der Beratungen der maßgebenden Ressorts findet sich in der Entschädigungsordnung v. 30. Juli 1921 (RGBl. 1046). Durch diese neue Gerichts- und Prozeßordnung wurden die Feststellung der Schäden und die Festsetzung der Entschädigungen

1. auf Grund des KriegsSchG. v. 3. Juli 1916 (RGBl. S. 675), soweit das schädigende Ereignis in Elsaß-Lothringen eingetreten ist;
2. auf Grund des EnteigG. v. 31. Aug. 1919 (RGBl. S. 1527);
3. auf Grund des 2. Abschnittes des AusfG. zum FV. v. 31. Aug. 1919 (RGBl. 1530);
4. auf Grund des AuslandsSchG. v. 28. Juli 1921 (RGBl. 1038);
5. auf Grund des KolonialSchG. v. 28. Juli 1921 (RGBl. S. 1031);
6. auf Grund des VerdrängungsSchG. v. 28. Juli 1921 (RGBl. 1021)

im ersten Rechtszuge den dezentralisierten Spruchkammern des Reichsentschädigungsamts, im zweiten Rechtszuge dem Reichswirtschaftsgericht übertragen.

Bestrebungen, die auch während der Beratungen der Entschädigungsordnung im 24. Ausschuß des Reichstags Widerhall fanden, und die diesen Anlaß nunmehr zur planvollen und erschöpfenden Regelung der Materie benutzen wollten, vermochten wiederum nicht durchzudringen. Insbesondere konnten sich jene Stimmen kein Gehör verschaffen, welche die Gewährung des gesamten Rechtsschutzes sowohl auf dem Gebiete des öffentlichen als des bürgerlichen Rechts den planvoll auszugestaltenden ordentlichen Gerichten übertragen wollten. Überall stieß man auf das Widerstreben vieler beteiligter Stellen, ernsthaft an eine Lösung des Problems heranzugehen. Leider — möchte ich sagen — schuf man in dem Reichsentschädigungsamt eine neue Behörde, ohne daß man sich die Mühe nahm, die Frage sorgfältig zu prüfen, ob es denn wirklich bei unserer gegenwärtigen Finanzlage unmöglich erscheinen sollte, dem Programm der alten demokratischen RVerf. v. 27. März 1849 Geltung zu verschaffen, die den gesamten Rechtsschutz auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts bei den „Gerichten" vereinigt wissen wollte (Art. 10 § 49 der Grundrechte bestimmte: „Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte"); ob es denn wirklich völlig unmöglich war, die notwendigen Spruchkammern wenigstens den ordentlichen Gerichten anzugliedern (vgl. den Aufsatz von Dr. Curtius in der Deutschen Wirtschaftszeitung Nr. 16 1920 S. 316). Leider ließ man die unzähligen Ausschüsse, Spruchstellen, Spruchkammern, Schiedsgerichte usw. bestehen und behalf sich mit dem kleinen Mittelchen der Vereinigung einer Anzahl von ihnen bei einer — neuen Behörde.

Auch der Vorschlag des Präsidenten des PreußOVG., Staatsminister Drews, eine Vereinheitlichung der Rechtsschutzorganisation durch die Errichtung von Spruchgerichten (vgl. meinen Aufsatz „Spruchgerichte" in der DWirtschZ. 1921 S. 195ff.) herbeizuführen, erscheint mir nicht geeignet, einer durchgreifenden Lösung der Frage näherzukommen.

Will man nicht schon bereits heute Mittel und Wege ausfindig machen, den gesamten Rechtsschutz bei den bürgerlichen Gerichten zu vereinigen, so müßte man doch zum mindesten unter allen Umständen bestrebt sein, die Schaffung neuer Organisationen zu vermeiden, und den Rechtsschutz auf dem Gebiete der einzelnen Materien scharf voneinander zu trennen. Bestehen sodann scharf getrennte Instanzenzüge, so wird man bis zur endgültigen Erledigung der großen Hauptfrage dazu übergehen können, durch die Bildung von „Spruchgerichten" im Drewsschen Sinne die Entstehung von Kompetenzkonflikten unschädlich zu machen.

Heute sind wir sogar von diesem nächstliegenden Ziel noch weit entfernt. Nur einige wenige Beispiele aus dem Gebiet der mir naheliegenden Übergangswirtschaft und Regelung der öffentlichen Bewirtschaftung kann ich zum Beweise im Rahmen dieses Aufsatzes hier anführen:

a) Auf dem Gebiete der Getreidebewirtschaftung sind nach dem Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide v. 21. Juni 1921 (RGBl. 737) für die verschiedenen dort vorgesehenen Entscheidungen

aa) bald örtliche Ausschüsse (§ 4 a. a. O.),
bb) bald die höheren Verwaltungsbehörden der Länder (§§ 22, 29, 41 a. a. O.),
cc) bald das Reichswirtschaftsgericht (§ 23 a. a. O.) zuständig.

b) Auf dem Gebiete der Kohlenbewirtschaftung entscheiden:

aa) die ordentlichen Gerichte gemäß § 108 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft v. 23. März 1919 (RGBl. S. 342) über den Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, wenn durch eine Maßnahme des Reichskohlenrats, des Reichskohlenverbandes und der Syndikate auf Grund dieses Gesetzes ein bestehendes Recht verletzt worden ist;
bb) das Reichswirtschaftsgericht nach der VO. v. 24. Febr. 1917 (RGBl. 167) und der Bek. v. 28. Febr. 1917 (RGBl. 193) über die Festsetzung des Übernahmepreises beschlagnahmter Kohlen.

Das Reichswirtschaftsgericht kann ferner bestehende Vertragsverpflichtungen mit Rücksicht auf Anordnungen des Reichskommissars für die Kohlenverteilung ganz oder teilweise aufheben oder abändern.

Nach welchen Erwägungen die Verteilung der Zuständigkeit erfolgt ist, ist nicht ersichtlich. Gegenstand der Beurteilung bilden in dem einen wie in dem anderen Fall vorwiegend wirtschaftliche, nicht formalrechtliche Fragen, die demgemäß nicht allein nach rechtlichen, sondern in erster Linie nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden sind.

c) Auf dem Gebiete der Eisenwirtschaft entscheidet:

aa) das Reichswirtschaftsgericht über Streitigkeiten, die die Höhe der für enteignete Erzeugnisse der Eisenindustrie und für enteigneten Schrott zu zahlenden angemessenen Entschädigung betreffen;
bb) für andere Streitigkeiten vorwiegend wirtschaftlichen Charakters — nämlich für Streitigkeiten hinsichtlich der bei Nichtinnehaltung der einzelnen Eisenwerken vom Eisenwirtschaftsbunde auferlegten Verpflichtungen zu entrichtenden Buße — ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet (VO. v. 1. April 1920, RGBl. S. 435, §§ 11, 15).

d) Auf dem Gebiete der Teerwirtschaft ist neben dem Reichswirtschaftsgericht — nicht das ordentliche Gericht, sondern — ein Schiedsgericht zuständig, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Wirtschaftsverband bestimmt.

aa) Das Reichswirtschaftsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Angemessenheit des Übernahmepreises für enteigneten Rohteer;
bb) das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs über Streitigkeiten, die aus Anlaß der in der VO. v. 7. Juni 1920 (RGBl. 1156) erklärten Aufhebung der bestehenden Verträge über Treiböl, Heizöl und Pech entstehen.

e) Nach dem Gesetz, betr. die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft v. 31. Dez. 1919 (RGBl. 1920, 19) werden Streitigkeiten, die aus Anlaß der Enteignung oder Übernahme von Rechten und Anlagen durch das Reich entstehen, von besonderen, erst zu berufenden Schiedsgerichten entschieden, gegen deren Entscheidungen die Beschwerde an ein beim Reichsfinanzhof gebildetes Oberschiedsgericht zulässig ist.

f) Auf dem Gebiete der Kaliwirtschaft ist erst neuerdings durch die VO. v. 22. Okt. 1921 (RGBl. 1312) die Entscheidung gewisser wirtschaftlicher Streitigkeiten — aus nicht ersichtlichen Gründen — einem besonderen Schiedsgericht

übertragen worden, gegen dessen Entscheidung der ordentliche Rechtsweg beschritten werden kann.

g) In Schutzhaftsachen ist zunächst die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts darüber anzurufen, ob ein Anspruch auf Entschädigung für erlittene Schutzhaft überhaupt besteht; sodann ist der Anspruch im Falle der Zuerkennung bei der Verwaltung anzumelden, worauf in Preußen der Minister des Innern, in den übrigen Ländern die oberste Landesbehörde über die Höhe des Anspruchs entscheidet. Gegen diese Entscheidung der Verwaltung ist dann schließlich die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zugelassen, in welchem die ordentlichen Gerichte endgültig über die Höhe des Anspruchs entscheiden (VO. v. 30. März 1921, RGBl. 448, und AussBest. v. 8. Febr. 1917, RGBl. 116, und 6. Mai 1921, RGBl. 504)

Zum Schlusse möchte ich noch hervorheben, daß in einem zur Zeit dem Reichstage vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Ersatz von Personenschäden, die Entscheidung über Ersatzansprüche, die auf Grund des UnruheSchG. v. 12. Mai 1920 (RGBl. 941) geltend gemacht werden, soweit sie Personenschäden betreffen, den Militärversorgungsgerichten zugewiesen wird. Damit würde also erreicht, daß sogar eine bisher dem Reichswirtschaftsgericht übertragene Zuständigkeit (§ 6 Ges. v. 12. Mai 1920) gespalten und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung auch in diesem Falle gefährdet wird. Gerade die grundlegende Frage, ob ein Schaden im Zusammenhang mit einer inneren Unruhe steht oder ob die sonstigen in §§ 1 und 2 des Ges. v. 12. Mai 1920 angeführten allgemeinen Voraussetzungen einer Entschädigung gegeben sind, würde nunmehr der Gefahr abweichender Entscheidungen ausgesetzt, ohne daß es hiergegen einen Rechtsbehelf gebe. Daß eine derartige Zersplitterung besonders dann unerträglich wäre, wenn in der Person eines und desselben Geschädigten ein Sach- und Personenschaden zusammentreffen, bedarf nicht der Ausführung (ebenso: RA. Dr. E. Mosbacher, „Kritisches zum Entwurfe des Personenschädengesetzes“, KölnZ. Nr. 206 v. 22. März 1922).

Das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht.

Von Reichswirtschaftsrichter Dr. Hans Klinger, Berlin.

I. Die Rechtsquellen. Die grundlegenden für das Verfahren vor dem RWG. geltenden prozeßrechtlichen Vorschriften sind im II. Abschnitt der VO. über das RWG. vom 21. Mai 1920 (RGBl. 1167) — weiterhin mit der Abkürzung: VO. RWG. bezeichnet — niedergelegt. Diese VO. hat durch § 65 des Gesetzes „über die Festsetzung von Entschädigungen und Vergütungen für Schäden aus Anlaß des Krieges und des FV. (Entschädigungsordnung)“ v. 30. Juli 1921 (RGBl. 1046) nicht unwesentliche Änderungen erfahren, auf die ich besonders hinweisen möchte, da sie zuweilen — oft zum Schaden der Rechtsuchenden — übersehen werden[1]).

Die VO. RWG. gibt keine erschöpfende Regelung des Verfahrens vor dem Reichswirtschaftsgericht; sie enthält außer unentbehrlichen Formvorschriften lediglich die wesentlichsten und grundlegenden Vorschriften, die erforderlich sind, um die Art des Verfahrens zu bestimmen und den Gang des Prozesses in großen Umrissen festzulegen; sie läßt dem Richter große Freiheit in der Gestaltung des Verfahrens im einzelnen und gibt so die Möglichkeit, das Verfahren den Bedürfnissen des Einzelfalles anzupassen. Häufig ist auf Vorschriften der ZPO. verwiesen. Daraus ist jedoch nicht der Schluß zu ziehen, daß vorhandene Lücken durch Anwendung der einschlägigen Vorschriften der ZPO. auszufüllen seien. Eine derartige Methode der Lückenausfüllung würde sich schon um deswillen verbieten, weil der zwischen dem ordentlichen Prozeß und dem Verfahren vor dem RWG. bestehende wesentliche Unterschied in der Verfahrensart die Anwendung zahlreicher Vorschriften der ZPO. von vornherein ausschließt: sie würde aber auch dem vom Gesetzgeber beabsichtigten Zweck zuwiderlaufen, da sie das Verfahren in die engen Bahnen leiten würde, in denen sich der Prozeß vor den ordentlichen Gerichten bewegen muß.

Neben der VO. RWG. bestehen eine Reihe Verfahrens-Sondervorschriften. Die wichtigsten betreffen die Verfahren in Okkupationsleistungs- und Tumultschadensachen (Bek. vom 26. Mai 1920, RGBl. 1086 und v. 15. Sept. 1920, RGBl. S. 1647).

In folgendem soll jedoch nur ein kurzer Überblick über das Verfahren, wie es sich nach den grundlegenden Vorschriften der VO. RWG. gestaltet, gegeben werden.

II. Die Rechtsnatur des Verfahrens vor dem Reichswirtschaftsgericht. Die Eigenart der dem RWG. zur Entscheidung zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten hatte den Gesetzgeber veranlaßt, das Verfahren vor dem RWG. als ein Offizialverfahren auszubauen, in dem die Prozeßführung und Prozeßleitung nicht den Parteien überlassen, sondern dem Gericht auferlegt ist (Amtsbetrieb). Diese Prozeßform ist gewählt worden, weil es sich bei der Mehrzahl der dem RWG. anfallenden Sachen um Ansprüche handelt, die aus Eingriffen (Beschlagnahmen, Enteignungen) und aus anderen obrigkeitlichen Anordnungen des Staates erwachsen sind, und weil es unbillig erschien, dem von Maßnahmen des Staates Betroffenen auch noch die in einem Parteiprozeß mit der Prozeßführung verbundenen Lasten aufzuerlegen. Das Offizialverfahren bietet, wenn man die der Partei einerseits im Parteiprozeß, andererseits im Offizialverfahren obliegenden Aufgaben miteinander vergleicht, dem Rechtsuchenden in der Tat wesentliche Vorteile. Er ist — um nur einiges hervorzuheben — der schwierigen Prüfung der Passivlegitimation enthoben und braucht sich nicht mehr darum zu sorgen, welche statio fisci er verklagen muß; er ist nicht genötigt, die zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen, die sich zumeist gar nicht in seinem Besitze, sondern in Händen staatlicher Organe oder mit öffentlich-rechtlichen Machtbefugnissen ausgestatteten Organisationen befinden, herbeizuschaffen; es ist nicht erforderlich, daß er seine Ansprüche in einem ziffernmäßig bestimmten Antrage geltend macht und dadurch Gefahr läuft, mit einem Teile der Prozeßkosten belastet zu werden, wenn seinem Antrage nicht in voller Höhe entsprochen wird.

III. Prozeßparteien. Die VO. RWG. kennt die Bezeichnung Kläger und Beklagter nicht; sie spricht von „Parteien“ oder — dies zumeist — von den an dem Verfahren „Beteiligten“, die, sofern ihre prozessuale Stellung im Verfahren näher angegeben werden soll, als Antragsteller und Antragsgegner bezeichnet werden. Die VO. RWG. enthält keine Vorschriften über Parteifähigkeit und Prozeßfähigkeit. Die Frage, wer parteifähig und prozeßfähig ist, ist nach den allgemeinen Vorschriften des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts zu entscheiden. Daß das Gericht den Mangel der Prozeßfähigkeit, der Parteifähigkeit, der Legitimation des gesetzlichen Vertreters von Amts wegen zu prüfen hat, versteht sich im Offizialverfahren von selbst.

Hinsichtlich der Beteiligung Dritter am Rechtsstreit bestimmt § 19 VO. RWG., daß der Vorsitzende Behörden sowie Personen, die ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an dem Verfahren haben (z. B. Pfandgläubiger, Inhaber eines Zurückbehaltungsrechts, Zwangsverwalter des enteigneten Gutes), als Beteiligte zulassen kann. Als Beteiligter muß zugelassen werden, wer nach § 17 der Entschädigungsordnung zur Stellung des Antrages berechtigt ist.

Die einzelnen an einem Verfahren beteiligten Personen sind in ihren Anträgen und Erklärungen voneinander unabhängig. Das streitige Rechtsverhältnis kann jedoch allen Berechtigten gegenüber nur einheitlich festgestellt werden.

IV. Prozeßbevollmächtigte. Die Beteiligten können sich durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Vorsitzende kann auch einen anderen rechts- oder sachkundigen Vertreter zulassen, wenn nicht besondere Bedenken gegen seine Person vorliegen.

Ein Anwaltszwang besteht demnach nicht; das Gericht, vor seinem Zusammentreten der Vorsitzende, kann jedoch, wenn einem Beteiligten aufgegeben wird, die Tatsachen und Beweismittel, auf die sich sein Anspruch oder ein Rechtsmittel stützt, in einem Schriftsatze niederzulegen, verlangen, daß der Schriftsatz von einem mit schriftlicher

---

[1]) Die Entschädigungsordnung hat den RWMin. zwar ermächtigt (§ 65 Nr. 29 a. a. O.), die VO. RWG. in der neuen Fassung zu veröffentlichen; der RWMin. hat von dieser Befugnis bisher jedoch noch keinen Gebrauch gemacht. Ein Abdruck der nach § 65 der EntschädO. sich ergebenden neuen Fassung der VO. über das RWG. ist in dem von dem Verfasser der vorliegenden Abhandlung herausgegebenen Buche „Die Zuständigkeitsgebiete des Reichswirtschaftsgerichts“ (Heft IV der Sammlung „Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspflege“, Industrieverlag von Spaeth & Linde) zu finden.

Vollmacht versehenen deutschen Rechtsanwalt unterschrieben wird (§ 33 VO. RWG.).

Die Vergütung für die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts in dem Verfahren vor dem RWG. sowie für die beratende Berufstätigkeit des Rechtsanwalts, die er aus Anlaß eines solchen Verfahrens ausübt, bestimmt sich nach der auf Grund des § 52 VO. RWG. erlassenen Anordnung des Reichswirtschaftsministers v. 6. Okt. 1920 (RGBl. 1716), in der gemäß § 66 der Entschädigungsordnung abgeänderten Fassung (vgl. hierzu die Entscheidung des großen Senats v. 15. Jan. 1921, GS. 9/20, JW. 1921, 543).

V. Die Einleitung des Verfahrens und das Ermittlungsverfahren. Das Verfahren vor dem RWG. wird nicht durch Einreichung oder Zustellung einer förmlichen Klage, sondern durch einen schriftlich eingereichten oder mündlich zur Niederschrift des Geschäftsbeamten erklärten Antrag eingeleitet. Anträge, die die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde enthalten, können auch bei diesem Gericht oder dieser Behörde eingereicht werden. (Die Beschwerde gegen eine Verfallerklärung des Reichsbeauftragten für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr kann nur bei dem Reichsbeauftragten eingereicht werden.) Abgesehen von der vorerwähnten Schriftform oder der Form der Erklärung zu Protokoll des Geschäftsbeamten ist der Antragsteller an Formvorschriften nicht gebunden. Auch ein bestimmter Inhalt ist für die Antragsschrift nicht vorgesehen. Der Antragsteller ist deshalb auch nicht genötigt, seinen Anspruch ziffernmäßig zu bestimmen. Es genügt, wenn er auf Grund des vorgetragenen Tatbestandes beispielsweise die Festsetzung eines Übernahmepreises oder die Zahlung einer angemessenen Entschädigung beantragt. Nur bei Anträgen und Eingaben, die die Einlegung eines Rechtsmittels enthalten, ist — wie sich aus § 30a VO. RWG. ergibt — genau anzugeben, inwieweit eine Abänderung der angefochtenen Entscheidung beantragt wird. Die Einlegung eines Rechtsmittels ist zudem in der Regel befristet.

Die ordnungsmäßige Anbringung des Antrags auf Entscheidung hat die gleiche rechtliche Bedeutung wie die Klageerhebung im ordentlichen Prozeß; sie begründet die Rechtshängigkeit.

Nach Eingang des Antrags auf Entscheidung hat das Gericht in einem Ermittlungsverfahren selbständig den Sachverhalt festzustellen und die zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen herbeizuschaffen. Die Durchführung des Ermittelungsverfahrens wird einem der rechtskundigen Mitglieder des Senats oder einem an der Entscheidung nicht teilnehmenden Ermittlungsrichter übertragen. Zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Vervollständigung der Unterlagen kann den Beteiligten aufgegeben werden, binnen einer bestimmten Frist die Tatsachen und Beweismittel, auf die sich ihr Anspruch oder das Rechtsmittel stützt, in einem Schriftsatz niederzulegen, Urkunden sowie andere Beweismittel vorzulegen und Zeugen zu gestellen. (Bei Versäumung der Frist kann das RWG. nach Lage der Sache, ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.) Ferner können auch schon im Ermittlungsverfahren jederzeit von Amts wegen Beweise erhoben, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernommen sowie Versicherungen an Eidesstatt abgenommen werden. Die Beweisaufnahme erfolgt nach den Vorschriften der ZPO. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem RWG. Rechtshilfe zu leisten.

Schließlich kann der Vorsitzende schon im Ermittlungsverfahren einstweilige Anordnungen erlassen.

Wenngleich der gesamte Prozeßbetrieb Aufgabe des Gerichts ist, so ist es den an einem Verfahren Beteiligten selbstverständlich nicht benommen, das Gericht auch unaufgefordert zu unterstützen, in Schriftsätzen den Tatbestand vorzutragen, Beweisanträge zu stellen (§ 33 VO. RWG.) und die ihnen von Bedeutung scheinenden rechtlichen Gesichtspunkte hervorzuheben. Das Ziel des Ermittlungsverfahrens ist es, den Prozeß bis zur Entscheidungsreife, d. h. soweit zu fördern, daß die Entscheidung auf Grund einer einzigen mündlichen Verhandlung ergehen kann. Dieses Ziel wird in den weitaus meisten Fällen erreicht; Vertagungen von Verhandlungsterminen sind selten erforderlich.

VI. Die Erledigung des Antrags auf Entscheidung durch Bescheid des Vorsitzenden. Der Antrag auf Entscheidung kann durch einen Bescheid des Vorsitzenden erledigt werden, und zwar dann, wenn der Antrag aus Rechtsgründen entweder ohne weiteres begründet oder, wenn er ohne weiteres als unzulässig oder unbegründet erscheint. Der Bescheid des Vorsitzenden ist mit Gründen zu versehen; er muß ferner den Hinweis darauf enthalten, daß innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheids der Antrag auf Entscheidung des Senats gestellt werden kann. Der Bescheid ist den Beteiligten zuzustellen. Wird die Entscheidung des Senats beantragt, so gilt der Bescheid des Vorsitzenden als nicht ergangen, andernfalls steht er einem endgültigen Urteil des Reichswirtschaftsgerichts gleich.

VII. Die mündliche Verhandlung. Wenn der Antrag auf Entscheidung nicht durch einen Vorbescheid des Vorsitzenden erledigt wird, so ist ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen, sofern nicht die Parteien damit einverstanden sind, daß ohne mündliche Verhandlung entschieden werde. Die Beteiligten sind von Ort und Zeit der Verhandlung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung ist zuzustellen.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Nur die an dem Verfahren Beteiligten und die als Beteiligte zugelassenen Personen sowie deren mit schriftlicher Vollmacht versehenen Prozeßvertreter sind berechtigt, an der Verhandlung teilzunehmen. Der Vorsitzende kann auch anderen Personen die Teilnahme an der Verhandlung gestatten.

Eine Verpflichtung, im Termin zu erscheinen, besteht für die Beteiligten in der Regel nicht, doch kann der Vorsitzende zur Aufklärung des Sachverhalts anordnen, daß ein Beteiligter oder ein von ihm bestellter Vertreter in der Verhandlung erscheint. Im Falle einer derartigen Anordnung ist der betreffende Beteiligte zu laden.

Die erkennenden Senate des RWG. sind mit rechtskundigen Berufsrichtern und sachverständigen Laienrichtern besetzt. Die sachverständigen Beisitzer werden von dem Präsidenten des RWG. berufen; sie sind einer Vorschlagsliste zu entnehmen, die von dem wirtschaftspolitischen Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats aufgestellt worden ist und nach Bedarf auf Antrag des Präsidenten des RWG. fortlaufend ergänzt wird. Die Beisitzerliste enthält zur Zeit rund 3500 Sachverständige aus den verschiedensten Wirtschaftsgebieten. Für die einzelne mündliche Verhandlung werden die sachverständigen Beisitzer von dem Vorsitzenden unter Berücksichtigung der nach den besonderen Umständen des einzelnen zur Entscheidung stehenden Rechtsfalles erforderlichen Sachkunde und Kenntnis der örtlichen Verhältnisse einberufen. Das Gericht kann auch ohne Zuziehung von sachverständigen Beisitzern entscheiden, wenn die Parteien sich damit einverstanden erklären.

Auf die Ausschließung und Ablehnung eines Mitgliedes des RWG. (rechtskundigen Richters oder sachverständigen Beisitzers) finden die einschlägigen Vorschriften der ZPO. entsprechende Anwendung. Außer den in der ZPO. genannten Personen ist von der Ausübung des Richteramts ferner ausgeschlossen, wer Beamter oder Arbeitnehmer oder Mitglied des Aufsichtsrats eines Beteiligten ist und wer bei der Vorprüfung des Antrags mitgewirkt hat. Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat (§ 43 ZPO. in Verbindung mit § 18 VO. RWG.). Über die Ausschließung oder Ablehnung eines Beisitzers entscheidet ein Senat in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei rechtskundigen Beisitzern; über die Ausschließung oder Ablehnung des Vorsitzenden entscheidet der Präsident, über die Ausschließung oder Ablehnung des Präsidenten der älteste Senatspräsident. Die die Ausschließung oder Ablehnung eines Richters betreffenden Entscheidungen sind endgültig. Die Mitwirkung eines kraft Gesetzes ausgeschlossenen oder eines wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnten Richters begründet den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 42c Nr. 6, 7 VO. RWG.).

Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Vorsitzenden oder eines von ihm zum Berichterstatter ernannten Beisitzers. An die Berichterstattung schließen sich die Vorträge der Beteiligten und gegebenenfalls eine vor dem erkennenden Senate zu erhebende Beweisaufnahme an. Die Entscheidungen werden in der Regel verkündet; erforderlich ist eine Verkündung jedoch nicht.

Der erkennende Senat hat die Möglichkeit, vor Erlaß einer Entscheidung Rechtsfragen oder andere Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, von denen die in einem Einzelfalle zu erlassende Entscheidung abhängt, dem großen Senat zur Beschlußfassung vorzulegen; er muß die Entscheidung des großen Senats anrufen, wenn er in einer Rechtsfrage oder in einer anderen Frage von grundsätzlicher Bedeutung, von seiner eigenen früheren Entscheidung oder von einer Entscheidung eines anderen Senats oder des großen Senats abweichen will. Nach einer von dem Präsidenten des RWG. auf Grund der Vorschrift des § 16 Abs. 2 VO. RWG. erlassenen Anordnung ist die dem großen Senat vorzulegende Frage in einem formulierten Beschluß niederzulegen.

Über die mündliche Verhandlung soll eine Niederschrift gefertigt werden; die näheren Bestimmungen über deren Form und Inhalt sind in § 29 VO. RWG. enthalten.

VIII. Die Entscheidung. Die Endentscheidung des RWG. erfolgt durch Urteil. Sie darf nicht erlassen werden, bevor nicht die Beteiligten gehört worden sind, d. h. bevor nicht sämtlichen Beteiligten Gelegenheit gegeben worden ist, entweder schriftlich oder, wenn sie im Termin erschienen sind, mündlich ihre Anträge zu begründen und zu den Anträgen des Prozeßgegners Stellung zu nehmen.

Was die Urteilsfindung und den materiellen Inhalt der Entscheidung angeht, so ist folgendes hervorzuheben:

Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Akten und des in der mündlichen Verhandlung Vorgetragenen. Das RWG. ist befugt, nach freiem Ermessen in den ihm geeignet erscheinenden Fällen, ohne weitere Erhebungen, auf Grund seiner Geschäftserfahrung zu entscheiden (vgl. hierzu die Befugnis der Kammern für Handelssachen gemäß § 118 GVG.).

Das Reichswirtschaftsgericht ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden. Eine Ausnahme besteht für den Fall, daß das RWG. in der Rechtsmittelinstanz entscheidet; hier darf die angefochtene Entscheidung nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.

Das RWG. erledigt, auch wenn es in der Rechtsmittelinstanz entscheidet, den Rechtsstreit in der Regel endgültig; eine Zurückverweisung an die Vorinstanz zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung erfolgt nur ausnahmsweise. Sie ist zulässig, wenn das Verfahren der Behörde, deren Entscheidung angefochten ist, an einem wesentlichen Mangel leidet, oder wenn nach der Auffassung des RWG. noch weitere Ermittlungen tatsächlicher Art erforderlich sind. In den Verfahren, auf die die Entschädigungsordnung Anwendung findet, kann die Sache auch an eine andere Spruchbehörde zurückverwiesen werden. Im Falle der Zurückverweisung hat die erkennende Behörde der weiteren Entscheidung die rechtliche Beurteilung zugrunde zu legen, auf welcher die Entscheidung des RWG. beruht.

Im Urteil ist auch darüber zu entscheiden, wer die Gerichtsgebühren und die den Beteiligten erwachsenen Kosten des Verfahrens zu tragen hat, sowie darüber, ob aus besonderen Gründen von der Erhebung einer Gebühr Abstand genommen werden soll.

IX. Die Abänderung von Entscheidungen des Reichswirtschaftsgerichts. Die Entscheidungen des RWG. sind endgültig und durch ein Rechtsmittel auch in den Fällen nicht mehr anfechtbar, in denen das RWG. in erster und einziger Instanz entscheidet. Es sind jedoch nachträgliche Korrekturen, die sich nicht als Abänderungen des wesentlichen Inhalts der Entscheidung darstellen, zulässig: Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten werden im Wege der Berichtigung des Urteils beseitigt; die gänzliche oder teilweise Übergehung eines nach dem Inhalt der Akten von den Beteiligten geltend gemachten Haupt- oder Nebenanspruchs oder die Übergehung des Kostenpunktes berechtigt den Beteiligten, die Ergänzung des Urteils zu beantragen. Die Berichtigung des Urteils, die jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen vorgenommen werden kann, erfolgt durch Beschluß des Vorsitzenden. Die Ergänzung einer Entscheidung erfolgt durch Urteil; sie muß binnen einer zweiwöchigen Frist, die mit der Zustellung des Urteils beginnt, bei dem RWG. schriftlich beantragt werden.

Während die Berichtigung und die Ergänzung den wesentlichen Kern der Entscheidung nicht berühren, kann die Wiederaufnahme des Verfahrens eine wesentliche Abänderung der Entscheidung zur Folge haben. § 42b VO. RWG., der die Voraussetzungen aufführt, unter denen die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig ist, enthält einige Vorschriften, die inhaltlich mit den die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage sowie der Restitutionsklage betreffenden Vorschriften der ZPO. übereinstimmen (§ 42b Nr. 5—9 VO. RWG.). Außerdem wird in den Ziff. 1—4 des § 42b die Wiederaufnahme aber auch dann für zulässig erklärt,

wenn die Entscheidung gegen den klaren Inhalt der Akten verstößt;

wenn ein Anspruch oder eine Tatsache, die für die Entscheidung erheblich ist, in dem früheren Verfahren nicht in Betracht gezogen worden ist;

wenn die Unterlagen, auf denen die Entscheidung beruht, unrichtig oder unvollständig waren und die Beteiligten ohne ihr Verschulden außerstande gewesen sind, in dem früheren Verfahren die Berichtigung oder Vervollständigung der Unterlagen herbeizuführen;

wenn nach Ergehen der Entscheidung eine Tatsache eingetreten ist, die, wenn die Entscheidung erst nach ihrem Eintritt ergangen wäre, eine Änderung ihres Inhalts herbeigeführt hätte; schließlich

wenn ein Geschädigter die ihm zugebilligten Zuschläge zum Friedenswert oder die ihm zur Wiederaufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Auslande gewährte Beihilfe nicht innerhalb einer ihm zu setzenden Frist bestimmungsgemäß verwendet.

Die Vorschriften der Nr. 1—3 des § 42b geben dem Wiederaufnahmeverfahren der VO. RWG. einen eigenartigen Charakter, der es von den Wiederaufnahmeverfahren anderer Prozeßordnungen wesentlich unterscheidet. Zweck dieser Vorschriften ist es, die Härten zu beseitigen, zu denen der in sonstigen Prozeßordnungen als allgemein geltend anerkannte Grundsatz führt, daß eine rechtskräftige Entscheidung nur dann abgeändert werden kann, wenn die aus der ZPO. bekannten Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage oder der Restitutionsklage vorliegen. Die Bedeutung der in Ziff. 1—3 enthaltenen Vorschriften wird oft verkannt, wie die häufigen Versuche, im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens eine Nachprüfung der Richtigkeit der Entscheidung herbeizuführen, zeigen. Die Wiederaufnahme ist aber auch im Verfahren vor dem RWG. kein Rechtsmittel im engeren Sinne. Es kann auch in diesem Verfahren nicht nachgeprüft werden, ob die der Entscheidung zugrunde liegende rechtliche Beurteilung einer Sache richtig ist.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist im Falle des § 42b Nr. 1 nur dann zulässig, wenn ohne sie die Partei benachteiligt würde; in den Fällen der Nr. 2, 3 und 4 ist sie nur dann zulässig, wenn das RWG. die Wiederaufnahme zur Vermeidung einer offenbaren Härte oder Unbilligkeit für geboten erachtet. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist vor Ablauf einer Notfrist von zwei Monaten, die in den Fällen der Nr. 1 des § 42b mit dem Tage der Zustellung des Urteils, in den übrigen Fällen mit dem Tage beginnt, an dem die Partei von den den Antrag auf Wiederaufnahme begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat, bei dem RWG. einzureichen.

Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, so entscheidet zunächst der große Senat darüber, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegeben sind. Wenn die Wiederaufnahme als zulässig erachtet wird, so verweist der große Senat die Sache zur Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens an den Senat, vor dem das wiederaufzunehmende Verfahren früher anhängig war, oder an einen anderen Senat zurück. Werden die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme nicht als gegeben erachtet, oder stellt sich in den Fällen des § 42b Nr. 1—3 VO. RWG. die Entscheidung selbst aus anderen Gründen als richtig dar, so hat der große Senat den Antrag auf Wiederaufnahme zurückzuweisen.

Im Falle der Berichtigung, der Ergänzung oder der auf Grund eines Wiederaufnahmeantrags erfolgenden Abänderung eines Urteils ist jeder Beteiligte, der auf Grund des Urteils etwas zu unrecht erhalten hat, verpflichtet, das Empfangene zurückzugeben. Über diese Verpflichtung entscheidet das RWG. in dem Berichtigungs-, Ergänzungs- oder Wiederaufnahmeverfahren.

X. Gebühren und Kosten. Für die durch Urteil erfolgenden Entscheidungen des RWG. wird in der Regel eine in die Reichskasse fließende Gebühr erhoben. Ausnahms-

weise gebührenfrei sind die Entscheidungen in den Verfahren, die die Festsetzung des Übernahmepreises für enteignete Gegenstände des Kriegsbedarfs, die Festsetzung des Übernahmepreises für die von dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Anspruch genommenen Kohlen, sofern die Kohlen dem Reichs- oder dem Landesfiskus überlassen worden sind, die Festsetzung der Vergütung für Requisitionen der feindlichen Besatzungstruppen und die Festsetzung der Entschädigung für erlittene Unruheschäden betreffen.

Die Gebühr wird nicht nach festen Gebührensätzen berechnet, sondern nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung des Streitwertes, der Höhe der dem Reich erwachsenen Auslagen und der dem Gericht verursachten Mühewaltung bestimmt. Die Gebühr soll nicht mehr als fünf vom Hundert des Wertes des Streitgegenstandes und nicht mehr als 50 000 M betragen.

Die Festsetzung der Höhe der Gebühr erfolgt entweder im Urteil oder durch einen Beschluß des Vorsitzenden; der Kostenfestsetzungsbeschluß des Vorsitzenden ist endgültig.

Wenn ein Verfahren durch andere Weise als durch Urteil erledigt wird, so werden lediglich die durch das Verfahren entstandenen baren Auslagen erhoben.

Die Beitreibung der Gebühren und der Auslagen erfolgt auf Ersuchen des RWG. nach landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

Die Festsetzung der den Beteiligten erwachsenen außergerichtlichen Kosten erfolgt unter entsprechender Anwendung der einschlägigen Vorschriften der ZPO. In dem Rechtsmittelverfahren gegen die Entscheidungen der Spruchkammern des Reichsentschädigungsamtes können dem Reiche jedoch nur solche Ausgaben des Antragstellers auferlegt werden, die durch unbegründete oder unzulässige Anträge oder Beschwerden des Vertreters des Reichsinteresses erwachsen sind und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren.

XI. Die Zwangsvollstreckung. Aus dem Bescheide des Vorsitzenden, aus den Entscheidungen des RWG. sowie aus einem vor dem RWG. oder vor einem Vorsitzenden abgeschlossenen, in die Verhandlungsniederschrift aufgenommenen Vergleiche findet die Zwangsvollstreckung statt. Die vollstreckbare Ausfertigung wird durch die Geschäftsstelle des RWG. erteilt. Die Durchführung der Zwangsvollstreckung erfolgt unter entsprechender Anwendung der einschlägigen Vorschriften der ZPO.

Gegen den Fiskus ist die Zwangsvollstreckung nicht zulässig. Ist der Reichsfiskus oder ein Landesfiskus auf Grund einer Entscheidung des RWG. oder eines vor dem RWG. abgeschlossenen Vergleichs zu Leistungen verpflichtet, so soll der Vorsitzende die Bewirkung der Leistung an den Empfangsberechtigten, soweit sie sofort fällig ist, von Amts wegen binnen zwei Wochen nach der Entscheidung, im übrigen auf Antrag des Empfangsberechtigten binnen zwei Wochen nach der Fälligkeit veranlassen.

Unruheschäden.

Von Senatspräsident beim Reichswirtschaftsgericht
Dr. Karl Schreiner, Berlin.

Die inneren Unruhen, die nach Einstellung des Weltkriegs im Deutschen Reiche aus Anlaß der Verfassungsänderung begannen, haben derart viele und erhebliche Personen- und Sachschäden hervorgerufen, daß dem einzelnen nicht zugemutet werden konnte, sich allein mit seinem Unheil abzufinden. Der schon in dem Rechte einzelner Länder festgelegte Grundsatz, daß der infolge Versagens des öffentlichen Schutzes dem Bürger entstandene Schaden von dem Verbande, dem er angehörte, zu tragen sei, mußte auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt werden. Was die landesrechtlichen Tumultgesetze, soweit solche vorhanden waren, gewährleisteten, war veraltet und entsprach durchweg nicht mehr den jetzigen Bedürfnissen. In der Regel war nach diesen Gesetzen der Schaden von den Gemeinden zu tragen; diese waren aber den jetzt auftretenden außerordentlich hohen Ansprüchen nicht gewachsen. Es galt, für alle deutschen Länder ein einheitliches, schnell durchführbares Unruheschadensrecht zu schaffen, dessen Lasten auf tragfähigere Schultern zu legen waren als die der Gemeinden allein. Nach schweren Kämpfen, die namentlich ihren Grund in der eingetretenen Verarmung der in Aussicht genommenen Schadensträger (Reich, Land, Gemeinde) hatten, kam das Reichsgesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden v. 12. Mai 1920 (RGBl. 941) zustande, das nach seinem § 19 mit dem Tage seiner Verkündung, dem 14. Mai 1920, in Kraft getreten ist, also vom Beginne dieses Tages an gilt (XVII AV 186/21). Im besetzten Rheinland ist das Gesetz erst am 24. Mai 1920 in Kraft getreten (XVII AV 981/21, 1908/21).

Die Durchführung des Gesetzes ließ sich nicht den ordentlichen Gerichten übertragen, gehörte auch an sich nicht zu deren Zuständigkeit, da es sich dabei um öffentliches Recht handelt. Die Menge der Schadensfälle und die Not der Betroffenen erforderte unbedingt ein rasches und dabei möglichst kostenloses Verfahren, das sich im Rahmen des Zivilprozesses kaum hätte ermöglichen lassen. Es wurden daher 180 Ausschüsse zur Feststellung von Entschädigungen für Aufruhrschäden meist am Sitze des Landrats-, Bezirksamts oder dgl., eingesetzt, die auch bis jetzt der Überfülle der Arbeit Herr geworden sind. Als übergeordnete Instanz war zunächst der jetzt aufgehobene Reichsausschuß zur Feststellung von Kriegsschäden in Aussicht genommen. Bei der zweiten Lesung des Gesetzes im 21. Ausschusse der Nationalversammlung wurde aber an seine Stelle das Reichswirtschaftsgericht gesetzt, das jetzt auch die sonstigen Arbeiten des Reichsausschusses übernommen hat. Die Menge der Fälle, die wöchentlich 60—80 Urteile des Reichswirtschaftsgerichts nötig machen, hat eine rasche Durcharbeitung des ganzen Gesetzesstoffs mit sich gebracht und schon jetzt zu einer durchweg feststehenden Rechtsprechung geführt.

Bezüglich seiner Geltung im allgemeinen ist das Gesetz deshalb vielfach bekämpft worden, weil es nach § 2 Abs. 1 eine Entschädigung nur bei unbilliger Fortkommenserschwerung gewährt und deshalb angeblich gegen Art. 109 und 153 der jetzigen RVerf. verstoßen soll. Diese Angriffe sind unbegründet, weil diese Artikel nur Weisungen für Gericht und Verwaltung sind, nicht aber auch den Gesetzgeber binden, der z. B. unzweifelhaft zu unterschiedlicher Behandlung der Steuerzahler befugt ist (XVII AV 44/21, 184/21, 237/21). Andererseits ist vielfach versucht worden, entgegen § 15 Abs. 1 eine Anwendung des Unruheschadensgesetzes statt der bisherigen landesgesetzlichen Tumultschadensgesetze herbeizuführen, weil die Anspruchsverfolgung nach diesen Gesetzen mehr Zeit und Geld in Anspruch nimmt und leicht an nicht von vornherein zu übersehenden Entlastungsbeweisen scheitern kann. Der Große Senat des RWG. hat aber trotz Würdigung dieser Umstände ein Wahlrecht des Betroffenen zwischen Reichs- und Landesrecht verneint (GS 16/21). Für die aus der Beschädigung einer Person abzuleitenden Schäden kommt nach § 14 Landesrecht überhaupt nicht mehr in Frage, weder materiell, noch prozessual. Dagegen sind in beiden Beziehungen die Landesrechte nach § 15 Abs. 1 für Sachschäden noch anzuwenden, wenn sie in der Zeit v. 1. Nov. 1918 bis einschließlich 13. Mai 1920 eingetreten sind. Sind in dem betreffenden Lande Tumultschadensgesetze bis zum 14. Mai 1920 nicht erlassen gewesen, so greift dort v. 1. Nov. 1918 ab das Unruheschadensgesetz Platz. In einem solchen Lande ist also von diesem Zeitpunkt an jeder bei Sachschäden, die den Tatbestand des § 1 erfüllen, grundsätzlich anspruchsberechtigt. Nun ist aber, abgesehen von dem Erfordernis der unbilligen Fortkommenserschwerung, der Tatbestand des Unruheschadensgesetzes durchweg weitergehend als der der landesrechtlichen Tumultschadensgesetze. Der Anspruch nach letzteren ist übrigens durch § 15 Abs. 1 nach dem Vorbilde des Unruheschadensgesetzes dahin eingeschränkt, daß Ersatz mittelbaren Schadens und entgangenen Gewinns sowie Entschädigung für Luxusgegenstände auch nicht mehr auf Grund des Landesrechts gefordert werden darf. Wenn aber der in der Zeit v. 1. Nov. 1918 bis 13. Mai 1920 entstandene Sachschaden nicht, wie z. B. das PreußTumSchG. v. 11. März 1850 fordert, bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlauf entstanden ist, wohl aber unter § 1 UnrSchG. fällt, so entsteht die Frage, ob der Bewohner eines Landes mit einer Tumultschadensgesetzgebung aus der Zeit vor dem 14. Mai 1920 mit Rücksicht auf § 15 Abs. 1 nicht anspruchsberechtigt sein soll, während er es nach § 13 zweifellos wäre, falls es in seinem Lande kein Tumultschadensgesetz gegeben hätte. Diese Frage ist zu verneinen, und zwar schon deshalb, weil das Unruheschadensgesetz ein einheitliches Recht schaffen will, soweit es nötig ist. § 15 Abs. 1 soll den Betroffenen nicht schädigen, sondern ihm durch Landesrecht gewährte Vorteile über das Unruheschadensgesetz hinaus (d. h. ohne die Einschränkung der

unbilligen Fortkommenserschwerung) sichern. Daher läßt § 13 das Unruheschadensgesetz Platz greifen, soweit bei seinem Inkrafttreten „Ansprüche auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften“ nicht bestanden haben; es heißt also nicht etwa „soweit landesgesetzliche Tumultschadensgesetze“ nicht vorhanden waren. Es muß jedoch dabei bemerkt werden, daß das Unruheschadensgesetz schon dann nicht anwendbar ist, wenn sich der gegebene Tatbestand grundsätzlich unter das Landesrecht bringen läßt, mag auch der Anspruch sich nach Klageerhebung durch Entlastungsbeweise oder wegen Fristversäumnis als hinfällig erweisen (XVII AV 1010/21). Was im übrigen die Geltung des Unruheschadensgesetzes angeht, so findet es selbstredend trotz der verordneten Rückwirkung auf den 1. Nov. 1918 nur Anwendung auf Schäden, die in denjenigen Gebieten entstanden sind, die bei seiner Verkündung zum Deutschen Reiche gehörten. Daher gilt es nicht für Schäden im Saargebiet (XVII AV 1823/21); im oberschlesischen Abstimmungsgebiet ist es nicht zugelassen.

In formeller Hinsicht muß der Unruheschadensanspruch gemäß § 6 binnen drei Monaten seit Schadenseintritt angemeldet sein. Die Frist beginnt nicht, wie nach dem preußischen Tumultschadensgesetz, erst mit der Kenntnis des Schadens, sondern schon mit dem Schadenseintritt selbst; dafür aber ist — abweichend vom preußischen Recht — gegenüber der Fristversäumnis Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig, die binnen zweier Wochen nach Beseitigung des Hindernisses zu beantragen ist (XVII AV 489/21). Wohl läßt das Unruheschadensgesetz diese Wiedereinsetzung abweichend von der ZPO. nicht bloß bei Verhinderung durch Naturereignisse und unabwendbare Zufälle zu, sondern schon beim Fehlen gewöhnlichen Verschuldens (XVII AV 1005/21); indessen dürfen an die Entschuldbarkeit nicht zu geringe Anforderungen gestellt werden, weil sonst durch Zeitablauf die vielfach ohnehin schwierige Sachaufklärung allzusehr beeinträchtigt würde (XVII AV 204/21, 233/21). Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist übrigens auch gegenüber Versäumung der Beschwerdefrist, mag sie auch im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen sein, doch als seinem Sinne und allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechend zuzulassen (XVII AV 445/21). Falls in der Vorinstanz der Wiedereinsetzungsantrag betr. der Anmeldefrist ohne Verschulden unterlassen ist, kann er unter Umständen als durch Einreichung der Beschwerdeschrift gestellt angesehen werden, falls die Wiedereinsetzungsfrist dabei gewahrt wird (XVII AV 586/21). Für den Wiedereinsetzungsantrag ist durch § 18 der Verordnung betr. das Verfahren in Unruheschadenssachen v. 15. Sept. 1920 (RGBl. 1647) ausdrücklich Schriftform vorgeschrieben, nicht auch für die Anmeldung selbst. Für die Schadensfälle aus der Zeit vom 1. Nov. 1918 bis 13. Mai 1920 ist die Anmeldung bis nach drei Monaten von letzterem Zeitpunkt ab durch §§ 15 Abs. 4 und 18 Abs. 3 zugelassen. War der Schaden schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bei der damals zuständigen Stelle angemeldet, so bedarf es nicht einer nochmaligen Anmeldung bis zum 13. Aug. 1920 (XVII AV 219/21, 224/21, 228/21). Das entspricht § 15 Abs. 4 und dem unverkennbaren Willen des Gesetzgebers, der sich aus der zweiten Ausschußberatung ergibt, muß aber auch schon deshalb zugestanden werden, weil in sehr vielen Fällen die Betroffenen auf ihre Schadensanmeldungen hin von den Behörden unter Verweisung auf das kommende Gesetz gebeten worden sind, von weiteren Schritten abzusehen. Da bei Erlaß des Gesetzes noch keine Ausschüsse zu seiner Durchführung bestanden, mußte zunächst die Anmeldung bei anderen Stellen zugelassen werden. Die bei diesen erfolgten Anmeldungen waren nach Form und Inhalt nicht immer einwandfrei, waren aber zuzulassen, wenn sie die Geltendmachung von Unruheschaden, nicht etwa bloß Strafverfolgung bezweckten (XVII AV 391/21). Der Schaden ist rechtzeitig anzumelden, auch wenn seine Höhe noch nicht zu übersehen ist; spätere Erhöhung des Betrags und auch weitere Neuanmeldung aus dem schon angemeldeten Schadensereignis ist zulässig (XVII AV 650/21, 2076/21). Bezüglich des recht frei gestalteten Verfahrens sei nur noch erwähnt, daß nach § 6 Abs. 5 eine Verurteilung in die Kosten des Verfahrens für keinen Beteiligten in Betracht kommt (XVII AV 270/21). Auch § 10, der allerdings von der Bestreitung der Verfahrenskosten spricht, ändert nichts an dem Grundsatze, daß das Verfahren kostenfrei ist; denn er behandelt nur die Kostenverteilung unter den Schadensträgern (Reich, Land, Gemeinde), ohne dem Betroffenen einen Kostenanspruch zu verleihen.

Den Unruheschadenanspruch darf nach § 2 Abs. 2 bei Sachschäden der Eigentümer erheben oder wer sonst die Gefahr des zufälligen Untergangs der betr. Sache trägt; man wird auch den durch § 6 Abs. 1 zur Schadensanmeldung zugelassenen dinglich Berechtigten beizufügen haben (vgl. auch § 8). Der Eigentümer ist nach allgemeinen Schadensgrundsätzen nur entschädigungsberechtigt, wenn er in irgendwelcher Beziehung die Gefahr des zufälligen Untergangs zu tragen hat. Bei Personenschäden sind anspruchsberechtigt nur der Beschädigte und im Falle seiner Tötung seine in § 2 Abs. 2 aufgeführten Hinterbliebenen. Als solche gelten lediglich die ehelichen und die legitimierten Kinder, zu denen wohl auch die adoptierten zu rechnen sind. Uneheliche Kinder sind anspruchsberechtigt beim Tode der Mutter, beim Tode des außerehelichen Erzeugers nur, wenn dessen gesetzliche Unterhaltspflicht festgestellt ist oder wird. Nicht dagegen zählen zu den hinterbliebenen Kindern die Stiefkinder des Getöteten (XVII AV 687/21) oder diejenigen, denen er bloß gemäß § 1706 Abs. 2 BGB. seinen Namen gegeben hat. Hinterbliebene im Sinne des Gesetzes sind ferner die Witwe und, falls eine Frau getötet ist, ihr Ehemann dann, wenn sie die Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten hat. Der geschiedene Ehegatte hat keinen Unruheschadensanspruch aus Tötung des früheren Gatten, mögen ihm auch gemäß § 1582 BGB. Rechte an dem Vermögen des Getöteten über dessen Tod hinaus zustehen. Denn der geschiedene Ehegatte ist weder Witwe, noch Ehemann der getöteten Person im Sinne des Gesetzes und des allgemeinen Sprachgebrauchs; seine Rechte beruhen nur auf den Verhältnissen vor der Scheidung, nicht auf später eingetretenen Ereignissen (XVII AV 303/21). Überhaupt nicht anspruchsberechtigt sind die Eltern (XVII AV 81/21), die sonstigen Vorfahren und die Seitenverwandte; aber auch Enkel sind nicht erwähnt. Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist durch § 2 Abs. 2 unabänderlich umschrieben und darf auch nicht durch Heranziehung von § 4 Abs. 1 und des Militärhinterbliebenengesetzes v. 17. Mai 1907 erweitert werden (XVII AV 417/21).

Vorstehendes betrifft nur die Anspruchsberechtigung aus eigenem Recht; es gibt aber auch eine solche bei abgeleitetem Recht durch Erbgang, Abtretung oder dergleichen. Bei diesen Umständen muß der Anspruch auf alle Fälle in der Person des von dem Schadensereignis Betroffenen begründet gewesen sein; insbesondere muß bei ihm unbillige Fortkommenserschwerung vorgelegen haben. Dasselbe muß aber auch bei Vererbung des Unruheschadensanspruchs beim Erben der Fall sein, da er die Person des Erblassers fortsetzt und es nicht dem Zwecke des Gesetzes entspricht, dem reichen Erben eines unbemittelten Unruhebeschädigten auch noch eine Unruheentschädigung zuzuwenden. Denn die Frage der Fortkommenserschwerung beurteilt sich wesentlich nach den Umständen zur Zeit der Schadensfestsetzung (XVII AV 381/21). Anders liegen die Verhältnisse bei Abtretung, Pfändung usw. Der Unruheschadensanspruch ist abweichend von seiner Gestaltung im Gesetzentwurf pfändbar, daher auch nach § 399 BGB. bzw. § 851 ZPO. übertragbar. Wären für die Beurteilung der unbilligen Fortkommenserschwerung die Verhältnisse des Rechtsnachfolgers maßgebend, so wäre die Pfändung und die Abtretung leicht illusorisch. Man hat aber gerade, um dem Unruhegeschädigten die Abtretung seines Anspruchs zu ermöglichen, im endgültigen Gesetze den Ausschluß der Pfändbarkeit fallen lassen.

Der Unruhegeschädigte hat seine Ersatzansprüche nach § 1 grundsätzlich gegen das Reich zu richten, mag auch der Schaden nach § 10 vom Land zu $^{4}/_{12}$ und von der beteiligten Gemeinde zu $^{2}/_{12}$ mitzutragen sein. Diesen drei Schadensträgern ist übrigens durch § 1 Abs. 2 der Anspruch auf Ersatz von eigenen Eigentumsschäden von vornherein abgesprochen. Mit dem großen Senat des Reichswirtschaftsgerichts (GS 9/21) ist anzunehmen, daß beteiligte Gemeinde die des Tatorts ist. Das Gesetz arbeitet auch sonst mit scharf umrissenen Tatbeständen; es kennt nur die reine Erfolgshaftung, nicht das Verschuldensprinzip, läßt für die Berechnung der Anmeldefrist ohne Rücksicht auf persönliche Kenntnis den Schadenseintritt maßgebend sein und zieht daher zweifellos auch nicht in Betracht, ob die Schadensursache von dem Gebiet einer anderen Gemeinde ausgegangen ist. Dadurch wird die Feststellung der haftungspflichtigen Gemeinde, die nach den

Landesrechten mitunter sehr schwer war, gesichert. Das Gesetz hat aber dafür auch durch §§ 10, 16 für leistungsschwache Gemeinden weitgehend Sorge getragen durch die Möglichkeit, Zuschüsse zu erhalten oder leistungsfähigen Verbänden angegliedert zu werden. Soweit Gemeinden nach Landesrecht haftpflichtig waren, bedeutet das Gesetz, abgesehen von den bereits rechtskräftig festgestellten Personenschäden und den unter § 15 Abs. 1 fallenden Sachschäden nach §§ 10, 11 schon an sich eine Entlastung um $^{5}/_{6}$. Durch § 15 Abs. 2 ist aber auch bezüglich dieser Sachschäden den Gemeinden ein Rückgriffsrecht gegen Reich und Land in der Weise zugebilligt, daß sie sich so stehen, als fielen auch diese Schäden unter das Unruheschadensgesetz (XVII AV 921/21). Nur haben sie nach § 17 diesen Rückgriff insoweit nicht, als sie durch einen von ihnen geschlossenen Versicherungsvertrag gegen Unruheschäden schadlos gestellt sind. Diese Bestimmung, in der offenbar nur aus Versehen nicht auch ausdrücklich der Rückgriff gegen das Land erwähnt ist, muß zu Streitigkeiten führen (zumal die Gemeinden durchweg, soweit sie versichert sind, Kollektivversicherungen genommen haben), da es zweifelhaft ist, ob sich die Gemeinden vorweg aus der Versicherungssumme für die zu ihren Lasten bleibenden $^{2}/_{12}$ des Schadens decken dürfen. Der Rückgriff im Falle des § 15 Abs. 2 ist erst zulässig, wenn die Gemeinde an den Betroffenen geleistet hat (XVII AV 855/21). An dem Unruheschadensverfahren können Länder und Gemeinden gemäß § 7 durch Beauftragte teilnehmen und ihre Interessen vertreten lassen.

Der Anspruch aus dem Unruheschadensgesetz hat zur Voraussetzung, daß es sich um einen Schaden an beweglichem oder unbeweglichem Eigentum bzw. um einen solchen an Leib oder Leben handelt, der im Zusammenhange mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht worden ist. Danach ist nicht zu vergüten bloßer Vermögensschaden, also entgangener Arbeitslohn, nicht erzielter Gewinn u. dgl. (XVII AV 88/21, 184/21, 198/21). Das kann bei Erpressung oder Zahlung von Streiklöhnen sehr zweifelhaft sein. Darin folgt das Gesetz dem KriegsSchG. v. 3. Juli 1916. Die Feststellung der übrigen Erfordernisse ist im Einzelfalle nicht leicht. Innere Unruhen im Sinne von § 1 können politischen oder wirtschaftlichen Gründen entspringen, brauchen sich auch nicht in ihrem Erfolg unbedingt und unmittelbar auf eine Mehrheit von Personen auszuwirken; sie dürfen aber nicht von bloß eng begrenzter persönlicher und lokaler Bedeutung sein, sondern müssen auf größerem Raume die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden (XVII AV 483/21, 551/21). Auch der Begriff der offenen Gewalt läßt sich schwer in positiver Form umschreiben; sie ist gegeben, wenn die Täter keine Vorkehrung treffen, ihr Tun vor der Öffentlichkeit zu verbergen, und in öffentlich erkennbarer Mißachtung der Rechtsordnung rücksichtslos Gewalt anwenden, gleichgültig, ob ihr Treiben vom Publikum bemerkt wird oder nicht (XVII AV 1111/21). In Ausübung eines öffentlichen Amtes oder im Auftrage der rechtmäßigen Regierung von deren Organen vorgenommene Handlungen stellen selbst bei Überschreitung der Befugnisse keine offene Gewalt dar (XVII AV 320/21). Der Ausdruck „Abwehr“ geht über den im Gesetzesentwurf gebrauchten „Abwehrmaßnahmen“ hinaus. Der Zusammenhang mit den Unruhen muß ein unmittelbarer sein; der Schaden darf sich nicht nur gelegentlich der Unruhen und ohne innerliche Verbindung mit ihnen ereignet haben; so fällt rücksichtsloses Fahren von Kraftwagen nicht ohne weiteres unter § 1 (XVII AV 447/21), auch nicht Schäden auf der Flucht vor inneren Unruhen (XVII AV 576/21). Besondere Fälle sind standrechtliche Erschießung und Tötung nach erfolgter Verhaftung. Beide rechtfertigen nicht einen Unruheschadensanspruch. Erstere ist Urteilsvollzug; bei letzterer ist der Betroffene durch seine Verhaftung dem Kreise der Unruhegefährdeten entrückt. Die standrechtliche Erschießung und die Verhaftung mit nachfolgender Tötung hat die Behörde zu vertreten, die sie veranlaßt und durchgeführt hat. Es geht nicht an, in diesen Fällen neben Reich und Land noch eine Gemeinde haften zu lassen, da diese sicherlich für die Maßnahmen von Reichs- oder Staatsbehörden nicht mitzuhaften hat (XVII AV 235/21, 515/21). Was die Verursachung angeht, so ist der herrschenden Lehre zu folgen; es genügt adäquater Zusammenhang; ein Kutscher, der vom Wagen geschleudert wird, weil sein Pferd durch plötzliches Zerschlagen von Ladenscheiben während Aufruhrs scheut und durchgeht, erleidet einen Unruheschaden (XVII AV 1579/21). Sind auch alle diese Voraussetzungen vorhanden, so ist nach § 2 Abs. 1 ein Anspruch auf Entschädigung doch nur gegeben, wenn und soweit ohne solche unter Berücksichtigung der gesamten Erwerbs- und Vermögensverhältnisse das Fortkommen des Betroffenen unbillig erschwert würde. Das bedeutet mehr, als daß dem Betroffenen das Existenzminimum zu lassen sei; er soll nicht durch den Schaden so sehr aus seinen Verhältnissen gerissen werden, daß es die Allgemeinheit als unbillig empfinden müßte. Ein junger lediger Arbeiter ist während seiner kostenlosen Verpflegung im Krankenhaus nicht im Fortkommen unbillig erschwert (XVII AV 117/21, 287/21). Wer Leistungen der Sozialversicherung erhält, ist insoweit nicht berechtigt, Unruheschaden geltend zu machen, und kann daher auf die Versicherungsanstalt keinen Anspruch gemäß § 1542 der Reichsversicherungsordnung übertragen (GS 9/21). Anders liegt die Sache bei Unterstützung durch Armenverbände, weil der Betroffene kein unmittelbares Recht auf die Unterstützung hat, sie also nicht vor der Leistung zu seinem Vermögen gehört und der Ortsarmenverband nach §§ 61, 62 des Unterstützungswohnsitzgesetzes Ansprüche des Betroffenen gegen Dritte in Höhe des Geleisteten geltend machen kann. Wollte man anders entscheiden, so blieben die meisten Unruheschäden zu Lasten der Gemeinden, die bis zur Regelung des Unruheschadensanspruchs die Betroffenen unterstützen mußten, während das Unruheschadensgesetz gerade bezweckte, die Gemeinden von diesen Schäden weitgehend zu entlasten (XVII AV 583/21, 672/21). Unterhaltsansprüche nach §§ 1601 ff. BGB. gehören nicht zum Vermögen im Sinne von § 2 Abs. 1 wegen der Vorschrift des § 1602 BGB., schließen also den Anspruch auf Unruheentschädigung nicht aus (XVII AV 1388/21). Im übrigen läßt sich die Frage der unbilligen Fortkommenserschwerung nur von Fall zu Fall entscheiden; es würde zu weit führen, hierzu die reichhaltige Kasuistik anzuführen, die sich schon gebildet hat.

Das Maß der gesetzlichen Leistungen richtet sich bei Sachschäden nach dem Schadensbetrag unter Beachtung von § 2 Abs. 1, für Personenschäden ist es mit gleicher Maßgabe größtenteils gesetzlich fixiert. Bagatellschäden sind nicht zu ersetzen (XVII AV 1/21, 22/21). Vollen Schadenersatz in allen Fällen gestattet nicht die Finanzlage der Schadensträger (XVII AV 63/21). Mehr als die Wiederherstellung des noch nicht behobenen Schadens heute kostet, kann nicht zugesprochen werden (XVII AV 440/21). Die Entschädigung darf aber auch nicht den Betrag übersteigen, der zur Reparatur in angemessener Frist erforderlich gewesen wäre (XVII AV 51/21, 624/21). An diesem Standpunkte muß trotz vielfacher Angriffe festgehalten werden, da das Reich nicht etwa zivilrechtlich für den Schaden haftet, sondern nur auf öffentlich-rechtlicher Grundlage eine Entschädigung ohne Verschulden gewährt. Milderungen des Grundsatzes können in Erwägung gezogen werden, wenn aus ganz besonderen Gründen bisher eine Schadensausbesserung nicht möglich war. Nach gewöhnlichen Wirtschaftsgrundsätzen schon früher auszuführende oder ausführbare Reparaturen sind aber schon deshalb nicht nach späteren gestiegenen Preisen zu bewerten, weil der Aufschub der Reparatur nach § 254 Abs. 2 BGB. schuldhaft ist. Das ist allgemein anerkannt nach dem Rechte des KriegsSchG. v. 3. Juli 1916, das nach dem Gesetzentwurf Richtschnur für die Unruheentschädigung sein sollte und in § 3 des Gesetzes noch einen Rest seiner Bestimmungen hinterlassen hat. Bei Personenschäden kommt nach § 4 nur die Gewährung von Heilungskosten und Renten in Frage, nicht auch von Beerdigungskosten (GS. 9/21), Schmerzensgeld (XVII AV 40/21, 70/21) oder von Kapitalsabfindung (XVII AV 2425/21). Obwohl der Begriff „Heilungskosten“ weit aufgefaßt werden darf, muß doch die Aufwendung auf die Heilung als solche Bezug haben, nicht auf die Führung des Haushalts oder den gewöhnlichen Lebensunterhalt (XVII AV 407/21, 370/21). Die Renten sind nach Umfang und Dauer nach den am 31. März 1920 geltenden Militärversorgungsgesetzen zu berechnen, worunter auch Gesetze im weiteren Sinne zu verstehen sind (XVII AV 151/21); spätere Bestimmungen sind unanwendbar (GS 9/21). Aus den Militärversorgungsgesetzen sind nur die Bestimmungen über Umfang und Dauer der Renten zu entnehmen, die für Kriegsteilnehmer oder Kriegshinterbliebene gelten, also z. B. nicht die Unterscheidung, ob die Witwe beim Tode des Verstorbenen zum Bezuge des Witwengeldes berechtigt war; das sind unanwendbare Be-

sonderheiten der Militärversorgungsgesetze. Andererseits kennt das Militärhinterbliebenengesetz nicht die Versorgung von unehelichen Kindern, so daß die Vorschrift in § 4 Abs. 2 nötig war; nicht etwa soll dadurch das uneheliche Kind stets die Vollwaisenrente erhalten; ihm steht zu Lebzeiten der Mutter die Halbwaisenrente zu, die sich bei deren nachträglichem Tod auf die Vollrente erhöht (XVII AV 1602/21). Die einzelnen Rentenbeträge hier zu erläutern, würde zu weit führen. Die Anpassung der Rente an umgestaltete Verhältnisse wird durch den Abänderungsanspruch in § 4 Abs. 4 gewährleistet.

Trotzdem alle Voraussetzungen für die Gewährung einer Unruheentschädigung gegeben sind, kann nach § 5 Abs. 1 doch der Anspruch wegen Verschuldens des Beschädigten hinfällig werden, worunter auch seine Hinterbliebenen zu leiden haben (XVII AV 246/21). Namentlich gilt das bei dem, der zur Waffe greift, denn während sonst dem Beschädigten das Verschulden nachzuweisen ist (XVII AV 353/21), hat er sich in diesem Falle zu rechtfertigen (XVII AV 883/21); an seine Erkundigungspflicht sind dann ganz besonders hohe Anforderungen zu stellen, weil er der Angreifer ist (XVII AV 695/21). Wer sich Maßnahmen der berechtigten Staatsorgane widersetzt, handelt schuldhaft, besonders wenn er nach Verhaftung entflieht. Jeder hat Schaden zu verhüten oder ihn möglichst klein zu halten, soweit er kann, sonst ist ihm mindestens Mitverschulden zur Last zu legen. Bei der Abwägung des Verschuldens ist den Umständen weitgehend Rechnung zu tragen. Handlungen in Bestürzung und Aufregung sind milde zu beurteilen (XVII AV 957/21). Bloße Neugier ohne direkt fahrlässige Verkennung der gefährlichen Sachlage ist nicht schuldhaft (XVII AV 225/21).

Streng zu verfahren ist, wenn wissentlich falsche Angaben bei der Schadensaufstellung gemacht sind. Dann ist der Anspruch nach § 5 Abs. 2 verwirkt. Allerdings braucht eine etwas übertriebene Einschätzung des Schadens noch nicht diesen Erfolg zu haben (XVII AV 291/21). Sonst aber entfallen alle Ansprüche aus dem ganzen Schadensereignis, mag der Betrug auch nur bei Anmeldung des Sachschadens, nicht auch bei der des Personenschadens versucht sein (XVII AV 403/21); das gilt auch, wenn verschwiegen wird, daß der Schaden zum Teil von dritter Seite ersetzt ist. Dieses scharfe Vorgehen ist nötig, weil dem Beschädigten entsprechend § 287 ZPO. bei der Schadensbemessung viel Vertrauen entgegengebracht werden muß, das er deshalb auch nicht täuschen darf.

Auf die Abänderungsvorschläge zum Unruheschadensgesetz, die zur Zeit den gesetzgebenden Körperschaften vorliegen, ist nicht einzugehen, da nur eine Darstellung des derzeitigen Rechtszustandes auf dem Gebiete des Unruheschadenwesens beabsichtigt war.

Die Vergütung der Okkupationsleistungen[1].

Von Senatspräsident beim Reichswirtschaftsgericht Dr. Dreist, Berlin.

Ein nicht nur der Zahl nach bedeutsames Arbeitsgebiet des RWG. ist die Vergütung der Leistungen, die von den Bewohnern des besetzten Gebiets für die Besatzungstruppen zu erbringen sind. Sie ist in dem Okkupationsleistungsgesetz (Reichsgesetz über die Vergütung von Leistungen für die feindlichen Heere im besetzten Reichsgebiet usw. v. 2. März 1919 in der Fassung v. 27. März 1920 RGBl. 1919 S. 261 ff., 1920 S. 353 f.) geregelt. Die wirtschaftlichen Erscheinungen, die der Ausnahmezustand der Besetzung mit sich bringt, sind in dieser Kodifikation des Besatzungleistungsrechts, die weder in bestehenden Einrichtungen noch in geschichtlichen Vorgängen ein Vorbild fand, nicht vollkommen erfaßt. Der Grund dafür liegt, wie ich in der DWZ. 1922 S. 103 ausgeführt habe, darin, daß der Gesetzgeber wohl die wirtschaftlichen Folgen der eigentlichen Aktion der Besetzung, also der Maßnahmen der Besatzungstruppen zur Verwirklichung der mit der Besetzung angestrebten Ziele, zu übersehen vermocht hat, nicht aber des in weit höherem Maße noch sich geltend machenden Verhaltens der Besatzungstruppen, der Subjektivität der handelnden Personen, die sich verschieden auswirkt, je nachdem ihr Rechtsbewußtsein für die Bewältigung der Aufgaben maßgebend bleibt, das Bewußtsein der Verantwortlichkeit oder die Verantwortungslosigkeit, die Unterordnung unter die sachlichen Ziele oder die Verfolgung eigensüchtiger Zwecke, Erziehung und unbewußt entscheidender Takt oder der Mangel beider, kurz Dinge, die in der Natur des Menschlichen, allzu Menschlichen liegen. Die Rechtsprechung des RWG. hat bei allem Bemühen, sich nicht kritisch unfruchtbar zu verhalten, sondern rechtgestaltend zu wirken, diesem Mangel nicht vollkommen abzuhelfen vermocht.

Das Hauptanwendungsgebiet des Gesetzes ist das besetzte Rheinland einschließlich der Brückenkopfgebiete, der Rheinübergänge und des Rheins, es gilt in gleicher Weise für die Abstimmungsgebiete, besonders Oberschlesien, für die aus Anlaß der Bewegungen im Ruhrgebiet und des Einmarsches deutscher Wehrkräfte in die neutrale Zone und die in Anwendung der Sanktionen besetzten Städte, endlich bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages auch für das Saargebiet.

Die Vergütung der Leistungen setzt eine Requisition der Besatzungstruppen voraus. (Der zweite Anwendungsfall des Gesetzes, die Leistung für den Unterhalt der Besatzungstruppen gemäß den mit den Besatzungsmächten geschlossenen Verträgen, soll hier, weil ohne allgemeineres Interesse, außer Betracht bleiben.) Eine Begriffsbestimmung ist im Gesetze für die Requisition nicht gegeben. Das RWG. umschrieb den Begriff zunächst dahin, daß unter Requisitionen mit wirtschaftlichen Belastungen verbundene Maßnahmen der Besatzungsbehörden für Besatzungszwecke oder Handlungen der Besatzungssoldaten als solcher zu verstehen seien, und zwar gleichviel, ob sie ein Handeln, Dulden oder Unterlassen des Requisitionsgegners zur Folge haben. Darunter fiel alles, was mit der Einrichtung und Durchführung der Besetzung zusammenhängt, die Unterkunft und der Unterhalt der Truppen, der Truppendienst, sportliche und ähnliche halbdienstliche Betätigungen, Veranstaltungen zur Unterhaltung und Erholung der Truppe, Festlichkeiten u. dgl. Den Gegenstand der Requisition in diesem Sinne bildete also die Inanspruchnahme von Gebäuden und Gebäudeteilen als Einzel- oder Massenquartier, Messe, Offiziers- und Soldatenheim, Küche, Geschäftszimmer, Schreibstube, Wache, Arrestraum, Gefängnis, Lazarett, Magazin, Werkstätte, Sparkasse, Theater, als Stallung und Garage; von Grundstücken als Wagenpark, Zeltlager, Standort für Gespanntiere, zum Bau von Speisehallen, als Übungs-, Schieß- und Sportplatz, Weideplatz, zur Ausübung der Jagd; von Möbeln, wie Tische, Stühle, Betten, Schränke, Klaviere, von Hausrat, wie Waschkessel, Kochherde und von sonstigen Gegenständen, wie Kraftwagen, Kutschwagen, Fahrrädern, Geldschränken; die Entnahme von Furage, Futtermitteln, Lagerstroh, Heizungs- und Feuerungsmaterial, von Schlachtvieh; die Anforderung von Schiffen und von Eisenbahnmaterial für Transporte, von Wegebauarbeiten, der Errichtung von Offizierkasinos und -wohnhäusern, der Lieferung der Inneneinrichtung von Theatern und Kinos, der Leistung persönlicher Dienste. Dabei wurde nicht nur die bestimmungsgemäße Inanspruchnahme als Requisition behandelt, sondern auch gerade die bei Gelegenheit solcher Inanspruchnahme durch mutwilliges oder fahrlässiges Verhalten der Truppe verursachte wirtschaftliche Belastung, also die Quartierschäden am Gebäude und Mobiliar einschließlich der Diebstähle seitens der Quartiernehmer, die Sachschäden im dienstlichen Kraftwagen- und Schiffsverkehr, Schäden aus Anlaß von Munitionssprengungen, beim Salutschießen, beim Scharfschießen zu Übungszwecken oder aus Anlaß vermeintlicher Unruhen bei der Besetzung, die Plünderungsschäden gelegentlich der Besetzung, ferner die Schäden durch völlige Verdrängung aus Wohnung, Stall oder Garage oder aus gewerblichen Räumen mit Störung oder Stillegung gewerblicher Betriebe, die Beschlagnahme von Wohnungen behufs Sicherstellung für Einquartierungszwecke ohne tatsächliche Belegung, die Verhinderung der Benutzungsmöglichkeit von Räumen durch deren Absperrung anläßlich der Inanspruchnahme der den Zugang dazu enthaltenden Räume, das Verbot des Verschließens von Räumen mit den sich daran knüpfenden schädlichen Folgen, Bauverbote mit Rücksicht auf die Einquartierung u. dgl. In allen diesen Fällen war noch vorausgesetzt, daß die wirtschaftlichen Eingriffe im Zusammenhange mit einer Maßnahme oder Handlung der Besatzungstruppen als solcher standen. In folgerichtiger Entwickelung wurden demnächst auch Handlungen einzelner Besatzungssoldaten, obwohl diese nicht in ihrer Eigenschaft als solche, also etwa als Quartiernehmer, Ordonnanzen, Kraftwagen-

[1]) Vgl. die gleichnamige Schrift des Verfassers in „Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspflege" Heft 5, 2. Aufl. (Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin.)

führer im Dienst usw. auftraten, als Requisitionen anerkannt, sofern nämlich aus der großen Zahl gleichmäßig liegender Fälle, insbesondere von Ausschreitungen und Eigenmächtigkeiten, und der dabei festzustellenden Einheitlichkeit des Vorgehens der einzelnen Soldaten ein von der Besatzungsbehörde zum mindesten stillschweigend geduldetes System sich ergab, das der einzelne nur in seiner Eigenschaft als Angehöriger der Besatzungstruppe betätigen konnte; hierher gehörte das Wildern und Raubfischen oder die Benutzung der Straßenbahn unter Verweigerung der Entrichtung von Fahrgeld. Dazu traten die regelmäßig wiederkehrenden Fälle, daß mehrere Besatzungssoldaten am belebten Ort und am hellen Tage geschlossen auftretend Ausschreitungen, wie Raubüberfälle, Sachbeschädigungen u. dgl., begehen, die ihrem Machtgefühl als Angehöriger der Besatzungsmacht und der Unbekümmertheit um die Verantwortung für ihr Treiben entspringen, desgleichen die Fälle schädigender Handlungen, die auf Gefühle des Hasses und der Rache gegenüber dem Geschädigten als Angehörigen des deutschen Volkes zurückzuführen sind. Die Fortentwickelung der Rechtsprechung hat schließlich dahin geführt, daß den Requisitionen alle mit wirtschaftlichen Belastungen verbundene Handlungen von Angehörigen der Besatzung zugezählt werden, sofern sie besatzungseigentümlich sind: also die typischen Fälle von Rücksichtslosigkeiten im Verkehre mit Kraftwagen oder Motorrädern, mit Jagdwaffen bei der Jagdausübung, in der britischen und amerikanischen Zone die auch ungewollten Sachbeschädigungen infolge Trunkfälligkeit als einer typischen Erscheinung des durch die hohe Löhnung geförderten Siegerübermuts, die Ausschreitungen farbiger Besatzungsangehöriger im typischen Sicherheitsgefühl mit Rücksicht auf das Unvermögen des Europäers, fremde, gleichmäßig gekleidete Farbige wiederzuerkennen.

Von welcher Stelle die Requisition ausgegangen ist, und ob diese Stelle dafür zuständig war, ist nach dem obenentwickelten Begriffe der Requisition ohne Bedeutung. Daß die Requisition unmittelbar von der Besatzungstruppe ausgeht, ist nicht erforderlich, den unmittelbaren Requisitionen sind diejenigen gleichzustellen, die für die Besatzungszwecke durch die Ortsbehörden erfolgen, sofern sie eine tatsächlich erfolgte oder zu erwartende Anforderung der Besatzungstruppe zur Grundlage haben. Beim Fehlen einer Requisition der Besatzungsbehörde macht die Tatsache, daß eine deutsche Behörde in Verkennung oder Überschreitung ihrer Befugnisse eine Leistung für Besatzungszwecke angefordert hat, ebensowenig die Leistung zur Requisitionsleistung, wie der Umstand, daß der Leistende sich in dem Glauben befunden hat, er bewirke eine Requisitionsleistung. Die Requisition braucht nicht ausdrücklich erklärt zu werden, es genügt, wenn sie sich aus den Umständen ohne weiteres ergibt; so ist darin, daß der Quartierraum nur durch das Wohnzimmer des Quartiergebers zu erreichen war, die Anforderung der Schaffung eines besonderen Zugangs gefunden worden.

Die Requisition muß für die zu vergütende Leistung ursächlich gewesen sein. Daran fehlt es, wenn und soweit die Leistung auch ohne Rücksicht auf die Anforderung der Besatzung zu bewirken gewesen wäre. Die Aufwendungen für Straßenbau, die auf Grund von Anforderungen der Besatzungsbehörden gemacht werden, sind nicht vergütungsfähig, soweit sie in Erfüllung der ordentlichen Wegebaulast erfolgt sind. Das gleiche gilt bei den Aufwendungen, die für öffentliche Bedürfnisse, wie Straßenreinigung, -beleuchtung, Kanalisation und auf den verschiedenen Gebieten der allgemeinen und der Ordnungspolizei ohnehin entstanden sein würden. Die Kosten der von der Besatzungsbehörde geforderten Zwangsbehandlung geschlechtskranker Frauen sind also nur vergütbar, soweit der Unzucht nicht gewerbsmäßig nachgehende Frauen zwangsbehandelt worden sind. Andererseits genügt es, wenn die Requisition eine der mehreren Ursachen für den schädigenden Erfolg gebildet hat, es sei denn, daß sie durch die hinzutretenden mitwirkenden Ursachen für den Eintritt des Schadenserfolges bedeutungslos geworden ist. Das RWG. hat demgemäß den adäquaten Zusammenhang u. a. bejaht bei der Entwendung von Gegenständen durch deutsche Zivilpersonen, die lediglich durch den infolge Inanspruchnahme als Proviantamt aufgezwungenen, jeglicher Überwachung entzogenen Verkehr und den dadurch geschaffenen Zustand der Unsicherheit auf dem Grundstück ermöglicht war, bei erhöhter Diebstahlsgefahr infolge ständigen Offenhaltens der Haustür mit Rücksicht auf eine im Haus untergebrachte Offiziersmesse, bei anläßlich der Zertrümmerung einer Schaufensterscheibe zufolge des dadurch eingetretenen Versicherungsfalles erfolgter Kündigung des Glasversicherungsvertrages und Abschluß eines neuen Versicherungsvertrages mit erhöhten Prämiensätzen. Der Valutaschaden ist aber nicht zu berücksichtigen. Demgemäß ist eine vergütbare Leistung nicht angenommen worden, wenn bauliche Ausbesserungen infolge Einquartierung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden mußten und infolge Verminderung der Kaufkraft des Geldes dem Betrage nach höhere Aufwendungen für die Arbeiten zu machen waren. Abgesehen davon, daß im allgemeinen inzwischen eine Anpassung der wirtschaftlichen Beziehungen des Leistenden zur Geldentwertung stattgefunden haben dürfte, sind die Aufwendungen für die Ausbesserungsarbeiten, da ihr Nennbetrag im gleichen Verhältnis steigt, wie der Wert des Geldes abnimmt, bei späterer Vornahme der Arbeiten in Wirklichkeit nicht höher zu bewerten, als wenn sie früher bewirkt worden wären, andererseits tritt im Wert der mit diesen Aufwendungen zu erlangenden Gegenleistungen der Bauhandwerker in Papiermark eine entsprechende Steigerung ein, für die ziffernmäßig erhöhten Aufwendungen werden also auch ziffernmäßig hochwertigere Gegenleistungen erlangt.

Der Gesichtspunkt des adäquaten Zusammenhangs kommt übrigens nur bei denjenigen Requisitionen zur Anwendung, die der Art oder dem Inhalte nach über die im Kriegsleistungsgesetze v. 13. Juni 1873 (KLG.) vorgesehenen Requisitionen (von Quartier, Stallung, Furage, Vorspann usw.) hinausgehen; bei letzteren werden grundsätzlich nur die demgemäß bewirkten Leistungen im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs, nicht auch die Schäden vergütet, die mit der Leistung zusammenhängen. Bei den über das Requisitionswesen nach KLG. hinausgehenden Requisitionen ist die Vergütbarkeit andererseits dadurch bedingt, daß die Leistung notwendig war, um die Anforderung der Besatzungstruppen zu erfüllen; nicht notwendig ist insbesondere die Leistung, die über die Anforderung hinausgegangen ist oder bei zweckmäßigem Verhalten sich erübrigt haben würde.

Die Abstellung auf die Requisition als Voraussetzung des Vergütungsanspruchs bedeutet den Hauptmangel des Gesetzes.

Dadurch sind von vornherein alle wirtschaftlichen Belastungen von der Vergütbarkeit ausgeschlossen worden, die nicht auf einen Einzeleingriff zurückgehen, sondern sich als allgemeine Begleiterscheinung der Besetzung ergeben oder durch eine an die Allgemeinheit gerichtete Maßnahme hervorgerufen sind. Zu den Belastungen der ersteren Art gehören u. a. die gesteigerten Personal- und sächlichen Kosten der Behörden infolge vermehrter Arbeitslast (Hilfskräfte, Überstunden, Mehraufwendungen für Porto, Fernsprechgebühren, Schreibpapier, Vordrucke, Zeitungsveröffentlichungen), die Mehrkosten der Gemeinden für die Sicherheitspolizei infolge Ausschaltung der Reichswehr und der Sicherheitswehren im besetzten Gebiete, für die Sittenpolizei infolge Überhandnehmens der Prostitution, für Straßenbeleuchtung und -reinigung, Müll- und Kehrichtabfuhr, für erhöhte Abnützung der öffentlichen Wege; die Hindernisse, die der Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche (z. B. wegen Sachschäden durch Kraftwagen oder Tiere) infolge der den Angehörigen der Besatzungstruppe eingeräumten rechtlichen Sonderstellung entgegenstehen, die Ausfälle an Theater-, Kino- und Lustbarkeitssteuern als Folgeerscheinung der den Besatzungstruppen steuerlich eingeräumten Vorzugsstellung. Belastungen der letzteren Art sind die verschiedenen Auswirkungen der Grenz- und Brückensperre, z. B. die Beschränkung der Absatzmöglichkeit des Handels, die Abschnürung der Kurorte im besetzten Gebiete, die Betriebsausfälle der Straßenbahnen infolge streckenweiser Betriebseinstellung, die Lohnausfälle der am Aufsuchen ihrer Arbeitsstätte verhinderten Arbeiter, oder der Verkehrssperre auf dem Rhein, wie die Stillegung von Fähr- und Motorbootbetrieben, der Rückgang oder gänzliche Ausfall von Verladungen, die Stillegung der Nachtfischerei, ferner die wirtschaftlichen Folgen der Brief- und Zeitungszensur, der Verkehrsbeschränkungen (Polizeistunde), des Verbots der Verfügung über freiwerdende Wohnungen, des Waffenverbots, Waffenablieferungsgebots und Verbots der Jagdausübung. Während danach z. B. die Entnahme einer abgelieferten Waffe durch Besatzungstruppen als Requisition zu vergüten ist, sind sonstige Verluste oder Schäden an den abgelieferten Waffen während ihrer Aufbewahrung an den Sammelstellen oder Aufwendungen für ihre Instandhaltung nicht vergütbar. An

der Beurteilung einer Maßnahme als einer allgemeinen Anordnung wird dadurch nichts geändert, daß sie sich von vornherein gegen einen eingeschränkten Personenkreis richtet, wie z. B. das Waffenablieferungsgebot, das Verbot des Übertritts der Mitglieder der „Roten Armee" in das besetzte Gebiet bzw. das Gebot ihrer Abschiebung, die Anordnung von Appellen an Werktagen zur Überwachung der ehedem militärpflichtigen Bevölkerung oder die Anordnung der Aufnahme von Proklamationen in die Tageszeitungen; sie verliert auch nicht dadurch ihren Charakter, daß sie örtlich beschränkt ist.

Die Besatzungsmächte üben im besetzten Gebiet in größerem oder geringerem Umfange die Staatshoheit aus. Nur soweit sich diese Betätigung — als Requisition — gegen das an sich unverletzliche Privateigentum, also gegen den Landeseinwohner als Einzelwesen richtet, ist ein Vergütungsanspruch gegeben; die Auswirkungen dieser Betätigung in den Beziehungen zum Staatswesen des besetzten Gebiets, zur Bevölkerung als solcher — durch Maßnahmen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung — haben eine gesetzliche Regelung nicht gefunden. Als Folgeerscheinung der staatshoheitlichen Betätigung auf dem Gebiete der richterlichen Gewalt sind daher nicht vergütbar die Aufwendungen zufolge strafgerichtlicher Maßnahmen der Besatzungstruppen gegen Landeseinwohner (Geldstrafen, Verdienstentgang während der Haft, Reise- und Aufwandskosten gelegentlich des Termins, Kosten der Verteidigung) oder gegen Besatzungssoldaten (Aufwand und Zeitverlust durch Zeugenladung, Tätigkeit als Sachverständiger) oder zufolge Repressalien, also außerordentlicher Geldauflagen als Strafmaßnahme gegen die ganze Bevölkerung, z. B. wegen Diebstahls an Heeresgut der Besatzung, oder zufolge Machtspruchs über zivilrechtliche Ansprüche, z. B. eines Staatsangehörigen der Besatzungsmächte auf Rückerstattung der für die Kriegsjahre im voraus gezahlten Jagdpacht, über die zivilrechtliche Haftung einer Privatbahn für einen im Betrieb entstandenen Brandschaden oder eines Kraftwagenhalters aus Anlaß eines Zusammenstoßes mit einem Motorradfahrer der Besatzungstruppen; auf dem Gebiete der Verwaltung die Aufwendungen zufolge Entsetzung von Beamten mit oder ohne Ausweisung und mit oder ohne Verfügung der Besatzungsbehörde über die Stellvertretung (Doppelbesoldung, Umzugskosten) oder zufolge Ausweisung von Nichtbeamten oder Verweigerung der Einreiseerlaubnis (Verdienstausfall), zufolge Ein- und Ausfuhrverbots, zufolge gewerbepolizeilicher Maßnahmen (Schließung einer Gastwirtschaft wegen Verstoßes gegen das Branntweinverbot) oder von Maßnahmen in Ausübung der Schiffahrtspolizei, Aufwendungen der Gemeinden für die angeforderte Vermehrung der Exekutivpolizei, die angeforderte Änderung der Uniformierung oder Berittenmachung der Polizei, für die Einführung der sittenpolizeilichen Überwachung auf Verlangen der Besatzungsbehörden, für angeordnete außerterminliche Impfungen, Isolierung Kranker u. dgl.

Da nur Requisitionen für die Besatzungstruppen vergütbare Leistungen erzeugen, sind Leistungen von der Vergütbarkeit ausgeschlossen, die der Besatzungsmacht als Staat, sei es zu wirtschaftlichen oder zu politischen Zwecken, dienen; nicht vergütbar sind also, weil zur Bereicherung des Staatsschatzes der Besatzungsmacht bestimmt, die Verluste durch Auslieferung der echten und unechten Beutegüter oder die Aufwendungen zur Durchführung der wirtschaftlichen Maßnahmen in Anwendung der Sanktionen, z. B. durch Leistungen zur Unterbringung der Zoll- und Kontrollstationen und des Ein- und Ausfuhramtes in Bad Ems oder durch Überliegetage von Frachtkähnen infolge Fehlens der Einfuhrgenehmigung, ferner die Aufwendungen für den von der französischen Besatzungsmacht verfolgten Zweck der friedlichen Durchdringung des Rheinlandes oder der Kulturpropaganda durch Einrichtung französischen Sprachunterrichts oder von Volksküchen.

Der Anspruch auf die Vergütung steht der Person zu, aus deren Vermögen die requirierte Leistung bewirkt worden ist, also dem Eigentümer, Mieter und Pächter, auch dem tatsächlichen Besitzer, der nicht objektiv widerrechtlich, aber mit begründeter Aussicht auf längere Dauer besitzt. Zu den Anspruchsberechtigten gehört also nicht der Dritte, dem lediglich ein Forderungsrecht gegen den Rechtsinhaber des durch die Leistung betroffenen Vermögensgegenstandes zusteht, wie der Realgläubiger des Grundstücks, der Lieferant oder Angestellte des stillgelegten Gewerbes, der Unternehmer des durch die Beschlagnahme vereitelten Bauvertrages, oder derjenige, der durch die Requisitionsleistung eines anderen einen Schaden erleidet, wie die Gemeinde infolge Wegzuges des verdrängten Steuerzahlers. Die Staatsangehörigkeit des Leistenden begründet keinen Unterschied, auch Angehörige der ehemaligen Feindbundmächte sind anspruchsberechtigt. Die Anspruchsberechtigung ist abtretbar und pfändbar.

Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach den Vorschriften des KLG. und damit — abgesehen von den tarifierten Leistungen — im allgemeinen nach den Durchschnittspreisen zur Zeit der Leistung, soweit nach Art der Kriegsleistungen des KLG. geleistet ist; bei den darüber hinausgehenden Leistungen nach der Höhe des Betrages, der für die Leistung notwendig aufzuwenden war. Da bei den Besatzungsschäden die Leistung in der Duldung der Beschädigung besteht, nicht in der Wiederherstellung, die schon zeitlich der Leistung nachfolgt und — im Gegensatze z. B. zu den Ausführungsbestimmungen zum Kriegsschadensgesetze v. 24. Okt 1916 — nicht zur Bedingung der Vergütbarkeit gemacht ist, ist die zu vergütende Aufwendung nicht nach den Kosten der Wiederherstellung, sondern nach der durch die Beschädigung verursachten Vermögensminderung zu beurteilen. Letztere ergibt sich z. B. bei Quartierschäden aus dem Vergleiche des tatsächlichen Zustandes bei Beginn der Requisitionsleistung mit dem tatsächlichen Zustande bei ihrer Beendigung und, da die gewöhnliche Abnützung besonders zu behandeln, nämlich mit dem Quartiergeld abgegolten ist, dem gedachten Zustande bei beendeter bestimmungsgemäßer Inanspruchnahme; der Unterschied der beiden letzteren Werte ist zu vergüten. Zur Errechnung der Vergütung müssen die Kosten herangezogen werden, die der Leistende aufzuwenden gehabt hätte, wenn er unmittelbar nach Beendigung der Inanspruchnahme in der Lage gewesen wäre, den Zustand herzustellen, der im Fall bestimmungsgemäßer Verwendung bestanden haben würde; diese Kosten sind zwar als solche nicht der zu vergütende Schaden, sie sind aber der rechnerische Maßstab, ohne den eine Ermittelung der Schadenshöhe kaum stattfinden kann. Den Faktor für die Berechnung des Schadens dürfen also nur die Preise bis zum Ende des schädigenden Ereignisses bilden, ihr seither eingetretenes Steigen ist für die Höhe der Vergütung bedeutungslos. Diese durch das Gesetz geschaffene Rechtslage wird häufig verkannt, indem im Laufe des Feststellungsverfahrens mit Rücksicht auf dessen Dauer der Vergütungsanspruch entsprechend dem zwischenzeitlichen Steigen der Preise erhöht wird. Eine sich zum Schaden des Anspruchsberechtigten ergebende Differenz zwischen der Vergütung und dem für die spätere Wiederherstellung aufzuwendenden Betrage wird vielfach auf das Verhalten des Anspruchsberechtigten selbst zurückzuführen sein, der mit der Instandsetzung (z. B. in Erwartung des Sinkens der Preise) unnötig gewartet hat, statt sie unverzüglich, nötigenfalls mit Hilfe eines ihm zu gewährenden Vorschusses, in Angriff zu nehmen. Einen Ausgleich bietet lediglich die Bestimmung des Gesetzes, wonach der Betrag der festgestellten Vergütung mit 5% vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats zu verzinsen ist.

Bei der Requisition von Grundstücken und Gebäuden ist auch die entzogene Nutzung zu vergüten. Als entzogen ist diejenige Nutzung anzusehen, die der Leistende während der Dauer der Inanspruchnahme gezogen haben würde. Dabei ist grundsätzlich die Nutzungsart zugrunde zu legen, wie sie im Zeitpunkte des Beginns der Requisition stattgefunden hatte; der Gesichtspunkt, daß während der Dauer der Inanspruchnahme eine Änderung der Nutzungsart stattgefunden haben würde, ist nur zu berücksichtigen, wenn sie nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen wäre. Die gesteigerte Nutzung als allgemeine Folgeerscheinung der Besetzung ist dabei zugunsten des Leistenden in Rechnung zu stellen. Auszuschalten ist der Besatzungsgewinn, d. i. der nur durch besondere Besatzungsmaßnahmen ermöglichte Vermögensvorteil; bei der Vergütung der Stillegung eines Hotels ist also zwar zu berücksichtigen, daß mit der Besetzung allgemein das Hotelgeschäft eine Steigerung erfahren hat, dagegen nicht, daß durch die Stillegung einzelner Hotels den von der gleichen Maßnahme verschont gebliebenen Hotels noch ein besonderer Vorteil durch Wegfall der Konkurrenz zugeflossen ist. Bei der Errechnung des Nutzungsausfalls ist gegebenenfalls einschränkend zu berücksichtigen, daß durch die Besatzungsmaßnahme die Arbeitskraft des Leistenden für andere Verwendung frei-

geworden ist; desgleichen sind Vorteile anzurechnen, für deren Herbeiführung die schädigende Besatzungsmaßnahme ursächlich war.

Zur Entscheidung über die Vergütungsansprüche sind die Feststellungsbehörden und als Beschwerdeinstanz das RWG. berufen. Als Feststellungsbehörden sind durch die Landeszentralbehörden, die auch ihre Zusammensetzung und die Abgrenzung ihrer Bezirke bestimmen, die Regierungen ernannt worden; in Preußen die Regierungspräsidenten in Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Aachen, Trier, Wiesbaden und Oppeln, in Bayern und Hessen die Regierungen in Speyer bzw. in Mainz und Darmstadt, in Baden die Bezirksämter in Kehl und Müllheim. Örtlich zuständig ist die Feststellungsbehörde, in deren Bezirke die Leistung angefordert worden ist, nur ist der Regierungspräsident in Coblenz auch zuständig für die von den Amerikanern besetzten Gebiete des Reg.-Bez. Wiesbaden und der Regierungspräsident in Cöln für die von den Briten besetzten Gebiete der Reg.-Bez. Düsseldorf und Aachen. Das RWG. entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, dieser und ein Beisitzer werden den rechtskundigen, der zweite Beisitzer den sachverständigen Mitgliedern des RWG. entnommen. Die sachverständigen Beisitzer werden für die einzelne Sitzung durch den Vorsitzenden des Senats unter besonderer Berücksichtigung des zu verhandelnden Gegenstandes ausgewählt, es finden also z. B. Sitzungen zur Verhandlung von Gebäudeschäden mit Architekten und Maurermeistern, von Möbelschäden mit Möbelfabrikanten und -händlern, von Flurschäden mit Landwirten, von Forstschäden mit Forstleuten, von Hotel- und Gastwirtschaftsschäden mit Hotelleitern und Gastwirten als Beisitzern statt. Um den besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen, werden die sachkundigen Beisitzer grundsätzlich dem besetzten Gebiet entnommen. Das Verfahren in beiden Instanzen wird vom Amtsbetriebe beherrscht. Das Verfahren bei der Feststellungsbehörde setzt einen mündlichen oder schriftlichen Antrag voraus, der aber nur die Bedeutung hat, den Anstoß zur Einleitung des Verfahrens zu geben und, sofern er eine Bezifferung des Anspruchs enthält, auch nicht nach oben bindend ist. Die Feststellungsbehörde beauftragt mit dem Verfahren bis zur Entscheidung in der Regel die Gemeindebehörde. Diese hat bei der Art der Ermittelungen und Abschätzungen freie Hand, sie bedient sich meist der Hilfe örtlicher Abschätzungskommissionen, die ein für allemal bestellt sind und sich nach Bedarf durch Sondersachverständige ergänzen. In den ihr geeignet erscheinenden Fällen kann die Feststellungsbehörde auch ohne weitere Erhebungen nach freiem Ermessen auf Grund eigener Sachkunde und Erfahrungen entscheiden. Bei den Ermittelungen hat der Antragsteller in angemessener Weise mitzuwirken; mit dem Grundsatze des Amtsbetriebs ist es aber im allgemeinen unvereinbar, dem Antragsteller die Beweislast für die seinen Anspruch begründenden Tatsachen aufzubürden. Auch kann nach ständiger Rechtsprechung des RWG. nicht immer eine einwandfreie Klarstellung verlangt werden, vielmehr muß, wenn infolge der besonderen Verhältnisse des besetzten Gebiets durchgreifende Ermittelungen ausgeschlossen erscheinen, es für ausreichend angesehen werden, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für den Vergütungsanspruch in hohem Maße wahrscheinlich gemacht sind. Der Antragsteller kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten bedienen, Vertreter, die, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung gewerbsmäßig betreiben, können zurückgewiesen werden. Die Feststellungsbehörde entscheidet im allgemeinen ohne mündliche Verhandlung, über den Inhalt der Entscheidung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, der mit Gründen versehen werden kann und dem Antragsteller in einer die Belehrung über das Rechtsmittel enthaltenden Ausfertigung zuzustellen ist. Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller und dem bei jeder Feststellungsbehörde, wie bei dem RWG., bestellten Vertreter des Reichsinteresses die Beschwerde an das RWG. zu. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Feststellungsbehörde einzulegen, die Frist wird auch durch Einlegung bei dem RWG., nicht aber bei der Gemeindebehörde gewahrt. Seit Inkrafttreten der Entschädigungsordnung v. 30. Juli 1921 ist auch Anschlußbeschwerde, selbst nach Verzicht auf das Rechtsmittel, zulässig. Der Vorsitzende des Beschwerdesenats kann dem Beschwerdeführer zur Rechtfertigung der Beschwerde eine Frist bestimmen, er kann dabei anordnen, daß der Schriftsatz von einem bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben ist; bei Versäumung der Frist ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Der Grundsatz der Mündlichkeit besteht auch für die Beschwerdeinstanz nicht, die Entscheidungen ergehen aber ausnahmslos in einem zur Verhandlung bestimmten Termine. Die Entscheidung der Feststellungsbehörde darf nur abgeändert werden, soweit sie mit der Beschwerde angefochten ist. Insoweit die Beschwerde für begründet erachtet wird, hat das RWG. in der Sache anderweitig zu entscheiden. Leidet das Verfahren an einem wesentlichen Mangel, so kann das RWG. den Bescheid der Feststellungsbehörde aufheben und die Sache zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung an die Feststellungsbehörde zurückverweisen. Die Entscheidung des RWG. ist endgültig, über die Zulässigkeit eines etwaigen Wiederaufnahmeverfahrens gemäß § 42b VO. RWG. entscheidet der große Senat des RWG. Das Verfahren vor den Feststellungsbehörden und dem RWG. ist kostenfrei. Die im Verfahren vor dem RWG. entstandenen baren Auslagen können dem Antragsteller ganz oder teilweise zur Last gelegt werden, soweit sie durch von ihm gestellte, als unbegründet zurückgewiesene Beschwerdeanträge verursacht sind; soweit dem Antragsteller durch unbegründete Beschwerde des V. d. R. notwendige bare Auslagen erwachsen sind, kann deren Erstattung angeordnet werden. Abgesehen von diesem Falle können außergerichtliche Kosten zur Rechtsverfolgung, z. B. durch Beschaffung von Gutachten, Zuziehung eines Rechtsanwalts, Reisekosten, nach Lage des Gesetzes nicht vergütet werden. Die Zahlung des festgestellten Betrages erfolgt ausschließlich im Verwaltungswege, die Feststellungsbehörde hat, sobald der Feststellungsbescheid rechtskräftig geworden ist, die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Kasse mit Zahlungsanweisung zu versehen. Zur Gewährung von Vorschüssen in dringenden Fällen sind den Feststellungsbehörden Mittel zur Verfügung gestellt.

Die Rechtsstellung des Erstlieferers nach der Abgeltungsverordnung.

Von Senatspräsident a. D. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Genzmer, Berlin.

In JW. 1922, 62ff. hat Leo die Frage, inwieweit der ordentliche Rechtsweg durch die AbgeltungsVO. v. 4. Dez. 1919 (RGBl. 2146) ausgeschlossen ist, mit Rücksicht auf eine Entscheidung des RG. erörtert, welche den Rechtsweg in der betr. Prozeßsache für unzulässig erklärt hatte. Er ist hierbei zu einer sehr scharfen Beurteilung jener VO. und der sich an sie knüpfenden Rechtsprechung gelangt, die in der Praxis „außerordentlich weittragende und außerordentlich bedauerliche Folgen gehabt" habe. Die Reichsbehörden, bei denen auf Grund jener Verordnung Abgeltung von Leistungen zu Kriegszwecken gefordert worden ist, hätten sich seit jener Rechtsprechung auf einen durchaus ablehnenden Standpunkt gestellt und „höchstens ein Almosen" statt einer Entschädigung oder Vergleichssumme angeboten. Es sei dringend zu wünschen, daß diesem „Zustand der Rechtlosigkeit und Willkür, den selbst die größte Finanznot in einem Rechtsstaate nicht erträglich erscheinen lassen" könne, bald ein Ende gemacht werde, sei es durch einen Wechsel in der den Rechtsweg für unzulässig erklärenden Rechtsprechung des Reichsgerichts, sei es durch eine Änderung der Abgeltungsverordnung und durch Gewährung der Möglichkeit gerichtlicher Verfolgung der Rechtsansprüche aus den mit dem Deutschen Reich geschlossenen Verträgen.

Auch Waldecker hat in einer Schrift[1]) über „die Abgeltung von Ansprüchen an das Reich" die bezeichnete Verordnung auf das schärfste angegriffen. Nach ihrer amtlichen Begründung[2]) enthält sie „einen erheblichen Eingriff in wohlerworbene Rechte, der von den Interessenten um so schwerer empfunden wird, als das Reich, sozusagen, in eigener Sache von seinen Hoheitsrechten Gebrauch macht, um sich eines Teiles seiner privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu entledigen". Das bedeutet ein offenes, wenn auch mild ausgedrücktes Eingeständnis eines Bruchs des materiellen Vertragsrechts zugunsten des Reichsfiskus, verbunden mit einer Entziehung des bestehenden formellen Rechtsschutzes von Ver-

[1]) Tübingen 1921.
[2]) Drucks. der Verfassunggebenden Dtſ. NatVers. Nr. 2093, S. 5.

trägen. Diesen Eingriff versucht die Begründung der Verordnung damit zu rechtfertigen, daß „die durch den Zusammenbruch des Reichs geschaffene Änderung aller Verhältnisse besondere, außerordentliche Maßnahmen erheischt und mehr denn je die Zurücksetzung privater Belänge hinter die Forderungen der Allgemeinheit verlangt". Lag eine solche Notwendigkeit vor, so hätte sie allenfalls einen Eingriff in das materielle Recht der privatrechtlichen Vertragsgläubiger des Reichs, eine Ermäßigung ihrer Forderungen begründen, aber keinesfalls den Ausschluß des rechtlichen Gehörs für ihre verringerten Ansprüche rechtfertigen können, wie er nach einer verbreiteten Annahme der Gerichte durch die Verordnung v. 4. Dez. 1919 mittels Aufrechterhaltung der Demobilmachungsverordnung v. 21. Nov. 1918 und ihrer Ausdehnung auf alle sogenannten „Kriegsverträge" erfolgt ist. War der ordentliche Rechtsweg durch jene in den Revolutionstagen erlassene Verordnung nur hinsichtlich der Festsetzung geringerer Preise für die Notarbeiten zur Beschaffung von Kriegsmaterial ausgeschlossen, so soll er jetzt in weit größerem Umfange verschlossen worden sein, und zwar nicht nur den Vertragsgläubigern des Reichs, sondern auch den an deren Verträgen nur „mittelbar" interessierten „Unterlieferern", die ihrerseits auf Grund von Verträgen mit den „Hauptlieferern" des Reichs an diese zu dem bezeichneten Zwecke etwas geleistet hatten. Die Lage soll durch die Verordnung v. 4. Dez. 1919 insofern für die „Unterlieferer" verbessert worden sein, als ihnen eine Klage gegen ihre Vertragsgegner, die Hauptlieferer, bei dem Reichswirtschaftsgericht gegeben, während diesen selbst, den Gläubigern des Reichs, ein solches Klagerecht gegen das Reich nicht gewährt worden sei.

Über die Unklarheit der erwähnten Verordnung und über die Zweifel an ihrer Rechtsgültigkeit hat sich **Waldecker** (S. 61 seiner Schrift) ausführlich geäußert. Er kommt bei Darlegung der Widersprüche zwischen ihren Bestimmungen und deren Begründung zu dem Ergebnis, „daß die Begründung, so wie sie vorliegt, über den eigentlichen Sinn der Abgeltungsverordnung hat einen Schleier verbreiten wollen", und versucht, in anderer Auslegung als der in der amtlichen Begründung enthaltenen, in die ganze Verordnung einen verständlichen Sinn zu bringen. Leider hat er hiermit bei dem Reichsgericht bisher einen Erfolg nicht erzielt[3]). Unter diesen Umständen ist es erklärlich, daß sich immer lauter Stimmen erheben, die eine Änderung des jetzigen, eines Rechtsstaates nicht würdigen Zustandes verlangen.

Es soll hier nicht auf alle Zweifel über die Bedeutung und Tragweite der bezeichneten Verordnung eingegangen, sondern nur der Nachweis versucht werden, daß durch richtige Auslegung der in ihrem § 2 enthaltenen Bestimmungen die behauptete **völlige Rechtlosigkeit** der Vertragsgegner des Reichs (der Erstlieferer oder Hauptlieferer) vermieden werden kann, und daß jene Bestimmungen zu eng ausgelegt worden sind. Es handelt sich hierbei um die Frage, ob die im § 2 zugelassene Klage bei dem Reichswirtschaftsgericht in der Tat **nur** den „Unterlieferern" gegen ihre Vertragsschuldner (die Erstlieferer) oder auch den Erstlieferern, den Vertragsgläubigern des Reichs, diesem gegenüber gewährt worden ist. Der erwähnte § 2 lautet:

„Abgeltungsansprüche auf Grund von Verträgen, die von den Vertragsgegnern der im § 1 bezeichneten Stellen[4]) oder weiteren Vertragsgegnern zur Ausführung der Verträge geschlossen worden sind, können durch Klage beim Reichswirtschaftsgericht geltend gemacht werden, nachdem im Abgeltungsverfahren über die Abgeltung der Ansprüche der Vertragsgegner der im § 1 bezeichneten Stellen entschieden ist. — Die Erhebung der Klage ist erst zulässig, nachdem vom Reichsschatzministerium oder einer von diesem ermächtigten Stelle ein Ausgleich erfolglos versucht worden ist."

Der Wortlaut dieser allerdings recht unklar gefaßten und daher schwer verständlichen Vorschrift zwingt keineswegs zu einer Beschränkung der Anwendbarkeit des § 2 auf solche Verträge, welche zwischen Vertragsgegnern des Reichs (den Erstlieferern) und deren Vertragsgegnern (den Unterlieferern) geschlossen worden sind. Vielmehr ist nach dem Wortlaut die Klage bei dem Reichswirtschaftsgericht zugelassen für alle solchen Ansprüche aus Verträgen des bezeichneten Inhalts, welche erhoben werden **entweder**

a) von Vertragsgegnern der im § 1 bezeichneten Organe des Reichs, d. h. den Erstlieferern aus ihren Verträgen mit dem Reich gegen dieses,

oder

b) von „weiteren Vertragsgegnern", d. h. von Vertragsgegnern der zu a bezeichneten Vertragsgegner des Reichs aus Verträgen, die von ihnen, den Unterlieferern, mit jenen Erstlieferern zur Ausführung von Verträgen der letzteren mit dem Reich weiterhin geschlossen worden sind.

Auch § 6 der Verordnung bestimmt ohne eine Einschränkung auf Verträge der letztbezeichneten Art ganz allgemein: „die vorstehenden §§ 1—5 gelten entsprechend für sonstige Verträge, die während des Krieges für Zwecke der Wehrmacht des Deutschen Reichs geschlossen worden sind, sowie für die vor dem Kriege für diese Zwecke geschlossenen Verträge."

Der Ansicht **Waldeckers**, daß § 2 nur auf Verträge zwischen Erstlieferern und Unterlieferern Anwendung finde, vermag ich nicht beizutreten. Nach seiner Erklärung (S. 73 a. a. O.) könne man allerdings „nur erst bei wiederholtem aufmerksamen Durchlesen" des § 2 bemerken, daß er sich nur auf die Unterverträge beziehe; die amtliche Begründung jener Vorschrift lasse hierüber aber keinen Zweifel. Nach ihren Darlegungen knüpfe § 2 unmittelbar an das an, was sie vorher über die Rechtlosigkeit der **Unterlieferer** sage, deren Rechtsstellung durch Zulassung einer Klage bei dem Reichswirtschaftsgericht habe verbessert werden sollen. Dem gegenüber ist folgendes hervorzuheben Die amtliche Begründung der Verordnung steht, wie **Waldecker** selbst ausführt, mit dem Gesetz selbst nicht überall im Einklang und soll nach seiner Meinung sogar zur Verschleierung des eigentlichen Sinnes der Verordnung dienen (S. 61 a. a. O.). Kann schon deshalb auf jene Ausführung in der Begründung, die nur von der Notwendigkeit des Rechtsschutzes der Unterlieferer spricht und die Erstlieferer nicht erwähnt, kein Gewicht gelegt werden, so ist es überhaupt von keiner entscheidenden Bedeutung, was der Verfasser der Begründung gemeint hat, sondern was das Gesetz selbst bestimmt. Ist der Inhalt seiner Vorschrift unklar, und läßt ihr Wortlaut eine verschiedene Deutung zu, so muß derjenigen Auslegung der Vorzug gegeben werden, welche der Rechtsordnung, sowie den Interessen der Allgemeinheit und der von dem Gesetze betroffenen Personen am besten entspricht. Führt die eine Auslegung des § 2 eine völlige Rechtsschutzlosigkeit der Erstlieferer gegenüber dem deutschen Reichsfiskus herbei, während die andere mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein im Einklange steht und dem Zwecke des Gesetzes genügt oder, wie **Waldecker** sich ausdrückt (S. 73), „eine Fortführung der nach Ansicht der Praxis in der Demobilmachungsverordnung zu findenden Grundsätze nach der Richtung und im Sinne des Rechtsstaates wäre", dann muß diese zweite Auslegung Platz greifen.

Der jetzige Zustand ist unhaltbar. **Waldecker** will der „Ungeheuerlichkeit, daß angeblich die Hauptverträge in allen Fällen aufgehoben und die Hauptvertragsgegner auf den guten Willen der Verwaltungsstellen angewiesen seien, ihre Unterlieferer aber kraft § 2 ihnen gegenüber einen im speziellen Rechtsweg verfolgbaren Anspruch besitzen sollen" (S. 77 a. a. O.), auf andere Weise, als durch die von mir empfohlene Auslegung des § 2 begegnen. Er sucht nachzuweisen, daß den Erstlieferern trotz der Verordnung v. 4. Dez. 1919 der **ordentliche Rechtsweg** für ihre Vertragsforderungen (nicht für ihre Forderungen aus Abgeltungsvereinbarungen), sofern sie rechtzeitig angemeldet sind (§ 4 der Verordnung) offen bleibt (**Waldecker** a. a. O. S. 64—67, 77, 78). Nach seinen Mitteilungen (S. 78) haben ordentliche Gerichte unter Berufung auf den § 2 ihre Zuständigkeit für die auf den Hauptvertrag gestützte Vertragsklage deshalb verneint, weil § 2 hierfür das Reichswirtschaftsgericht als zuständig bezeichnet habe, dagegen habe das um Übernahme der Sache angegangene Reichswirtschaftsgericht seine Unzuständigkeit erklärt, weil sich § 2 nur auf Unterverträge beziehe. Dies sei auch in dem Plenarbeschluß dieses Gerichts v. 13. März 1920 I 24/18 zum Ausdruck gekommen (**Waldecker** a. a. O. S. 79 Anmerkung 41 a). Das Reichsgericht hat die Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs für alle im § 1 der Abgeltungs-

---

[3]) Siehe RG. 101, 424 = JW. 1921, 747; 102, 36; 103, 102.

[4]) Dies sind die „behördlichen Beschaffungsstellen, Kriegsgesellschaften oder Kriegsausschüsse."

verordnung bezeichneten Angelegenheiten ausgesprochen[5]), wodurch aber richtiger Ansicht nach die Frage nach der Zuständigkeit des Reichswirtschaftsgerichts nicht berührt wird.

Ein Versuch, das Reichsgericht auf Grund der Ausführungen Waldeckers von der Unrichtigkeit seiner Auffassung und von der Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges wegen Forderungen aus den Hauptverträgen zu überzeugen, scheint mir wenig aussichtsvoll. Aussichtsreicher dürfte ein Versuch sein, das Reichswirtschaftsgericht für die oben dargelegte weite Auslegung des § 2 und demgemäß für die Anerkennung seiner Zuständigkeit auch bei Vertragsklagen der Erstlieferer gegen das Reich zu gewinnen, um damit die sonst bestehende völlige Rechtsschutzlosigkeit der Erstlieferer zu beseitigen. Auch Waldecker stellt (offenbar für die Gesetzgebung) die „rechtspolitische" Forderung auf (a. a. O. S. 79 Anm. 41a), daß das Reichswirtschaftsgericht auch in Ansehung der Hauptverträge für zuständig erklärt werde. Eine solche Änderung der Abgeltungsverordnung ist durchaus unwahrscheinlich und meines Erachtens auch nicht erforderlich. Das Reichswirtschaftsgericht ist in der Lage, dem jetzt nach der Rechtsprechung bestehenden, den Anforderungen eines Rechtsstaates völlig widersprechenden Zustand durch eine Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung ein Ende zu machen. Daß eine andere Auslegung des § 2, die dies möglich macht, zulässig und geboten ist, habe ich oben darzulegen versucht. Auch die sonstigen Vorschriften der Verordnung v. 4. Dez. 1919 stehen ihr nicht entgegen. Das in §§ 2 und 4 als Vorbedingung für die Zulässigkeit der Klage bezeichnete „Abgeltungsverfahren" kann auch hinsichtlich der Ansprüche der Erstlieferer vor ihrer bei dem Reichswirtschaftsgericht zu erhebenden Klage stattfinden. Ebenso gilt auch für diese Klage die Voraussetzung, daß die Frist des § 4 gewahrt und ein Ausgleich bei dem Reichsschatzministerium erfolglos versucht ist. Die Vorschrift im § 3, wonach Abgeltungszahlungen und Vereinbarungen über die Abgeltung der Einwilligung des Reichsschatzministeriums bedürfen, schließt nicht aus, daß der Erstlieferer, wenn er die ihm im Verwaltungswege angebotene Abgeltung ablehnt, die Klage bei dem Reichswirtschaftsgericht erheben darf. Die Vorschrift des § 3 enthält nur eine Beschränkung der Befugnisse der mit der Abgeltung betrauten Verwaltungsbehörden und begründet nach § 5 im Falle ihrer Verletzung ein Rückforderungsrecht für den Reichsfiskus; sie berührt aber nicht die Zulässigkeit des Rechtswegs an das RWG. wegen der Vertragsansprüche der Erstlieferer.

Schließlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß die Annahme verfehlt ist, die Verwaltungsbehörden könnten den Betrag der Abgeltung ganz nach ihrem Belieben bemessen und seien hierbei an keine gesetzlichen Vorschriften gebunden. Nach § 1 der Demobilmachungsverordnung v. 21. Nov. 1918, dessen Vorschriften hinsichtlich des Umfangs des Ausgleichs auch nach der Verordnung v. 4. Dez. 1919 und nach dem durch sie bestimmten Fortfall der Mitwirkung des Demobilmachungskommissars bei dem Ausgleich in Kraft geblieben sind, sollte der Demobilmachungskommissar auf Berufung des Lieferers den Preis mit der Maßgabe festsetzen, daß über den Ersatz nachweisbarer Gestehungskosten hinaus kein Gewinn gewährt, und daß keinesfalls der vertraglich vereinbarte Preis überschritten wird. Ist auch hier dem Wortlaute nach nur eine Höchstgrenze für die Preisbemessung bestimmt, so muß doch davon ausgegangen werden, daß hiermit der normalerweise vom Reich zu gewährende Ausgleichsbetrag auch nach unten begrenzt ist. Hierfür spricht schon der Umstand, daß im § 6 Abs. 4 der Verordnung v. 4. Dez. 1919 eine Leistung des Reichsfiskus in diesem Umfange als das Maß bestimmt ist, dessen Überschreitung ein Rückforderungsrecht des Reichs begründet. Dieses Maß (die Gestehungskosten bis zur Grenze des vertraglich vereinbarten Preises) ist daher ebenso für das billige Ermessen der Reichsverwaltungsstellen und des Reichsschatzministeriums bei dem Ausgleich als auch für das Reichswirtschaftsgericht bei seiner Entscheidung über die Vertragsforderung des Lieferers zu erfüllen. Beide Behörden würden dann in einheitlicher Beurteilung des Sachverhalts und Bewertung des Schadens für den Erstlieferer und den Unterlieferer die dem letzteren zu gewährende Entschädigung nach Verhältnis der dem ersteren endgültig gewährten zugrunde legen können. Jedenfalls würde es rechtswidrig sein, wenn Reichsverwaltungsbehörden die nach dem jetzigen Stande der Rechtsprechung bestehende formelle Rechtsschutzlosigkeit des Erstlieferers dazu benutzen wollten, um die durch die bezeichneten Verordnungen zwar stark geminderten, aber doch in gewisser Höhe aufrechterhaltenen materiellen Ansprüche der Erstlieferer im reichsfiskalischen Interesse noch weiter zu beschneiden.

[5]) Siehe U. d. RG. v. 18. März 1921; RG. 101, 424 = JW. 1921, 747, v. 27. Mai 1921, RG. 102, 201, vom 28. Oktober 1921, RG. 103, 102.

Zur Kritik des vorläufigen Entwurfs eines Gesetzes über das Reichsverwaltungsgericht.

I.

Von Regierungsrat im Reichsministerium des Innern Dr. Martin Löwenthal, Berlin.

In Heft 2 der JW. v. 15. Jan. 1922 sind von Rechtsanwalt Dr. Görres unter dem Titel „Rechtsschutz des Staatsbürgers im Verfahren vor dem Reichsverwaltungsgericht, untersucht an der Hand des vorläufigen Entwurfs eines Gesetzes über das RVG." und von Rechtsanwalt Professor Dr. Wimpfheimer-Berlin, unter dem Titel „Die Zusammensetzung des Reichsverwaltungsgerichts, Anwaltfeindliches — Volksschädliches!" über den im Juni 1921 vom Reichsministerium des Innern veröffentlichten Vorentwurfes des Gesetzes über das RVG. Ausführungen gemacht worden, die geeignet sind, irrige Vorstellungen hervorzurufen und daher nicht unwidersprochen bleiben dürfen. Beide Schriftsteller gehen von der Ansicht aus, daß nach dem Entwurf der Rechtsanwalt von der Tätigkeit als Verwaltungsrichter ausgeschlossen sei. Diese Auffassung ist irrig. In dem Entwurf findet sich keine derartige Bestimmung. Gefordert wird lediglich für das Reichsverwaltungsgericht und die Verwaltungsgerichte der Länder, daß die Richter neben der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst auch praktisch in der Verwaltung hauptamtlich tätig waren. Durch eine solche Vorschrift werden keineswegs die Rechtsanwälte ausgeschlossen. Es gibt heute eine ganze Anzahl von ihnen, die früher der Verwaltung angehörten. Eine Reihe von ihnen führt noch neben dem Rechtsanwaltstitel die in der Verwaltung erworbenen Titel (z. B. Regierungsrat a. D.). Auch in vielen Verwaltungsbehörden und verwaltungsgerichtlichen Instanzen des Reichs und der Länder sind Anwälte tätig, deren Übertritt in das RVG. nichts im Wege steht, da die Forderung der „hauptamtlichen Tätigkeit" inzwischen fallen gelassen ist. Die Bestimmung des Entwurfs läuft also auf die Forderung hinaus, daß der Richter, der im Verwaltungsrechtsverfahren tätig wird, die Materie, die er zu beurteilen hat, auch praktisch kennengelernt hat. Gegen eine solche Forderung wird nichts Ernsthaftes eingewendet werden können. Der reine Ziviljurist, der niemals in der Verwaltung tätig gewesen ist, kann nicht als genügend sachkundig angesehen werden können, die schwierigen Fragen des Verwaltungsrechts zu entscheiden und so den praktisch eingearbeiteten Verwaltungsbeamten zu kontrollieren. Es darf hier nicht übersehen werden, daß der reine Ziviljurist, insbesondere der norddeutsche, der auch bei seiner Ausbildung niemals Gelegenheit hatte, einen Blick in die Arbeitsweise der Verwaltung zu werfen, mit den hier auftretenden Problemen wenig vertraut ist. Wenn Görres von den Vorstudien spricht, die der Rechtsanwalt ein halbes Menschenalter mit großen Kosten aufgewendet hat, so vergißt er, daß diese Vorstudien sich fast ausschließlich nicht mit den Fragen beschäftigen, zu deren Lösung das Reichsverwaltungsgericht da ist. Im Gegenteil kann die Übertragung rein zivilrechtlicher Vorstellungen in das Gebiet des öffentlichen Rechts, wie sie bei vielen der Verwaltung fremd gegenüberstehenden Anwälten sich findet, der Lösung der verwaltungsrechtlichen Probleme eher schädlich als nützlich sein.

Unrichtig ist es, wenn Görres es so darstellt, als erwähne der ganze Gesetzentwurf den Rechtsanwalt nur bei der Gebührenfrage. Im Gegenteil ist schon in der Begründung zu § 1 darauf hingewiesen, daß als Sitz des Gerichts nur Städte in Betracht kommen, in denen eine größere Anzahl von Anwälten vorhanden ist, die mit der Behandlung von Rechtsfragen in höheren Rechtszügen vertraut sind. Als

Grund hierfür ist angegeben, daß den an einer Verwaltungsrechtssache Beteiligten die Möglichkeit gegeben sein muß, ihre Interessen durch tüchtige Rechtsanwälte am Sitze des RVG. wahrnehmen zu lassen. Der Entwurf erkennt damit durchaus an, daß den Beteiligten die Möglichkeit gegeben sein muß, mit der Vertretung ihrer Interessen vor dem RVG. geeignete Rechtsanwälte zu betrauen. Die Görres schen Ausführungen, es sei die Zulassung von Rechtsanwälten beim RVG. zu fordern, müssen aber die falsche Vorstellung erwecken, als sei der Rechtsanwalt irgendwie vom RVG. durch die Bestimmungen des Entwurfs ausgeschlossen; davon kann gar keine Rede sein. § 45 des Entwurfs bestimmt vielmehr, daß die Beteiligten sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen können. Keine Bestimmung des Entwurfs hindert den Beteiligten, in irgendeinem Stadium des Verfahrens einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen zu betrauen.

Auch die Ausführungen, die Görres zu dem vom Entwurf gewählten Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde macht, gehen von falschen Voraussetzungen aus; Görres ist dabei zu sehr, wie fast alle preußischen Kritiker des Entwurfs, in den Begriffen des preußischen Verwaltungs streit verfahrens befangen, die der Entwurf entschieden ablehnt. Der Parteiprozeß des Verwaltungs streit verfahrens geht von der Auffassung aus, daß der Beamte als selbständige — von der juristischen Persönlichkeit des Staates zu unterscheidende — Rechtsperson anzusehen sei, die durch ihre Amtsstellung im Rahmen ihrer Kompetenzen Staatshoheitsrechte als eigene Rechte auszuüben befugt sei. Das Verwaltungs streit verfahren ist ein Parteiprozeß zwischen dem Beamten und dem von seiner Anordnung Betroffenen darüber, ob der Beamte über seine ihm durch seine Amtsstellung erwachsenen Befugnisse zur Ausübung von Staatshoheitsrechten hinaus in die Rechtssphäre des einzelnen Staatsbürgers eingegriffen habe. Diese Ausgestaltung des Verwaltungsprozesses hängt mit der Anschauung zusammen, daß sich — wie im Zivilprozeß — auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zwei rechtliche wesensgleiche Persönlichkeiten gegenüberstehen, der Beamte und der von seiner Anordnung betroffene Staatsbürger, die auf gleichem Rechtsboden stehend, sich parteigemäß über die Rechtsmäßigkeit der getroffenen Anordnung streiten. Im Verwaltungs streit verfahren ist demgemäß der Beamte selbst zu verklagen (z. B. § 63 PreußLVG.); er ist nach dieser Auffassung das Rechtssubjekt, dessen Willensäußerung die angefochtene Verfügung hervorgebracht hat.

Die Auffassung, auf der diese Ausgestaltung des Verwaltungsprozesses ruht, geht auf eine frühere die modernen Ergebnisse der Verwaltungsrechtswissenschaft noch nicht berücksichtigende Anschauung von der Wirkungs- und Betätigungsweise des Staates zurück. Der Staat — wie jede Persönlichkeit, der die Rechtsordnung Personeneigenschaft zuerkennt — kann nur durch Organe seinen Willen bilden und äußern. Diese Staatsorgane sind die Beamten; sie sind als solche im Rechtssinne nicht Rechtspersonen, die selbständige — von der Persönlichkeit des Staates getrennte — Rechtsexistenz haben und denen die Befugnisse zur Ausübung von Staatshoheitsrechten durch ihre Amtsstellung zur eigenen Tätigkeit erwachsen ist, sondern sie sind als solche physische Personen, die innerhalb der ihnen zukommenden Kompetenz den Staat selbst darstellen. Der Beamte, der innerhalb seiner Zuständigkeit Staatshoheitsrechte ausübt und in deren Ausübungen Anordnungen oder Verfügungen trifft, betätigt nicht eigenen, sondern Staatswillen; er ist der wollende Staat selbst. Der Staat kann nur durch seine Organe handeln; denkt man sich die Organe weg, dann ist auch die Vorstellung des Staates selbst verschwunden[1]).

Danach ist es nicht angängig, im Verwaltungsprozeß den Beamten selbst als Gegenpartei dem von seiner Anordnung betroffenen Staatsbürger gegenüberzustellen; denn der Begriff der Prozeßpartei setzt ein Rechtssubjekt voraus, das entweder selbst Träger des streitigen Rechts oder zum mindesten in der Lage ist, durch Erklärung des eigenen Willens darüber zu verfügen. Der Beamte bei Ausübung von Staatshoheitsrechten kann aber gar nicht eigenen, sondern nur immer Staatswillen bilden. Der Beamte ist daher niemals der Gegner des von der behördlichen Anordnung Betroffenen, die Anordnung geht vielmehr auf den Staat selbst zurück.

Auch als Stellvertreter des Staates kann der Beamte nicht bezeichnet werden. Das Verhältnis der Stellvertretung setzt zwei rechtliche Personen voraus, die vertretene und die vertretende. Der Stellvertreter muß einen vom Recht anerkannten eigenen Willen haben und befugt sein, durch Handlungen dieses eigenen Willens die Rechte des von ihm Vertretenen wahrzunehmen. Daran mangelt es hier aber, da der Beamte nicht eigenen Willen an Stelle des Staatswillens, sondern unmittelbaren Staatswillen bildet und betätigt. Er kann danach auch nicht mit der Begründung, daß er Vertreter des Staates sei, als Prozeßpartei in den Verwaltungsprozeß eingeführt werden. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens war vielmehr von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

Solange der Beamte im Rahmen seiner Kompetenzen und im Einklang mit den Gesetzen Anordnungen erläßt, sind diese als Ausdruck des echten Staatswillens unangreifbar. Dem einzelnen Staatsbürger muß lediglich ein Verfahren dann offen stehen, wenn er behauptet, daß der Beamte darüber hinaus in seine Rechtssphäre eingegriffen habe. Das Verwaltungs rechts verfahren ist die Nachprüfung des Verwaltungsaktes vor der unabhängigen verwaltungsgerichtlichen Instanz, ob der von einem Beamten getätigte Wille als echter Staatswille anzusehen sei, ob also der einzelne Beamte bei Erlaß eines Verwaltungsaktes sich im Rahmen seiner Zuständigkeit und der für die Staatstätigkeit geltenden Gesetze gehalten habe; denn nur in diesem Umfang ist der einzelne Beamte zur Bildung und Betätigung des Staatswillens befugt. Seine Kompetenzen sind begrenzt durch die planmäßige Verteilung der einzelnen Funktionen im Staate und die gesetzlichen Vorschriften, die für die Ausübung dieser Funktionen gelten. Überschreitet der Beamte seine Kompetenz oder verfügt er gegen die für sein obrigkeitliches Handeln geltenden Gesetze, dann ist sein Wille rechtlich nicht mehr als der echte Staatswille anzusehen. Ob dies der Fall ist, wird in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, das Nachprüfung des Verwaltungsaktes durch eine unabhängige richterliche Instanz, nicht aber ein Parteiprozeß zwischen Beamten und Privatpersonen ist, entschieden. Der von einer behördlichen Verfügung Betroffene ruft die Entscheidung des Verwaltungsrichters darüber an, ob die Verfügung dem echten Ausdruck des Staatswillens, d. h. dem Gesetz entspricht, und ob sie nicht eins der Rechte verletzt, die der Staat dem Bürger zuerkannt hat, und die daher der allgemeinen Verfügungsgewalt des Staates Schranken setzen. Das Verwaltungsrechtsverfahren ist der vorgezeichnete Weg zur Abmessung persönlicher Rechte gegenüber staatlichen, nicht aber ein Streit zwischen dem Staatsbürger und dem Staate oder der Person eines seiner Beamten darüber, ob dieser seine Befugnisse überschritten hat. Im Verwaltungsrechtsverfahren kommt dem Beamten und dem Staate keine Parteirolle zu, und es ist daher unrichtig, wenn Görres die Bestimmung des § 43 des Entwurfs angreift, weil der Gerichtshof für beide „Parteien" da sei. Die „väterliche Belehrung des § 43" ist kein Schein, wie Görres meint, sondern eine aus dem Wesen des Verwaltungs rechts verfahrens sich ergebende Vorschrift, die nur den rein zivilistisch Denkenden stutzig macht. Ihren Grund findet sie in dem Wesen des Verwaltungsrechtsverfahrens, das strikte Durchführung der Offizialmaxime erheischt und die volle Aufklärung des Sachverhalts dem Gericht auch dann zur Pflicht macht, wenn die „Parteierklärungen" nicht dazu genügen. In der Rechtsbeschwerde- und Revisionsinstanz ist die Offizialmaxime freilich insoweit eingeschränkt, als sich aus der Natur dieser Rechtsmittel ergibt. Diese Einschränkung umfaßt aber nicht die Erklärung des Beteiligten, inwieweit er die vorinstanzliche Entscheidung anfechten und was er dagegen geltend machen wolle, und deswegen ist die Bestimmung des § 43 ganz berechtigt.

II.

Von Rechtsanwalt Prof. Dr. H. Wimpfheimer, Berlin.

Herr Regierungsrat Dr. Loewenthal bestätigt in seiner Erwiderung auf meinen Artikel zweierlei.

Zunächst die Richtigkeit meiner Behauptung, daß der Anwalt grundsätzlich von dem Richteramt im Reichsverwaltungsgericht ausgeschlossen ist. Zwar führt er aus,

---

[1]) Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl. S. 224 ff. Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, S. 614 ff.

Anwälte könnten immerhin Reichsverwaltungsrichter werden. Allerdings nur diejenigen, die früher einmal fünf Jahre Verwaltungsbeamte gewesen und später aus dieser Karriere ausgeschieden sind. Er erinnert selbst an die kleine Zahl, die z. B. noch den Titel Regierungsrat a. D. usw. führt. Ob diese Herren gerade als Anwälte katexochen anzusprechen sind, dürfte zunächst zu bezweifeln sein. Sie werden ja auch als höhere Verwaltungsbeamte nicht in ihrer Eigenschaft als Anwälte berufen. Gewöhnlich sind es außerdem solche Herren, die sich vorwiegend nicht der typischen Anwaltschaft widmen, sondern die mit Rücksicht auf eine Geschäftsführer-, Syndikus-, Beirats- oder eine sonstige Stellung in der Industrie aus dem Staatsdienst ausgetreten, nur mehr oder minder formal sich als Anwalt haben eintragen lassen. Sodann dürften gerade diese Herren, die einmal den Staatsdienst verlassen haben, nicht den Wunsch haben, dahin zurückzukehren. Ich glaube also, trotz der Ausführungen des Herrn RegR. Dr. Loewenthal bei der Behauptung stehen bleiben zu dürfen, daß die Rechtsanwaltschaft grundsätzlich von den Richterstellen im Reichsverwaltungsgericht ausgeschlossen ist.

Ferner habe ich nicht verlangt, daß solche Anwälte Reichsverwaltungsrichter werden sollen, die sich nur mit Zivil-Jurisprudenz beschäftigt haben, wie dies in dem Artikel des Herrn Regierungsrat Dr. Loewenthal angenommen wird. Ich habe ausdrücklich auf diejenigen Anwälte abgehoben, die sich seit Jahren mehr oder minder ausschließlich mit Verwaltungsrecht beschäftigten und darin schon Erkleckliches geleistet haben. Dafür bürgt schon die Art ihrer Auslese. Erfolgt doch ihre Ernennung erst nach Anhören des Präsidiums des Reichsverwaltungsgerichts selbst, auf Vorschlag des Reichsministers des Innern durch den Reichspräsidenten. Also eine dreifache sachverständige Siebung. Man kann wohl annehmen, daß diese Instanzen, wenn sie die richtige Wahl unter dem Heere der Verwaltungsbeamten treffen, auch die geeigneten Anwälte zu finden wissen.

Ferner bleibt Herr Regierungsrat Dr. Loewenthal die Antwort darauf schuldig, warum nur Kenntnisse, die während eines hauptamtlichen Beamtentums in der Verwaltung erworben worden sind, und nicht auch solche, die sich Juristen während einer oft jahrzehntelangen ehrenamtlichen Tätigkeit erworben haben, genügen sollen. Wenn je, so dürfte doch in der Gegenwart das Maß und die Tiefe der Kenntnisse den Ausschlag geben, nicht der rein formale Weg, auf dem sie erreicht worden sind.

Schließlich berührt Herr Regierungsrat Dr. Loewenthal nicht meine auf die Tatsache gegründete Beweisführung, daß sehr namhafte und anerkannte Mitglieder des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, ja sogar ein Präsident, aus dem Anwaltsstand hervorgegangen ist. Es bleibt also die Behauptung unwidersprochen, daß, was dem Preußischen Oberverwaltungsgericht für seinen Präsidenten genügte, dem zukünftigen Reichsverwaltungsgericht nicht einmal für seine Mitglieder entsprechen soll. Zwar kann an dieser Stelle die prinzipale Behauptung des Herrn Referenten des Entwurfs zum Reichsverwaltungsgerichtsgesetz, daß Ziviljuristen überhaupt nicht brauchbar seien, näherer Prüfung nicht unterzogen werden. Es soll diese Behauptung nur nicht unwidersprochen bleiben. Jedenfalls gibt es genug Zweige der Verwaltung, deren Praxis weit weniger zum Reichsverwaltungsgericht vorbildet als die eines Anwalts, der sich gründlichst in der juristischen Wissenschaft und Praxis und den Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen des Volkes umgetan hat.

Herr Regierungsrat Dr. Loewenthal übergeht auch vollständig meine Ausführungen, daß nicht nur die Anwälte, sondern auch die Richter und Lehrer des Rechts, sogar diejenigen des Verwaltungsrechts, von dem Zugang zum Reichsverwaltungsgericht ausgeschlossen werden sollen. Auch diese, selbst wenn sie ihre amtliche Praxis in der inneren Verwaltung hinter sich haben.

Bedeutsamer als dieses erste Zugeständnis, daß den Anwälten, Richtern und Rechtslehrern grundsätzlich der Zugang zum Reichsverwaltungsgericht verschlossen sein soll, dürfte aber das zweite sein: Nämlich, daß dieser Ausschluß in wohlüberlegter Absicht und im vollen Bewußtsein seiner Konsequenzen aufgestellt und aufrecht erhalten werden soll. Gegen diese bewußte, in der Sache keineswegs gerechtfertigte Exklusivität zugunsten der inneren Verwaltung, die nicht einmal das frühere Regime in dieser Schroffheit aufstellte, muß Verwahrung eingelegt werden. Aber nicht nur das. Es muß mit stärksten Mitteln im Interesse des Volksganzen dagegen angekämpft werden, wo es auch immer sei. Denn wenn das der Geist der modernen inneren Reichsverwaltung ist, dann muß erst recht verhütet werden, daß das höchste Verwaltungsgericht ausschließlich aus ihren Vertretern und nach den Vorschlägen ihrer eigenen höchsten Spitzen zusammengesetzt wird. Das ist — ganz abgesehen von dem praktischen und sachlichen Bedürfnis — auch eine Forderung der politischen Moral. Denn wenn die Bestimmungen des Entwurfs aufrecht erhalten bleiben, dürften links von der Deutschen Volkspartei wenige Herren zu finden sein, welche zu Mitgliedern des Reichsverwaltungsgerichts ernannt werden könnten.

III.

Von Rechtsanwalt Dr. Görres, Berlin.

Wenn der Entwurf nichts anderes bewirkte, als daß nur derjenige Mitglied des Reichsverwaltungsgerichtshofes wird, der den Stoff vorher praktisch kennen lernte, so wäre dagegen nichts einzuwenden. Nur die Ansicht muß bekämpft werden, als ob diese Kenntnisse sich ausschließlich innerhalb einer Behörde erwerben ließen, nicht jedoch innerhalb der Anwaltschaft. Im Gegenteil ist gerade der Anwalt eher in der Lage, die praktische Anwendung der Gesetze auf die regierte Bevölkerung — das, was ich die passive innere Verwaltung nennen möchte — mit zu erleben, als die Behörde, die vom grünen Tisch regiert und erst nachher merkt, wie ihre Verfügungen wirken. Darum wäre eine gesunde Mischung innerhalb des Richterkollegiums nur zu begrüßen. Will man im Ernste behaupten, daß Männer, wie z. B. Justizrat Friedrichs, der ein monumentales Werk über die preußische Verwaltungsgerichtsbarkeit geschrieben hat, und so manche andere nur dann fähig zum Verwaltungsrichter seien, wenn sie noch fünf Jahre lang bei einer Behörde der inneren Verwaltung gearbeitet hätten? Was sie ein Menschenalter getrieben haben, war das praktische Studium der passiven inneren Verwaltung — das notwendigste Gegenstück zur aktiven Verwaltung! Gewiß kann der reine Ziviljurist nicht als genügend sachkundig angesprochen werden; seit dem Kriege gibt es aber unter den deutschen Rechtsanwälten kaum noch reine Ziviljuristen. Zahlreiche Anwälte haben daheim und im Felde wichtige Verwaltungsposten ausgefüllt. Die Fülle der Kriegsverordnungen zwang jeden, sich auch verwaltungsrechtlich zu unterrichten. Seit 7 Jahren pflanzt die JW. das Banner des öffentlichen Rechtes auf, und jede Nummer, wie auch das gesamte Schrifttum beweisen das steigende Interesse der Anwaltschaft für öffentliches Recht. Leider hält in Norddeutschland die scharfe Scheidung zwischen Gerichts- und Regierungsreferendaren wie Assessoren die meisten Juristen in ihrer Vorbereitungszeit vom Verwaltungsrecht fern. Das muß anders werden. Meiner badischen Referendarausbildung verdanke ich viele Monate schönster rechtswissenschaftlicher Anregung gerade in Betätigung öffentlichen Rechts beim Großh. Bezirksamt Freiburg. Auch die bayerischen Juristen empfangen eine gründliche wissenschaftliche und praktische Einführung ins Verwaltungsrecht.

In meinem Aufsatze (JW. 1922, 49 f.) sagte ich, der Gesetzentwurf erwähne den Rechtsanwalt nur bei der Gebührenfrage im letzten Paragraphen. Von der Begründung habe ich nicht gesprochen. Sie wird nicht Gesetz. Meine Behauptung war richtig.

Was Herr Regierungsrat Dr. Loewenthal über die staatsrechtliche Bedeutung der Organe sagt, ist konstruktiv alles richtig, nur nutzt diese Betrachtungsweise dem Staatsbürger bei der Verfolgung seiner Ansprüche nichts. Auch im Strafprozesse hat der Richter Recht und strenge Pflicht, alles, auch das Entlastende u. A. w. zu erforschen; nichtsdestoweniger erklärt sogar die StPO. in besonders schweren Fällen die Verteidigung für eine notwendige und anerkennt damit die Tatsache, daß trotz aller richterlicher Fürsorge die Vertretung durch einen Rechtsgelehrten dem Angeklagten u. U. sehr notwendig ist. Dabei ist der Strafprozeß rein parteimäßig aufgezogen. Um wieviel notwendiger wäre der Anwaltszwang in dem Verfahren des Entwurfs, bei dem der Einzelne mehr Gegenstand der richterlichen Untersuchung als selbstbestimmender Herr seines Schicksals ist! Der Beamte, gegen den z. B. das Verfahren auf Dienstentlassung schwebt, hat nach meiner Erfahrung einen Verteidiger ebenso notwendig, wie ein vor

dem Schwurgericht Angeklagter. Sein ganzes Schicksal als Beamter und Mensch steht auf dem Spiele mit den schwersten Folgen für ihn und seine Familie.

Höchst erfreulicherweise sieht der III. Entwurf in § 39 vor: „Die Beschwerdeschrift muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein." Das ist ein außerordentlich dankenswerter Fortschritt gegenüber dem II. Entwurf. Man muß aber weitergehen und

1. die rechtliche Möglichkeit fordern, für alle Beschwerden, auch in mündlicher Verhandlung, stets bereite sachkundige Vertreter zu finden (Zulassung von Rechtsanwälten beim Reichsverwaltungsgericht). Schon allein die Reisekosten werden der Partei das Erscheinen verbieten;
2. für besonders schwere Fälle Pflichtverteidigung einführen.

Eine Berücksichtigung der Geldentwertung nach dem geltenden Rechte.

Von Reichsgerichtsrat A. Zeiler, Leipzig.

In meinem Eintreten für den Gedanken einer abstufenden Wertung aller Geldansprüche ist mir eine wertvolle Bundesgenossenschaft erwachsen in den unabhängig von meiner Arbeit entstandenen Gedanken, die Staatssekretär Dr. Mügel in der JW. veröffentlicht hat. Die Einzelheiten unserer Vorschläge sind in nicht unwesentlichen Punkten verschieden. Sie gehen auseinander hinsichtlich des Maßstabes, der für die abstufende Wertung gelten soll, und hinsichtlich der Frage, ob die Maßnahme nur für die Zukunft gelten oder auch die schon bisher entstandenen Geldansprüche vorbehaltslos erfassen soll. Aber einig sind wir in den Grundgedanken: daß die durch die Geldentwertung verursachten wirtschaftlichen Erschütterungen nicht planlos und zufallmäßig da und dort mit Einzelmaßnahmen bekämpft werden dürfen, sondern daß die Regelung eine einheitlich alle Gebiete des Wirtschaftslebens umfassende sein muß, und daß nicht die Geldansprüche durch einen einmaligen Schnitt umgestaltet werden und dann aufs neue einem planlosen Einwirken der wirtschaftlichen Entwicklung ausgeantwortet bleiben dürfen, sondern daß die Umgestaltung, die Umwertung eine abstufende, fortlaufende sein muß, wechselnd jeweils nach dem Verhältnis des Geldwertstandes zur Zeit der Entstehung des Anspruchs und zur Zeit seiner Verzinsung und Tilgung.

1. Eine solche einheitliche Lösung der Frage mit einer künftigen Abhilfe gegen die Schädlichkeiten der Geldentwertung und mit einer Wiedergutmachung des bitteren Unrechts, das die Geldentwertung über Millionen gebracht hat, ist nicht möglich ohne eine durchgreifende Maßnahme des Gesetzgebers. Aber es gibt weite Wirtschaftsgebiete, auf denen es schon nach dem bestehenden Rechte möglich ist, die Geldentwertung in dem gebotenen Maße zu berücksichtigen.

2. Das Wesen der gedachten Maßnahme des Gesetzgebers würde eine grundsätzliche Änderung der Währung in sich schließen. Was heute mit dem Anspruche auftritt, eine Währung zu sein, glaubt das Seinige getan zu haben, wenn tausend Mark für immer gleich tausend Mark sind. Spottet seiner selbst und weiß nicht wie: tausend Papierfetzen für tausend Goldmark! An seine Stelle muß eine Währung treten, bei der die innere, die wirtschaftliche Kraft eines jeden Anspruchs — in ihrem Verhältnis zur jeweiligen Wirtschaftslage des Gesamtvolks — „währt", d. h. gleich erhalten bleibt, also mit Denknotwendigkeit auf dem Wege einer Veränderlichkeit des Nennbetrages. Und zwar muß, da der zahlenmäßige Ausdruck für die jeweilige Wirtschaftshöhe seit langem starken Veränderungen unterliegt, die Anpassung der Zahlenhöhe stark schwankende Nennwertzahlen ergeben. Aber das ist kein Unglück, ist vielmehr die einzige Möglichkeit, die Aufgabe zu lösen.

Welches der richtige Maßstab der abstufenden Währung ist, ist gewiß keine leichte Frage. Aber sie muß gelöst werden, da es von ihrer richtigen Beantwortung notwendig abhängen muß, wie man sich zu dem ganzen Plane einer abstufenden Wertung zu stellen hat. Es ist also unerläßlich, hierüber volle Klarheit zu gewinnen.

Auch ich hatte hier zunächst an das Verhältnis unserer Papiermark zum Goldwert gedacht, aber ich halte diesen Maßstab für volkswirtschaftlich unmöglich und für ungerecht. Ich kann dies freilich hier nicht näher begründen und darf wohl auf meine Ausführungen hierüber in der „Geldentwertung" S. 48 ff. verweisen[1]). Nur das soll hier kurz gesagt werden, wie ich mir den Wertungsmaßstab denke. Ich finde ihn in der jeweiligen Wirtschaftshöhe des Gesamtvolks nach ihrem Durchschnitt, wie sie sich zahlenmäßig ausdrückt in dem Betrage des auf den Kopf der Bevölkerung berechneten Einkommens. Die jeweils maßgebende Zahl wäre rückschauend bis 1914 und sodann in Zukunft, je für ein Vierteljahr, durch eine mit richterlicher Unabhängigkeit auszustattende amtliche Stelle festzusetzen (vgl. S. 54 meiner Schrift). Aus den folgenden Ausführungen wird sich mit zahlenmäßiger Anschaulichkeit ergeben, wie eine solche Ordnung wirken würde; nur im allgemeinen mag noch folgendes vorausgeschickt werden.

Im Jahre 1914 war für Gesamtdeutschland das auf den Kopf der Bevölkerung berechnete Einkommen der natürlichen Personen ungefähr 600 ℳ. Heute, sagen wir schätzungsweise und unverbindlich sechsmal so hoch[2]). Demnach würde ein Geldanspruch aus der Vorkriegszeit heute in seinem Nennwert die sechsfache Höhe haben von ehedem. Also nicht etwa das dreißig-, vierzig-, sechzigfache entsprechend dem Stande des Goldwerts! Aber auch nicht das Fünfzehnfache, wie es etwa der Durchschnittssteigerung der Inlandsverbraucherpreise entsprechen möchte.

Die angenommene Zahl des Sechsfachen ist wie gesagt nur schätzungsweise gewählt und soll nur der Veranschaulichung dienen. Sie wird übrigens von der Wirklichkeit kaum allzu weit entfernt sein.

3. Auf zwei Wirtschaftsgebieten möchte ich die Frage untersuchen, ob sich nicht eine Lösung der Geldwertungsfrage im Sinne des geschilderten Planes schon nach dem bestehenden Rechte begründen läßt. Es wird wohl auch noch andere Gebiete solcher Art geben, aber die zwei, die ich behandeln will, sind für das Wirtschaftsleben von besonders großer Bedeutung.

Daß ein Schuldner das vor dem Kriege in Gold aufgenommene Darlehen heute in gleicher Höhe in Papier zurückzahlen darf, wird sich nicht ändern lassen ohne eine Änderung des Gesetzes. Freilich ist die gegenteilige Meinung schon für das geltende Recht vertreten worden, vgl. Saar, Ztschr. f. Rechtspfl. in B., 1921 S. 209 ff., der an die mit Liebe und Gründlichkeit geschriebene wertvolle Untersuchung von Savigny (Oblig. Recht 1. Bd. S. 403 ff., insbes. S. 461) anknüpft. Saar selbst macht seine Ausführungen mit vorsichtiger Zurückhaltung, und in der Tat scheint es kaum möglich, die aufgestellte Beurteilung als eine umfassende für das geltende Recht zu begründen. Wohl aber für Teilgebiete des geltenden Rechts. So kann überall da, wo eine Gesetzesvorschrift mit den Begriffen von Gewinn, von Zuwachs, von Vermögens- oder Einkommensmehrung arbeitet, vernünftigerweise nur eine wirtschaftliche Betrachtung über die Auslegung des Gesetzes entscheiden.

a) Einen solchen Begriff haben wir zunächst im Rechte der Preistreiberei. Grundlegend ist § 1 Nr. 1 PreisTrVO.: „Wer vorsätzlich . . . Preise fordert, die einen übermäßigen Gewinn enthalten." Einen übermäßigen Gewinn aber kann es nicht geben, wo überhaupt kein Gewinn ist, also da nicht, wo jemand der Preisberechnung einer Ware, die er um 100 gekauft hat, nur eben diesen Betrag zugrunde legen soll, obwohl dessen wirtschaftliche Kraft seit dem Einkaufe stark gesunken ist.

Die Rechtsprechung der reichsgerichtlichen Strafsenate hat, zaghaft freilich, zugelassen, daß die Geldentwertung berücksichtigt wird. Viel zaghafter ist man draußen. Ich hatte neulich ein Strafkammerurteil in der Hand, das lehrreich ist und durchaus nicht etwa eine absonderliche Ausnahme bildet. In einem Geschäfte war Anfang 1920 noch ziemlich viel Ware aus der Vorkriegszeit, da. Die Geschäftsfrau hatte die Verkaufspreise überall auf ein Vielfaches der Einkaufspreise

---

[1]) Zeiler, Wassermann und Mayer, Die Geldentwertung als Kredit-, Kalkulations- und Besteuerungsproblem. München 1921. J. Schweitzer.

[2]) Der Aufsatz ist im Herbst 1921 geschrieben.

hinaufgezeichnet. Sie wurde bestraft. Im Frieden hatte die Frau den Ladenpreis ungefähr 25% über dem Einkaufspreis bemessen, und jetzt gestand ihr die Strafkammer, in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen 50% Bruttoaufschlag als angemessen zu. Und was darin alles enthalten sein sollte! „Der Anteil an den sämtlichen Geschäftsunkosten, Risikoprämie, Unternehmerlohn, Kapitalzins, allgemeine Geldentwertung, ein angemessener Reingewinn und dergleichen." Als die Strafkammer zu diesem Schlusse gekommen war, betrachtete sie ihr Werk und sahe, daß es gut war, und das Urteil bemerkt befriedigt „hierbei findet die Angeklagte ihr Auskommen" — obwohl schon die sechsjährigen Zinsen, die auf der Ware lagen, allein mindestens 24% betrugen! Die Revision der Frau wurde verworfen. Die Strafkammer hatte ja — wie ihr Urteil behauptet — die Geldentwertung und sonst alles „berücksichtigt", und ob sie sich dabei im Betrage vergriffen, glaubte das Reichsgericht als eine Frage tatrichterlicher Würdigung nicht nachprüfen zu dürfen[3]).

In den Gründen jenes reichsgerichtlichen Urteils ist als Leitsatz aufgestellt: der Händler dürfe nicht die ganze Last der Geldentwertung auf den Verbraucher abwälzen, die Entwertung müsse derart berücksichtigt werden, daß die Schäden aus dem Sinken der Währung auf Händler und Verbraucher angemessen verteilt würden. Diesem aus dem Gedanken des Preistreibereirechts abgeleiteten Satze ist gewiß beizutreten. Aber leider ist damit noch recht wenig gesagt. Freilich in der jenem Urteil zugrunde liegenden Sache straft der Gesamtinhalt des Strafkammerurteils die Behauptung, daß die Geldentwertung berücksichtigt sei, ganz offensichtlich Lügen: denn schon mit 25% Friedensaufschlag und mit 24% Zinsen waren die ganzen 50% erschöpft. Ich kann es daher nicht für richtig halten, daß sich das Reichsgericht durch die nur auf dem Papier stehende Behauptung der Strafkammer für gebunden erachtete, während in Wahrheit ganz unverkennbar die Geldentwertung völlig außer acht geblieben ist. Aber freilich, wenn die Strafkammer nicht 50, sondern etwa (wie ich das anderwärts in ähnlichen Fällen gesehen habe) 100 oder 120% Aufschlag zugelassen hätte, dann wäre eine Nichtberücksichtigung des gesunkenen Geldwerts nicht offensichtlich, und dann wäre die Höhe des Zuschlags der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen, sofern nicht sonst ersichtlich ist, daß die Strafkammer bei ihrer Beurteilung von einer irrigen Rechtsanschauung ausging. Gerade in dieser Beziehung nun ist aber folgendes entscheidend.

Was heißt „angemessene Verteilung"? Soll damit eine Beurteilung nach richterlichem Ermessen gemeint sein? Aber eine solche wäre in Wahrheit nichts als ein Walten der Willkür in weitesten Grenzen. Die Formel der „angemessenen Verteilung" kann vielmehr nur richtig sein im Sinne einer zahlenmäßig gesicherten Beurteilung. Diese aber denke ich mir so: die Lasten des Krieges und der Geldentwertung sollen alle Volksgenossen in dem gleichen Maße treffen. Wenn also der Händler eine Ware, die er um hundert Goldmark eingekauft hatte, heute um 150 Papiermark verkaufen muß, so wäre er schwer getroffen und erlitte einen Vermögensverlust weit über das Maß desjenigen hinaus, der dem Durchschnitt unseres wirtschaftlichen Rückganges entspricht. Dürfte er dagegen — unter Anwendung der Goldverhältniszahl als Umwertungsmaßstabes — heute das Fünfzigoder Sechzigfache fordern, so bliebe er gänzlich vor dem Schaden des Rückganges bewahrt, den das Volk in seinem Durchschnitt betroffen hat. Das Richtige kann nur in der Mitte liegen. Aber nun nicht etwa mechanisch auf halb und halb, sondern da, wo der Betrag durch das Maß der derzeitigen Volkswohlstandshöhe gekennzeichnet wird. Wenn also (wie zur Veranschaulichung angenommen wurde) heute das volksdurchschnittliche Einkommen auf das Sechsfache von 1914 ermittelt würde, so müßte dem Kaufmann, der noch Friedensware liegen hat, erlaubt sein, das Sechsfache des Einkaufspreises als Einstandspreis zugrundezulegen und hiernach den Verkaufspreis zu bestimmen. Denn dann liegt der Verlust, den er allerdings zu buchen hat, genau auf der Höhe des Vermögensrückganges im Gesamtvolk. Und zwar schon nach dem geltenden Rechte[4]).

b) Das andere Wirtschaftsgebiet, das ich meine, ist das Steuerrecht. Auch hier spielen die Begriffe von Zuwachs, von Vermögens-, Einkommens-, Gewinnmehrung eine große Rolle. Liegt hier Zuwachs vor, wenn ein Vermögen von ehedem 100000 Goldmark heute 250000 ℳ in Papier beträgt, und gilt einfach der Unterschied des Nennbetrages? Das ist allerdings eine weitverbreitete Meinung und ist die Übung der Steuerbehörden. Aber entspricht es dem Rechte?

Nach dem Kommentar von Strutz zum KriegStG. von 1916 S. 124 ist Wertzuwachs einer Sache derjenige Teil ihres Wertes, um den dieser seit einem bestimmten früheren Zeitpunkt dadurch zugenommen hat, daß der Sache eine höhere wirtschaftliche Bedeutung beigelegt wird, nicht dadurch, daß inzwischen andere wirtschaftliche Güter mit ihr verbunden, in ihr aufgegangen sind. Bei der Schaffung jenes Gesetzes hat man allem Anschein nach darüber hinweggesehen, daß die Wertbeträge auch durch eine bloße allgemeine Geldaufblähung steigen können und insoweit von einem „Zuwachs" nicht gesprochen werden kann. Es ist also ganz natürlich, wenn man in der Vorstellung befangen war, daß über die Zuwachsfrage einfach der Unterschied der Zahlenbeträge in den verschiedenen Zeitpunkten entscheide. Aber von wesentlicher Bedeutung ist, daß nicht einmal bei den Verhandlungen über das Gesetz ein Wille zum Ausdruck kam, statt einer wirtschaftlichen Beurteilung der Sache nur einfach den Zahlenunterschied bestimmen zu lassen, geschweige denn daß das Gesetz selbst einen Anhalt für diese Auffassung böte. Sicher ist jedenfalls so viel, daß diese Auffassung zu ganz ungeheuerlichen Folgen führen würde. Stellen wir uns, um recht deutlich zu sehen, vor, wir glitten noch weiter hinab, und es ergäbe sich (mit der fortschreitenden Geldaufblähung) eine Steigerung unseres Durchschnittseinkommens auf das Zwanzigfache — eine Annahme, die leider durchaus nicht außerhalb des Bereiches der Möglichkeit liegt. Wenn sich dann bei solchem Geldwertstande ein Vermögen von ehedem 50000 ℳ auf eine Million höbe, sollen dann 950000 ℳ als Zuwachs versteuert und zu einem sehr hohen Bruchteil weggesteuert werden, obwohl die Kaufkraft jenes Vermögens in seiner jetzigen Höhe stark unterhalb der von ehedem läge, also von einem Zuwachs schlechthin nicht gesprochen werden kann, und der Besitzer jenes Vermögens in dem nur eben die Steigerung des Einkommensdurchschnitts erreichenden Ansteigen seines Vermögens der allgemeinen Volksnot schon seinen Zoll genau in dem Maße des Durchschnitts gezahlt hat?

Mag man also, wie gesagt, zehnmal von einer falschen Auffassung ausgegangen sein, die Entwicklung führt sie ad absurdum — und nicht erst auf einer solch hohen Stufe der Geldaufblähung bei der die Unsinnigkeit des Ergebnisses jedem klar vor Augen steht, sondern schon alsbald und grundsätzlich. Auch hier kann, und wiederum schon für das geltende Recht, nur die wirtschaftliche Lösung der Frage von Mehrung und Zuwachs ein richtiges Ergebnis liefern. Die hierfür nötige Umwertung aber hätte sich wieder zu vollziehen nach unserem einheitlichen Plane; und auch hier halte ich den von mir empfohlenen Maßstab der Wertung für durchaus brauchbar und allein möglich. Danach aber hat als Mehrung und Zuwachs überall das zu gelten, was in seinem Betrage stärker gestiegen ist, als es der Einkommenssteigerung des Gesamtvolks nach dem Maße des Durchschnitts entspricht.

Nehmen wir zur Veranschaulichung das eben angezogene Beispiel eines Einkommens von ehedem 50000 ℳ. Gesetzt, das derzeitige Goldverhältnis wäre ein Fünfzigstel, der Verbraucherpreisdurchschnitt auf das Fünfzehnfache, der Einkommensdurchschnitt auf das Sechsfache des Friedensstandes gestiegen. Dann kommt es auch hier nicht an auf das Goldwertverhältnis und nicht auf den Durchschnitt der Verbraucherpreise; entscheidend ist vielmehr nur die durch den Einkommensdurchschnitt ausgedrückte Wohlstandshöhe. Also wenn jenes Einkommen heute 200000 ℳ beträgt, besteht kein Zuwachs, da im Gegenteil sein Besitzer wirtschaftlich stärker als nach dem Maße des Volksdurchschnittes gesunken ist. Ein Anwachsen auf 300000 ℳ entspricht genau diesem Maße. Hat sich aber das Vermögen auf 400000 ℳ gehoben, so ist es damit seinem Besitzer gelungen, sich der allgemeinen Not des Gesamtvolkes in einem stärkeren Maße als es dem Durchschnitt entspricht, zu entziehen und insoweit, also zu 100000 ℳ, ist im Sinne der einschlagenden Gesetzgebung die Annahme eines steuerbaren Zuwachses begründet. Und wer

[3]) Das Urteil ist inzwischen JW. 1921, 225 mitgeteilt worden.
[4]) Vgl. hierüber eingehender Zeiler, Der zulässige Verkaufspreis nach der Preistreibereiverordnung. Leipzig 1922. Bruno Dietze.

etwa gar erreicht hätte, sein Vermögen genau entsprechend dem Goldwertverhältnis auf 2½ Millionen zu erhöhen, hätte einen Zuwachs von 2 500 000 — 300 000 = 2 200 000 ℳ zu versteuern.

Die Betrachtung dieser steuerrechtlichen Frage aber scheint mir wieder klar darzutun, daß es falsch wäre, bei Lösung unserer Aufgabe den Maßstab des Goldverhältnisses anzulegen. Denn dann läge in unserem Beispiel bei einem Goldwertverhältnis von 1/50 ein Vermögenszuwachs erst vor bei einer Hebung des Betrages auf mehr als 2½ Millionen; das aber liefe dem Gedanken der Zuwachsbesteuerung offensichtlich zuwider und würde diese Gesetze ihrer praktischen Bedeutung fast völlig entkleiden. Die von uns versuchte Lösung dagegen bringt den Gedanken der Kriegsgewinnsteuer rein zum Ausdruck, wie er sich ausspricht in den Sätzen: „Wer das Glück gehabt hat, in schwerer Kriegszeit sein Vermögen zu vergrößern, nur um ein geringes vermindert zu sehen oder — was für die Gesellschaften in Betracht kommt — erhöhte Gewinne zu erzielen, kann seine weniger begünstigten Mitmenschen entlasten; es besteht ein moralischer Anspruch darauf, daß jeder, der in so schwerer Zeit seine finanzielle Lage hat bessern können, auch entsprechende Opfer für den Staat bringt" (Norden-Friedländer, Kriegssteuergesetz 1917 S. 11). Die Anwendung des empfohlenen Wertungsmaßstabs scheint den richtigen Ausgleich zu schaffen zwischen einer Auffassung des Gesetzes, die plump zufassend nur auf den Unterschied der Nennbeträge abstellt, und einer Auffassung, die eine Umrechnung nach dem Goldwertverhältnisse fordert.

Die mangelnde Einsicht, daß es zwischen diesen beiden äußersten Auffassungen einen Mittelweg gibt, hat aber wohl die bisherige Behandlung der Zuwachsfrage beeinflußt. Dabei liegen die Verhältnisse hinsichtlich der Kriegssteuergesetze und des Zuwachssteuergesetzes von 1911 nicht gleich. Bei der Schaffung der Kriegssteuergesetze — von 1916 und besonders bei den späteren — bestand die Geldaufblähung schon, und somit konnte angenommen werden, wenn das Gesetz ihre Berücksichtigung nicht anordne, sei die Nichtberücksichtigung gewollt. Aber das Zuwachssteuergesetz von 1911 hat gewiß nicht mit dieser Erscheinung gerechnet. Wenn es also den Wertzuwachs von Grundstücken einer Steuer unterwarf, so konnte nach dem Zwecke des Gesetzes nichts anderes gemeint sein als ein Zuwachs nach wirtschaftlicher Betrachtung. Gleichwohl hat man bei der Anwendung aller dieser Gesetze gleichmäßig die Augen vor der Tatsache der Geldaufblähung verschlossen. Indessen hat vor kurzem ein Bezirksausschuß — Aachen, Bescheid v. 15. Jugi 1921 — die Zuwachssteuerpflicht verneint hinsichtlich eines Hauses, das 1908 um 34 000 ℳ gekauft und 1920 um 57 000 ℳ veräußert worden ist. Diese Sache liegt jetzt gleichzeitig mit mehreren anderen, in denen Bezirksausschüsse im gegenteiligen Sinne entschieden haben, dem preußischen Oberverwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Für das Gebiet des KriegStG. hat der 3. Senat des RFH. am 20. Juli 1921 ausgesprochen, daß nur der Unterschied des Zahlenbetrages entscheide.

Über die neuen Steuergesetze hat sich der Reichswirtschaftsrat gutachtlich dahin geäußert: „Von einem Vermögenszuwachs könne nicht gesprochen werden, wenn das Vermögen nur infolge der starken Entwertung unseres Geldes eine andere Bewertung aufweise. Solche scheinbare Wertsteigerung könne nicht als reiner Vermögenszuwachs erfaßt, sondern nur die darüber hinaus wirklich erfolgte Wertsteigerung kräftig herangezogen werden." Soweit „von einem Vermögenszuwachs nicht gesprochen werden kann", ist es widersinnig, eine Besteuerung vorzusehen. Aber was versteht jenes Gutachten unter der Entwertung des Geldes: soll der Goldmaßstab hierfür gelten? Das würde dem Grundgedanken der fraglichen Gesetze nicht gerecht. Gäbe es nur die Wahl, die Geldaufblähung gar nicht oder sie in der Weise zu berücksichtigen, daß das Goldverhältnis entschiede, so wäre wohl noch die erste Auffassung vorzuziehen. Aber es läßt sich eben auch sie nicht halten, und so kommen wir notwendig zu unserem Mittelweg. Versteht man dann die Begriffe von Zuwachs und Mehrung so, so behalten die auf Besteuerung von Vermögens- und Einkommenszuwachs gerichteten Gesetze ihren guten Sinn und ihre Bedeutung, ohne doch über das wirtschaftlich richtige Ziel hinauszuschießen.

c) Wir sehen also, auf den beiden behandelten Gebieten kann nur die Veränderung der Einkommenshöhe als Maßstab gelten.

Darin liegt nun freilich eine große Schwierigkeit. Zwar, das jeweilige Goldwertverhältnis zu bestimmen, wäre kein Kunststück. Schwieriger schon wäre es, die Durchschnittshöhe der Verbraucherpreise zu ermitteln. Aber gar die Bemessung der Volkswohlstandshöhe, des Einkommendurchschnitts! Und die sollte der Kaufmann, sollte die Preisprüfungsstelle, sollten, beraten durch Sachverständige, der Richter und die Steuerbehörde von Fall zu Fall ermitteln? Gewiß eine unlösbare Aufgabe. Daraus aber folgt mit zwingender Notwendigkeit: Wenn erst einmal die mächtige Bedeutung der Aufgabe und die grundsätzlich richtige Art ihrer Lösung erkannt ist, muß die unter Nr. 2 erwähnte amtliche Stelle geschaffen und mit der Aufgabe betraut werden, dem Wirtschafts- und Rechtsleben jene wichtigen Zahlen in verbindlicher Weise zu liefern. Also schon jetzt, für das geltende Recht, und unabhängig von der Frage, ob sich der Gesetzgeber dazu entschließt, den Gedanken der abstufenden Wertung einheitlich durchzuführen. Wenn erst einmal die Regierung von den Steuerbehörden und den Gerichten mit unzähligen Anfragen über den zur Beurteilung notwendigen Zahlenstoff überschüttet wird, wird jene amtliche Stelle nicht lange mehr auf sich warten lassen.

4. Was uns aber die behandelten Einzelgebiete an Möglichkeiten für die Anwendung des Gedankens bieten, kann uns wiederum zugleich eine Lehre geben für die Beurteilung der Fragen, ob die geforderte Maßnahme umfassend möglich und die Einheitlichkeit ihrer Durchführung geboten, und welches für eine solche Gesamtdurchführung der richtige Maßstab ist.

a) Hier scheint zunächst klar: Wer fordert, daß ihm in seinem Handelsbetriebe erlaubt sein müsse, für die Preisbemessung einer Ware, die er 1914 eingekauft hat, heute etwa den sechsfachen Betrag, oder für eine Ware, die 1918 eingekauft wurde, etwa den doppelten Betrag als Einstandspreis zu rechnen, oder wer sich mit Recht dagegen wehrt, daß sein Vermögen von heutigen 300 000 ℳ gegenüber einem Betrage von ehedem 100 000 ℳ einen steuerbaren Zuwachs enthalten sollte, der darf nicht verlangen, daß sich sein Geldgeber für ein im Jahre 1914 oder 1918 gewährtes Darlehen durch Rückzahlung der Schuld zum ursprünglichen Nennbetrage abspeisen lasse.

Eine einseitige Durchführung des Gedankens, seine Beschränkung auf diese oder jene Einzelgebiete würde nicht nur unausweichlich zu den schwersten Ungerechtigkeiten führen, sondern geradezu dem Gedanken seine Denkgrundlage entziehen. Seine Berechtigung steht und fällt mit der Allseitigkeit der Maßnahme. Gerade diese Allseitigkeit der Durchführung aber — für alle Rechtsbeziehungen nämlich, für die ihrer Natur nach der Gedanke überhaupt in Frage kommt — räumt eine Menge von Bedenken aus dem Wege, die ihre Grundlage eben nur darin haben, daß sich der Beurteiler nicht zu dem erforderlichen umfassenden Blick für die Lösung der Aufgabe durchzuringen vermag.

Da sei im besonderen auf eine dieser Schwierigkeiten hingewiesen. Man sagt, woher soll ein Hausbesitzer die Mittel nehmen, für eine vor dem Krieg aufgenommene Hypothek jetzt 30% des Nennbetrages als Zinsen zu entrichten, die Schuld aber im sechsfachen Betrage heimzuzahlen? Natürlich kann er es nicht, solange die Mieten künstlich niedrig gehalten werden. Aber es liegt auf der Hand, daß dieser Rest von Zwangswirtschaft fallen muß. Er wirkt um so ungerechter, je mehr ringsum die Zwangswirtschaft gefallen ist oder demnächst fällt. Die kommende Mietpreissteigerung kann aber wiederum den nicht treffen, dessen künstlich niedrig gehaltenes Einkommen selbst wieder durch die Maßnahme der abstufenden Wertung eine angemessene Hebung erführe. Heute besteht gegen die Aufhebung der künstlichen Mietwirtschaft das schwere Bedenken, daß sie höchst ungleichmäßig wirken und vielen ein durchaus unbegründetes Geschenk in den Schoß werfen würde. Nehmen wir z. B. zwei Hausbesitzer, jeden mit einem Reinvermögen von ehedem 100 000 ℳ. A. hat ein Miethaus schuldenfrei; Mieteinnahme 7000 ℳ, Gesamtunkosten 3000 ℳ, Reinertrag 4000 ℳ. B. hat vier Miethäuser, auf jedem 75 000 ℳ Hypothek zu 4%; Mieteinnahmen 28 000 ℳ, Gesamtunkosten 12 000 ℳ, Hypothekenzinsen 12 000 ℳ, Reinertrag 4000 ℳ. Nun kommt die Aufhebung der Zwangswirtschaft, und die Mieten steigen auf das Zehnfache, während inzwischen die Gesamtunkosten auf das Fünfzehnfache gestiegen sind. Dann bezieht A. an Mieten 70 000 ℳ, hat an Unkosten 45 000 ℳ aufzuwenden und behält als Reinertrag

25 000 ℳ — das ist rund das Sechsfache von ehedem und damit genau das, was er haben muß, um wieder wie früher von dem Mietertrag leben zu können, und zwar leben zu können auf einer Lebenshaltungsstufe, deren Senkung gerade dem volksdurchschnittlichen Niedergange entspricht. B. aber hätte eine Mieteinnahme von 280 000 ℳ, seine Gesamtunkosten wären 180 000 ℳ, die Hypothekenzinsen zahlengleich mit früher 12 000 ℳ, und der Reinertrag sohin 88 000 ℳ gegenüber den 4000 ℳ von einst. Wie man angesichts solcher Verschiedenheit der Wirkung die Mietbewirtschaftung sollte aufheben können, kann ich nicht sehen. Wohl aber fällt die Schwierigkeit auf einen Schlag weg mit der Allseitigkeit der Durchführung unseres Planes; denn dann sind die Hypothekenzinsen $6 \times 12\,000 = 72\,000$ ℳ, und als Reinertrag blieben 28 000 ℳ, also fast genau gleich dem Reinertrage des A.

In der Vorstellung einer Allseitigkeit der Maßnahme liegt aber notwendig zugleich die Forderung beschlossen, daß die Maßnahme auch vorbehaltlos gelten muß für die aus früherer Zeit stammenden Ansprüche. Die ganze vorliegende Betrachtung knüpft an Fälle einer solchen Entwicklung der Vergangenheit an. Wollte man mit Mügel grundsätzlich — wenigstens zunächst einmal — nur eine Wirkung der Maßnahme für die Zukunft vorsehen, so müßte der Kaufmann den Schaden, der ihn bis zur Einführung der Maßnahme getroffen, unvergütet hinnehmen, also die vor Jahren um 100 gekaufte Ware heute um 150 abgeben, und wer heute 500 000 ℳ Vermögen hat gegen 100 000 ℳ von einst, hätte 400 000 ℳ Zuwachs zu versteuern. Bis zu einem Eingreifen des Gesetzgebers könnte die Entwicklung leicht noch viel tiefer führen. Aber wir haben schon auf der heutigen Stufe der Entwicklung gesehen, daß die Ergebnisse ganz unhaltbar sind, wenn nicht der abstufenden Wertung schon für die Vergangenheit ihr Recht wird. Oder denken wir nochmal an die Aufhebung der Mietzwangswirtschaft. Hier handelt es sich um Ansprüche aus der Vergangenheit; dann aber ist, wie gezeigt, eine Aufhebung nicht möglich, wenn nicht die damit verbundene Steigerung der Mieten den Hypothekengläubigern zugute kommt. Oder soll das Reich die Mehrbeträge an sich ziehen, zu Lasten der Hypothekengläubiger, die um ihr Vermögen geprellt sind?

b) Auch in diesem Zusammenhange erhebt sich nochmal die Frage, welcher Umwandlungsmaßstab gelten soll. Es mag darum dem an früherer Stelle Gesagten einiges beigefügt werden.

Nehmen wir an, das Goldwertverhältnis sei $^1/_{50}$, so kann nicht ein Anspruch von ehedem 10 000 ℳ jetzt mit einer halben Million gewertet werden. Das müßte schon an der Ungeheuerlichkeit einer solchen Verschiebung der Beträge scheitern. Es wäre aber auch innerlich ungerecht. Der Inlandgeldwert verschiebt sich bei weitem nicht in einem gleich hohen Maße. Wer also statt der 10 000 ℳ von ehedem jetzt eine halbe Million Papiermark hätte, würde trotz der genauen Einhaltung des Goldverhältnisses dennoch gegenüber den Volksgenossen eine starke Hebung seiner Wirtschaftslage erfahren haben. Auch die Höhenentwicklung der Durchschnittspreise geht keineswegs zwangsläufig mit der Entwicklung des Goldwertverhältnisses, sondern pflegt weit weniger steil zu verlaufen. Wir sehen das Zusammenspiel dieser wirtschaftlichen Verhältnisse in dem folgenden Beispiel.

Nehmen wir an, es würde ein Dienstvertrag geschlossen mit einer Lohnhöhe von 20 000 ℳ. Nun sinke der Goldwert binnen eines halben Jahres von $^1/_{50}$ auf $^1/_{100}$. Also würde der Lohnbetrag sich auf 40 000 ℳ erhöhen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß der Durchschnitt der Inlandsverbraucherpreise in demselben Zeitraum nicht auf 200%, sondern hoch gerechnet auf 150%, das volksdurchschnittliche Einkommen vielleicht nur auf 130% der Höhe im Ausgangszeitpunkt steigt. Dann würde jenem Arbeitnehmer durch die Verdoppelung seines Lohnes eine Hebung seiner Lebenshaltung gewährt weit über das Maß der Preissteigerung hinaus, und selbst wenn diese nicht geringer wäre als die Verschiebung des Goldwertverhältnisses, so würde der Arbeitnehmer durch die Umwertung seines Lohnanspruches ausgenommen von dem in der Einkommensentwicklung zum Ausdruck gekommenen Sinken der Lebenshaltungshöhe des Gesamtvolks. Es soll und kann aber keinem, und soll und kann insbesondere nicht breiten Schichten des Volkes (soweit es sich nicht um die bloße knappbemessene Notdurft handelt) auch nur ein Gleichbleiben der Lebenshaltungshöhe gewährleistet werden in einer Zeit, die für das Volk im ganzen im Zeichen des Niederganges steht. (Ich habe hierauf wiederholt eindringlich hingewiesen. Vgl. meine Aufsätze im RABl. 1. Jahrg. n. F. S. 108 ff., 1086 ff.)

Nun meint allerdings Mügel, der Maßstab des volksdurchschnittlichen Einkommens sei zwar einleuchtend überall da, wo es sich um Fragen der Unterhaltshöhe handle, also für Lohn und Gehalt des Angestellten, Arbeiters, Beamten, für die Renten der Sozialversicherung und ähnliches, aber er versage für viele andere Rechtsbeziehungen, wie insbesondere das Darlehen. Ich verkenne natürlich nicht, daß hier der Maßstab auf den ersten Blick fremd anmutet. Und doch halte ich ihn auch hier für möglich und einzig brauchbar; daß hier mehrere Wertungsmaßstäbe nebeneinander, je nach Wirtschaftsgebieten, Verwendung finden sollten, wäre wenigstens mißlich. Meine Auffassung hier näher zu begründen, ist nicht möglich. Ich habe die Frage in Schmollers Jahrbuch erörtert in einem Aufsatze über „Die Schwankungen in der Kaufkraft des Geldes und in den Kosten der Lebenshaltung" Bd. 41 S. 252 ff., insbesondere S. 258. Nur ganz kurz sei bemerkt: Wer 1880 ein Darlehen von 20 000 ℳ hingab, hätte statt dessen damals ein Häuschen kaufen können. Als er 1910 den Betrag zurückerhielt, war inzwischen der Preis des Häuschens auf das Doppelte gestiegen; nun kauft er es und hat eine Hypothekenlast von 20 000 ℳ darauf. Was ihm den Vermögensverlust brachte, war nichts anderes, als die wirtschaftliche Entwicklung, war nicht eine Veränderung des Goldwertverhältnisses; denn eine solche hat es ja in der glücklichen Vorkriegszeit überhaupt nicht gegeben. Aber doch hatte unbestreitbar jener Darlehensgeber eine Vermögenskürzung erfahren, die freilich damals kaum jemand klar wurde, weil uns über die Fragen der Geldentwertung erst unsere harte Gegenwart die Augen geöffnet hat.

5. Bedenken sind billig wie Brombeeren. Manche sind so billig, daß sie keine Widerlegung wert sind. Aber auf einiges muß kurz eingegangen werden.

a) Wer gegen unseren Vorschlag einwendet, er suche Symptome zu kurieren, und richtiger sei es, unsere Auslandsvaluta und unser Inlandsgeldwesen zu verbessern, Arbeit und Sparsamkeit sei es, was wir brauchten — der hat Sinn und Ziel unseres Vorschlages nicht verstanden. Das Mittel, die Mark im Sinken aufzuhalten, können wir nicht bieten und müssen uns bescheiden, auf die Weisheit der Berufenen zu vertrauen. Aber bis dahin nehmen wir die Tatsache einer verworrenen, verheerenden Geldwirtschaft als gegeben und suchen, ihre Schäden, Härten, Ungerechtigkeiten zu mildern nach Möglichkeit und dem Fortschreiten des fressenden Übels vorzubeugen. Jede weitere Stufe abwärts auf dem Leidensgange der Mark bringt neue ungeheuerliche Vermögens- und Einkommensverschiebungen, weil ein großer Teil der Volksgenossen dem Zerflattern ihrer Vermögenswerte schutzlos ausgeliefert ist. Die Gesetzgebung hat vollkommen versagt. Mag aber das Geldwesen noch so zerrüttet sein, oder mag es unseren Staatsmännern und der Regsamkeit unseres Wirtschaftslebens gelingen, die ersehnte Besserung zu schaffen: das eine kann immer geschehen und muß gefordert werden, daß die Verteilung des Volksvermögens, mag dieses wenig sein oder viel, sicher oder unsicher, dem Fortwirken jener verhängnisvollen und ungerechten Verschiebungen entzogen werde. Nicht Schaffung von Werten ist es, was unser Vorschlag im Auge hat, sondern eine andere, eine leidlich gerechte Verteilung der vorhandenen Güter. Auch sie aber würde, meine ich, wenigstens mittelbar, die Heilung unserer kranken Gesamtwirtschaft fördern.

b) Unleugbar freilich würde die Durchführung der geforderten Maßnahme manchem Vorteil bringen, während andere von den Segnungen der Maßnahme ausgeschlossen blieben. Aber das ist nicht eine Wirkung der Maßnahme, sondern eine Folge der Unterlassungssünde, daß die Maßnahme erst kommt, nachdem schwerste Vermögensverschiebungen schon eingetreten und viele darüber zugrunde gegangen sind. Wer seine Pfandbriefe im Jahre 1920 verkauft hat, hat seinen Verlust dahin. Die Einführung unserer Maßnahme kommt für ihn zu spät. Für den auch, der sich erschossen hat unter dem Druck seines Vermögensverfalles, oder langsam verhungert ist. Für nicht wenige andere wird die allzu späte Einführung der Maßnahme im Gegenteil einen unverdienten Glücksfall bedeuten. Wer jenem Unglücklichen im Jahre 1920 seine Pfandbriefe ab-

gekauft hat, wird jetzt den Nutzen daraus ziehen, daß sich der Betrag auf das Sechsfache erhöhte. Aber es ist kein anderer Glücksfall, als wenn heute jemand ein städtisches Mietwohnhaus, das sein Besitzer nicht mehr halten konnte, ungefähr um den Friedenspreis erwirbt und ihm durch die Wiederkehr der freien Wirtschaft eine Verzehnfachung der Mieten in den Schoß fällt. Selbstverständlich wären solche Glücksfälle aus dem Gesichtspunkt des Vermögenszuwachses steuerlich zu würdigen, so daß ein erheblicher Teil solcher Gewinne der Allgemeinheit zuflösse.

c) Weit gewichtiger ist zweifellos das Bedenken, daß die Körperschaften des öffentlichen Rechtes unmöglich imstande sein würden, die Zinsenlast der stark erhöhten Schulden zu tragen. Aber zunächst, es gibt auch andere große Schuldner, und all diesen käme es ebenso zustatten, wenn an jener Unzulänglichkeit der öffentlichen Kassen die Durchführung der Maßnahme scheitern sollte. Wer als Fabrikant, als Landwirt, mit dem ihm dargeliehenen Gelde zahlenmäßig hohe Gewinne zieht, sollte also auch fürder seinen Gläubiger mit $^1/_{10}$ seines Rechtes und weniger abspeisen dürfen? Dann aber wird man wohl überhaupt nicht sagen können, daß Reich, Länder und Gemeinden nicht imstande wären, die erhöhten Lasten zu tragen. Zunächst käme ja nicht in Frage, daß die ganze Schuldenlast etwa auf das Sechsfache stiege. Der Betrag der Vorkriegsschulden, für den dies gälte, ist verhältnismäßig nicht hoch. Mit der allgemeinen Umwertung der Ansprüche aber ergäbe sich wieder eine starke Erhöhung der Steuererträgnisse. Ferner steht ein Teil der Lastenmehrung, die durch unsere Maßnahme entstehen würde, dem Reiche ohnehin nahe bevor; denn es kann sich auf die Dauer der Notwendigkeit und Verpflichtung nicht entziehen, den notleidenden Kapitalrentnern eine laufende Unterstützungsrente zu geben; dies aber entfiele mit der Durchführung unserer Maßnahme. Schließlich verliert der ganze Einwand stark an Gewicht, wenn man sich von der falschen Vorstellung frei hält, daß das Goldverhältnis oder auch nur der Durchschnittspreis den Wertungsmaßstab zu bilden hätte.

Also auch dies Bedenken kann ich nicht als durchschlagend gelten lassen. Es ist ja schon so, daß wir heute gegen Riesenbeträge neuer Ausgaben abgestumpft sind. Fordert eine notwendig gewordene Gehaltserhöhung der Beamten in Reich, Ländern und Gemeinden zwanzig Milliarden, so wird die Last übernommen, weil sie übernommen werden muß.

Freilich ohne Ausgabe neuen Papiergeldes wird es nicht gehen. Aber auch sonst hat alles, was das Reich bisher immer aufs neue an erhöhten Lasten übernommen hat, eine neue Inflation verursacht — und mußte doch geschehen. Hier wird kein Halt sein, bevor das Reich nicht der Aufgabe Herr wird, auf dem Wege der Besteuerung den auch unserer Forderung, und ihr vor allen, zugrunde liegenden Gedanken einer gerechten Verteilung der wirtschaftlichen Nöte auf die Schultern aller zu verwirklichen.

Alles in allem: mögen von allen Wirkungen unseres Vorschlages nur drei Viertel als günstig und gerecht gelten können, so werden wir doch nicht deshalb von der Maßnahme absehen, weil ein Viertel ihrer Wirkungen als unbillig und schädlich zu werten wäre.

d) Die amtliche Ermittelung der Verhältniszahlen wird zwar nicht leicht sein. Als ihre Grundlage wird aller amtlich erreichbare Zahlenstoff des Wirtschaftslebens dienen. Die amtliche Stelle wird sich von Ängstlichkeit freihalten und auf die Erstrebung schlechthin zuverlässiger Zahlen verzichten müssen. Solche sind nicht erreichbar. Aber gegenüber dem heutigen Mißverhältnis zwischen Sein und Schein, und einer unwahrhaftigen Gleicherhaltung der Zahlenhöhe der Geldansprüche wäre es ein unvergleichlich geringeres Übel, wenn die amtliche Stelle bei ihrer Arbeit jeweils nicht genau das Richtige trifft und einmal für ein Vierteljahr 625 als Verhältniszahl bestimmt, während es richtig 650 hätte heißen müssen.

e) Schließlich fürchte ich auch das Schlagwort nicht, es würde eine neue Zwangswirtschaft durch unseren Vorschlag aufgerichtet. Das wäre die Umkehrung der Wahrheit. Mit dem Federstrich, der an die Stelle der Goldmark die Papiermark gesetzt und den Gläubiger gezwungen hat, sich nun seit langen Jahren mit immer schlechterem Papiergeld zufriedenzugeben, war eine Zwangswirtschaft geschaffen. Es ist nur eine andere Form. Ob der Bauer gezwungen wurde, die Kartoffeln, deren Erzeugung ihn 5 ℳ kostete, um 3 ℳ abzugeben, oder der Vermieter, sich mit dem Friedensmietbetrage zu begnügen, obwohl die Unterhaltskosten auf das Fünffache gestiegen waren, oder der Darlehensgläubiger bei seinem kümmerlichen Zinsanfall zugrunde gehen mußte — immer war es ein Eingriff der Staatsgewalt, der freilich um des Gemeinwohls willen für notwendig erachtet wurde, aber eben doch ein Zwangseingriff war. Die Kartoffelwirtschaft ist frei, die Mietwirtschaft muß und wird es werden, und so kann auch die Niederhaltung der Ansprüche aus Schuldverhältnissen nicht erhalten bleiben. Es handelt sich also nicht um die Aufrichtung, sondern um die Beseitigung einer Zwangswirtschaft. Wollten wir dabei von „Zwangswirtschaft" reden, so läge sie nicht darin, daß der Geldanspruch zahlenmäßig erhöht, sondern daß die Erhöhung begrenzt wird im Sinn meines Vorschlags.

6. Der Vollständigkeit halber sei noch hingewiesen auf meine in der Dezembernummer der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis erschienene Abhandlung „Die Ersatzbeschaffung für gewerbliche Anlagen in ihrer Beziehung zum Steuerrecht und zur Preisgestaltung". Ich habe dort ausgeführt, daß der in den §§ 33a, 59a EinkStG. zum Ausdruck gekommene Rechtsgedanke nicht auch für die Warenpreisbemessung gelten kann. Ich sehe in den beiden Vorschriften zwar einen begrüßenswerten Versuch, die aus der Geldaufblähung entstandene wirtschaftliche Verwirrung zu lösen und würde mich, wenn es keinen anderen Weg gäbe, auch damit abfinden, jenen Rechtsgedanken anzuwenden, um auf dem Gebiete der Preisberechnung den dringend gebotenen Ausgleich gegen den Einfluß der Geldentwertung zu schaffen. Aber ich kann in ihm nur einen Notbehelf sehen, der nur solange leidlich befriedigen kann, als man sich nicht die in der abstufenden Wertung liegende Lösung von klarer, grundsätzlicher und umfassender Art zu eigen gemacht hat. Der Buchführungswissenschaft aber obläge die Aufgabe, durch Aufstellung eingehender Versuchsberechnungen zu ermitteln, ob nicht eine Umwertung aller Bilanzposten nach meinem Vorschlage ein nach jeder Richtung befriedigendes Ergebnis liefern und so den doch immer künstlichen und mit Willkürlichkeiten und Zweifelsfragen bestreuten Weg der §§ 33a, 59a entbehrlich machen würde.

Nach meiner Meinung läßt es sich schon für das geltende Recht begründen, daß auch die Bilanz nach dem Grundsatze der abstufenden Wertung aufgestellt wird und so mit einem Schlage jene Ungeheuerlichkeit verschwindet, die in einem heillosen Durcheinander von Gold- und Papiermarkwerten liegt.

Seit der Abfassung der vorliegenden Arbeit ist wieder manches von der einheitlichen Geltung des Gedankens Mark gleich Mark abgebröckelt. Zwar hat inzwischen das PreußOVG. die unter 3b besprochene Frage dahin entschieden, daß für das geltende Recht an der Gleichung Mark gleich Mark festgehalten werden müsse, hat aber nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, wie groß die hierin liegende Ungerechtigkeit ist. Dann aber hat in einem Runderlaß v. 17. Dez. 1921 der preußische Minister des Innern dringend empfohlen, in gemeindlichen Wertzuwachssteuerordnungen vorzusehen, daß die Geldentwertung berücksichtigt werde, und in schärferer Fassung ist in dem neuen VermZuwStG. v. 8. April 1922 bestimmt worden, daß bei der Beurteilung der Zuwachsfrage „die innere Kaufkraft der Mark" zu berücksichtigen sei. Es scheint, daß hierbei an die Entwicklung der Durchschnittspreise als Maßstab der Wertung gedacht ist. Ähnlich hat auf dem Gebiete des Preistreibereistrafrechts das Wuchergericht zu Cöln entschieden, daß bei der Bestimmung des zulässigen Verkaufspreises auf den Einkaufspreis ein „Valutazuschlag" gemacht werden müsse, durch den die bis zur Veräußerung der Ware eingetretene Änderung der inneren Kaufkraft der Mark ausgeglichen werde (Söhnge, DStrRZ. 1922, 83).

Hinsichtlich des Maßstabes schießt wohl diese Rechtsprechung wie jene Vorschrift des Vermögenszuwachssteuergesetzes, nachdem man bisher starr Mark gleich Mark gesetzt hatte, über das Ziel hinaus. Aber beide Neuerungen sind wertvoll als Schritte auf dem Wege, den der vorstehende Aufsatz führen will.

Schrifttum.

Dr. Hans Klingner: Die Zuständigkeitsgebiete des Reichswirtschaftsgerichts. (Heft 4 von „Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspflege, Abhandlungen und Gesetzgebung", herausgegeben von Prof. Dr. Dochow in Heidelberg und Reichswirtschaftsgerichtsrat Dr. Wiedersum.) 2. Aufl. Berlin 1922. Industrieverlag Spaeth & Linde.

Die VO. über das RWG. sieht davon ab, den Geschäftsbereich des RWG. stichwortmäßig zu umreißen. Es ist daher ein Verdienst, wenn es Verf. unternimmt, in die kasuistisch zugewiesene Zuständigkeit des RWG. einzuführen. Es geschieht das im Rahmen einer kurzen Übersicht in die einzelnen Zuständigkeitsgebiete und daran sich anschließenden Ausführung. Diese beschränkt sich nicht auf eine einfache Anführung der grundlegenden Gesetzesstellen, sondern gibt zugleich alle späteren Änderungen, sowie das vorhandene Entscheidungs- und Literaturmaterial nach dem Stande vom 1. Dez. 1921. Die Tatsache, daß die erste Auflage der Arbeit binnen weniger Monate vergriffen war, zeigt deutlich ihre Bedeutung für die Praxis — gleichzeitig aber auch, wie das Interesse für das RWG. zu wachsen beginnt.

Prof. Dr. Waldecker, Königsberg.

Dr. Manfred Lehmann: Der Begriff des angemessenen Preises. Marburg 1921. N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung, G. Braun. (Nr. 32 der von Prof. Dr. Ernst Heymann herausgegebenen Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht.

Die große Revolution der Kriegswirtschaft hat wirtschaftliche und rechtliche Probleme in solcher Fülle aufgewirbelt, daß wir vor lauter Bäumen fast keinen Wald mehr sehen und auch nicht mehr sehen wollen. Was noch vor wenigen Jahren als Arbeit „des Schweißes der Edelsten wert" angesehen wurde, wird heute mit Verachtung und Verdruß beiseite geschoben. Es ist wirklich keine Konjunktur für Untersuchungen, die sich mit der Kriegswirtschaft beschäftigen. Man muß deshalb jedwedem dankbar sein, der sich der schweren Mühe unterzieht, den Riesenhaufen aufgeschütteter Probleme und Tatsachen für den dauernden Fortschritt der Wissenschaft des Rechtes und der Wirtschaft durchzuarbeiten und auszuwerten. Zu den ganz wenigen, die sich seit Kriegsende rückschauend mit dieser Materie befassen und unter denen beispielsweise Le Coutre, „Die Grundgedanken der deutschen Preispolitik im Weltkriege 1914/18", Berlin 1919, zu erwähnen ist, tritt nunmehr auch Lehmann mit seinem Versuche, das Wesen einer angemessenen Preisfestsetzung zu erforschen. Der Lehmannsche Gedanke, aus der Geschichte der vergangenen zwei Jahrtausende die Anschauungen einer angemessenen Preisbildung, die tief im Innern des Volksbewußtseins schlummern, nie ganz aussterben und unter verschiedenen Kulturperioden in mannigfacher Form und verschiedener Heftigkeit immer wieder auftreten, zu entwickeln, auf dieser Grundlage die Entstehung der zahlreichen Kriegspreisgebilde, als Repräsentanten der Anschauungen unserer Zeit, zu schildern und dieser Darstellung durch den Hintergrund der Auffassungen und Anschauungen namhafter nationalökonomischer Preistheoretiker eine besondere Beleuchtung zu geben, war durchaus glücklich.

Leider ist es bei dem Gedanken geblieben. Die Ausführung ist vielmehr in höchstem Grade unglücklich geworden. Was der Verf. gibt, ist nichts weiter als ein Sammelsurium von Material, das weder reichhaltig genug ist, um ein abgerundetes Bild zu geben, noch kritisch genug geprüft, um unbedingt verläßlich zu sein, noch ausgewählt genug, um ein Abirren auf falsche Wege zu vermeiden, noch letzten Endes genügend systematisch geordnet und verarbeitet, um etwas Klares über den Begriff der Angemessenheit auszusagen zu können. Ein Haufen zusammengefahrener Bausteine, aber kein Bau.

Man gewinnt z. B. aus der Darstellung der Höchstpreispolitik, der im Rahmen der Arbeit ein reichhaltiger Raum gewährt wird, das Bild, als wenn die juristische Tatsache, daß die Preisfestsetzungen der Militärbefehlshaber im August 1914 Rechtsgültigkeit erhielten, die Verbindung zu den rechtsseitig festgesetzten Höchstpreisen des Winters 1914/15 gebildet habe, daß andererseits wieder zwischen dieser seit dem Winter 1914 eingeleiteten Höchstpreispolitik der Reichsregierung und der sich auf der Preissteigerungsverordnung gründenden Preispolitik keinerlei Zusammenhang bestünde, und ebensosehr muß die Auffassung zu einem falschen Bilde führen, daß die Preisfestsetzungen im Rahmen der Bewirtschaftung als nebensächlich für den Begriff des angemessenen Preises betrachtet werden könnten. Vielmehr sind alle Preisfestsetzungen, wie auch Preisbildungsvorschriften, ein Widerschein der verschiedenen Ziele der seitens der Behörden seit Kriegsbeginn geübten Aufsicht und versuchten Regelung des Wirtschaftsverkehrs. Es wäre doch durchaus interessant gewesen, einmal nachzuprüfen, welche Zwecke man mit den Vorschriften über die Preisbildung hat erreichen wollen, denn von diesen Zwecken hat man die Rechtsatzung und noch mehr ihre Anwendung abhängig gemacht und damit den Begriff des angemessenen Preises ganz erheblich beeinflußt. Gerade um die Zeit des Erlasses der Preissteigerungsverordnung, also Mitte 1915, befanden sich die drei wichtigsten Zielsetzungen der Preispolitik und damit die Anschauungen über angemessene Preisbildung, nämlich Verhinderung von Konjunkturgewinnen, Niedrighaltung der Preise, zweckmäßige Gestaltung des Warenverkehrs im Widerstreit. Die Preissteigerungsverordnung war keine Klärung, aber ein Wendepunkt. Verschwunden ist auch die so bemerkenswerte Tatsache, daß die Preissteigerungsverordnung einen angemessenen Preis eigentlich gar nicht kennt, sondern nur einen angemessenen Gewinn, und ebenso unbeachtet blieb die wichtige Erscheinung, daß die Angemessenheit genereller Natur in die Form eines Höchstpreises gekleidet wurde und die Angemessenheit individueller Natur in einen Preis, der sich nach den Vorschriften der Preissteigerungs- bzw. Preistreibereiverordnung bildet. Wenn der Verf. diese Gegensätze genügend beachtet hätte, hätte er sich zweifellos vieler, nicht begründeter Polemik gegen die Reichsgerichtsentscheidungen enthalten. Denn die Forderung, die er selbst aufstellt, daß der Preis „am jeweiligen Verkehr unter Berücksichtigung des Individualfalles" gemessen werden soll, findet ihre Erfüllung in den Versuchen des Reichsgerichts, für angemessene Vergütungen innerhalb eines außer Rand und Band geratenen, sich in dauernder, schnellster Veränderung befindlichen, jeder Stabilität und damit jeder Meßbarkeit und Schätzbarkeit spottenden Verkehrs, Maßstäbe zu finden und auf diese Notfundamente sich stellend die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Man gewinnt zudem den Eindruck, daß der Verf., der im allgemeinen das Material sehr wenig kritisch verarbeitet, an den für die Darstellung aber weniger wichtigen Vorgängen Kritik geübt, die Möglichkeiten gar nicht durchgedacht hat, wie in der kapitalistischen Verkehrswirtschaft, insbesondere aber unter den umstürzenden Verhältnissen des Wirtschaftslebens während des Krieges von dritter Seite die Angemessenheit eines Preises gefunden und festgestellt werden könnte. Nur daraus ist der Widerspruch der eigenen Forderung im XIII. Kapitel, daß „die Beibehaltung des Rechtsbegriffes des angemessenen Preises in scharfer Anwendung" „eine bittere, aber leider unumgängliche Notwendigkeit" geworden sei, mit denen des letzten Kapitels, den Preis am Verkehrswert zu messen, erklärlich. Nur so konnte wohl die wenigsagende Schlußfolgerung, „daß nichts anderes übrig bliebe, als auf die allgemeinen, jedem Waren- und Arbeitsverkehr zugrunde liegenden, jeweils gegebenen Größen zurückzugehen, zur Rechts-, Volks- und Wirtschaftsmoral", entstehen.

Auch offenbare Unrichtigkeiten, wie etwa diejenige, daß das Kriegsernährungsamt seine Befugnis zur Festsetzung von Höchstpreisen von der Reichspreisstelle, die diese ja niemals besessen hat, übernommen habe, oder daß die lokalen Höchstpreise durch die lokalen Preisprüfungsstellen verursacht worden sind, oder daß die Fassung des § 1 Nr. 5 PTVO. eine Verschärfung gegenüber § 5 Nr. 3 PStVO. sei, während doch das gerade Gegenteil der Fall ist, sind zu rügen. Ebensowenig durfte das Wesen des „Mindestpreises", der bei der Zuckerpreisfestsetzung im Jahre 1916 angewandt wurde, oder der Mindestgrenze bei den Preisfestsetzungen für Hülsenfrüchte aus dem Jahre 1915 so gänzlich verkannt werden, wie es Lehmann getan hat.

Der tiefere Sinn der grundlegenden Arbeiten der nationalökonomischen Preistheoretiker, vor allem von Adam Smith und Böhm-Bawerk, blieb dem Verf. leider verborgen. Diese dachten nicht daran, Maßstäbe für Preisnormierungen irgendwelcher, außerhalb der Tauschparteien stehender, dritter Personen aufzustellen, sondern wollten nur die treibenden Kräfte im wirtschaftlichen Verkehr und die Grundlagen wirtschaftlicher Gestaltung finden. Hätte doch der Verf. sich an die Aufgabe, die er sich im Geleit gestellt hat, „die Begriffsbestimmungen von Kriegsrecht und Kriegswirtschaft zu dem untrennbaren Ganzen zu fügen", gehalten; hätte er doch auch nur versucht, sowohl bei seinen eingehenden historischen Betrachtungen, die übrigens der Kritik nicht überall standhalten, wie bei der Beschäftigung mit der Kriegswirtschaft, wie bei der Untersuchung der Preistheorien der Volkswirtschaftslehre, auf die Abhängigkeit der Moralanschauungen und damit des Begriffs des angemessenen Preises von dem Wesen und den Formen des wirtschaftlichen Verkehrs zu achten. Bei der Betrachtung des Mittelalters hätte er vielleicht gesehen, daß sich nur in einem stabilen Wirtschaftsleben, wie es viele Jahrhunderte die mittelalterlichen Städte besessen haben, feste Begriffe der Angemessenheit bilden, und daß bei einem Übergang zu einem Wirtschaftsverkehr, der seine Bahnen dauernd verändert, zwar sich noch zunächst der Ruf nach dem angemessenen Preis aus Sehnsucht nach der guten alten Zeit erhebt, aber auch zugleich der Widerspruch zwischen Wünschen und rauher Wirklichkeit. Es war eine unvermeidliche Tragik, daß die allgemeine Volksanschauung in

Deutschland, insbesondere hinsichtlich der Preisbildung, während des Krieges von dem Willen nach dem Status quo ante beherrscht war, während doch gleichzeitig das Wirtschaftsleben in den rasenden Strudel allerschnellster Bewegung gezogen worden war. Wie lehrreich ist für das Verständnis unserer jüngsten Angemessenheitsbegriffe die vom Verf. nicht beachtete Erfahrung des Mittelalters, daß Zunftzwang und Zwangszunft als notwendige Korrelate Zwangspreis und Preiszwang nach sich ziehen. Gleich alledem sind auch die allerletzte Friedensvergangenheit und ihre Angemessenheitsbegriffe unter den Tisch gefallen. Weiß der Verf. nichts von den Bestrebungen der Industrie gegen Verkäufe unter Gestehungskosten, des Kleinhandels gegen „weiße Wochen", der Markenartikelfabrifabrikanten für ihre Markenpreise usw.? Ist das ungeschriebene Gesetz, das auf sehr vielen Gebieten des Kleinhandels Geltung hatte, in den sieben Jahren schon gänzlich vergessen worden, nämlich das, daß man innerhalb kurzer Frist nicht „umzeichnen", nicht „unter der Hand aufschlagen" darf? Diese Tatsachen sind für die Begriffsbildung der Preisangemessenheit wichtiger als die Postulate phantasiereicher Literaten, denen der Verf. mit Fleiß nachgegangen ist. Unbeachtet blieb schließlich auch der wichtige Unterschied mittelalterlicher und neuzeitlicher Angemessenheitsbegriffe, der darin besteht, daß die Bemühungen der mittelalterlichen Regelung dem Preise der Arbeit, dem Lohne, diejenigen der Kriegszeit dem Preise der Sache, dem Warenpreise gelten, und daß zur Zeit über die Angemessenheit des Lohnes und die Angemessenheit des Warenpreises gegensätzliche Anschauungen herrschen.

Die Lehmannsche Arbeit ist unfertig und läßt den Leser unbefriedigt, so daß man auch an den beiden wertvolleren Kapiteln, die der Tätigkeit der Reichsentschädigungskommission und des Reichswirtschaftsgerichts gewidmet sind, sowie der ganzen schwierigen Materie keine rechte Freude haben kann. Aber der Verf. hätte besser getan, seine Studien, von denen er selbst sagt, daß sie auf diesem Gebiete noch nicht abgeschlossen sind, noch nicht zu veröffentlichen. Denn er muß sich bewußt sein, daß, wie jedes Werk des Künstlers, auch jedes Werk der Wissenschaft eine Verantwortung ist. Man sollte viel sorgsamer mit Veröffentlichungen zu Werke gehen, und nur auf eine gewisse Sorglosigkeit will ich es schreiben, daß ich manche Stellen fand, die sich in früheren Arbeiten anderer teils wörtlich, teils ungefähr wörtlich wiederfinden, ohne daß sie als Zitate kenntlich gemacht sind, und ohne daß die Quelle bezeichnet worden ist.

Dr. Ernst Stern, Berlin.

Rechtsanwalt Dr. Helmut Ellerholz: Die rechtlichen Folgen von Putschen und Revolutionen. Berlin und Leipzig, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger.

Die kleine Schrift ist — zum Glück für den unphilosophischen Berichterstatter — minder philosophisch, als das Vorwort mit der Anführung von Aristoteles und Wilhelm Wundt erwarten läßt. Verf. nennt beide die Exponenten des Machtgedankens im Rahmen der Staatsbejahung und davon ausgehend stellt er den Satz auf, daß, wenn es sich um Grundfragen des Staates handelt, die Beweggründe des Handelns nicht unerheblich, die Gleichstellung der Parteien unter Außerachtlassung ihrer Beweggründe nicht berechtigt seien. Angriffe gegen den Bestand des Staates würden verschieden behandelt, je nach dem Erfolg, der Täter sei auch verschieden zu behandeln, je nach der Partei, der er angehört.

Zu dem ersten Satz des Verf. kann man auf Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht, S. 203 ff., besonders S. 217 ff. und die dort erwähnte Geschichte des Art. 87 des Code pénal verweisen; der letzte Satz ist erträglich nur, wenn man, wie dies freilich bisher wohl alle Staatsgewalten getan haben, die bestehenden Staatsgewalten als die allein Berechtigten statuiert.

In einem Abschnitt: Grundlagen der Stellungnahme, will der Verf. zwar Bestrebungen, die sich gegen eine zeitige Staatsform („Staatsreform" ist augenscheinlich ein Druckfehler) richten, die Parteirolle zugestehen, dagegen Umtriebe, die gegen den Staatsgedanken als solchen oder gegen die bestehende Kulturordnung gerichtet sind, stehen nach seiner Meinung außerhalb des Rechts; das Recht sei ein Bestandteil der Kultur, das Streben der Rechtsordnung nach Auflösung dürfe nicht zu ihrer eigenen Auflösung führen.

Wie in diesem Abschnitt, der nebenher eine ganze Reihe von Bemerkungen über Mängel des Rechts, Willensbildung, Theorie der Massen in noch nicht einmal fragmentarischer Form enthält, so stellt auch in den folgenden Abschnitten Verf. eine Fülle von Problemen, die an die Frage der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für die Schäden anknüpfen, welche durch gewaltsame Staatsumwälzungen hervorgerufen werden oder in deren Gefolge entstehen. Er bespricht zunächst die Lage derer, die als abhängige Organe bestimmte Befehle ausgeführt haben, besonders der Soldaten und militärischen Unterführer und kommt dann für die Führer zu dem Ergebnis, daß angesichts der im Staatsrecht „normativen Kraft des Faktischen" die staatlichen Handlungen eines Usurpators für den Staat verbindlich sind, auch wenn der Usurpator von der zurückgekehrten vorherigen Regierung bald wieder depossediert wird. Anders sei aber ein „Plünderungszug von Räubern mit politischer Larve" zu beurteilen.

Verf. deutet vielfach die Gedanken an und gibt Anlaß zu weiterer Durchdenkung. Er sagt selbst, es handele sich um einen notwendigerweise fragmentarischen ersten Versuch. Daß die Fülle der Gedanken manchmal den Zusammenhang unterbricht, ist die Folge davon. Was er von der „normativen Kraft des Faktischen" sagt, mildert seine Ausführungen über das Recht, nach der Partei des Täters und dessen Motiven zu fragen. Mancher „Marodeur" wird, vielleicht manchmal gutgläubig, behaupten, er sei kein Räuber mit politischer Larve, er wolle nicht den Staat, sondern nur die Staatsform ändern. Freilich wird mancher vielleicht auch sagen, der Staat selbst sei nicht der Erhaltung wert, ohne sich deshalb als geisteskrank oder als Verbrecher behandeln lassen zu wollen.

Schließlich eine zivilrechtliche Bemerkung zu S. 6: Der Beweggrund ist keineswegs immer ein Vertragsbestandteil, wenn er verlautbart ist. Der Rechtskandidat, der beim Schneider einen Frack bestellt mit der Begründung, er brauche ihn zum Examen, dann aber erfährt, daß nicht der Frack, sondern der Rock vorgeschrieben oder üblich sei, kann sich auf seinen Irrtum im Beweggrunde nicht berufen, trotz der Verlautbarung.

Geh. JR. Dr. Heilberg, Breslau.

Dr. jur. **Otto Schreiber**, ord. Professor der Rechte in Königsberg i. Pr., Geh. Regierungsrat: **Handelsbräuche.** J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig.

Dr. jur. **Fritz Herĕus: Die deutschen Handelskammern als Glied der Verwaltung.** Ihre Geschichte, ihr Wesen und ihre Zukunft. J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig.

Die beiden Schriften enthalten gewisse Berührungspunkte insofern, als die Bekundung über das Bestehen von Handelsgebräuchen zu den Aufgaben der Handelskammern gehört und gerade diese ihre Tätigkeit den wesentlichen Teil der Schreiberschen Erörterungen ausmacht. Herĕus dagegen beschäftigt sich mehr mit den organisatorischen Problemen der künftigen Stellung der Handelskammern in der Gesamtwirtschaftsvertretung.

Die Monographie von H. muß als sehr verdienstlich bezeichnet werden. Nicht als wenn wesentlich neue Forschungsresultate geboten würden, die historische wie die der Gegenwart und Zukunft gewidmete Darstellung schließt sich eng an das vorhandene Material an; aber sie faßt dieses mit Fleiß und Geschick zusammengetragene Material in übersichtlicher Vorführung zusammen und füllt, da es bisher an einer solchen Zusammenfassung fehlte, eine vorhandene Lücke aus. Angesichts der durch widerstreitende Interessen beherrschten Ideen und Pläne über den Neuaufbau der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verwaltungsorgane erscheint eine derartige erschöpfende Behandlung einer Kategorie solcher Organisationen als Bedürfnis. Der Widerstreit zwischen Staat und Gesellschaft hat mit dem Zusammenbruch der bisherigen staatlichen Organisation durch Niederlage im Kriege und Umwälzung im Innern im gegenwärtigen Deutschland erneute Bedeutung gewonnen. Trotz der sozialistischen Theorie, die intensiver Staatsbetätigung an sich das Wort redet, zeigt sich ein starkes Vordringen wirtschaftlicher und sozialer Interessengruppen, das die stark erschütterte Staatsordnung benutzt, um bei der Neugestaltung durch Okkupierung verfassungsmäßig gesicherten Einflusses den Gang des öffentlichen Lebens in die eigenen Bahnen zu leiten. Jenseits der klassischen sozialistischen Bewegung erheben sich die aus ihr hervorgegangenen radikalen Strömungen, welche die „Herrschaft des Proletariats" als eine den Staat unterwerfende Klassenherrschaft erstreben; auf der anderen Seite zieht der für überwunden geglaubte Kapitalismus aus der Wirtschafts- und Preisrevolution von neuem die Mittel zur Beherrschung des wirtschaftlichen wie politischen Lebens durch Zusammenschluß in Verbänden jeder Art und Einwirkung auf den Gang der Ereignisse. Dadurch gestaltet sich die Aufgabe der Staatsgesetzgebung, den Ausgleich der Interessen durch die Zwangsgewalt herbeizuführen, ohne den berechtigten und für die wirtschaftliche Wiederaufrichtung unentbehrlichen Einzelinteressen die Lebensbedingungen zu entziehen, besonders schwierig.

Die Handelskammerorganisation hat sich in Deutschland bisher auf partikularrechtlicher Einzelstaatsgrundlage vollzogen. Als historische Anknüpfungspunkte erscheinen die mittelalterliche Gildenverfassung einerseits, die nachrevolutionäre staatszentralistische Gesetzgebung Napoleons I. andererseits. Charakteristisch für die Handelskammerinstitution ist die Vermischung öffentlich-rechtlicher Selbstverwaltungsfunktionen mit den Aufgaben lokal beschränkter wirtschaftlicher Interessenvertretung. Für den Juristen hat das unmittelbarste Interesse die gutachtliche Tätigkeit der Handelskammern bei der Bekundung von Handelsgebräuchen. Eben auf diesem Gebiete ist die aus der Doppelnatur sich ergebende Möglichkeit von Fehlerquellen für den Inhalt der Gutachten von besonderer Bedeutung. Allerdings handelt es sich nicht um ein absolutes Spezifikum dieser Art von Gutachterbetätigung: es ist nun einmal so, daß Sachkunde und Interesse sich häufig berühren. Mir ist es in Patentprozessen vorgekommen, daß im Gewande reiner Wissenschaftlichkeit auftretende

Aufsätze eines Chemikers in einer namhaften Zeitschrift sich hinterher als Ausfluß der Vertretung eines im Prozeß wesentlich in Betracht kommenden Interessenstandpunkts herausstellten. Bei den Handelskammern größerer Bezirke mit vielseitigen Interessengruppen wird aus dem Kollegialbetrieb eine gewisse Garantie der gegenseitigen Kontrolle und des Interessenausgleichs sich ergeben, für den die Mitwirkung des Handelskammerbeamtentums, soweit es juristisch geschult ist, weiterhin in Betracht kommt. Schreiber übertreibt deshalb m. E. die Gefahr der Bekundungen der Handelskammern über den Bestand von Handelsgebräuchen und überschätzt die Garantien, welche in der eidlichen Vernehmung von Sachverständigen liegen. Aber mit vielem, was er in der gut geschriebenen Schrift ausführt, kann ich mich einverstanden erklären, wie er denn auch mich als Eideshelfer mehrfach heranzieht. Mein Aufsatz JW. 1916, 368 ff. über subjektive Elemente bei der Gewohnheitsrechtsbildung findet überhaupt neuerdings eingehende Beachtung, wozu, wie ich glaube, die eingangs geschilderte Erschütterung der Staatsgewalt und das Vordringen der wirtschaftlichen Faktoren, über die Bonn (Die Auflösung des modernen Staates. Berlin 1920) sich in ausgezeichneter Weise jüngst hat vernehmen lassen, beiträgt. Auch H. nimmt S. 69 in der Anm. zu dem Meinungsaustausch zwischen Schreiber und mir Stellung, mehr referierend, aber doch so, daß er mir das letzte Wort verstattet. Mit Schreiber bin ich hauptsächlich in einem Punkte nicht einig: es bedarf, wie ich glaube, nicht der gesetzlichen Einschränkungsmaßregeln; wesentlich ist in erster Linie die richtige Handhabung der Rechtsermittlung durch die Gerichte. Nun zeigt diese, namentlich in den unteren Instanzen, allerdings erhebliche Mängel. Aber die Reichsgerichtsjudikatur läßt gerade neuerdings ein erfreuliches Bewußtsein von der ausschlaggebenden Stellung des urteilenden Richters erkennen: 1. in bezug auf die Frage, ob es überhaupt noch einer Beweiserhebung über das Bestehen eines Handelsgebrauchs bedarf (JW. 1921, 1365 ff.), 2. zur Frage der Grenzziehung gegenüber der Möglichkeit und Zulässigkeit der Bildung von Handelsgebräuchen (Urteil v. 11. Nov. 1921 LZ. XVI Sp. 25 ff., Urteil v. 9. Dez. 1921 = JW. 1922, 488). Die Beschwerde Sch.s über die Zurückhaltung der Richter in der Kritik und Nachgiebigkeit gegenüber den Ausführungen der Handelskammern (S. 15) bedarf also mindestens neuerdings der Einschränkung. Man kann umgekehrt in manchen modernen Produkten der wirtschaftlichen Umwälzung auf dem Gebiete der Rechtsprechung eine ziemlich souveräne Hinwegsetzung über den Hinweis auf die Verkehrssitte beispielsweise in §§ 157, 242 BGB. erblicken. Die objektive Verkehrssitte ist eben nicht zu verwechseln mit den einseitigen Machtgeboten kartellierter Interessenverbände. Sie würde sich nie zu der in vielen neueren Reichsgerichtsentscheidungen festzustellenden Konzession an die Neigung der Verbände, aus der verlustbringenden Umgestaltung der Konjunktur das Recht, die Vertragserfüllung abzulehnen, verstehen. Immer und immer wieder ertönen die Warnungsrufe und beweglichen Klagen der mit dem Ausland in Verbindung stehenden Verkehrskreise über den verhängnisvollen Einfluß der „Gestaltungsurteile", des Mißbrauchs mit der Freizeichnungsklausel, der Anrufung des Kettenhandelsverbots als ferneren Rechtsbehelf, sich vertragsmäßigen Verpflichtungen zu entziehen. In der letzteren Hinsicht sei hier auf das Urteil des RG. v. 14. Okt. 1921 (RG. 103, 16 f.) als auf ein neueres Beispiel verwiesen, wie wenig volkswirtschaftliche Elementarkenntnisse sich als gesetzgeberisches Motiv verwerten lassen. Wenn ein Artikel im Hamburger Korrespondenten v. 21. März 1922 die Überschrift trägt: „Die Unmoral der deutschen Rechtsprechung in der Republik", so mag das übertrieben sein, aber es beweist, daß die Geschäftskreise, welche auf den Export angewiesen, den Rückschlag der durch die clausula-Rechtsprechung gezüchteten Neigung, seine Verträge zu brechen, zu fühlen haben, sehr anders über die Zumutbarkeit der Erfüllung denken als einzelne Reichsgerichtssenate von ihrer „Warte" aus. Doch kehren wir zu den Handelsgebräuchen zurück.

Schr. wendet sich hauptsächlich gegen die Kodifikation von Handelsgebräuchen und das „Berliner Verfahren". Dabei laufen ihm einige Mißverständnisse unter. Wenn er (S. 46) unter Ziff. 1 feststellt, daß die gegenwärtige Rechtslage gegen die Kodifikation keine ausreichende Handhabe bietet, so kann er nicht unter Ziff. 3 das „Berliner Verfahren", das eben die Kodifikation darstellt, als rechtswidrig bezeichnen. Denn was rechtswidrig ist, kann nur nach der herrschenden Rechtslage beurteilt werden. Schr. zeigt überhaupt Neigung, in Rückkehr zu überwundenen Epochen vom Standpunkt eines nicht verwirklichten Idealrechts, wie er es sich konstruiert, aus den Hergang der Rechtsbildung meistern zu wollen. Solange eine Rechtsentwicklung historisch nachweisbar gewesen ist, hat sie in der Überwindung des Schwächeren durch den Stärkeren bei Setzung dessen, was Recht sein soll, bestanden. Mag der Gesetzgeber die Autorität für seine Anordnungen sich vom Sinai holen oder die Lammesgeduld der Minderberechtigten durch das Märchen des Menenius Agrippa gewinnen, mag er den gehorsamen Ständen mit der naiven Unverschämtheit des l'état c'est moi Ludwigs XIV. entgegentreten oder die Widerstrebenden gleich den Marat und St. Just im Namen der Volkssouveränität guillotinieren, immer ist es das Machtgebot, welches als rechtsschöpferisches Moment erscheint. Heutzutage sind es die wirtschaftlichen Interessengruppen, welche durch Zusammenschluß mächtig geworden, rechtsbildend wirken. Sache der Staatsgesetzgebung ist es, sie in die Grenzen des moralisch Berechtigten einzuschließen, Sache der Rechtsprechung, sie bei Überschreiten dieser Grenze in die Schranken zurückzuweisen. Erstere Aufgabe erfüllt die Gesetzgebung dadurch, daß sie das Erforderliche als zwingende Rechtsvorschrift aufstellt; das dispositive Recht aber will sie ja der freien Gestaltung durch den Verkehr überlassen. Verstärkt im Verkehr die eine Seite ihre Machtposition durch Zusammenschluß, so ergibt sich das überaus schwierige Problem, die gesetzlichen Grenzen der Koalitions- und Kartellierungsfreiheit zu ziehen, die Willensfreiheit des einzelnen gegenüber unberechtigten Zwangsmitteln der zusammengeballten Interessen zu schützen. Die Rechtsgeschichte der letzten fünfzig Jahre ist in allen wirtschaftlich hochentwickelten Ländern mit gesetzgeberischen Versuchen auf diesem Gebiete angefüllt, aber der Erfolg ist meist ausgeblieben, das Gegenteil des verfolgten Zieles öfters, wie in der nordamerikanischen Trustgesetzgebung, erreicht. Das Wort, welches ich einst in einem Gutachten für den Deutschen Juristentag ausgesprochen habe: „Die Gesetzgebung kann die ökonomischen Voraussetzungen der Vertragsfreiheit nicht gewährleisten", hat sich bewahrheitet. Der Rechtsprechung hat die Gesetzgebung die erforderliche Elastizität durch den Hinweis auf Treu und Glauben und die Verkehrssitte gewährt; sie hat wohl nicht geahnt, daß die Rechtsprechung sich von den Trustmagnaten, wenn sie tränenden Auges unter Verschweigung ihrer Kriegsverdienste versichern, ein namhafter Verlust an einem zu liefernden Automobil bringe sie dem Ruin nahe, überzeugen lassen würde, daß der Gesichtspunkt von Treu und Glauben die Nichterfüllung geschlossener Verträge bedinge. Schr. aber wirft willkürlich Geschäftsbedingungen und kodifizierte Handelsgebräuche durcheinander. Das beweist schon seine Exemplifikation auf die Börsengebräuche. Das sind eben keine Handelsgebräuche, sondern subjektive Rechtsschöpfungen der Organe des Börsenunternehmens, die mit ihrer Verkündung für die Teilnehmer am Börsenverkehr zwingende Wirkung erlangen kraft der in der Ausschlußbefugnis begründeten Zwangsgewalt der sozialen Interessengruppe, wie sie von Walter Nothnagel 1899 in der zu wenig beachteten Monographie: Exekution durch soziale Interessengruppen, Wien, Alfred Hölder, dargestellt ist. Schr. gegenüber habe ich schon im Juliheft 1920 von „Recht und Wirtschaft" darauf hingewiesen, daß er sich die Tätigkeit der Handelskammern bei Anerkennung von Geschäftsbedingungen als Handelsgebräuchen viel zu unkritisch und subjektiv vorstellt. Ich habe Beispiele dafür aus der guten Zeit des Ältestenkollegiums von Berlin und aus der Wirksamkeit der Berliner Handelskammer angeführt. Auch das ließe sich anführen, daß in der Periode des Fortbestehens der Ältesten in der Rolle des salon des refusés neben der allein als Handelsvertretung in Betracht kommenden Handelskammer bisweilen entgegengesetzte Bekundungen der beiden doch den gleichen Einflüssen sozialer und wirtschaftlicher Art unterliegenden Körperschaften vorkamen. Gewiß läßt sich daraus auch ein Argument gegen die Unfehlbarkeit der Gutachten herleiten. Aber gerade das spricht für eine Erörterung und Festlegung in kodifizierten Bedingungen, die dann in Handelsgebräuche übergehen, wenn ihnen gemäß verfahren wird. Seit den zwölf Tafeln schon ist man überzeugt, daß das geschriebene Recht eine gewisse Garantie gegen Willkür durch Ausschluß von Zweifeln bietet. Und bedarf es vielleicht der Anerkennung als Handelsgebräuche, um unbillige Gesellschaftsbedingungen durchzusetzen? Die Monopolstellung eines Gewerbes läßt immer die Aufzwingung unbilliger Bedingungen zu, auch wenn diese dem konkreten Geschäft speziell zugrunde gelegt werden müssen (vgl. RG. 99, 110). Die Abhilfe durch die Rechtsprechung aber im Wege der Nichtanerkennung ist in gleicher Weise dem Handelsgebrauch wie der Geschäftsbedingung gegenüber gegeben. Nur ist nicht alles so anfechtbar, wie es beispielsweise Schr. bei der Beurteilung der Spediteurgebräuche Groß-Berlins erscheint (vgl. S. 31 ff.). Darüber möge auf RG. v. 11. Dez. 1920 GruchBeitr. Neue Folge Jg. 2, 349 ff. verwiesen sein: „Es ist nicht ersichtlich . . ., inwiefern es den Absender eines Gutes besonders belasten könnte, wenn er den Wert der Sammlung anzugeben hat."

Immerhin bin auch ich kein Freund der Kodifikationssucht, weil sie in der Tat der Verkehrsentwicklung Fesseln anlegt. Nur sind dabei die Handelskammern nicht das treibende, sondern meist das bremsende und objektivierende Element. Aber wenn in ihrem Bezirk ein bestimmtes Interesse, etwa die Schwerindustrie oder der Export, wesentlich bestimmend ist, kann diese Einseitigkeit auch auf die gutachtliche Tätigkeit abfärben. Es war für mich mit ein Motiv, als einer der Ersten die Gutachten der Ältesten zu sammeln und zu veröffentlichen (in der Sammlung Dove-Apt, aus der das damalige Ältestenkollegium eine Sammlung Apt ohne Befugnis dazu machte), um dadurch möglichst einer Ausbildung allgemeiner deutscher Handelsgebräuche vorzuarbeiten. Schr. ist darüber anderer Ansicht. Er sieht in der Kodifikation der Gebräuche auch Gefahren für die Rechtseinheit (S. 24). Aber er führt keine Gründe dafür an. Oder ist er so naiv, noch an gemeinsame deutsche Rechtsüberzeugungen über Spezialitäten des Geschäftsverkehrs zu glauben? Die Handelsgesetzbücher sind darüber anderer Ansicht; sie weisen an vielen Stellen auf den Ortsgebrauch hin. Daß dieser sich zu gemeindeutschen Auffassungen erweitert, dafür ist die erste Voraussetzung, daß die Gebräuche der Einzelgebiete gesammelt und veröffentlicht werden. Sind wir doch auf demselben Wege zu den ersten Ansätzen inter-

nationaler Rechtsbildung gekommen: im Getreidehandel, im Seeversicherungsgebiet, hoffentlich bald im Seetransportverkehr.

Schr. behandelt im Abschnitt III „Handelsbrauch und Gesetz“ das Verhältnis der Handelsgebräuche zu den dispositiven Gesetzesbestimmungen. Ich bin mit ihm durchaus einverstanden, daß Handelsgewohnheitsrecht und Handelsbrauch verschiedene Dinge sind, und daß das den Handelskammermitgliedern nicht immer klar ist, wie ich das JW. 1922, 367 ff. bei dem Verrechnungsscheck selbst dargetan habe. Aber dann müssen eben die juristisch gebildeten Beamten der Kammern sie darüber belehren; lassen sie sich nicht überzeugen, dann sind die Gerichte berufen, ihre Gutachten unbeachtet zu lassen oder gar nicht erst einzuholen. Daß es ein Handelsgewohnheitsrecht, welches jedermann verhinderte, auf einen umlaufenden Überbringerverrechnungsscheck bares Geld zu geben, nicht geben **kann**, habe ich a. a. O. nachgewiesen. Deshalb hat das RG. wohl getan, die HK. gar nicht erst zu fragen. Auch sonst müssen die Gerichte natürlich jedes Handelskammer- wie überhaupt jedes Gutachten prüfen. Wenn sie statt dessen, wie es vorkommt, die Rechtsentscheidung der HK. zuschieben durch die Art der Befragung, ist das ihre Schuld, nicht die der HK. Wenn diese gut beraten sind, lehnen sie solche Beantwortung ab. Natürlich ist der erste Punkt der Prüfung der, ob Raum für die Anwendung des Handelsgebrauchs ist. Auch hier scheint mir Schr. die erforderliche Sicherheit mangels juristischer **Praxis** etwas vermissen zu lassen. Der Handelsgebrauch kann dispositive Gesetzesvorschriften nur dann beseitigen, wenn er als stillschweigend vereinbart anzusehen ist. Das ist aber im Geschäftsverkehr in der Regel anzunehmen. Das RG. hat (JW. 1914, 673 ff.) mit Recht angenommen, daß jemand, der Großhandelsgeschäfte abschließt (im damaligen Fall Auslandskauf von 1000 Zentner Zuckerrübensamen für 30 000 M), sich den herrschenden Handelsgebräuchen ohne Rücksicht darauf, ob er sie kennt, nach dem Erfordernis von Treu und Glauben unterwirft. Das gilt aber nicht allgemein für jeden örtlichen Handelsgebrauch. Vielmehr ist stets von Fall zu Fall zu prüfen, was der Gesichtspunkt von Treu und Glauben erfordert. „Ein Handelsgebrauch, der sich auf ein räumlich beschränktes Gebiet bezieht“, sagt das RG., „kommt mangels abweichender Vereinbarung stets dann zur Anwendung, wenn es sich um ein Geschäft handelt, das nach seinem eigentlichen Wesen, insbesondere nach seiner Bedeutung und Wirkung, diesem beschränkten Gebiet angehört.“ In dem betreffenden Falle handelte es sich um die Tätigkeit eines Schiffsmaklers an einem Seehafenort (HansRZ. Jg. 3, 95 ff.; vgl. auch RG. 53, 62 Recht 1903 Nr. 3058; **Staub-Könige**, 9. Aufl. II S. 18 Anm. 9; **Düringer-Hachenburg**, 2. Aufl. II S. 9 Anm. 8, S. 322 Anm. 9 c). Daher kommen die Gebräuche bestimmter Marktplätze wie des Magerviehhofs Friedrichsfelde auch dann zur Anwendung, wenn sie schiedsgerichtliche Einrichtungen an die Stelle des ordentlichen Rechtsweges setzen. Wer einen solchen lokal festumgrenzten, dem Geschäftsverkehr dienenden Platz besucht, unterwirft sich auch seinen Regeln. Anders verhält es sich mit handelsgebräuchlichen Schiedsklauseln im Verkehr von Ort zu Ort. Hier bedarf es der Unterwerfung unter die Klausel, die vor allem ihre Kenntnis voraussetzt (vgl. KG. v. 27. Jan. 1919 DJZ. Jg. 24, 438 ff.). Das hat das KG. gerade auf die Bekundung der Berliner, Frankfurter und Cölner HK. angenommen, und es zitiert die Berliner Auskunft mit dem in Gänsefüßchen gesetzten Zusatz, daß man sich der Herrschaft lokaler Handelsgebräuche „natürlich“ nur dann unterwerfen könne, wenn man sie nachweislich gekannt habe. Also wozu die Gesetzgebung anrufen? Sie hat ohnehin genug zu tun, und wenn Schr. sich an ihr einmal beteiligt, wird er merken, daß auch da nicht immer der Geist der Nymphe Egeria allein für die Entscheidung maßgebend ist.

Ich muß fürchten, die Grenzen einer Bücherbesprechung zu überschreiten, darum will ich meine Einwendungen möglichst zusammendrängen. Auch die Anstände, die Schr. in Abschnitt IV (Handelsbräuche im Beweisverfahren) erhebt, stellen keine speziellen Mängel der Begutachtung über Handelsgebräuche durch die Handelskammern dar. Jede Funktion im öffentlichen Leben kann gut oder mangelhaft ausgeübt werden. Man braucht nicht auf die herrliche Schilderung über die Beratungen der bayrischen Behörden zur Montgelasschen Zeit (die bekanntlich manchen Fortschritt gebracht hat), in den Memoiren des Ritter von Lang, eines der wenigen absoluten Realisten Deutschlands, zurückzugreifen: als ich Referendar beim KG. war, standen während der Plenarsitzung in allen tiefen Fensternischen des schönen Sitzungssaales in der Lindenstraße Gruppen sich eifrig über die Tagesereignisse unterhaltender Kammergerichtsräte; sieben bis acht standen um den am Tisch sitzenden Präsidenten und Referenten herum, folgten dem Vortrag des letzteren und beteiligten sich an der Diskussion. Dann ertönte die Präsidentenglocke und es kamen noch einige weitere zur Abstimmung heran, sich schnell bei dem engeren Kreis über die Sachlage informierend. Und dann kam ein Plenarbeschluß zustande, der meist ganz gut war. Als ich in Frankfurt a. M. Richter war, fungierte dort ein alter Amtsgerichtsrat als Prozeßrichter, dessen Alt-Frankfurter Patriotismus ihm eine unüberwindliche Abneigung gegen die preußisch-deutsche Gesetzgebung einflößte. Als in einem Wechselprozeß der Anwalt des Beklagten beantragte, da seine Einwendungen nur mit den Beweismitteln des ordentlichen Prozesses darzulegen waren, ihm seine Rechte vorzubehalten, erhielt er zur Antwort: „Was ist das für ein Unsinn, jedem Menschen sind seine Rechte vorbehalten.“ Seine Berufung auf die ZPO. hatte das Verlangen urkundlichen Beweises zur Folge, der dann geführt wurde. Fast alle Urteile des alten Herrn, die ich in der Berufungsinstanz zu sehen bekommen habe, waren wunderlich begründet, aber sachlich richtig. Der Mann hatte eben judicium. „Es geht auch so,“ sagt **Meyer-Arnswalde**. Wenn Schr. als besonders gravierend ein Berliner Gutachten anführt, das auf die veröffentlichten Handelsgebräuche Bezug nimmt (S. 89), so kann er sich beruhigen: kein Beteiligter zweifelt deren Gültigkeit an, und das Zitat soll den Richter nur darauf hinweisen, daß er schneller zu seiner Antwort kommt, wenn er den **Dove-Meyerstein** nachschlägt, als wenn er bei der Handelskammer anfragt.

Trotz dieser Ausstellungen begrüße ich die Schr.sche Schrift, weil sie die für die moderne Rechtsbildung hochbedeutsamen Fragen zur Diskussion stellt und von einem einseitigen Standpunkt aus beleuchtet. An der sich hoffentlich daran schließenden wissenschaftlichen Diskussion, die der gesetzgeberischen Aktion, auf welche Schr. drängt, jedenfalls vorangehen muß, werden wir, die wir die Sache aus der **Praxis** kennen, uns gern beteiligen, wenn ich auch wegen anderweitiger Beschäftigung nicht in Aussicht stellen kann, ein so umfangreiches Buch wie das von **Oertmann** über die Verkehrssitte zu schreiben und dabei alle früheren Autoren über die gleiche Materie nach dem Alphabet von A bis Z heranzuziehen. Denn es steht bei uns so viel neu zu Regelndes auf der Tagesordnung. Darum kehre ich zu **Hereus** zurück.

Mit Recht widmet H. einen eigenen Abschnitt der Erweiterung des Aufgabenkreises der Handelskammern im Kriege. Was die leistungsfähigen unter ihnen in Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Existenzmöglichkeit angesichts der unverantwortlich mangelhaften Vorbereitung auf dem Gebiete der Staatswirtschaft geleistet haben, wird vielleicht einmal die im historischen Interesse dringend erwünschte Darstellung der Wirtschaftsgeschichte des Krieges weiteren Kreisen vor Augen führen.

Im zweiten Teil seiner Monographie beschäftigt H. sich mit den Reform- und Umgestaltungsplänen, soweit sie speziell die Handelskammern betreffen, wie mit ihrer Einordnung in den Bau der geplanten Wirtschaftsverfassung. Auch hier ist das Material vollständig gesammelt und geschickt verarbeitet. Die partikularrechtlichen Ansätze zu einer Umgestaltung und Einbeziehung anderer Wirtschaftskreise in den Organismus während der beiden letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts spielen sich wesentlich in Preußen ab. Hier wird auch während des letzten Kriegsjahres die Reform durch eine Vorlage an den Landtag vorbereitet. Aber die Krähwinkel- und Wahlkreisinteressen hemmen den Fortgang der Beratung, bis auch hier die Revolution über den Reformgedanken hinausgeht und neue Grundlagen der Organisation in den Vordergrund rückt. Schon seit längerer Zeit waren Erörterungen darüber im Gange, ob die Zusammensetzung der Handelskammern aus den Unternehmerkreisen allein mit ihrer Aufgabe vereinbar sei, die Gesamtinteressen von Handel und Industrie ihres Bezirks zu vertreten. Eine Angliederung von Arbeitervertretungen an die bestehenden Handelskammern war daher literarisch wiederholt erörtert. Meiner Meinung nach liegt hier wie bei der Betriebsräteverfassung eine Vermischung sozialer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zugrunde. Bei allen mit dem Arbeits- und Angestelltenvertrag zusammenhängenden Fragen können reine Unternehmerorganisationen niemals als Vertreter der gemeinsamen Interessen beider Vertragsteile anerkannt werden; hier ist auch der Interessenstandpunkt kein gemeinsamer, sondern ein gegensätzlicher. An das patriarchalische Wohlwollen als ausreichenden Faktor des Interessenausgleichs glaubt in unserer Zeit der sozialen Kämpfe kein Mensch mehr. Darum muß man zur Regelung dieser Fragen Sonderorganisationen der beiden Teile schaffen oder anerkennen und den Ausgleich durch eine von der Zwangsgewalt des Staates beherrschte neutrale Instanz herbeizuführen suchen. Aber die wirtschaftlichen Produzenteninteressen können nur von denen wirksam vertreten werden, die das Risiko des Unternehmens tragen. Soweit es sich demgegenüber um schutzwürdige Interessen handelt, sind es allgemeine Konsumenteninteressen, die Vermischung der Gesichtspunkte führt einmal zu der Überbureaukratisierung, die uns noch den letzten Rest in unserer ohnehin verzweifelten Wirtschaftslage gibt, und sodann zu dem Friedensschluß der verschiedenen sozialen Produktionsfaktoren auf dem Rücken der Konsumenten, die den wahnsinnigen Preistaumel im Gefolge hat, der naturgemäß zu neuen Lohnforderungen und zu der Schraube ohne Ende führt, die wir in immer schnelleren Bewegungen uns in den Grund bohren sehen.

Der Darstellung der Entwicklung seit der Revolution ist die weitere Ausführung von H. gewidmet. Art. 165 der Weimarer Verfassung enthält das Sozialisierungs- und Bureaukratisierungsprogramm im Anschluß an die aus der rückständigen russischen Wirtschaftsverfassung erwachsenen, von unklaren deutschen Köpfen systematisch ausgebauten Ideen. Auch hier triumphiert die Gesellschaft über den Staat, der sich in seinen Organen zur Wehr setzt, wie der jüngste Konflikt zwischen Reichstag und Reichswirtschaftsrat beweist, der dem Niveau entsprechend seinen faßbaren Ausdruck in dem Streit um die Eisenbahnfreifahrtskarten des letzteren findet. H. tut dar, daß aus der Verfassung die Notwendigkeit einer Aufnahme von Arbeitnehmern in die bestehenden Berufskammern nicht herzuleiten ist. Es folgt dann eine Darstellung der Verhandlungen über die reichsrechtliche Regelung

der Wirtschaftsorganisation und die beiden in der Denkschrift vom August 1920 entwickelten Pläne. Dabei wird eine interessante Darstellung der zwischen den berufsmäßigen und freien Organisationen und ihren Spitzenverbänden gepflogenen Verhandlungen gegeben.

Auf Grund des vorstehend geschilderten Materials folgt dann schließlich die Aufstellung der bei der Reform und Einordnung des Handelskammerorganismus in den Aufbau der Gesamtwirtschaftsvertretung festzuhaltenden Grundsätze (S. 154—185). Die von H. entwickelten Ansichten sind überall vorurteilsfrei und gründlich durchdacht, erschöpfend und überzeugend begründet. Er tut die Notwendigkeit des Fortbestehens der amtlichen regionalen Vertretungskörper neben den freien, massiv auftretenden Berufsvereinigungen unwiderleglich dar, spricht sich für die reichsrechtliche Regelung in einem Rahmengesetz aus, für die Vereinigung der Industrie, des Groß- und Kleinhandels in einer Vertretung, wobei er gesonderte Wahlgruppen und innerhalb der Gesamtorganisation stehende Ausschüsse für die einzelnen Gruppen, namentlich den Kleinhandel, konzediert, widerlegt die Herleitung des Begehrens nach paritätischen Handelskammern aus Art. 165 RVerf., besonders auf Sinzheimers Ausführungen in der Nationalversammlung gestützt, und sagt mit Recht, daß die Ausgestaltung zu paritätischen Organen das Ende der bisherigen objektiven Arbeit, ja überhaupt das Ende der Kammern bedeuten würde. Auch gegen die Wirtschaftskammern als eine Überorganisation spricht er sich aus.

Die Frage der großen und kleinen Handelskammern wird zutreffend unter dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit erörtert. Auch die Stellung der Handelskammern in der Wirtschaftsvertretung des Art. 165 RVerf. ist richtig konstruiert. Über die Anhörungspflicht von seiten der Regierung, die H. empfiehlt, kann man, wie ich glaube, verschiedener Ansicht sein. Dagegen sind die Staats- und Selbstverwaltungsaufgaben zutreffend gekennzeichnet, und die Erweiterungsmöglichkeiten und »bedürfnisse richtig erkannt. Bei dem Schiedsgerichtswesen ist auf die von Nußbaum im Auftrage der Handelskammer zu Berlin verfaßte ausgezeichnete Denkschrift zu verweisen.

Alles in allem kann in der Schrift von H. eine sehr dankenswerte, gründliche und gewandte Behandlung eines speziellen Ausschnittes unserer dringend erforderlichen endgültigen Gestaltung der wirtschaftlichen Interessenorganisation auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erblickt werden. Der anscheinend noch jugendliche Verfasser hat sich als guter Beobachter erwiesen. Seine Schrift wird bei Beurteilung der streitigen Organisationsfragen eingehendste Berücksichtigung beanspruchen dürfen.

Geh. JR. Heinrich Dove. Berlin.

J. Liebmann: Kommentar zum Gesetze betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Sechste, gänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1921. Otto Liebmann. Preis 62 ℳ, in Halbleinen 70 ℳ.

Staub übersandte mir 1897 die Neubearbeitung seines HGB. mit der Widmung „mit aufrichtigem Glückwunsch zum lauteren Wettbewerb“. Wenn ich damit die Besprechung der neuen Auflage des Liebmannschen Kommentars einleite, so ist damit auch der Einwand, daß nicht ein Herausgeber eines Kommentars die Arbeit eines andern besprechen solle, wohl widerlegt. Jeder hat seine eigene Art und soll sie behalten. Jeder vermag sich an der des anderen zu freuen. Was Liebmanns Buch auszeichnet, hat auch die neue Auflage restlos beibehalten. Vorab die Fähigkeit, in gedrängter Kürze viel zu sagen und zu geben. Dabei wird nicht etwa nur der Stand einer Frage erörtert oder gar nur die reichsgerichtliche Judikatur dargestellt. Durch die gesamte Erläuterung zieht sich die einheitliche Auffassung des Verfassers. Noch mehr, er selbst tritt lebendig vor seine Leser. Auch Kommentare spiegeln das Bild ihres Schöpfers. Wohl verweist auch er auf Literatur und Rechtsprechung, aber nur, um die Materie zu vervollständigen. Stets aber steht er, sie beherrschend, über ihr. Wo es sich um schwierige und viel umstrittene Gebiete handelt, wird auch L. ausführlicher. Ich verweise z. B. auf die mustergültige Behandlung der Haftung der Gesellschafter bei verschiedenen Übernahmen (Bem. 5 zu § 24). Dort kann man auch sehen, daß L. nicht bei einer einmal gefaßten Meinung beharrt. Daß er jetzt die neueintretenden Gesellschafter für die früheren Emissionen haften läßt, die alten Gesellschafter für die Erhöhung nur dann, wenn sie zustimmten, scheint mir nicht konsequent. Aber immer noch erträglicher, als die rein formalistische Auslegung des RG. In einer Reihe von Punkten weicht auch sonst Liebmann von den von mir vertretenen Ansichten ab. Das ist selbstverständlich bei einem selbständigen Denker und bei der lückenhaften Fassung des Gesetzes. Auf diese Streitfragen einzugehen, ist hier nicht der Ort. Eine Anzahl wird vielleicht bei einer Neuregelung des Gesetzes verschwinden. Auch diese wird einmal kommen müssen, nachdem die Erfahrungen bald eines Menschenalters vorliegen. Darin aber wird man unbedingt L. zustimmen, daß keine Änderungen getroffen werden dürfen, die „den Charakter des im Verkehr bewährten Institutes gefährden“.

RA. Dr. Hachenburg, Mannheim.

Reg.-Rat Prof. Dr. **Georg Obst**, Bankdirektor a. D.: **Geld-, Bank- und Börsenwesen.** Eine gemeinverständliche Darstellung. 15., vollständig umgearbeitete Auflage. 61. bis 65. Tausend. Stuttgart 1921. Carl Ernst Pöschel Verlag. 427 S.

Von den populären Darstellungen des Geld-, Bank- und Börsenwesens ist die von Obst, wofür auch die Zahl der Auflagen spricht, eine der besten. Das Buch gibt einen Überblick über alle zu diesem weitverzweigten Thema gehörigen Gegenstände. Eine Anzahl von Formularen, ein ausführliches Sachregister und Literaturverzeichnis sind beigefügt. Zur allgemeinen Information und zum Selbststudium dürfte das Werk sich besonders gut eignen. Ein schärferes Herausarbeiten der inneren Zusammenhänge und die Berücksichtigung der durch den Krieg und seine Folgen gerade auf diesem Gebiete bewirkten wirtschaftlichen Umwälzungen wäre für spätere Auflagen erwünscht.

Dr. Trumpler, Frankfurt a. M.

Die Gesetzgebung über die allgemeine Landesverwaltung und über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Kritische Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Bearbeitet von Justizrat Dr. **Karl Friedrichs**, Rechtsanwalt in Düsseldorf. 2. Auflage. Berlin und Leipzig 1921. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. Geb. 2 ℳ.

Mit dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 und dem Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden v. 1. Aug. 1883 hat die Schaffung umfassender Gesetze auf dem Gebiete der preußischen inneren Verwaltung aufgehört. Die Fortbildung des Rechts ist gleichwohl nicht zum Stillstande gelangt. Durch zahlreiche Novellen, durch Sondergesetze, auch durch den Ausbau des Reichsverwaltungsrechts hat der ursprüngliche Inhalt der Gesetze vielfache Änderungen erfahren. Dabei sind sie nicht nur in vielen ihrer Bestimmungen durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften, sei es für ganz Preußen, sei es für einzelne Landesteile, außer Kraft gesetzt, sondern ebenso oft stillschweigend und mittelbar beeinflußt worden. Der Gesetzesstoff ist dadurch in hohem Maße zerstückelt und unübersichtlich geworden. Es ist das Verdienst des Verf., diesen Mangel durch eine erschöpfende wohlgeordnete Zusammenstellung der Gesetzgebung nach Möglichkeit ausgeglichen zu haben. Die Aufgabe, die der Verf. damit gelöst hat, war, wie er selbst hervorhebt, keine leichte und einfache. Wegen jeder einzelnen Bestimmung war an der Hand der ganzen übrigen Gesetzgebung des öffentlichen Rechts zu prüfen, ob und inwieweit sie noch besteht. Diese Prüfung, deren Ergebnis in den Anmerkungen niedergelegt ist, stellt den besonderen Wert der Arbeit dar.

Diese gliedert sich entsprechend der Anordnung der ersten Auflage in zwei Hauptabschnitte, in denen das Landesverwaltungsgesetz sowie das Zuständigkeitsgesetz erläutert werden. Daran schließt sich ein Anhang mit den ergänzenden Vorschriften. Die Erläuterungen enthalten eine Fülle von Verweisungen auf alle einschlägigen Bestimmungen, wie Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Insbesondere sind die für die einzelnen Provinzen maßgebenden Vorschriften, mögen sie der Ausführung jener beiden Gesetze dienen oder eine abweichende Sonderregelung bringen, mit größter Sorgfalt und Genauigkeit angegeben. Daneben sind wichtige Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts sowie das einschlägige Schrifttum in ausgedehntem Maße angezogen. Seit dem Erscheinen der ersten Auflage im Jahre 1908 sind zahlreiche Veränderungen eingetreten. Zwar spiegelt sich von den großen politischen Ereignissen der letzten Jahre nur Weniges auf dem hier behandelten Rechtsgebiete wieder. Im übrigen aber waren zahlreiche Neuerungen nachzutragen. Insbesondere ist das Zuständigkeitsgesetz durch die neue Jagd- und Fischereigesetzgebung stark abgebaut worden. Auch eine große Anzahl von Nebengesetzen ist wieder aufgehoben worden. Diese Veränderungen sind sorgfältig berücksichtigt. Es ist somit eine Vollständigkeit erreicht, die größer ist als in jeder anderen der vorhandenen Ausgaben. Als besondere Verbesserungen gegenüber der ersten Auflage seien noch die neuartige Drucklegung, durch die die Übersichtlichkeit erheblich gewonnen hat, sowie die wesentliche Bereicherung des Verzeichnisses der Stichworte zu erwähnen.

So enthält das Werk die Vorzüge der ersten Auflage in erhöhtem Maße. Gleich dieser wird es ein zuverlässiger Führer bei der Handhabung des Gesetzesstoffes sein.

Ministerialrat Quassowski, Berlin.

Die Reichsversicherungsordnung von Dr. **H. Schulz**, Minist.-Rat im Reichsarbeitsministerium. Berlin 1921. Verlag Reimar Hobbing. 523 Seiten.

Kaum ein anderes Gesetz hat soviel Änderungen erfahren wie die RVO. Weit über 100 Gesetze und Verordnungen haben den ursprünglichen Text völlig zerfetzt. Die früheren Kommentare zur

RVO. sind daher veraltet, und soweit Neuausgaben bisher erschienen sind, beschränken sie sich auf die Wiedergabe des Gesetzestextes in seiner geltenden Fassung.

Das Buch von Schulz geht zum erstenmal darüber hinaus und bietet einen kurzen Kommentar zur RVO. in ihrer jetzt geltenden Fassung. Die Anmerkungen beschränken sich zwar im wesentlichen auf die gesetzlichen Neuerungen, die auch durch den Druck besonders kenntlich gemacht sind. Insoweit bietet das Buch daher eine erwünschte Ergänzung zu den älteren Kommentaren und machte deren Benutzung erst wieder möglich. Doch gibt Schulz auch zu den bisherigen Vorschriften die wichtigsten älteren und neueren Entscheidungen an, so daß das Buch auch für sich allein dem praktischen Bedürfnis entspricht.

Die Anmerkungen sind bei aller Knappheit klar und mit gutem Blick für die Notwendigkeiten der Praxis geschrieben. Ihre Bedeutung wird dadurch erhöht, daß der Verf. bei vielen dieser Novellen maßgebend mitgewirkt hat. Von besonderem Wert ist schließlich, daß Nachträge, welche das Buch auf dem laufenden erhalten, nicht nur versprochen werden, sondern tatsächlich erscheinen: wenigstens liegt das erste Heft eines solchen Nachtrages bereits vor.

Der Kommentar von Schulz entspricht einem wirklichen Bedürfnis. Nach einem solchen Buch hat jeder verlangt, der mit der RVO. zu tun hat. Für die Praxis der Sozialversicherung ist es schlechthin unentbehrlich.

Prof. Dr. Walter Kaskel, Berlin.

Das Preußische Gewerkschaftsrecht unter Berücksichtigung der übrigen deutschen Berggesetze, kommentiert von **Wilhelm Westhoff**, Rechtsanwalt und Notar zu Dortmund, in zweiter Auflage bearbeitet von **Fritz Bennhold**, Geh. Bergrat und vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe. Bonn 1912. A. Marcus & E. Webers Verlag. 381 S.

Dieses mir jetzt zur Besprechung zugesandte Buch ist, trotzdem zehn Jahre seit seinem Erscheinen vergangen sind, noch immer in hohem Grade brauchbar. Es gibt den Interessenten, besonders den Anwälten und Notaren, über alle Fragen des so wichtigen Gewerkschaftsrechts Rat und Belehrung, namentlich über Entstehen, Statut, Liquidation, Auflösung und Untergang, desgleichen über Wesen (Zession, Verpfändung, Zwangsverkauf) der Kuxe, und zwar sowohl der neuen (beweglichen), wie der alten (unbeweglichen). Die überaus reiche Rechtsprechung, wie die nicht minder reichhaltige Verwaltungspraxis sind erschöpfend und vollständig berücksichtigt und kritisch gewürdigt.

Nachzutragen dürfte sein, daß die Gewerkschaftsform nicht mehr ausschließlich auf den verliehenen (Regal-) Bergbau beschränkt ist, da das Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kaliwerken in Hannover (wo die Salze pars fundi sind) v. 30. Mai 1917 (GS. 71) vorschreibt, daß die Gewerkschaftsfähigkeit, d. h. die Anwendbarkeit des Gewerkschaftsrechts, vom Oberbergamt Kaliwerksbetreibern verliehen werden kann, wenn für das Bergwerk eine Beteiligungsziffer auf Grund des Reichsgesetzes über den Absatz von Kalisalzen v. 25. Mai 1910 (RGBl. 775) festgesetzt ist.

Ferner möchte ich noch anführen, daß jetzt ein Gesetzentwurf zur Erhöhung der Kuxzahl auf ein Vielfaches von 1000, höchstens auf 10000, dem Landtag vorgelegt ist. Nachdem der Staatsrat beschlossen hat, gegen den Entwurf keinerlei Einwendungen zu erheben, ist mit seiner unveränderten Annahme durch den Landtag bestimmt zu rechnen.

Diese hier gebrachten Ergänzungen sollen dem Verdienst und dem Wert des vorliegenden Werkes keinen Abbruch tun, dessen glänzende Ausstattung und vorzüglicher Druck eine wahre Freude bereiten.

Geh. u. Oberbergrat Prof. Dr. Arndt, Marburg.

Montijn, A. M. M.: Ein neues Völkerrechtsprinzip. Haag 1919. Belinfante.

Aus der „Not der beständigen Kriege“ (Kant) will uns der Verf. heraushelfen, indem er, davon ausgehend, die Übervölkerung einzelner Länder sei die Hauptursache der Kriege, vorschlägt, daß durch internationale Vereinbarung das Prinzip der „Gleichheit der Volksdichtigkeit“ aufgestellt und durch internationale Organisation verwirklicht werde. — Das Buch enthält im einzelnen allerlei Anregendes. Daß der Grundgedanke eine Utopie ist, braucht nicht dargelegt zu werden.

Geh. JR. Prof. Dr. Th. Niemeyer, Kiel.

Wie liest man den Handelsteil einer Tageszeitung? Von **Ernst Kahn** und **Fritz Naphtali.** 1921. 3. Auflage. 206 Seiten. Frankfurter Societäts-Druckerei GmbH., Abteilung Buchverlag, Frankfurt a. M. Preis etwa 20 ℳ.

Vor dem Kriege mußte man, wenn man aufrichtig sein wollte, selbst in Kreisen praktischer, mit dem Wirtschaftsleben in dauernder Fühlung stehender Juristen die Frage mit den Worten „gar nicht“ beantworten. Heute ist das infolge des ständigen Schwankens der Währung und der daraufhin weite Kreise in Mitleidenschaft ziehenden Flucht aus der Reichsmark und aus den fest verzinslichen Werten anders geworden. Man kann sogar sagen, daß der Kreis der an der Börse und demgemäß am Handelsteil der großen Tageszeitungen interessierten Personen, sowie der Umfang dieses Interesses bereits weit über das Maß hinausgegangen ist, das mit der gewissenhaften Ausübung der Lebensberufe der beteiligten Kreise vereinbar erscheint. Vor der „Nichtweltfremdheit“ mancher Juristen auf diesem Gebiet wird dem unbeteiligten Zuhörer gelegentlich himmelangst. Trotzdem entspricht der Stärke der spekulativen Betätigung in der Regel nicht die Kenntnis der wirtschaftlichen Vorgänge und der mit den einzelnen Maßnahmen verknüpften Risiken. In der Eigenart unserer derzeitigen Lage ist es begründet, daß dieser Mangel sich noch nicht häufiger zum Schaden der Beteiligten fühlbar gemacht hat.

Aber auch im Interesse der weniger in eigener Sache tätigen Juristen liegt es, einen Schlüssel zu dem Handelsteil der Tageszeitungen zu erlangen, hat sich doch seit Ausbruch des Krieges sowohl in den Börsengepflogenheiten wie in der Bedeutung der einzelnen Transaktionen Erhebliches geändert. Man denke an das Problem der Überfremdung, an die mehrstimmigen Vorzugsaktien, an die Bedeutung der kurzfristigen Schatzanweisungen des Reichs, an die Neuerscheinung des sogenannten Schecktausches, an den Umfang der Devisenarbitrage und an manches andere. Das vorliegende Buch ist ein ausgezeichnetes Hilfsmittel für jeden, der sich über die Bedeutung der in den Handelsteilen der Tageszeitungen gemachten Mitteilungen unterrichten will. Trotz aller Knappheit bietet es gründliche Erläuterungen zu den verschiedenen Abschnitten des Handelsteils und bespricht mit Sachkunde und plastischer Darstellungskraft die Verhältnisse der in- und ausländischen Börsen, die Warenmärkte, die Valutanotierungen und die Berichte der Unternehmungen und Verbände. Anschaulicher als die meisten Lehrbücher des Bank- und Börsenwesens führt es in die wesentlichsten Fragen dieser Gebiete ein und kann daher mit seiner die einzelnen Erscheinungen an der Hand der entsprechenden Veröffentlichungen des Handelsteils erläuternden Methode auch Studenten nur dringend empfohlen werden. Das bis zur Zeit seines Erscheinens wiedergegebene umfangreiche Tatsachenmaterial macht das Buch auch in der Hand des Politikers und des Wirtschaftspolitikers wertvoll und würde manche Erörterungen in diesen Kreisen fruchtbarer zu gestalten geeignet sein.

Die als Handelsredakteure der Frankfurter Zeitung rühmlichst bekannten Namen der beiden Verf. geben dem Leser der Schrift ein Versprechen, das durch ihren Inhalt voll gehalten wird.

Ministerialrat Geh. RegRat Dr. Hans Schäffer, Berlin.

Vereine.

Juristische Gesellschaft Berlin.

Sitzung vom 11. Februar 1922.

Prof. Dr. Hedemann, Jena: Die Grundzüge des neuen deutschen Wirtschaftsrechts.

Der Vortragende führte aus, wie aus der Fülle von neuen Programmen und Ideen, aus einem überquellenden Stoff von Gesetzen und Verordnungen, Sprüchen der Schlichtungsausschüsse und vielerlei anderer neuer Instanzen das Wort vom Wirtschaftsrecht aufgestiegen und sich erstaunlich schnell festgesetzt hat. Die geschichtlichen Wurzeln des Wirtschaftsrechts sind nach seiner Ansicht keineswegs nur in der Revolution und dem Kriege zu suchen, sondern liegen weit tiefer. Sie ruhen in dem Zeitgeist, der uns seit einigen Jahrzehnten befallen hat, mit seinen hochgradigen wirtschaftlichen Spannungen und seiner Einstellung auf „Wirtschaftlichkeit“ in fast allen Dingen des Lebens. Darum ist Wirtschaftsrecht auch keineswegs ein einzelnes, fest abgrenzbares Gebiet, das etwa neben das bürgerliche Recht, das Staatsrecht usw. trete, sondern eine Tönung, die das heutige Recht im ganzen durchzieht. Auf rein juristischem Gebiet zeigt sich als hervorstechendstes Kennzeichen dieses Wirtschaftsrechts unserer Tage das Wanken der formalen Kategorien. Die Grenze zwischen Gesetz und Vertrag ist nicht mehr klar erkennbar, die Dreiteilung der Gewalten hat viel von ihrer Bedeutung eingebüßt, das private und öffentliche Recht fließen ineinander über, das Eigentum ist seines absoluten Charakters entkleidet und zeigt sich nur noch als eine Summe von Funktionen, als ein Machtzentrum, das aber notwendigerweise in die Hand einer einzelnen Person gelegt sein muß. Auch der Begriff der Persönlichkeit hat seine Festigkeit verloren, so

daß man mit einer beschränkten Persönlichkeit für gewisse, eben zumeist wirtschaftsorientierte Zwecke rechnen muß. Die soziologische Seite des heutigen Wirtschaftsrechtes wird am besten durch eine fast beunruhigende, bisweilen zum Kastengeist gesteigerte Schichtenbildung gekennzeichnet, die wiederum aus der Stellung der einzelnen Menschenschichten (der Arbeiterschaft und des Unternehmertums, der Arbeiter, Angestellten und Beamten, der einzelnen Beamten- und Angestelltengruppen, der Pächter und Verpächter, der Mieter und Vermieter, der Großgrundbesitzer und Siedler, der Neusiedler und vor Anlieger usw.) innerhalb des Wirtschaftsprozesses abgeleitet ist. Daraus entwickelt sich ganz von selbst die ethische Seite des Problems, die sich in der Frage zusammendrängt, was heute bei solcher organisatorisch immer weiter getriebenen Schichtenbildung aus dem einzelnen wird. Während das BGB. noch ein typisches Individualgesetz war, zugeschnitten auf den einzelnen Käufer, den einzelnen Mieter, den einzelnen Dienstleistenden, ist das neue Recht darüber hinweggegangen und durchaus eingestellt auf die Belegschaft, den Betriebsrat, die Formulare, Lieferungsbedingungen, Tarife usw. Demgegenüber liegt nach Ansicht des Vortragenden der Beruf unserer jüngsten Zeit oder vielleicht erst der Zukunft darin, das Individuum gegen eine Überwältigung durch das sog. Wirtschaftsrecht zu schützen[1]).

[1]) Der Vortrag erscheint etwas geändert und erweitert im Verlag von J. Bensheimer, Mannheim.

Kleinere Aufsätze.

Grundsätze des Kammergerichts über den Geschäftsverkehr zwischen Anwaltschaft und Gericht[1]).

I. Vorbereitung der Termine.

§ 1.

a) Will der Berufungskläger im ersten Termin verhandeln, so hat er spätestens einen Monat vor dem Termin die Berufungsbegründung einzureichen und dem Gegner zuzustellen, oder dem Gericht und dem Gegner anzuzeigen, daß er ohne solche verhandeln wolle.

Unterläßt der Berufungskläger die rechtzeitige Zustellung der Berufungsbegründung bzw. der Anzeige, so hat der Berufungsbeklagte das Recht, die Vertagung des ersten Termins zu verlangen.

b) Will der Berufungsbeklagte im ersten Termin verhandeln, obwohl die Monatsfrist vor dem Termin begonnen hat, ohne daß der Berufungskläger gemäß a Satz 1 verfahren ist, so hat er dies bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin dem Gericht und dem Gegner anzuzeigen. Eine vor Beginn der Monatsfrist vor dem Termin eingehende Anzeige des Berufungsbeklagten, daß er verhandeln wolle, bleibt unberücksichtigt.

Geht dem Berufungsbeklagten nach Absendung der Anzeige ein Schriftsatz zu, so ist er an die Anzeige nicht gebunden. Will er aber nicht verhandeln, so hat er dies unverzüglich dem Gericht und dem Gegner mitzuteilen. Sein Vertagungsrecht geht ihm durch Unterlassung dieser Anzeige nicht verloren.

c) Ist weder der Berufungskläger gemäß a Satz 1, noch der Berufungsbeklagte gemäß b Satz 1 verfahren, kann das Gericht von der Annahme ausgehen, daß nicht streitig verhandelt wird, und haben die Anwälte damit zu rechnen, daß das Gericht eine streitige Verhandlung der Sache ablehnt.

d) Wird die Vertagung des ersten Termins dadurch veranlaßt, daß der Berufungskläger seine Berufungsbegründung nicht rechtzeitig zustellt (vgl. b Abs. 2) oder ist gegen ihn Versäumnisurteil ergangen, so wird das Gericht auf Antrag des Berufungsbeklagten einen möglichst nahen Termin geben.

e) Die Vorsitzenden werden bei Anberaumung der Termine an jedem Terminstage tunlichst lange zwei Plätze für solche Fälle frei lassen, in denen kurze Vertagungen nötig werden.

Die Fristen des § 1 laufen auch während der Ferien.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht:

c) für Versäumnisanträge gegen den Berufungskläger und sonstige eine sachliche Bearbeitung des Rechtsstreits nicht erfordernde Anträge,

b) für Arreste, einstweilige Verfügungen Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse,

c) für Feriensachen.

§ 3.

Die Bestimmungen des § 1a bis c gelten auch für weitere Termine, sofern eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat.

Ist bereits in einem früheren Termin verhandelt worden, wollen die Parteien aber in einem weiteren Termin — z. B. wegen schwebender Vergleichsverhandlungen — nicht verhandeln, so werden sie darüber möglichst früh eine Vereinbarung treffen und diese dem Gericht unverzüglich anzeigen.

§ 4.

Glaubt ein Anwalt, der einen neuen Schriftsatz einreicht, daß der Gegner sich darauf bis zum Termin nicht werde erklären können, so hat er ihm zugleich mit dem Schriftsatz eine Eingabe an das Gericht vorzulegen, in der beide Parteien um Aufhebung des Termins bitten und sich gegenseitig zu einem neuen Termin laden. Der Gegner hat dann diese Eingabe entweder ohne Verzug zu unterschreiben und dem Gericht einzureichen oder dem anderen Anwalt mit seiner Erklärung zurückzusenden.

§ 5.

Das Gericht (der Berichterstatter) wird sich in allen Fällen, in welchen noch Fragen zu beantworten, Urkunden oder sonstiges Beweismaterial beizubringen sind, oder weitere Aufklärung oder Ergänzung des Prozeßstoffes erforderlich erscheint, nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem Termin an die Anwälte wenden, damit diese das Erforderliche veranlassen. Jede in solchen Angelegenheiten an eine Partei gerichtete Zuschrift sachlichen Inhalts wird der anderen Partei abschriftlich mitgeteilt werden.

Von dem Eingang beigezogener Akten wird beiden Parteivertretern Nachricht gegeben werden.

II. Ordnung des Terminszettels.

§ 6.

Sämtliche Sachen werden auf 10 Uhr anberaumt. Der Vorsitzende bestimmt für etwa drei Sachen, deren pünktliche Verhandlung ihm zweckmäßig erscheint, bei der Terminsanberaumung oder nachträglich, die Terminsstunde auf 9½ Uhr („Erste Sachen"). Bei nachträglicher Bestimmung dieser Terminsstunde ist auf schleunige Ladung Bedacht zu nehmen.

§ 7.

Sachen, in denen nach Ansicht des Gerichts voraussichtlich nicht durchverhandelt werden kann (z. B. wegen Behinderung eines Richters, wegen Fehlens von Akten, Beiakten, Korrespondenzen und sonstigen Urkunden, wegen formaler Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens oder des erstinstanzlichen Urteils, die zur Zurückverweisung in die Vorinstanz führen können), werden auf Anordnung des Vorsitzenden vor Terminsbeginn auf den Zetteln an den Terminszimmern mit einem blauen Kreuz bezeichnet. („Blaukreuz-Sachen.") Die gleiche Bezeichnung erhalten diejenigen Sachen, bei denen nach der Aktenlage voraussichtlich Beweis beschlossen werden wird.

§ 8.

Diese Sachen sollen nach Möglichkeit das Vorrecht vor allen 10-Uhr-Sachen haben, sofern nicht die Anwälte nach Mitteilung der Absicht des Gerichts zur Sache oder zu der Anregung des Gerichts eingehend verhandeln wollen.

Zeigt sich, daß diese Sachen kurz erledigt werden können, weil beide Parteien mit der Anregung des Gerichts einverstanden sind, dann soll der Vorsitzende berechtigt sein, diese Sachen unter kurzer Unterbrechung einer gerade verhandelten Sache von voraussichtlich längerer Dauer nach Anhörung der hieran Beteiligten zu erledigen.

Das gleiche gilt für Anträge auf Vertagung, Erlaß eines Versäumnisurteils gegen den Berufungskläger, Berufungszurücknahme und Vergleiche, die nur zu verlesen sind.

Im übrigen gilt die Reihenfolge des Zettels.

§ 9.

Jeder Anwalt hat sein Eintreffen auf dem Gericht auf der Namenstafel kenntlich zu machen. Ist ein Anwalt 1½ Stunden nach der Terminsstunde an Gerichtsstelle nicht erschienen, so hat sein Gegner das Recht, Versäumnisurteil oder Vertagung zu beantragen, und zwar auch im Falle seines Verbleibens auf dem Gericht. Eine Verpflichtung zur telephonischen Anfrage nach dem unpünktlichen Gegner besteht nur für den Fall, daß Versäumnisurteil beantragt werden soll.

In „Ersten Sachen" sowie in Fällen, in welchen die Anwälte sich zu einer bestimmten Stunde verabredet haben, beträgt die Wartezeit nur 1 Stunde.

§ 10.

Diese Vereinbarungen treten am 1. Mai 1922 in Kraft.

---

[1]) Vgl. JW. 1915, 471.

Werden und Wachsen des Reichswirtschaftsgerichts.

Nachdem durch die VO. v. 24. Juni und 22. Juli 1915 (RGBl. 357, 469; 1916, 1021) das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin ins Leben gerufen worden war, wurden seinem Vorsitzenden am 1. Okt. 1915 zur Deckung der Ausgaben 1000 und bald danach weitere 3000 ℳ zur Verfügung gestellt. Für die erste Zeit standen ihm zur Erledigung seiner Aufgaben ein Hilfsarbeiter, ein Bureaubeamter und ein Kanzleigehilfe zur Seite. Die Geschäfte wuchsen aber außerordentlich schnell, von zehn Eingängen im Juli 1915 auf über 900 im Februar und fast 1500 im März 1916. Dadurch wurde naturgemäß auch bald eine beträchtliche Personalvermehrung erforderlich.

Im Jahre 1917 wurde das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zum Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft (VO. v. 17. Dez. 1916 — RGBl. 1398 —, 17. Jan. 1918 — RGBl. 37 — und 23. Jan. 1919 — RGBl. 124). Am 1. April 1917 wurden seinem Präsidenten 5 stellvertretende Vorsitzende, 8 Hilfsarbeiter, 28 Kräfte für den Bureau-, 32 für den Kanzlei- und 8 für den unteren Dienst beigegeben. Mit fortgesetzter Erweiterung der Zuständigkeit wuchs auch die Arbeitsbelastung unentwegt, so daß ein schneller Ausbau des Beamtenkörpers erforderlich wurde; er stieg am 1. Okt. 1917 z. B. bereits neben dem Präsidenten auf 10 Senatspräsidenten, 15 Referenten, 72 Bureau- und Registraturbeamte, 62 Köpfe im Kanzlei- und Fernsprech-, 17 im unteren Dienst. Die Gesamtausgaben betrugen im ersten Vierteljahr des Rechnungsjahres 1918 bereits 320 000 ℳ und stiegen im zweiten auf 650 000 ℳ. Gegen Kriegsende wurde der bis dahin höchste Personalbestand erreicht: Präsident, 14 Senatspräsidenten, 20 Referenten neben 138 Bureau-, 80 Kanzlei- und 42 Kräften im Hausdienst

Da mit dem Kriegsende auch die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen aufhörten und die aus ihnen erwachsenden Entschädigungen sich verringerten, trat allmählich ein Nachlassen der Aufgaben und eine Einschränkung des Beamtenkörpers ein, so daß für das erste Rechnungsvierteljahr 1919 nur noch 300 000 ℳ an Gesamtkosten angefordert zu werden brauchten. Das Reichsschiedsgericht war aber wegen des auch nach dem Kriege aufrechterhaltenen Wirtschaftszwanges und der Notwendigkeit einer einheitlichen Rechtsprechung in den zahlreichen Entschädigungsstreitfällen eine für das Wirtschaftsleben unentbehrliche Einrichtung geworden. An die Stelle der Entschädigungen für die unter der Kriegswirtschaft ausgesprochenen Beschlagnahmen und Enteignungen trat die Gewährleistung eines unabhängigen und unparteiischen Rechtsschutzes gegen andere Eingriffe der Verwaltung in das Wirtschaftsleben, die bei den neuzeitlichen Formen seiner Überwachung und Regelung durch den Staat unentbehrlich war. Eine Übertragung der Zuständigkeiten des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft auf die ordentlichen Gerichte oder sonstige Stellen war nicht möglich. Daher wurde es durch die VO. v. 20. Mai 1919 (RGBl. 469) zum Reichswirtschaftsgericht, das später durch die VO. v. 21. Mai 1920 (RGBl. 1167) zu seiner gegenwärtigen Verfassung ausgestaltet wurde. Zur Bewältigung der restlichen und neuen Aufgaben (im Juni 1919 waren noch 7619 Sachen anhängig) waren am 1. Okt. 1919 neben dem Präsidenten 10 Senatspräsidenten, 8 Referenten, 50 Kräfte im Bureau-, 42 im Kanzlei- und 28 im unteren Dienst vorhanden, die im zweiten Halbjahr 1919 einen Gesamtkostenaufwand von etwas über 600 000 ℳ erforderten.

Bis dahin waren die Mittel aus dem Kriegsfonds entnommen, und für die Beamten, da es sich um eine Kriegs- und darum vorübergehende Einrichtung gehandelt hatte, planmäßige Stellen nicht ausgeworfen worden; die Landesregierungen hatten das erforderliche Personal kommissarisch zur Verfügung gestellt. Aber auch bei der nun nötig werdenden Etatisierung des RWG. mit eigenen Mitteln war es nicht angebracht, alle zu ihm übertretenden Beamten in planmäßige und darum ständige Stellen zu überführen, da nicht mit einiger Sicherheit vorauszusehen war, welche dauernde Inanspruchnahme sich ergeben würde. Daher bewilligten die gesetzgebenden Körperschaften bei der ersten Etatisierung des RWG. im Jahre 1920 neben dem Präsidenten nur 6 Senatspräsidenten, 8 richterliche, 13 Bureau-, 3 Kanzlei- und 6 Unterbeamte als planmäßig, während weitere Mittel für 4 Senatspräsidenten, 10 richterliche, 35 Bureaubeamte als beamtete Hilfskräfte und 11 Angestellte im Bureau-, 45 im Kanzlei- und 24 im unteren Dienst bereitgestellt wurden. Der Gesamtbedarf einschließlich der sächlichen Ausgaben war dabei auf rund 3,3 Millionen Mark bemessen worden.

Die Aufgaben des RWG., auf die hier nicht einzugehen ist, wurden nicht nur am eigentlichen Sitz des Gerichts ständig erweitert; es trat auch das Bedürfnis hervor, im gesamten Reichsgebiet Geschäftsstellen und detachierte Senate einzurichten, wenn auch nur in geringer Zahl. Nachdem bis zum 31. Dez. 1919 etwa 33 000 Sachen mit einem Gesamtstreitwert von fast 700 Millionen Mark anhängig geworden, waren am 1. Jan. 1920 noch 2669 unerledigt, deren Zahl bis Ende April 1921 auf 10 832, bis Ende Juli 1921 auf 12 231 stieg. Bis dahin waren seit dem 1. Jan. 1920 15 514 Sachen neu eingegangen, wobei auch der durchschnittliche Streitwert auf ein Vielfaches gestiegen war. Bis zum 30. Juni 1920 waren insgesamt anhängig geworden: 17 633 Kriegsbedarfssachen, 17 777 Vertragsauflösungen, 962 Kriegswirtschaftssachen und 1591 Streitfälle aus der Übergangswirtschaft, der Ausführung des Friedensvertrages und des Waffenstillstandes, sowie aus neueren Zuständigkeitsgebieten.

Die Vermehrung der Geschäfte hat auch bis in die neueste Zeit, nicht zuletzt infolge stetiger Erweiterung des Zuständigkeitsumkreises durch zahlreiche Verordnungen, angehalten. Jedoch hat die Zahl der Beamten mit diesem Zuwachs nicht Schritt gehalten. Während z. B. seit 1919 bis zum April 1921 die Zahl der schwebenden Sachen um fast 400% gestiegen war, hatte sich die Beamtenschaft nur um 18% vermehrt.

Dem mußte noch im Jahre 1921 durch weitere Personalvermehrung Rechnung getragen werden, und für das Jahr 1922 hat sich als das Mindestmaß zur einigermaßen befriedigenden Erledigung der Geschäfte folgender Personalbedarf ergeben: an planmäßigen Stellen neben dem Präsidenten 15 Senatspräsidenten, 34 richterliche Beamte (Reichswirtschaftsgerichtsräte und Reichswirtschaftsrichter), 34 Bureau-, 9 Kanzlei- und 10 Unterbeamte, an beamteten Hilfskräften 16 richterliche und 7 Bureaubeamte und ein Angestelltenpersonal von 156 Köpfen, im wesentlichen für den Kanzlei- und unteren Dienst. Die gesamten Kosten sind auf etwa 12½ Millionen Mark veranschlagt worden, die aber durch die inzwischen eingetretenen und noch weiter erforderlich werdenden Besoldungsaufbesserungen eine wesentliche Vermehrung werden erfahren müssen; entsprechendes gilt von den in jener Summe enthaltenen sächlichen Bedürfnissen. Die zu erwartenden Einnahmen sind auf etwa 350 000 ℳ geschätzt, aber nur mit etwa 50 000 ℳ im Haushalt veranschlagt.

Das gesamte RWG. ist zwar jetzt auf die ordentlichen Ausgaben übernommen, aber im Reichshaushalt doch als künftig wegfallend bezeichnet worden. Dennoch kann für absehbare Zeit mit seiner Beseitigung nicht gerechnet werden, vielmehr wird die Zukunft darüber zu entscheiden haben, inwieweit es an der Stelle oder an der Seite des geplanten Reichsverwaltungsgerichts weiter zu bestehen haben wird, wenn sein gegenwärtiger Aufgabenkreis erschöpft ist. Für die nächste Zukunft und die Weiterentwicklung in ihr möge folgendes einen gewissen Anhalt geben: Unter der Voraussetzung etwa gleichbleibender Steigerung, wie sie die vorhin angegebenen Zahlen der anhängig gewordenen Sachen vermuten lassen, wird die Summe der Neueingänge bis Ende Dezember 1922 auf etwa 20 000 geschätzt, zu denen noch aus der Zuständigkeit nach der Reichsentschädigungsordnung etwa 5000 Sachen kommen werden, so daß man für das Kalenderjahr 1922 mit mindestens 40 000 zu erledigenden Fällen (einschließlich der noch aus vergangener Zeit anhängigen) rechnet. Dieser ganz ungewöhnlichen Zunahme der Geschäfte, die etwa 650% gegenüber dem Jahre 1919 ausmacht, steht ein Personalzugang von nur etwa 150% gegenüber.

Daraus ergibt sich einmal, daß bei der Anforderung von Personal mit äußerster, mit den Interessen der Beamtenschaft noch zu vereinbarender Sparsamkeit zu Werke gegangen wurde, daß auf der anderen Seite aber an die Leistungsfähigkeit der Beamtenschaft ungewöhnliche Anforderungen gestellt werden und werden müssen. Es ergibt sich aber ferner die erfreuliche Feststellung, daß im RWG. der Geist der neuen Zeit, der mit ängstlicher Beschränkung auf ein Stundenmaß seine Pflichten zu erfüllen meint, nicht Wurzel gefaßt hat, daß in ihm vielmehr die Bereitwilligkeit zur Leistung des sich aus der staatlichen Notwendigkeit ergebenden Mengenmaßes an Arbeit die Gewähr dafür bietet, daß alles an Fleiß und Kraft Verfügbare in den Dienst der Sache gestellt wird. Darin darf eine Bürgschaft dafür gefunden werden, daß das RWG. seine Aufgaben nicht nach der Uhr, wie das zum Schaden des Wirtschaftlebens wohl anderwärts geschieht, sondern nach dem tatsächlichen Bedürfnis erledigen und darum wie bisher ein Hort des deutschen Wirtschaftslebens und ein Vorbild sein wird, aus dessen Nachahmung das deutsche Volk eine gewisse Hoffnung für die Zukunft schöpfen kann.

RegRat Dr. **Wachsmann**, Berlin.

Ist das Reichswirtschaftsgericht ein Verwaltungsgericht.

Das RWG. gehört zu den RVerwG. (Sondergerichten), die in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu entscheiden haben, und wird auch als solches neben dem zu errichtenden RVerwG. bestehen bleiben. Diese Ansicht kann als die herrschende angesehen werden. Es sei hier insbesondere auf die Ausführungen von Stein JW. 1921, 1138 verwiesen, der sagt: Seinem Aufgabenkreis nach ist das RWG. als ein Verwaltungsgericht anzusprechen, und das Verfahren, das die VO. vorschreibt, ist denn auch in seinen Grundzügen als ein zivilprozessuales auf das Zwei-Parteien-Verhältnis gegründet. Es sei ferner verwiesen auf Klinger, Die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsgerichts, 2. Aufl. S. 62 und Waldecker, Zur Frage der Rechtsnatur des Reichswirtschaftsgerichts (DWirtschZ. 1922, 91).

Das RG. ist zu einer anderen Ansicht gekommen. Im Urteil v. 28. Okt. 1921 7. ZS. VII 584/20 (RG. 103, 103) heißt es: Das

RWG. ist nicht etwa ein Verwaltungsgericht, sondern es ist berufen, gewisse privatrechtliche Streitigkeiten zu entscheiden. Es ist in gleicher Weise ein Sondergericht wie die Kaufmanns- und Gewerbegerichte, denen ein bestimmter Kreis bürgerlicher Streitigkeiten ausschließlich zugewiesen ist.

Dieser Ansicht ist nicht zuzustimmen.

Prof. Dr. Dochow, Heidelberg.

Bedeutung der Einlagerung von Waren unter Zollverschluß.

Die den Warenverkehr und die Einfuhr beschränkenden Verordnungen haben der Einlagerung unter Zollverschluß eine besondere Bedeutung verschafft.

Die Einfuhr aller Waren über die Grenzen des Deutschen Reiches ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet. Der Reichswirtschaftsminister ist jedoch ermächtigt von dieser Regel Ausnahmen zuzulassen (§ 4 Abs. 3 der EinfuhrVO. v. 22. März 1920). Von dieser Befugnis hat er Gebrauch gemacht, indem er durch Bek. v. 30. April 1921 die Einfuhr von Waren, sofern sie von dem Grenzzollamt, bei dem sie eingingen, unter Zollkontrolle auf öffentliche oder private Transitläger gebracht wurden, ohne Einfuhrbewilligung gestattete. Er nahm jedoch hiervon die Waren der sogenannten verschärften Einfuhrkontrolle, wie Lebens- und Futtermittel, Öle und Fette, Branntwein aller Art und Kolonialwaren aus. Durch Bek. v. 21. Okt. 1921 ließ er diese Einschränkung fallen, so daß nunmehr alle Waren, die unmittelbar zur Einlagerung unter Zollverschluß gelangen, ohne Einfuhrgenehmigung eingeführt werden können. Es ist dadurch der Zustand wiederhergestellt, der schon auf Grund der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers v. 27. Okt. 1919 bestanden hatte und der lediglich für das besetzte Gebiet durch Bekanntmachung des gleichen Ministers v. 18. Febr. 1920 außer Kraft gesetzt worden war.

Ich gehe nicht auf die Einzelheiten der in den Bekanntmachungen vom 30. April und 21. Okt. 1921 getroffenen Regelung ein, sondern stelle nur die Bedeutung der Einlagerung unter Zollverschluß für die Einfuhr fest. Wie schon das Vereinszollgesetz von 1869 für die Verzollung durch die Transitläger eine Art Ausland im Inland geschaffen hatte, so ist dies jetzt auch bezüglich der Einfuhr geschehen. Solange die Ware unter Zollverschluß bleibt, bedarf sie noch keiner Einfuhrbewilligung. Sie wird also so behandelt, als sei sie noch nicht eingeführt. Das entspricht den tatsächlichen Verhältnissen des wirtschaftlichen Lebens. Denn eine unverzollte Ware ist noch nicht für den inländischen Verkehr frei. Sie befindet sich noch außerhalb desselben. Erst die Verzollung macht sie voll handelsfähig für das Inland.

Diese durch die wirtschaftlichen Verhältnisse geschaffene Lage erkennen auch die Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 24. Dez. 1919, vom 12. Juni 1920 in § 11 Ziff. 3 an. Dort ist bezüglich der von der Umsatzsteuer befreiten, ersten Großhandelsumsätze mit den in der Anlage 1 angeführten Einfuhrwaren im Inland bestimmt, daß die Umsätze aus dem gebundenen Zollverkehr des Inlandes bei der Entscheidung, ob ein erster Umsatz im Inland vorliegt, nicht mit in Betracht gezogen werden. Also auch hier wird die unter Zollverschluß lagernde Ware als gleichsam im Ausland befindlich angesehen.

Die so in zwei Fällen getroffene **gesetzliche** Regelung müßte aber m. E. auch auf einem andern Gebiete von der **Praxis** zur Geltung gebracht werden, nämlich auf dem der Kettenhandelsrechtsprechung. Wenn auch die Frage, ob Kettenhandel vorliegt, nicht nach einem Schema behandelt werden soll, so wird doch immer ein Gerippe des Warenumsatzes, wie er sein sollte, als Anhalt für die Beurteilung des einzelnen Falles genommen. In dieser Weise stellt man die Reihenfolge Importeur, Großhändler usw. auf, ist sich aber nicht immer ganz einig, wer als Importeur zu gelten hat, dem es gestattet ist, seine Ware auch an den Großhändler des eigenen Bezirks abzusetzen, ohne sich des Kettenhandels schuldig zu machen. Wenn die Ware gleich an der Grenze verzollt wird, so ist es klar, wer Importeur ist, nämlich der, der als erster im Inland die Verfügung über die Ware erhält. Wie aber ist es, wenn die Ware unter Zollkontrolle auf ein Transitlager gebracht wird? Ist hier derjenige der Importeur, der die Ware über die deutsche Grenze bringt, oder der, der sie aus dem Zollverschluß herausnimmt? M. E. der letztere. Denn er bringt nach Handelsauffassung die Ware erst in den inländischen Verkehr. Eine unverzollte Ware ist für den Umsatz noch gar nicht im Inland. Sie ist nicht voll verkehrsfähig. Wenn ein Kaufmann eine Ware wieder ausführen will oder noch nicht weiß, ob er sie auf dem inländischen Markt absetzen kann, wenn also die Absicht, sie einzuführen, gar nicht oder noch nicht besteht, dann lagert er sie unter Zollverschluß ein. Er gibt dadurch zu erkennen, daß er sie dem inländischen Markt fernhält. Bringt er sie aber später zur Verzollung, so übergibt er sie erst damit dem inländischen Verkehr. Auch der Umstand, daß Kettenhandel nicht vorliegt, wenn jedes Glied der Kette seine eigene und notwendige wirtschaftliche Funktion hat, trifft hier zu. Derjenige, der die heute sehr hohen Zollbeträge auslegt und die Ware dadurch dem inländischen Markt zur Verfügung stellt, hat im Verteilungsprozeß eine ganz andere Aufgabe, als der Großhändler, dessen Tätigkeit sich in der Auffindung von Absatzmöglichkeiten im Inland erschöpft. Der Importeur muß Beziehungen zum Ausland haben und die Firmen kennen, die Waren in unsere Häfen bringen. Diese Tätigkeit ist gerade unter heutigen Umständen eine besonders schwierige und geeignet, die Arbeitskraft eines einzelnen oder einer Firma ganz in Anspruch zu nehmen. Wenn diese Tatsache gerade von den Gerichten des besetzten Gebietes öfters verkannt wird, so mögen dazu die Erfahrungen während der Zeit des Lochs im Westen beitragen, diese Verkennung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist aber weder juristisch noch volkswirtschaftlich haltbar. Vielmehr ist auch hier daran festzuhalten, daß die Einlagerung unter Zollverschluß die Ware gleichsam im Ausland beläßt und erst die Überführung in den freien Verkehr ihre Einfuhr bedeutet.

RA. Dr. Lüttger, Trier

Die Wirkung des Krieges auf Lieferungsverträge.

Setzen wir den Fall: im Jahre 1917 übertrage jemand einer Werft den Bau eines Dampfers für eine Million bei einer Bauzeit von zwei Jahren; der Dampfer werde im ersten Jahre für 400 000 ℳ halb vollendet, dann trete infolge des verlorenen Krieges ein Sinken des Geldwertes und damit eine Verteuerung des Schiffbaues ein, so daß die Fertigstellung des halbfertigen Dampfers nicht 400 000 ℳ, sondern 4 Millionen koste. Man hat die Frage dahin gestellt: müsse in einem solchen Falle die Werft den Vertrag aushalten, oder könne sie ihn lösen, und hat entschieden, die Werft sei frei. Ihre Entscheidung haben die einen damit begründet, die Leistung sei für die Werft unmöglich geworden; andere haben gemeint jene Entscheidung durch Berufung auf Treu und Glauben rechtfertigen zu können usw., wie ja hinreichend bekannt ist. M. E. wurde schon die Frage falsch gestellt, so daß eine richtige Entscheidung schon darum nicht möglich war. Ein Eingehen auf die Gegenmeinungen verbietet sich an dieser Stelle. Gegen sie mag hier nur das eine angeführt werden: der Besteller des Dampfers geht bei jenen Entscheidungen ganz leer aus; eine Entscheidung aber, welche in unserem Falle dem Besteller nicht das Recht gibt, die Lieferung des Dampfers für 5 Millionen zu fordern, schädigt ihn um 5 Millionen und wirft sie dem Erbauer in den Schoß, der nun in der Lage ist, den Dampfer im Werte von 10 Millionen für sich zu verwerten.

Um zu einer richtigen Beurteilung unseres Falles zu kommen, müssen wir auf die Quellen zurückgehen. Nehmen wir an, in unserem Beispiel hätten die Parteien vereinbart, daß der Erbauer das Material zu liefern hätte, und daß erst mit der Übergabe des fertiggestellten Dampfers die Gefahr des Werkes auf den Besteller übergehen sollte, und daß vor der Fertigstellung das Schiff ganz oder teilweise durch eine Bombe zerstört würde, abbrenne, daß Baumaterial gestohlen werde usw., ohne daß dem Besteller oder Unternehmer irgendwelche Schuld an den Schadensfällen beizumessen sei, so trägt nach den Quellen der Unternehmer das periculum, d. h. er kann nicht Erstattung des Wertes des zerstörten Teiles oder des gestohlenen Materials vom Gegenkontrahenten fordern, sondern er hat weiter die Verpflichtung aus dem Vertrage, den Dampfer herzustellen; er muß also das übernommene Werk vollenden, und er kann nach dessen Fertigstellung nur den bedungenen Preis und keinesfalls deshalb mehr fordern, weil ein Teil des Werkes durch einen casus zerstört wurde. Es kann nun aber sehr wohl sein, daß die Fortführung des Baues infolge jenes schlimmen Zufalles die Mittel und Kräfte des Unternehmers übersteigt, und daß er außerstande ist, den Bau zu vollenden. Welche Rechtsfolgen treten dann ein? Hat der Unternehmer in jeder Hinsicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers gehandelt, so daß er also frei von jeglicher culpa ist, so muß er sich zwar gefallen lassen, daß ihm der Bauherr, der das unvollendete Werk abnimmt, von dem bedungenen Preis soviel kürzt, als dem Verhältnis des Ausgeführten zum nicht ausgeführten Teile des Baues entspricht, so daß also, wenn $^5/_8$ des Baues vollendet und erhalten sind, der Unternehmer auch nur $^5/_8$ **des bedungenen Preises** erhält; den abgenommenen Teil aber muß der Bauherr bezahlen, auch dann, wenn die Fertigstellung des Baues durch einen anderen Unternehmer ihn mehr kostet, als er an den ersten Unternehmer hätte zahlen müssen. Denn muß letzterer zwar das periculum des schlimmen Zufalles tragen und sich deshalb den Minderwert kürzen lassen, so verpflichtet ihn dieser casus doch nicht darüber hinaus zum Schadensersatz; die Verpflichtung zum Schadensersatz hat in unserem Falle vielmehr ein Verschulden des Verpflichteten zur Voraussetzung. Ist der Unternehmer also frei von Schuld auch insofern, als er durch den casus außerstande ist, die übernommene Verpflichtung zu erfüllen, so hat er dem Bauherrn keinesfalls Schadensersatz zu leisten.

Es ist wohl zu beachten, daß der geschlossene Vertrag durch den casus in seinem Bestande in keiner Weise berührt wird, was sofort deutlich wird, wenn wir einmal annehmen, daß nicht ein casus die Zerstörung des Bauwerkes hervorgerufen hat, sondern ein Verschulden des Unternehmers oder des Bauherrn.

Bleiben wir in unserem Beispiel, so hat der Unternehmer mithin die Verpflichtung, den Bau zu errichten, auch wenn das Werk zum Teil oder ganz ohne Schuld der Vertragschließenden durch casus zerstört wurde, und er ist gegen Schadensersatzansprüche, wenn er den Bau nicht vollendet, nur dann geschützt, wenn er ohne seine Schuld den Bau nicht vollendet. Er muß ihn also vollenden, wenn der Bauherr das entgegenstehende Hindernis hinwegräumt, also z. B. sich verpflichtet, den durch den casus hervorgerufenen Schaden zu übernehmen und dem Unternehmer die fehlenden Mittel unter Verzicht auf Rückerstattung zu geben. Der Unternehmer hat nicht das Recht, vom Vertrage zurückzutreten oder ihn aufzulösen oder zu erklären, der Vertrag sei nichtig, andererseits aber ist er vor Schadensersatzansprüchen geschützt, wenn er ohne seine Schuld den Bau nicht vollendet. Frei von Schuld kann er nach richtiger Auffassung sehr wohl auch dann sein, wenn ihm die Leistung noch möglich wäre, z. B. wenn er sich zu Wucherzinsen Geld leihen könnte. Es wäre vollkommen irrig, wenn man annehmen wollte, der Unternehmer wäre nur dann frei von Schuld, wenn ihm die Vollendung des Baues unmöglich wäre. Vielmehr ist der Unternehmer schon dann frei von jedem Vorwurf, wenn er zur Erfüllung seiner Pflicht tut, was ein gerecht Denkender billigerweise von ihm erwarten kann, d. h. wenn er so handelt, wie ein sorgsamer pflichtgetreuer Mann in seiner Lage. Wenn also ein Künstler es übernommen hat, am 15. Jan. 1922 abends in einem Konzerte aufzutreten, und er dann so erkrankt, daß ihm der Arzt verordnet, im Bett zu bleiben, weil sonst Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit bestehe, so ist der Künstler nicht gehalten, aufzutreten. Der Künstler verliert alsdann den Anspruch auf sein Honorar, weil er die Gefahr für seine Leistung selbst trägt; er haftet dem Konzertunternehmer aber nicht für den entgangenen Gewinn, weil dieser wieder die Gefahr der Veranstaltung trägt, und weil der Künstler ohne jedes Verschulden infolge eines casus seine Verpflichtung nicht erfüllt. Ganz anders natürlich ist es, wenn der Künstler infolge von Trunkenheit nicht auftreten kann. — Wenn bei einem Streik der Lieferant andere Arbeiter für seine Leute einstellen könnte, wenn er dem Streikbrecher den fünffachen Lohn bieten würde, so ist er frei von Schuld, wenn er sich zu dieser Maßnahme nicht herbeiläßt usw.

Ist unsere Konstruktion zutreffend, so ergibt sich folgendes:

1. Der Unternehmer wird durch einen casus nicht frei von seiner Verpflichtung; darum kann der Besteller auf Lieferung in jedem Falle dann bestehen, wenn er das durch den casus hervorgerufene Hindernis hinwegräumt.

2. Der Unternehmer aber kann den Besteller nicht zwingen, das Hindernis hinwegzuräumen.

3. Der Besteller kann von dem Unternehmer, der seiner Verpflichtung ohne Verschulden infolge eines casus nicht oder nicht voll genügt, nicht Schadensersatz fordern.

Ohne Frage sind Krieg und Revolution für den einzelnen als jene schlimmen Zufälle zu betrachten, deren periculum je nach der Verschiedenheit des Rechtsgeschäftes der eine oder der andere der Kontrahenten zu tragen hat. Laufen also dem Fabrikherrn seine Arbeiter weg, weil die Fabrik unter dem Feuer der feindlichen Kanonen liegt, so ist das für ihn ein casus; vervielfachen sich infolge des Krieges die Preise für das Material und die Löhne für das vor der Teuerung übernommene Werk, so kann man sehr wohl auch diese bedeutende Gefahr für den Unternehmer als durch den Krieg, also ein zufälliges Ereignis, hervorgerufen bezeichnen. Nun wird in der Regel der Unternehmer bei der locatio conductio operis die Gefahr der Leistung des Werkes zwar zu tragen haben, das bedeutet in unserem Falle: den Anspruch auf die Gegenleistung verlieren, wenn er das Werk nicht ausführt, allein erst ein hinzukommendes Verschulden auf seiner Seite macht ihn darüber hinaus schadensersatzpflichtig. In unserem Falle, wo der Unternehmer die Lieferung eines Dampfers übernommen hatte, gestaltet sich die Lage der Parteien nach den Quellen, wenn in dem Augenblick, wo der Dampfer halb fertig ist, die Preise für Material und Löhne sich infolge des unglücklichen Ausganges des Krieges vervielfachen, also folgendermaßen: die Verpflichtung, den Dampfer zu bauen, wie überhaupt der Vertrag, bleibt unberührt bestehen; allein wenn der Lieferant die Fertigstellung des Baues vom Hinwegräumen des entgegenstehenden Hindernissen durch den Besteller abhängig macht, so muß der Besteller, will er das Werk fertiggestellt sehen, durch Gewährung eines angemessenen Aufgeldes für die restliche Leistung den Lieferanten in die Lage versetzen, daß derselbe, will er nicht den Vorwurf schuldhaften Verhaltens auf sich laden, bauen muß. Räumt der Besteller das Hindernis hinweg, und baut nun der Unternehmer trotzdem nicht, so wird der Unternehmer ihm schadensersatzpflichtig; der Unternehmer, der den halbfertigen Dampfer in unserem im Eingange gebrauchten Beispiel nicht für 5 000 000 ℳ fertigstellt, muß dann also 5 000 000 ℳ Schadensersatz an den Besteller zahlen, so daß letzterer nun 10 000 000 ℳ zur Verfügung hat, um sich einen Dampfer zu kaufen, nämlich 5 000 000 ℳ, die er dem Unternehmer zahlen müßte, wenn dieser den Dampfer liefern würde, und 5 000 000 ℳ, die ihm der Lieferant als Schaden zahlen muß. Nur eine Stelle soll hier angeführt werden; l. 33 i. f. D. 19, 2: nam et si colonus tuus fundo frui a te aut ab eo prohibetur, quem tu prohibere ne id faciat possis, tantum ei praestabis, quanti eius interfuerit frui, in quo etiam lucrum eius continebitur: sin vero ab eo interpellabitur, quem tu prohibere propter vim maiorem aut potentiam eius non poteris, nihil amplius ei quam mercedem remittere aut reddere debibis.

Setzen wir ferner den Fall, es habe sich ein Unternehmer durch langjährigen Vertrag verpflichtet, Steine aus seinem Bruch an einen Besteller zu einem festen Preise zu liefern, so kann wiederum der Unternehmer bei kasueller Erhöhung seiner Unkosten unter den oben angegebenen Voraussetzungen Erhöhung des Preises fordern; lehnt der Besteller ab, das Aufgeld zu zahlen, so kann der Unternehmer die Abnahme zwar vom Besteller zu dem erhöhten Preise nicht erzwingen, aber seinerseits die Lieferung einstellen, bis der Besteller das Hindernis für die Lieferung hinweggräumt; der Lieferant verliert alsdann zwar den Anspruch auf die Gegenleistung für die nicht gelieferten Steine, allein er macht sich keineswegs schadensersatzpflichtig, immer sofern er frei von Schuld ist.

Wenn jene Grundsätze für uns heute noch entsprechende Geltung erheischen, so kann gegenüber der Klage des Bestellers auf Lieferung des Werkes zum bedungenen Preise, der Lieferant, wenn ein casus die Lieferung in der angegebenen Weise beeinflußt hat, zwar nicht Abweisung der Klage verlangen, wohl aber fordern, daß er zur Leistung gegen Zahlung des bedungenen Preises zuzüglich eines angemessenen Aufgeldes verurteilt werde. Die Feststellung des Aufgeldes, das der Besteller zu zahlen hat, macht nicht mehr Schwierigkeiten als die gleiche Feststellung, wenn die Parteien den Vertrag „zu gleitenden Preisen“ von vornherein geschlossen haben. Immer ist dabei zu berücksichtigen, daß der Lieferant ein Aufgeld im speziellen Falle nur insoweit verlangen kann, als die Teuerung seine Lieferung tatsächlich erschwert. Soweit er danach das Werk zu normalem Preise hergestellt hat, kann er Erhöhung des Preises nicht fordern.

Bleibt immer nur die eine Frage: ladet der Lieferant nicht den Vorwurf eines schuldhaften Verhaltens auf sich, wenn er hinreichende Mittel zur Verfügung hat und trotzdem bei einem Streik nicht zum Mehrfachen des normalen Lohnes Streikbrecher anwirbt, oder wenn er bei durch den Krieg vervielfachten Preisen das übernommene Werk nicht zum bedungenen Preise vollendet? Mit den Römern darf man die Frage verneinen; die Römer verlangen von dem Verpächter nicht, daß er sein Vermögen, alle seine Mittel oder gar sein Leben in die Schanze schlage, um dem Pächter die Nutzung des Pachtgutes zu ermöglichen; die Römer gewähren andererseits dem Mieter einer Wohnung das Recht, das Grundstück nicht zu beziehen und die Zahlung des Mietzinses zu verweigern, wenn nach Abschluß des Mietvertrages die Pest in dem Orte ausbricht, wo das gemietete Haus liegt, und der Mieter flüchtet. Man darf mit demselben Recht den Lieferanten von Schuld freisprechen, wenn durch den Krieg die Preise sich vervielfachen und er sich deshalb weigert, die nach der Teuerung noch zu bewirkende Leistung zum alten Preise auszuführen.

Man kann nun sagen: wenn Krupp es übernommen habe, einen Dampfer für 500 000 ℳ zu bauen, so müsse er den Bau vollenden, auch wenn infolge eines casus der Bau sich auf den zehnfachen Preis stelle; die Nichtausführung des Baues schließe jedenfalls bei einer über so große Mittel verfügenden Firma ein Verschulden in sich. Festzustellen, ob der Künstler in unserem Beispiel sich in übertriebener Angst ins Bett legte, statt aufzutreten, oder ob er ohne Verschulden nicht auftrat, ist Sache des Arztes; festzustellen, wann die Nichterfüllung einer durch casus erschwerten Pflicht ein Verschulden in sich schließt, wann nicht, ist Tat-, nicht Rechtsfrage. Ich bin der Meinung, daß selbst eine Firma von den Mitteln des Kruppschen Werkes bei einem Streik ohne Schuld ist, wenn sie es unterläßt, Streikbrecher durch Anerbieten vervielfachter Löhne zu gewinnen, um ihren Verpflichtungen genügen zu können; ich neige der gleichen Auffassung in dem Falle zu, wo nicht ein Streik, sondern der Krieg die Selbstkosten vervielfacht; denn mit der Größe des Werkes steigt auch der Umfang der übernommenen Verpflichtungen. Nur muß in jedem Falle die Preissteigerung eine erhebliche sein, da ein Unternehmer mit Preissteigerungen ganz regelmäßig zu rechnen, diese Gefahr mithin schon zu berücksichtigen hat, wenn er die Ausführung des Werkes übernimmt. Auch handelt der nicht schuldlos, das heißt nach der Art eines sorgsamen und vertragstreuen Mannes, der geringfügigen, leicht zu ertragenden Schaden zum Anlaß nimmt, seiner Verpflichtung nicht zu genügen. Ferner darf der Lieferant auch nicht durch Verzug oder sonstige Schuld seinerseits sich in die Lage gebracht haben, die ihm die Lieferung erschwert; denn er muß ja immer frei von Schuld sein.

In ganz wesentlichen Punkten weicht die hier vertretene Auffassung von der des RG. ab. Während das RG. Unmöglichkeit annimmt, wo an sich die Leistung sehr wohl noch bewirkt werden kann und den Lieferanten von der Lieferpflicht entbindet, wird hier behauptet, daß der Lieferant gebunden bleibe, weil Unmöglichkeit im Falle der Verteuerung der Lieferung niemals vorliege, sondern nur eine Erschwerung der Lieferung; bleibt der Lieferant so zwar gebunden, so genügt nach der hier vertretenen Meinung andererseits schon eine kasuelle, erhebliche Erschwerung der Leistung, um den Lieferanten von der Verpflichtung zur Schadensersatzleistung zu befreien, wenn er die vertragliche Verpflichtung wegen jener Erschwerung ohne Schuld nicht erfüllt.

Gestatten die Paragraphen des BGB. die Anwendung der hier gefundenen Normen? M. E. ganz ohne Frage. Denn das BGB.

enthält auf der einen Seite Sätze über die Unmöglichkeit einer Leistung, andererseits Sätze über die Gefahrtragung, und man hat nur nötig, mit mir die Frage zu verneinen, ob Unmöglichkeit im Falle der Verteuerung der Leistung vorliege, um frei und ungehindert nur die Sätze von der Gefahrtragung anwenden zu können.

JR. Gottschalk, Bernburg.

Der Schlußnotenstempel bei ratenweiser Einzahlung des Aktien- oder Erhöhungskapitals.

Angeregt durch einen Hinweis in der JW. versuchen jetzt fast alle Aktiengesellschaften bei Kapitalserhöhungen den vollen Schlußnotenstempel dadurch zu umgehen, daß sie von dem die jungen Aktien übernehmenden Bankenkonsortium zunächst nur 25% der Kapitalserhöhung einzahlen lassen und den Rest einige Tage später. Wegen des nicht sofort bar eingezahlten Restes beantragen sie Stundung gemäß Zusatz 2 zu TNr. 1 A a und b RStempG., und zwar auch in den Fällen, in denen nach dem Gesellschaftsbeschluß der gesamte Betrag der Kapitalserhöhung sofort einzuzahlen ist. Der Stundungsantrag wird hier stets abgelehnt, und es wird auch der Schlußnotenstempel von dem gesamten Erhöhungsbetrage gefordert. Da den Finanzämtern aber durch die immer wieder gestellten Anträge erhebliche Mehrarbeit und den Antragstellern nicht unerhebliche Rechtsmittelkosten entstehen, empfiehlt es sich wohl, die Gründe für die Ablehnung des Stundungsantrages und Forderung des vollen Schlußnotenstempels hier auseinanderzusetzen.

In der bekannten Entscheidung führt der RFH. aus, daß bei nicht voll eingezahltem Aktienkapital der Schlußotenstempel auch nur von der tatsächlich als Gegenwert eingezahlten Kapitalsquote zu berechnen sei, denn gegen Zahlung dieser Kapitalsquote werde bereits das volle Aktienrecht erworben.

Gemeint ist hier der Fall, in dem im Gesellschaftsbeschluß bestimmt ist, daß nur z. B. 25% der Kapitalserhöhung einzuzahlen sind. Davon sind aber die hier fraglichen Fälle grundverschieden. Hier ist im Gesellschaftsbeschluß angeordnet, daß die Kapitalserhöhung voll bezahlt werden muß, und nur gegen Zahlung des vollen Betrages erhält der Bezieher der Aktie das Aktienrecht. Diese Zahlung braucht nun durchaus nicht in bar zu erfolgen. Sie kann — und das ist, da die jungen Aktien regelmäßig von einem Bankenkonsortium unter Führung irgendeiner Bank übernommen werden, die Regel — durch Gutschrift seitens der führenden Bank erfolgen. Ob nun diese Bank einen Teil des für die jungen Aktien zu zahlenden Entgelts heute gutschreibt und einen anderen Teil zuzüglich Zinsen später, ist für die Aktiengesellschaft gleich. Sie belastet die Bank ohnehin von vornherein vom Tage der Aktienübergabe an mit dem vollen Betrage. Wenn dies um des Scheines des gerechten Willen auch wirklich in zwei Raten geschehen sollte, an zwei verschiedenen Tagen, so macht das doch keinen Unterschied. Das von der Bank zu zahlende Entgelt ist allemal das volle Erhöhungskapital, ob sie davon einen Rest schuldig bleibt oder nicht, ist sowohl juristisch, da die Forderung so gut ist wie bares Geld, als in diesem Fall, da es sich um meist angesehene Banken handelt, auch wirtschaftlich gleich. In dem vom RFH. behandelten Falle dagegen braucht der Aktionär für das Aktienrecht nur den festgesetzten Teilbetrag zu zahlen. Mehr schuldet er einstweilen nicht. Ob es zu einer Vollzahlung überhaupt mal kommen wird, steht noch dahin. Darüber entscheidet eine spätere Gesellschaftsversammlung, in der er selbst mitstimmen kann. In den hier fraglichen Fällen schuldet der Bezieher der jungen Attien jedoch sofort den vollen Betrag der Kapitalserhöhung als Entgelt.

Nur die Fälligkeit ist durch Vereinbarung mit dem Vorstand der Gesellschaft bezüglich eines Teiles der Schuld etwas hinausgeschoben. Außerdem würde, wenn die vorstehenden Gründe nicht ausreichten, in den hier fraglichen Fällen ganz ohne Zweifel § 5 AO. eingreifen. Die ratenweise Einzahlung wird von den Banken zugestandenermaßen nur deshalb geleistet, um den Schlußnotenstempel für den vollen Erhöhungsbetrag zu umgehen. Wenn § 5 AO. irgendwann mal Anwendung zu finden hat, dann wäre dies solch ein Fall.

Ich empfehle daher den Aktiengesellschaften und Banken, ihre Zeit, Mühe und Geld nicht für ein von vornherein nutzloses Beginnen zu verschwenden.

Dr. Menke, RegRat am Stempelsteueramt Frankfurt a. M.

Sind deutsche Privatpersonen durch den Versailler Frieden gehindert, für an Ausländer erfolgende Leistungen besondere Zuschläge zu erheben?

Aus einem Rechtsgutachten.

I.

Bei der Beantwortung der vorstehenden Frage, die praktisch geworden ist einmal in Handel und sodann bei den Auslandszuschlägen für reisende Ausländer, ist zunächst zweierlei festzustellen:

a) daß nach positivem Völkerrecht[1]) mangels entgegenstehender Staatsverträge kein Staat verpflichtet ist, Ausländer Inländern gleich zu behandeln, in concreto: daß kein Staat verpflichtet ist, durch Landesrecht seinen Angehörigen eine Schlechterstellung Staatsfremder gegenüber Einheimischen zu verbieten. Ausnahmen ergeben sich lediglich

1. wenn entgegengesetzte Staatsverträge bestehen (hier ist Nichterlaß völkerrechtlich gebotenen Landesrechts völkerrechtliches Delikt),

2. wenn gerade die Angehörigen eines bestimmten Staates schlechter behandelt werden als andere Fremde (hier liegt regelmäßig, schreitet der Staat nicht ein, eine unfreundliche Handlung [acte peu amical] vor, gegen die der andere Staat im Retorsionswege vorgehen kann).

b) Gegenüber solchen Staaten, die 1. zwar den Versailler Vertrag unterzeichnet, aber nicht oder noch nicht ratifiziert haben, sowie 2. gegenüber den Staaten, die an dem Versailler Frieden überhaupt nicht beteiligt sind, gelten die zu I a entwickelten Grundsätze.

Unter I b 2 fallen insbesondere die „Neutralen" des Weltkriegs. Unter I b 1 fallen die Vereinigten Staaten von Amerika, während China, das unter den Signataren des Vertrages erscheint, ihn überhaupt nicht unterzeichnet hat. Die zuletzt genannten Staaten werden am Schlusse dieser Untersuchung eine besondere Behandlung erfahren. Für die Staaten, für die der Versailler Vertrag oder kein sachlich insoweit entsprechender anderer gilt, ist als Ergebnis festzustellen, daß ihnen gegenüber nicht nach Staaten verschiedene (vgl. I a 2) „Ausländerzuschläge", wie wir sie kurz nennen möchten, zulässig sind.

II.

Wie ist nun die Rechtslage unserer Vertragsgegner nach Maßgabe des Versailler Instruments?

Von den in Betracht kommenden Bestimmungen des Versailler Friedens interessiert Abschnitt I „Handelsbeziehungen" des X. Teils, der die „wirtschaftlichen Bestimmungen" enthält. Hier erörtert Kapitel IV die „Behandlung der Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte". Art. 276 bestimmt[2]):

„Deutschland verpflichtet sich:

a) die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte hinsichtlich der Ausübung von Handwerk, Beruf, Handel und Gewerbe keiner Ausschlußmaßregel zu unterwerfen, die nicht in gleicher Weise und ausnahmslos für alle Ausländer gilt;

b) die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte keinen Vorschriften oder Beschränkungen hinsichtlich der in Abs. a bezeichneten Rechte zu unterwerfen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Bestimmungen des genannten Absatzes widersprechen oder soweit sie von anderer Art oder ungünstiger sind als diejenigen, die für die der meistbegünstigten Nation angehörenden Ausländer gelten;

c) die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, deren Güter, Rechte oder Interessen, einschließlich der Gesellschaften oder Vereinigungen, an denen sie beteiligt sind, keinen anderen oder höheren direkten oder indirekten Gebühren, Abgaben oder Steuern zu unterwerfen, als sie den eigenen Angehörigen oder deren Gütern, Rechten oder Interessen auferlegt sind oder etwa auferlegt werden;

d) den Staatsangehörigen irgendeiner der alliierten und assoziierten Mächten keinerlei Beschränkung aufzuerlegen, die nicht am 1. Juli 1914 auf die Staatsangehörigen dieser Mächte anwendbar war, sofern nicht seinen eigenen Angehörigen dieselbe Beschränkung gleichfalls auferlegt wird."

Auf diese Bestimmung, namentlich Ziff. c, gestützt, haben Angehörige ehemals feindlicher Staaten gelegentlich behauptet, daß sie seitens deutscher Privatpersonen nicht zu höheren Zahlungen verpflichtet werden könnten als Deutsche selbst. Diese Auffassung ist völlig abwegig. Sie verkennt Inhalt und Natur eines Staatsvertrages. Träger von Rechten und Pflichten eines solchen sind ausschließlich die Staaten. Nur können diese freilich kraft des Vertrages dazu angehalten werden, ihren Angehörigen durch Gesetz oder Verordnung, also landesrechtlich, gewisse Pflichten aufzuerlegen. Es wäre also eine Vorschrift durchaus denkbar, die Deutschland verpflichtete, seinen Angehörigen Ausländerzuschläge zu verbieten und das Reich würde sich alsdann völkerrechtlich haftbar machen, wenn es für den Fall der Erhebung jener nicht dagegen einschritte. Eine solche Verpflichtung Deutschlands ist indessen in Art. 276 nicht enthalten, der lediglich gewisse vom Reich selbst für die alliierten und assoziierten Mächte drohende Rechtsnachteile vorbeugend beseitigen will. Namentlich kann ein Ausländerzuschlag nicht unter Ziff. c gebracht werden, der lediglich Abgeber öffentlichrechtlicher Natur im Auge hat. Das Ergebnis ist somit, daß Deutsche berechtigt sind, von Angehörigen der Versailler Vertragsmächte Ausländerzuschläge mit der aus I a 2 sich ergebenden Einschränkung zu erheben.

---

[1]) Vgl. Strupp, Das völkerrechtliche Delikt, 1920, mit den dortigen Nachweisungen.

[2]) Nach Art. 280 auf 5 Jahre, sofern nicht der Völkerbundsrat die Fortdauer dieses Artikels beschließt.

III.

Dasselbe gilt für Amerikaner im Hinblick auf die Bestimmung des Friedens v. 25. Aug. 1921[3]), wonach die im Versailler Frieden zugunsten amerikanischer Staatsangehöriger begründeten Rechte (hier Art. 276!) aufrechterhalten werden[4]), während eine entsprechende Bestimmung im deutsch-chinesischen Frieden v. 20. Mai 1921[5]) fehlt, hier also die unter I entwickelten Grundsätze ohne weiteres maßgeblich sind.

UnivDoz. Dr. Karl Strupp, Frankfurt a. M.

Entgegnungen.

Sind die Vorschriften über Rechtsmittelfristen im Reichswirtschaftsprozeßrecht zwingendes oder nachgiebiges Recht?

Der große Senat des RWG. hat durch Beschluß v. 13. Aug. 1921 entschieden, daß die im § 11 der Bek. v. 15. Nov. 1919 festgesetzten Fristen durch Vereinbarung des Antragstellers und des Reichskommissars für Auslandsschäden weder verlängert noch abgekürzt werden können. Diese Entscheidung hat Stein in der JW. 1922, 175, einer scharfen Kritik unterzogen. Er wirft dem RWG. „einen völlig unzeitgemäßen Formalismus" vor. Ich halte Steins Kritik für unberechtigt.

Zwar darin stimme ich mit Stein überein, daß die Begründung der Entscheidung des RWG. zu Bedenken Anlaß gibt. Der Satz, den das RWG. an die Spitze seiner Begründung stellt, daß prozeßrechtliche Vorschriften im Zweifel zwingende seien, ist in dieser Allgemeinheit nicht haltbar. Ihm gegenüber verweist Stein mit Recht auf Bülows epochemachenden Aufsatz im ArchZivPr. Bd. 64, der den Nachweis erbracht habe, daß die Berufung auf den „öffentlich-rechtlichen" Charakter des Prozeßrechts bei keiner Vorschrift die Prüfung erspare, ob sie zwingendes oder nachgiebiges Recht enthält. Auch der weitere Satz in der Begründung des RWG., daß die Festsetzung der Rechtsmittelfristen „im öffentlichen Interesse" oder im Interesse der „öffentlichen Ordnung" (ebenso schon die Begr. zu § 195 Entw. ZPO., S. 164) erfolgt sei, befriedigt nicht. Gleich Stein stehe ich dem Wert einer Berufung auf das „öffentliche Interesse" im Prozeßrecht skeptisch gegenüber. Dennoch ist die Entscheidung des RWG. im Ergebnis völlig zutreffend. Denn die Unzulässigkeit einer Verlängerung der Rechtsmittelfristen durch Parteivereinbarung — für Zulassung willkürlicher Verkürzung fehlt angesichts der Zulässigkeit des Rechtsmittelverzichts ohnehin das praktische Bedürfnis — folgt aus dem Prozeßzweck, der auf Schaffung von Rechtsgewißheit gerichtet ist. Diesem Prozeßzweck widerstrebt die willkürliche Verlängerung der Rechtsmittelpendenz, erst recht die willkürliche Aufhebung der Rechtskraft, deren Zulassung unausweichliche Folge der Zulassung der Erstreckung der Rechtsmittelfrist durch Parteivereinbarung sein würde; denn wäre die Verlängerung der Rechtsmittelfrist durch Parteivereinbarung zulässig, so könnte die Fristerstreckung selbst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgen, da es der Vereinbarung einer Fristverlängerung gleichsteht, wenn die Verspätung einer Prozeßhandlung nicht gemäß § 295 ZPO. gerügt wird. Die Zweckbestimmung der Rechtsmittelfristen, den Eintritt der Rechtskraft herbeizuführen und zu sichern, bringt es mithin mit sich, daß solche Fristen der Verlängerung durch Parteivereinbarung unfähig sind. Hätte das RWG. sich dieser Einsicht verschlossen und statt dessen mit Stein darauf versteift, daß die Fristen in § 11 der Bek. v. 15. Nov. 1919 nicht ausdrücklich als „Notfristen" bezeichnet werden, so hätte es den ihm von Stein gemachten Vorwurf des „Formalismus" wirklich verdient.

Nun erklärt es Stein freilich für eine „groteske Zwiespältigkeit", daß auf Grund des § 224 I ZPO. zwar die Rechtsmittelfristen durch Parteiwillkür nicht verlängert werden könnten, daß aber der Beginn der Rechtsmittelfrist an eine Zustellung geknüpft sei, die selbst im heutigen Amtsgerichtsverfahren auf Betreiben der Partei erfolge. Stein zitiert das Wort eines „alten griechischen Dichters": „Des ungesprochenen Wortes bist du Herr, des gesprochenen Knecht." Ich kann Stein zur Ergänzung sogar noch das Wort eines deutschen Dichters anführen: „Das erste steht uns frei, beim zweiten sind wir Knechte." Und ist es etwa so merkwürdig, daß wir zwar über unsere Handlungen, aber nicht über deren Konsequenzen Herr sind? Die Zeugung steht im Belieben der Eltern; deshalb dürfen sie doch weder die Leibesfrucht abtreiben, geschweige das geborene Kind töten. Folgert man daraus, daß die Parteien die Rechtsmittelfrist in Lauf setzen können, daß sie auch ihren Lauf nach Belieben erstrecken können müßten, so wäre die Folgerung unabweislich, daß sie auch die eingetretene — formelle und materielle — Rechtskraft, sei es auf dem oben angeführten Wege einer Unterlassung der Rüge verspäteter Rechtsmitteleinlegung, sei es unmittelbar nach Belieben beseitigen dürften. Wer ist es denn aber, der mit Energie die Ansicht vertritt, daß die Rechtskraft von Amts wegen zu berücksichtigen sei, und daß über sie selbst wegen Erschleichung des Urteils nicht hinweggegangen werden könne? Kein anderer als Stein (Nr. II 6, IX 2 zu § 322 ZPO., 10. Aufl.). Und läge wirklich der Regelung unserer ZPO. die von Stein behauptete „groteske Zwiespältigkeit" zugrunde, so würde doch der Hinweis darauf gegen die Entscheidung des RWG. nicht das geringste beweisen. Denn nach § 10 der Bek. v. 15. Nov. 1919 erfolgt die die Rechtsmittelfrist in Lauf setzende Zustellung der Entscheidung der Spruchkommissionen — von Amts wegen, wie auch sonst, soviel ich sehe, die Zustellung der Entscheidungen im Reichswirtschaftsprozeß von Amts wegen erfolgt. In das Verfahren, auf welches sich der Beschluß des großen Senats des RWG. bezieht, wird also durch diesen Beschluß die von Stein gerügte „groteske Zwiespältigkeit" gar nicht hineingetragen. M. E. müßte auch unsere Zivilprozeßreform, wollte sie die Zwiespältigkeit beseitigen, dies nicht auf dem ihr von Stein anscheinend empfohlenen Wege, nämlich durch Zulassung willkürlicher Erstreckung der Rechtsmittelfristen tun, sondern gerade umgekehrt durch Einführung der Zustellung des Urteils von Amts wegen. Ich verweise auf die §§ 87, 414 III, 416, 464 II, 500, 505 II Halbs. 1, sowie die §§ 128, 464 I, 505 II Halbs. 2 der österreichischen ZPO

Stein macht aber gegen die Entscheidung des RWG. noch zwei — wie er glaubt — „gewichtige" Gründe geltend. Einmal meint er, wenn der im Verfahren vor dem RWG. immer beteiligte Vertreter des staatlichen Interesses gegen eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist nichts einzuwenden habe, brauche das RWG. nicht „royalistischer" zu sein „als der König". Aber hier operiert Stein selbst mit dem „Gespenst" des „öffentlichen Interesses", das er doch „dem wohltätigen Halbdunkel ewig wiederholender Gedankenlosigkeit" entziehen will. Auch da, wo der Staat nicht bloß als Fiskus, sondetrn als Inhaber der Staatshoheit Partei eines Verfahrens ist, bleibt er grundsätzlich Träger eines vom Rechtswillen verschiedenen Machtwillens, wie die Franzosen sagen: „partie principale". Anders ist es regelmäßig nur, wo der „Vertreter des öffentlichen Interesses" im Verfahren lediglich als unparteiischer Gutachter, als „partie jointe" auftritt, wie z. B. in § 607 ZPO. Die Zustimmung des Vertreters der Staatspartei zu der Verlängerung der Rechtsmittelfrist beseitigt also nicht das Interesse der Rechtsordnung, den Eintritt und die Aufrechterhaltung der Rechtskraft der Willkür zu entziehen.

Schließlich weist Stein darauf hin, daß die ZPO. als Ausgleich dafür, daß sie die „Notfristen" dem Einflusse der Parteien entzieht, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Dem RWG. fehle aber die Möglichkeit, bei den von ihm ohne „Not" als „Notfristen" behandelten Fristen auf diesen Ausgleich zu verweisen; denn es könne doch nicht ohne Bedürfnis und ohne Anhalt im Gesetz auf alle Fristen der vielen Entschädigungsgesetze die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anwenden. Darauf ist zu erwidern: Eine ganze Anzahl der den Reichswirtschaftsprozeß betreffenden Gesetze (z. B. § 10 Bek. z. OkkLG. v. 22. April 1919, § 84 AusfBest. z. Ges. über Regelung der Kohlenwirtschaft v. 21. Aug. 1919, § 6 RTumSchG. v. 12. Mai 1920 und § 18 der VerfahrensVO. dazu v. 15. Sept. 1920, §§ 22 ff. VO. über das RWG. v. 21. Mai 1920) lassen ausdrücklich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumung zu. Unzweifelhaft muß aber auch bei Schweigen des Gesetzes (z. B. des RAusglG. v. 24. April 1920, sowie der hier in Betracht kommenden AuslSchBek. v. 15. Nov. 1919) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung einer Frist insoweit zugelassen werden, als die betreffende Frist, der Notfrist gleich, dem Parteieinflusse entrückt wird. Das eine Auslegungsergebnis ist die notwendige Folgerung aus dem anderen

Danach können auch die letzten zwei von Stein gegen das RWG. ins Feld geführten Gründe den nicht überzeugen, der seinen sonstigen Ausführungen — was er seltsamerweise selbst erwartet — „mit Kopfschütteln gegenübersteht". In dem von Stein angeführten Aufsatz Bülows über „dispositives Zivilprozeßrecht" im ArchZivPr. Bd. 64, von dem er bezweifelt, daß er dem Verfasser des Urteils des RWG. bekannt gewesen sei, führt Bülow aus, daß keine Zivilprozeßordnung zwingende Vorschriften entbehren könne. Und, indem er Beispiele notwendig zwingender Zivilprozeßvorschriften anführt, sagt er S. 11: „... nur auf die Gefahr einer Verweigerung der Prozesse" könnte „von unerstreckbaren Rechtsmittelfristen ... Abstand genommen werden"

Prof. Dr. J. Goldschmidt, Berlin.

Der Aufsatz von Schmidt-Ernsthausen über das Reichswirtschaftsgericht JW. 1922, 53 enthält in Abschnitt 7 — Auslegung der Abgeltungsverordnung — einige offenbare Unrichtigkeiten.

1. Die VO. v. 4. Dez. 1919 schließt den Rechtsweg für Ansprüche und Wehrmachtsverträge nicht schlechthin aus, sondern nur „insoweit sich ihre Wirkungen über den 10. Nov. 1918 hinaus er-

---

[3]) RGBl. 1921, 1317.

[4]) Präambel Sec. 2 und Vertrag Art. 1, Art. 2 I.

[5]) RGBl. 1921, 830.

strecken". Für bereits vor dem 10. Nov. 1918 erwachsene Ansprüche ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

2. Die VO. v. 4. Dez. 1919 gewährt den unmittelbaren Vertragsgegnern des Reichsfiskus (Beschaffungsstellen), Kriegsgesellschaften und Kriegsausschüssen — den sog. Erstlieferern — nicht den Weg der Klage zum RWG. Die unmittelbaren Vertragsgegner haben entweder einen nur vor den ordentlichen Gerichten verfolgbaren Anspruch, oder nur den Abgeltungsanspruch aus der VO. v. 4. Dez. 1919, für den der Rechtsweg ausgeschlossen ist. Über die Durchführung dieser Abgeltungsleistungen trifft §3 der VO. v. 4. Dez. 1919 eine Bestimmung. Nur die Unterlieferer können etwaige Abgeltungsansprüche im Wege der Klage bei dem RWG. geltend machen. So hat das RWG. in ständiger Rechtsprechung entschieden (s. auch Entsch. v. 28. Dez. 1921 6. Sen. XII A V 52/21).

3. Die Frist der Anmeldung der Ansprüche lief nicht am 13. April 1920 ab. Für Inlandsansprüche ist eine Ausschlußfrist von drei Monaten, für Auslandsansprüche eine solche von zwei Jahren nach Inkrafttreten der VO. bestimmt (§ 4 der VO.). Die VO. trat mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Ausgegeben ist das die VO. enthaltene RGBl. am 30. Dez. 1919. Die Ausschlußfrist lief also am 30. März bzw. 30. Dez. 1921 ab.

RA. Dr. Adolf Hohenstein,
Leiter der Rechtsabteilung beim Kommissar K. des Reichsfinanzministeriums für Rechtsangelegenheiten aus dem Kriege.

Die Ausschlußfrist für Inlandsansprüche ist zufolge des sofortigen Inkrafttretens des Gesetzes nicht am 13. April, sondern am 30. März 1920 abgelaufen (für Auslandsansprüche am 30. Dez. 1921). Zutreffend macht ferner der Leiter der Rechtsabteilung beim Kommissar des Reichsfinanzministeriums für Rechtsangelegenheiten aus dem Kriege, Dr. Hohenstein, darauf aufmerksam, daß nach der ständigen Rechtsprechung des RWG. (zuletzt Entsch. v. 28. Dez. 1921, 6. Sen. XII AV 25/21) die Klage zum RWG. nur den Unterlieferern gegeben ist (anders Marquardt, JW. 1920, 132). Für vor dem 10. Nov. 1918 erwachsene Ansprüche aller Art steht der ordentliche Rechtsweg offen, für später entstandene Ansprüche dagegen nicht. Die Erstlieferer können daher die nach diesem Termine entstandenen Ansprüche nur im Abgeltungsverfahren geltend machen. JR. Dr. Schmidt-Ernsthausen, Düsseldorf.

Reichswirtschaftsgericht und Rechtsirrtum.

JW. 1921, 1301 wendet sich Lelewer gegen die vom RWG. dem § 3 EinfVO. v. 22. März 1920 (RGBl. 334) gegebene Auslegung. Das RWG. hat in dem Beschluß des großen Senats v. 4. Juli 1921 — GS. 25, 21 — JW. 1921, 1135 seinen Standpunkt dahin präzisiert:

„Im Falle der Rechtmäßigkeit einer Verfallerklärung sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer angemessenen Entschädigung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 der VO. v. 22. März 1920 (RGBl. 334) nicht schon dann gegeben, wenn der Betroffene nachweist, daß er infolge Gesetzesunkenntnis (Rechtsirrtums) die Notwendigkeit der Einholung der Einfuhrbewilligung weder gekannt hat, noch bei Einziehung sorgfältiger Erkundigungen hätte kennen müssen."

Lelewer vertritt demgegenüber die Ansicht, daß auch der Irrtum über das Bestehen eines Ein- und Ausfuhrverbotes (Rechtsirrtum) erheblich ist. Er versucht dies dadurch zu beweisen, daß er die Anwendbarkeit der lex Schiffer BRVO. v. 18. Jan. 1917 (RGBl. 58) auf die EinfVO. v. 22. März 1920 (RGBl. 334) aus der VO. v. 12. Febr. 1920 (RGBl. 230) und dem Gesetz v. 17. April 1919 (RGBl. 394) ableitet.

Die Anwendbarkeit der lex Schiffer auf die EinfVO. ist aber meines Wissens vom RWG. niemals bestritten worden. So heißt es z. B. in einem Beschluß des großen Senats v. 24. Sept. 1921 — GS. 24, 21 — wörtlich:

„Art. I Abs. 1 Ziff. 1 dieser VO. (12. Febr. 1920) bestimmt wiederum, daß die Vorschriften der hier nicht näher zu erörternden VO. v. 18. Jan. 1917 Anwendung finden bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften, die auf Grund des Gesetzes v. 17. April 1919 (RGBl. 394) ergangen sind oder noch ergehen werden. Zu diesen Vorschriften zählt auch die VO. v. 22. März 1920."

Wenn das RWG. trotzdem in der Entschädigungsfrage zu einem anderen Ergebnis gelangt als Lelewer, so liegt das m. E. daran, daß es die lex Schiffer nicht ohne weiteres auf den gesamten Inhalt der Einfuhrverordnung, sondern nur auf die Strafbestimmungen Anwendung finden läßt und § 3 der EinfVO. nicht dazu rechnet.

Dies ergibt sich aus dem oben erwähnten Beschluß des großen Senats v. 24. Sept. 1921, in welchem z. B. die Anwendbarkeit der Bek. v. 22. März 1917 auf den § 3 EinfVO. mit folgender Begründung abgelehnt wird:

„Denn die Vorschriften der Bek. v. 22. März 1917 stehen, wie oben dargelegt, in engstem Zusammenhang mit dem Zwecke der Strafverfolgung und sind inhaltlich durchaus nach strafprozessualen Grundsätzen gestaltet, wogegen es sich bei der Verfallerklärung des § 3 der VO. v. 22. März 1920 um eine rein verwaltungsmäßige Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde handelt."

Auch der JW. 1921, 1136 veröffentlichte Beschluß des großen Senats v. 4. Juli 1921 läßt erkennen, daß das RWG. die Verfallerklärung bzw. den § 3 EinfVO. von den Strafbestimmungen, wie sie z. B. in § 2 EinfVO. ihren Ausdruck gefunden haben, unterscheidet.

Es handelt sich demnach m. E. lediglich um die Frage, ob eine solche unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt ist.

Dies muß m. E. bejaht werden. Die BRVO. v. 18. Jan. 1917 sollte ihrem ganzen Inhalte nach nur vor Strafverfolgung schützen. Daher die Ermächtigung an den „Staatsanwalt", die Einstellung des Verfahrens zu beantragen, solange die „öffentliche Klage" nicht erhoben ist. Daher der „Freispruch", wenn die Hauptverhandlung ergibt, daß der Angekl. sich in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift befunden hat. Dieser Charakter der BRVO. wird auch durch die VO. v. 12. Febr. 1920 nicht geändert. Sie kann daher nur dort schützend eingreifen, wo es sich tatsächlich um eine Strafverfolgung handelt.

Dies wäre zwar in § 2, nicht aber in dem § 3 EinfVO. der Fall. Während der § 2 seinem ganzen Inhalte und Aufbau nach völlig strafrechtlichen Charakter trägt, behandelt der § 3 das Gebiet des Reichsbeauftragten, die verwaltungspolizeiliche Seite. Es wird dieser Gegensatz noch besonders dadurch hervorgehoben, daß gleich im Anfang des § 3 bestimmt wird: Die Verfallerklärung erfolgt „ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung". Wie Senatspräsident Dr. Hertel WirtschZ. 1921, 90 ausführt, sollten durch diese Loslösung von den Strafvorschriften gerade Mängel beseitigt werden, welche bei einer früheren Verquickung der Einziehung mit den Strafvorschriften (§ 2 der Bek. v. 16. Jan. 1917) zutage getreten waren. Es ist m. E. daher durchaus gerechtfertigt, innerhalb der Einfuhrverordnung Unterschiede bezüglich der Anwendbarkeit der lex Schiffer zu machen und bei der Verfallerklärung und Entschädigungsfrage des § 3 nicht gelten zu lassen: Man habe in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift die Tat für erlaubt gehalten.

Unter diesen Umständen kann die Anwendbarkeit der BRVO. v. 18. Jan. 1917 auf die EinfVO. nicht gegen die Rechtsprechung des RWG. ins Feld geführt werden und vermag die aufgeworfene Frage nach der Berücksichtigung des Irrtums in § 3 EinfVO. nicht zu entscheiden. Ger.-Ass. Kunz, Charlottenburg.

Entschädigung bei Verfallerklärung eingeführter Waren.

In JW. 1922, 54 ff. gibt Baum in sehr dankenswerter Weise an Hand zahlreicher Entscheidungen eine Übersicht über die Praxis des RWG. bei der Rechtsprechung über Beschwerden gegen die Verfallerklärung des Reichsbeauftragten für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr.

Er vertritt dabei zum Schluß des Artikels die Ansicht, daß eine Entschädigung nur im Falle der Unrechtmäßigkeit der Verfallerklärung festgesetzt werden könne. Diese Ansicht ist unrichtig, es sind vielmehr sehr wohl Fälle denkbar, in denen die Verfallerklärung als solche zu Recht erfolgt ist, trotzdem aber dem Betroffenen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 der VO. v. 22. März 1920 eine Entschädigung zuzubilligen ist, falls er den Nachweis erbringen kann, daß er das Fehlen der in § 1 vorgeschriebenen Bewilligung oder die Zuwiderhandlung gegen die an die Bewilligung geknüpften Bedingungen weder gekannt hat noch bei Einziehung sorgfältiger Erkundigungen hätte kennen müssen. In solchen Fällen lautet die Entscheidung des RWG. folgendermaßen:

„Die Verfallerklärung ist rechtmäßig. Dem Beschwerdeführer steht ein Anspruch auf ..... ℳ Entschädigung zu."

Vgl. die auch in dem Baumschen Artikel zitierte Entsch. des RWG. V 16 AV 388/20 v. 10. Nov. 1920.

RA. Dr. A. Eichengrün, Witten (Ruhr).

Beschlagnahme, Enteignung, Verfallerklärung und Einziehung.

Die Ausführungen von Dochow über die Verfallerklärung JW. 1922, 284 erscheinen mir nicht zutreffend.

Die Verfallerklärung ist nicht wie die Beschlagnahme Besitzergreifung von Eigentum, sondern wie die Enteignung Entziehung von Eigentum durch Verwaltungsakt. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 3 der VO. über die Regelung der Einfuhr v. 16. Jan. 1917 in der Fassung v. 22. März 1920 (RGBl. 334):

„Das Eigentum geht auf das Reich über, sobald die Verfallerklärung dem Gewahrsamsinhaber zugeht."

Der Verfallerklärung kann eine Beschlagnahme (Sicherstellung) vorausgehen; sie kann jedoch auch, ohne daß eine solche vorhergeht, erfolgen (vgl. § 3 Abs. 2 der oben genannten VO.). Die Beschlagnahme kann, da sie eine Verwaltungsmaßnahme darstellt, durch dieselbe Verwaltungsbehörde, die sie angeordnet hat, wieder aufgehoben werden, und zwar m. E. nicht nur dann, wenn sie unrechtmäßig erfolgt ist, sondern auch im Falle ihrer Rechtmäßigkeit aus Zweckmäßigkeits- oder Billigkeitsgründen. Die Frage, ob im Falle der Aufhebung einer Beschlagnahme eine Entschädi-

gung gewährt wird, ist nicht davon abhängig, aus welchen Gründen die Aufhebung erfolgt. Die Verordnung über die Regelung der Einfuhr sieht eine Entschädigung für die Nachteile einer wiederaufgehobenen Beschlagnahme überhaupt nicht vor. Eine Entschädigung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ist demnach hier ausgeschlossen; es könnte sich höchstens darum handeln, ob dem von der Beschlagnahme Betroffenen nach bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen (§§ 823 ff. BGB.) ein Schadensersatzanspruch gegen das Reich zusteht. Die Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf v. 24. Juni 1915 (RGBl. 357) gewährt dagegen z. B. in § 4 Abs. 3 für die Verwahrung und pflegliche Behandlung der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände und für die durch die Beschlagnahme bewirkte Verfügungsbeschränkung eine angemessene Entschädigung, die nur dann ausgeschlossen ist, wenn während der Dauer der Beschlagnahme die Gegenstände übernommen oder anderweit verwertet werden. Es kommt also für die Entschädigungsfrage nicht darauf an, welche Gründe für die Aufhebung der Beschlagnahme maßgebend waren.

Den Vorschlag Dochows, die Verfallerklärung als Einziehung zu bezeichnen, halte ich für verfehlt. Die Einziehung ist nach dem ständigen Sprachgebrauch der Gesetzgebung eine Nebenstrafe. Sie setzt also eine strafbare Handlung und damit ein Verschulden des von ihr Betroffenen voraus. Der von Dochow angeführte § 134 des VereinszollG. v. 1. Juli 1869 ist eine Strafbestimmung. Auch nach der Einfuhrverordnung v. 16. Jan. 1917 (RGBl. 41) war die entgeltlose Erfassung der verbotswidrig eingeführten Waren nur als Einziehung im Strafverfahren, eben auf Grund jenes § 134 des VereinszollG. möglich. Die neue Fassung der Einfuhrverordnung v. 22. März 1920 brachte aber gerade darin eine entscheidende Neuerung. Da sich die bisherigen im Rahmen des Strafverfahrens möglichen Maßnahmen gegenüber der überhandnehmenden verbotswidrigen Einfuhr als unzureichend erwiesen hatten, griff man zu dem Mittel der Verfallerklärung, deren Zulässigkeit in § 3 der VO. v. 22. März 1920 (nicht in § 1 der VO. v. 16. Jan. 1917, wie Dochow schreibt) ausdrücklich von dem Vorliegen einer strafbaren Handlung unabhängig gemacht, mithin nicht mehr an einen subjektiven, sondern an den rein objektiven Tatbestand der verbotswidrigen Einfuhr geknüpft wurde. Die Verfallerklärung ist also etwas grundsätzlich anderes als die Einziehung.

Das von Dochow angeführte Reichsgesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung v. 7. Aug. 1920 (RGBl. 1552) bestätigt m. E. durchaus das soeben Gesagte. In § 13 werden die Strafen angedroht, die denjenigen treffen sollen, der den Bestimmungen des Gesetzes zuwiderhandelt. Das Nächstliegende wäre doch wohl gewesen, den Bestimmungen über den Strafrahmen den Satz anzufügen: „Die den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Waffen sind einzuziehen.“ Auch hier wollte man jedoch offenbar die Möglichkeit der Erfassung der verborgen gehaltenen Waffen von dem Vorliegen einer strafbaren Handlung und dem Ergebnis eines möglicherweise längere Zeit beanspruchenden Strafverfahrens unabhängig machen und gab daher in § 14 dem Reichskommissar die Ermächtigung, die innerhalb der festgesetzten Fristen nicht angemeldeten oder abgelieferten Waffen für verfallen zu erklären. Auch hier steht also die Verfallerklärung in einem ausgesprochenen Gegensatz zu den Strafmaßnahmen.

Das Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide v. 21. Juni 1921 (RGBl. 737) sieht in § 21 eine Enteignung vor, aber nicht gegen Entschädigung, wie Dochow schreibt, sondern gegen Zahlung eines Übernahmepreises in Höhe der Hälfte des Umlagepreises. Das ist m. E. etwas wesentlich anderes als eine Entschädigung.

Schließlich kann ich Dochow darin nicht beistimmen, daß in der neueren Gesetzgebung keine Einheitlichkeit in der Verwendung der Begriffe Enteignung, Beschlagnahme und Verfallerklärung herrscht. Nach meiner Ansicht werden diese Begriffe von der Gesetzgebung stets in folgendem Sinne angewendet:

Beschlagnahme ist die Besitzergreifung von Eigentum durch eine Maßnahme der Verwaltung mit der Wirkung, daß der Eigentümer in seiner Verfügungsgewalt über die Sache beschränkt wird.

Enteignung ist die Entziehung von Eigentum durch eine Maßnahme der Verwaltung im öffentlichen Interesse um des enteigneten Gegenstandes selbst willen.

Verfallerklärung ist die Entziehung von Eigentum durch eine Maßnahme der Verwaltung aus wirtschaftlichen oder polizeilichen Gründen, ohne daß ein Interesse des Staates an der Erlangung der für verfallen erklärten Sache selbst besteht.

Einziehung ist eine Nebenstrafe, die das Vorliegen einer strafbaren Handlung zur Voraussetzung hat und nur durch gerichtliches Urteil ausgesprochen werden kann.

Der Unterschied zwischen Verfallerklärung und Enteignung liegt also m. E. nicht darin, daß jene ohne Entschädigung, diese gegen Entschädigung erfolgt; denn unter Umständen ist auch bei der Verfallerklärung eine Entschädigung zulässig (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 4 der VO. v. 22. März 1920). Das Unterscheidungsmerkmal besteht vielmehr in Grund und Zweck der Verwaltungsmaßnahme. Bei der Enteignung ist es die enteignete Sache selbst, die den Zugriff des Staates veranlaßt, weil er deren zum Wohle der Allgemeinheit bedarf. Bei der Verfallerklärung sind es Erwägungen allgemeiner, z. B. wirtschaftlicher oder polizeilicher Art, die es erforderlich erscheinen lassen, bestimmte Gegenstände dem Eigentum einzelner zu entziehen.

Ich halte demnach die Verfallerklärung für eine Rechtseinrichtung besonderer Art, die sich weder mit der Enteignung, noch mit der Einziehung deckt.

Reichswirtschaftsrichter Dr. Degner, Berlin.

Schaden durch Kursdifferenz.

Hoeck weist JW. 1922, 152 gegenüber RG. JW. 1921, 1311 und meiner zustimmenden Anmerkung darauf hin, daß der ausländische Gläubiger die Markbeträge, die er erhält, oft nicht umwandeln, sondern auf seinem Bankkonto stehen lasse und erst verkaufe, wenn er den richtigen Kurs für gekommen erachte. Hoeck hält es deshalb für ungerechtfertigt, wenn das RG. im Zweifel davon ausgeht, daß der ausländische Gläubiger die erhaltenen Markbeträge in die heimische Währung umgewandelt haben würde. Aber will Hoeck wirklich allgemein den ausländischen Markgläubigern entgegenhalten, daß sie die Markbeträge nicht alsbald umgewechselt, sondern mit der Mark spekuliert haben würden? Der ausländische Gläubiger würde im Einzelfalle mit Recht Beweise für diese Behauptung verlangen, und da der Deutsche diese Beweise naturgemäß nicht erbringen könnte, so käme man doch wieder auf den Standpunkt hinaus, daß man im Zweifel annehmen muß, der Gläubiger habe eine Markspekulation nicht beabsichtigt (vgl. JW. 1920, 15). Obendrein ist es durchaus nicht sicher, ob die Auffassung Hoecks dem deutschen Schuldner vorteilhaft wäre. Hoeck geht ja selbst davon aus, daß der ausländische Gläubiger nach einiger Zeit die Mark verkaufen werde. Läßt man nun die Berücksichtigung der Markspekulation zu, so würde der Schuldner unter Umständen sogar noch einen höheren Kurs als den bei Fälligkeit bestehenden bezahlen müssen! So bleibt es auch unter diesem Gesichtspunkt die klarste und korrekteste Lösung, von der Berücksichtigung der Markspekulation abzusehen.

Prof. Dr. A. Nußbaum, Berlin.

Rechtsprechung.

Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

A. Gerichte.

Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht Justizrat Dr. Bitter und Justizrat Dr. Schrömbgens.

[** Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

Reichsrecht.

Bürgerliches Gesetzbuch.

**1. Clausula rebus sic stantibus. Begriff der Geschäftsgrundlage im Sinne Oertmanns. Hinfälligwerden der Geschäftsgrundlage als Folge einer bloßen Valutaverschiebung. Durch Gestaltungsurteil kann in einem solchen Falle nicht in den Inhalt des Rechtsgeschäfts eingegriffen werden.]†)

Der Bekl. W. und der Kaufmann B. waren Inhaber der offenen Handelsgesellschaft B. & W., die eine Vigognespinnerei in R. betrieb. Nachdem der Bekl. die Gesellschaft zum 31. Mai 1919 gekündigt hatte, trat er mit dem Kl. K., der den Erwerb des Gesellschaftsvermögens beabsichtigte, in Verbindung, um seine Geldeinlage zu retten. Am 21. Mai 1919 wurde zwischen den Parteien ein notarieller Vertrag geschlossen,

Zu 1. A. 1. Bedenkenfrei ist der Ausspruch, daß die Erweiterung des Vertrages nicht der Form des § 313 bedurfte, und sehr schön die Darlegung, daß der Kl. schon teilweise erfüllt hat; an diese Erörterung wird man sich oft zu erinnern haben. Nicht ebenso einleuchtend erscheint der Hauptteil des Urteils, der sich wieder einmal mit der Veränderung der Umstände zu beschäftigen hatte. Nach der

laut dessen der Bekl. folgendes erklärte: „1. Erwerbe ich die zur Zeit der Firma B. & W. gehörigen Grundstücke, Gebäude mit den Bestandteilen und Zubehörungen gelegentlich der Auseinandersetzung mit einem Gesellschafter um einen Preis bis zu 600000 ℳ, so überlasse ich Herrn K. das gesamte Objekt um den Preis, wie ich es erworben. Abgerechnet wird zwischen uns auf Basis von 600000 ℳ, so daß Herr K. den Preis, um den ich das Objekt erworben habe, und dazu die Hälfte des Betrages, der zwischen dem Kaufpreise und 600000 ℳ liegt, an mich zu zahlen hat. 2. Erwerbe ich die zur Zeit der Firma B. & W. gehörigen Grundstücke, Gebäude mit Bestandteilen und allen sonstigen Zubehörungen nach Einvernahme mit Herrn K. um einen höheren Preis als 600000 ℳ, so überlasse ich das gesamte Objekt Herrn K. um den Preis von 600000 ℳ. Herr K. zahlt in diesem Falle den Preis von 600000 ℳ und verpflichtet sich, von dem Betrag, der über 600000 ℳ hinausgeht, die Herrn B. zufallende Hälfte noch zuzuzahlen. 3. Erwirbt Herr B. die Grundstücke mit sämtlichen Bestandteilen und Zubehörungen um einen höheren Preis als 600000 ℳ, so erhalte ich aus dem von ihm zu zahlenden Kaufpreis den an mich entfallenden Betrag bis zur Höhe von 600000 ℳ; den Betrag, den Herr B. von 600000 ℳ bis zum Höchstgebot an mich zu zahlen hat, erhält Herr K." Namens des Kl. versprach dessen Bevollmächtigter P. Entrichtung des jeweiligen Kaufpreises sofort bei der Auflassung, wobei ein Drittel in 5%iger Kriegsanleihe zum Kurse von 98% bezahlt werden sollte. Die vorhandenen Spinnstoffe und Garne hatte der Kl. ebenfalls, und zwar zu den festgesetzten Höchstpreisen, zu übernehmen und mit Valuta des Zahlungstags oder des Tags des Abrufs durch den Kriegsausschuß zu bezahlen. Weiter wurde bestimmt: „Erwirbt Herr K. auf diese Weise das Besitztum der Firma B. & W., so wird er bereit sein, Herrn W. als Betriebsleiter für das Werk gegen ein noch zu vereinbarendes Gehalt, welches in einem Anstellungsvertrage festgelegt werden soll, anzustellen. An diesen Vertrag hält sich Herr K. bis zum 31. Dez. 1919 gebunden." Am 12. Jan. 1920 schrieb P., der Kl. sehe sich auch über den 31. Dez. 1919 hinaus für gebunden an und werde seine vertraglichen Rechte aufrechterhalten. Der Bekl. ließ durch einen RA. antworten, er betrachtete die Angelegenheit als erledigt. Hierauf erhob der Kl. Klage mit den Anträgen auf Feststellung, a) daß der

---

zutreffenden Deutung der etwas verwickelten Vertragsbestimmungen (siehe unten 3) handelt es sich dabei um die Verpflichtung zur Beschaffung der Hälfte eines Unternehmens gegen den festen Preis von 300000 ℳ. Das Urteil erinnert selbst an RG. 102, 98, wo der 5. ZS. die langjährige Bindung an einen Antrag zu einem Grundstücksverkauf trotz der Geldentwertung bejahte, und entscheidet scharf gegenteilig. Daß, wie erklärend bemerkt wird, jener Fall „einen spekulativen Einschlag aufweisen mochte", würde hier wohl keinesfalls in geringerem, sondern wie immer die dem BG. aufgegebene Untersuchung ausfallen mag, in höherem Maße zu gelten haben. Vor allem aber war jener Antrag schon lange vor dem Kriege erfolgt, und hier datiert das Geschäft erst vom Mai 1919. Ebenso wie in den beiden Entsch. des 3. ZS. JW. 1921, 1597; 1922, 481 wird freilich angenommen, daß die Geldentwertung vom Herbst 1919 „für die Geschäftswelt überraschend kam und nicht vorausgesehen werden konnte". In diesem Punkte habe ich beide Male meinen Widerspruch erklärt. Während aber der 3. ZS. im übrigen die Konstruktion der Kriegsrechtsprechung beibehält: die Leistung sei eine andere und daher nicht zumutbar geworden, ersetzt das neue Urteil diesen Teil des für maßgeblich erachteten Tatbestandes durch die Oertmannsche Formel: die Geschäftsgrundlage sei hinweggefallen.

2. Dieser neue, von Oertmann umsichtig und sorgfältig abgegrenzte Begriff ist zweifellos logisch jener bisherigen Formulierung überlegen. Dennoch kann ich meine schweren Bedenken gegen seine Annahme nicht unterdrücken. Da es an diesem Orte selbstverständlich nicht angeht, dem Buche Oertmanns gerecht zu werden, darf ich, zur Stellungnahme gezwungen, nur sehr kurz meine Ansicht andeuten. Die mit Klarheit und Ehrlichkeit aus dem Geschäftsinhalt hinausverwiesene „Geschäftsgrundlage" ist nach BGB. für das Rechtsgeschäft grundsätzlich auch nicht erheblich; allfällige Ausnahmen bestätigen die Regel. De lege ferenda aber wird die verbesserte Voraussetzungslehre immer noch abgelehnt werden müssen. Was insbesondere die hier einschlagende Gruppe von Normen anbelangt, so hat das BGB. die es in Wirklichkeit leitenden Gesichtspunkte schief und eng, aber unbestreitbar an der Unmöglichkeit der Leistung dargestellt. Kritik vor dem Kriege, Erfahrung und Rechtsprechung der Kriegs- und Nachkriegszeit führten auf die reineren Grundsätze. Sie laufen, abgesehen von der selbstverständlichen Tragkraft der Obligationen, darauf hinaus, daß beim Vertrage bestehende Hindernisse der Leistung oder Erfüllung — vgl. das anfängliche Unvermögen im System des BGB. — im allgemeinen vom Versprechenden zu vertreten sind, nachträgliche nicht, sofern dieser sie nicht vorauszusehen verpflichtet war — das BGB. spricht letzteres nur für die nachträgliche nicht verschuldete Unmöglichkeit (im weiteren Sinne) aus. Die reichlich vorhandenen Ansätze zur Anerkennung dieser Grundgedanken kleiden sich in unserer Rechtsprechung bisher mit Vorliebe in die Form der Auslegung; bei der Oertmannschen Lehre werden sie nicht geradezu verleugnet, aber auch nicht herausgestellt. Möge doch die Praxis einstweilen bei der „Auslegung" bleiben, so wenig mustergültig diese Denkform in ihrer heutigen Anwendung auch ist, und es der Wissenschaft überlassen, die Ergebnisse der Judikatur in immer neue und hoffentlich immer vollkommenere Formen zu gießen.

3. Im grundlegenden Teil der obigen Entsch. ist die Berufung auf Oertmann nichts Wesentliches. Zunächst beruht es auf Auslegung, daß die 300000 ℳ, obwohl ein auf Grundlage einer einstigen Schätzung gefundener Betrag, fester Preis für den Geschäftsanteil sind, daß also nicht etwa angenommen wird, der Kl. schulde die Hälfte des jeweiligen Schätzwertes mit wechselnder Ziffer, oder einen entsprechend berechneten Goldmarkbetrag. Danach blieb nur übrig, zu fragen, ob der Bekl. nach dem Sinne des Vertrages an diesen Preis einfach gebunden ist — dies nennt der Kl. aleatorisch — oder durch die spätere Geldentwertung (ganz oder teilweise) befreit wird. Dies ist die naturgemäß ständig wiederkehrende Frage, ob das spekulative Vertragselement die später eingetretene Veränderung der Umstände deckt (vgl. meine Bemerkung DJZ. 1921, 325 Anm. 1, 327). Mit unserem Rechtssystem hängt diese Fragestellung dadurch zusammen, daß einerseits die tatsächlich erfolgte Gefahrübernahme des Schuldners wirklich zum Vertragsinhalt gehört, und daß andererseits nach BGB. nachträgliche unverschuldete Unmöglichkeit der Leistung befreit und wir allgemeiner wünschen, es sollten die nachträglich auftretenden Umstände, die dem Schuldner die Vertragserfüllung erschweren und beim Vertragsschluß nicht in den Umkreis seiner Berechnung einbezogen wurden und einzubeziehen waren, ihn (irgendwie) befreien. Bei der herrschenden „Auslegung" (Ergänzung) fragt man hilfsweise, ob die Parteien die Befreiung stillschweigend vereinbart haben. Das enthält eine Fiktion gerade für die nicht voraussehbaren Umstände. Aber es scheint mir immer noch deutlicher, sicherer und angemessener, als wenn wir darauf abstellen sollen, was die Parteien sich in „maßgeblichen", „erkennbaren" Vorstellungen gedacht haben. Da das Urteil, m. E. unrichtig, die fragliche Umwälzung vom Herbst 1919 für generell unvoraussehbar hielt, war und blieb doch schließlich entscheidend die den Vertragsinhalt betreffende Frage, ob dieser Schuldner die Gefahr der Umwälzung übernommen habe. Diese Frage legt das Urteil doch noch dem BG. vor.

4. Eine wichtige praktische Folgerung zieht der Senat aus der Lehre Oertmanns S. 170. Der Schuldner könne dem Gläubiger vorschlagen, das Geschäft unter entsprechend erhöhten Preisansätzen bestehen zu lassen. Erst wenn der Gegner ablehnt, trete ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht in Kraft. Dasselbe verfügt das Urteil. Mit Recht! Doch folgt das aus jeder verständigen Theorie; so schon aus einer primitiven Verwendung der exceptio doli, weil der Gläubiger keinen Dolus begeht, wenn er angemessen zahlen will; ebenso nach Auslegung, weil eine unterstellte clausula rebus sic stantibus viel eher und häufiger als auf Rücktritt vielmehr auf eine Anpassung des Vertrages hinausführt; ferner leiten die Analogien aus den im BGB. enthaltenen Fällen der Unerschwinglichkeit nach m. E. besserer Meinung nicht auf restlose Befreiung des Schuldners, sondern auf eine Ausgleichung usf. Daß eine Gestaltung, die zur Veränderung der Vertragsleistungen führt, nicht ohne große Gefahr ist, liegt auf der Hand. Man entrinnt ihr u. U. nach dem Beispiel des schweizerischen Bundesgerichts AS. 47 II 401, wo es tunlich ist, den Gläubiger mit einem Teil des Schadenersatzes abzufinden. Vor allem aber ist es eben falsch, an den Verträgen so häufig zu rütteln, wie es die Rechtsprechung tut. Offene Türen rennt ein, wer sich dagegen wendet, daß der Gläubiger zur Erhöhung seiner Gegenleistung gezwungen werden könnte. Wir sprechen nur von seinem Rechte auf modifizierte Leistung aus dem Vertrage, und so auch das obige Urteil.

5. Eine nicht zu billigende Konsequenz aber, die die Gefährlichkeit des unbegrenzten Abgehens vom Geschäftsinhalt zeigt, bringt das Urteil in der näheren Bestimmung der Schadensverteilung. Der Gläubiger soll die gesamte Geldentwertung auszugleichen haben, und nur nicht die Werterhöhung des Gegenstandes aus gesteigerter Nachfrage und anderen Gründen. Warum gerade der Gläubiger die Gefahr der Geldentwertung allein tragen soll, ist nicht einzusehen. Hier wirkt einmal mehr die Neigung vor, an Stelle des Gesetzgebers die Goldmark statt der ihren Wert wechselnden Papiermark einzusetzen. Und füglich darf dies der Richter nicht zugunsten eines Schuldners tun, der seine Werte gegen einen schwankenden Markbetrag auszutauschen für gut befand. Will man sich nicht mit einer großzügigen Verteilung auch der durch die Geldentwertung herbeigeführten Schadenslast begnügen, so müßten im einzelnen Falle die Verhältnisse genauer untersucht werden, z. B. in dem unsrigen: mit welchem

Vertrag v. 21. Mai 1919 zu Recht bestehe und der Bekl. auch jetzt noch daran gebunden sei; b) daß der Kl. aus dem Vertrage auch dann berechtigt sei, wenn ein anderer als der Bekl. oder B. das Fabrikunternehmen erwerben würde. Zur Erläuterung des zweiten Antrags trug er vor, da die Gesellschafter sich über die Auseinandersetzung nicht hätten einigen können und B. die öffentliche Versteigerung der Grundstücke verlangt habe, sei zwischen P. und dem Bekl. nachträglich die Ausdehnung des Vertrags auf diesen Fall vereinbart worden. Letzteres bestritt der Bekl. mit dem Bemerken, eine solche Ausdehnung habe der gerichtlichen oder notariellen Form bedurft. Ferner behauptete er, die Geltung des Vertrags sei mit dem 31. Dez. 1919 abgelaufen; eventuell war er der Ansicht, daß der Vertrag durch die Änderung der Umstände hinfällig geworden sei. Das OLG. gab der Klage statt. Die Revision hatte Erfolg. Aus den Gründen: Der BR. legt die Worte der Urkunde v. 21. Mai 1919 „an diesen Vertrag hält sich Herr K. bis zum 31. Dez. 1919 gebunden" dahin aus, daß nach dem 31. Dez. nur der Kl. ein Rücktrittsrecht habe, der Bekl. aber, und zwar längstens bis zur Beendigung der Liquidation, gebunden bleiben sollte. Diese Auslegung ist eingehend begründet, zum Teil auch auf die Würdigung von Zeugenaussagen gestützt und vom RG. nicht nachzuprüfen. Sodann stellt der BR. fest, daß der Vertrag, so wie der Kl. es behauptet, durch nachträgliche Abrede zwischen P. und dem Bekl. erweitert worden ist. Diese Feststellung ist nicht angefochten; die Meinung der Revision aber, die Abrede habe der Form des § 313 BGB. bedurft, kann nicht geteilt werden. Die Abänderung des Vertrags erschöpft sich darin, daß der Kl., der dem Bekl. durch Vorstreckung der Geldmittel das Mitbieten in der öffentlichen Versteigerung ermöglichte, hierfür auch dann ein Entgelt bekommen sollte, wenn keiner der Gesellschafter den Zuschlag erhielt. Es sollte dann die Nr. 3 des Vertrags sinngemäß angewendet werden, das heißt — über diese Auslegung der unklar gefaßten Stelle sind die Parteien einig und der BR. stellt sie fest — der Bekl. hatte von der auf ihn entfallenden Erlöshälfte den Überschuß über 300 000 ℳ an den Kl. abzugeben. Damit war ein Zusatz zu dem Vertrage gemacht, der einen ganz anderen Fall betraf als den in Nr. 1 und 2 geregelten Fall des Zuschlags

---

Grade der Markentwertung der Schuldner beim Vertragsschluß doch auf jeden Fall zu rechnen hatte (Risikogrenze), inwiefern der Gläubiger durch das Vertrauen auf den Vertrag seinerseits Schaden erlitten hat, indem er die erforderlichen Mittel in bar oder durch Anlage in festverzinslichen Werten bereitstellte u. dgl. m.

OLGR. Prof. E. Rabel, München, z. Z. Rom.

B. Nachdem schon der 3. ZS. vorangegangen war und jene Fälle berücksichtigt hatte, bei denen die Erschwerung der Leistung gar nicht anders als durch die Steigerung der dem Schuldner angesonnenen Geldleistung erklärt werden kann, entscheidet jetzt auch der 2. ZS. einen gleichen Fall. Zugunsten des Schuldners. Anscheinend fällt jetzt die alte, vom ROHG. überkommene Theorie des aliud pro alio stillschweigend unter den Tisch. Jedenfalls, im vorliegenden Falle war kein Raum für sie, und wenn sie auch für ihn festgehalten werden sollte, mußte man, wie in früheren Fällen, dem Schuldner die Hilfe versagen. Wenn man sich daran hielt, ob die Leistung zu einem aliud pro alio geworden war, gab es natürlich keine Möglichkeit, den Verkäufer vor übermäßiger Benachteiligung zu schützen, und so ist denn auch in der Praxis gelegentlich folgerichtig ausgeführt worden, dem Verkäufer werde genau die Handlung angesonnen, zu der er sich verpflichtet habe; die Auflassung falle ihm um nichts schwerer als früher, es fehle also an jedem Grund, ihn zu befreien. Andererseits hat das Dogma vom aliud pro alio vermutlich auch die Rechtsprechung in Großhandelsgeschäften nach sich gezogen. In diesen wurde und wird der Schuldner nicht befreit, wenn die Ware am offenen Markte noch vorhanden ist. Das will vom Standpunkt der aliud-pro-alio-Theorie sagen: Der Schuldner braucht nur mehr Geld aufzuwenden, als vorgesehen war, es gibt aber keine Möglichkeit, seine Leistung in ein aliud pro alio umzudeuten. Und weil es hieran fehlt, legen wir ihm die Pflicht auf, auch die größten Opfer zu tragen. Um dies plausibler zu machen, wurde den Geschäften des Großhandels auch ein besonderer spekulativer Charakter beigelegt, von einer Bedeutung, wie er jedenfalls diesen Geschäften nicht in solchem Maße innewohnt, daß sich darauf ein Unterschied gründen ließe. Das auf tatsächliche Warenlieferung gerichtete normale Großhandelsgeschäft dürfte an sich genau so viel und genau so wenig spekulativ sein wie das auf tatsächliche Warenlieferung gerichtete Kleinhandelsgeschäft. Der Großhandel hat seine typischen Geschäftsformen ausgebildet, vor allem den Vorverkauf und den Deckungskauf, aber hierin steht der Großhandel im wesentlichen nicht viel anders da als die Fabrik, die ebenfalls mit Vorverkauf und Deckungskauf arbeitet. Bevor das allgemeine Dogma des anscheinend ausnahmslos spekulativ angesehenen Großhandelskaufs unbedingte Geltung beanspruchen kann, müßte denn doch eine genauere Untersuchung der Verfahrensmethoden des Großhandels erfolgen. Die vom RG. aufgestellte Theorie hat viel Nachfolge, und zwar reichlich kritiklose Nachfolge gefunden, da nicht gemerkt wurde, daß die neue Theorie des RG. nur eine Flucht vor der eigenen aliud-pro-alio-Theorie war. Für das RG. war die eigentliche Verlegenheit der offene Markt, weil dann gesagt werden mußte, der Schuldner brauche keine aliud pro alio zu erbringen, sondern brauche nur wie gewöhnlich zu kaufen, aber für mehr Geld. Um nun aber doch die Verurteilung zu rechtfertigen, griff das RG. zu dem Auskunftsmittel, den Großhandelskäufen allgemein einen besonderen spekulativen Charakter beizulegen, und bedauerlicherweise wurde gar nicht gemerkt, was diese neue Lehre eigentlich sollte. Die Folge war, daß sie nun, vor allem von Theoretikern, übertrieben wurde und suggestiv die Geister beherrschte. Das wird nun hoffentlich auch aufhören und der vermeintlich immer spekulative Großhandelskauf dürfte wohl ausgelebt haben. Die aliud-pro-alio-Theorie zog auch die ipso iure Befreiung des Schuldners nach sich, mit der die als verzichtbar behandelte „Einrede der Unmöglichkeit" in sonderbarem Widerspruch stand. Sie bewirkt, daß die eigentlichen Schwierigkeiten, nämlich die unerträgliche wirtschaftliche Belastung, fort- und umgedeutet wurden in eine angebliche Veränderung der Leistung selber, daß damit aber alles ausgeschaltet wurde, was erschwerend wirkte, auch wenn die Leistung selber sich nicht änderte, d. h. wenn die Leistungshandlung physikalisch und chemisch dieselbe blieb. Selbstverständlich kann eine solche Veränderung gelegentlich vorkommen, aber die Regel ist es nicht, und die unnötige Umdeutung der Leistung in ein aliud pro alio zieht praktisch und theoretisch verschiedene Nachteile nach sich. Vor allem wird das Synallagma durch sie verdeckt.

Diese Theorie ist in dem vorliegenden Urteil ganz fallen gelassen und wird hoffentlich nunmehr allmählich in der Stille ganz verschwinden. Sie hat jahrzehntelang ihre guten Dienste getan, ihre geschichtliche Rolle erfüllt und kann beruhigt zu Grabe getragen werden. Das RG. hält sich mit Recht an das Verhältnis von Leistung gegen Gegenleistung und wird hoffentlich diese von mir seit jeher, schon vor 15 Jahren, verteidigte Formel beibehalten. Dadurch wird sich die Fragestellung jedenfalls sehr vereinfachen und wir werden ein Stück unnötigen theoretischen Ballastes los, dem keine Träne nachzuweinen ist.

Das RG. verwertet Oertmanns Formel der Vertragsgrundlage. An sich soll dagegen hier nichts gesagt werden, wenngleich die Darlegungen Oertmanns in seiner Schrift verschiedentlich erheblichen Bedenken unterliegen, auf die an anderer Stelle zurückzukommen ist. Eines ist aber schon hier anzumerken. Der Grund, weshalb dem Schuldner geholfen wird, ist nicht der Hinfall der Vertragsgrundlage, sondern die Unerschwinglichkeit der Leistung. Zunächst also diese rein objektive Tatsache. Die empfindliche Störung des Gleichgewichtes genügt. Aber nun kommt die Beschränkung, die in Fällen der vorliegenden Art aufschiebende Bedingung: Sie genügt nur, wenn sie nicht voraussehbar war. Nun die Frage: Wann ist das Gleichgewicht gestört? Zunächst negativ: Es ist nicht gestört, wenn der Vertrag ausgesprochen spekulativ war. Es ist gestört, wenn er nicht spekulativ war. Daraus folgt die weitere Frage: Wann ist der Vertrag nicht spekulativ? Hierauf gibt die Erfahrung typische Antworten. Sodann weiter: Ist es überall berechtigt, sich auf die Störung des Gleichgewichtes zu berufen? Dann nicht, wenn sie vorhersehbar war. Damit sind die in Frage kommenden Gesichtspunkte erschöpft, für den Fortfall der Vertragsgrundlage ist bei dem gegenseitigen Vertrage, der kein schon bestehendes Rechtsverhältnis voraussetzt, kein Raum und kein Bedürfnis. Anders bei nicht gegenseitigen Verträgen und bei den Verträgen, die klar ein schon bestehendes Rechtsverhältnis voraussetzen, wie z. B. der Vergleich. Der Vergleich ist der Voraussetzungsvertrag, wie er im Buche steht, er ist ohne Voraussetzungen gar nicht denkbar, ist ohne sie überhaupt kein Vergleich. Ja, er ist kraft § 779 sogar zum Bedingungsvertrag gesteigert worden. Daneben kommen noch Voraussetzungshandlungen vor, die nicht eigentlich Rechtsgeschäfte sind, die aber ebenso wie der Vergleich kraft begrifflichen Zwanges Voraussetzungshandlungen sind. Das sind alle Leistungshandlungen, die wahrscheinlich Bedingungshandlungen sein würden, wenn sich die Bedingung bei ihnen technisch durchführen ließe. Aus Not sind sie an Stelle von Bedingungshandlungen Voraussetzungshandlungen geworden. Eine dritte Gruppe sind die Rechtsgeschäfte, die kraft individuellen Parteiwillens zu Voraussetzungsgeschäften gemacht werden, wofür ein Beispiel der von mir in JW. 1921, 738 besprochene Fall ist. Es fragt sich nur, was als wirksame Voraussetzung von der Partei unterlegt werden darf. Diese Grenze kann ich hier und bisher nur als Minimalgrenze ziehen und muß, was darüber hinausgeht, einstweilen noch offen lassen. Als Voraussetzung kann m. E. alles das wirksam unterstellt werden, was rechtlich für den Abschluß des Rechtsgeschäftes bedeutsam ist. Der Ton liegt auf rechtlich und ist. Das will sagen: Es müssen schon irgendwelche Abhängigkeiten

an den Bekl., für den allein eine Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums an den Grundstücken vereinbart war. Weder die Übereignungspflicht noch die dafür bedungene Gegenleistung wurde durch den Zusatz berührt. Bei solcher Sachlage nimmt auch der 5. ZS. des RG. keine Formbedürftigkeit des Abänderungsantrages an (vgl. neuestens JW. 1921, 1231[7] und RG. 103, 297). Dagegen tadelt die Revision mit Recht, daß der Einwand der sog. clausula rebus sic stantibus ungenügend gewürdigt ist. Der BR. begnügt sich hier mit der Bemerkung, daß, wenn man dem Bekl. wegen der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein Recht zur Aufhebung des Vertrags geben wollte, dies zur völligen Rechtlosigkeit auf dem Gebiet des Vertragsrechts führen müsse. Diese Befürchtung ist unbegründet; es gilt nur vorsichtig die Grenzen zu ziehen, innerhalb deren der Einwand Beachtung verdient. Von dem Vorbringen des Bekl. in dieser Hinsicht kann soviel ohne weiteres als richtig angesehen werden: die in Nr. 1—3 des Vertrags wiederkehrende Summe von 600000 ℳ beruhte darauf, daß der Preis des Fabrikunternehmens ungefähr so hoch geschätzt, der angemessene Preis für den Geschäftsanteil des Bekl. daher auf 300000 ℳ beziffert wurde. Gerichtsbekannt ferner ist die Geldentwertung, die mit dem Herbst 1919 einsetzte und die Preise der Grundstücke, Maschinen, Vorräte usw. um ein Vielfaches in die Höhe schnellte. Demgegenüber hat der Kl. schon in der Vorinstanz betont, daß der Bekl. nach dem Vertrage nichts anzuschaffen hatte, was ihm später mehr kosten konnte; die Leistung keiner Partei sei erschwert worden, nur das Wertverhältnis der beiderseitigen Leistungen habe sich geändert. Indessen damit wird der Einwand des Bekl. noch nicht widerlegt. Allerdings hat mit solcher Begründung der 5. ZS. des RG. in RG. 102, 98 ein im Jahre 1913 mit Bindung bis 1922 erklärtes Verkaufsangebot eines Hauseigentümers trotz der Entwertung des Geldes noch im April 1921 als wirksam anerkannt. Aber diese — in der Literatur (Heymann, JW. 1921, 830; Krückmann, das., S. 1447) übrigens bekämpfte — Entscheidung darf nicht dahin verstanden werden, als ob eine grundstürzende Preisänderung für sich allein, ohne gleichzeitige Erschwerung der Leistung, niemals genügte, einen Einwand der benachteiligten Partei nach § 242 BGB. zu rechtfertigen. Das Ur-

---

da sein, nicht erst in Zukunft eintreten, und diese Abhängigkeiten müssen rechtlicher Natur sein, nicht etwa bloß wirtschaftlicher Natur. Das traf in dem genannten Falle zu. Der Verkäufer unterstellte Befreiung von den nacherbschaftlichen Gebundenheiten, und zwar eine schon vorhandene, nicht eine vielleicht bloß kommende. Mit dieser hier gegebenen Begrenzung ist die Voraussetzungslehre schon heute einwandfrei. Ob sie noch darüber hinaus reicht, wage ich bisher nicht zu entscheiden. Die Form, die sie bei Oertmann angenommen hat, ist nicht zu billigen. Ich möchte dies gleich hier feststellen, damit nun nicht durch unrichtige Anwendung die an sich richtige Voraussetzungslehre in Gefahr gerät, wieder im Keime erstickt zu werden. Ich komme jedenfalls hierauf noch zurück, sobald mir die Zeit dazu bleibt.

Wir werden also Voraussetzungsverträge von solchen, die es nicht sind, unterscheiden müssen, und für die Voraussetzungsverträge ist der Fortfall der Vertragsgrundlage allerdings ein geeigneter Ausdruck, aber auch nicht geeigneter als das Wort „Voraussetzung" selber. Nur soll man nicht mit Vertragsgrundlage und Voraussetzung in andere Rechtsverhältnisse hineinkommen, die keine Voraussetzungsrechtsverhältnisse sind. Woraus sich ergibt, daß man beides eben scheiden muß. Die Voraussetzung, der man den Garaus gemacht zu haben meinte, wie man die clausula rebus sic stantibus getötet zu haben glaubte, sind beide auf ihrem Lebensgebiete unausrottbar und unsterblich, sie haben aber nicht dasselbe Anwendungsgebiet, und das ist hier in aller Bestimmtheit festzustellen. Schon deshalb, weil sonst die noch immer nicht überwundenen Vorurteile gegen die in ihren richtigen, begrifflich gegebenen Grenzen gehaltene Voraussetzung unnötige Widerstände hervorrufen könnte. Suum cuique! Durch Vertragsgrundlage und Voraussetzung trägt man, wie man dies bei Oertmann deutlich sieht, in die gegenseitigen Verträge als solche einen Parteiwillen hinein, der auf reine Fiktion hinausläuft. Wenn ich mit dem typischen Parteiwillen arbeite, bin ich mir durchaus bewußt, daß dies vom Standpunkt des individuellen Willens eine reine Fiktion ist; tatsächlich führe ich die clausula rebus sic stantibus auch nicht auf einen wirklichen Willen zurück, sondern auf die immanente Logik des synallagmatischen Vertrages, die für mich identisch ist mit dem typischen Parteiwillen. Der Vertrag denkt für die Parteien, weil sie eben nicht denken, wenigstens nicht an das, worauf es ankommt.

Sehr begrüße ich, daß das RG. den Rücktritt ablehnt und sich für die Kündigung ausspricht. Es ist schwer verständlich, wie man heute noch von Rücktritt reden kann. Nur die Kündigung als fortentwickeltes Leistungsverweigerungsrecht kann in Frage kommen, und so freue ich mich, auch hiermit durchgedrungen zu sein.

Desgleichen ist es zu begrüßen, daß das RG. dem Ausgleich zustrebt. Nicht in der radikalen Weise des 3. Sen., gegen die ich selber Bedenken geäußert habe, obgleich ich wohl als erster den Ausgleichsgedanken vertreten habe, sondern in der Weise, wie sie durch vernünftige Parteianträge gestaltet werden kann. Die Anwälte werden hoffentlich den Wink des RG. aufnehmen, so daß wir aus dem tötenden Alles oder Nichts herauskommen. Ich freue mich, daß nunmehr mein Ausgleichsvorschlag Aussicht hat, sich durchzusetzen. Neu ist, daß das RG. über mich hinausgehend eine Pflicht des Schuldners annimmt, den Ausgleichsvorschlag zu machen. Ich habe bis dahin immer nur an ein Recht des Schuldners gedacht, es nur als taktisch klüger bezeichnet, diesen Vorschlag stets zu machen, um die Lage des Schuldners im Prozeß gewissermaßen moralisch zu verbessern. Aber der Gedanke des RG. läßt sich halten. Der Schuldner soll alles tun, was ihn entlasten kann, und dazu gehört auch, daß er seinen guten Willen beweist zu erfüllen, soweit es ihm nach dem Gesetze des Synallagam zugemutet werden kann.

Besonders erfreut bin ich, daß in den letzten Sätzen meine Scheidung von lucrum cessans und damnum ermergens anerkannt ist, die zugleich eine Anerkennung ist, daß zwischen Preissteigerung und Wertsteigerung ein Unterschied besteht.

Alles in allem bedeutet das Urteil einen sehr wesentlichen Fortschritt und ist höchsten Lobes würdig. Hoffentlich findet es allgemeine Nachfolge. Dann wird sich auch theoretisch die Sachlage vereinfachen und die Rechtslehrer werden es dem RG. danken, daß es beginnt, den praktischen Rechtszustand nach einfachen, übersichtlichen Gesichtspunkten zu ordnen.

Die weitere Vereinfachung hat nun in der Theorie zu geschehen, indem clausula rebus sic stantibus als Sinn-, Zweck- und Gegenstandslosigkeit und Untergang der Vertragsgrundlage und Voraussetzung zusammengefaßt und gemeinsam der einengenden Auslegung untergeordnet werden. Denn um einengende Auslegung und nichts anderes handelt es sich.

Das gemeinsame Kennzeichen aller dieser Erscheinungen ist die Sinn-, Zweck- und Gegenstandslosigkeit der Abmachung, die unter den eingetretenen Umständen keinen Sinn, keinen Zweck und oft auch keinen Gegenstand mehr hat. Diese Formel paßt überall bei begrifflichen Voraussetzungsverträgen und begrifflichen Voraussetzungshandlungen wie bei den Rechtsgeschäften, die begrifflich keine Voraussetzungshandlungen oder -verträge sind. Nur hat die einengende Auslegung zuweilen eine eigenartige Wirkung, und zwar gerade in den Fällen, die man unter die clausula rebus sic stantibus bringt. Ich habe schon wiederholt betont, daß es falsch ist, clausula rebus sic stantibus und Auslegung in Gegensatz zu bringen; daß es falsch ist, bei der clausula rebus sic stantibus an ein von außen störend hineinkommendes Ereignis zu denken, das nunmehr das Rechtsverhältnis umgestaltet; daß es falsch ist, in der clausula rebus sic stantibus einen dem Rechtsverhältnis im Grunde wesensfremden Rechtsbehelf zu erblicken, der zu der Vorstellung des Eingriffs verleiten kann und auch verleitet (vgl. jetzt meine Ausführungen in meinem Rechtsgutachten Die Inventarpacht mit Schätzungspreis ... S. 32 ff., insbesondere S. 38). Diese Vorstellung wurde durch das Wort clausula rebus sic stantibus genährt, aber auch ferner dadurch, daß die sogenannte clausula rebus sic stantibus die Pflichten, wie ich immer wieder betonen muß, nicht ipso iure aufhebt, sondern ope exceptionis, d. h. durch Kündigung. Wir sind von der einengenden Auslegung her die Vorstellung gewöhnt, daß sie ipso iure wirkt nach dem Muster des Vertrages über die Vertragsstrafe. Der Gehilfe verpflichtet sich zur Zahlung, wenn er binnen bestimmter Zeit in ein anderes Geschäft derselben Stadt eintritt. Er schließt einen solchen Vertrag mit dieser Strafklausel ab, während er noch in derselben Stadt eine Stellung in einem Konkurrenzgeschäft hat. Als er seine bisherige Stellung kündigt, bewegt ihn sein bisheriger Arbeitgeber zum Bleiben, er wird dem neuen Arbeitgeber untreu und wird daraufhin auf Zahlung der Vertragsstrafe verklagt. Die Klage wurde mit Recht abgewiesen, weil die Vertragsstrafe nur den Schutz der Geschäftsgeheimnisse bezweckte, der Bekl. aber die Stellung bei dem Kl. noch nicht angetreten hatte. Das war eine einengende Auslegung mit ipso-iure-Wirkung. Aber man muß nun nicht glauben, daß die einengende Auslegung überall zu einer ipso-iure-Wirkung führen müsse. Sie kann ebensowohl zur Folge haben, daß der Partei ein Leistungsverweigerungsrecht zuerkannt wird, nämlich das von mir seit 15 Jahren verteidigte. Die Formel: Für diesen Fall ist der Vertrag nicht gewollt, zwar nicht kraft individueller Willensmeinung, aber nach seiner immanenten Logik, kann sowohl zur ipso-iure-Wirkung wie zur zeitweiligen, dauernden, gänzlichen, teilweisen Leistungsverweigerung führen, und die dauernde sowie zugleich gänzliche Leistungsverweigerung ist eben die Kündigung[1]).

Geh. JR. Prof. Dr. Krückmann, Münster i. W.

---

1) Vgl. als Gegenstück die bei Titze, Richtermacht und Vertragsinhalt S. 15 f. angeführten Fälle.

teil ist ganz zugeschnitten auf die Besonderheiten des konkreten Falls, der einen spekulativen Einschlag aufweisen mochte; ein allgemeiner Grundsatz ist nicht gegeben und konnte auch nicht gegeben werden. Allgemein kommt es, um mit den Worten Oertmanns, Geschäftsgrundlage (1921), zu reden, immer darauf an, ob die Grundlage des Geschäfts im Sinne einer beim Geschäftsschluß zutagegetretenen Vorstellung der Beteiligten über den Bestand gewisser maßgebender Verhältnisse hinfällig geworden ist. Das ist an sich auch als Folge einer bloßen Valutaverschiebung möglich, wenn die Fortdauer der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung bei Vertragsschluß vorausgesetzt wurde. Ob letzteres im vorliegenden Falle zutrifft, bedarf der Prüfung, und zwar durch den BR., da das RG. bei dem Mangel an Feststellungen nicht imstande ist, die Frage von sich aus zu entscheiden. Wenn auch in der Regel die Erwägung hinreichen wird, daß eine Geldentwertung, wie sie im Herbst 1919 eintrat, für die Geschäftswelt überraschend kam und nicht vorausgesehen werden konnte, so hat doch der Vertreter des Kl. noch in der Revisionsinstanz wieder geltend gemacht, der Vertrag sei aleatorischer Natur gewesen, jede Partei habe die Gefahr einer ihr ungünstigen Wertänderung, möchte sie zurückzuführen sein auf welche Ursachen sie wolle, in Kauf genommen. Das angefochtene Urteil mußte hiernach aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Für die erneute Verhandlung ist aber noch darauf aufmerksam zu machen, daß, auch wenn das BG. nach wiederholter Prüfung die Geschäftsgrundlage für weggefallen erachten sollte, daraus noch nicht notwendig ein Recht des Bekl. folgen würde, sich von dem ganzen Vertrage loszusagen. Zunächst wird in Frage kommen, ob nicht der Kl. einen Teil der ihm obliegenden Leistung schon erbracht hat. Nach Ansicht des Bekl. soll die Erfüllung des Vertrages durch Bewirkung der beiderseitigen Leistungen völlig in der Zukunft liegen. Bisher sei nichts weiter geschehen als der Vertragsschluß selbst; erst wenn die Gesellschafter sich auseinandersetzen würden, habe der Kl. dem Bekl. die 300 000 ℳ zu verschaffen, der Bekl. dem Kl. zum Erwerb des Unternehmens zu verhelfen oder ihm den Mehrerlös des Geschäftsanteils über 300 000 ℳ zu überlassen. Diese Betrachtungsweise wird dem Sachverhalt, wie der Kl. ihn auffaßt, nicht gerecht. Danach soll es am 21. Mai 1919, als die Parteien den Vertrag schlossen, durchaus ungewiß gewesen sein, ob bei der Auseinandersetzung der Gesellschafter, sei es durch freihändigen Verkauf des Unternehmens an den einen oder andern von ihnen, sei es im Wege der öffentlichen Versteigerung, für den Geschäftsanteil des Bekl. der angemessene Preis erzielt werden würde. Die Besorgnis, daß sich das nicht erreichen lasse, sei der Beweggrund für den Bekl. gewesen, auf den Vertrag einzugehen, durch den ihn der Kl. gegen die bezeichnete Gefahr gesichert habe. Trifft das zu, so würde der Kl., selbst wenn er endgültig an einem Betrage von 300 000 ℳ als Grenzlinie zwischen ihm und dem Bekl. festhalten sollte und infolge der später eingetretenen Geldentwertung jetzt, vielleicht auch schon seit dem Herbst 1919, mit einem Erlös des Geschäftsanteils unter 300 000 ℳ nicht mehr gerechnet zu werden brauchte, jedenfalls eine Zeitlang den Bekl. vor der Verschleuderung seines Vermögens geschützt haben. Daß hierin eine Leistung erblickt werden kann, ist nicht zu bezweifeln. Die Verpflichtung des Kl. aus dem Vertrage würde sich von diesem Gesichtspunkt aus als eine Dauerschuld darstellen, der er teilweise nachgekommen wäre. Würde der Bekl. durch den Umschwung der Verhältnisse befreit sein, so könnte ihm doch kein ex tunc wirkendes Rücktrittsrecht, sondern nur ein Recht der Kündigung für die Zukunft zugebilligt werden. Für die Leistung, die er tatsächlich empfangen hätte, bliebe er vertragsmäßig zur Entrichtung eines angemessenen Entgelts verpflichtet. Sodann muß auch bei Bejahung des Fortfalls der Geschäftsgrundlage noch der Versuch gemacht werden, den Vertrag mit entsprechender Änderung aufrechtzuerhalten. Der Senat teilt nicht die Ansicht, daß es in der Macht des Richters stehe, in andern Fällen als in denen das Gesetz dies ausnahmsweise zuläßt, durch Gestaltungsurteil in den Inhalt eines Rechtsgeschäfts einzugreifen. Aber bevor der Schuldner wegen grundsätzlicher Verschiebung des Wertverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung vom Vertrage zurücktritt oder den Vertrag kündigt, hat er den Gläubiger zur Erhöhung der Gegenleistung aufzufordern; erst wenn dieser sich weigert, ist er frei. Das folgt aus der Vorschrift des § 242 BGB., wonach die Rücksicht auf Treu und Glauben die oberste Richtschnur des Vertragsschuldners bilden soll. Ein so folgenschwerer Schritt wie die Lossagung von einem langfristigen Vertrag aus Anlaß einer unabhängig vom Willen beider Teile eingetretenen Änderung der Verhältnisse darf nicht getan werden, ohne daß dem Gegner Gelegenheit geboten wird, sich der neuen Sachlage anzupassen. Natürlich bedarf es der Aufforderung nicht, wenn der Gegner unzweideutig erklärt hat, eine Erhöhung seiner Leistung abzulehnen. Das steht im vorliegenden Falle aber noch nicht fest. In den vorgetragenen Schriftsätzen findet sich nur ein Hinweis des Bekl. auf die Vertragsbestimmung, wonach ein Drittel des Kaufpreises in Kriegsanleihe zu 98% gedeckt werden sollte, während der Kurs jetzt nur noch etwa 76% betrage, sowie eine Erwiderung des Kl., er sei „vielleicht nicht abgeneigt", den vollen Preis in bar zu zahlen. Daß der Kl., um den Vertrag im übrigen zu retten, nicht auch darüber hinaus das Opfer einer angemessenen Erhöhung des Preises bringen würde, ergibt sich hieraus nicht; die ganze Frage ist noch nicht erörtert worden. Sollte es zu einer Änderung des Vertrages kommen, so müßte behufs Vermeidung der Lossagung des Bekl. vom Vertrag der Preis entsprechend der jetzigen Geldentwertung erhöht werden. Ein etwa auf andere Gründe (gesteigerte Nachfrage usw.) zurückzuführender Wertzuwachs des Fabrikunternehmens würde den Vorteil des Kl. bilden und brauchte von ihm nicht ausgeglichen zu werden.

(W. w. K., U. v. 3. Febr. 1922; 640/21 II. — Dresden.) [B.]

2. 1. Stillschweigende Unterwerfung der Besucher eines Marktes unter die dort geltenden Handelsgebräuche, auch hinsichtlich der Schiedsgerichte. 2. Das Revisionsgericht prüft allgemeine Erfahrungssätze auf ihre Richtigkeit frei nach.] †)

Aus den Gründen: Das BG. unterstellt, daß sich auf dem Frankfurter Pferdemarkt der vom Bekl. behauptete Handelsgebrauch herausgebildet hat. Danach unterwerfen sich alle Verkäufer und Käufer dem Schiedsgericht des Landwirtschaftlichen Vereins in Frankfurt, wenn zwischen ihnen Streitigkeiten über Pferdekäufe ausbrechen, die auf dem Frankfurter Markt abgeschlossen sind. Damit ist ein Handelsgebrauch im Sinne einer Verkehrsübung unterstellt, nicht im Sinne eines Handelsgewohnheitsrechts, denn der unterstellte Brauch enthält keinen Rechtssatz. Immerhin steht ein derartiger Brauch einem Rechtssatz nahe, denn auch er wirkt auf das einzelne Rechtsverhältnis in gewisser Weise regelnd ein. Das BG. geht weiter davon aus, daß die auf Märkten auftretenden Pferdehändler mit Handelsgebräuchen rechnen und sich ihnen stillschweigend unterwerfen, wenn sie, ohne sich nach ihnen zu erkundigen, Geschäfte abschließen; sie täten das in dem Vertrauen darauf, daß der die Übung wiedergebende Handelsgebrauch nicht unbillig sein werde. Für Schiedsgerichtsklauseln gilt das nach der Meinung des BG. aber nicht; solchen unterwerfe sich ein Kaufmann unwissentlich nicht.

Zu 2. Das Urteil behandelt die Frage, inwiefern derjenige, der von Markteinrichtungen Gebrauch macht, sich den an diesen herrschenden Gebräuchen unterwirft, insbesondere in bezug auf die Schiedsgerichtsklausel. Ich halte die Entsch. für zutreffend. Sie stimmt durchaus überein mit Ausführungen, die ich in meiner Besprechung der Schreiberschen Schrift über Handelsbräuche S. 690 gemacht habe. In der Theorie und so auch bei Schreiber wird vielfach nicht genügend Rücksicht darauf genommen, daß bei solchen der allgemeinen Benutzung freigestellten und durch autonomische Regelung der regelmäßig vorkommenden Geschäfte geordneten Veranstaltungen aus der Teilnahme an dem so geregelten Verkehr die Unterwerfung unter seine Satzungen und damit die Verpflichtung, sich nach deren Inhalt zu erkundigen, folgt. Das muß auch hinsichtlich des Schiedsvertrages gelten, der für alle aus dem betreffenden Verkehr sich ergebenden Streitigkeiten handelsgebräuchlich als geschlossen anzusehen ist. Es ist eben ein Komplex materiell- wie formellrechtlicher Bestimmungen, der kodifiziert (Börseninstanzen) oder nicht kodifiziert den lokal und zeitlich umschriebenen Verkehr beherrscht. De lege ferenda kann natürlich die Frage aufgeworfen werden, ob die Prozeßgesetzgebung nicht Anlaß hat, gewisse Normativbestimmungen für solche den Besuchern eines bestimmten Marktes oder Teilnehmern an einem festgeregelten Verkehr auferlegten Schiedsgerichtseinrichtungen aufzustellen. Es wird Zeit, daß die Justizverwaltung die Frage der Regelung des sog. amtlichen Schiedsgerichtswesens durch Normierung der einzuhaltenden formellen Vorschriften einerseits, der daran geknüpften Befreiung von einschränkenden Vorschriften des durch freien Schiedsvertrag begründeten Schiedsgerichtsverfahrens, namentlich hinsichtlich

Gegen diesen letzten Satz wendet sich mit Recht die Revision. Mit dem Satz wird keine tatsächliche Feststellung für den Einzelfall getroffen, es wird auch keine Rechtsregel aufgestellt, das BG. beruft sich vielmehr auf einen Erfahrungssatz. Solche allgemeine Erfahrungssätze auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen, hat sich das RG. stets vorbehalten. Es sind Normen, die als Maßstab für die Beurteilung von Tatsachen dienen, auf die Verletzung solcher Normen kann die Revision gestützt werden (vgl. RG. 99, 70 f.). Das BG. hat seinen Erfahrungssatz nicht auf eine Anzahl gleicher Erfahrungen in Einzelfällen gegründet, sondern auf andere Erwägungen. Es versucht ihn in gewisser Weise als denknotwendig hinzustellen: Wer sich unwissentlich einer Schiedsgerichtsklausel unterwerfe, komme in die Gefahr, fälschlich bei dem ordentlichen Gericht zu klagen und dadurch nicht erstattungsfähige Kosten aufzuwenden. Indessen wer auf Märkten handelt und mit örtlichen Handelsgebräuchen rechnet, muß sich wenigstens dann nach ihrem Inhalt erkundigen, wenn er auf dem Markt ein Geschäft abgeschlossen hat, und allerspätestens doch dann, wenn er einen an das Geschäft anknüpfenden Streit zum Austrag bringen will. Tut er das nicht, so verletzt er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, und er kann dann aus seiner Fahrlässigkeit nicht Folgerungen herleiten, welche seinem Gegner zum Nachteil gereichen. Dieser wird sich in der Regel gutgläubig auf den Handelsgebrauch berufen, die Einrede des Schiedsvertrages vor dem ordentlichen Richter erheben und, wenn er dann damit unterliegt, weil der Kl. sich nicht rechtzeitig nach dem Handelsgebrauch erkundigt hat, des Schiedsspruches verlustig gehen, auf den er vertraute. Die Folgen seiner eigenen Fahrlässigkeit muß jeder selbst tragen. Gegen diesen Grundsatz verstößt die Erwägung des BG. Eine Rechtspflicht jedes Händlers, der auf einem Pferdemarkt ein Geschäft abschließt, seinen Gegner auf die bestehenden Handelsgebräuche hinzuweisen, wird sich nicht feststellen lassen. Das Wesen dieser Gebräuche besteht gerade darin, daß sie überall da regelnd eingreifen, wo die Beteiligten geschwiegen haben. Wenn nun auch die Gründe des BG. nicht zutreffen, so könnte immer noch der von ihm aufgestellte Erfahrungssatz richtig sein. Allein der erkennende Senat, welcher die sämtlichen an das RG. gelangenden Schiedsgerichtsangelegenheiten bearbeitet, weiß aus eigener Wissenschaft, daß sich Kaufleute sehr häufig den Markt- oder Börsenordnungen bestimmter Plätze unterwerfen, ohne sie im einzelnen zu kennen, und daß sie hinterher, wenn sich herausstellt, daß die Ordnung auch eine Schiedsgerichtsklausel enthält, sich auch an diese gebunden fühlen. Der Einwand, daß gerade diese Klausel allein keine Geltung haben solle, wird, mindestens in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, nicht gemacht. Hingewiesen sei auch auf die sich öfters in Kaufverträgen findende Klausel: „im Anschluß an Verkäufers Kontrakt und Maßnahmen". Ein Schiedsgericht, welches der Verkäufer mit seinem Lieferanten vereinbart hatte, gilt dann auch für das Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer, und zwar auch dann, wenn dieser mit der Klausel keine klare Vorstellung verbunden und sich nach ihrem Sinn nicht erkundigt hatte (vgl. Urteil RG. in JW. 1921, 22).

(S. w. M., U. v. 6. Jan. 1922; 906/21 VII. — Frankfurt a. M.) [Sch.]

3. Zu den Voraussetzungen des Kettenhandels bei Verkauf von Zwischenerzeugnissen zwischen mehreren Großhändlern desselben Wirtschaftsbezirkes; insbesondere zur Feststellung der Steigerung des Verbraucherpreises und der Vorsätzlichkeit.]†)

Aus den Gründen: Ohne Rechtsirrtum und im Einklang mit der Rechtsprechung des RG. erklärt das BG. Platinen (nach Lueger: Flacheisenstäbe, die im Platinenwalzwerk zu Blechen gewalzt werden), wenn sie auch Zwischenerzeugnisse seien, für Gegenstände des täglichen Bedarfs, weil sie zur Herstellung von im täglichen Leben benötigten Gegenständen verwendet würden. Das BG. führt sodann aus: Die in Duisburg wohnende Kl. habe die Platinen im Großhandel gekauft und an die in Düsseldorf wohnende Bekl., ebenfalls eine Großhändlerin, im Zwischenhandel weiter verkauft. Ob Kl. die Ware ebenfalls von einem Großhändler gekauft habe, könne dahinstehen. Die Bekl. habe sie wiederum im Großhandel an S. weiter veräußert, und erst diese Firma habe sie einem Verbraucher zugeführt. Von drei in dieser Kette bei der Weiterleitung der Ware beteiligten Gliedern hätten Kl. und S. ihren Sitz in Duisburg, Bekl. in Düsseldorf. Der Fall sei also ein Gegenstück zu dem in RG. 98, 1 behandelten. Erschwerend wirke hier, daß Duisburg und Düsseldorf demselben Wirtschaftsgebiet angehören. Die Ware sei also innerhalb desselben Wirtschaftsgebietes aus der Hand des einen Großhändlers in die eines anderen übergegangen: Beide Parteien hätten im Großhandel die gleiche wirtschaftliche Funktion ausgeübt, und für die Allgemeinheit sei kein wirtschaftlicher Vorteil mit dem Geschäft verbunden gewesen. Kl. habe nichts beigebracht, was den Einwand des Kettenhandels widerlege. Auch die Bekl. habe die Ware keinem Verbraucher zugeführt, sondern sie erst an einen im selben Wirtschaftsgebiet ansässigen Großhändler weiter veräußert. Unterstelle man zugunsten der Kl., daß ihr eine unmittelbare Abgabe an den Abnehmer von S. mangels Beziehungen oder aus sonstigen Gründen nicht möglich gewesen wäre, so erweise sich doch immer die Einschaltung der Bekl. als wirtschaftlich unnütz, den Weg der Ware verlängernd und den Preis steigernd. Daß Bekl. bei ihrem Weiterverkauf an S. einen Nutzen für sich erzielt und damit den Preis für den Verbrauch gesteigert habe, sei selbstverständlich. Die Vorsätzlichkeit liege ebenfalls vor. Bekl. habe die Ware erworben, um sie im Großhandel weiter zu veräußern. Aber auch die Kl. habe gewußt, daß sie es bei der Bekl. mit einer Großhändlerin in ihrem eigenen Wirtschaftsgebiet zu tun habe. Die Weisung, die Ware an einen Duisburger Spediteur zu senden, habe deutlich die Absicht der Bekl. erkennen lassen, die Ware im ganzen oder in

---

der Beweisaufnahme und der Vollstreckbarkeit, andererseits in Gemäßheit der durch eine von Nußbaum verfaßte Eingabe der Berliner Handelskammer gegebenen Anregung in praktische Behandlung nimmt.

Die Umschreibung des Prüfungsrechts in der Revisionsinstanz muß im allgemeinen dem RG. überlassen bleiben. Die weite Ausdehnung der Grenzen der Nachprüfungsbefugnis kann im Interesse einer hochstehenden und die Rechtseinheit fördernden Rechtsprechung nur begrüßt werden, soweit das Gesetz ihr Raum verstattet. Daß die Sätze der Verkehrssitte Rechtsnormen sind und die auf sie gestützten Urteile der Revision unterliegen, hat schon 1898 Danz: Laienverstand und Rechtsprechung (Abdruck aus Iherings Jahrbüchern Bd. XXXVIII, 2. Folge, II. Band), S. 124 ff., dargetan. Wollte das RG. nur in Anwendung des § 137 GVG. ebenso weitherzig sein, dann würde es um die Rechtseinheit besser bestellt sein, und es könnte nicht ein Zivilsenat die Erfüllungspflicht von Verträgen von dem in den Devisenkursen zur Zeit der Erfüllungsverpflichtung sich ausdrückenden Geldwert abhängig machen, wie das z. B. in dem Urteil v. 21. Nov. 1921, RG. 103, 177 ff., geschieht. Die clausula-Rechtsprechung muß den Geschäftskreisen, für welche der altmodische Grundsatz, daß Treu und Glauben vor allem Vertragstreue erfordert, auch wenn dadurch die Aufzwingung der ruinösen Preissteigerungen auf die Konsumenten durch die Interessentenverbände verzögert wird, noch gilt, die Eingehung von Schiedsverträgen besonders nahe legen. Daher ist auch die handelsgebräuchliche Anwendung der Schiedsklausel zu begrüßen.

Geh. JR. Heinrich Dove, Berlin.

Zu 3. 1. Auch das vorliegende Urteil zeigt zunächst wieder, daß (mit Grund) die schärfste Prüfung „an Hand der Behauptungen der Parteien" vom RG. gefordert wird, ehe die „schwerwiegende" Feststellung getroffen werden darf, Kettenhandel liege vor und der Kauf sei deshalb nichtig; ähnlich, um nur auf die in dem neuen Jahrgang der JW. veröffentlichten Entscheide des RG. zu verweisen, wie die genauere Feststellungen vom Berufungsrichter fordernden Urteile JW. 1922, 92[4] und 92[5].

2. Die Nichtigkeit eines Kaufes wegen Kettenhandels setzt auch nach dem vorstehenden Urteile — es ist wohl jetzt ständige Rechtsprechung — vorsätzlichen Kettenhandel voraus. Im Gegensatze zu RG. LZ. 1921, 690[7] sieht das Urteil bedingten Vorsatz als genügend an.

In Frage stand ein Kauf zwischen Großhändlern desselben Wirtschaftsgebietes. Da genügt zur Vorsätzlichkeit des Kettenhandels nicht, daß der Verkäufer den Käufer als einen im selben Wirtschaftsgebiete ansässigen Großhändler erkannt und wenigstens mit der Möglichkeit gerechnet hat, der Käufer werde die Ware im Wirtschaftsgebiete des Verkäufers absetzen, sondern erforderlich ist, daß der Käufer sich der Unwirtschaftlichkeit seines Eintrittes oder des seines Nachfolgers in die Kette sowie der Möglichkeit bewußt ist, hierdurch werde der Preis der Ware unnötig gesteigert, oder daß er mit dieser gemeinwirtschaftlichen Wertlosigkeit und ihrer preissteigernden Wirkung wenigstens gerechnet hat, natürlich nach Maßgabe der Einzelheiten des Falles, da ja von Bedeutung ist nicht die allgemeine Stellung des vermeintlichen Kettenhändlers im Handel, sondern die

großen Teilposten baldigst weiter zu veräußern. Kl. behaupte selbst nicht, geglaubt zu haben, daß die Bekl. die Ware an Abnehmer weiterleiten wolle, die für ihren eigenen Absatz nicht in Frage kämen. Wenn sie vortrage, es sei ihr nicht bekannt gewesen, was die Bekl. mit dem Material habe anfangen wollen, vielleicht habe sie es absetzen wollen in eine Gegend, in der es nicht erhältlich war, so gehe daraus hervor, daß sie mit dem Absatz der Bekl. innerhalb desselben Wirtschaftsgebiets mindestens als mit einer Möglichkeit gerechnet habe. Diese Feststellungen reichen nicht aus, um den Tatbestand des Kettenhandels zu erfüllen. 1. Die Kl. hat behauptet, und dies ist für die Revisionsinstanz zu unterstellen, daß sie die Platinen schon längere Zeit auf Lager hatte, um sie gelegentlich an Firmen zu veräußern, die für die Verarbeitung in Frage kämen. Der Prokurist der Bekl. habe bei Gelegenheit eines anderen Geschäfts für die Platinen Interesse gezeigt und sie gekauft. Der Kl. sei nicht bekannt gewesen, was Bekl. damit anfangen wolle; diese mochte die Platinen selbst verarbeiten wollen oder sie in eine Gegend absetzen, wo sie nicht erhältlich waren. Nun wird der Großhändler Zwischenerzeugnisse, die er nicht selbst zu Fertigwaren verarbeiten lassen will, weil er vielleicht in seiner Sparte keine Verwendung dafür hat, kaum anders absetzen können — da das verarbeitende Werk ihm vermutlich einen viel geringeren Preis bieten würde — als an einen anderen Großhändler, der selbst oder auf einem Umweg die Fertigware herstellen läßt. Die Bekl. nennt sich Rohrhandelsgesellschaft. Der Name schließt nicht aus, daß sie Zwischenerzeugnisse verarbeiten läßt und mit der Fertigware Handel treibt. Das BG. scheint der Meinung zu sein, daß Kl. die Bekl. nicht gebraucht habe und unmittelbar an S. hätte verkaufen können. Hiergegen spricht, daß Bekl. die Ware an einen Spediteur hat leiten lassen, offenbar um ihre Abnehmerin vor der Kl. geheimzuhalten. Dies deutet darauf hin, daß Kl. die Firma S. als Kaufliebhaberin nicht gekannt hat, ihr daher auch die Platinen nicht anbieten konnte. S. hätte sich daher erst melden können, wenn Kl. die Ware etwa durch die Zeitung feilgeboten hätte, was aber auch seine Bedenken haben mochte und ihr nicht ohne weiteres zuzumuten war. Alle diese Verhältnisse sind völlig ungeklärt, und die Revision beschwert sich mit Recht, daß das BG. die besondere Art der Kaufsache und des Handels damit unberücksichtigt gelassen hat. 2. Das BG. hat ferner mit keinem Wort festgestellt oder erörtert, inwiefern das Verhalten der Kl. das Kennzeichen einer unlauteren Machenschaft trägt (JW. 1920, 93 und RG. 102, 297); inwiefern sie also in eigensüchtiger Weise die etwa auch in der Nachkriegszeit gebliebene Not der Kriegswirtschaftsverhältnisse ausgenutzt hat. 3. Des weiteren fehlt eine schlüssige Begründung dafür, daß der Verkauf an die Bekl. gemeinwirtschaftlich unnütz war und den Preis, den der Verbraucher zu zahlen hatte, gesteigert hat. Die Annahme des BG., daß beides aus der Einschaltung der Bekl. ohne weiteres folge, trifft nicht notwendig zu und läßt die Voraussetzung des Kettenhandelsverbots aus den Augen. Der Kettenhandel, d. i. das unnötige Einschieben einer Mehrzahl von Zwischenhändlern in den Verteilungsweg der Ware vom Erzeuger zum Verbraucher bestand schon in der Friedenszeit und mag damals eine nicht seltene Erscheinung gewesen sein. Er hat jedoch in der Regel nicht preissteigernd gewirkt, weil der Wettbewerb durch billigeres Angebot dafür sorgte, daß die Gewinne der mehreren Zwischenhändler insgesamt den Nutzen nicht überstiegen, mit dem der einzige oder eine geringere Zahl von nötigen Zwischenhändlern sich begnügten. Der Nachfrage des Verbrauchers stand ein reichliches Angebot gegenüber, und die mehreren (unnötigen) Zwischenhändler mußten sich in den Aufschlag des nötigen Zwischenhandels teilen, wenn sie nicht hinter seiner niedrigeren Preisbewilligung zurück und auf ihrer Ware sitzen bleiben wollten. Der Krieg hat diese Verhältnisse völlig verändert. Seine lange Dauer und die Absperrung Deutschlands vom Bezug von Fertigwaren und Rohstoffen aus dem Ausland erzeugten eine außerordentliche Warenknappheit, die andrerseits auf eine drängende Versorgungsbedürftigkeit und den Warenhunger der Verbraucher stieß. Diese überboten sich gegenseitig und bezahlten, froh, überhaupt nur Ware zu bekommen, jeden Preis. Da kein ausgleichendes Angebot vorhanden war, mußte jedes Einschieben eines Zwischenhändlers ihn ungemessen weiter erhöhen. Diese Not der Verbraucher und das Fehlen eines die Preisbildung regelnden Marktes haben zu dem Verbot des Kettenhandels geführt, der in normalen Zeiten vielleicht unnütz, jedenfalls im allgemeinen unschädlich war (vgl. Begründung z. PTV. *Schäfer* S. 421, 426 RGSt. 50, 270). Mit dem unglücklichen Kriegsende sind die wirtschaftlichen Zustände, aus denen das Verbot geboren ist, freilich nicht verschwunden. Die Zwangswirtschaft konnte nur allmählich abgebaut werden; die Verschlechterung der deutschen Währung hält vielfach den Wettbewerb des Auslands fern, und auch der Zusammenschluß großer Gewerbezweige zur Hochhaltung der Preise setzt der Bildung einer gesunden Marktlage Hindernisse entgegen. Immerhin mag in Waren, die im Inland erzeugt werden und aus der gebundenen Wirtschaft befreit sind, das Angebot sich so gesteigert haben, daß ein regelrechter Preis sich bilden konnte. So wird gerade für den Metallhandel, wenigstens für den Sommer 1921 bezeugt, daß das Angebot die Nachfrage erheblich übersteige (*Hirsch* JW. 1921, 809). Wo die Nachfrage einem reichlichen Angebot begegnet, wird sich der Preis annehmbar hiernach regeln ohne Rücksicht darauf, ob die Ware durch ein unnötiges Zwischenglied gelaufen ist. Wenn aber der Verbraucher, worunter hier der Verarbeiter zu verstehen sein wird, keinen höheren Preis zahlen muß, als es bei normaler Marktlage ohne die Einschiebung des Zwischenglieds der Fall gewesen wäre, war diese Einschiebung gemeinwirtschaftlich gleichgültig und hat zu keiner Preissteigerung geführt. Das BG. hätte daher untersuchen müssen, wie im Frühjahr 1920 die Verhältnisse im Eisenhandel, namentlich im Handel mit Zwischenerzeugnissen, wie Platinen, lagen; ob

---

Aufgabe, die er im gegebenen Falle zu erfüllen hat. RG. 96, 330 = JW. 1920, 140[6].

3. Vor allem aber fordert das Urteil Beachtung wegen der Bedeutung, die es dem *Verkehrswerte* oder dem *Marktpreise* der Ware für die Beurteilung, ob *Kettenhandel* vorliegt, beilegt.

Der Verkehrswert oder der Marktpreis waren durch die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, die der Krieg immer mehr zur Folge hatte, eine zu unsichere Größe geworden, als daß sie als brauchbarer Maßstab bei der Berechnung des zulässigen Preises hätten dienen können.

„Gegenüber dem Zwecke des Gesetzes trotz der Knappheit der Waren und der Notlage des Marktes die Warenverteuerung zu hindern, haben die Erscheinungen des Marktes, die gerade hierdurch beeinflußt sind, keine maßgebende Bedeutung für die Beurteilung der Zulässigkeit von Preiserhöhungen." RG. v. 18. Okt. 1920 JW. 1921, 402[8]. Alles in allem im vereinzelten Gegensatze hierzu freilich RG. v. 15. April 1920 JW. 1920, 840[9]. „Eine Preissteigerung i. S. der Vorschrift liegt nicht vor, wenn durch die Einschiebung überflüssiger Glieder zwischen Erzeuger und Verbraucher der Preis, den der letztere zahlt, den Verkehrswert der Ware nicht übersteigt, oder sogar noch unter diesem zurückbleibt." Siehe im übrigen wegen des Verkehrswertes oder Marktpreises Recht 1921, 1035; JW. 1921, 582; 1921, 1325[2]; 1922, 318[12]; LZ. 1922, 86[3].

Indes, wie ich in meiner Bemerkung zu dem Urteile JW. 1921, 1325[2] betont habe, würde es, soweit sich ein regelrechter Verkehrswert oder Marktpreis, zweifelsfrei feststellbar, wieder gebildet hat, mit dem letzten Zwecke der PreistrVO. unvereinbar sein, diese Tatsache vom Standpunkte des § 1 Nr. 1 und Nr. 4 PreistrVO. als unerheblich zu beurteilen.

Das neue Urteil hebt den „regelrechten Preis" auf Grund des Ausgleiches von Angebot und Nachfrage als bedeutsam gegen die Annahme von Kettenhandel hervor und trägt der Möglichkeit des Zurücktretens der Notmarktlage in bemerkenswerter Weise Rechnung.

„Immerhin mag in Waren, die im Inland erzeugt werden und aus der gebundenen Wirtschaft befreit sind, das Angebot sich so gesteigert haben, daß *ein regelrechter Preis* sich bilden konnte. ... Wenn die Nachfrage einem reichlichen Angebot begegnet, wird sich der Preis annehmbar hiernach regeln, ohne Rücksicht darauf, ob die Ware durch ein unnötiges Zwischenglied gelaufen ist. *Wenn aber der Verbraucher ... keinen höheren Preis zahlen muß als es bei normaler Marktlage ohne die Einschiebung des Zwischengliedes der Fall gewesen wäre, war diese Einschiebung gemeinwirtschaftlich gleichgültig und hat zu keiner Preissteigerung geführt.*"

Daher hatte nach der Weisung des RG. der Berufungsrichter zu untersuchen, ob im Frühjahr 1920 im Eisenhandel, namentlich im Handel mit Zwischenerzeugnissen, wie Platinen, „noch eine sog. Notmarktlage bestand oder sich ein unbeschränkter Markt mit normalem Angebot ohne eine dieses überschreitende Nachfrage gebildet hatte und ob der Verarbeiter infolge der Einschaltung der Bekl. einen höheren Preis bezahlt hat, als er ihn ohnedies hätte anlegen müssen".

RA. Dr. *Plum*, Cöln.

damals noch eine sog. Notmarktlage bestand oder sich ein unbeschränkter Markt mit normalem Angebot ohne eine dieses überschreitende Nachfrage in den bezeichneten Waren gebildet hatte; und ob der Verarbeiter infolge der Einschaltung der Bekl. einen höheren Preis bezahlt hat, als er ihn ohnedies hätte anlegen müssen. Das BG. beruft sich mit Unrecht auf RG. 98, 1; das Urteil weist gerade wiederholt auf die Anforderungen der besonders gearteten Gemeinwirtschaft im Kriege hin, gegen welche der unnötige Zwischenhandel verstoße. Endlich hat das BG. den Begriff der Vorsätzlichkeit des Kettenhandels zu weit gefaßt. Es begründet sie alleinig damit, daß Kl. die Bekl. als eine im selben Wirtschaftsgebiet ansässige Großhändlerin erkannt und mindestens mit der Möglichkeit gerechnet habe, daß die Bekl. die Ware im Wirtschaftsgebiet der Kl. absetze. Der innere Tatbestand des Vergehens gegen das Kettenhandelsverbot erfordert aber, daß der Täter sich der Unwirtschaftlichkeit seines Eintritts oder des seines Nachmanns in die Kette sowie der Möglichkeit bewußt ist, es werde durch sein Verhalten der Preis der Ware unnötig gesteigert werden. Zum bedingten Vorsatz gehört, daß er bei der Vornahme des Geschäfts mit der gemeinwirtschaftlichen Wertlosigkeit seiner Beteiligung oder der Beteiligung seines Nachmanns an dem Verteilungsvorgang und mit ihrer preissteigernden Wirkung gerechnet hat (RGSt. 53, 56; 51, 61; 55, 145). Was das BG. feststellt, genügt nicht zur Erfüllung des inneren Tatbestands oder auch nur des bedingten Vorsatzes. Die Auffassung des BG., daß schlechthin jeder Verkauf eines Großhändlers an einen anderen im selben, wenn auch noch so umfänglichen Wirtschaftsbezirk als Kettenhandel zu betrachten sei, sobald der Käufer die Ware nicht an einen Verbraucher absetze, hat auch das wirtschaftliche Bedenken gegen sich, daß der Verkäufer genötigt würde, die Risikoprämie gegen die Gefahr, daß das Geschäft wegen Kettenhandels vernichtet würde, auf seine Preise zu schlagen, so daß das Gegenteil des Zwecks der PTV., den Verbraucher vor Verteuerung zu schützen, sich einstellen könnte.

(K. w. R., U. v. 10. Nov. 1921; 337/21 VI. — Düsseldorf.) [Sch.]

4. Einfluß der infolge dringenden Geldbedarfs für den Großhändler bestehenden Schwierigkeit, die Ware an den Verbraucher zu bringen auf die Berechtigung des Weiterverkaufes an einen weiteren im gleichen Wirtschaftsgebiet wohnenden Großhändler.] †)

Aus den Gründen: Unerlaubter Kettenhandel, der die Nichtigkeit der Veräußerung der Ware von der Bekl. an den Kl. begründen würde, kann nur vorgelegen haben, wenn sich auch der Kl. aus eigensüchtigem Beweggrunde bewußt als unnützes Glied in die vom Erzeuger zum Verbraucher führende Kette der Händler eingeschoben hat. Daß das zutraf, hatte die Bekl. zu beweisen. (Warn. 1919 Nr. 44; 1920 Nr. 93.) Dieser Beweis wird von dem BG. als erbracht angesehen. Es geht zutreffend davon aus, daß die Ware durch den Verkauf des einen Großhändlers an einen andern am nämlichen Ort dem Verbraucher regelmäßig nicht nähergebracht wird, und fährt dann fort: „Leinölfirnis sei im Jahre 1919 und auch im Oktober 1919 ein solch gesuchter Artikel gewesen, daß es dem Bekl. bei einigem Bemühen nicht hätte schwerfallen können, ihn an eine für die Näherbringung an den Verbraucher geeignete Persönlichkeit, sei es an einen Kleinhändler, oder an einen Händler eines anderen Wirtschaftsgebiets, oder an den Verbraucher selbst abzusetzen. Mit der Behauptung, daß die Bekl. keine geeigneten Beziehungen zu solchen Personen gehabt habe, könne der Kl. nicht gehört werden, da bei der Gesuchtheit der Ware es dem Bekl. ein leichtes gewesen wäre, solche Beziehungen durch Veröffentlichungen in Zeitungen oder Fachblättern oder in sonstiger Weise zu gewinnen." Aber der Kl. hatte behaupten lassen, daß er die Ware von Anfang an nicht für einen Kundenkreis in S., sondern für den Kundenkreis seines Abnehmers in B. gekauft habe, und daß die Bekl. an ihn herangetreten sei und ihm den Leinölfirnis besonders billig angeboten habe, weil sie Geld brauchte. Über das Beweisangebot hierfür ist das BG., wohl in der Annahme, daß es unerheblich sei, hinweggegangen. Das rügt die Revision. Sie macht nicht mit Unrecht geltend, daß der Kl. aus einem solchen Verhalten der Bekl. habe entnehmen müssen, daß es ihr ungeachtet der allgemeinen Nachfrage nach Firnis bei ihren besonderen Verhältnissen eben doch nicht möglich gewesen sei, die Ware so rasch an den Verbraucher zu bringen, als ihre augenblickliche Lage es erforderte. Traf das zu, dann brauchte der Kl. es nicht ohne weiteres als eine unwirtschaftliche Vermittlertätigkeit zu betrachten, wenn er die Ware billig für ein Absatzgebiet erwarb, in dem sie wegen noch größerer Nachfrage einen sofortigen Absatz an den Verbraucher finden würde (RGZ. 96, 331; RGSt. 52, 229). Derartiger Zwischenhandel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs war auch im Kriege nicht verboten. Nur mußte in einem solchen Falle der Kaufmann, wenn er die Ware nicht auf Lager nahm und wenig Mühe und Gefahr trug, seinen Preiszuschlag so mäßig berechnen, daß er die angemessene Entlohnung eines Maklers, Agenten oder Kommissionärs nicht wesentlich überstieg (RGZ. 96, 239 unten; RGSt. 51, 248). Hatte er infolge eines nicht mit der Not der Kriegsverhältnisse zusammenhängenden, ihm günstigen Zufalls die Ware sehr billig erworben, dann durfte er den Preiszuschlag auch etwas höher bemessen (RGSt. 53, 96). Sollte er es durchschaut haben, daß die Bekl. Ware, für die ihr Verwendung und Absatz fehlten, im Wege des unerlaubten Kettenhandels erworben hatte, dann brauchte ihn das von dem Ankauf der Ware nicht abzuhalten, wenn er sie dadurch dem Kettenhandel entziehen und sie dem Verbraucher näherbringen wollte (RGZ. 96, 331). Unter diesen Umständen erscheint die Frage, ob die Voraussetzungen des unerlaubten Kettenhandels in der Person des Kl. gegeben waren, nach den bisherigen Feststellungen des BU. nicht zur Entscheidung reif. Das mit Beweis vertretene Vorbringen des Kl. über das Verhalten der Bekl. beim Kaufsabschluß hätte nicht übergangen werden dürfen.

K. w. F., U. v. 17. Nov. 1921; 261/21 VI. — Köln. [Sch.]

**5. Die Abgabe aus Tarifst. 37c PreußStStG. vom 30. Juni 1909 ist weder durch das UmsStG. v. 24. Dez. 1919 § 44, noch durch das LandesStG. v. 30. März 1920 § 2 beseitigt.] †)

Aus den Gründen: Zur Entscheidung steht die Frage, ob durch die Vorschrift in § 44 des am 1. Jan. 1920 in Kraft getretenen UmsStG. v. 24. Dez. 1919: „Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) dürfen von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab Steuern vom Warenumsatz nicht mehr erheben" die Abgabe aus Tarifst. 32c des PreußStStG. v. 30. Juni 1909 durch die lästige Veräußerungsverträge über bewegliche Gegenstände einem Wertstempel unterworfen werden, ausgeschlossen ist. Die Entscheidung hängt davon ab, ob diese Landesstempelabgabe eine Steuer „vom Warenumsatz" ist. Unter Waren sind, wie aus der Tarif-Nr. 10 des ReichsStempG. in der Fassung des WarenumsStempG. v. 26. Juni 1916 zu schließen ist, auch im Sinne des vorangeführten § 44

Zu 4. Wieder ein Entschied des RG., dem die Feststellung des Berufungsgerichts zu der Annahme, Kettenhandel liege vor, nicht genügt. Der Einwand des Kettenhandels auf seiten des Verkäufers, der nicht erfüllt hat, ist eben nach der Erfahrung oft nur ein Vorwand zur Verschleierung seines Vertragsbruches.

Ein Merkmal des Kettenhandelsgeschäftes ist, daß der Zwischenhändler sich mit Vorsatz ohne Nutzen für die Gemeinwirtschaft, nur zum eigenen Vorteil eingeschoben hat. Der Umstand, daß der verkaufende Großhändler an den am selben Orte wohnenden Großhändler „besonders billig veräußerte", weil er Geld brauchte, konnte es als möglich erscheinen lassen, daß nach Lage der Umstände der Ware der nähere Weg unmittelbar über den Kleinhändler zum Verbraucher versperrt war, jedenfalls der kaufende Großhändler ihn als versperrt ansah, so daß seine Vermittlertätigkeit gemeinwirtschaftlich von Wert sein, jedenfalls — Vorsatz ausschließend — ihm das zu sein scheinen könnte.

RA. Dr. Plum, Cöln.

Zu 5. In obigem Urteil verneint das RG. die beiden Fragen:

1. ob die Landesstempelabgabe der Tarifstelle 32c PrStempG., inhalts deren lästige Veräußerungsgeschäfte über bewegliche Gegenstände einer Stempelabgabe von $^{1}/_{3}$% unterliegen, eine Steuer vom Warenumsatz und somit durch § 44 UmsStG. außer Kraft gesetzt sei;
2. ob die bezeichnete Stempelabgabe wenigstens als eine der Umsatzsteuer gleichartige Steuer zu erachten sei und somit nach § 2 LStG. nicht mehr erhoben werden dürfe.

Man wird zum mindesten hinter die auf Frage 2 gegebene verneinende Antwort ein Fragezeichen setzen müssen. Ob die Stempelabgabe der Tarifstelle 32c ihrem Wesen nach den schuldrechtlichen auf die Veräußerung gerichteten Vertrag ohne Rücksicht auf seine spätere Erfüllung, die Umsatzsteuer aber das dingliche Erfüllungsgeschäft, nämlich die Lieferung oder Übereignung der Ware,

UmsStG. entgeltlich übertragene bewegliche Sachen zu verstehen, also auch die inhalts des Vertrags v. 1. April 1920 veräußerte bewegliche Einrichtung der Zentral-Wolframwäsche. Das Wort Umsatz aber kann, je nach dem Zusammenhang, in dem es gebraucht wird, eine verschiedene Bedeutung haben. Im weitesten Sinne des Worts ist darunter die Gesamtheit der wirtschaftlichen und rechtlichen Vorgänge zu verstehen, die einen entgeltlichen Eigentumswechsel an einer Sache herbeiführen. Diese Vorgänge umfassen den schuldrechtlichen Vertrag, der die Verpflichtung zur Veräußerung und zum Erwerbe begründet, und die zur Ausführung dieses Vertrages dienenden Handlungen dinglicher Natur, nämlich die Übereignung der Ware und die Leistung des vereinbarten Entgelts. Man versteht aber unter Umsatz auch, im engeren Sinne, die bezeichneten dinglichen Ausführungshandlungen für sich allein. In welchem Sinne der § 44 das Wort „Warenumsatz" gebraucht, ist nicht unzweifelhaft. Über den beabsichtigten Umfang des Begriffs gibt weder die Entstehungsgeschichte des hier maßgebenden UmsStG. v. 1919 noch diejenige seiner Vorgänger, nämlich des UmsStG. v. 26. Juli 1918 und des WarenumsStG. v. 26. Juni 1916 einen irgendwie sicheren Anhalt. Ob der Gesetzgeber das Verhältnis des § 44 zu der Tarifst. 32c des LStG. erwogen hat, die lediglich den schuldrechtlichen Veräußerungs**vertrag** besteuert, ist nicht festzustellen. In § 37 des schon am 1. Okt. 1919 in Kraft getretenen GrunderwerbStG. v. 12. Sept. 1919 ist ausdrücklich besonders hervorgehoben, daß nicht nur die landesgesetzlichen Steuervorschriften, welche die Erhebung „einer Abgabe von Grundstücksübertragungen" betreffen, außer Kraft treten, sondern daß auch dasselbe gilt von Abgaben, welche die Steuerpflicht nicht an den Eigentumserwerb, sondern an den „Abschluß des Veräußerungsgeschäfts" anknüpfen. Ein ähnlicher Hinweis auf das der Veräußerung von Waren zugrunde liegende schuldrechtliche Geschäft fehlt im § 44 des UmsStG. v. 1919, obschon es nahe gelegen hätte, diese dem § 37 des GrEStG. parallele Vorschrift auch bezüglich des Abschlusses des Veräußerungsvertrags mit dem § 37 in Übereinstimmung zu bringen, wenn man die Erhebung des Stempels der Tarifst. 32c hätte verbieten wollen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber nicht die Absicht gehabt hat, mit dem durch den § 44 ausgesprochenen Verbot auch die Besteuerung schriftlicher Warenveräußerungs**verträge** zu treffen, die schon durch ihre Beurkundung eine besondere Sicherheit für ihre Erfüllung gewährten. Mag man auch in dieser Besteuerung eine Doppelbesteuerung desselben wirtschaftlichen Vorgangs, nämlich des Umsatzes im weitesten Sinne des Worts erblicken, so ist doch eine Doppelbesteuerung, wie der erkennende Senat schon wiederholt dargelegt hat, nur dann unzulässig, wenn und soweit sie durch eine besondere Rechtsnorm untersagt ist. Vom Rechtsstandpunkt aus betrachtet ist aber der Gegenstand der Stempelabgabe der Tarifst. 32c ein anderer als derjenige der Umsatzsteuer des UmsStG. v. 24. Dez. 1919, nämlich im ersteren Falle der schuldrechtliche Vertrag über die durch seinen Abschluß erzwingbare Veräußerung, im anderen Falle die dingliche Ausführung der Veräußerung. In letzterer Beziehung macht es keinen Unterschied, ob man nach § 1 des UmsStG. als den Gegenstand der Umsatzsteuer die Lieferung von Waren, also die Übereignung der vertraglich erworbenen Sachen, oder, was richtiger ist, gem. §§ 8, 13 das., das für die Lieferung vereinnahmte Entgelt ansieht. Besondere Gründe für die Beibehaltung der Landessteuer kann man, auch abgesehen von der durch die Beurkundung des Vertrages gewährten größeren Sicherheit der Erfüllung, darin finden, daß die Landesstempelabgabe von $1/3$ v. H. gegenüber der Höhe der durch das UmsStG. auferlegten Umsatz- und Luxussteuer nicht sehr drückend erscheint, und daß sie durch Unterlassung der bei Warenlieferungen ohnehin in den meisten Fällen nicht verkehrsüblichen Beurkundung vermeidbar ist. Nach alledem ist der Schluß gerechtfertigt, daß der § 44 unter Steuer vom Warenumsatz nichts anderes verstanden wissen will als die im § 1 bestimmte, nur auf die dingliche Erfüllung des Veräußerungsvertrages nicht auf diesen selbst gelegte Abgabe. Zu erörtern bleibt noch, ob der Weitergeltung der Tarifst. 32c etwa die Vorschrift des § 2 des LandesStG. v. 30. März 1920 entgegensteht, nach der die Inanspruchnahme von Steuern für das Reich die Erhebung „gleichartiger Steuern durch die Länder" ausschließt, wenn nicht reichsgesetzlich ein anderes vorgeschrieben ist. Die Frage ist zu verneinen. Der § 2 hatte im Entwurf zum Landessteuergesetz im wesentlichen denselben Inhalt wie der § 2 des Gesetzes selbst. Nach der amtlichen Begründung ist das Ziel des Verbots des § 2, Landessteuern zu verhindern, die die Steuereinnahmen des Reichs zu schädigen geeignet sind. Letzteres ist bei Beibehaltung des Stempels aus Tarifst. 32c kaum zu befürchten, da **Beurkundungen** der Veräußerung beweglicher Sachen nur in wichtigeren Fällen, bei denen die Beteiligten meistens — wie auch im vorliegenden Fall — kapitalkräftig sind, vorzukommen pflegen. Als nicht verbotene, den Reichssteuern nicht „gleichartige" landesgesetzliche Steuern i. S. des § 2 werden in der Begründung einige Steuern (Wertzuwachssteuer u. a) aufgeführt. Unter ihnen befindet sich freilich die Abgabe aus Tarifst. 32c nicht. Die Aufführung dieser einzelnen Steuern ist aber nur „beispielsweise" erfolgt (Nationalvers. 1919 Drucks. Nr. 1623 Begr. S. 14, 26). Der § 2 ergibt nicht, welcher Grad von Gleichartigkeit der Reichs- und der Landessteuer verlangt wird, um das Verbot der Landessteuer auszulösen. Die Unterschiede zwischen der Stempelabgabe der Tarifst. 32c und der Umsatzsteuer des § 1 UmsStG. sind aber so durchgreifend, daß beide jedenfalls als gleichartig nicht anzusehen sind. Den wesentlichen Unterschied findet der BR. lediglich darin, daß die Stempelabgabe im Gegensatz zur Umsatzsteuer eine „reine Urkundensteuer" sei. Diesem Grunde für sich allein ist aber eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beizumessen. Wenn auch im PreußStG. bis auf wenige Ausnahmen nur „Urkunden" als Gegenstand der Besteuerung bezeichnet sind, so beruht das im wesentlichen darauf, daß beurkundete Erklärungen in viel höherem Maße leichter steuerlich zu fassen sind als nicht beurkundete. Eigentlicher Gegenstand der Besteuerung sind die hinter der Urkunde liegenden Rechtsgeschäfte, wie sich schon daraus ergibt, daß der Urkundenstempel im einzelnen sich nach dem Inhalte des beurkundeten Geschäfts gliedert. Eine wesentliche sachliche Verschiedenheit beider Steuern ist aber darin zu erblicken, daß der Stempel den beurkundeten Veräußerungsvertrag ohne Rücksicht darauf erfaßt, ob er zur Erfüllung gelangen wird oder nicht, während die Umsatzsteuer ein mindestens teilweise schon erfülltes Geschäft erfordert und das **gezahlte** Entgelt ohne Rücksicht auf das **vereinbarte** Entgelt besteuert. An diesem Unterschied wird auch dadurch nichts geändert, daß ausnahmsweise im Falle der Nichtigkeit der beurkundeten Veräußerung bei fristgemäßem Erstattungsantrag der Landesstempel im Verwaltungswege zu erstatten ist und unter gewissen Voraussetzungen aus Billigkeitsgründen auch in anderen Fällen im Verwaltungswege erstattet werden kann (§ 25 LStG.). Wollte man dem § 44 UmsStG. die vom Kl. vertretene ausdehnende Auslegung geben, so würde das finanziell nicht erwünschte und vom Gesetzgeber kaum beabsichtigte

---

ergreift, ob infolgedessen die Landesstempelabgabe nach dem **vereinbarten**, in der Urkunde angegebenen Entgelt, die Umsatzsteuer dagegen nach dem **gezahlten** Entgelt bemessen wird und daher als Gegenstand der Umsatzsteuer im Grunde das für die Lieferung vereinnahmte Entgelt anzusehen ist — alle diese Abweichungen oder Nüancen dürften einen Wesensunterschied zwischen der Umsatzsteuer und der Landesstempelabgabe nicht begründen und somit der Anwendung des § 2 LStG., in dem nur das Erfordernis der **Gleichartigkeit** aufgestellt ist, nicht entgegenstehen. Zutreffend hat dagegen das RG. der Erwägung, daß die Stempelabgabe auf der über das Veräußerungsgeschäft errichteten Urkunde laste, ausschlaggebende Bedeutung versagt. Die Beurkundung ist mit Bezug auf die Stempelpflichtigkeit nichts anderes als eine Voraussetzung, unter der das Rechtsgeschäft einen Gegenstand der Besteuerung bildet, und wenn die Reichsgesetzgebung die Erhebung von Umsatzsteuern oder gleichartigen Steuern durch die Länder ausschließt, so würde es nicht angängig sein, daß die Länder die Steuern, deren Erhebung ihnen hiernach verschlossen ist, für den Fall der Beurkundung des Umsatzgeschäfts einführen oder aufrechterhalten wollen.

Nicht ohne Interesse ist es — und daher sei der Hinweis hierauf gestattet —, daß in dem Rechtsstreit, der durch das obige Urteil entschieden ist, das Deutsche Reich und der Preußische Staat sich als Parteien gegenübergestanden haben. Der Reichsfiskus, der als Rechtsnachfolger einer in Liquidation getretenen Kriegsgesellschaft beteiligt war, hat die Auffassung vertreten, daß die in Frage stehende Landesstempelabgabe durch die Reichsgesetzgebung beseitigt sei. Dieser Auffassung des Reiches hat als Vertreter des Preußischen Staates das LFA., also eine Behörde der Reichsfinanzverwaltung, der zugleich die Vertretung des preußischen Fiskus in Landesstempelsachen übertragen ist, entgegentreten müssen!

Geh. JR. Dr. Ernst Heinitz, Berlin.

Ergebnis die Folge sein, daß ein beurkundeter und rechtlich vollwirksamer Veräußerungsvertrag und damit die Veräußerung selbst weder der Abgabe aus der Tarifst. 32c, noch auch dem allgemeinen Vertragsstempel aus Tarifst. 71² unterliegen, die Veräußerung also völlig steuerfrei bleiben würde, wenn es hinterher aus irgendeinem Grunde nicht zur Zahlung des Entgelts kommt.

(D. R. w. Pr. St., U. v. 22. Nov. 1921; 361/21 VII. — Berlin. [Sch.])

6. Die Bestimmung einer Geldschuld in ausländischer Währung schließt eine Vereinbarung, daß die Zahlung in Reichswährung zu erfolgen hat, nicht aus.]†)

Aus den Gründen: Im Jahre 1913 hat der damals in Brüssel wohnende, später nach Charlottenburg verzogene Kl. als Agent der Bekl. ein Geschäft vermittelt, wonach Bekl. einer belgischen Gesellschaft Straßenbahnwagen für 12950 Franken das Stück zu liefern hatte. Das Geschäft ist nicht zur Ausführung gelangt, der Kl. beansprucht jedoch die vereinbarte Provision von 1½%, weil die Ausführung nur infolge des Verhaltens der Bekl unterblieben sei, ohne daß ein wichtiger Grund in der Person der Vertragsgegnerin vorgelegen habe. Die i. J. 1917 erhobene Klage berechnete die Provision auf einen Markbetrag, i. J. 1920 ging der Kl. jedoch zur Forderung eines Frankenbetrages über. Das lediglich den Markbetrag zusprechende BU. beruht auf der Erwägung, daß der Kl. Zahlung der Provision in belgischer Währung nicht verlangen könne, weil auch für dieses Geschäft Zahlung in deutscher Währung als stillschweigend vereinbart anzusehen sei. Zu dieser Vertragsauslegung ist das BG. deshalb gelangt, weil die Parteien deutsche Staatsangehörige sind, der Erfüllungsort der streitigen Verbindlichkeit sich in Deutschland befindet, und weil der Kl. nicht nur in der Klage Zahlung in deutscher Währung verlangt habe, sondern bei diesem Verlangen auch nach der Aufhebung des Zwangskurses der deutschen Mark in Belgien und trotz des Valutasturzes der deutschen Währung noch bis zu seinem Schriftsatze v. 9. Nov. 1920 stehen geblieben sei, und weil er auch Abschlagszahlungen in deutschem Gelde erhalten habe. Die gegen diese Auslegung gerichteten Revisionsangriffe sind unbegründet. Zunächst ist ein materieller Rechtsirrtum nicht ersichtlich. Allerdings handelt es sich hier um eine Verbindlichkeit, die in einem Prozentsatze einer in belgischer Währung ausgedrückten Geldschuld besteht und sich daher auch selbst als eine solche Geldschuld darstellt. Allein eine derartige Bestimmung des Inhalts einer Geldschuld kann sich, wie der Senat bereits in der durch Urteil v. 24. Sept. 1921¹) entschiedenen Sache V 26/21 angenommen hat, auch nur auf die Art der Berechnung der Höhe der Forderung beziehen. Sie schließt daher die Vereinbarung, daß die Zahlung in Reichswährung zu erfolgen habe, nicht aus. Daß in Ermangelung einer solchen Vereinbarung die Zahlung einer in ausländischer Währung ausgedrückten Geldschuld in Reichswährung nach § 244 Abs. 1 BGB. nur ein Recht des Schuldners ist, ist ohne Belang. Denn die in § 244 getroffene Regelung enthält keinen zwingenden Rechtssatz. Es kann also auch eine abweichende Vereinbarung und zwar auch stillschweigend getroffen werden. Die Vertragsauslegung des BG. ist daher möglich. Ein Verstoß gegen §§ 157, 244 BGB. ist ihr nicht zu entnehmen.

(M. w. H. W., U. v. 7. Dez. 1921; 316/21 V. — Celle.) [Sch.]

Zu 6. Die Entsch. entspricht dem Rechtsgefühl. Aber der Weg, auf dem das RG. zu seinem Ergebnis gelangt, erscheint nicht einwandfrei (vgl. die unten S. 744 wiedergegebene Entsch. des RWG.). Theoretisch ist es gewiß möglich, daß die Angabe des Frankenbetrages nur als Maßstab dienen soll, um die Höhe einer Markforderung zu berechnen. Aber leicht wird ein solcher Fall nicht vorkommen, und er ist auch in der vom RG. angeführten Entsch. JW. 1922, 159 nicht unterstellt worden. Jedenfalls bleibt, wenn als Provision ein bestimmter Prozentsatz eines Frankenbetrages vereinbart wird, m. E. nichts anderes übrig, als an sich eine auf Franken lautende Provisionsforderung anzunehmen. Man merkt auch den Gründen des höchsten Gerichtshofes ein gewisses Unbehagen an. Das RG. bezeichnet die Ausführungen des BG. nur als „möglich“ und zieht sich im übrigen auf die formale Unzulässigkeit einer Nachprüfung zurück, obschon sich in diesem Falle das gegenteilige Verfahren m. E. durchaus hätte rechtfertigen lassen. (Vgl. Stein, ZPO.¹¹ II, 83; Förster-Kann, ZPO. II, 106.) Vielleicht wäre das RG. besser zum Ziele gelangt, wenn es an die Entsch. RG. 101, 122 angeknüpft hätte. Wenn schon gegen gewisse Ausführungen dieser Entsch. gewichtige Bedenken zu erheben sind (JW. 1921, 891 Anm.), so enthält sie doch in dem Gedanken, daß ein bei formeller Beurteilung dem Kl. gebührender Valutagewinn nach dem „Sinn“ des Geschäftes, also bei Beurteilung nach Treu und Glauben außer Ansatz bleiben müsse, ein Prinzip, das sich in geeigneten Fällen und so auch in dem vorliegenden m. E. sehr wohl verwerten läßt. Es handelt sich um eine Provision für ein infolge des Verhaltens des Prinzipals nicht zur Ausführung gelangtes Geschäft. Wenn ein in Deutschland ansässiger Deutscher einen solchen Anspruch, der einem Schadensersatzanspruch mindestens nahe verwandt ist, geltend macht, so läßt sich m. E. schon von vornherein sagen, daß hier die Zubilligung eines Valutagewinnes nicht am Platze ist (vgl. JW. 1922, 159 Anm.). Dazu kommt aber, daß der Kl. zunächst den Markbetrag verlangt und erst im Jahre 1920, also nachdem der Prozeß schon drei Jahre geschwebt hatte, zu der Frankenforderung übergegangen ist. Bei solcher Sachlage drängt sich die Annahme auf, daß der Kl. seinen Provisionsanspruch dazu benutzen will, um auf dem Rücken des anderen Teiles eine Baissespekulation in Reichsmark durchzuführen. Das liegt nicht im Sinne des Mäklervertrages, vielmehr scheint es in solchem Falle gerechtfertigt, den Kl. an der Berechnung des Markbetrages festzuhalten, die er selbst jahrelang vertreten hat.

Prof. Dr A. Nußbaum, Berlin.

b) Strafsachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Drucker, Leipzig und Rechtsanwalt Dr. Alsberg, Berlin.

1. [Androhung persönlichen Nachteils kein Tatbestandserfordernis mit § 114 StGB.]†) Nach den im angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen hat der Beschwerdeführer gemeinschaftlich mit 7 im Urteil genannten Mitangeklagten, die gleich ihm Gefangene in der Außenstation Wangeritz der Strafanstalt Naugard waren, von dem Strafanstaltsdirektor B. verlangt, daß er den Strafgefangenen D. aus der Küche ablösen lasse und dabei erklärt, wenn D. nicht aus der Küche herauskomme, dann arbeiteten sie nicht weiter. In dieser Erklärung und der dabei angenommenen Haltung hat die StK. eine Drohung im Sinne von § 114 StGB. gefunden. Unter einer solchen versteht das Gesetz die Ankündigung eines Übels, durch dessen Befürchtung der Beamte nach der Auffassung des Ankündigenden in seiner freien Willensbestimmung beschränkt wird. Worin die StK. das angedrohte Übel gefunden hat, ist in den Urteilsgründen nicht näher dargelegt. Insbesondere ist nicht zum klaren Ausdruck gekommen, ob die Angeklagten eine solche Haltung eingenommen haben, daß der Strafanstaltsdirektor Gewalttätigkeiten gegen seine Person zu besorgen hatte. Mit Sicherheit ergibt sich aus dem Urteil nur die Ankündigung der Arbeitseinstellung und der darin enthaltenen Gehorsamsverweigerung. Auch in ihr allein aber konnte ohne Rechtsirrtum eine Drohung erblickt werden, denn es ist nicht notwendig, daß dem Bedrohten als Übel rein persönliche Nachteile für ihn in Aussicht gestellt werden, es kommen vielmehr auch Nachteile in Betracht, die das Wohl und die Sicherheit der Allgemeinheit treffen würden, und zwar jedenfalls dann, wenn die Wahrung der von der Drohung berührten allgemeinen Interessen dem bedrohten Beamten obliegt (RGSt. 55, 37). Diese Voraussetzung konnte im vorliegenden Falle unbedenklich als gegeben angesehen werden. Die StK. stellt ferner ausdrücklich nur fest, daß der Zeuge B. die Erklärung der Angekl. als

¹) JW. 1922, 159.

Zu 1. Das vorstehende Urteil entspricht der allgemeinen Rechtsprechung, die auch in der Wissenschaft kaum Widerspruch gefunden hat. Einzig zweifelhaft könnte sein, ob die Ankündigung die Arbeit niederlegen zu wollen, als ein Übel anzusehen sei, das wegen seiner Folgen für die Person des Bedrohten und für allgemeine Interessen die freie Willensbestimmung beeinflusse. Gewiß kann das auch unter gewöhnlichen Verhältnissen oft der Fall sein, aber § 152 GO. schließt hier die Strafbarkeit aus. Anders liegt natürlich die Sache Gefangenen gegenüber, denen das Recht der Koalitionsfreiheit nicht zusteht, deren auch nur freierer Widerstand überwunden werden müßte, die sowohl für den Beamten, wie für die öffentliche Ordnung erhebliche Unzuträglichkeiten im Gefolge haben müßte. Es wird deshalb eine solche Ankündigung mit Recht als eine Drohung i. S. des § 114 StGB. angesehen werden müssen.

Geh. Hofrat Prof. Dr. v. Lilienthal, Heidelberg.

Druck auf seine Willensentschließung empfunden hat, nicht auch, daß sich die Angekl. dieser Wirkung ihrer Erklärung bewußt waren und sie wollten. Nach der ganzen Sachlage kann aber kein Zweifel darüber obwalten, daß die StK. dies hat feststellen wollen und einen besonderen Ausspruch darüber nicht für erforderlich erachtet hat, weil es sich nach ihrer Meinung von selbst versteht und von den Angekl. nicht bestritten worden ist.

(U. v. 4. Nov. 1921, 4 D 582/21.) [A.]

2. [Betrug durch Vorlegung eines Ausweispapiers.] †) Der von B. gestohlene Lieferschein, über dessen rechtliche Natur sich das Urteil nicht näher ausspricht, lautete nach den Feststellungen des Urteils „auf die Firma M. Sohn". Er war also kein reines Inhaberpapier. Andererseits hat in der Folge die Eisenbahnverwaltung auf Vorzeigen des Scheines das Gut ausgefolgt. Wie hieraus zur Genüge erhellt, muß es sich um ein Papier der in § 808 BGB. bezeichneten Art, ein sog. Ausweispapier gehandelt haben. Indem die Beschwerdeführer den Schein der Eisenbahnverwaltung vorlegten und sich auf den Schein das Frachtgut ausliefern ließen, haben sie nicht bloß zu erkennen gegeben, daß sie im Besitz des Lieferscheins seien, sie haben vielmehr weiter durch schlüssiges Verhalten den Eisenbahnbeamten vorgespiegelt, daß sie von der Firma, auf die der Schein lautete, zur Empfangnahme des Guts ermächtigt seien. Hätten die Eisenbahnbeamten gewußt, daß die Angeklagten, obwohl im Besitz des Lieferscheins, doch von der Firma M. Sohn nicht zum Empfang des Frachtguts ermächtigt seien, so hätten die Beamten das Gut den Angeklagten nicht ausfolgen dürfen und nicht ausgefolgt. Durch das gekennzeichnete schlüssige Verhalten haben die Angeklagten mithin die Bahnbeamten getäuscht und dadurch zur Ausfolge des Gutes bestimmt (vgl. RG. III D 28/16, Recht 1916 Nr. 1415); hierdurch haben sie das Vermögen der Firma M. Sohn um den Anspruch auf Ausfolge des Guts geschädigt.

(U. v. 10. Nov. 1921, 6 D 1413/21.) [A.]

3. [Wegnahme eines Maschinenteils als Sachbeschädigung. Dem öffentlichen Nutzen dienende Sache.] †) Die StK. hat rechtlich bedenkenfrei die Wegnahme des Handrades als eine Beschädigung der Turbine angesehen. Daß diese auch ohne das Handrad in einem beschränkteren Maße gebrauchsfähig geblieben ist und daß das Handrad durch einen Schraubenschlüssel ersetzt werden konnte, steht der Annahme einer Sachbeschädigung nicht entgegen. Daß das Handrad als Bestandteil der Maschine zu erachten ist, ist in dem angefochtenen Urteil ausdrücklich festgestellt. Über die Auffassung der StK., daß — im Sinne des strafrechtlichen Begriffes der Sachbeschädigung — die Maschine eine Einheit bildet, zu der auch das Handrad gehört, läßt das Urteil keinen Zweifel; diese Beurteilung liegt auf dem tatsächlichen Gebiete, ein Rechtsirrtum der StK. ist nicht ersichtlich. Die RGSt. 13, 27 steht dem nicht entgegen. Dort lag es in der Einrichtung des Stauwerks, daß die Staubretter nach Bedarf in die Fachsäulen lose eingefügt oder herausgenommen werden; anders liegt es ersichtlich bei der hier fraglichen Turbine, bei der das Handrad im regelmäßigen Betriebe ständig an seinem Platze bleibt, um bei Bedarf jederzeit zur Verfügung zu stehen. Wird es weggenommen, so ist, wenn auch nur vorübergehend bis zur Wiederbeschaffung, der Gebrauch der Maschine insoweit beeinträchtigt, als sie nicht nach Wunsch und Bedarf jederzeit in dem vollen Maße ihrer Leistungsfähigkeit benutzt werden kann. Daß aber der Angekl. gerade diesen

---

Zu 2. Die Entsch. ist zu beanstanden, sie weicht auch von der sonstigen, fast konstanten Praxis des RG. ab. Es handelt sich laut Tatbestand um ein Papier i. S. des § 808 BGB., ein sog. „qualifiziertes Legitimationspapier". Zu dieser Klasse gehören auch die Sparkassenbücher (für den regelmäßigen Fall, daß die Sparkasse ablehnt, die Berechtigung des Präsentanten zur Abhebung zu prüfen), vgl. RG. 75, 359; OLG. Dresden, SA. 63, 396, 398. Bei Mißbrauch fremder Sparkassenbücher hat nun das RG. in so gut wie ständiger Praxis Diebstahl und nur Diebstahl angenommen, unter Verneinung von Betrug (vgl. bes. RGSt. 26, 154: Verneinung von Betrug wegen fehlender Täuschungshandlung, Täuschung, s. auch RGSt. 39, 242; aus anderen Gründen — wegen Konsumtion durch Diebstahl — verneint Betrug RGSt. 39, 243 f.; RG. GoltdArch. 69, 101 — s. freilich auch RG. Goltd. Arch. 38, 425). Hier weicht es bei einem gleichgearteten Papier davon ab und nimmt (wie schon RG. Recht 1916 Nr. 1415) Betrug an (ob daneben noch Diebstahl, ist aus dem Tatbestand nicht ganz klar ersichtlich, vgl. verb. „gestohlener Lieferschein"). Zu Unrecht, denn zum Betrug, selbst wenn man von der Konsumtionsfrage absieht (s. soeben), das Vorliegen einer Täuschungshandlung bejaht (vgl. zu der Frage Olshausen 13 zu § 263; Frank, Komm. S. 475, RGRKomm. 2b zu § 263) und aus dem Fehlen relativer Identität zwischen Getäuschtem (Eisenbahnverwaltung) und Beschädigtem (der Firma, die den Anspruch auf Ausfolge des Guts hat) einen Einwand nicht ableiten will, fehlt das Moment der (für das Verhalten kausalen) Täuschung, Irrtumserregung bzw. -unterhaltung. Es ist schief, wenn das RG. darauf abstellt: „hätten die Eisenbahnbeamten gewußt, daß die Angekl. ... nicht zum Empfang des Frachtguts ermächtigt seien, so hätten die Beamten das Gut ... nicht ausgefolgt". Auf dies Negativ-Hypothetische kommt es nicht an, sondern auf das Positiv-Kategorische, ob sie das Gut deshalb ausgefolgt haben, weil der Vorlegende in ihnen einen Irrtum (i. S. einer falschen Vorstellung, vgl. RGSt. 42, 41; Frank III zu 263; v. Liszt, Lehrb. 490 bei A. 7) betr. seine Ermächtigung erregt hatte (vgl. auch Ollendorff, Wegnahme von Sparkassenbüchern, Strafr. Abh. Heft 185, 1914, 55). Das ist aber wohl nicht der Fall: das Gut wurde wohl ausgefolgt, weil den Beamten der Lieferschein vorgelegt wurde, an den Inhaber des Lieferscheins als solchen, nicht weil sie sich über die Ermächtigung der Vorlegenden irgendwelche falschen Vorstellungen gemacht haben, sie haben sich in dieser Richtung wohl überhaupt keine Vorstellungen gemacht, weil sie sich keine solchen zu machen brauchten. Es wurde also wohl überhaupt kein, für ihr Verhalten kausaler, Irrtum erregt (Irrtumsunterhaltung kommt ebensowenig in Betracht), Betrug ist deshalb zu verneinen. Ein Grund, warum das RG. diesen Fall (und den in Recht 1916 Nr. 1415 entschiedenen) anders behandelt, als den der Sparkassenbücher, ist nicht angegeben, auch nicht ersichtlich (die oben angeführten in der Reichsgerichtsjudikatur verwerteten Gesichtspunkte treffen auch hier zu). In der Literatur ist freilich die Frage bezüglich der Sparkassenbücher bekanntlich lebhaft bestritten (vgl. für Annahme von Betrug hier besonders Ollendorff a. a. O. 44 ff., bes. 60; Dörr, GS. 52, 44 ff.; Binding, Lehrb. 1, 265 f. A. 1; v. Liszt, Lehrb. 447 A. 12; Meyer-Allfeld, Lehrb. 472 A. 15 vgl. 437 A. 43; Finger, GS. 78, 403 f.; Brucke, GoltdArch. 40, 111; Harburger, Vergl. Darstell. Bes. Tl. VI, 190 A. 6 — a. M., gegen Annahme von Betrug Hegler, ebendas. VII, 441; Olshausen, 17 vgl. 13 zu § 263 — beide wegen Fehlens kausaler Täuschung —; RGRKomm. a. a. O. — keine Täuschungshandlung, weil Prüfung der Ermächtigung nicht erforderlich —; Frank, Komm. S. 475: regelmäßig kein Getäuschtsein, auch wenn, fraglich, ob es kausal war und der Präsentant dies weiß).

Die richtige Lösung de lege ferenda wäre in unserem Fall, wie bei Sparkassenbüchern (vgl. dazu Hegler, Arch. f. Rechtsphilosophie IX, 372 f.) die Figur des Forderungsdiebstahls, der diebstahlsähnlichen Forderungsanmaßung, Vermögensverschiebung betr. Forderungen: auf die Forderung, den Anspruch kommt es dem Täter an, nicht auf das Papier oder Buch als solches und die Herrschaft über die Forderung verschafft er sich über den Kopf des Betroffenen weg.

Außerdem ist schon de lege lata in unserem Fall (im Gegensatz zum Mißbrauch fremder Sparkassenbücher, wo dies übrigens vereinzelt auch angenommen wird) Unterschlagung an dem Ausgefolgten anzunehmen, da (im Unterschied von letzterem Fall) seitens des Aushändigenden dem Empfänger das Ausgehändigte nicht übereignet worden ist.

Gegenüber einer solchen Forderungsanmaßung, wie bei etwaiger Annahme eines Betrugs taucht für solche Unterschlagung noch die Frage auf: Realkonkurrenz oder Konsumtion? Forderungsanmaßung und Betrug dienen zunächst nur der Gewahrsamsanschaffung bezüglich des Gutes, durch Unterschlagung eignet der Täter sich das Gut selbst an — eine Art Zerlegung des sonst von ihm zu begehenden Diebstahls der Sache, vgl. über derartige Fälle Hegler, Arch. f. Rechtsphilos. IX, 377 f.

Prof. Dr. Hegler, Tübingen.

Zu 3. Sachbeschädigung ist eine Verletzung der Sachintegrität, wodurch der bestimmungsgemäße Gebrauch der Sache beeinträchtigt oder aufgehoben wird. Scheidung der Beschädigung nach eigentlicher Substanz- und bloßer Formveränderung ist nicht durchführbar. Durch Ausstreichen einzelner Teile einer Urkunde z. B. wird die Substanz, die Wesenheit der Urkunde ebenso verändert, wie die Substanz einer Marmorbüste durch Besudeln mit roter Farbe, einerlei ob diese in den Stein eingedrungen ist oder durch einfache Reinigung wieder beseitigt werden kann, vgl. die Fälle RGSt. 19, 319 f.; 43, 204 f. Die intakte Urkunde, Büste sind nach der Auffassung des Rechtslebens andere Sachen als die zusammengestrichene, besudelte. Zu weit aber geht es, mit Binding Lehrbuch I S. 248 jede Minderung der Ansehnlichkeit genügen zu lassen. Es ist die Bestimmung der Leibwäsche, getragen und dann gereinigt zu werden. Das Besudeln einer Büste

Erfolg gewollt hat, ist ohne weiteres damit gegeben, daß die StK. feststellt, die Handlung des Angekl. (und seiner Genossen) habe auf die Lahmlegung des Werkes abgezielt. Die Revision bemängelt schließlich die Anwendung des § 304 StGB. Auch hier hat jedoch die Strafkammer nicht gegen die von der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ausgesprochenen Rechtsgrundsätze verstoßen. Wenn auch nicht jeder im Besitze einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes stehende Gegenstand schon darum allein als eine zum öffentlichen Nutzen dienende Sache anzusehen ist (vgl. RG. v. 7. Febr. 1916, LZ. 1916 S. 696 und BayObLG. v. 14. Febr. 1911, Sammlg. Bd. 11 S. 75, betreffend Einrichtungsgegenstände eines Gefängnisses und eines gemeindlichen Armenhauses), so ist dies doch überall da anzunehmen, wo für die Allgemeinheit die Möglichkeit besteht, unmittelbar aus dem Vorhandensein oder aus dem Gebrauch jener Gegenstände Nutzen zu ziehen. Das ist aber der Fall bezüglich der dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen und Einrichtungsgegenstände und ebenso bezüglich der der Allgemeinheit zur Benutzung gestellten, der „gemeinnützigen" Anlagen und Werke des Staates oder der Gemeinden. Daß der fragliche einzelne Gegenstand nicht selbst unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich ist, schließt die Anwendung des § 304 StGB. nicht aus, und ebensowenig der Umstand, daß nicht jedermann aus der Anlage Nutzen zu ziehen in der Lage ist, sondern nur derjenige, dem die Mittel zur Verfügung stehen, um die Gebühren für die Benutzung der Anlage und ihrer Leistungen zu entrichten.

(U. v. 12. Dez. 1921, 6 D 1157/21.) [A.]

4. [Gewerbsmäßigkeit des Schleichhandels.]†) Nach den tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil hat der Angekl. den Zucker unter Verletzung der angeführten Verkehrsregelungsvorschriften bezogen in der Absicht, durch wiederholte Verwendung des Zuckers im Kaffeegeschäft als Beigabe zu den Getränken einen die Unkosten übersteigenden höheren Preis für die Getränke zu bekommen, also gewerbsmäßig zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Gewinn. Damit sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 1 der SchleichHdlVO. v. 7. März 1918 einwandfrei festgestellt.

(U. v. 14. Nov. 1921, 1 D 564/21.) [A.]

5. [Nichtstrafbarkeit des Kettenhandels beim Fehlen des Preissteigerungserfolgs.]†) Es fehlt bisher an einem ausreichenden Nachweise dafür, daß durch den Kettenhandel der Preis der Ware gesteigert worden ist. Verfehlt ist allerdings die Ausführung der Beschwerdeführer, daß eine Preissteigerung i. S. von § 1 Nr. 4 PrTreibVO. nur vorliege, wenn der Preis, den Sch. für den Spiritus erzielt hat, den Verkehrswert der Ware überstieg. Es genügt vielmehr, wenn der Verbraucher infolge der wirtschaftlich unnützen, aus Eigennutz herbeigeführten Verlängerung der Händlerkette einen höheren Preis aufzuwenden hat, als er ohne das Einschieben der Kettenhändler für die Ware bezahlen müßte (RGSt. 55, 145 und die dort angeführten Urteile sowie Urt. v. 1. Okt. 1918 zu IV 620/18). Ob das Urteil des I. Strafsenats v. 15. April und 12. Mai 1920, auf das sich die Beschwerdeführer berufen, einen grundsätzlich anderen Standpunkt einnimmt, kann dahingestellt bleiben. Der I. Strafsenat selbst hat dies in einer

---

aber ist immer bestimmungswidrig. Ein Wagen ist nicht deshalb beschädigt, weil er nach der Fahrt einer Reinigung bedarf.

In die Substanz einer zusammengesetzten Sache kann durch Wegnahme und Einfügen von Sachteilen eingegriffen werden.

Während die bloße Ortsveränderung betreffs der ganzen Sache Sachbeschädigung nicht ist, kann die Ortsveränderung an einem Sachteil, seine Ausscheidung aus dem Ganzen, Wegnahme einer Bohle von einer Brücke z. B., RGSt. 20, 353, sehr wohl Sachbeschädigung sein.

Einklemmen fremder Gegenstände in eine Maschine (RGSt. 20, 182 f.) ist wohl geeignet, eine Sachbeschädigung zu ergeben. Weitere Beispiele sachbeschädigender Einfügung: Einschütten von Kot in das Bassin eines Brunnens, einer Flüssigkeit in das Räderwerk einer Taschenuhr.

Das Wegnehmen und Einfügen für sich allein ist, mag auch darin unter allen Umständen eine Änderung der Sachintegrität in weiterem Sinne liegen, Sachbeschädigung nur dann, wenn sich Beeinträchtigung usw. des bestimmungsgemäßen Gebrauchs damit verknüpfte (vgl. RGSt. 13, 27 f.; 33, 177 f.,.

Das trifft auch zu beim Eingießen von Wasser in einen Briefkasten. Daß dem Kasten durch Reinigen seine Bestimmung alsbald wieder zurückgegeben werden kann, schließt die Annahme einer Sachbeschädigung nicht aus. Der wassergefüllte Briefkasten ist nach der Verkehrsauffassung und im Hinblick auf die Zweckbestimmung eine andere Sache als der wasserfreie. Verletzung der Sachintegrität i. S. der Brauchbarkeitsverminderung ist gegeben. Die Sachsubstanz läßt sich nicht ganz unabhängig vom Gebrauchszwecke bestimmen.

In dem zur Beurteilung stehenden Rechtsfalle wird vom RG. in Übereinstimmung mit dem ersten Urteil zutreffend angenommen, daß die Wegnahme des Handrades eine Beschädigung der Turbine ergab. Solange dieser Maschinenteil fehlte und nicht durch ein neues Handrad oder einen Schraubenschlüssel ersetzt wurde, war die volle Leistungsfähigkeit der Turbine beeinträchtigt. Demnach hat sich der Angekl. einer Sachbeschädigung schuldig gemacht. Anders lag der Tatbestand in der Entsch. RGSt. 13, 27 f. Die Herausnahme der Bretter eines Stauwerkes aus den Fachsäulen wurde hier wesentlich deshalb nicht als Sachbeschädigung erachtet, weil der Eigentümer selbst diese Manipulation vornehme, wenn er nicht wässern wolle. Der Angekl. hat also den Eigentümer nur zu einem sonst entbehrlichen Tun, Wiedereinfügung der Bretter zwecks Berieselung, genötigt.

Auch die Qualifikation des § 304 ist zutreffend bejaht worden. Ein Gegenstand dient „dem öffentlichen Nutzen", wenn er nach seiner gegenwärtigen Zweckbestimmung der Allgemeinheit zugute kommt. Es genügt nicht bloße entsprechende Verwertbarkeit (RG. 9, 27 f.); es steht nicht entgegen, daß die Sache noch anderen Zwecken, z. B. dem Erwerbe ihres Eigentümers, dient (RG. 5, 318 f.), und daß ihre Benutzung seitens des Publikums an eine Gegenleistung, Entrichtung von Gebühren usw. geknüpft ist. Das erschwerende Moment ist gegeben, wenn der Gegenstand durch die Beschädigung gerade in dieser ihm aufgeprägten Bedeutung beeinträchtigt ist. Nach der bisherigen Rechtsprechung des RG. sind als Gegenstände des öffentlichen Nutzens erachtet worden z. B. Steine, die zur Bezeichnung des Wasserstandes dienen (RG. 31, 143 f.), trigonometrische Marksteine (RG. 39, 206 f.), Motorwagen einer elektrischen Straßenbahn (RG. 34, 1 f.).

Geh. Hofrat Prof. Dr. Oetker, Würzburg.

Zu 4. Das Tatbestandsmerkmal der Gewerbsmäßigkeit gemäß § 1 SchleichhVO. v. 7. März 1918 ist in einer sehr bedenklichen Weise begründet. Entscheidend mußte sein, ob es sich um einmaligen oder wiederholten verbotswidrigen Bezug von Zucker handelt. Dagegen durfte die Absicht, „durch wiederholte Verwendung des Zuckers im Kaffeegeschäft" Gewinn zu erzielen, zur Begründung der Gewerbsmäßigkeit nicht ausschlaggebend herangezogen werden. Vielleicht liegt nur eine unpräzise Fassung vor. Denn derselbe Senat hat kurz darauf in einem Urteil v. 12. Dez. 1921 — I D 914/21 — als Erfordernis der Gewerbsmäßigkeit aufgestellt, daß „der Täter gerade aus dem verbotswidrigen Erwerb ein Gewerbe macht, also durch fortgesetzten, den Verkehrsregelungsvorschriften zuwiderlaufenden Erwerb Gewinn erzielen will". Diese Auslegung entspricht auch der bisherigen ständigen Rechtsprechung, 3. Sen. v. 12. Juli 1919, Recht 1919, 347 Nr. 508; 4. Sen. v. 26. Sept. 1919 JW. 1920, 390; 1. Sen. v. 19. Febr. 1920 LZ. 1920, 691 Nr. 5, — eine Auffassung, die jetzt auch das BayObLG. nach anfänglich abweichender Judikatur teilt, siehe Entsch. v. 2. Dez. 1920 JW. 1921, 407[8].

RA. Dr. Max Alsberg, Berlin.

Zu 5. Der 4. Sen. setzt mit diesem Urteil seine bisherige Rechtsprechung fort (vgl. RGSt. 55, 145). Die beiden erwähnten Urteile des 1. Sen. sind abgedruckt JW. 1920, 840 und 1921, 402. Alles Erforderliche ist bereits in den Anmerkungen zu diesen Entscheidungen, die von Alsberg und mir herrühren sowie neuerdings von Alsberg JW. 1922, 318 gesagt.

Wenn der 4. Sen. ausführt, daß die Marktlage regelmäßig nicht zu berücksichtigen ist (außer in den Fällen des besonders billigen Erwerbs und Diebstahls), so befindet er sich — wie schon JW. 1921, 402 von mir erwähnt — nicht nur im Widerspruch mit der Begründung zur PreistrVO. und mit der Anschauung des Reichswirtschaftsministeriums, sondern auch in Widerspruch mit der Rechtsprechung des 2. ZS. (Entsch. v. 10. Nov. 1921 = Amtl. Samml. Bd. 103, S. 162 ff.) und Zeiler (JW. 1921, 1281) und Lobe („R. u. W." 1922, 223), der in Hinblick auf das erwähnte Urteil des 6. ZS. ausführt: „Das Urteil ist um deswillen wichtig, weil es mit Recht darauf aufmerksam macht, daß es an der Zeit sei, jedesmal bei Anwendung der PreistrVO. zu prüfen, ob auch die Grundlage für ihre Anwendung noch gegeben sei, nämlich das Vorhandensein einer Notmarktlage, oder ob sich in dem einzelnen Warenzweig wieder eine normale Marktlage mit normalem Angebot- und Nachfrageverhältnis gebildet habe." Hoffentlich gelingt es Lobe, mit dieser seiner Ansicht auch bei dem von ihm geleiteten 1. StS. durchzudringen. Dann muß dieser, wie neuerdings das OLG. Hamburg zu dem Ergebnis gelangen, daß, soweit für eine Ware ein Weltmarktpreis besteht, das Dazwischenschieben auch eines unnützen Gliedes preissteigernd nicht zu wirken vermag, Kettenhandel also regelmäßig nicht in Frage kommen kann (Urteil v. 18. April 1921 Bf N 456/1920 Mitteilungen für Preisprüfungsstellen 1922, 117). Noch besser wäre es allerdings, wenn, was unter dem 31. März der Unterausschuß des volkswirtschaftlichen Ausschusses des Reichstages beantragt hat, das Preistreibereigesetz geändert, die Berücksichtigung der Marktlage im Gesetz klar vorgeschrieben und so einem unhaltbaren Zustand ein Ende bereitet würde.

RA. Dr. Rudolf Wassermann, München

späteren Entsch. (Urt. v. 18. Okt. 1920 zu I 429/20) verneint und ausgeführt, daß der Marktpreis oder der Verkehrswert der Ware regelmäßig für die Ermittelung des Preises, der nicht gesteigert werden dürfe, ausscheide. Nur für den besonderen, dem Urt. v. 15. April und 12. Mai 1920 zugrunde liegenden Fall ist danach der Verkehrswert der Ware hilfsweise als Maßstab für die Entscheidung darüber genommen worden, ob eine Steigerung des Preises vorläge. Im allgemeinen kann davon ausgegangen werden, daß der Preis, den der Verbraucher für einen bestimmten Warenposten zu zahlen hat, dadurch, daß dieser Warenposten Gegenstand des Kettenhandels wird, notwendig eine Erhöhung erfährt, da der Kettenhändler seine Unkosten und seinen Verdienst auf den Preis aufschlägt. Dies braucht jedoch nicht der Fall zu sein. Hat der Kettenhändler die Ware z. B. durch einen in seiner Person liegenden Grund besonders billig erworben oder durch Diebstahl erlangt, so kann sich sein Verkaufspreis möglicherweise noch unter dem Betrage halten, den der Verbraucher zu zahlen gehabt haben würde, wenn er die Ware unmittelbar *aus dem ordentlichen Handel* bezogen hätte. Ein strafbarer Kettenhandel liegt dann nicht vor, weil es an dem im § 1 Nr. 4 PrTreibVO. geforderten Erfolge der Preissteigerung fehlt. Auch im vorliegenden Falle genügt der Nachweis nicht, daß der Angekl. Sch. die 5000 Liter Spiritus zu 42 ℳ für das Liter gekauft und zu 63 ℳ für das Liter weiterverkauft hat. Da der Spiritus (Branntwein im Sinne der VO. v. 15. April 1916) unter steueramtlicher Überwachung stand, durfte er nach § 1 Abs. 1 a. a. O. nur durch die Spirituszentrale oder auf deren Anweisung abgesetzt werden. Im ordnungsmäßigen Handel konnte ihn der Verbraucher somit auch nur zu dem von der Spirituszentrale vorgeschriebenen Preise erhalten. Nur davor, daß dieser Preis nicht durch Kettenhandel in die Höhe getrieben wird, will § 1 Nr. 4 PrTreibVO. den Verbraucher schützen. Es hätte deshalb der Feststellung bedurft, zu welchem Preise der Angekl. B. die 5000 Liter Spiritus *ohne* die Einschiebung des Angekl. Sch. erhalten haben würde, wenn sie vorschriftsmäßig von der Spirituszentrale oder mit deren Genehmigung unmittelbar vom Brenner in den Verkehr gebracht worden wären. Da diese Feststellung nicht getroffen ist, so fehlt es an einer sicheren Grundlage für die Entscheidung darüber, ob der Preis des Spiritus überhaupt i. S. von § 1 Nr. 4 PrTreibVO. gesteigert worden ist und zutreffendenfalls um welchen Betrag, was für die Strafzumessung von Bedeutung war.

(U. v. 20. Dez. 1921, 4 D 239/21.) [D.]

6. [Zwangscharakter der Einziehungsvorschrift in § 7 PrTreibVO. Bedeutungslosigkeit eines zur Aufhebung des mit Revision angefochtenen Urteilsteils führenden Rechtsirrtums für den Bestand eines zwar von ihm beeinflußten, aber nicht angefochtenen Urteilsteil.]†) Die Revision greift das Urteil nur insoweit an, als gegen die Angekl. nicht auf Einziehung des Betrages erkannt ist, der dem über den Höchstpreis erzielten Erlöse entspricht. Diese Beschränkung des Rechtsmittels ist zulässig, weil die Richtigkeit des angefochtenen Teiles der Entscheidung untersucht und beurteilt werden kann, ohne eine Prüfung des übrigen Urteils erforderlich zu machen (RGSt. 42, 30). Das Rechtsmittel ist auch begründet. Der § 7 der VO. gegen Preistreiberei v. 8. Mai 1918 (RGBl. 1918 S. 395) schreibt — außer bei Geringfügigkeit des bezahlten Überpreises — bei *jeder* Zuwiderhandlung gegen § 4 Nr. 1 der VO. die Einziehung eines dem über den Höchstpreis erzielten Erlöse entsprechenden Betrages *zwingend* vor. Gleichwohl hat der Vorderrichter davon abgesehen, die Einziehung *irgendeines* Betrages auszusprechen, und dies lediglich damit gerechtfertigt, daß sich der Übernahmepreis *ziffermäßig* nicht habe feststellen lassen. Diese Begründung vermag die Entscheidung nicht zu tragen. Der § 7 Abs. 1 der VO. v. 8. Mai 1918 ist — abgesehen von der schon erwähnten, hier nicht vorliegenden Ausnahme im Abs. 5 daselbst — *in dem* Umfange anzuwenden, in dem sein Tatbestand nachgewiesen werden kann. Ließ sich daher zwar nicht die *volle Höhe* des von den Angekl. über den Höchstpreis erzielten Übererlöses ziffermäßig genau berechnen, wohl aber eine *geringere* Summe ermitteln, von welcher das Landgericht festzustellen vermochte, daß *mindestens* sie von den Angekl. über den Höchstpreis hinaus erzielt worden sei, so hätte es immerhin auf die Einziehung dieses letzteren Betrages erkennen müssen. Daß es den Sachverhalt unter diesem Gesichtspunkte geprüft hat, ist aus dem Urteil nicht zu entnehmen, obgleich es eine Reihe von Tatsachen festgestellt hat, die ihm Anhaltspunkte nach der bezeichneten Richtung hin gewähren konnten. Denn es hält für erwiesen, daß in den 18 Monaten vom Herbst 1918 bis Frühjahr 1920 insgesamt zum mindesten 2500 Ztr. Getreide unberechtigterweise zu Mehl verarbeitet und dabei zu 66 bis 70% ausgemahlen sind, daß dies in annähernd gleich großen Posten von etwa je 100 Ztr. in ungefähr 14 Tagen geschehen ist, und daß das so gewonnene Mehl dem allmählichen Ansteigen des Höchstpreises entsprechend für 45 ₰ bis 3 ℳ (vereinzelt 3,50 ℳ) verkauft worden ist. Diese Umstände reichen aber aus, durch eine bei dem Versagen der sonstigen Beweismittel zulässige und gebotene pflichtmäßige Schätzung mit hinlänglicher Zuverlässigkeit festzustellen, zu welchen Zeiten, in welchen Mindestmengen und zu welchen Mindestpreisen das Mehl an die Kunden verkauft worden ist, und auf solche Weise einen Mindestbetrag zu errechnen, den die Angekl. unter allen Umständen über den Höchstpreis hinaus erzielt haben. Das angefochtene Urteil mußte hiernach dem Antrage des Oberreichsanwalts entsprechend insoweit, als darin über die im § 7 der VO. vom 8. Mai 1918 vorgeschriebene Einziehung erkannt ist, aufgehoben, und die Sache in diesem Umfange an die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Dagegen war dem ferneren Antrage des Oberreichsanwalts, auch die gegen die Angekl. erkannten Strafen aufzuheben, nicht zu entsprechen. Denn insoweit ist das angefochtene Urteil dadurch, daß die örtliche Staatsanwaltschaft die von ihr eingelegte Revision auf die Frage der Einziehung beschränkt hat, rechtskräftig geworden. Der Umstand, daß das Landgericht die gegen die Angekl. L. erkannte Strafe ausdrücklich deshalb so hoch wie geschehen bemessen hat, weil es auf die an sich gebotene Einziehung nicht erkennen zu können glaubte, vermag hieran nichts zu ändern. Denn der Umfang, in dem das Revisionsgericht das angefochtene Urteil nachprüfen kann und nachprüfen muß, wird in allen Fällen durch die zulässige Erklärung des Beschwerdeführers, inwieweit er das Urteil angreife, festgestellt. Daß der in dem angefochtenen Urteilsteile enthaltene Rechtsirrtum auch einen Teil der nicht angefochtenen Entscheidung beeinflußt hat, ist für den Umfang der Nachprüfungspflicht und Nachprüfungsberechtigung ohne Bedeutung.

(U. v. 25. Nov. 1921, 4 D 914/21.) [D.]

7. [Ausnutzung oder Veranlassung von Verstößen gegen Verkehrsregelungsvorschriften kann nach deren Aufhebung nicht mehr als unlautere Machenschaft bestraft werden.]†) Das Verfahren war im Hinblick auf § 7 des Gesetzes über die Verschärfung gegen Schleichhandel usw. v. 18. Dez. 1920 einzustellen. Die unlauteren Machenschaften des Angekl. findet die Strafkammer darin, daß er einerseits Zuwiderhandlungen

---

Zu 6. Die Entsch. ist formal korrekt, sachlich unbefriedigend. Die Verantwortung für das Ergebnis trägt die Staatsanwaltschaft. Hatte das LG. die von ihm erkannte Strafe „ausdrücklich deshalb so hoch bemessen, weil es auf die an sich gebotene Einziehung nicht erkennen zu können glaubte" (ein schon an sich höchst anfechtbares Verfahren!), und focht die Staatsanwaltschaft das Urteil mit Rücksicht auf die unterbliebene Einziehung an, so war es unbedingt geboten, die Revision auf die eigentliche Strafzumessung mit zu erstrecken. Denn in der von der Staatsanwaltschaft der Revision gegebenen Beschränkung konnte dieser der Erfolg nicht versagt werden; war doch § 7 PreistrVO. offensichtlich verletzt. Dann aber mußte das Ergebnis notwendig der Gerechtigkeit widerstreiten, weil infolge der vom LG. beliebten Verquickung von Strafe und Einziehung das eine vom andern zwar nicht in logische, wohl aber in tatsächliche Abhängigkeit geraten war. Wenn das RG. eine solche sachliche Einflußnahme einer materiellen Gesetzesverletzung mit Rücksicht auf die insoweit bereits eingetretene formelle Rechtskraft des Urteils für unerheblich erklärt, so ist dagegen vom Standpunkt des formalen Rechts aus nichts zu erinnern.

Prof. Dr. Graf zu *Dohna*, Heidelberg.

Zu 7. In höchst eigentümlicher Weise hat die Vorinstanz zwischen eigenen Verfehlungen des Angekl. gegen die VO. über Gemüse, Obst und Südfrüchte und der Ausnutzung oder der Veranlassung von Verfehlungen anderer unterschieden. Eigene Verfehlungen hält sie nach dem § 7 des SchleichhStrafschärfG. v. 18. Dez. 1920 richtig für nicht mehr strafbar, die Ausnützung oder Veranlassung von Verfehlungen anderer will sie dagegen nach wie vor unter Strafe stellen. Mit Recht betrachtet das RG. eine solche Unterscheidung als unhaltbar. Die Begründung dieser Auffassung erscheint allerdings nicht recht verständlich. Nicht deshalb

seiner Vormänner gegen Verkehrsregelungsvorschriften ausgenutzt, andererseits, indem er selbst bei dem Absatz der Marmelade solchen Vorschriften zuwiderhandelte, seine Abnehmer in die Zwangslage versetzt habe, entweder gleichfalls entsprechende Verfehlungen zu begehen oder geschäftliche Nachteile auf sich zu nehmen. Grundlage der Verurteilung bilden also lediglich Verstöße dritter Personen gegen Regelungsbestimmungen bei dem Warenabsatz, insofern sie von dem Angeklagten ausgenutzt oder veranlaßt worden sind. Die in Betracht kommende Verkehrsregelung ist, wie die StK. zutreffend darlegt, durch Ziffer 3 der VO. über Gemüse, Obst und Südfrüchte v. 14. Aug. 1920 aufgehoben worden. Danach hat der Vorderrichter mit Recht angenommen, daß eine Verurteilung des Angekl., weil er selbst die Regelungsvorschriften verletzt habe, nach § 7 des eingangs erwähnten Gesetzes nicht mehr angängig sei. Die rechtliche Folgerichtigkeit führt aber weiter. Der in § 7 zum Ausdruck gelangte, auch in der Beratung der Gesetzesvorlage hervorgehobene gesetzgeberische Gedanke geht dahin, daß ein Interesse an der nachträglichen Bestrafung von Verstößen gegen aufgehobene Regelungsvorschriften nicht mehr bestehe. Daraus folgt, daß lediglich auf die Ausnutzung oder Veranlassung derartiger anderen zur Last fallender Verstöße gegen eine aufgehobene Verkehrsregelung eine Verurteilung nicht mehr aus dem Gesichtspunkte aufgebaut werden kann, der Angekl. habe unlautere Machenschaften begangen. Solche Verstöße können auch nicht mehr mittelbar zur wesentlichen und entscheidenden Grundlage für eine Verurteilung gemacht werden. Im Einklange hiermit steht es, wenn in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung unter der Herrschaft des § 7 a. O. eine Bestrafung wegen Schleichhandels für unzulässig erachtet wird, soweit die Verkehrsregelung aufgehoben ist (RGSt. 55, 193 [196]). Wäre die Verordnung gegen den Schleichhandel schon geltendes Recht gewesen, als der Angekl. die von dem Vorderrichter für erwiesen erachteten Handlungen beging, so hätte hiernach seine Bestrafung nicht stattfinden können. Es wäre unbillig und sachwidrig, wenn der Umstand, daß der Angekl. in der gekennzeichneten Weise zu einer Zeit vorging, als der Gesetzgeber noch nicht Anlaß gefunden hatte, den Schleichhandel als solchen mit schwerer Strafe zu bedrohen, dahin führen würde, den Angekl. schlechter zu stellen, als die nach dem Inkrafttreten der Schleichhandelsverordnung tätig gewordenen Schleichhändler. Hiernach rechtfertigte sich die entsprechend dem Antrage des Oberreichsanwalts getroffene Entscheidung.

(U. v. 20. Sept. 1921, 4 D 749/21.) [D.]

---

muß die Verurteilung unterbleiben, weil sie unbillig und sachwidrig ist, sondern weil der § 7 des Ges. v. 18. Dez. 1920 sie verhindert. Denn wenn Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen gegen Strafvorschriften, die zum Schutz einer Verkehrsregelung erlassen sind, nach deren Aufhebung nicht mehr stattfinden (über die Unbilligkeit und Sachwidrigkeit dieser Gesetzesvorschrift habe ich mich JW. 1921, 1366 ausgesprochen), so können auch Ausnützungen oder Veranlassungen von Verfehlungen anderer nicht mehr bestraft werden, selbst wenn sie nach der früheren VO. strafbar gewesen sein sollten. Einer besonderen Untersuchung dieser Verhältnisse bedarf es nicht, weil schon die Schlußfolgerung, daß die eigenen Verfehlungen ja auch nicht mehr strafbar sind, zu einer solchen Entscheidung zwingt.

Das RG. entscheidet dahin, daß das Verfahren einzustellen sei. Auch diese Entscheidung erregt Bedenken. Das vom RG. selbst herangezogene Urteil des I. StSen. v. 10. Febr. 1921 (55, 193) kommt zu dem richtigen Ergebnis, daß in der Vorschrift des § 7 ein im wesentlichen auf sachlich-rechtlichem Gebiet liegender Strafaufhebungsgrund zu erblicken ist, eine Vernichtung des staatlichen Strafanspruches. Um eine Amnestie solle es sich bei dieser Vorschrift nach dem Willen des Gesetzgebers nicht handeln. Eine solche Auffassung zwingt aber dazu, den Angekl. freizusprechen. Seiner Aburteilung steht kein Hindernis im Verfahren, sondern der Wegfall der Strafbarkeit entgegen. Da weitere sachliche Erörterungen nicht erforderlich waren, konnte und mußte gemäß § 394 StPO. die Freisprechung vom RG. selbst ausgesprochen werden. An der Entscheidung über die Kosten hätte sich dadurch nichts geändert.

Prof. Dr. Merkel, Greifswald.

Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Strafsachen.

Berichtet von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

1. Zur BRVO. v. 17. Jan. / 4. April 1916 über die Einfuhr von Salzheringen und den AusfBest. des Reichskanzlers v. 5. April / 18. Juni 1916. — § 7 des Schleichh.-Strafverschärfungsgesetzes steht der Einziehung im selbständigen Verfahren nicht entgegen. — Auch Beschlagnahmen, die nicht von Beamten der Staatsanwaltschaft vorgenommen sind, sind zulässig. — Der Erlös aus der Veräußerung der eingezogenen Gegenstände vor der richterlichen Entscheidung über die Einziehung tritt auch dann an die Stelle der Gegenstände, wenn diese von einer nach der VO. v. 24. Jan. 1919 gebildeten Kriegsgesellschaft übernommen wird. †)

Als „Einführender“ „gilt“, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist, befindet sich aber der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so „tritt an seine Stelle“ der „Empfänger“, d. h. derjenige, dem der Verfügungsberechtigte den Gewahrsam an der in das Inland eingeführten Ware übertragen hat (vgl. RGSt. 51, 217, 219; 51, 247, 249; 51, 286, 288; 51, 400, 403; 52, 23, 25, 28). Obwohl die Firma W. es war, die die Überführung der fraglichen Heringe aus Holland nach Deutschland bewirkt hat und nach Eingang der Heringe zur Verfügung über sie für eigene Rechnung berechtigt gewesen ist, „gilt“ als „Einführender“ im gegebenen Falle nach § 1 Abs. 2 der AusfBest. nicht der im Ausland befindliche Inhaber dieser Firma, sondern der Spediteur K., der die von jener Firma an ihn gesandten Heringe angenommen, hierdurch mit Wissen und Willen der Firma tatsächliche Verfügungsmacht an der Ware erlangt und von dieser Verfügungsmacht auch durch Verfrachtung an die Firma M. Gebrauch gemacht hat. K. ist daher nach § 1 BRVO., §§ 1 und 2

Zu 1. Der Spediteur K. hatte größere Posten Salzheringe eingeführt, aber den Eingang der Ware pflichtwidrig nicht unverzüglich der Reichsfischversorgung GmbH. angezeigt. Die Kontrollbeamten der Reichseinfuhrstellen für Lebens- und Futtermittel in O. haben am 30. Jan. 1920 die Heringe angehalten und ihrer Verfügung unterstellt. Die Reichsfischversorgung GmbH. hat dann die ihr überwiesenen Heringe übernommen, den Übernahmepreis auf 18065 ℳ 74 ₰ festgesetzt und gerichtlich hinterlegt. Dieser Erlös ist gerichtlich eingezogen worden. Die Bestrafung des K. ist nicht erfolgt, da die Einführung von Salzheringen zum 15. Dez. 1920 freigegeben worden ist und § 7 des Gesetzes v. 18. Dez. 1920 auf ihn Anwendung findet.

Aus den auf diesen Tatbestand angewendeten Bestimmungen folgt bedenkenfrei, daß die Einziehung hier keine Nebenstrafe war, da sie ohne Rücksicht auf das Eigentum des Täters zulässig ist (§ 9 II der Bestimmungen v. 5. April 1916 RGBl. 238). Sie konnte im objektiven Verfahren ausgesprochen werden (I der BRVO. v. 22. März 1917). Die Heringe konnten auch vor der gerichtlichen Entscheidung veräußert werden, sofern sie beschlagnahmt oder sichergestellt waren (Nr. II der zit. BRVO.). Das Urteil hält sich im Einklang mit der herrschenden Auffassung, wenn es erklärt, daß die Sicherstellung auch von den obenerwähnten Kontrollbeamten vorgenommen werden durfte (RG. 52, 117). Endlich wird mit Recht eine Veräußerung der Heringe darin erblickt, daß die Reichsfischversorgung die ihr zur Verfügung gestellten Heringe übernommen hat (§ 5 II der AusfBest. v. 5. April 1916 in der Fassung der Nr. I der Bek. v. 18. Juni 1916, RGBl 530).

Dagegen leuchtet es nicht ein, daß die Übernahme der überwiesenen Salzheringe einer Veräußerung nur gleichstehen soll. Das Urteil verwertet diese Annahme zu dem von ihm vertretenen Satze, daß es bei der Übernahme einer Einmischung des Richters oder der staatsanwaltschaftlichen Organe nicht bedürfe. Das erscheint willkürlich. Denn Art. II der BRVO. v. 22. März 1917 sieht nur bei einer Veräußerung der beschlagnahmten oder sichergestellten Gegenstände den Eintritt des Erlöses an Stelle der Gegenstände vor. Er bestimmt ausdrücklich die Organe, die zu einer wirksamen Veräußerung zuständig sind: den Richter, die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten. Die Kontrollbeamten der Reichsstelle, welche die Heringe überwiesen, waren unstreitig keine Hilfsbeamten. Folglich konnten sie eben nicht wirksam Eigentum durch Veräußerung übertragen. Es führt irre, wenn das Urteil ausführt, die Übernahme der Gegenstände durch die Kriegsgesellschaft schließe die richterliche Einmischung aus. Dies gilt zwar für die Übernahmeerklärung; aber nirgends ist angedeutet, daß dies auch gelte für die Überweisung, d. h. für die zur Veräußerung erforderliche behördliche Verfügung über die sichergestellten Gegenstände. Die Einziehung des Erlöses war daher vorliegendenfalls nicht gerechtfertigt.

Die am Schluß des Urteils gestreifte Frage, ob die Revision nicht wegen § 380 StPO. unzulässig sei, weil sie die Wirksamkeit des Verfahrens der Behörden betreffe, ist sicher zu verneinen. Denn es handelt sich um die Rüge, daß mit Unrecht ein nach der VO. v. 22. März 1917 taugliches Einziehungsobjekt angenommen worden sei.

Prof. Dr. Köhler, Jena.

der AusfBest. und VO. des Staatssekr. des RIAmtes über die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln v. 24. Jan. 1919 nicht nur verpflichtet gewesen, die in das Inland eingegangenen Heringe an die Reichsfischversorgung GmbH. in Berlin zu verkaufen und zu liefern, sondern auch dieser Gesellschaft den Eingang der Ware und deren Aufbewahrungsort unter Angabe von Menge und Art unverzüglich anzuzeigen. Diesen Verpflichtungen hat er vorsätzlich zuwidergehandelt.

Daß die Firma W. als „Einführender" im Sinne der AusfBest. nicht gilt, ist zuzugeben, aber im Hinblick auf die festgestellten Zuwiderhandlungen K.s als „Empfängers" belanglos.

In Ansehung der festgestellten Zuwiderhandlungen K.s gestattet § 9 der AusfBest. neben der Verhängung der in Abs. 1 angedrohten Strafen in Abs. 2 auch die Einziehung der Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht. Sowohl diese Strafvorschriften als auch die BRVO. v. 17. Jan./4. April 1916, aus deren § 2 die Befugnis des RK. zur Erlassung der AusfBest. sich herleitet, sind auf Grund des § 3 RErnG. ergangen. Nun läßt die BRVO. betr. einige die KriegsVO. ergänzende Vorschriften über Einziehung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände v. 22. März 1917 für den Fall der Unausführbarkeit der Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person die in derartigen Strafvorschriften gestattete Einziehung oder Verfallerklärung von Gegenständen auch im selbständigen Verfahren zu. Soweit die Nichtanwendung des § 7 des SchleichHdlStrafschärfungsG. v. 18. Dez. 1920 gerügt wird, ist zwar richtig, daß die BRVO. v. 17. Jan./4. April 1916 und die Ausf.-Best. hierzu v. 5. April/18. Juni/23. Aug. 1916 den Verkehr mit Salzheringen regeln und daß sie durch den § 2 der VO. über die Einfuhr von Fischen und Fischwaren v. 28. Juni 1920 und durch die §§ 2 und 3 der VO. des RErnM. über die Einfuhr von Salzheringen v. 2. Dez. 1920 mit dem 15. Dez. 1920 außer Kraft gesetzt wurden. Nicht richtig dagegen ist, daß die in § 9 Abs. 2 AusfBest. v. 5. April 1916 zugelassene Einziehung eine „Bestrafung" des Täters bezweckt. Gerade dadurch, daß § 9 Abs. 2 die Einziehung der Waren gestattet „ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht", gibt der Gesetzgeber zu erkennen, daß die Einziehung von ihm in erster Linie als eine polizeiliche Verwaltungsmaßnahme gedacht ist, wenn auch mit ihr in der Regel für den Betroffenen eine der Strafe ähnliche Wirkung verbunden sein wird. Dadurch, daß die Einziehung auch im selbständigen Verfahren nach §§ 477 ff. der StPO. durchgeführt werden kann, wird die ihr vom Gesetzgeber gegebene Zweckbestimmung nicht verändert (vgl. Ebermayer, RStGB. Note 2 zu § 42 S. 125/6). Daher trifft § 7 des angeführten Gesetzes hier nicht zu (vgl. Urt. des Senats RevReg. II Nr. 435/20, 40/21).

Die prozessuale Beschlagnahme nach §§ 94, 98 StPO. ist keineswegs die einzige Art der Sicherung der Einziehung. Gültigkeit besitzen auch alle im Interesse der öffentlichen Sicherheit betätigten Beschlagnahmen durch Polizeibeamte, selbst wenn diesen die Eigenschaft von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nicht zukommt. Dies ist von jeher für die polizeiliche Wegnahme auf Grund des § 10 II 17 des Allg. preuß. Landrechts (RGSt. 21, 37, 49; 13, 44 ff.) und auch neuerdings gerade für wirtschaftliche Maßnahmen der Kriegszeit (RG. in LZ. 1918, 295; RGSt. 51, 117) anerkannt.

Die zur Änderung der VO. über die Regelung der Einfuhr v. 16. Jan. 1917 erlassene VO. der RReg. v. 22. März 1920 ermächtigt ausdrücklich in ihrem § 3 Abs. 2 den Reichsbeauftragten für die Übernahme der Ein- und Ausfuhr, dessen Bevollmächtigte, zu denen auch die vorgenannten Kontrollbeamten zählen, die Zollverwaltung und die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zur vorläufigen Sicherstellung der — entgegen dem § 1 der BRVO. über die Regelung der Einfuhr v. 16. Jan. 1917 und § 1 der AusfBest. hierzu vom gleichen Tage — ohne Bewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin eingeführten Waren. Diese Bestimmung kann jedoch unmittelbar zum Beleg ihrer Berechtigung nicht herangezogen werden. Denn zur Zeit der Beschlagnahme v. 31. Jan. 1920 war diese VO. noch nicht erlassen. Allein schon vor ihrem Ergehen, also zu einer Zeit, in der Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der unter Umgehung der Bewilligung des Reichskommissars betätigten Wareneinfuhr nach §§ 2 ff. BRVO. v. 16. Jan. 1917 den Strafvorschriften des Vereinszollgesetzes über Konterbande unterstanden, war unter dem Drucke der Notwendigkeit, besonders mit Rücksicht auf die zutreffend mit dem Ausdrucke „Loch im Westen" gekennzeichneten Verhältnisse an der westlichen Reichsgrenze, neben der Zollorganisation von den Reichseinfuhrstellen für Lebens- und Futtermittel auf Grund der diesen in den Zentralisationsvorschriften eingeräumten Befugnisse eine besondere Grenzkontrollorganisation aufgebaut worden zu dem Zwecke, die hereinkommenden zentralisierten Lebens- und Futtermittel in die allgemeine Bewirtschaftung und Verteilung überzuführen (vgl. die amtliche „Begründung" zum Entwurf der VO. v. 22. März 1920, abgedr. in Schlegelberger, Kriegsbuch Bd. 10, Deutsches Übergangsrecht Bd. 2 S. 230 ff.).

Ob für die Einfuhr der 287 Fässer Salzheringe die Bewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhr nachgesucht und erteilt war, darüber enthält das angefochtene Urteil keine Feststellung. Jedenfalls war sie aber unter Verletzung der Einfuhrvorschriften in §§ 1 und 2 Satz 2 der AusfBest. v. 5. April 1916 nach O. gelangt, da sie nicht nur nicht an die Reichsfischversorgung GmbH. geliefert, sondern auch dieser nicht zum Kauf angeboten, ja nicht einmal ihr Eingang und Aufbewahrungsort angezeigt worden waren. Erkennbar nimmt die StK. an, daß die Beamten der Kontrollstelle der Reichseinfuhrstellen für Lebens- und Futtermittel in O. amtlich die weitere Beförderung des Waggons mit den Heringen verhindert und die Heringe ihrer Verfügung unterstellt haben, um diese Lebensmittel der Verfügung der Eisenbahnverwaltung, des Absenders, des Empfängers und des Eigentümers zu entziehen und um im öffentlichen Interesse die Zuführung dieser Lebensmittel an jene Stelle zu sichern, die der Gesetzgeber zur Versorgung der Bevölkerung mit Heringen ermächtigt und zu diesem Behufe mit bestimmten Befugnissen, besonders mit dem Rechte des Alleinerwerbs und -verkaufs innerhalb des Deutschen Reichs, ausgestattet hatte. Offenbar ist die StK. auch der Annahme gewesen, daß jene Beamten die bezeichnete Maßnahme, in der ohne Zweifel eine Beschlagnahme erblickt werden muß, angeordnet haben, weil nach ihrer Anschauung in Ansehung der beschlagnahmten Heringe strafbare Zuwiderhandlungen gegen die angeführten Ausführungsbestimmungen verübt worden waren. Die Beamten waren eigens von dem gesetzlich hierzu ermächtigten Bevollmächtigten des Reichsbeauftragten für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr dazu bestellt, die Erfassung der aus dem Ausland eingeführten zentralisierten Lebens- und Futtermittel für die allgemeine Bewirtschaftung durch Beschlagnahme sicherzustellen. Durch die Beschlagnahme der Heringe ist ihre nach § 9 Abs. 2 der AusfBest. zulässige Einziehung gesichert worden. Daß die Kontrollbeamten gleichzeitig mit der Beschlagnahme die Heringe an die alleinbezugsberechtigte Reichsfischversorgung GmbH. überwiesen haben, tut der Wirksamkeit der Beschlagnahme keinen Abbruch. Beides, Beschlagnahme und Zuweisung, sind zwei völlig getrennte voneinander unabhängige Maßnahmen. Die Beschlagnahme der Heringe für das Reich blieb auch nach der Zuweisung bestehen. Richtig ist, daß § 9 Abs. 2 der AusfBest. v. 5. April 1916 nur von einer Einziehung der von der strafbaren Handlung umfaßten Waren spricht, richtig auch, daß die ständige Rechtsprechung der obersten Gerichte — im Gegensatze zu der von Ebermayer (Kommentar z. RStGB. Note 6 zu § 40 S. 121) vertretenen Ansicht — der Entscheidung über die Einziehung nicht eine bloß bestätigende, sondern eine rechtsbegründende Bedeutung beimißt und demzufolge den Übergang des Eigentums an den zur Sicherung der Einziehung beschlagnahmten Gegenständen auf den Staat erst auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der auf Einziehung lautenden Entscheidung verlegt, so daß hiernach ein zwischen der Beschlagnahme und dem Eintritt der Rechtskraft des Einziehungsausspruchs, sei es durch den Eigentümer, sei es durch den Staat, veräußerter Gegenstand für die Einziehung verloren ginge. Zu dieser Frage braucht hier nicht Stellung genommen werden. Denn die BRVO. v. 22. März 1917 hat durch ihren Art. II Nr. 1 in Anerkennung eines aus dem Zweck der kriegswirtschaftlichen Maßregeln abgeleiteten Grundsatzes außer Zweifel gestellt (vgl. RGSt. 51, 319, 322; 54, 136, 138), daß die dem staatlichen Einziehungsanspruch unterworfenen Gegenstände wegen der Gefahr des Verderbens oder aus Gründen der Volksversorgung auch vor der Entscheidung über die Einziehung veräußert werden dürfen und in solchem Falle für die Einziehung an Stelle der Gegenstände ihr Erlös tritt. Daß diese Bestimmungen sinngemäß auch auf die gesetzlich zugelassene „Übernahme" von Lebens- und Futtermitteln durch die an die Stelle der Zentral-Einkaufsgesellschaft mbH. nach der VO. v. 24. Jan. 1919 getretenen Kriegsgesellschaften anzuwenden sind, unterliegt keinem Bedenken. Denn es wäre nicht abzusehen, weshalb der Staat der Vergünstigung des Zugriffs auf den Erlös, die ihm im Falle der „Veräußerung" durch ihn oder den Eigentümer zustünde, verlustig gehen sollte wenn die Kriegsgesellschaft durch die ihr gestattete Mitteilung der „Übernahme", also durch eine Art Zwangskauf vor der Entscheidung über die Einziehung gemäß § 5 Abs. 2 der AusfBest. in der Fassung der Nr. I der Bek. v. 18. Juni 1916 den Übergang des Eigentums auf sich selbst herbeigeführt haben sollte. Eine derartige Annahme wäre schon mit der Vorschrift des § 9 Abs. 2 der AusfBest. unverträglich, der neben der Bestrafung der Verletzung der unverzüglichen Ablieferungs- und Anmeldungspflicht die Einziehung gestattet. Der Gesetzgeber, dem es um möglichst rasche Zuleitung der Salzheringe an die Reichsfischversorgung und von dieser an die Bevölkerung zu tun war und der daher die Reichsfischversorgung zur willkürlichen Erklärung der „Übernahme" mit der Wirkung des Eigentumsüberganges ermächtigte, kann nicht gewollt haben, durch die letztgenannte Maßnahme den staatlichen Einziehungsanspruch hinfällig zu machen. Er geht vielmehr offensichtlich von der Anschauung aus, daß die Erklärung der „Übernahme", die mit ihrer Wirkung des Eigentumswechsels der „Veräußerung" im Sinne des Art. II Nr. 1 der BRVO. v. 22. März 1917 gleichsteht, die Verwirklichung des staatlichen Einziehungsanspruchs nicht ausschaltet und für die Einziehung der „Erlös", d. i. hier der „Übernahmepreis" des beschlagnahmten Gegenstandes an dessen Stelle tritt. Damit entfallen für die „Übernahme" auch die Sicherungen, die zugunsten des bisherigen Eigentümers in Art. II Nr. 2 und 3 der BRVO. v. 22. März 1917 in Ansehung der Anordnung und der Art der „Veräußerung" getroffen worden sind; denn indem der Gesetzgeber im vorhinein die Kriegsgesellschaft ermächtigt, nach ihrem Belieben ohne gerichtliche Mitwirkung die Gegenstände nach Art der Zwangsenteignung zu „übernehmen", schließt er damit jede Einmischung des Richters und im Ermittlungsverfahren

die der Staatsanwaltschaft und ihrer Hilfsbeamten aus. Nach den Feststellungen des Tatrichters hat nun die Reichsfischversorgung GmbH. in Ausübung des ihr durch die §§ 4 und 5 der AusfBest. v. 5. April/18. Juni 1916 eingeräumten Rechts aus Gründen der Volksversorgung die Salzheringe „übernommen", den Übernahmepreis endgültig auf 18065 ℳ 74 ₰ festgesetzt und gerichtlich hinterlegt und hiervon der Firma W. Mitteilung gemacht. Damit sind aber auch die Voraussetzungen des Art. II der BRVO v. 22. März 1917, soweit sie überhaupt für die hier gegebene „Übernahme" in Betracht kommen können, gegeben und ist für die Einziehung der Übernahmepreis an die Stelle der beschlagnahmten Heringe getreten. Bei dieser Sach- und Rechtslage erübrigt sich ein Eingehen auf die von der Generalstaatsanwaltschaft aufgeworfene Frage, ob nicht die §§ 94, 98 StPO. und Art. II Nr. 2 und 3 der BRVO. v. 22. März 1917 reine Verfahrensvorschriften enthalten und ob die irrige Annahme der StK., die Kontrollbeamten seien Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft gewesen, nach § 380 StPO. überhaupt zum Gegenstand einer Revisionsrüge gemacht werden könne.

(Urt. v. 30. Mai 1921, RevReg. II Nr. 549/1920.)

2. Auch ein Werkvertrag kann unter § 1 Nr. 1 der PreisTrVO. fallen. Erfordernisse des inneren Tatbestands. †)

Indem § 1 Nr. 1 PreistrVO. ganz allgemein von Fordern usw. „eines Preises für einen Gegenstand des täglichen Bedarfs" spricht, schränkt sie das Gebiet ihrer Anwendung nicht auf den, allerdings einfachsten und typischsten Fall der Veräußerungsgeschäfte, nämlich den Kaufvertrag ein, setzt vielmehr nur ein Rechtsgeschäft voraus, das einem, wenn nicht ausschließlichen, so doch wesentlichen Inhalt nach auf Veräußerung einer Sache gerichtet ist, indem er einen wesentlichen Teil der Vertragspflicht der einen Seite bildenden Übereignung einer Sache die Pflicht des Gegenteiles zur Leistung eines bestimmten Geldbetrages als Gegenwertes auch für diese Übereignung gegenübersteht. Wollte man diese Fälle von den möglichen Fällen des Preiswuchers ausnehmen, so ließe sich das Ziel, das sich der Gesetzgeber mit Erlassung der VO. gesteckt hat, der möglichst umfassende und wirksame Schutz der Allgemeinheit gegen wucherische Ausbeutung auf dem Gebiete des Verkehrs mit Gegenständen des täglichen Bedarfs offenbar nur sehr unvollkommen erreichen. Dieses Schutzbedürfnis muß nach dem gesetzgeberischen Zweck auch für die Fälle anerkannt werden, wo zur Befriedigung eines derartigen wirtschaftlichen Bedürfnisses nicht die bloße Lieferung der Sache, sondern noch eine bestimmte an ihr sich vollziehende Arbeit zu leisten ist, durch die ihre Geeignetheit zur Befriedigung des Bedürfnisses erst geschaffen wird, und wo deshalb beide Leistungen zu einer Gesamtvertragspflicht zusammengefaßt werden, mithin insbesondere auch für zahlreiche zivilrechtlich den Begriff des reinen Werkvertrages angehörige Fälle. Die Bedeutung der Arbeitsleistung kann gegenüber der Sachleistung sehr zurücktreten, braucht es aber nicht; sie darf nur nicht das ganz überwiegende Moment bilden. Eine sichere begriffliche Abgrenzung der hierher gehörigen Fälle wird sich kaum formulieren lassen; eine solche wird vielmehr nach der tatsächlichen Gestatung des einzenen Falles zu treffen sein. Zur Eräuterung mag an Fälle erinnert werden, wie Festnageln, Anschrauben, Aufhängen von Gegenständen, Anbringen und Montieren — einfacher — Beleuchtungskörper, Hähne und ähnlicher Zubehörstücke an Wasserleitungsröhren im Hause, aber auch Einsetzen von Glasscheiben, wenn die betreffenden Sachen, Nägel, Schrauben usw. von dem die Arbeit Ausführenden selbst geliefert werden. Derartige Arbeiten wird aber auch mancher, der darin Geschick besitzt, im eigenen Haushalte selbst vornehmen, sich also auf den Kauf solcher Gegenstände von dem sie feilhaltenden Handwerke — wie z. B. bei Installationsgeschäften — beschränken. In anderen Fällen, bei technisch schwierigeren Arbeiten, wird die Zuziehung des geschulten, den Gegenstand zugleich liefernden Handwerkers unumgänglich sein. Diese zufällige Gestaltung der Umstände — wonach der im wesentlichen gleiche wirtschaftliche Zweck im einen Falle durch Abschließung eines Kaufes, im andern eines gemischten Vertrages, meist wohl eines Werkvertrages, erreicht wird — kann nach Sinn und Wortlaut des § 1 Nr. 1 der VO. unmöglich entscheidend sein für Annahme oder Ablehnung eines strafsfälligen Preiswuchers. Vielmehr erfordert der gesetzgeberische Zweck der Bekämpfung jener Auswüchse des Wirtschaftslebens ein Einschreiten des Strafrichters in Fällen dieser Art ebenso nachdrücklich wie gegen den Preiswucher im reinen Warenkauf

Auch der vorliegende Fall, wo zur Beschaffung einer sicheren Abschlußmöglichkeit ein Türschloß zu liefern und anzubringen war — wobei zweifellos die Befestigung des Schlosses gegenüber seiner Beschaffung nicht die überwiegende Leistung war —, ist unbedenklich diesem gemischten Gebiete, auf dem die PreisTrVO. auch Anwendung zu finden hat, zuzurechnen. Die vom Besteller als Entgelt für die Gesamtleistung nach dem Vertrag geschuldete Vergütung ist i. S. des § 1 Nr. 1 der VO. der Preis für den Gegenstand des täglichen Bedarfs (vgl. hierzu die Begründung zum Entwurf der PreisTrVO. und Schäfer, Erläuterungen zu dieser VO. S. 109).

Was den inneren Tatbestand betrifft, so kann nach den von der Persönlichkeit und Geschäftserfahrung des Angekl. handelnden Ausführungen des Urteils die Feststellung der Vorsätzlichkeit seines Tuns nur dahin verstanden werden, daß Angekl. sich über die Eigenschaften des Türschlosses, die es zu einem Gegenstand des täglichen Bedarfs machen, im klaren war und daß er die Forderung mit dem Bewußtsein gestellt hat, dabei einen in Anbetracht seiner Gestehungskosten — insbesondere der Anschaffungskosten, des zulässigen Arbeits- und gegebenenfalls Unternehmerlohns — übermäßigen Reingewinn anzustreben. Dies reicht für die Annahme der Vorsätzlichkeit aus. Unwesentlich erscheint es, ob ihm dabei ein übermäßiger Gewinn gerade in der Höhe des vom Berufungsgericht angenommenen Betrages vorgeschwebt hat.

(Urt. v. 18. Juli 1921, RevReg. II Nr. 204/21.)

Zu 2. Das Urteil des BayObLG. ist insofern zweifellos zutreffend, als ein Werkvertrag unter § 1 Ziff. 1 PreistrVO. v. 8. Mai 1898 fallen kann. Denn es kommt nach diesem § 1 Ziff. 1 nicht darauf an, in welchen rechtlichen Formen die Gegenstände des täglichen Bedarfs geliefert werden, sondern daß sie geliefert werden, und zwar gegen ein mäßiges Entgelt. Die Entsch. gibt aber zu Bedenken in doppelter Hinsicht Anlaß.

1. Einmal vermeint sie, eine klare begriffliche Abgrenzung der hierhergehörigen Fälle werde sich kaum formulieren lassen. Das ist unzutreffend. Alle Verträge, durch welche Gegenstände des täglichen Bedarfs gegen Entgelt geliefert werden, fallen unter § 1 Ziff. 1, sofern ein Preis über die Gegenstände als solcher dem Vertragsgegner in Rechnung gestellt wird. Auf den Umfang der Lieferung kommt nichts an. Die Tatsache der Lieferung entscheidet.

2. Bedeutungsvoller, namentlich der Konsequenzen halber, ist, daß die Entsch. den Grundsatz aufstellt, daß bei einem Werkvertrag die vom Besteller als Entgelt für die Gesamtleistung nach dem Vertrag geschuldete Vergütung i. S. des § 1 Ziff. 1 den Preis für den Gegenstand des täglichen Bedarfs darstelle. Das halte ich für falsch. Die PreistrVO. will, wenn ich so sagen darf, den Kaufwucher treffen, nicht aber den Arbeitswucher, d. h. also das Fordern ungewöhnlich hohen Entgeltes für geleistete Arbeit. Wird mithin in einem gemischten Vertrag eine Gesamtvergütung für geleistete Sachen und geleistete Arbeit vereinbart, so kann es zu einer Verurteilung nach § 1 Ziff. 1 nur kommen, wenn festgestellt ist, daß der für die Sachlieferung zu entrichtende Teil des Entgeltes verhältnismäßig hoch ist. Wie sich das Gericht die Grundlagen für die Spezialisierung des Gesamtentgeltes verschafft, ist seine Sache. Zweifellos kann mit ortsüblichen Arbeitslohnsätzen gerechnet werden und was dergleichen mehr ist. Um eine Spezialisierung des Gesamtentgeltes kann aber das Gericht niemals herumkommen. Denn es muß feststellen, daß das Entgelt für die Sachlieferung ein verhältnismäßig hoher ist, und muß ihn infolgedessen von dem Entgelt für die geleistete Arbeit trennen, auf das sich eben die PreistrVO. nicht mitbezieht.

Prof. Dr. H. B. Gerland, Jena.

Oberlandesgerichte.

a) Zivilsachen.

Augsburg.

1. Abänderung von Verträgen, in denen Kapitalabfindung für ein Rentenrecht vereinbart war, wegen der Geldentwertung. †)

Aus Anlaß der von ihm bei dem Eisenbahnunfall N. am 18. April 1917 erlittenen Verletzungen kam am 14. Aug. 1917 zwischen N. und seiner Ehefrau einerseits und dem Bayr. Staatseisenbahnärar andererseits ein außergerichtlicher Vergleich zustande, demzufolge die Eheleute N. u. a. eine einmalige Abfindung von 16600 ℳ erhielten und hiergegen auf alle derzeitigen und künftigen Ansprüche aus Anlaß des Eisenbahnunfalls verzichteten. Der Beschwerdeführer beabsichtigt, eine Klage gegen den Reichseisenbahnfiskus auf weitere Entschädigung zu erheben, weil die Abfindungssumme längst verbraucht sei und er beim Abschluß des Vergleichs an

---

Zu 1. A. Vgl. Aufsatz Fraeb JW. 1922, 426; KG. JW. 1921, 1086; 1922, 37; auch LG. Augsburg und Göttingen unten S. 723 u. 724

B. Auf § 323 ZPO. in der Fassung der Nov. v. 13. Aug. 1919 kann der Anspruch nicht gestützt werden, weil der privatschriftliche Vergleich über eine einmalige Kapitalabfindung nach Form und Gegenstand den Voraussetzungen des Abs. 4 nicht entspricht. In JW. 1921, 1080[4] weist aber das RG. auf die Möglichkeit einer ergänzenden Auslegung nach § 157 BGB. hin. Zwar betrifft diese Entsch. einen Anwendungsfall des § 323, jedoch kann dieselbe Erwägung naturgemäß auch für Vergleiche zutreffen, welche der dort verlangten Form entbehren. Ein weiterer Schritt würde es sein, wenn man mit Czolbe (LZ. 1921, 364), Dove (JW. 1921, 1088), Krückmann (JW. 1922, 37) und Rosenthal (JW. 1921, 1086) eine ergänzende Auslegung auch bei bereits erfüllten Vergleichen, die dem Gegenstande nach nicht unter § 323 fallen, nämlich solchen, die auf Kapitalabfindung gerichtet sind, zulassen würde. Das KG. (JW.

die Möglichkeit einer Geldentwertung und Teuerung, wie sie inzwischen eingetreten sei, nicht habe denken können.

Nach dem klaren Wortlaut des § 323 ZPO. ist die Erhebung der dort vorgesehenen Abänderungsklage ausgeschlossen. Denn die Ausdehnung des Gesetzes v. 13. Aug. 1919 (RGBl. 1448) auf einen privatschriftlichen Vergleich, der überdies den Fiskus nicht zur Leistung von künftig fällig werdenden, wiederkehrenden Geldrenten, sondern zur alsbaldigen Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme verpflichtete, ist unzulässig (vgl. SeuffArch. 75, 244 f.; OLG. 41, 271).

Dagegen mußte — in Anlehnung an die überzeugenden Ausführungen des RGR. Dr. Czolbe, LZ. 1921, 368 — das Beschwerdegericht im Wege der ihm pflichtgemäß obliegenden ergänzenden Auslegung des Vergleichs zu dem Ergebnis gelangen, daß nach dem Willen der Vertragsteile, die am 14. Aug. 1917 an die jetzt eingetretene außerordentliche Geldentwertung unmöglich denken konnten und auch nicht gedacht haben, die dem Beschwerdeführer zu gewährende Abfindung nur soweit festgesetzt werden sollte, als sich ihre Höhe nach dem damaligen Stande des Geldwertes übersehen und berechnen ließ, daß aber darüber hinaus keine Bestimmung getroffen und am allerwenigsten ein unbegrenzter Verzicht des Beschwerdeführers auf jedes Mehr erklärt werden sollte, das ihm ohne den Vergleich bei den durch den Krieg hervorgebrachten wirtschaftlichen Umwälzungen nach dem Gesetze zustehen würde.

Von diesem Standpunkte aus ist der Beschwerdeführer berechtigt, vom Reichseisenbahnfiskus zwar nicht die Entrichtung einer fortlaufenden Geldrente, wohl aber die Zahlung eines angemessenen, nach dem dermaligen Geldwerte zu berechnenden Zuschlags zu der am 14. Aug. 1917 vereinbarten Abfindungssumme zu verlangen.

(OLG. Augsburg, 2. ZS., Beschl. v. 27. Jan. 1922, BeschwReg. 7 1921.)

Mitgeteilt von OLGRat Merkel, Augsburg.

*

1921, 1087[1]; 1922, 37[2]) folgert aus dem Wesen der Abfindung das Gegenteil. In der Tat besteht zwischen dem Rentenvergleich und der Kapitalabfindung ein grundlegender Unterschied. Ein Vergleich auf Entrichtung einer Rente soll Gewißheit über den Grund des Anspruchs und die Höhe der Rente schaffen, dagegen bleibt die Gesamtleistung des Verpflichteten von der ungewissen Dauer der Erwerbsminderung oder des Lebens des Berechtigten abhängig. Ein Vergleich auf Kapitalabfindung aber will nicht nur, wie jeder Vergleich, den Streit oder die Ungewißheit über das Rechtsverhältnis beseitigen, auch nicht, wie der Rentenvergleich, die Grundlage für zukünftige Leistungen bilden, sondern eine sofortige gänzliche Lösung aller Rechtsbeziehungen gewährleisten, die aus dem Anspruchstatbestande etwa hervorgegangen sind oder noch entstehen können. Tritt nun zwischen dem Abschluß und der Erfüllung eines solchen Abfindungsvergleichs eine grundstürzende Änderung der Verhältnisse ein, dann mag man den § 157 zur Anwendung bringen können. Aber wenn die Abfindung gezahlt ist, und in dieser bisher nicht beachteten Unterscheidung dürfte das Wesentliche zu erblicken sein, dann ist regelmäßig eine neue Lage geschaffen. Mit der vorbehaltlosen Annahme der Erfüllung nämlich muß die Anwendbarkeit des § 157 hinter der maßgebenden Norm des § 242 zurücktreten. War im Augenblick der Erfüllung die Leistung so beschaffen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, dann ist der aus dem Vergleich Verpflichtete endgültig befreit.

Ob bei besonderen Umständen, wie sie wohl nur auf dem Gebiete des Unterhaltsrechtes der unehelichen Kinder und geschiedenen Ehegatten in Frage kommen könnten, eine dem § 242 entsprechende Erfüllung noch immer Raum für eine ausdehnende Auslegung nach § 157 läßt, das dürfte in der Tat als eine Auslegungsfrage zu erachten sein. Dann muß aber der Grund des Anspruchs vor dem Vergleiche festgestanden haben und es müssen die beiderseitigen Interessen und der vermutliche Wille beider Parteien berücksichtigt werden. Denn von der allgemeinen Geldentwertung wird auch der Unterhaltsverpflichtete betroffen. Ferner muß bewiesen werden, daß die erneute Bedürftigkeit sich durch die bereits geleistete Abfindung nicht abwenden ließ.

Unter solchen Umständen mag es zutreffen, daß dem Rechtsgedanken des § 1614, einer nur für Verwandte gültigen Vorschrift, auch auf dem Wege der Auslegung des Parteiwillens in den Fällen der §§ 1580, 1714 zur Einführung verholfen werden kann.

Auf keinen Fall aber dürfen diese familienrechtlichen Besonderheiten auf das Gebiet der unerlaubten Handlungen einschließlich des Reichshaftpflichtgesetzes übertragen werden, denn daß hier ein Vergleich auf Kapitalabfindung nicht zustande kommen würde, wenn eine ungewisse Erhöhung der Vergleichssumme vorbehalten bliebe, lehrt die tägliche Erfahrung. Die Vorschrift des § 242 muß daher hier zur alleinigen Anwendung gelangen.

Übrigens werden schon heute Prozeßvergleiche nicht vor Gericht abgeschlossen, um zu erkennen zu geben, daß man sich den Wirkungen des § 323 Abs. 4 nicht aussetzen will, und man darf annehmen, daß die Vergleichsneigung der Parteien im allgemeinen von einer Schwächung des Rechtsbodens der Vergleiche nicht unbeeinflußt bleiben würde.

JR. Dr. Schmidt-Ernsthausen, Düsseldorf.

Berlin.

2. Haftung für Unruheschäden.

Der in Forst (Lausitz) ansässige Kl. nimmt die Stadtgemeinde Forst auf Grund des PreußTumSchG. v. 11. März 1850 und aus anderen Rechtsgründen in Anspruch für Sachschäden, die er im März 1920 bei einer durch den sog. Kapp-Putsch ausgelösten Forster Arbeiterbewegung durch Beschlagnahme, Benutzung und Beschädigung seines Personenkraftwagens erlitten haben will.

Auf die Nachricht von dem am 13. März 1920 erfolgten Kapp-Putsch beschlossen die mehrheitssozialistische, die unabhängige und kommunistische Arbeiterpartei in Forst, der Diktatur von rechts bis zur Niederschlagung des Putsches die Diktatur von links entgegenzusetzen. Sie beriefen auf den 14. März 1920 vormittags eine Volksversammlung. In ihr wurde eine Resolution, die das Bekenntnis zur Diktatur des Proletariats und der Räterepublik enthielt und den Generalstreik ausrief, einstimmig angenommen, ein vorläufiger Vollzugsausschuß von 18 Mitgliedern gewählt und beschlossen, den Bürgern die Waffen abzunehmen und die Arbeiter zu bewaffnen. Bei oder nach einem großen Umzuge der Arbeitermassen durch die Stadt belegte der Ausschuß einen Teil des Rathauses und nahm die polizeilichen Waffenscheinlisten, die aus Funden und früheren Beschlagnahmen herstammenden und bei der Polizei aufbewahrten Waffen und die amtlichen Polizei- und Magistratsstempel an sich. Er ließ noch im Laufe des 14. März 1920 durch seine Mitglieder und durch Beauftragte, die er sich von der Straße aus den dazu bereiten Arbeitern holte und mit einem schriftlichen Ausweis versah, Kraftwagen requirieren und allenthalben von den Waffenscheininhabern die Waffen abfordern, gab die Waffen an die Arbeiter aus, stellte bewaffnete Posten und Patrouillen auf und schickte Kraftwagen mit bewaffneten Arbeitern durch die Stadt und in die Umgegend. Der Oberbürgermeister von Forst sah sich mit seinem Polizeiaufgebot von 26 Polizisten außerstande, der Umwälzung entgegenzutreten, und fügte sich, um eine Zuspitzung der Gegensätze und namentlich Blutvergießen zu vermeiden, unter formellem Protest in die tatsächlichen Verhältnisse. Er verständigte den Polizeiinspektor dahin, den Beauftragten des Ausschusses nach Möglichkeit Polizeibeamte beizugeben, die sich jedes aktiven Eingreifens enthalten, aber beruhigend auf die Einwohner, denen Waffen abgefordert würden, einwirken sollten. Noch am 14. März 1920 nahm der Ausschuß die Druckerei des Forster Tageblattes in Beschlag und druckte und verbreitete Flugblätter des Inhalts, daß die gesamte öffentliche Gewalt in die Hände der revolutionären Arbeiterschaft übergegangen und als beratendes und ausführendes Organ ein provisorischer Vollzugsausschuß eingesetzt sei, daß dessen Anordnungen unbedingt Folge geleistet werden müsse und jeder Widerstand mit Waffengewalt gebrochen werde. Ein zweites Flugblatt, unterzeichnet „der Vollzugsausschuß der revolutionären Arbeiterschaft Forst (Lausitz)“, erklärte: „Wir kämpfen nicht für die Ebert-Republik, wir steigen auf die Barrikaden für die Räterepublik. Die revolutionäre Arbeiterschaft in Forst hat ihren geeinten Willen dahin kundgetan: Sofortige Bewaffnung der Arbeiterschaft ist durchzuführen, die sich ebenso gegen die Kapitalisten, die Unternehmer, wie gegen die Militaristen richtet. Sie wählt revolutionäre Betriebsräte zur Kontrolle und Übernahme der Produktion, und politische Arbeiterräte zur Übernahme der gesamten öffentlichen Gewalt. Alle Funktionen des örtlichen Verwaltungsapparates werden den politischen Arbeiterräten übertragen.“ Am 15. März 1920 wählten die Arbeiter in ihren einzelnen Betrieben „revolutionäre Betriebsräte“ und mit deren Hilfe in einer großen Volksversammlung einen endgültigen Vollzugsausschuß, der aus 18 Forster Einwohnern bestand und die bereits geschilderte Tätigkeit des vorläufigen Ausschusses fortsetzte. Er gab am Nachmittage des 15. März durch einen Aufruf bekannt, daß ein Stadtkommandant ernannt und seinen Befehlen unbedingt Folge zu leisten sei, daß alle wehrfähigen Männer sich zu melden hätten und daß alle Waffen bis zum 15. März abends 8 Uhr im Rathause zur Vermeidung strenger Bestrafung abzuliefern seien. Der Ausschuß gliederte sich in Ernährungs-, Verkehrs-, Waffen- und andere Kommissionen und war an die Weisungen der vereinigten Betriebs- und Arbeiterräte gebunden, die er täglich in gemeinsamen Sitzungen einholte. Die Betriebsräte nahmen ihrerseits täglich die Wünsche und Anregungen der durch sie vertretenen Arbeiter entgegen und gaben sie an die vereinigten Räte weiter. Der Ausschuß hat am 20. März 1920 seine Tätigkeit eingestellt und ist am 22. März 1920 durch einrückende Reichswehr auch formell aufgelöst worden.

Am 14. März 1920 erschienen mittags bei dem gerade auf der Straße vor seinem Hause befindlichen Forster Automobilhändler T., bei dem der Kl. seinen neuen und noch nicht gefahrenen Kraftwagen in einer verschlossenen Scheune untergestellt hatte, drei Leute mit einem schriftlichen Ausweis des vorläufigen Vollzugsausschusses, nachdem sie zwei Automobile beschlagnahmen sollten. Sie forderten den Wagen des Kl. und drohten, bei einer Weigerung Gewalt anzuwenden und das Scheunenschloß zu erbrechen. Darauf gab T. das Automobil heraus. Es ist in der Folgezeit für die Zwecke des Ausschusses benutzt und dabei angeblich stark beschädigt worden.

Nach § 1 PreußTumSchG. v. 11. März 1850 sind die Gemeinden für den Schaden haftbar, der in ihrem Bezirk dadurch verursacht wird, daß bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufe von Menschen durch offene Gewalt Beschädigungen des Eigentums stattfinden. Für die Anwendung dieses Gesetzes ist es gleichgültig, ob

die Unruhen lokaler Natur oder Begleit- oder Teilerscheinungen einer allgemeinen politischen Bewegung und zentralen Leitung sind (vgl. RG. 98, 10; 100, 12 und 14), ob die Gemeinde im Besitze der äußeren Machtmittel ist, um Aufläufen mit Gewalt entgegentreten zu können, ob die Gemeindeorgane zur Zeit eines Tumults noch die Macht in der Hand haben oder die zusammengerottete Menge sich zur Herrin der Lage gemacht hat, ob die von der Volksbewegung bekämpfte alte Obrigkeit noch im Amte ist oder abgedankt hat (vgl. RG. 98, 9, 205; 99, 198). Auch Zusammenrottungen, die von nationalen Gesichtspunkten geleitet werden, fallen unter das Gesetz (ebenso OLG. Posen JW. 1920, 661 ff.). Voraussetzung für die Ersatzpflicht der Gemeinde ist lediglich, daß in ihrem Bezirk Zusammenrottungen oder Aufläufe stattgefunden haben und durch sie das Eigentum mit offener Gewalt rechtswidrig verletzt worden ist. Die Frage der Rechtswidrigkeit ist nach dem geltenden Recht zu entscheiden und vom Ausgange der tumultuarischen Bewegung nicht abhängig (vgl. RG. 100, 245). Der Begriff der Zusammenrottung ist im Tumultgesetz nicht festgelegt. Im Strafrecht (§§ 115, 122, 124, 125 StGB.) ist nach feststehender Rechtsprechung jede räumliche Vereinigung mehrerer in der erkennbaren Absicht, gemeinschaftlich ungesetzliche Handlungen zu begehen, eine Zusammenrottung (RG. 99, 4). Wie das RG. dort näher ausführt, spricht die Entstehungsgeschichte des § 1 des PreußTumSchG. dafür, „daß an solche Zusammenrottungen oder Zusammenläufe gedacht würde, die mit einer Bedrohung oder Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden sind". Eine Zusammenrottung i. S. des § 1 l. c. ist also unbedenklich anzunehmen, wenn zu obiger Definition das Merkmal der Öffentlichkeit, d. h. der Möglichkeit einer unbeschränkten Beteiligung, hinzutritt.

Der bereits geschilderte Beginn und Verlauf der Forster Arbeiterbewegung läßt ohne weiteres erkennen, daß es sich um die Vereinigung einer in bezug auf die Teilnehmerzahl nicht begrenzten Menschenmenge handelte und daß ihr von Anfang an nach ihrem ganzen Auftreten, nach den Resolutionen ihrer Versammlungen und nach den von ihr verbreiteten Flugblättern die erkennbare Absicht zugrunde lag, gemeinschaftlich ungesetzliche Handlungen zu begehen, nämlich gewaltsam die bestehende Ordnung zu stürzen, die öffentliche Gewalt an sich zu reißen und eine Diktatur des Proletariats aufzurichten. Die Vereinigung war auch eine „räumliche", indem sie wiederholt zu Teil- und Vollversammlungen zusammentrat, sich in Betriebs- und Arbeiterräten und einem Vollzugsausschuß örtliche Organe schaffte zur Durchführung ihres Willens, die Organe fortgesetzt mit Weisungen versah und in ihrer Tätigkeit unterstützte. Somit stellte die Forster Arbeiterbewegung in ihrer ganzen Dauer und in ihrem gewollten und unmittelbaren Zusammenhang mit ihren Organen eine Zusammenrottung i. S. des § 1 PreußTumSchG. dar. Dieser Charakter wurde ihr durch die Organisation ihrer Entstehung seitens der drei sozialistischen Arbeiterparteien und durch die Organisierung ihres weiteren Verlaufes nicht genommen, denn sie blieb eine willkürliche, räumliche und örtliche Vereinigung mit erkennbaren gewalttätigen und gesetzwidrigen Absichten, hielt die übrigen Einwohner der Stadt dauernd in einer Zwangslage, bewahrte sich entscheidenden Einfluß auf ihre Organe und ließ eine feste und ruhige Ordnung nicht aufkommen (vgl. RG. 100, 16). Die Wegnahme des Kraftwagens des Kl. bei dem Händler T. am 14. März 1920 erfolgte nur durch zwei Personen. Wenn diese auch selbst noch keine Zusammenrottung darstellten, so waren sie doch Abgesandte des Vollzugsausschusses und damit der zusammengerotteten Arbeiterschaft, beriefen sich auf deren Machtmittel und die durch die ganze Bewegung geschaffene Zwangslage und standen somit im unmittelbaren „räumlichen" Zusammenhange der allgemeinen Zusammenrottung. Sie haben zwar gegen T. als den Vertreter des Kl. keine unmittelbare körperliche Gewalt angewendet, aber andererseits gab T. nur unter dem Druck und Zwang der Verhältnisse, der die Freiheit seiner Willensbetätigung aufhob, den Wagen heraus. Mithin ist der Wagen dem Kl. mit „Gewalt" weggenommen worden (vgl. RG. 100, 16). Die Gewalt war eine „offene", da sie mittags an und auf der Straße erfolgte. Es bedarf keiner Darlegung, daß die mehrtägige Be- und Abnutzung des noch ungefahrenen neuen Wagens durch den Vollzugsausschuß dem Kl. einen Schaden verursacht hat.

Da, wie ausgeführt, alle Voraussetzungen des § 1 des PreußTumSchG. vorliegen, kann der Kl. nach diesem Gesetz von der Bekl. Ersatz seines Schadens beanspruchen.

Nach § 15 Abs. 1 des neuen „Reichsgesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden" v. 12. Mai 1920 bleiben für Vermögensschäden, die seit dem 1. Nov. 1918 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Zusammenhange mit inneren Unruhen durch offene Gewalt verursacht sind, die bisherigen Gesetze maßgebend, doch kann der Ersatz mittelbaren Schadens sowie der Ersatz für Gegenstände, die dem Luxusbedürfnisse des Betroffenen dienen, nicht beansprucht werden. Die in der Klage geltend gemachten Schäden sind unmittelbare. Der Kl. hat den Kraftwagen im Dezember 1919 zu Geschäftszwecken gekauft und angemeldet. Da es in Forst an Lohnspinnereien mangelte, mußte er seinen Geschäftsbedarf außerhalb spinnen lassen. Infolge der schlechten Bahnverbindungen brauchte er das Automobil, um das nach außerhalb gegebene Material und die Verarbeitung besser und schneller kontrollieren, die wertvollen Rohmaterialien selbst einkaufen und mitnehmen und die Kunden besuchen zu können. Der Wagen diente nicht dem Luxusbedürfnisse des Kl. Der Klageanspruch ist daher nach dem PreußTumSchG. v. 11. März 1850 in Verb. mit § 15 RGes. v. 12. Mai 1920 begründet.

(KG., 29. ZS., Urt. v. 22. Okt. 1921, 29 U 3178/21.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Hawlitzky, Forst i. d. L.

*

3. Zur Anwendung der in den AVB. üblichen Aufruhrklausel genügt es, daß überhaupt in dem Gemeindebezirk zur Zeit des Einbruchs Aufruhr herrschte; nicht erforderlich ist, daß der Aufruhr gerade in der Gegend war, wo der Einbruch geschah.

Ob an einem Orte Aufruhr herrscht, kann für den ganzen Gemeindebezirk — im vorliegenden Falle für den Bezirk der früher selbständigen Gemeinde Berlin-Lichtenberg — nur einheitlich festgestellt werden. Nach der Auskunft des Polizeipräsidenten von Berlin-Lichtenberg haben in Berlin-Lichtenberg „die spartakistischen Unruhen und Plünderungen" schon in der Nacht vom 3. zum 4. März begonnen. Diese Unruhen und Plünderungen sind unbedenklich „Aufruhr" i. S. der Versicherungsbedingungen. Zwischen den außerhalb und innerhalb der Ringbahn gelegenen Teilen von Lichtenberg im *vorliegenden Falle* zu entscheiden, ist nicht angängig. Angesichts der Schärfe der Aufruhrklausel hat der Kl. (vgl. RG. 97, 207) die Beweislast.

(KG., 24. ZS., Urt. v. 13. Juli 1921, 24 U 4532/20, KGBl. 1922, 20.)

*

4. Streitwert der Forderungen in Auslandswährung. †)

Der 3. ZS. des KG. legt seinen Wertfestsetzungsbeschluß v. 6. Juli 1921 offenbar den Kursstand des Dollars zur Zeit des Erlasses des Berufungsurteils zugrunde, indem er diesen Zeitpunkt für die Festsetzung des Streitwertes für maßgebend erachtet. Dieser Ansicht vermag der jetzt beschließende Senat, an den die Sache nach der veränderten Geschäftsverteilung gelangt ist, nicht beizutreten. Er folgt vielmehr den Ausführungen RG. 98, 86 und im Beschlusse v. 8. Juli 1921 VII 325/21 i. S. 10 U 6748/20 des KG., wonach, wenn Geldsummen in ausländischer Währung eingeklagt sind, Valutaänderungen im Laufe des Rechtsstreites nicht zu berücksichtigen sind, sondern allein maßgebend bleibt der Kursstand zur Zeit der Klageerhebung.

(KG., 27. ZS., Beschl. v. 13. Febr. 1922, 3 U 12691/20, 27 W 411/22.)

Mitgeteilt von LGRat Dr. W. Sprinz, Berlin.

*

5. Verpflichtung von Franzosen zur Sicherheitsleistung nach § 112 Abs. 3 ZPO. †)

Das Verlangen der Bekl. nach Sicherheitsleistung ist nach § 112 Abs. 3 ZPO. gerechtfertigt, wonach vom ausländischen Kl. eine *weitere* Sicherheit zu leisten ist, wenn sich im Laufe des Rechtsstreits ergibt, daß die geleistete Sicherheit nicht hinreicht. Dieser Antrag der Bekl. ist keine prozessuale Einrede und daher an eine zeitliche Begrenzung nicht geknüpft (vgl. *Skonietzki-Gelpcke* Anm. 5 zu § 112 ZPO.), er ist zuzulassen, wenn durch die bereits geleistete Sicherheit die der Bekl. tatsächlich entstandenen Kosten erster Instanz und die ihr wahrscheinlich noch erwachsenden Kosten (§ 112 Abs. 2 ZPO.) nicht gedeckt werden (vgl. *Stein* Anm. III zu § 112 ZPO.), daß dieser Fall hier gegeben ist, steht außer Frage, denn bei dem vom Landgericht angenommenen Gegenstandswert von 98 000—100 000 M würden allein die der Bekl. entstandenen Anwaltskosten erster Instanz über 30 000 M betragen (die Verpflichtung des Ausländers aus §§ 110, 112 Abs. 2 ZPO. erstreckt sich auf die Kosten aller Instanzen, vgl. RG. 83 S. 429); diesen Betrag hat das Gericht seinem Ermessen bei der Festsetzung zugrunde zu legen (§ 112 Abs. 1 und 2 ZPO.).

Die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung trifft schlechthin jeden Ausländer und sie tritt nur dann nicht ein (§ 110 Ziff. 1 ZPO.), wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet ist. Diese Befreiung von der Sicherheitsleistung bestand nach französischem und deutschem Rechte für die beiderseitigen Staatsangehörigen nach Maßgabe des Art. 17 des Abkommens über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905 (RGBl. 1909 S. 409) bis zum Kriege. Durch Art. 287 des FV. ist alsdann die Wirksamkeit des Abkommens v. 17. Juli 1905 gegenüber Frankreich „jetzt und fernerhin" ausdrücklich ausgeschlossen worden, so daß nunmehr die bis zum Abkommen v. 17. Juli 1905 in Frankreich in Geltung befindlichen Gesetze wieder in Kraft getreten sind. Nach diesen Gesetzen, nämlich Art. 16 Code civil, Art. 166, 423 Code de procédure in Verbindung mit dem Gesetz v. 5. März 1895 hat der deutsche Kläger vor französischen

---

Zu 4. Vgl. auch KG. JW. 1921, 1463; OLG. Düsseldorf JW. 1922, 170; OLG. Hamm JW. 1922, 171.

Zu 5. Vgl. Aufsatz *Schülgen* JW. 1922, 379.

Gerichten dem Gegner wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten (vgl. Fuld, Kostenkautionspflicht französischer Staatsangehöriger in Deutschland, Recht 1919 S. 382; Isay, Die privaten Rechte und Interessen im FV. 1919, § 10 S. 29), daraus ergibt sich ohne weiteres auch für den in Deutschland klagenden Franzosen die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung.

Daran ändert nichts die Bestimmung des Art. 277 FV., wonach die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte auf deutschem Gebiete für ihre Person, Güter, Rechte und Interessen ständigen Schutz genießen und freien Zutritt zu den Gerichten haben sollen. Diese Bestimmung kann nur die Bedeutung der Zusicherung des Rechtsschutzes (persona standi in judicio) haben (vgl. Isay a. a. O. § 11 S. 32), nicht aber die Bedeutung der Gebührenfreiheit oder der Befreiung von der Sicherheitsleistungspflicht entgegen den Bestimmungen des bestehenden Rechtes (§ 110 ZPO.), (vgl. JW. 1922 S. 168 Nr. 1 und Anm. zu 1; ebendaselbst S. 170 Nr. 4 und Anm. zu 4).

Eine solche Befreiung kann aber auch nicht aus den Bestimmungen des Art. 276 insbes. der Ziff. c und d des FV. entnommen werden, nach denen den französischen Staatsangehörigen die Rechte der meistbegünstigten Nation zu gewähren sind, denn der Art. 276 befaßt sich nur mit den wirtschaftlichen und steuerlichen Rechten und Pflichten der Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte und eine Ausdehnung dieser Bestimmungen auf Fragen des Prozeßrechtes erscheint um so weniger zulässig und geboten, als diese Materie in den Art. 277 und 291 vollständig behandelt ist (vgl. Stein in JW. 1922 S. 170 Anm. zu 4).

Nach Art. 291 des FV. ist Deutschland verpflichtet, die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte „ohne weiteres in den Genuß aller Rechte und Vorteile jeder Art treten zu lassen, die es Österreich, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei oder den Beamten und Angehörigen dieser Staaten vor dem 1. Aug. 1914 durch Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen eingeräumt hat“ und nach Maßgabe des Abs. 2 daselbst hat die französische Regierung durch eine Note ihrer Botschaft in Berlin v. 25. April 1921 mitgeteilt (RGBl. 1921 S. 732), daß sie für die französischen Staatsangehörigen die aus den Art. 2 und 3 des Deutsch-bulg. Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerl. Angelegenheiten v. 29. Sept. 1911 (RGBl. 1913 S. 457) sich ergebenden Rechte für sich in Anspruch nehme. Mit Unrecht folgert hiermit Fränkel, JW. 1921 S. 734 (vgl. auch KG. v. 22. Juni 1921, 18. U. 7127. 20), daß durch diese einseitige Erklärung der franz. Regierung eine Befreiung der franz. Staatsangehörigen von der Sicherheitsleistungspflicht des § 110 ZPO. eingetreten sei. Der Abs. 1 des Art. 291 sichert den Staatsangehörigen der Feindesmächte nur die gleichen Rechte zu, wie sie den Angehörigen der ehemals mit Deutschland verbündeten Mächte eingeräumt waren. Die franz. Regierung konnte also durch ihre Erklärung v. 25. April 1921 nicht mehr Rechte für ihre Staatsangehörigen erwerben, als den bulgarischen Staatsangehörigen aus dem Vertrage v. 29. Sept. 1911 zustehen. Dieser Vertrag, der in jedem Teile den Grundsatz striktester Gegenseitigkeit zum Ausdruck bringt, räumt den bulgarischen Staatsangehörigen nur in der Voraussetzung und unter der Bedingung vollständiger Gegenseitigkeit die Befreiung von der Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten ein. Demnach kann auch die französische Regierung für ihre Staatsangehörigen nur die mit der Verpflichtung und der Bedingung der Gegenseitigkeit verbundenen Rechte der bulgarischen Staatsangehörigen in Anspruch nehmen. Die Übernahme nur der Rechte und Vorteile v. 29. Sept. 1911 ohne die mit ihnen untrennbar verbundenen und im Bedingungsverhältnis zu ihnen stehenden Verpflichtung der Gegenseitigkeit kann die franz. Regierung nach Art. 291 des FV., der ihr die Meistbegünstigung — aber nicht mehr — gewährt, nicht beanspruchen.

Da nach den in Geltung befindlichen französischen Gesetzen der Deutsche als Kläger vor französischen Gerichten zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist, da die französische Regierung in ihrer Erklärung vom 25. April 1921 nicht zum Ausdruck gebracht hat, daß sie von nun an den Deutschen vor französischen Gerichten die Gegenseitigkeit gewähren wolle, so entfällt damit für ihre Staatsangehörigen das durch die Gegenseitigkeit bedingte Recht auf Befreiung von der Sicherheitsleistung des § 110 ZPO.

(KG., 6. ZS., Urt. v. 6. Febr. 1922, 10875/21.)

Mitgeteilt von Senatspräs. Juliusberg, Berlin.

Frankfurt a. M.

6. Haftung der Eisenbahn für Verlust von Expreßgut mit einem Wert von mehr als 150 M für 1 kg, wenn die Absenderin die für die Beförderung erlassenen Vorschriften nicht eingehalten hat.†)

Der Senat steht in Übereinstimmung mit RG. 101, 84 ff. = JW. 1921, 631 auf dem Standpunkte, daß die AusfBest. II im Tarifnachtrag V, soweit darin eine selbständige Bestimmung des Begriffs „Kostbarkeit“ gegeben worden ist, rechtsungültig ist. Wenn in dieser Ausführungsbestimmung der Begriff Kostbarkeit in der Weise abgegrenzt worden ist, daß darunter jede Ware falle, die mehr als 150 M für das Kilo wert sei, so steht diese Begriffsbestimmung im Widerspruch zu zwingenden Vorschriften des HGB., nach welchem der Begriff der Kostbarkeit für das Frachtgeschäft der Eisenbahn der gleiche ist wie im handelsrechtlichen Frachtgeschäft überhaupt.

Im Sinne der Vorschriften des HGB., insbesondere derjenigen in §§ 429 Nr. 2, 462 sind aber unter Kostbarkeiten solche Frachtgüter zu verstehen, deren Wert im Verhältnis zu Umfang und Gewicht ungewöhnlich hoch ist. Hiergegen verstößt die erwähnte AusfBest. II im Nachtrag V zum Tarife, wenn sie bei der Bestimmung des Begriffes „Kostbarkeit“ ausdrücklich auf das Verhältnis des Wertes zum Gewicht sieht und das Verhältnis des Wertes zum Umfang gänzlich außer acht läßt. Deshalb ist diese Ausführungsbestimmung hinsichtlich der Bestimmung des Kostbarkeitsbegriffes nach § 471 HGB. rechtsungültig.

Hieraus ist aber noch nicht ohne weiteres etwas zugunsten der Kl. zu folgern. Denn die erwähnte Entsch. des RG. bezieht sich lediglich auf gewöhnliches Frachtgut und auf die hinsichtlich seiner Beförderung erlassene AusfBest. II im Tarifnachtrag V. In vorliegendem Falle handelt es sich aber um eine Expreßgutsendung. Hinsichtlich des Expreßgutes enthält das HGB. überhaupt keine Bestimmung, wohl aber die EVO. in §§ 40—43. Nach § 40 sind Gegenstände, die sich zur Beförderung im Packwagen eignen, nach näherer Bestimmung des Tarifs als Expreßgut anzunehmen. Nach § 41 wird Expreßgut wie Gepäck befördert und nach § 43 muß der Tarif bestimmen, ob und inwieweit für das Expreßgut neben den hierfür besonders zu treffenden Bestimmungen die Vorschriften für Reisegepäck oder für Güter gelten. In einer hierzu erlassenen Ausführungsbestimmung (vgl. Fritsch, Eisenbahngesetzgebung, 2. Aufl., S. 326 zu § 43) ist bestimmt, daß für die Beförderung von Expreßgut die Bestimmungen über die Beförderung von Reisegepäck Anwendung zu finden haben. Ob damit auch eine Vorschrift für die Haftung der Bahn bei Verlust von Expreßgut getroffen werden soll, kann dahingestellt bleiben. Denn schon nach § 465 HGB. finden hinsichtlich der Haftung bei Verlust von Reisegepäck mit Ausnahme von hier nicht in Betracht kommenden Sonderbestimmungen die sonstigen für den Verlust von gewöhnlichem Frachtgut getroffenen Vorschriften Anwendung. In gleicher Weise ist in § 35 EVO. bestimmt, daß die Eisenbahn für Reisegepäck, soweit nicht besondere Abweichungen vorgesehen sind, nach den Vorschriften über die Haftung von Gütern haftet. Hieraus ergibt sich also, daß auch für den Verlust von Reisegepäck die Vorschriften der §§ 456 ff. HGB. und §§ 84 ff. EVO. maßgebend sind, wie das auch RG. JW. 1921, 746 offenbar angenommen hat, und daß nach § 471 HGB. die zwingenden Vorschriften des HGB. über die Haftung der Bahn nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden können. Das gleiche gilt dann aber auch für den Verlust von Expreßgut (vgl. Staub, 11. Aufl., § 654 Anm. 14, ferner RG. 94, 119, welche Entsch. offenbar von einer gleichen Ansicht ausgeht).

Nun ist mit Wirkung v. 15. Dez. 1919 zu § 40 EVO. als AusfBest. 4 im Nachtrag II des Tarifes folgendes bestimmt worden:

„Geld, Münzen und Papiere mit Geldwert werden zur Beförderung als Expreßgut nicht angenommen.

Gold- und Silberwaren, Platina, Dokumente, Edelsteine und echte Perlen, Waren aus Gold, Silber oder Platina, auch in Verbindung mit Edelsteinen oder echten Perlen, ferner Kunstgegenstände, wie Gemälde, Bildwerke, Gegenstände aus Erzguß und Kunstaltertümer, sowie andere Kostbarkeiten, d. h. Gegenstände, bei denen der Wert für ein Kilo der Ware 150 M übersteigt, werden unter folgenden Bedingungen zur Expreßgutbeförderung angenommen:

a) die Gegenstände müssen in fest verschlossenen Fässern oder Kisten gut verpackt sein; ist dies nicht der Fall, so muß der Absender das Fehlen oder die Mängel der Verpackung auf der Eisenbahn-Paketkarte anerkennen;

b) der Wert der genannten in der Sendung enthaltenen Gegenstände der den Höchstbetrag für die dafür zu zahlende Entschädigung bilden soll, ist auf der Eisenbahn-Paketkarte anzugeben. Wird der Wert oder das Interesse an der Lieferung mit mehr als 2000 M für die genannten in der Sendung enthaltenen Gegenstände angegeben, so werden sie zur Expreßgutbeförderung nicht angenommen.“

Wäre diese Ausführungsbestimmung in vorliegendem Falle anwendbar, so wäre eine Haftung des Bekl. für den Verlust des Expreßgutes nach § 467 HGB. § 96 EVO. schlechthin auch bei einem Verschulden der Bahn ausgeschlossen, da die Absenderin

---

Zu 6. Das Erk. des RG. v. 8. Jan. 1921 (RG. 101, 84 ff., JW. 1921, 631), wonach die AusfBest. II des Tarifnachtrags V zur EVO., v. 1. Aug. 1920, soweit sie Gegenstände, deren Wert mehr als 150 M für das Kilo beträgt, für Kostbarkeiten erklärt, ungültig ist, bezieht sich nur auf Frachtgut. Das OLG. führt in dem vorliegenden Erkenntnis zutreffend aus, daß derselbe Grundsatz auch für Expreßgut gilt, und daß die im Erkenntnis mitgeteilte AusfBest. v. 15. Dez. 1919 zu § 40 EVO. dem nicht entgegensteht.

Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. v. der Leyen Berlin-Wilmersdorf.

die in a) und b) dieser Ausführungsbestimmung enthaltenen Vorschriften nicht beachtet hat.

Tatsächlich liegt ein Fall zur Anwendung dieser Ausführungsbestimmung aber nicht vor.

Ob die Bahn bei einer Expreßgutsendung, für deren Verlust sie, wie dargelegt, nach den für gewöhnliches Frachtgut getroffenen Bestimmungen einzustehen hat, insbesondere auf Grund der §§ 40 bis 43 EVO. berechtigt ist, für Sendungen mit einem Werte von mehr als 150 M für das Kilo schon wegen dieses Wertes allein weitere Bedingungen für die Annahme und Beförderung aufzustellen, kann unerörtert bleiben. Denn tatsächlich ist in der erwähnten Vorschrift eine solche Anordnung nicht getroffen worden. Es heißt dort nicht, daß Gegenstände, bei denen der Wert 150 M für das Kilo übersteigt, nur unter den erwähnten Bedingungen zur Beförderung angenommen werden, sondern „andere Kostbarkeiten, d. h. Gegenstände, bei denen der Wert für ein Kilo 150 M übersteigt". Diese Vorschrift lehnt sich offensichtlich an den Wortlaut der AusfBest. II im Nachtrag V zum Tarif an und besagt daher wie diese, daß bedingungsweise nur zugelassen werden: Gold, usw. und andere Kostbarkeiten, wobei der Begriff „andere Kostbarkeiten" dahin bestimmt wird, daß darunter Gegenstände zu verstehen sind, bei denen der Wert 150 M für das Kilo übersteigt. Diese einseitig von der Bahn angenommene Bestimmung des Begriffs „Kostbarkeit" ist daher hier ebenso nach § 471 HGB. rechtsungültig wie in der AusfBest. II hinsichtlich gewöhnlichen Frachtgutes, weil diese Bestimmung sich in Widerspruch setzt zu den zwingenden Vorschriften des HGB. über das Eisenbahnfrachtrecht, die auf das Expreßgut in gleicher Weise Anwendung finden wie auf das Frachtgut.

Daher kann sich der Bekl. auf diese Ausführungsbestimmung nicht schon deshalb berufen, weil bei der abhandengekommenen Sendung unstreitig der Wert 150 M für das Kilo überstieg. Daß es sich aber um eine Kostbarkeit in dem oben dargelegten Sinne der sonstigen Bestimmungen des Eisenbahnfrachtrechtes handelt, wird von dem Bekl. selbst nicht geltend gemacht. Es kann hiervon auch nicht die Rede sein. Denn das Gewicht der Sendung betrug 45 Kilo. Der Inhalt bestand nach dem unbestrittenen Vorbringen der Kl. aus 447 Meter Blusenstoff im Gesamtfakturenwert von 8716,50 M. Berücksichtigt man den Umfang, den die Sendung offenbar gehabt hat, dann kann die Sendung als eine Kostbarkeit nicht angesehen werden. Liegt aber keine Kostbarkeit vor, dann war die Absenderin nicht zur Einhaltung der unter a) und b) in der oben ausgeführten AusfBest. 4 enthaltenen Vorschriften verpflichtet, und der Bekl. kann sich deshalb nicht auf die Befreiungsvorschriften der §§ 467 HGB., 96 EVO. berufen.

(OLG. Frankfurt a. M., 1. ZS., Urt. v. 24. Nov. 1921, 1 U 242/21.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Julius Sichel I, Frankfurt a. M.

*

7. Der Armenanwalt muß sich den von der Gegenseite eingezogenen Betrag von Gebühren auf die von der Staatskasse (für die arme Partei) zu zahlenden Auslagen anrechnen lassen. †)

Der Armenanwalt muß sich Beträge, die vom Gegner eingezogen sind, zunächst auf seine Auslagen anrechnen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes werden dem Armenanwalt von der Staatskasse die Auslagen ersetzt, falls sie nicht von einem ersatzpflichtigen Gegner beigetrieben werden können. Soweit der Armenanwalt überhaupt etwas beitreiben kann, kann er Auslagen beitreiben. Das OLG. Düsseldorf (JW. 1922, 41 Nr. 10) beruft sich für seine gegenteilige Ansicht auf § 366 BGB. Dem ist aber nicht beizutreten, weil sich die Anwendbarkeit des § 366 auf Fälle von rechtsgeschäftlichen Erfüllungsleistungen beschränkt (RGK. § 366 a 2).

(OLG. Frankfurt a. M., Beschl. v. 9. Januar 1922, 2 W 12/22.)

Mitgeteilt von OLGRat Dr. Führ, Frankfurt a. M.

Zu 7. Mit dem anscheinend der Anmerkung von Merzbacher zur Entsch. des OLG. Düsseldorf JW. 1922, 41 entlehnten Hinweise darauf, daß die Anwendbarkeit des § 366 BGB. sich auf Fälle von rechtsgeschäftlichen Erfüllungsleistungen beschränkt, sind meiner Meinung nach die Gründe des OLG. Düsseldorf und des OLG. Hamm JW. 1921, 908 nicht widerlegt. Ich habe schon JW. 1921, 908 dargelegt, daß unter Umständen durch teilweise Bewilligung des Armenrechts dem Anwalt der Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen genommen werden würde, wenn er sich auf den Auslagenerstattungsanspruch den Betrag anrechnen lassen müßte, den er von anderer Seite auf seine Gebühren erhalten hat.

Die einander widersprechenden Entsch. zu dieser Frage, die für die Anwaltschaft von nicht unerheblicher Tragweite ist, läßt es wünschenswert erscheinen, daß für eine Änderung der RAGebO. diese Frage im Auge behalten wird.

RA. Dr. Kraemer, Berlin.

b) Strafsachen.

Berlin.

1. Das Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilmachung ist zwar berechtigt, selbst eine erweiterte Fortbildungsschulpflicht zu begründen, nicht aber diese Befugnis auf Gemeinden und Gemeindeverbände zu übertragen. †)

Das Ortsstatut der Stadt B. über die Fortbildungsschule stützt sich auf die daselbst näher angeführten Vorschriften der Reichsgewerbeordnung, ferner auf den § 76 Abs. 4 HGB. und schließlich auch auf die VO. des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung v. 28. März 1919 über Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung (RGBl. 354). Da der Angekl. gegen das Ortsstatut dadurch verstoßen haben soll, daß er einen bei ihm beschäftigten, am 9. Jan. 1906 geborenen Ackerknecht nicht zum Besuche der Fortbildungsschule angemeldet, ihm auch nicht die zu diesem Besuch nötige freie Zeit gewährt habe, so war vor allem zu prüfen, ob und auf Grund welcher der bezeichneten gesetzlichen Vorschriften der betreffende Ackerknecht zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet sein konnte. Dabei waren die Vorschriften der Gewerbeordnung, die sich nur auf gewerbliche Arbeiter beziehen, und der § 76 Abs. 4 HGB., der nur die Handlungslehrlinge betrifft, auszuscheiden; die Fortbildungsschulpflicht des Ackerknechtes konnte daher durch das Ortsstatut nur auf Grund der VO. v. 28. März 1919 festgesetzt werden. Das ist aber in gesetzlich zugelassener Weise nicht geschehen

Die VO. des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung stützt sich außer auf den Erlaß des Rats der Volksbeauftragten v. 12. Nov. 1918 über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung (RGBl. 1304), der über die Befugnis dieses Reichsamts zum Erlaß von gesetzlichen Anordnungen nichts enthält, nur noch auf die VO. v. 7. Nov. 1918 über die wirtschaftliche Demobilmachung (RGBl. 1292). Durch diese VO. ist der Reichskanzler, an dessen Stelle zur Zeit des Erlasses der VO. v. 28. März 1919 die einzelnen Reichsministerien, darunter auch das Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilmachung, getreten waren (vgl. den § 8 des Ges. v. 10. Febr. 1919 über die vorläufige Reichsgewalt [RGBl. 169] und den Erlaß über die Errichtung und Bezeichnung der obersten Reichsbehörden v. 21. März 1919 [RGBl. 327]), ermächtigt worden, die Anordnungen zu erlassen, welche erforderlich sind, um Störungen des Wirtschaftslebens infolge der wirtschaftlichen Demobilmachung vorzubeugen oder abzuhelfen. Wie der Senat in dem Urteile 1 S 589/21 am 18. Okt. 1921 ausgesprochen und näher begründet hat, stellt die in der VO. v. 28. März 1919 ausgesprochene Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht eine durch die damaligen Wirtschaftsverhältnisse veranlaßte Anordnung dar. Das Reichsministerium wäre sonach berechtigt gewesen, zu bestimmen, daß jugendliche Personen unter 18 Jahren, die seit Ostern 1918 die Volksschule verlassen haben und keine weitergehende wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung genießen, verpflichtet seien, die Fortbildungsschule ihres Wohnortes zu besuchen, soweit sie nicht bereits

---

Zu 1. Es handelt sich in dieser durchaus zutreffenden Entsch. vor allem um die staatsrechtliche Frage, innerhalb welcher Grenzen eine Subdelegation des Rechtsverordnungsrechtes zulässig ist. Durch die RechtsVO. v. 7. Nov. 1918 ist die Befugnis, Anordnungen, insbesondere Rechtsvorschriften zu dem näher bezeichneten Zwecke zu erlassen, auf den Reichskanzler, später den Reichsdemobilmachungsminister delegiert worden. Letzterer ist kraft dieser Delegation ermächtigt gewesen, derartige Anordnungen, insbesondere Rechtsbestimmungen zu treffen, jedoch nur nach Maßgabe der dieser delegierten Befugnis in der delegierenden VO. v. 7. Nov. 1918 gezogenen Schranken. Diese Schranken beziehen sich nicht nur auf den Inhalt der zulässigen Anordnungen, insbesondere Rechtsnormen, sondern auch auf die Frage der Zulässigkeit einer Subdelegation der Befugnis seitens des Ministers an eine nachgeordnete Stelle. Diese Zulässigkeit ist keineswegs eine Selbstverständlichkeit, andererseits aber auch nicht schlechthin zu verneinen; es kommt auf den Einzelfall und namentlich auf den Willen der delegierenden Instanz an. Im vorliegenden Falle ist die Antwort ziemlich einfach, weil jener Wille klar erkennbar ist. Daraus, daß die VO. v. 7. Nov. 1918 die Möglichkeit einer Subdelegation der Anordnungs-, speziell Normierungsbefugnis zugunsten der Landeszentralbehörden, der Staatskommissare und der Demobilmachungskommissare vorsieht, ergibt sich deutlich, daß eine Subdelegation der Befugnis seitens des Ministers an andere Stellen, namentlich an Gemeinden und Gemeindeverbände nicht gewollt, daher unstatthaft ist. Folglich hätte der Minister zwar selbst Bestimmungen über eine Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht erlassen können, nicht aber konnte er ihren Erlaß der Stadt B. subdelegieren. Insoweit ist die VO. v. 28. März 1919 ungültig, zweifellos aber auch — das bedarf wohl nach den treffenden Gründen des Urteils keiner besonderen Wiederholung — insoweit, als sie sich mit ihrer Strafsanktion in Widerspruch zu den VO. v. 7. und 27. Nov. 1918 gesetzt hat. Da das Gericht ferner zur Nachprüfung der Rechtsgültigkeit von Rechtsverordnungen befugt ist, so hat es mit Recht der VO. v. 28. März 1919 die Anwendung versagt.

Prof. Dr. Friedrich Giese, Frankfurt a. M.

kraft reichs- oder landesgesetzlicher Vorschrift fortbildungsschulpflichtig sind; es wäre auch befugt gewesen, die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Zuwiderhandlungen gegen solche Anordnungen würden den im § 6 der VO. v. 7. Nov. 1918 angedrohten Strafen unterliegen, die Strafverfolgung könnte aber nur auf Antrag des Staatskommissars oder des Demobilmachungskommissars eintreten. Auch würde das Reichsministerium nach der VO. v. 27. Nov. 1918 über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung (RGBl. 1339) befugt gewesen sein, die dort bestimmten Strafen selbst festzusetzen. Alsdann würden die Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung diesen Strafen unterliegen.

Nun hat aber das Reichsministerium eine solche Anordnung nicht selbst erlassen, sondern im § 1 seiner VO. bestimmt, daß die genannte Fortbildungsschulpflicht durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes begründet werden könne. Es hat dann weiter angeordnet, daß die Vorschriften des § 120 RGewO. entsprechend Anwendung finden (§ 2 daselbst) und daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der §§ 1 und 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen nach § 150 RGewO. bestraft werden sollen. Hiernach hat das Reichsministerium zunächst die ihm im § 1 Abs. 1 der VO. v. 7. Nov. 1918 erteilten Befugnisse an die Gemeinden oder die weiteren Kommunalverbände übertragen. Hierzu war es aber nach der VO. v. 7. Nov. 1918 nicht befugt; die Übertragung durfte nach § 4 der VO. nur auf die Landeszentralbehörden oder die Staatskommissare oder auf die vom Reichskanzler bestellten Demobilmachungskommissare erfolgen, nicht aber auf die Gemeinden oder auf die weiteren Kommunalverbände, die ganz andere Befugnisse haben, als die vorgenannten Dienststellen. Alsdann hat das Reichsministerium für Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund seiner VO. erlassenen Ortsstatute andere Strafen angedroht, als sie nach den VO. v. 7. und 27. Nov. 1918 zulässig waren; auch hierzu war es nicht befugt. Daß die Befugnis zu den getroffenen Anordnungen aus irgendwelchen anderen Gesetzesvorschriften hergeleitet werden könnte, ist nicht ersichtlich.

Demgemäß kann der Senat entgegen seiner Ansicht in dem bereits erwähnten Urteil v. 18. Okt. 1921 1 S 589/21 (vgl. JW. 1921, 1556) der VO. v. 28. März 1919 nicht die Wirkung beilegen, daß Zuwiderhandlungen gegen die daraufhin erlassenen Ortsstatute strafbar seien. Daraus folgt, daß der Angekl., der nur einer auf Grund der VO. v. 28. März 1919 erlassenen Vorschrift des B. Ortsstatuts zuwidergehandelt haben soll, mit Strafe nicht belegt werden kann. Die Freisprechung des Angekl. ist daher im Ergebnis gerechtfertigt und aufrechtzuerhalten.

(KG., 1. StS., Urt. v. 21. Febr. 1922, 1 S 64/22.)

Mitgeteilt von KGRat Prof. Dr. Klee, Berlin.

*

2. Die Erlaubnis zur Ausfuhr von Süßstoff deckt den Verkauf der Ware an eine Vertrauensperson, die für die Verbringung des Sacharins über die Grenze haftet, nicht dagegen den Weiterverkauf an einen Dritten, der diese Gewähr nicht übernimmt (§§ 2c, 7 des Süßstoffges. v. 7. Juli 1902). †)

Aus den Gründen: Nach der tatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters hat der Angekl. H. im Jahre 1920 zu Berlin an den Angekl. O. 50 kg Sacharin verkauft. Damit ist der äußere Tatbestand des Vergehens gegen §§ 2c, 7 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes v. 7. Juli 1902 (RGBl. S. 253), dessen der Angekl. H. von der StK. für schuldig befunden ist, gegeben. Er wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Sacharin zur Ausfuhr über die Ostgrenze bestimmt gewesen ist. Nach den Feststellungen der StK. war das Sacharin von der Sacharinfabrik in M., die nach den AusfBest. des BR. v. 23. März 1903 (RZentrBl. 103) zur Ausfuhr berechtigt war, zum Zwecke der Ausfuhr ins Ausland hergestellt. Sie hatte den gesamten Vertrieb von Sacharin nach den sog. Randstaaten und nach Polen dem Angekl. H. übertragen, dem sie das Sacharin zum Zwecke der Ausfuhr verkaufte und der ihr gegenüber dafür haftete, daß die Zoll- und sonstigen Vorschriften bei der Ausfuhr beobachtet wurden. Zwischen der Fabrik und dem Angekl. H. bestand hiernach ein besonderes Auftrags- und Vertrauensverhältnis; sie vertraute ihm die Ware an in der Überzeugung, daß er sie auch wirklich ordnungsmäßig über die Grenze bringen werde. Alles, was der Angekl. in seiner Eigenschaft als Beauftragter und Vertrauensmann der Firma tun mußte, um das Sacharin über die Ostgrenze zu schaffen, war durch die der Firma durch das Gesetz erteilte Ausfuhrerlaubnis gedeckt und deshalb nicht rechtswidrig. Ob hierzu die Übertragung des Transports an den früheren Mitangekl. O. gehörte, kann schon zweifelhaft sein; denn es widerspricht dem Begriff eines Vertrauensverhältnisses der in Rede stehenden Art, daß der Beauftragte befugt sein sollte, die Erfüllung der Aufgabe, mit der er betraut ist, eigenmächtig auf einen anderen zu übertragen. Keinesfalls aber kann der Verkauf des Sacharins an O. denjenigen Handlungen zugezählt werden, die der Angekl. auf Grund des empfangenen Auftrags befugterweise vornehmen durfte. Der Abschluß dieses Kaufgeschäfts fiel aus dem Rahmen dessen, was die Erledigung des Auftrags erforderte, weit hinaus; er diente nicht dem Zweck, die Ware über die Grenze zu bringen, sondern höchst persönlichen Belangen des Angekl., der dadurch die Gefahr des Geschäfts von sich auf O. abwälzte. Davon, daß auch er durch die gesetzliche Ausfuhrerlaubnis gedeckt werde, kann hiernach keine Rede sein.

Auch der innere Tatbestand des Vergehens ist nach den Feststellungen der StK. gegeben. Zum Vorsatz gehörte lediglich der bewußte und gewollte Verkauf des Süßstoffs seitens des Angekl. H. War dem Angekl. H. das mit Strafandrohung verbundene Verbot des Verkaufs von Süßstoff unbekannt, so befand er sich in einem rechtlich unbeachtlichen Irrtum über das Strafgesetz (vgl. RG. 55, 96).

(KG., 1. StS., Urt. v. 4. Okt. 1921, 1 S 653/21.)

Mitgeteilt von KGRat Prof. Dr. Klee, Berlin.

*

Jena.

3. Zu § 7 des Ges. vom 18. Dez. 1920. — Anwendung, wenn die Verkehrsregelungsvorschrift nach dem 1. Jan. 1921 aufgehoben und auch wenn die Straftat erst nach diesem Zeitpunkt begangen worden ist. †)

Die Revision des wegen eines Vergehens des Schleichhandels verurteilten Angekl. beantragt Aufhebung des angefochtenen Urteils und Freisprechung und bezeichnet den § 7 des Ges. v. 18. Dez. 1920 sowie den § 2 StGB. als verletzt.

Die Revision ist begründet. Die Bestimmung des § 2 II StGB. ist zwar nicht verletzt. Der Schleichhandel ist nach wie vor mit Strafe bedroht. Es ist nur durch Aufhebung einer bestimmten Zwangsbewirtschaftung eine Möglichkeit weggefallen, sich gegen das fortbestehende Strafgesetz zu verfehlen. Insbesondere ist mit der herrschenden Lehre — vgl. RGSt. 55, 193 (94); Ebermayer, StGB. § 2 IV 3 — daran festzuhalten, daß der im § 2 II StGB. aufgestellte Grundsatz keine Anwendung auf Vorschriften der Versorgungsregelung findet, die von vornherein nicht zu dauernder Geltung bestimmt waren. Das Außerkraftsetzen solcher Vorschriften bringt keine Änderung der Rechtsanschauung des Gesetzgebers über die Strafwürdigkeit der bezeichneten Verfehlungen zum Ausdruck.

Dagegen erachtet der Senat den § 7 des Ges. v. 18. Dez. 1920 auch dann für anwendbar, wenn weder die Zuwiderhandlung noch

---

Zu 2. Die einer Fabrik erteilte Erlaubnis zur Herstellung von künstlichem Süßstoff umfaßt naturgemäß, soweit keine Einschränkungen beigefügt sind, auch die Befugnis zum Vertrieb. Nach dem Tatbestand hatte die Sacharinfabrik, welche dem Angekl. den Vertrieb über die Zollgrenze nach dem Osten übertrug, dazu die Befugnis. Dagegen hatte der Angekl. keinerlei Erlaubnis zu einer Veräußerung im Inlande. Wer einem anderen eine Ware verkauft mit dem Auftrag der Ausfuhr, veräußert sie im Inland. Die Veräußerung von Süßstoff im Inland ist aber durch das Süßstoffgesetz v. 1902 und die AusfBest. des BR. v. 23. März 1903 § 10 an Voraussetzungen geknüpft, die hier für den Angekl. H. nicht in Frage stehen. Daher war die Weiterveräußerung des Angekl. H. an den O. verboten. Daß sie vorsätzlich geschah, hat der Tatrichter angenommen. Ob man das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, dessen Vorliegen anscheinend bestritten war, als Vorsatzbestandteil anzusehen hat, hängt davon ab, ob man es mit dem RG. und dem KG. nur dann für erforderlich hält, wenn im gesetzlichen Tatbestand die Rechtswidrigkeit besonders hervorgehoben ist. Der Referent ist der Meinung, daß bei dem Vergehen des § 7 des Süßstoffgesetzes das Bewußtsein der RW. zum Vorsatz erforderlich ist. Denn es ist vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen die Vorschr. des Gesetzes verlangt.

Prof. Dr. Köhler, Jena.

Zu 3. Zu dem Hin und Her in der Auslegung des § 7 ist an sich nichts Neues mehr zu bemerken, da in den verschiedenen veröffentlichten Entscheidungen, insbesondere in Heft 5 der JW. 1922 die Streitfragen nochmals eingehend nach allen Richtungen hin erörtert worden sind. Ich kann trotz der Entsch. des RG. v. 15. Nov. 1921 JW. 1922, 298 von meinem wiederholt geäußerten Standpunkt (vgl. meine Ausführungen JW. 1921, 1469 und 849, sowie JW. 1922, 315 nicht abgehen. Die vorliegende Entsch. bringt nur insofern etwas Besonderes, als sie den § 7 nicht nur auf die Fälle angewendet wissen will, in denen es sich um Zuwiderhandlungen gegen erst nach dem 1. Jan. 1921 aufgehobene Verkehrsregelungsvorschriften handelt. Das ThürOLG. geht sogar noch weiter, denn es hält den § 7 auch dann für gegeben, wenn die strafbare Handlung nach dem 1. Jan. 1921 begangen ist. Dieses Urteil deckt sich insoweit mit demjenigen des OLG. Stettin, JW. 1922, 323; vgl. insbes. dort die Note von RA. Ernst Böttger, der zuzustimmen ist. Den § 7 auch für strafbare Handlungen für anwendbar zu erklären, wenn sowohl die Zuwiderhandlung als auch die Aufhebung der Verkehrsregelungsvorschrift nach dem 1. Jan. 1921 erfolgt ist, geht zweifellos zu weit.

Doch wird man diese Streitfrage jetzt wohl als endgültig erledigt betrachten dürfen, nachdem nunmehr alle Senate des RG. gesprochen haben und jetzt einstimmig der Ansicht sind, daß § 7 nur anwendbar ist, wenn es sich um eine vor dem 1. Jan. 1921 aufgehobene Verkehrsregelungsvorschrift handelt.

RA. Dr. Johannes Fuchs, Cassel.

die Aufhebung der Verkehrsregelungsvorschrift vor dem 1. Jan. 1921 erfolgten. In der Literatur ist beides streitig. Doch hat sich neuerdings die Ansicht gefestigt, daß es nicht darauf ankommt, ob die Verkehrsregelungsvorschrift vor oder nach dem 1. Jan. aufgehoben worden ist. So das RG. JW. 1921, 1249; Wassermann JW. 1921, 790; Mamroth DStrZ. 8, 290; dagegen hat sich Conrad DJZ. 1921, 484 erklärt. Der vom RG. vertretenen Ansicht ist beizutreten. Wenn § 7 bestimmt: „Bestrafungen finden nicht mehr statt, soweit die Verkehrsregelung aufgehoben ist", so ist darin keine Einschränkung auf die spätestens am 31. Dez. 1921 außer Kraft gesetzten Vorschriften zum Ausdruck gebracht. Es wäre außerdem eine durch nichts gerechtfertigte Zufälligkeit, wenn die Bestrafung des Zuwiderhandelnden auch noch von dem Kalendertage des Außerkrafttretens der Vorschriften abhinge. Daß sie davon abhängt, ob die Zuwiderhandlung bei Aufhebung der Vorschriften noch nicht rechtskräftig abgeurteilt ist, liegt auf anderem Felde. Das hat § 7 ausdrücklich bestimmt, weil der Eintritt der Rechtskraft einen Abschluß bedeutet, mit welchem grundsätzlich die Bestrafungsfrage zur Ruhe kommen soll.

Nimmt man aber an, es könne nicht darauf ankommen, wann eine Verkehrsregelungsvorschrift außer Kraft getreten ist, so wird man auch bei der anderen Frage, ob die Zuwiderhandlung vor dem 1. Jan. 1921 begangen sein muß, zu keinem anderen Ergebnis gelangen können. Eine abweichende Ansicht wird hier vertreten von Klee JW. 1921, 281[1]; Wittelshöfer JW. 1921, 456; Wassermann JW. 1921, 790. Sie liegt auch einer beiläufigen Äußerung des RGSt. 55, 193 (95) zugrunde. Dagegen halten Eckstein DJZ. 1921, 96 und Mamroth DStrZ. 8, 291 den § 7 auch für anwendbar, wenn die Zuwiderhandlung gegen eine nachträglich aufgehobene Verkehrsregelungsvorschrift erst nach dem 1. Jan. 1921 begangen wurde. Die angeführte Reichsgerichtsentscheidung war mit einem solchen Falle nicht befaßt; sie betont nur, ohne näheres Eingehen auf die Frage, daß im Gegensatz zu § 2 II StGB. der § 7 sich auf die „bisherigen" Zuwiderhandlungen gegen aufgehobene Regelungsvorschriften beschränkt. Allein, wenn im § 7 von „bisherigen noch nicht rechtskräftig abgeurteilten Zuwiderhandlungen" gesprochen wird, die bei Eintritt einer bestimmten Voraussetzung nicht mehr bestraft werden wollen, so läßt das auch die Deutung zu, daß jeweils bei Aufhebung einer Verkehrsregelung die bisherigen noch nicht rechtskräftig abgeurteilten Zuwiderhandlungen nicht mehr bestraft werden sollen, soweit die Verkehrsregelung aufgehoben ist. Es ist nicht geboten, die bisherigen Zuwiderhandlungen nur auf den Tag der Verkündung oder des Inkrafttretens des Gesetzes zu beziehen. Wollte das Gesetz nicht eine reine Amnestie erlassen, bei der dann auch diejenigen mit zu berücksichtigen wären, welche ihre Strafe noch nicht völlig verbüßt haben, so muß es als unbillig erscheinen, wenn die Übertreter von Verkehrsregelungsvorschriften je nach dem Tage ihrer Zuwiderhandlung völlig verschieden behandelt werden, obwohl sie doch die gleichen Vorschriften über Preistreiberei oder Höchstpreisüberschreitung verletzt haben. Erklärt man es für gleichgültig, an welchem Tage die von ihnen übertretene Vorschrift außer Kraft getreten ist, dann fehlt es auch an einem inneren Grunde dafür, daß das Gesetz darauf Gewicht gelegt haben sollte, daß ihre Zuwiderhandlung vor einem bestimmten Tage begangen sei.

Diese Erwägungen führen aber nicht zu einer von der Revision gewünschten Freisprechung, sondern nur zur Einstellung des Verfahrens, da die Schuldfrage durch § 7 nicht berührt wird; vgl. RGSt. 55, 150.

(OLG. Jena, 1. StS., Urt. v. 18. Nov. 1921, S 112/21.)

Mitgeteilt von Prof. Dr. A. Köhler, Jena.

Landgerichte.

a) Zivilsachen.

Augsburg.

1. Abänderung eines zur Abfindung der Unterhaltsansprüche des unehelichen Kindes geschlossenen Vertrages wegen der Geldentwertung. †)

Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen i. S. des § 323 Abs. 1 ZPO., sondern um eine wenn auch in drei Raten zahlbare Abfindungssumme. — § 1714 BGB. — Für Vergleiche, die solche Leistungen zum Gegenstande haben, fehlt es an einer gesetzlichen Vorschrift des vorerwähnten Inhalts.

Aber auch bei Abfindungsverträgen kann man im Wege der Vertragsauslegung — § 157 BGB. — unter Umständen zu einem dem § 323 ZPO. entsprechenden Ergebnis gelangen.

Der Krieg und die Revolution hat eine vollständige Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Folge gehabt. Die seitdem eingetretene ganz außerordentliche Teuerung und Geldentwertung konnte man auch im Frühjahr 1918, als die Parteien den Prozeßvergleich geschlossen haben, noch nicht voraussehen; sie stand außerhalb jeder Berechnung. Wie RG. in seinem Urteile v. 26. Mai 1921 (JMBl. 1921, 1082) ausführt, sind aber die Teuerungsverhältnisse und der Geldwert gerade bei Festsetzung von Unterhaltsrenten von besonderer Bedeutung. Hier bildet den Gegenstand des Vergleiches im Grunde genommen nicht der anzusetzende Betrag, sondern die für den Unterhaltsberechtigten zu schaffende Möglichkeit, sich das zur Fristung des Lebens Nötige zu verschaffen. Tritt nach der Festsetzung der Unterhaltsrente eine so wesentliche Änderung der Verhältnisse ein, daß mit dem vereinbarten Betrage die Beschaffung des Lebensunterhaltes nicht mehr möglich ist, so wird der Zweck des Vergleiches vereitelt. Da aber als Regel angenommen werden muß, daß dieses dem Willen der Vertragschließenden nicht entspricht, so läßt es sich in einem solchen Falle nicht umgehen, die Möglichkeit einer ergänzenden Vertragsauslegung zu erwägen, wie sie die neuere Rechtsprechung dem Richter zur Pflicht macht. Was das RG. hier von der Unterhaltsrente ausführt, trifft in gleicher Weise auf die Abfindungsverträge i. S. des § 1714 BGB. zu. Denn die Abfindung tritt an die Stelle der fortlaufenden Unterhaltsrenten und hat die gleiche Zweckbestimmung zu erfüllen wie diese.

Es kommt hier weiter in Betracht, daß bei einem Abfindungsvertrage gegen Bezahlung der Abfindung auf die fortlaufende Unterhaltsrente verzichtet wird. Die Willenserklärung der Parteien kann aber nur so ausgelegt werden, daß das Kind lediglich hinsichtlich derjenigen gesetzlichen Unterhaltsansprüche abgefunden werden soll, welche nach den derzeitigen und nach den voraussehbaren künftigen Verhältnissen zu berechnen waren. Daß also eine nicht voraussehbare erhebliche Änderung dieser Verhältnisse, wie wir sie jetzt erleben, nicht mit umfaßt werden konnten. Auch würde dem Teile des Verzichts, der über die voraussehbare wirtschaftliche Entwicklung hinaus Ansprüche aufgab oder aufgeben sollte, kein Entgelt gegenüberstehen und er würde daher insoweit als unentgeltlicher Verzicht gemäß § 1714 Abs. 2 BGB. unwirksam sein (s. Czolbe in LZ. 1921, 364).

Auch im vorliegenden Falle kann mit Sicherheit angenommen werden, daß die Streitteile den Vergleich nicht in der Weise geschlossen hätten, wenn sie die Teuerung vorausgesehen hätten. Der Bekl. hatte sich im Vaterschaftsprozesse auf die Klage eingelassen und die Einrede der mehreren Beihälter gebracht. Erst nach Vernehmung der Kindsmutter und eines Zeugen, der jeden Geschlechtsverkehr mit dieser in Abrede stellte, ließ er sich zum Vergleiche herbei. Man wird daher nicht fehlgehen in der Annahme, daß der Bekl. den Vergleich nur einging, weil er den Beweis der mehreren Beihälter nicht erbringen konnte. Es liegt also kein Anhaltspunkt dafür vor, daß die Klagspartei wegen Ungewißheit des Prozeßausganges Anlaß hatte, sich auf einen für sie besonders ungünstigen Vergleich einzulassen. Der im Abfindungsvertrag liegende Verzicht auf die künftigen Unterhaltsrenten kann sonach im vorliegenden Falle nicht etwa anders ausgelegt werden, als es nach oben die Regel ist.

Nach Vorstehendem ergibt die Auslegung des Abfindungsvertrages vom März 1918, daß die beiden Parteien die nun infolge des verlorenen Krieges eingetretene Teuerung und Geldentwertung nicht in Berücksichtigung gezogen haben, daß also der Vertrag für diesen nun eingetretenen Fall keine Regelung enthält. Der Anspruch der Klagspartei auf Abänderung dieses Vertrages und Zubilligung einer zum Lebensunterhalt genügenden Unterhaltsrente ist hiernach gerechtfertigt.

(LG. Augsburg, 1. ZK., Zwischenurt. v. 16. Jan. 1922, I F 143/21.)

Mitgeteilt von RA. Stötter, Augsburg.

*

Berlin.

2. Abänderung von Privatvergleichen über Unterhaltsrenten wegen der Geldentwertung.

Der frühere Vormund des Kl. hat am 13. Okt. 1915 mit dem Bekl. einen vormundschaftsgerichtlich genehmigten Privatvergleich abgeschlossen, durch den sich der Bekl. als unehelicher Vater des am 23. Juni 1915 geborenen Kl. zur Zahlung einer Unterhaltsrente von monatlich 20 ℳ verpflichtet hat. Der Kl. verlangt mit der am 20. Okt. 1920 zugestellten Klage für die Zeit v. 23. Okt. 1920 an Heraufsetzung der Rente auf 100 ℳ. Dieser Anspruch ist begründet:

Wenn auch der § 323 ZPO. nach der Nov. v. 13. Aug. 1919 nur auf Prozeßvergleiche, nicht auf Privatvergleiche Anwendung findet, so ist nach den in der neueren Rechtsprechung zur Anerkennung gelangten Grundsätzen das Gericht befugt, in besonderen Fällen eine Nachprüfung abgeschlossener Verträge daraufhin eintreten zu lassen, ob es der Billigkeit und dem Parteiwillen entspricht, sie bei völlig veränderten Verhältnissen in ihrem alten unveränderten Inhalt aufrechtzuerhalten oder entsprechend den gegenwärtigen Lebensverhältnissen abzuändern. Insbesondere bei Unterhaltsverträgen — abgesehen von Abfindungsverträgen — hat die neueste Praxis der Gerichte ein solches Abänderungs- oder richtiger Auslegungsrecht für sich in Anspruch genommen und das Berufungsgericht schließt sich diesem Standpunkt an.

Bei allen Rechtsgeschäften ist im Wege der Auslegung der nähere Parteiwille zu erforschen. Der Parteiwille war bei Ab-

Zu 1. Vgl. auch OLG. Augsburg, oben S. 717. — A. A. KG. JW. 1921, 1086 und 1922, 37, sowie LG. Göttingen unten S. 724.

schluß des Vergleichs v. 13. Okt. 1915 darauf gerichtet, dem Kinde monatlich einen Betrag zuzuwenden, der nach dem Stande der damaligen Valuta einen Wert von 20 *M* hatte. Wenn man zugrunde legt, daß der Unterhaltssatz für uneheliche Kinder im Jahre 1915 allgemein 30 *M* und das Durchschnittseinkommen eines Schlossers monatlich 200 *M* betrug, so ergibt sich, daß die Parteien die Rente auf $^2/_3$ des Normalsatzes und $^1/_{10}$ des Arbeitseinkommens des Bekl. festgesetzt haben.

Legt man nun für die Zeit nach Erhebung der Klage einen Normalunterhaltssatz von 150 *M* und ein Durchschnittseinkommen des Bekl. von 1000 *M* monatlich zugrunde, so erscheint wiederum der geforderte Betrag von 150 *M* als durchaus angemessen und der gegenwärtigen Valuta entsprechend.

Hiernach rechtfertigt sich die im Kostenpunkte auf § 91 ZPO. beruhende Entscheidung.

(LG. III Berlin 30. ZK., Urt. v. 7. Dez. 1921, 4 C 963/20.)

Mitgeteilt von RA. Dr. **Ziegler**, Spandau.

*

Göttingen.

3. **Für uneheliche Kinder kann nach Abschluß eines Abfindungs-Vergleichs keine Nachzahlung gefordert werden.†)**

Der Bekl. war im September 1918 auf Zahlung einer Unterhaltsrente von 100 *M* vierteljährlich verklagt worden. Die Parteien schlossen am 3. Okt. 1918 einen Vergleich auf 2200 *M*, worauf Kl. seinen weiteren Anspruch auf Unterhaltsrente fallen ließ. Am 10. Okt. 1921 erhob der Kl. neue Klage mit dem Antrage, ihm außer den gezahlten 2200 *M* eine Unterhaltsrente von 150 *M* monatlich zuzusprechen. Das AG. hatte der Klage unter Bezugnahme auf JW. 1921, 1101 ff. stattgegeben. Das Berufungsgericht hat das amtsgerichtliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt:

Der Ansicht des Vorderrichters, nach dem Willen der Parteien habe sich Kl. im Abfindungsvertrage des Unterhaltsanspruchs gegen den Bekl. nur insoweit begeben, als er auf voraussehbaren Umständen beruhe, kann nicht beigetreten werden. Wie Sinn und Wortlaut des Vertrages unzweideutig ergeben, hatten die Parteien damals die Ansicht, sich schlechthin für die Zukunft endgültig auseinanderzusetzen. Der Bekl. wollte unter Vermeidung eines für ihn peinlichen Rechtsstreits sich einer wirtschaftlichen Fessel auf einmal endgültig erledigen, statt durch jahrelange Ratenzahlungen gebunden zu sein. Der Kl. seinerseits zog die Zahlung einer bestimmten Geldsumme, die ihn von den Vermögensverhältnissen des Bekl. unabhängig machte, der Verfolgung unsicherer Ansprüche im Prozeßwege vor. Eine sinngemäße Auslegung des Vertrages (§ 133 BGB.) führt daher keinesfalls zu dem von dem Vorderrichter angenommenen Ergebnis, ebensowenig die Auslegung des Vertrages nach Treu und Glauben (§ 157 BGB.).

In dieser Beziehung hat die 1. ZK. des hiesigen LG. bereits in einem gleichliegenden Falle im Urteil v. 12. Okt. 1921 (S 192/21) vgl. auch den Beschluß des KG. v. 4. Juni 1921, JW. 1921, 1086, ausgeführt:

„Da der vom Vater erstrebte Zweck ebensosehr als der vom Kinde erstrebte zu berücksichtigen ist, so ist der Vertragswillen dahin festzustellen, daß die Abfindung eine endgültige Regelung der beiderseitigen vermögensrechtlichen Beziehungen festlegen soll. Ist der Vertragswille hierauf gerichtet, so übernimmt jeder Vertragsteil die entsprechende Gefahr, und die gewagte Natur des Abfindungsvertrages liegt damit zutage. Hiernach verbietet der Vertragswille und eine billige Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Abänderung des Abfindungsvertrages.

Endlich kann das Berufungsgericht nicht die Auffassung des Vorderrichters teilen: aus familienrechtlichen Gründen stehe dem Kl. trotz des Abfindungsvertrages gegenüber dem Bekl. ein Recht auf Abfindung in Gemäßheit des § 1708 BGB. zu. In bewußter Durchbrechung allgemeiner Regeln hat der Gesetzgeber im § 1714 BGB. eine endgültige Abfindung des unehelichen Kindes wegen aller zukünftigen Unterhaltsansprüche gestattet, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorausgesetzt. Eine derartige „an Stelle des Unterhalts zu gewährende“ Abfindung bringt nach dem BGB. alle Ansprüche des Kindes auf Gewährung von Unterhalt zum Erlöschen.

Dies in der bisherigen Rechtsübung allgemein anerkannte Ergebnis findet seine erneute Bestätigung im Zusatz zu § 323 ZPO. v. 13. Aug. 1919. Hier ist das Änderungsrecht des § 323 ZPO. zwar auf Vergleiche ausgedehnt worden, aber nur sofern sie künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen zum Gegenstande haben; für Abfindungsverträge, welche sich in einer einmaligen Leistung erschöpfen, kann § 323 ZPO. dagegen keine Anwendung finden, weil mit der Abfindung die Rechte des Kindes gegen den unehelichen Vater erlöschen. Es besteht daher gar kein Rechtsverhältnis zwischen den Parteien mehr, das durch wirtschaftliche Umwälzungen berührt werden könnte.

Da die Beständigkeit des Geldwertes dem Vergleiche vom 3. Nov. 1918 nicht als feststehende Tatsache zugrunde gelegt ist, kommt auch eine Unwirksamkeit des Vertrages nach § 779 BGB. nicht in Frage.“

(LG. Göttingen, Urt. v. 15. Febr. 1922, 1 S 250/21.)

Mitgeteilt von RA. **Föge**, Göttingen.

*

Plauen.

4. **Beginn der Wirksamkeit der Geschäftsaufsicht.†)**

Über die Frage, wenn die Wirksamkeit der Geschäftsaufsicht beginnt, bestehen zur Zeit fünf Meinungen:

Ein Teil der Praxis hat ohne weiteres den § 108 KO. übernommen und für analog anwendbar erklärt.

Jäger will in seinem Aufsatze „Die Neuordnung der Geschäftsaufsicht“ (JW. 1917, 66 f., insbes. 71, 72) den Zeitpunkt als Beginn der Wirksamkeit der Geschäftsaufsicht angesehen haben, in dem der Richter den Anordnungsbeschluß vollzieht, es sei denn, was er empfiehlt, daß der Richter in dem Anordnungsbeschluß eine bestimmte Stunde als Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit festsetzt.

Diese letztere Regelung hält auch **Klien** in seinem Kommentar zur BRVO. v. 14. Dez. 1916 über die Geschäftsaufsicht § 21 Anm. 2 für die beste. Nach ihm ist jedoch dann, wenn der Richter diese Bestimmung unterlassen hat, der Zeitpunkt als Beginn der Wirksamkeit anzusehen, in dem der Richter den vollzogenen Anordnungsbeschluß zur weiteren Behandlung dem Gerichtsschreiber übergibt.

Nach einem Beschlusse des LG. Straßburg (LZ. 1916, 1148, DJZ. 1916, 888, 889) soll die Wirksamkeit in allen Fällen, auch wenn mündliche Verhandlung angeordnet ist, mit der Zustellung an den Schuldner beginnen (a. M. **Cohn**: „Geschäftsaufsicht und Zwangsvergleich“, S. 162 Abs. 2).

Endlich ist das Beschwerdegericht mit **Zweigert** „Geschäftsaufsicht“ Anm. 3 zu § 21, der Ansicht, daß die Wirksamkeit im

---

Zu 3. Vgl. KG. JW. 1921, 1086; 1922, 37; a. A. OLG. Augsburg und LG. Augsburg oben S. 723.

Zu 4. Die Entsch. ist richtig, so unbefriedigend das Ergebnis der Nichtanwendbarkeit des § 108 KO. angesichts des Bedürfnisses in Fällen der §§ 6 und 8 ff. der Bek. über die Geschäftsaufsicht sein mag. Gegenüber der Bek. v. 8. Aug. 1914 kann die Nichterwähnung des § 108 neben §§ 72, 73 und 75 KO. als ein durch die Eile leicht erklärliches Redaktionsversehen betrachtet werden. Die Bek. v. 14. Dez. 1916 aber stand schon vor den in der Praxis (vgl. DJZ. 21, 888) hervorgetretenen Zweifeln. Die Ersetzung der früheren Verweisungen durch Wiederholung der Vorschriften selbst, sowie deren Ergänzung sprechen dafür, daß auch die allgemeinen Fragen neu geprüft worden sind und daß man eine dem § 108 entsprechende Vorschrift nicht aufnehmen wollte.

Auffällig bleibt jedoch der Satz des § 18: „Öffentliche Bekanntmachungen finden nicht statt.“ Die Bek. v. 8. Aug. 1914, die eine Verweisung auf die ZPO. nur mittelbar und in Verbindung mit den Verweisungen auf die KO. enthielt, konnte die Vorstellung erwecken, daß auch andere als die ausdrücklich genannten Paragraphen der KO. anwendbar seien, zumal die ausdrücklichen Vorschriften sehr spärliche waren und deshalb war es zweckmäßig, das Verbot der öffentlichen Bekanntmachung aufzunehmen. Von dem § 14 der Bek. v. 14. Dez. 1916 aus gesehen war keine Veranlassung zu solcher Vorschrift, denn bei Anwendung der ZPO. und beim Mangel jeder Verweisung auf die KO. innerhalb der allgemeinen Vorschriften kann niemand auf den Gedanken kommen, die Anordnung der Geschäftsaufsicht öffentlich bekanntzumachen. Aus dem Dasein dieses nunmehr ganz überflüssigen Verbotes könnte höchstens geschlossen werden, daß die entsprechende Anwendung anderer Vorschriften der KO. nicht verboten sei, und damit wäre nichts gewonnen. Zwar ist der Richter verpflichtet, eine zulässige Handlung vorzunehmen, wenn sie im Verfahren zweckdienlich ist, aber ausführbar wäre dies hier nur bei mündlicher Verkündung, nicht bei der Zustellung. Der Richter kann nicht wirksam anordnen, daß der Zustellungsnachweis die Stunde der Zustellung angeben müsse, widrigenfalls die Zustellung ungültig sei (ZPO. §§ 212, 195, 191). Die ZPO. kennt die Angabe einer Stunde nur bei Fristen (§ 222, 3). Selbst der Schluß auf das Nichtverbotensein ist jedoch nicht zwingend, denn das Verbot der öffentlichen Bekanntmachung will jedenfalls willkürliche Anwendung der KO. ausschließen und legt die Annahme nahe, daß man, wenigstens bei den allgemeinen Vorschriften, Verweisungen auf die KO. nicht bloß um der besseren Gesetzestechnik willen, sondern auch deshalb vermieden hat, um die Vorstellung abzuwehren, als sei die Geschäftsaufsicht nur ein verkapptes Konkursverfahren. Von diesem Standpunkte aus erscheint die Anwendung des § 108 geradezu als unzulässig. Bei der ganzen Sachlage hat diese Annahme viel mehr für sich als die Vermutung gedankenlosen Abschreibens des Verbotes in einem Abschnitt, der seinem sonstigen Inhalte nach für das Walten selbständiger Überlegung spricht.

Geh. JR. Prof. Dr. **Kleinfeller** Kiel.

Falle mündlicher Verhandlung mit der Verkündung des die Anordnung aussprechenden Beschlusses, andernfalls mit der Zustellung des Anordnungsbeschlusses an den Schuldner beginnt.

Die analoge Anwendung des § 108 KO. ist nicht zu rechtfertigen. Der § 108 KO. bringt eine ganz besondere, von der allgemeinen Bestimmung des § 329 ZPO. abweichende Regelung des Beginnes der Wirksamkeit eines Beschlusses. Hätte die VO. v. 16. Dez. 1916 diese Regelung treffen wollen, so wäre es durch eine Verweisung auf die KO., wie dies in § 72 d. VO. bezüglich anderer Bestimmungen der KO. geschehen ist, ohne weiteres möglich gewesen. Das Schweigen der VO. läßt unter diesen Umständen doch nur den Schluß zu, daß die Sonderbestimmung des § 108 KO. hier keine Anwendung finden soll.

Noch weniger ist den von Jäger und Klien vertretenen Ansichten beizupflichten. Beide verlegen den Beginn der Wirksamkeit auf einen rein inneren Vorgang, auf einen Zeitpunkt, der in den meisten Fällen erst durch eine Beweisaufnahme und auch danach nicht einmal mit Gewißheit festzustellen ist. Dabei muß Jäger selbst zugeben, daß der Richter den Beschluß, solange dieser noch nicht in die Öffentlichkeit getreten ist, abändern kann und damit den Beginn der Wirksamkeit wieder aufheben kann. Das gleiche gilt für die von Klien vertretene Meinung. Auch hier kann ja der Richter den dem Gerichtsschreiber übergebenen Beschluß wieder zurückfordern und abändern und so den Beginn der Wirksamkeit wieder aufheben oder hinausschieben. Dazu kommt, daß diese Regelung nirgends im Gesetze eine Stütze findet.

Vielmehr finden auf das Verfahren, was ja in § 14 d. VO. ausdrücklich bestimmt ist, die Bestimmungen der ZPO. Anwendung und damit für die vorliegende Frage § 329 ZPO. Ist der Anordnungsbeschluß, was meist der Fall sein wird, ohne mündliche Verhandlung ergangen, so ist er dem Schuldner zuzustellen. Mit der Zustellung beginnt dann seine Wirksamkeit (RG. 62, 28 letzter Absatz). Dieser Zeitpunkt ist urkundlich jederzeit festzustellen. Es ist auch innerlich berechtigt, daß diese Anordnung mit der Bekanntgabe an die Person, auf deren Antrag sie erfolgt und die sie am meisten angeht, in Wirksamkeit tritt. Sind mehrere Schuldner vorhanden, so wird der Beginn mit der ersten an einen der Schuldner erfolgenden Zustellung anzunehmen sein, da damit der Beschluß in die Öffentlichkeit tritt und nicht mehr abgeändert werden kann.

Wird dagegen der Anordnungsbeschluß auf Grund mündlicher Verhandlung erlassen, so ist er zu verkünden. Es besteht nun, abweichend von der in dem Straßburger Beschluß vertretenen Ansicht, keine Veranlassung, den Beginn der Wirksamkeit in diesem Falle nicht mit der Verkündung, mit der er ja für alle besteht, also auch für den Schuldner bekannt ist und nicht mehr abzuändern ist, in Wirksamkeit treten zu lassen (vgl. § 329 ZPO. und die oben angeführte RGEntsch.).

(LG. Plauen, Beschl. v. 28. Dez. 1921, 2 B F 5/21.)

Mitgeteilt von LGRat Dr. Reichel, Plauen i. V.

b) Strafsachen.

München.

1. Zum Begriff des Handels i. S. der VO. über Handel mit Arzneimitteln und der Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

Der Angekl. ließ sich verschiedene Arzneimittel im Werte von zirka 6000 ℳ zur Sicherstellung seines Guthabens als Faustpfand übergeben und später zum Zweck der Befriedigung für sein Guthaben durch den Schuldner verkaufen. Weder der Angekl. noch der Schuldner und dessen Käufer hatten eine Großhandelserlaubnis zum Handel mit Arzneimitteln.

Das AG. verurteilte wegen eines Vergehens des verbotenen Handels. Das BerGer. sprach den Angekl. frei:

Unter Handel ist jede eigennützige, auf Güterumsatz gerichtete Tätigkeit zu verstehen, insbesondere der Kauf zum gewinnbringenden Weiterverkaufe. Ein Handel in diesem Sinne liegt aber nicht vor beim Erwerbe einer Sache zum Zwecke der bloßen Erlangung eines Faustpfandrechts behufs Sicherstellung einer Forderung, ebensowenig in der Veräußerung einer verpfändeten Sache zum Zwecke der anderweitig nicht zu bewerkstelligenden Befriedigung wegen der sichergestellten Forderung. Die VO. über den Handel mit Arzneimitteln v. 22. März 1917 ist daher hier nicht einschlägig, da der Angekl. die Arzneimittel nicht zur gewinnbringenden Weiterveräußerung, sondern lediglich zur Erlangung eines Pfandrechts von dem Schuldner zum Zwecke der Sicherstellung seines Guthabens erlangt hat, und die von dem Schuldner mit seiner Zustimmung erfolgte Veräußerung lediglich den Zweck verfolgte, dem Angekl. eine wenigstens teilweise Befriedigung für sein Guthaben zu verschaffen. Weil somit ein verbotener Arzneimittelhandel beim Angekl. nicht vorliegt, ist auch die Best. des § 5 der VO. zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel v. 23. Sept. 1915 gegen ihn nicht anwendbar. Denn bei ihm kommen nur Arzneimittel in Betracht, bei denen ein Handel überhaupt nicht stattgefunden hat.

(LG. München I, 5. StK., Urt. v. 3. Febr. 1922, BerReg. Nr. 30/22.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Oskar Gerstle, München.

Amtsgerichte.

Heidelberg.

1. Pflicht der Straßenbahn zur Gewährung der bei Ausgabe von Fahrscheinheften in Aussicht gestellten Vergünstigungen. †)

Die Bekl. hat für ihre Straßenbahnlinien innerhalb der Stadt zwei Preise für eine kürzere und längere Strecke. Sie gibt außer den Einzelkarten Fahrscheinheftchen heraus, mit einer größeren Anzahl von Fahrscheinen von grüner Farbe. Der Preis des einzelnen Fahrscheines ist so hoch wie der einer Einzelkarte für die kürzere Strecke. Der Vorteil für Besitzer eines solchen Heftchens besteht darin, daß er mit einem solchen Schein auch die längere Strecke, für die die Einzelkarte teurer ist, fahren darf. Der Kl. ist Besitzer von Fahrscheinen aus solchen Fahrscheinheftchen, die alle vor dem 24. Sept. v. J. erworben wurden. Am 24. Sept. erließ die Bekl. in den hiesigen Zeitungen eine Bek., die lautete:

> Gemäß Beschluß unseres Aufsichtsrats gelten ab Montag, den 1. Nov. 1920 nur noch mit einer Sternlochung gezeichnete Fahrscheinheftchen.
>
> Bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgefahrene volle Heftchen werden zum Kaufpreis zurückgenommen.

Vom 24. Sept. ab wurden nur noch Heftchen mit Sternlochung verkauft, die einen höheren Preis hatten. Nach dem 1. Nov. wurde die Fahrt auf den Fahrschein 77056 verweigert.

Der Kl. erhob beim Gemeindegericht Klage mit dem Antrage, die Bekl. zu verurteilen, den Kl. gegen Entwertung seines grünen Fahrscheines Nr. 77056 auf den Linien 1 bis 3 ihrer Elektrischen Straßenbahn hier in der regelmäßigen Fahrzeit einmal zu befördern.

Das Gemeindegericht wies die Klage ab, wogegen der Kl. schriftliche Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg einlegte. Die Entsch. wurde vom AG. aufgehoben.

Zu 1. Der Vertragsschluß im Eisenbahnverkehr vollzieht sich in der Regel am Schalter, nach Rundnagel, Beförderungsgeschäfte S. 501 durch die Ausgabe der Fahrkarte, nach Staub § 472 Anm. 15 schon durch stillschweigende Annahme der Bestellung. Im Straßenbahnverkehr wird der Vertrag nach der gemeinen Meinung dadurch geschlossen, daß der Reisende den Wagen besteigt (Rundnagel S. 505). Ob hierin nicht eher ein unwiderrufliches Angebot zu erblicken ist, weil der Schaffner dem Fahrgast z. B. wegen Überfüllung die Aufnahme versagen kann, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist hierbei nur an die Fälle gedacht, in denen der Fahrgast die Karte im Wagen lösen muß. Bei der Schülerkarte z. B., die auf Namen lautet, erwirbt der Schüler den Anspruch auf Beförderung bereits mit dem Empfang der Karte, wenn die Fahrbedingungen nichts anderes besagen. Dasselbe wird für Fahrscheinhefte zu gelten haben. Wenn also die Straßenbahn Fahrscheinhefte ausgibt, die den Anspruch auf Beförderung für die längere Strecke zum Beförderungssatz der kürzeren Strecke gewähren sollen, so muß sie den bei Antritt der Fahrt mit dem Umschlag vorgezeigten Fahrschein als Fahrtausweis für die längere Strecke zulassen. Ob man die Ausgabe des Fahrscheinheftes als Abschluß des Beförderungsvertrages, oder nicht eher als rechtsverbindliche Blanketterklärung, die durch die Benutzung im Einzelfalle ihren vollen Vertragsinhalt gewinnt, konstruieren will, kann dahingestellt bleiben. Keinesfalls kann die Straßenbahn ihre Verpflichtung aus einem Fahrscheinheft einseitig widerrufen. Aber auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmung kann diese Verpflichtung allgemein aufgehoben werden.

Dies geschieht im Wege der Tarifänderung. Nach § 14 KleinbahnG. hat der Unternehmer mindestens für die ersten fünf Betriebsjahre volle Tarifautonomie und ist späterhin nur für den Höchstbetrag der Beförderungspreise der behördlichen Genehmigung unterworfen. In diesem Rahmen kann er den Tarif ändern. Während bei den Eisenbahnen Tariferhöhungen oder andere Erschwerungen der Beförderungsbedingungen frühestens zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten (§ 6 EVO.), ist für die Kleinbahnen eine Frist im Gesetz nicht vorgesehen (§ 21 Abs. 1 KleinbahnG., siehe dazu Erlaß v. 11. Juni 1909 IV A 18/822). Die vorliegende Maßnahme dürfte als eine rechtsgültige Tarifänderung zu betrachten sein dahin, daß die Ermäßigung des Beförderungspreises für Fahrten mit Fahrscheinheft wegfällt. Damit verlieren die Inhaber von Fahrscheinheften ihre Ansprüche aus dem Vertrage. Denn Ermäßigungen der Beförderungspreise, welche nicht unter Erfüllung der gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind unzulässig (§ 21 Abs. 3).

Dieses Ergebnis dürfte auch der Billigkeit entsprechen, denn die Kleinbahnen waren durch die Geldentwertung in ihrer Existenzfähigkeit bedroht, und den hierdurch erforderlichen Maßnahmen durch Hamstern von Fahrkarten entgegenzuwirken, entspricht nicht dem allgemeinen Interesse. Auf die Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Beförderungspreisen v. 21. Febr. 1920, derzufolge die nach dem 26. Febr. 1920 vereinbarten Beförderungspreise wegen unvoraussehbarer Erhöhung der Selbstkosten schiedsgerichtlich geändert werden können, braucht im vorliegenden Falle nicht zurückgegriffen zu werden.

JR. Dr. Schmidt-Ernsthausen, Düsseldorf.

1. Die VO. über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Beförderungspreisen von Eisenbahnen usf. v. 21. Febr. 1920 kommt hier nicht in Betracht, da hier keine Vereinbarung vorliegt, durch die die Bekl. beim **Inkrafttreten** der VO. gebunden war, die Vereinbarung vielmehr erst später getroffen wurde.

2. Durch den Verkauf eines solchen Heftchens hat die Bekl. die Verpflichtung übernommen, den Inhaber eines Fahrscheines aus einem solchen Heftchen zu den Bedingungen zu befördern, wie sie zur Zeit des Verkaufs für diese Fahrscheinheftchen festgesetzt waren. Es ist also unrichtig, daß ein solcher Fahrschein nur einen Gutschein in Höhe des dafür bezahlten Betrages darstelle.

Die Bek. v. 24. Sept. stellt, soweit sie die Gültigkeit der bis dahin gelösten Fahrscheinheftchen auf 1. Nov. aufhören lassen will, eine einseitige Abänderung der Vereinbarung dar, zu der die Bekl. nicht befugt ist. In den Bestimmungen über die Ausgabe der Fahrscheinheftchen findet sich keine Zeitbeschränkung bezüglich ihrer Gültigkeit. Durch diese einseitige Erklärung der Bekl. konnte daher der durch den Verkauf des Heftchens abgeschlossene Vertrag — bei der unbeschränkten Übertragbarkeit der Scheine tritt an Stelle des Erwerbers der jeweilige Inhaber eines jeden Scheines — nicht geändert werden. Die Bekl. ist vielmehr verpflichtet, nach wie vor den eingegangenen Vertrag zu erfüllen, d. h. den jeweiligen Inhaber eines solchen Scheines eine derartige Strecke fahren zu lassen, wie sie zur Zeit des Verkaufs der Heftchen nach den damals geltenden Bestimmungen zulässig war.

(AG. Heidelberg, Urt. v. 3. Mai 1921, 3 Z H 51/21.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Otto Marx, Heidelberg.

B. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

I. Reich.

Reichsfinanzhof.

Berichtet von Senatspräsident Dr. G. Strutz, Reichsfinanzrat Dr. Hecker und Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

[× Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt.]

×**1. Wird im Falle von Sacheinlagen in eine GmbH. bei deren Errichtung ein Teil des Einbringungspreises von den Gesellschaftern der Gesellschaft zufolge gesellschaftlicher Verpflichtung gestundet, so unterliegt der gestundete Betrag neben der Stammeinlage dem Gründungsstempel der Tarifn. 1 Ab des RStempG. 1918.†)**

Der Beschwerdeführer und der Kaufmann S. haben am 18. Okt. 1919 die T.-GmbH. gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist nach dem Gesellschaftsvertrage die Verleihung und Vermietung von Kraftfahrzeugen und die Ausführung von Lohnfahrten aller Art, insbesondere der Fortbetrieb des von dem Gesellschafter S. bisher im eigenen Namen in M. betriebenen Automobilverleihgeschäfts, ferner der Kauf und Verkauf von Kraftwagen aller Art, sowie die Ausführung von Kraftwagenreparaturen. Das Stammkapital beträgt 20000 ℳ. Davon haben der Gesellschafter S. 15000 ℳ und der Beschwerdeführer 5000 ℳ übernommen. Die Stammeinlagen sind in der Weise geleistet worden, daß S. sein Kraftwagenverleihgeschäft, insbesondere einen Personen- und einen Lastkraftwagen, im Werte von 40000 ℳ und der Beschwerdeführer vier ausbesserungsbedürftige Personenkraftwagen im Werte von 30000 ℳ in die Gesellschaft einbringen. Die die Stammeinlagen übersteigenden Beträge von je 25000 ℳ, zusammen 50000 ℳ, sind der Gesellschaft bis auf weiteres gestundet worden. Gründungs- und Einbringungsstempel sind nach einem Werte von 70000 ℳ auf 5% = 3500 ℳ bzw. 1/3% = 233,35 ℳ, zusammen auf 3733,35 ℳ berechnet worden, während der Beschwerdeführer der Berechnung nur einen Betrag von 20000 ℳ zugrunde gelegt wissen will.

Bei der Berechnung des **Gründungsstempels** ist gemäß TarNr. 1 A b des RStempG. 1918 nicht nur das Stammkapital, sondern außerdem der Wert der von den Gesellschaftern außer der Leistung der Stammeinlagen übernommenen Leistungen zugrunde zu legen. Mit Recht sagt die Vorinstanz, daß bei Auslegung dieses Begriffs auf § 3 Abs. 2 des GmbHG., zurückzugehen ist. Es fragt sich demnach, ob der Gesellschaftsvertrag vorliegend den Gesellschaftern außer Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegt hat. Die Ausführungen der Vorinstanz über das, was sie als solche Verpflichtung angesehen wissen will, sind nicht ganz durchsichtig. Sollte sie diese Verpflichtung in der Einbringung des Automobilverleihgeschäfts oder der Kraftwagen gesehen haben, so wäre ihr nicht zu folgen. Denn diese Gegenstände sind der Gesellschaft zum Gesellschaftseigentum nur mit der Verpflichtung überlassen, den die Stammeinlagen übersteigenden Betrag den Gesellschaftern herauszuzahlen. Es handelt sich also um Geschäftsanteile, die nicht gegen Barzahlung übernommen sind, und die der Besteuerung unterliegen nach Maßgabe des Gesamtwerts der Gegenleistung. Die Gegenleistung besteht aber nur in der Einbringung gegen Herauszahlung, und ihr Wert ist deshalb, wie der erkennende Senat bereits in dem Urteil v. 28. Okt. 1921, II A 349/21, ausgesprochen hat, in dem Gesamtwert der eingebrachten Sachen abzüglich der Herauszahlungen zu finden. Die Vorentscheidung läßt aber auch den richtigen Gesichtspunkt nicht unerwähnt. Die Verpflichtung, welche der Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern neben den Stammeinlagen auferlegt, ist die, den ihnen von der Gesellschaft geschuldeten Überlassungspreis für eingebrachte Gegenstände nicht sofort herausgezahlt zu verlangen, sondern der Gesellschaft zu stunden. Daß eine solche Verpflichtung zu den Verpflichtungen des § 3 Abs. 2 GmbHG. gehören und somit auch unter die Nebenleistungen der TarNr. 1 A b des RStempG. fallen kann, unterliegt keinem Zweifel. Der wirtschaftliche Charakter der Verpflichtung, einen Übernahmepreis zu stunden, ist nicht wesentlich verschieden von der Verpflichtung zur Gewährung eines Darlehens. Mit dem Gesellschaftsstempel sollen alle Kapitalien getroffen werden, welche gesellschaftlichen Zwecken nutzbar gemacht werden. Ob dies durch die Gewährung von Stammeinlagen, durch Darlehen oder durch Stundung von Kauf- und Überlassungspreisen geschieht, macht stempelrechtlich keinen Unterschied. Es kommt deshalb gar nicht darauf an, ob die Kaufschuld durch Novation in eine Darlehensschuld umgewandelt ist. Auch wenn dies, wie vorliegend, nicht der Fall ist, müssen doch die Grundsätze, welche der Senat in ständiger Rechtsprechung über die Heranziehung einer Verpflichtung der Gesellschafter zur Darlehensgewährung an die Gesellschaft bei Berechnung des Stempels aus TarNr. 1 A b aufgestellt hat, auch Anwendung finden auf die Verpflichtung zur Stundung einer Forderung, die den Gesellschaftern gegen die Gesellschaft zusteht (zu vgl. die Urteile 1, 286; 3, 36; 4, 83; 5, 46 und 55; 5, 244; 6, 9; 6, 150).

Die Verpflichtung zur Stundung ist in dem Gesellschaftsvertrag übernommen, und nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz kann die Annahme keinen Bedenken unterliegen, daß gerade durch die Stundung der gemeinschaftliche Zweck der Gesellschaft erreicht werden sollte. Die Stundungspflicht war untrennbar mit den sonstigen Gesellschaftspflichten verbunden, die Gesellschaft konnte ohne diese Stundung ihren Geschäftsbetrieb nicht in die Wege leiten, durch die Stundung, d. h. die Überlassung des Automobilverleihgeschäfts und der Kraftwagen ohne die Verpflichtung,

---

Zu 1. Die Versuche, den Gründungsstempel zu verbilligen, führten zu einer bescheidenen Festsetzung des Stammkapitals und zu einer Überlassung der zum Betriebe der GmbH. erforderlichen Mittel an diese in Form von Darlehen. Diese Pflicht war als besondere Zusage neben der Leistung der Stammeinlage aufgefaßt. Oft war die Übertragbarkeit des Darlehensanspruches ausgeschlossen. Das führte zu der Vorschrift des RStG. v. 26. Juli 1918. Danach tritt neben die Stammeinlagen der Wert „der von den Gesellschaftern außer der Stammeinlage übernommenen Leistungen". Damit soll die Umgehung der Stempelpflicht durch die Schaffung von Darlehensverhältnissen, die wirtschaftlich den Zweck der Einlage erfüllen, verhütet werden. Das wäre unter der Herrschaft der RAbgO. (§ 5) auch ohne diese ausdrückliche Vorschrift möglich gewesen. Das Fehlen einer solchen Vorschrift im Jahre 1918 hat zu deren Aufnahme in das RStG. bestimmt. Die Ausdehnung, die ihr jetzt gegeben wird, scheint über den Zweck und das durch ihn zu befriedigende Bedürfnis hinauszugehen. Es ist nicht richtig, daß die Gewährung von Fristen für die Auszahlung des Überschusses stets als eine „Leistung" i. S. des § 3 Abs. 2 GmbHG. aufzufassen ist. Sie kann es sein, wenn in dieser Form die Gewährung des festen Darlehens versteckt wird. Sie ist es nicht, wenn es sich um den normalen geschäftlichen Vorgang, um die Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Lage der Schuldner handelt.

Nicht zutreffend ist auch die spätere Bemerkung, daß das wirtschaftlich einheitliche Rechtsgeschäft „nicht in zwei Teile zerrissen und teils als Einbringungs-, teils als Verkaufs- oder Überlassungsvertrag" behandelt werden könne. Bei zahlreichen Vorgängen erkennt die rechtliche Betrachtung zwei gesonderte Akte, die einer gesonderten rechtlichen Beurteilung unterliegen. Es liegt ein gemischtes Geschäft vor. Daß sich der Einbringungsstempel auf beide erstreckt, kann das Gesetz bestimmen. Das fließt aber dann aus der positiven Anordnung des Steuerrechtes, nicht aus einer in Wahrheit nicht vorhandenen Einheit und Gleichheit. Das muß auch wieder bei der Berechnung des Gründungsstempels beachtet werden. Abreden, die übungsgemäß dem Teile des ganzen Geschäftes, der als Kauf zu betrachten ist, entspringen, dürfen nicht als die neben die Einlage tretenden besonderen Leistungen aufgefaßt werden.

Eine Ausdehnung des Reichsstempels, in dem vom RFH. wenigstens nicht abgelehnten Sinne wird die Folge haben, daß sich die Gesellschaftsverträge danach richten. Die Absprachen zugunsten der Gesellschaft verschwinden daraus. Sie werden in Abmachungen unter den Gesellschaftern erscheinen. Eine Umgehung des Steuergesetzes liegt darin nicht. Denn außergewöhnlich ist auch dieser Weg nicht. Auch hat er nicht die gleiche rechtlich günstige Wirkung für die Gesellschaft. Auch im Kampfe zwischen dem Steuerfiskus und den Steuerpflichtigen soll die Rechtsprechung nie so weit zugunsten des ersteren gehen, daß sie auch den ehrenwerten Teil der letzteren auf Rechtsformen führt, die nicht im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung liegen.

RA. Dr. Hachenburg, Mannheim.

dafür sofort ein Entgelt zu zahlen, gewann sie erst ihre ausreichende Grundlage. Um derartige Feststellungen zu treffen, kann nicht von allgemeinen festen Grundsätzen für einzelne Abmachungen ausgegangen werden, die Sachlage ist vielmehr nach den gesamten Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Mit Recht legt die Vorinstanz Wert darauf, daß das Kraftwagenverleihgeschäft fortgesetzt, ja sogar erweitert werden sollte, daß es hierzu eines Betriebskapitals bedurfte, und ein Stammkapital von 20000 M völlig unausreichend war, daß die Forderungen unverzinslich und über die Rückzahlung nichts ausgemacht war. Wenn die Vorinstanz auf Grund dieser und anderer Momente zu der Überzeugung gelangt, daß die Stundungspflicht zu den gesellschaftlichen Pflichten der Gesellschafter gehörte, so ist darin ein Rechtsirrtum nicht zu erkennen. Die Rechtsbeschwerde glaubt dagegen mit dem Hinweis kämpfen zu können, daß wirtschaftlich genau dasselbe wie durch Stundung der Überlassungsgelder hätte erreicht werden können, dadurch, daß die GmbH. ausschließlich mit barer Stammeinlage gegründet wäre und nach einiger Zeit ihres Bestehens von den Gesellschaftern gekauft hätte. Solche Betrachtung ist abwegig; tatsächliche Feststellungen lassen sich nur auf das stützen, was wirklich geschehen ist, nicht auf das, was hätte geschehen können. Überdies steht dahin, ob die Gesellschafter überhaupt zu einer Bargründung imstande gewesen wären. Rechtlich unzutreffend ist die Ansicht der Rechtsbeschwerde, eine Stempelpflicht könne nur eintreten, wenn die Forderung dauernd gestundet wäre. Die Sache liegt in dieser Beziehung nicht anders wie bei der Verpflichtung zur Hingabe eines Darlehens. Wie bereits in der Entsch. 5, 55 nachgewiesen, steht die Gewährung auf vorübergehende Zeit der Steuerpflicht grundsätzlich nicht entgegen; sogar echte Stammeinlagen können auf vorübergehende Zeit zur Verfügung gestellt werden, wenn die Gesellschaft, wie zulässig, nur auf bestimmte Zeit errichtet wird. Für die Stempelsteuerpflicht ist dies ohne Bedeutung, es entscheidet die Höhe des gesellschaftlich gebundenen Kapitals, der Wert der Leistungen an die Gesellschaft, nicht aber die Länge der Zeit, für welche eine Bindung eingegangen wird.

Was den Einbringungsstempel betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieser von dem Gesamtbetrage von 70000 M zu berechnen ist. Nach der Berechnungsvorschrift der TarNr. 1 A d erfolgt die Versteuerung nach dem Entgelte. Es ist anerkannten Rechts, daß ein Einbringen im stempelrechtlichen Sinne auch dann vorliegt, wenn das Entgelt neben Anteilrechten in Gewährung anderweiter Gegenleistungen besteht. Das wirtschaftlich-einheitliche Rechtsgeschäft kann nicht in zwei Teile zerrissen und teils als Einbringungs- teils als Verkaufs- oder Überlassungsvertrag behandelt werden. Das Entgelt der Gesellschaft besteht vorliegend in der Gewährung von Gesellschaftsrechten in Höhe von 20000 M und in einer — vorläufig gestundeten — Herauszahlung von 50000 M. Diese 20000 + 50000 = 70000 M unterliegen, da es sich unbestrittenermaßen um das Einbringen beweglicher Gegenstände handelt, einem Stempel von 1/3% = 233,35 M.

(RFH., II. Sen., Urt. v. 11. Nov. 1921, II A 228/21.)

×2. RStempG. TarNr. 12, AusfBest. § 220. Es gibt keine Vorschrift, nach der Erstattung des Versicherungsstempels aus Rechtsgründen verlangt werden kann. § 220 der AusfBest. ist nur eine Billigkeitsvorschrift, die dem Steuerpflichtigen keinen Rechtsanspruch gewährt. †)

Die zum Versicherungsstempel aus TarSt. 12a des RStempG. herangezogene Beschwerdeführerin hat einen Anspruch auf Steuerrückzahlung erhoben und stützt ihn auf § 220 der AusfBest. zum RStempG., wo es heißt:

„Wird infolge vorzeitigen Aufhörens der Versicherung oder infolge Herabminderung der Versicherungssumme oder des Versicherungsentgelts dieses ganz oder zum Teil zurückgezahlt, so ist auf Antrag die Abgabe insoweit zu erstatten, als sie nicht zu erheben gewesen wäre, wenn der Eintritt der vorbezeichneten Umstände von vornherein festgestanden hätte.“

Diese Vorschrift gibt aber der Beschwerdeführerin keinen im Steuerrechtswege verfolgbaren Anspruch auf Steuererstattung. Im Gesetze selbst findet sich für TarSt. 12 keine Vorschrift darüber, ob Steuererstattung aus Rechtsgründen unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden muß, wie das für TarSt. 1 nach § 1a des Gesetzes zutrifft. Einen Rechtsanspruch auf Erstattung hätten die AusfBest. des Bundesrats nur dann schaffen können, wenn der Bundesrat dazu gesetzlich ermächtigt gewesen wäre. Da das nicht zutrifft, so kann dem § 220 nur die Bedeutung einer Billigkeitsvorschrift beigemessen werden, durch die der Verwaltungsbehörde die Befugnis erteilt ist, die Steuer unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen zu erlassen, nicht aber dem Steuerpflichtigen ein Anspruch auf Rückzahlung gewährt ist. Hieraus ergibt sich, daß der Steuerrechtsweg ausgeschlossen ist und daß vorliegend über das Begehren der Beschwerdeführerin nicht im Berufungsverfahren (§ 218 RAbgO.) entschieden werden durfte, zumal da die Beschwerdeführerin eine Entscheidung in diesem Verfahren nicht besonders verlangt hat. Vielmehr war lediglich das Beschwerdeverfahren nach §§ 224, 281 ff. RAbgO. gegeben. Daß die Vorinstanzen nicht an die Anwendbarkeit dieses Verfahrens gedacht haben, ergibt sich daraus, daß ein Einspruchsbescheid des FA. ergangen ist, und daß das LFA. die Rechtsbeschwerde an den RFH. als zulässig bezeichnet hat, für die im Beschwerdeverfahren kein Raum ist.

Hiernach waren die Vorentscheidungen ersatzlos aufzuheben.

(RFH., II. Sen., Urt. v. 17. Jan. 1922, II A 569/21.)

×3. 1. Der Vertrag über die Errichtung einer GmbH. ist nicht vor Eintragung der Ges. ins Handelsregister als ausgeführt anzusehen.

2. Die Ausführung des Vertrages ist als unterblieben anzusehen, wenn die Eintragung der GmbH. ins Handelsregister aufgegeben worden ist.

RStempG. 1918 § 1a.

Durch den angefochtenen Bescheid ist der Antrag des Beschwerdeführers auf Erstattung einer Reichsstempelabgabe abgelehnt

---

Zu 2. Die Rechtsprechung des RFH. unterscheidet zwischen Ansprüchen auf Steuererstattung, die unter bestimmten Voraussetzungen aus Rechtsgründen gewährt werden, und Billigkeitsvorschriften, inhalts deren der Verwaltungsbehörde die Befugnis erteilt ist, unter gewissen Voraussetzungen die Steuer zu erlassen oder zu erstatten. Nur mit Bezug auf Erstattungsansprüche der erstgenannten Art ist das Rechtsmittelverfahren der §§ 217 ff. RAbgO. gegeben, während in Fällen der letzteren Art die Erstattung nicht im Steuerrechtswege, sondern nur im Beschwerdewege beantragt werden kann. Für die Zulässigkeit des Rechtsmittelverfahrens der §§ 217 ff. RAbgO., also der Berufung und der Rechtsbeschwerde, ist es aber gleichgültig, ob der Erstattungsanspruch sich unmittelbar auf eine Gesetzesvorschrift (z. B. § 1a RStempG.) oder auf eine kraft besonderer gesetzlicher Ermächtigung (z. B. § 85 Abs. 2 RStempG.) erlassene Ausführungsbestimmung gründet.

Im RStempG. ist dem Bundesrat eine allgemeine Ermächtigung zur Ausführung des Gesetzes nicht erteilt. Eine solche allgemeine Ermächtigung mit Bezug auf sämtliche Reichsgesetze war zwar in Art. 7 der früheren RVerf. enthalten; die auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen AusfBest. des Bundesrats zum RStempG. sind aber, soweit sie sich nicht auf eine im RStempG. enthaltene besondere Ermächtigung gründen, lediglich Verwaltungsvorschriften und somit auf das Gebiet der Stempelverwaltung beschränkt.

Zu diesen Verwaltungsvorschriften rechnet der RFH. in dem oben mitgeteilten Urteil den § 220 der AusfBest. des Bundesrats, inhalts dessen unter gewissen Voraussetzungen die für Versicherungen gezahlten Stempelabgaben zu erstatten sind. Die Fassung dieser Vorschrift läßt sich mit der Annahme, daß der Bundesrat selbst ihr nur die Bedeutung einer Billigkeitsvorschrift beigemessen habe, durch die der Verwaltungsbehörde die Befugnis zum Erlaß der Steuer erteilt werden sollte, nicht recht vereinigen, und wenn es auch richtig ist, daß in den Vorschriften des Gesetzes und des Tarifs über die Stempelabgabe für Versicherungen eine Ermächtigung des Bundesrats zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen über die Erstattung gezahlter Abgabenbeträge nicht enthalten ist, so hätte doch erwogen werden können, daß nach dem Stempeltarif nur Beurkundungen über die Zahlung des Entgelts für die Übernahme von Versicherungen steuerpflichtig sein sollen und daß aus dieser Vorschrift ein Anspruch auf Erstattung der Stempelabgabe für den Fall gänzlicher oder teilweiser Rückzahlung des Entgelts wohl hergeleitet werden könnte. Auf diesem Wege hätte der RFH. zu dem Ergebnis gelangen können, daß der Erstattungsanspruch sich auf eine im Gesetz selbst enthaltene Vorschrift gründet und daß somit auch § 220 der AusfBest. als eine Rechtsvorschrift anzusehen ist.

Geh. JR. Dr. Ernst Heinitz, Berlin.

Zu 3. Die Entsch. enthält eigentlich etwas ganz Selbstverständliches. Die Auslegung, die der RFH. dem RStempG. gibt, ist die einzig mögliche. Sie zeigt aber, wie notwendig es ist, daß auch die unteren Instanzen sich von einer buchstabenmäßigen Auslegung frei zu machen versuchen. Die Errichtung des notariellen Gründungsvertrages ruft die GmbH. noch nicht ins Leben. Sie erzeugt zunächst eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren Zweck es allerdings ist, zu einer juristischen Person der GmbH. zu werden (RG. 58, 55; 60, 99; 83, 373 = JW. 1914, 307; 87, 249 = JW. 1916, 49). Was das Steuerrecht Ausführung nennt, ist die Erreichung des Zweckes der dieser GmbH. vorhergehenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Wird dieser aus irgendeinem Grunde nicht verwirklicht, dann soll auch der Staat keinen Anspruch auf die dafür zu erhebende Abgabe haben. Die Rechtfertigung dieser Kapitalverkehrssteuer, wie der Stempel jetzt heißen wird, liegt nicht darin, daß die Parteien sich eines Notars bedienen und eine Urkunde errichten, sondern daß sie eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtsperson ins Leben rufen. Dieses Moment rechtfertigt die Steuerpflicht und zieht sie nach sich. Daraus folgt zwingend, daß, sobald dies nicht verwirklicht wird, ein Anspruch des Reiches auf die Abgabe nicht bestehen kann. Ist aber die Eintragung erfolgt, so ist damit die GmbH. zur Entstehung gelangt. Die Kapitalverkehrssteuer ist endgültig erwachsen. Sie bleibt es auch, wenn die GmbH. an einem Nichtigkeitsfehler leidet und später, sei es von Amts wegen, sei es auf eine Klage eines Gesellschafters, für nichtig erklärt wird.

RA. Dr. Hachenburg, Mannheim.

worden, die aus TarNr. 1 A b und 1 A d des RStempG. zu der notariellen Urkunde v. 5. Juni 1920 über Errichtung der GmbH. B. entrichtet worden war.

Die Rechtsbeschwerde wiederholt das Erstattungsbegehren, das sie in ihrem ursprünglichen Antrag damit begründet hatte, daß es zu einer Eintragung der Firma im Handelsregister nicht gekommen sei, nachdem das Registerrecht wegen der Firmenbezeichnung der angemeldeten Gesellschaft Bedenken erhoben hatte. Die Vorinstanz gründet ihre Ablehnung des Erstattungsgesuchs darauf, daß die Gesellschafter den vierten Teil der von ihnen zur Bezahlung übernommenen Stammeinlagen deponiert hätten, wenn auch unter dem Vorbehalt, daß das Geld dem Antragsteller erst nach Veröffentlichung der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister ausgezahlt werden sollte. Denn dadurch sei mit der Erfüllung der im Vertrag übernommenen schuldrechtlichen Verpflichtungen begonnen. Das aber genüge, um den Vertrag als ausgeführt erscheinen zu lassen.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Der § 1a des RStempG. hat die Erstattung der Stempelabgabe für den Fall, daß die Ausführung des Gesellschaftsvertrags unterblieben ist, vorgeschrieben, weil als innerer Grund für die Erhebung der Abgabe mit deren immer mehr gesteigerten Höhe von der bloßen Tatsache der Beurkundung der beurkundete Vorgang selbst, also die Vergesellschaftung des Kapitals, in den Vordergrund treten mußte, und es ungerechtfertigt erschien, den Stempel auch dann zu erheben, wenn die Gesellschaft mit ihren eigentümlichen Rechtswirkungen nicht ins Leben getreten war. Das ist es, was in der Reichstagskommission bei Begründung des Antrags, auf dem die Gesetzesstelle beruht, der Antragsteller mit den Worten ausdrücken wollte: Nach dem Entwurfe werde der Gesellschaftsstempel als reiner Geschäftsstempel betrachtet und müsse daher zurückgezahlt werden, wenn eine Gesellschaft tatsächlich nicht zustande komme (Drucks. des RT. 1912/13 Nr. 1 100 S. 5). Zur Ausführung des Vertrags gehört danach mindestens alles das, was außer dem Abschluß des Vertrags notwendig ist, die Gesellschaft mit ihren eigentümlichen Wirkungen **rechtlich** in die Erscheinung treten zu lassen, und das ist bei der GmbH. in erster Linie ihre Eintragung ins Handelsregister. Denn nach § 11 Abs. 1 des GmbHG., besteht die GmbH. vor Eintragung im Handelsregister als solche nicht. Es gilt daher auch bis dahin nicht die Vorschrift des § 13 Abs. 2, daß für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft deren Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen haftet, vielmehr trifft für eingegangene Verbindlichkeiten nach § 11 Abs. 2 den Handelnden eine persönliche und solidarische Haftpflicht. Demgegenüber kann darauf, daß die Gesellschafter verwahrungsweise die erforderlichen Einzahlungen auf das Stammkapital bereits gemacht hatten, kein ausschlaggebendes Gewicht gelegt werden, da, wie die Vorentscheidung selbst hervorhebt, diese Einzahlung Voraussetzung für die Eintragung in das Handelsregister war. Nach § 8 Abs. 2 ist bei der Anmeldung die Versicherung abzugeben, daß die im § 7 Abs. 2 bezeichneten Leistungen auf die Stammeinlage bewirkt sind und daß der Gegenstand der Leistungen sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet. Auch in dem Urteil des erkennenden Senats v. 9. Okt. 1920 (RFH. 3, 308) ist für die Entscheidung, wann eine Ausführung des Vertrags bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorliegt, entscheidendes Gewicht auf die Tatsache der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister gelegt.

Die Vorentscheidung ist hiernach aufzuheben. In der Sache selbst bedarf es noch der Prüfung, ob für die Annahme, daß die Ausführung des Vertrags unterblieben sei, der Nachweis der bloßen Tatsache genügt, daß eine Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister bisher nicht erfolgt ist, oder ob der Nachweis vorliegen muß, daß die Eintragung aufgegeben worden ist oder sogar, daß der Gesellschaftsvertrag wieder aufgehoben worden ist. Die erstbezeichnete Tatsache ist offenbar nicht genügend, da sich im Sinne der Gesetzesvorschrift von einem Unterbleiben der Ausführung des Vertrags nur reden läßt, wenn es sich für die Beteiligten nach ihrer eigenen Absicht um eine bleibende Tatsache handelt. Anderseits wird das Vorliegen der an dritter Stelle bezeichneten Tatsache nach Wortlaut und Sinn der Vorschrift nicht als Voraussetzung für die Erstattung gefordert werden können. Sollten die Beteiligten, ohne den Vertrag aufgehoben zu haben, zu einer späteren Zeit zur Ausführung des Vertrags noch schreiten, so steht der Rückforderung des erstatteten Betrags, die an sich auch § 223 der RAbgO. als möglich voraussetzt, nach § 78 Abs. 1 der RAbgO. nichts entgegen, denn nach dessen Nr. 2 kann eine Verfügung, durch die eine Erstattung bewilligt worden ist (vgl. Urteil des erkennenden Senats v. 22. April 1921, RFH. 5, 245), zurückgenommen werden, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben. Wohl aber muß, um den Erstattungsanspruch begründet erscheinen zu lassen, die Eintragung ins Handelsregister von den Beteiligten zur Zeit aufgegeben worden sein. Das ist vorliegenden Falles geschehen. Denn aus den Akten ergibt sich mit hinlänglicher Gewißheit, daß es dem Beschwerdeführer bei Gründung der Gesellschaft nur auf die Ausnutzung eines Patents ankam und diese nur bei alsbaldiger Errichtung der Gesellschaft unter der gewählten Firma möglich gewesen wäre.

(RFH., II. Sen., Urt. v. 25. Nov. 1921, II A 502/21.)

4. Die Vorschrift des § 139 Abs. 2 der RAbgO. tritt bei der Bewertung von Vermögen, das einem Unternehmen gewidmet ist, nicht an die Stelle der Vorschriften der §§ 137, 138, sondern ist nur bestimmt, zunächst den Wert der einzelnen Vermögensteile im Verhältnis zum Ganzen zu bestimmen. Inwieweit an dem so gefundenen Werte des Ganzen unter dem Gesichtspunkte des gem. Wertes Änderungen vorzunehmen sind, bestimmt sich nach den Regeln des § 138. †)

Die Vorinstanzen haben sowohl für die Berechnung der Abgabe aus TarNr. 1 A a wie aus TarNr. 1 A d des RStempG. den gemeinen Wert zugrunde gelegt, den die **Einzelposten** des in die AG. gegen Hingabe von 100 Stück Aktien zum Nennwert als Ganzes eingebrachten Vermögens der GmbH. im Falle eines Verkaufs zur Zeit der Gesellschaftsgründung gehabt haben würden. Die Rechtsbeschwerde bestreitet nicht, daß der angenommene gemeine Wert der Einzelposten richtig ist, verlangt aber, daß die Bewertung im ganzen, also unter Berücksichtigung des Umstandes erfolge, daß das Geschäftsvermögen lediglich zum Fortbetriebe des Unternehmens durch die AG. eingebracht worden sei und der Wert im ganzen durch den Nennwert der dafür hingegebenen Aktien richtig ausgedrückt sei, wie schon daraus hervorgehe, daß die daneben von Dritten gegen bar übernommenen Aktien gleichfalls nur zum Nennwert ausgegeben seien.

Der vorl. Fall ist im großen ganzen der gleiche wie der im Urt. des erk. Senats v. 30. Juni 1921 (RFH. 6, 162) behandelte, und es kann im allg. auf das dort Gesagte verwiesen werden.

Wie dort ausgeführt ist, enthält an sich der Umstand, daß die gegen das Sacheinbringen abgegoltenen Aktien, wenn man das Sacheinbringen zu den von den Vorinstanzen festgesetzten Werten annimmt, zu einem höheren Werte übernommen worden sein würden als die gegen bar übernommenen Aktien, keinen notwendigen Widerspruch. Wie in jenem Urteil angeführt ist, können sehr wohl Gründe vorliegen, aus denen die gegen bar übernommenen Aktien dem Erwerber, hier der finanzierenden Bank, zu einem billigeren Entgelt abgegeben werden als die gegen eine Sacheinlage übernommenen Aktien. Wie in jenem Falle muß aber auch hier die auffallend große Spannung zwischen den Entgelten der beiden Aktienarten die Frage naheliegen, ob der Bewertung der Sacheinlagen nicht ein Rechtsirrtum zugrunde liegt. Das muß aber auch in vorliegendem Falle bejaht werden.

Die Vorinstanzen haben beide die allein maßgebenden Vorschriften der RAbgO. über Wertermittlung in den §§ 137 ff. völlig außer acht gelassen.

Nach § 137 Abs. 2 ist jede wirtschaftliche Einheit für sich zu bewerten und ihr Wert im ganzen festzustellen. Als wirtschaftliche Einheit kann im vorliegenden Falle, wo es sich um den Fortbetrieb des Geschäfts durch die neugebildete AG. handelt, schlechterdings nur das geschäftliche Unternehmen als Ganzes in Betracht kommen. Das gilt auch für die TarNr. 1 A d. Denn die Abgabe aus dieser TarNr. ist vom Entgelt für das Einbringen zu berechnen; dies Entgelt be-

---

Zu 4. Das Urteil behandelt das Verhältnis des § 139 Abs. 2 RAbgO. zu §§ 137, 138 dieses Gesetzes.

Die Bewertung eines geschäftlichen Unternehmens als wirtschaftliche Einheit hat zwar nach dem gemeinen Wert (§ 137 RAbgO.) zu erfolgen, wie er in § 138 RAbgO. näher umschrieben ist; für die Feststellung des Wertes des Ganzen darf aber der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände nicht außer acht gelassen werden, wenn er unter dem Gesichtspunkt der Weiterführung des Betriebes, dem die Gegenstände eingegliedert sind, und der Fortdauer dieser Eingliederung, d. h. als sog. Geschäftswert, angesetzt ist. Eine Bilanz, in welcher die Geschäftsgegenstände in dieser Weise bewertet sind, ist demnach von den Steuerbehörden der Bewertung des Geschäftsganzen als der wirtschaftlichen Einheit zugrunde zu legen, denn die einzelnen Gegenstände sind hierbei in der Eigenschaft als Bestandteile des Ganzen bewertet. Nach der Rechtsprechung des PreußOVG., der sich auch der RFH. angeschlossen hat, ergibt aber in diesen Fällen die Summe der Einzelwerte keineswegs ohne weiteres den Wert des Gesamtunternehmens i. S. der §§ 138, 139 Abs. 1 RAbgO., vielmehr kann sich dieser höher oder niedriger bestimmen, weshalb die Einzelwerte nur als Rechnungsfaktoren für die Feststellung des Gesamtwertes anerkannt werden (PreußOVG. E. in St. 5, 117 ff.; 6, 34 ff.; RFH. 6, 166; ebenso **Strutz**, Kriegssteuergesetz S. 203 und DStBl. II, 487; **Mrozek** daselbst S. 489 und im Komm. zur RAbgO. § 137 Anm. 4 c). Von derselben Auffassung geht die Begründung zu §§ 137 bis 151 RAbgO. aus und sie liegt offenbar dem § 138 RAbgO. zugrunde.

So richtig es ist, daß der bei Veräußerung eines Unternehmens zur Weiterführung durch den Erwerber zu erzielende Preis keineswegs der Summe der Einzelwerte in der Bilanz entsprechen muß, auch wenn ein besonderer Geschäftswert oder eine Verminderung des Gesamtwertes in der Bilanz durch entsprechende Einstellungen besonders berücksichtigt sind, da der von dem Erwerber gezahlte Preis immer durch den Wert des Unternehmens als Ganzen für den **Erwerber** bestimmt wird, während die Bilanzbewertung immer von dem Wert für den gegenwärtigen Inhaber ausgeht, so muß andererseits, wie auch **Haußmann** DStZ. IX S. 32 hervorgehoben hat, in Betracht

steht in den dafür hingegebenen Aktien, und deren Wert berechnet sich nach TarNr. 1 A a Sp. 4 bei Sachgründungen nach dem Gesamtwerte der Gegenleistungen, die hier in dem Einbringen des Geschäftsganzen bestehen. Daran, daß von dem Geschäftsganzen als wirtschaftlicher Einheit für die Bewertung auszugehen ist, wird auch nichts dadurch geändert, daß die TarNr. 1 A d für die einzelnen zum Vermögen gehörenden Gegenstände verschiedene Steuersätze vorsieht. Denn nach dem Eingang der Tarifvorschrift bildet den Gegenstand der Besteuerung das beurkundete Einbringen von Vermögen. Ist dies Vermögen eine wirtschaftliche Einheit, ein nicht zerreißbarer wirtschaftlicher Organismus, so muß auch hier nach § 137 Abs. 2 RAbgO. vom Werte des Ganzen ausgegangen werden, und es bleibt nur die weitere Frage, nach welchem Schlüssel dieser Wert auf die einzelnen in TarNr. 1 A d aufgezählten Vermögensgegenstände nach ihren Kategorien zu verteilen ist. Wenn in dem übrigens einen Fall aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der RAbgO. betreffenden Urteil des erkennenden Senats v. 12. Nov. 1919 (RFH. 2, 11) ausgeführt ist, daß i. S. der TarNr. 1 A d das Einbringen eines rechtlich oder wirtschaftlich eine Einheit darstellenden Inbegriffs von Sachen oder Rechten für die Besteuerung sich in das Einbringen der einzelnen zu dieser Einheit gehörigen Gegenstände auflöst, so steht das der Annahme einer Bewertung als Ganzes nicht entgegen. Mit jenen Ausführungen hat nur gesagt sein sollen, daß der Besteuerung aus TarNr. 1 A d nur unterworfen werden kann, was sich unter eine der dort aufgeführten Kategorien von Gegenständen bringen läßt, und daß der sog. Geschäftswert (goodwill) nicht zu diesen Gegenständen gehört. Diese Heranziehung der einzelnen Gegenstände schließt nicht aus, daß ihre Bewertung nur unter Berücksichtigung ihrer Zugehörigkeit zu einem werbenden Vermögen erfolgen darf. Diese Bewertung kann zu einem höheren, sie kann auch, wie der Senat in dem erwähnten Urteil v. 30. Juni 1921 ausgeführt hat, zu einem geringeren als dem gemeinen Werte führen, den die Gegenstände, für sich allein betrachtet, bei einer Veräußerung haben würden.

Die Bewertung der wirtschaftlichen Einheit hat nach dem gemeinen Werte zu erfolgen, so wie dieser im § 138 RAbgO. umschrieben ist. Zweifel bestehen aber, wie sich zu den Vorschriften der §§ 137, 138 diejenigen des § 139 verhalten. Abs. 1 des § 139 war schon im Regierungsentwurf enthalten, Abs. 2 ist erst in dritter Lesung des Entwurfes auf Grund eines Antrages Arnstedt und Genossen aufgenommen worden; der nur kurzen Begründung im Plenum ist lediglich zu entnehmen, daß er einer Anregung aus Kreisen der Industrie entsprochen hat (Drucks. der NatVers. 1919 Nr. 1602 Nr. 2, StenBer. 3819). Eine authentische Äußerung, in welchem Sinne er sachlich gemeint war, liegt nicht vor. Es kann aber keine Rede davon sein, daß seine Annahme auf einem Versehen (DJZ. 1920, 85) beruht. Die Sache ist grundsätzlich schon im Ausschuß erörtert worden (Drucks. 1460 S. 23). Daß die Antragsteller ihren Antrag ernst gemeint haben, kann nicht zweifelhaft sein; im Plenum hat sogar noch eine Aussprache über eine andere Redaktion des Antrages stattgefunden. Daß möglicherweise ein Teil der dem Antrag Zustimmenden sich über seine Tragweite nicht klar war, kann an der Gültigkeit des Abstimmungsergebnisses nichts ändern. Der Antrag ist Gesetz geworden. Es muß versucht werden, für ihn eine Auslegung zu finden, die ihn nicht im Widerspruch mit den übrigen Vorschriften des Gesetzes erscheinen läßt.

Eine solche Auslegung ist möglich, wenn man die Vorschrift in organischen Zusammenhang mit Abs. 1 von § 139 bringt, dem sie auch äußerlich angegliedert ist.

§ 139 Abs. 1 schreibt vor, daß bei der Bewertung von Vermögen, das einem Unternehmen gewidmet ist, in der Regel von der Voraussetzung ausgegangen werde, daß das Unternehmen bei der Veräußerung nicht aufgelöst, sondern weitergeführt wird. Die Worte „Vermögen, das einem Unternehmen gewidmet ist", weisen auf die im § 137 Abs. 2 erwähnte „wirtschaftliche Einheit", die Worte „bei der Veräußerung" auf die gleichen Worte in der Begriffsbestimmung des gemeinen Wertes im § 138 Abs. 1 hin. § 139 Abs. 1 will danach eine nähere Vorschrift darüber geben, wie bei einer, in einem „Unternehmen" bestehenden wirtschaftlichen Einheit der gemeine Wert „im ganzen" festzustellen ist. Der gemeine Wert soll in diesem Falle durch den Preis bestimmt werden, den ein Erwerber, der das Unternehmen nach Übernahme weiterführen will, unter den sonstigen im § 138 bezeichneten Umständen zu zahlen bereit sein würde. Was aber einem solchen Erwerber das Unternehmen wert sein würde, das kann sich, eben weil es sich um ein fortzuführendes Unternehmen, das ist also eine auf Erzielung eines Nutzens gerichtete Organisation wirtschaftlicher Werte, handelt, nur aus der Rentabilität des Unternehmens, und zwar insoweit, als diese nicht von den persönlichen Verhältnissen abhängt, ergeben. Die Rentabilität setzt aber eine Bezifferung des Wertes des investierten Kapitals voraus, da sie sich in einem Prozentsatze dieser Ziffer ausdrückt. Daher ist es klar, daß bei der Erörterung des Verhältnisses von § 138 zu § 139 von letzterem Paragraphen auszugehen ist. Diese Vorschrift bestimmt nicht, daß das Vermögen, wie es sich unter dem Gesichtspunkte der Fortführung des Unternehmens darstellt, den gemeinen Wert ergeben solle, sondern daß von dem so dargestellten Vermögen zur Ermittlung des gemeinen Wertes ausgegangen werden solle. Der Wert, der sich aus dem nach § 139 dargestellten Vermögen ergibt, braucht also noch nicht der gemeine Wert selbst zu sein. Bestimmt sich der gemeine Wert nach der Rentabilität des wirtschaftlichen Unternehmens, wie es sich als Wirtschaftsorganismus darstellt, und drückt sich die Rentabilität in einem Prozentsatze des investierten Kapitals aus, so kann das Vermögen, das nach § 139 Abs. 1 der Ausgangspunkt für die Ermittlung des gemeinen Wertes ist, gar nicht aders als in den Gestehungskosten ausgedrückt werden. Diese Gestehungskosten sind mit dem Ertrage des Unternehmens zu vergleichen. Die Vergleichung ergibt, wie sich dem gegenwärtigen Besitzer die Rentabilität des von ihm aufgewendeten Kapitals darstellt. Der Käufer, der das Unternehmen fortführen will, wird danach „unter Berücksichtigung aller den Preis bestimmenden Umstände" erwägen, ob er zur Erzielung dieses Ertrages das gleiche oder etwa ein höheres Kapital aufwenden, also die gleiche Verzinsung fordern, oder sich mit einer niedrigeren Verzinsung begnügen will. Hier bei dieser

---

gezogen werden, daß der Mehr- oder Minderwert eines geschäftlichen Unternehmens gegenüber dem bilanzmäßigen Gesamtwert nach Maßgabe des § 138 RAbgO. mit irgendwelcher Sicherheit im Wege der Schätzung nicht festgestellt werden kann, denn für die Bestimmung des Kaufpreises werden im konkreten Falle immer die besonderen Interessen des betreffenden Käufers ins Gewicht fallen, die bei der Feststellung eines vermutlichen Preises im Wege der Schätzung gar nicht beurteilt werden können, da hier ein objektiver Maßstab anzulegen ist. Auch die Wertfeststellung nach Maßgabe von § 138 RAbgO. wird daher die Bilanzwerte, wenn sie den oben bezeichneten Anforderungen entsprechen, zum Maßstab nehmen müssen, soll sie nicht rein willkürlich gehandhabt werden, und zwar in der Weise, daß die Gesamtheit der Bilanzwerte insolange als der gemeine Wert des Unternehmens, als Einheit angesehen wird, als nicht besondere tatsächliche Anhaltspunkte für einen abweichenden Veräußerungswert beigebracht werden. In diesem Falle müßte der Gesamtbilanzwert entsprechend erhöht oder vermindert werden. Für die Beurteilung der Bilanz als Bewertungsgrundlage bestimmt nun der § 139 Abs. 2 RAbgO., daß bei den dem Betriebe dauernd gewidmeten Gegenständen, dem sog. Anlagekapital, der wirkliche Wert, d. h. der Geschäftswert im oben angeführten Sinne zur Zeit der Bilanzaufstellung nur dann maßgebend sein soll, wenn er niedriger ist als der Anschaffungs- oder Herstellungswert abzüglich angemessener Abnutzung, anderenfalls soll dieser maßgebend sein. Diese Bestimmung weist doch darauf hin, daß nach dem Gesetz für die Bestimmung des gemeinen Wertes eines Geschäftsganzen die Bilanzwerte maßgebend sein sollen — vorbehältlich eines Zuschlags zu ihrer Summe bei nachweisbarem höherem oder geringerem Gesamtwert —, jedoch mit der Maßgabe, daß als Einzelwerte für das Anlagekapital die Gestehungskosten abzüglich angemessener Abnutzung in Rechnung gestellt werden, sofern der wirkliche Wert nicht hinter ihnen zurückbleibt. Es handelt sich hier um, wie Haußmann a. a. O. zutreffend bemerkt, steuerrechtliche Zwangsreserven. In einem grundsätzlichen Widerspruch zu §§ 137, 138 steht hiernach § 139 Abs. 2 RAbgO. nicht, vielmehr enthält er nur eine bestimmte Vorschrift für die Bewertung geschäftlicher Unternehmungen an der Hand der Bilanzwerte, entsprechend dem Vorbehalt in § 137 Abs. 1 RAbgO. Insoweit tritt aber § 139 Abs. 2 an die Stelle der §§ 137, 138. Dem gegenteiligen Ergebnis in dem vorliegenden Urteil des RFH. kann demnach nicht beigetreten werden. Die Ausführungen in seiner Begründung sind nicht durchweg klar. Für die darin zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß nach § 139, und zwar offenbar Abs. 1, RAbgO. das Vermögen, wie es sich unter dem Gesichtspunkt der Fortführung des Unternehmens darstelle, nicht den gemeinen Wert ergeben solle, sondern daß von diesem nur zur Ermittlung dieses Wertes ausgegangen werde, wobei unter jenem Vermögen der bezifferte Wert des eine Voraussetzung der Rentabilitätsberechnung bildenden investierten Kapitals, nämlich der Gestehungskosten (für das Unternehmen als Ganzes?) verstanden wird, bietet der § 139 Abs. 1 doch keine ausreichende Grundlage, denn diese Bestimmung besagt nur, daß bei Ermittlung des gemeinen Wertes eines Unternehmens von der Voraussetzung der Weiterführung des Unternehmens in der Regel ausgegangen werde. Die Bilanzwerte würden nach der Auffassung des RFH. nur als Schlüssel zur Verteilung des im Wege der Schätzung an der Hand von mehr oder weniger subjektiven Rentabilitätsberechnungen zu ermittelnden gemeinen Wertes, nicht aber als unmittelbarer Maßstab für diesen dienen. Würde die Auffassung, daß schon nach § 139 Abs. 1 Ausgangspunkt für die Ermittlung des gemeinen Wertes das in den Gestehungskosten ausgedrückte Vermögen sei, zutreffen, so wäre der § 139 Abs. 2 eigentlich überflüssig oder müßte anders gefaßt sein, etwa dahin: „Für die Bewertung . . . ist an Stelle des Anschaffungs- oder Herstellungspreises der Ansatz eines niedrigeren Wertes zuzulassen, wenn dieser usw." Die Eventualität der Zulassung des Ansatzes des niedrigeren wirklichen Wertes wird in den Ausführungen des Urteils überhaupt nicht weiter beachtet. Die nach § 139 Abs. 2 RAbgO. einzusetzenden Bilanzwerte können nicht etwa nur als Grundlage für die Rentabilitätsberechnung eines imaginären Käufers, deren Prozentsatz nach objektiven Anhaltspunkten nicht festgestellt werden könnte, in Betracht kommen, sondern müssen den unmittelbaren Maßstab für die Festsetzung des gemeinen Wertes bilden. Dies entspricht auch dem Wortlaut der Vorschrift.

OVGRat **Dr. Geier**, Stuttgart.

Erwägung des Käufers kommt allein auch die Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Goldmark und Papiermark, nicht aber bei der Bewertung der einzelnen Gegenstände in Betracht.

Daraus, daß es sich bei der Ausmittlung des im § 139 bezeichneten Vermögenswertes nur um einen Ausgangspunkt für die Berechnung des gemeinen Wertes handelt, ergibt sich, daß auch die Bewertungen der einzelnen Bestandteile nur Rechnungsfaktoren sind, die unmittelbar für die Steuerberechnung noch gar keine Bedeutung haben. Sie stellen nur eine Relation her, an der der Käufer seine Vergleiche vornehmen kann. Für die Steuerberechnung kommt erst in Betracht, was der imaginäre Käufer für Schlußfolgerungen zieht.

Damit sind alle die aus einer unbegründeten fiskalischen Ängstlichkeit entsprungenen Bedenken beseitigt, die aus steuerlichen Interessen gegen den § 139 Abs. 2 erhoben worden sind. Denn diese Vorschrift fügt sich nun vollständig in den Rahmen der Bewertung des Ausgangsvermögens für die Ermittlung des gemeinen Wertes, nämlich des investierten Kapitals ein. Vernünftigerweise kann nun gar nicht anders verfahren werden, als es § 139 Abs. 2 vorschreibt. Der gegenwärtige Besitzer berechnet sich die Rentabilität des von ihm investierten Kapitals bei den dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenständen aus dem Anschaffungs- und Herstellungspreis unter Abzug eines angemessenen Betrages für Abnutzung, und der Käufer berechnet sich, ob er zur Erlangung dieses Ertrages die gleiche oder etwa eine höhere Summe anwenden kann. Die Steuerbehörde, und das ist wichtig, muß nur darauf sehen, daß der Abzug für die Abnutzung angemessen sei, und was hierunter zu verstehen ist, das bestimmt sich aus dem Steuerrechte, nicht aus bilanzrechtlichen Grundsätzen. Da es sich um die Darstellung des als zur Zeit investiert anzusehenden Kapitals handelt, kann nur der Betrag vom Anschaffungs- oder Herstellungspreis abgezogen werden, mit dem sich der Gegenstand bisher bezahlt gemacht hat. Dieser Betrag ergibt sich aus dem Teile des Anschaffungs- oder Herstellungspreises, der dem Verhältnis der Zahl der Jahre, die von dem Abnutzungszeitraume bereits verstrichen sind, zum Abredungszeitraum entspricht. Denn mit seiner völligen Abnutzung soll der Gegenstand sich im ordnungsmäßigen Betriebe bezahlt gemacht haben. Treten Preissteigerungen ein, die es notwendig machen, Vorsorge zu treffen, den Gegenstand nach seiner Abnutzung zu dem höheren Preise zu ersetzen, so handelt es sich um Rückstellungen für eine künftige Kapitalinvestierung, die mit dem Werte des in dem betreffenden Gegenstand investierten Kapitals nichts zu tun haben, auch wenn sie in der Bilanz in der Form von Abschreibungen infolge Abnutzung erscheinen sollten. Dieser Punkt darf da nicht übersehen werden, wo nicht bereits ein bestimmter Kaufpreis vorliegt, sondern der gemeine Wert durch Schätzung gefunden werden muß.

Die Durchführung der vorstehend dargelegten Gedanken muß folgerichtig dazu gelangen lassen, daß auch die Warenbestände (wohlgemerkt immer nur für den Ausgangswert des Ganzen zur Ermittlung des gemeinen Wertes) nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden.

Läßt sich die Ermittlung des gemeinen Wertes auf unmittelbarem Wege gewinnen, so wird, wenn der Steuerpflichtige Bedenken nicht erhebt, hiergegen nichts einzuwenden sein. Nur daran ist festzuhalten, daß, wenn die dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände nach § 139 Abs. 2 bewertet werden, diese Bewertung immer nur die Bedeutung einer Bewertung als Rechnungsfaktor hat und daß, wenn sie gewählt wird, dann auch die Warenvorräte mit dem gleichen Vorbehalte nach dem Herstellungs- oder Anschaffungspreis einzusetzen sind, da nur entweder die eine oder die andere Berechnungsweise eintreten kann.

Zweifel können bestehen, wie die Grundstücke, die zu einem Unternehmen gehören, zu behandeln sind. Da § 139 nur eine nähere Bestimmung zu § 137 Abs. 2, § 138 ist, also den Fall betrifft, daß die Bewertung nach dem gemeinen Werte zu erfolgen hat, diese aber nach § 137 Abs. 1 nur eintritt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, §§ 152 ff. aber für Grundstücke besondere Bewertungsvorschriften aufgestellt haben, so führt diese Überlegung dazu, anzunehmen, daß die Grundstücke zur besonderen Bewertung aus der Berechnungsweise nach § 139 auszuscheiden sind.

Im Falle der TarNr. 1 Ad ist erforderlich, den für das Unternehmen als wirtschaftliche Einheit gefundenen gemeinen Wert auf die einzelnen zu dem Ganzen gehörenden Vermögensteile zu verteilen. Diese Verteilung hat, sofern der gemeine Wert des Ganzen höher als der nach § 139 ausgemittelte Ausgangswert ist, gegebenenfalls unter Ausscheidung eines besonderen Postens für den besonderen Geschäftswert, nach dem Maßstab zu geschehen, der sich aus der nach § 139 erfolgten Vermögensdarstellung ergibt, nur daß auch Forderungen, für die die besondere Vorschrift am Ende der Tarifstelle gilt, gleichfalls auszuscheiden sind.

(RFH., II. Sen., Urt. v. 25. Nov. 1921, II A 416/21.)

×**5.** 1. **Der an der Börse für getätigte Geschäfte amtlich notierte Kurs gibt grundsätzlich den für die Geschäftsbilanz allein maßgebenden gemeinen Wert eines Wertpapiers an einem bestimmten Tage wieder. Demgegenüber ist jedoch der Nachweis nicht ausgeschlossen, daß größere Beträge von Wertpapieren an dem bestimmten Tage nur zu einem niedrigeren Kurse verkauft werden konnten.**

2. **Zur Frage der Gesamtabschreibungen.** †)

Beschwerdeführerin, eine Aktiengesellschaft, hat den ihr über die Veranlagung zur Kriegsabgabe 1918 zugestellten Steuerbescheid, durch welchen die zu zahlende Kriegsabgabe auf 1 683 600 ℳ festgesetzt worden ist, insoweit mit der Beschwerde angefochten, als 227 264,17 ℳ als Abschreibung auf Wertpapiere und 1 500 000 ℳ als Abschreibung wegen Wertminderung des Gesamtunternehmens infolge des Krieges bei der Ermittlung des Geschäftsgewinnes 1917 dem Betrage von 1 335 792 ℳ als kriegsabgabepflichtig hinzugerechnet worden sind.

Zur Begründung wird zunächst auf die Ausführungen in einer früheren Eingabe und eine protokollarische Erklärung verwiesen. In letzterer ist zu der Abschreibung auf Wertpapiere folgendes geltend gemacht: Der Wertpapierbestand der Beschwerdeführerin setze sich in der Hauptsache aus Reichskriegsanleihen und österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen zusammen; daneben seien noch verhältnismäßig geringfügige Bestände an preußischen Konsols und Hamburger Staatsanleihe vorhanden. Nach dem Kurswert wären die Wertpapiere zusammen mit 3 246 435,40 ℳ in die Bilanz einzustellen. Auf den Kurswert der deutschen Papiere seien 5%, auf den der österreichischen und ungarischen 25%, zusammen 227 264,17 ℳ, aus folgenden Gründen abgesetzt: Der Börsenkurs am 31. Dez. 1917 könne bei der Bewertung der deutschen und österreichisch-ungarischen Anleihen nicht maßgebend sein, weil dieser Kurs dem Verkaufswerte dieser Anleihen nicht entspreche. Wenn Beschwerdeführerin größere Posten ihrer Bestände an diesem Tage zum Verkaufe hätte bringen wollen, so würden sie einen niedrigeren Kurs erzielt haben. Die allgemeine wirtschaftliche und politische Lage am Bilanzstichtage habe Beschwerdeführerin bereits als so schlecht beurteilt, daß sie den Wert der Papiere wesentlich beeinflußte. Der Wert der Anleihen sei viel geringer am Bilanzstichtage gewesen, als er in dem Börsenkurse zum Ausdruck gekommen sei. Daß dieses Werturteil richtig gewesen sei, sei durch die Tatsache bewiesen, daß die deutschen Kriegsanleihen zwar offiziell mit 95%, also $2^1/_2$% unter dem Börsenkurse v. 31. Dez. 1917 verkäuflich, größere Posten aber überhaupt nicht abzusetzen gewesen seien. Noch schlimmer stehe es mit Rücksicht auf die Valuta mit den österreichisch-ungarischen Anleihen. Infolge wesentlichen Kurssturzes würden in Wien und Budapest Verkäufe bis auf weiteres nicht mehr effektuiert. Die Minderbewertung der Wertpapiere werde am 31. Dez. 1918 noch erweitert werden müssen, um den tatsächlichen Verhältnissen ordnungsgemäß Rechnung zu tragen.

Die Abschreibung wegen Wertminderung des Gesamtunternehmens wurde nach der protokollarischen Erklärung bilanzmäßig verteilt auf Effekten mit 783 123,58 ℳ und auf Schuldner mit 716 876,42 ℳ, und in dem Schreiben v. 10. Dez. 1918 weiter von der Beschwerdeführerin, wie folgt, begründet:

Der Wert des Geschäfts als Ganzes bemesse sich im Verkehre nicht allein nach dem Verkaufswerte der einzelnen, darunter begriffenen, selbständig veräußerlichen Sachen. Der Verkaufswert sei daher keineswegs gleich der Summe der einzelnen Verkaufswerte. Er werde vielmehr auch durch Momente beeinflußt, die sich nicht als besonders veräußerliche, selbständige Werte darstellten. Dazu gehöre bei der Beschwerdeführerin diejenige der Organisation, die sie für Markenwaren (Pneumatiks für Automobile und Fahrräder, Gummiabsätze usw.) vor dem Kriege eingerichtet hätte, und die sich keineswegs nur auf das Inland, sondern besonders auch auf das Ausland bezöge. Dadurch, daß der Erfolg der früher systematisch betriebenen Propaganda zerstört, ein wesentlicher Teil sowohl des Auslands- wie des Inlandsgeschäftes vernichtet worden sei und dadurch große Teile des Absatzgebietes wie des Kundenkreises verloren seien, sei der Wert des Unternehmens als Ganzes in der denkbar ungünstigsten Weise beeinträchtigt und das Vermögen vermindert worden. Jeder Käufer des Unternehmens werde diese Vermögensverminderung bei Bemessung des Preises berücksichtigen. Die jüngst eingetretenen enormen Kurseinbußen der Aktien aller industriellen Unternehmen und auch desjenigen der Beschwerdeführerin

---

Zu 5. Der RFH. gestattet in der vorliegenden Entsch., die in der amtl. Samml. 6, 344 abgedruckt ist, dem Steuerpflichtigen, solche Kriegsanleihe, die zum Betriebsvermögen gehört, unter dem am Stichtag (31. Dez. 1917) notierten Börsenkurse anzusetzen. Das mag aus naheliegenden Gründen für Kriegsanleihe seine Berechtigung haben. Aber die allgemeine Begründung, die der RFH. seiner Ansicht gibt, scheint mir doch recht bedenklich. Wenn zur Anfechtung eines Kurses schon der Nachweis genügen soll, daß beim Verkauf von größeren Beträgen des in Rede stehenden Wertpapiers der amtlich notierte Kurs nicht erzielt worden wäre, so würden sich wohl die meisten amtlichen Kurse aus den Angeln heben lassen, denn beim Verkauf größerer Mengen wird eben regelmäßig der Kurs gedrückt (vgl. auch RFH. 6, 37). Die Regel des RFH. dürfte richtiger auf gewisse offiziell gestützte Kurse, wie eben die der Kriegsanleihen, zu beschränken sein. Auch dann bleibt noch ein recht erkleckliches Privileg der glücklichen Betriebsvermögensbesitzer übrig

Prof. Dr. A. Nußbaum, Berlin.

von 252½ auf 130% sei ein schlagender Beweis dafür, daß es sich hier um Entwertungen handelt, die „durch den Krieg und die spätere Überführung in die Friedenswirtschaft“ bedingt seien. Es liege mithin eine Wertveränderung i. S. des § 22 Abs. 2 der Kriegssteuerausführungsbestimmungen vor, die durch Abschreibungen zu berücksichtigen sei. Denn die Entwicklungsaussichten der Unternehmungen seien derart beeinträchtigt, daß sein Wert dadurch ganz außerordentlich gelitten habe. Aus diesen Umständen gehe hervor, daß die Ertragsfähigkeit des Unternehmens auf die Dauer beeinträchtigt und eine Entwertung des Anlage- und Betriebskapitals eingetreten sei, die durch eine vorsichtige Bilanzierung zum Ausdruck gebracht werden müßte.

In der Beschwerde selbst wird zur Abschreibung auf die Wertpapiere unter Hinweis auf §§ 40 und 261 HGB. noch weiter ausgeführt, daß der Steuerkurs der Kriegsanleihe mit 97% am 31. Dez. 1917 keineswegs mehr dem wirklichen oder gemeinen Werte der Papiere entsprochen habe. Nach § 261 HGB. gebe der Tageskurs nur die Höchstgrenze für die Einstellung von Wertpapieren in die Bilanz. Da größere Beträge Kriegsanleihe am 31. Dez. 1917 nicht zum Kurse von 97% hätten verkauft werden können, so sei Beschwerdeführerin in richtiger Vorsicht und Voraussicht und in genauer Kenntnis der Verhältnisse berechtigt und verpflichtet, einen Abschlag auf den Wert der Papiere vorzunehmen. Die Richtigkeit dieser Angaben könne jeder Sachverständige aus Großbankkreisen bestätigen.

Zu der Abschreibung auf das Gesamtunternehmen wurde von der Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, daß die Folgen des Krieges, die sich keineswegs auf einzelne Vermögensaktiven des Unternehmens beschränken ließen, sondern dessen ganzen Organismus ergriffen, zu berücksichtigen seien. Der Wert des Gesamtunternehmens ergebe sich nicht etwa durch eine Addition der Aktivposten nach ihrem Verkaufswerte. Für den Käufer eines Unternehmens käme es vielmehr darauf an, ob das Unternehmen im Innern und nach außen durchorganisiert sei, ob die Kundschaft des In- und Auslandes einen festen Stamm bilde und damit eine Gewähr für weiteres Gedeihen des Geschäftes biete, ob Propaganda und Reklame für die Markenwaren des Unternehmens im In- und Ausland auf der Höhe seien, ob überall Vertreter, Agenten und Reisende in Tätigkeit seien. Seien diese nur beispielsweise aufgeführten Werte, wie bei der Beschwerdeführerin, zerstört, so sei das Unternehmen in seinem wahren Werte gemindert. Diese den Gesamtorganismus treffende Schädigung und Wertminderung sei nach Handels- und Steuerrecht zu berücksichtigen.

Durch Steuerdeputation in H. wurde die Beschwerde mit nachstehender Begründung zurückgewiesen:

„Nach § 24 I des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 v. 26. Juli 1918, in Verbindung mit § 16 I KrStG. v. 21. Juni 1916 sind bei der Berechnung des kriegsabgabepflichtigen Mehrgewinnes Abschreibungen insoweit (als abzugsfähig) zu berücksichtigen, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen. Um solche steuerfreie Abschreibungen handelt es sich bei den von der Beschwerdeführerin vorgenommenen Abschreibungen auf Wertpapiere und Außenstände nicht. Die Wertpapiere sind nicht mit dem Kurswert, den sie am Bilanzstichtage hatten, in die Bilanz eingestellt, sondern mit einem geringeren Werte. Der Unterschied stellt also keinen am Bilanzstichtage bereits eingetretenen Verlust dar und gehört daher zum Bilanzgewinne. Ein Teil der Abschreibung auf Wertpapiere und die Abschreibung auf Außenstände wird seitens der Beschwerdeführerin mit der durch die Kriegsverhältnisse verursachten Wertminderung des gesamten Unternehmens zu begründen versucht.

Diese Abschreibungen können nicht anerkannt werden, weil es an einem Aktivposten (z. B. Geschäftswertkonto), der über den tatsächlichen Wert hinaus in die Bilanz eingestellt wäre, und auf den sich die Abschreibungen beziehen könnten, fehlt. Die Beschwerdeführerin befindet sich im Irrtum, wenn sie ausführt, daß in den Entscheidungen des PreußOVG. VIII 87 und X 303 die Steuerfreiheit der Umstellungskonten unbedingt bejaht worden sei; die fraglichen Entscheidungen beziehen sich überhaupt nicht auf die Steuerpflicht der Umstellungskonten. Die streitigen Abschreibungen stellen zum steuerpflichtigen Bilanzgewinne gehörende stille Reserven dar.“

Die Rechtsbeschwerde (§ 22 Abs. 1a der EinfVO. zur RAbgO.) ist begründet.

Bezüglich der beantragten Abschreibung auf Wertpapiere ist davon auszugehen, daß die Wertpapiere zum Betriebsvermögen der Beschwerdeführerin, also einer Aktiengesellschaft, gehören und daher bei der Bestimmung des von ihr erzielten, nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechneten Geschäftsgewinnes (§ 24 KrAbgG. 1918 in Verbindung mit § 16 KrStG.) lediglich als Rechnungsfaktoren in Betracht kommen. Für deren Bewertung schreibt § 261 HGB. vor, daß Wertpapiere, die einen Börsenpreis haben, höchstens zum Börsenpreise zur Zeit der Bilanzaufstellung, sofern dieser jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden dürfen. Diese Höchstbewertungsvorschrift läßt somit an sich auch Raum für eine Bewertung von Wertpapieren unter ihrem Börsenpreise, namentlich im Hinblick darauf, daß die Rücksichten auf die Gläubiger und Aktionäre es gebieten, daß nicht Gewinne verteilt werden, die durch zu hohe Schätzungen der Aktiva des Betriebsvermögens entstehen. Eine unter dem Börsenpreis an einem bestimmten Tage liegende Bewertung wird aber nur unter ganz besonderen nachgewiesenen Voraussetzungen zugelassen werden können. Denn der an der Börse für getätigte Geschäfte amtlich notierte Kurs gibt grundsätzlich den für die Geschäftsbilanz allein maßgebenden gemeinen Wert eines Wertpapiers an einem bestimmten Tage wieder. Beschwerdeführerin hat bereits in der Vorinstanz aufgestellt, daß der innere Wert der Kriegsanleihe schon am 31. Dez. 1917 den Kurs von 97% nicht erreichte, und daß bei einem Verkaufe von größeren Beträgen an diesem Tage jener Kurs unerreichbar gewesen sei, und hierfür Sachverständigenbeweis erboten.

Diese letztere Behauptung ist rechtserheblich. Denn wenn es richtig ist, daß der am 31. Dez. 1917 amtlich notierte Kurs bei einem Verkaufe von größeren Beträgen der in Rede stehenden Wertpapiere nicht zu erzielen war, dann war Beschwerdeführerin vom Standpunkt eines vorsichtig rechnenden Kaufmanns nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Wertpapiere zu einem hinter dem amtlichen Kurse zurückbleibenden, den tatsächlichen Verhältnissen am Stichtage entsprechenden Verkaufswert in die Geschäftsbilanz einzusetzen.

Die Vorentscheidung, die auf eine Würdigung dieser rechtserheblichen und von der Beschwerdeführerin unter Beweis gestellten Behauptung nicht eingegangen ist, mußte daher wegen des darin liegenden und auch gerügten Verfahrensmangels aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz bzw. an die an deren Stelle getretene zuständige Behörde zurückverwiesen werden. Dieser wird es obliegen, in der bezeichneten Richtung, sei es durch Nachfrage bei der Reichsbank oder durch Erhebung des angebotenen Sachverständigenbeweises, die erforderlichen Ermittlungen anzustellen, welcher Kurs gegen Ende Dezember 1917 bei einem Verkaufe der in Betracht kommenden Wertpapierbeträge in der Höhe etwa, wie sie die Beschwerdeführerin damals besaß, zu erzielen war. Je nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen wird gegebenenfalls eine entsprechende Minderbewertung der Wertpapiere gegenüber dem amtlich notierten Kurse zuzulassen sein.

Zur Frage der Abschreibung auf das Gesamtunternehmen hat der RFH. allerdings in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß eine solche auch ohne Ausscheidung für die einzelnen Aktivwerte zulässig ist. In dem Urteil v. 6. Juli 1920 I A 93/20 (RFH. 3, 167 ff.) ist hierzu folgendes ausgeführt:

„Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Gesamtabschreibung wie auch jeder Einzelabschreibung ist aber immer, daß die Abschreibung nötig ist, um die Bilanzaktiven auf ihren gesetzlichen Wert zurückzuführen, mit anderen Worten: auch eine Gesamtabschreibung darf nur erfolgen, wenn sie erforderlich ist, um den aus der Summe der in die Bilanz eingestellten Einzelwerte sich ergebenden Betrag, sofern er den Wert des Unternehmens im ganzen übersteigt, auf den diesen wirklichen Wert des Gesamtunternehmens ausdrückenden Betrag herabzusetzen. Es muß also immer, wenn eine Abschreibung zugelassen werden soll, die Summe der Aktiven in der Bilanz den ihnen als Bestandteil des Unternehmens zukommenden Wert übersteigen. Verluste an in der Bilanz überhaupt nicht als Aktiva berücksichtigten Werten dürfen nicht durch Abschreibungen am Gesamtwerte des Unternehmens in die Bilanz hereingebracht werden. Direkte Abschreibungen wie Bewertungskonten dienen nur zur Berichtigung der Bilanzaktiva, sie dürfen sich daher nur auf das in der Bilanz ausgewiesene Vermögen beziehen; Veränderungen an außerhalb des Bilanzvermögens vorhandenen Werten können das Bilanzergebnis grundsätzlich nicht beeinflussen. Auf Grund dieser Erwägungen hat der Senat weitere Abschreibungen auf Aktivposten, die bis auf 1 ℳ abgeschrieben waren, nicht zugelassen. Diese Grundsätze ergeben auch den Maßstab für die Zulässigkeit der Abschreibungen auf sog. immaterielle Werte. Im Geschäftsjahr eingetretene Verminderungen dieser Werte, also insbesondere Einbußen am sog. Goodwill, am inneren Werte des Geschäfts, dürfen nur insoweit bilanzmäßig in die Erscheinung treten, als der durch die Abschreibung zu berichtigende Wert selbst in den Aktiven der Bilanz berücksichtigt werden durfte und berücksichtigt worden ist, sei es unmittelbar in Gestalt eines besonderen Aktivpostens (Wert der Kundschaft, Geschäftserwerbskonto u. dgl.), sei es mittelbar als werterhöhendes Moment bei den einzeln aufgeführten Aktiven, indem diese mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu dem wertvollen Geschäft eine höhere Bewertung erfahren haben, als sonst geschehen wäre. Erscheint der immaterielle Wert aber weder in der einen noch in der anderen Form in den Aktiven, stellt er also eine sog. stille Reserve dar, so kann eine ihn betreffende Wertminderung in der Bilanz keine Berücksichtigung finden. Will die Gesellschaft behaupten, daß dieser Bilanzgewinn nicht der wahre kriegsabgabepflichtige Geschäftsgewinn sei, so stellt sie damit in den hier in Rede stehenden Fällen zugleich die Behauptung auf, daß ihre Bilanzen unrichtig gewesen seien, indem sie darin die in den stillen Reserven steckenden Werte nicht berücksichtigt habe, indem sie also außer dem in der Bilanz ausgewiesenen Vermögen noch weiteres Vermögen besitze oder besessen habe. Auf Grund dieser Behauptung kann sie neue, durch die Aufdeckung der stillen Reserven berichtigte Bilanzen vorlegen und deren Zugrundelegung verlangen, wenn sie ihre Richtigkeit und damit die Unrichtigkeit der zuerst aufgestellten Bilanzen nachweist. Das Recht einer Aktiengesellschaft auf Bilanzberechtigung zum Zwecke der Aufdeckung stiller Reserven findet seine Grenze in den gesetzlichen Bewertungsvorschriften des § 261 Ziff. 1 und 2 HGB. Der Berichti-

gungsantrag kann seinem Begriffe nach nicht dahin gehen, zwingende Bilanzvorschriften unbeachtet zu lassen. Die Behauptung, daß stille Reserven vorlägen und deshalb eine Bilanzberichtigung erforderlich sei, kann aber nicht darauf gestützt werden, daß infolge der erwähnten Vorschrift des HGB. eine Unterbewertung von Aktiven stattgefunden habe."

Weiter fährt das Urteil fort: „Soweit hiernach eine Bilanzberichtigung zulässig ist, kann die Gesellschaft nicht einerseits dabei stehen bleiben, die in den stillen Reserven verborgenen Werte in ihren Bilanzen überhaupt zu verschweigen, andererseits aber Verluste, die sie an eben diesen Werten erlitten hat, in Abzug zu bringen."

In Anwendung dieser Grundsätze, an denen festzuhalten ist, ergibt sich, daß die von der Beschwerdeführerin beantragte Abschreibung von $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark nach der gegenwärtigen Aktenlage nicht zugelassen werden kann. Sie selbst gibt an, daß sie die Abschreibung, wie sie in der Rechtsbeschwerde wiederholt, nur aus Bilanzschönheitsgründen auf Effekten und Schuldner verteilt habe. Im übrigen wird die Abschreibung damit begründet, daß der Krieg die ganze Organisation für Inland und Ausland vernichtet, die früher systematisch betriebene Propaganda und das In- und Auslandsgeschäft zerstört habe, daß große Teile des Absatzgebietes und des Kundenkreises verloren seien, und daß dadurch die Entwicklungsmöglichkeiten des Unternehmens beeinträchtigt worden seien und schließlich, daß der Krieg zur Stillegung eines ganzen Zweiges der Inlandsfabrikation (nämlich des Asbest-Zement-Schiefers) gezwungen habe.

In diesen Ausführungen liegt nicht die schlüssige Behauptung, daß immaterielle Werte, die, wenn sie auch nicht als besondere Aktivposten in der Bilanz aufgeführt sind, doch **mittelbar als werterhöhende Momente bei den in der Bilanz aufgeführten Aktiven berücksichtigt seien**, in Wegfall gekommen seien, mit anderen Worten, daß die das Gesamtunternehmen darstellende Gesamtheit der Bilanzaktiven als Ganzes ohne die Zulassung der beanspruchten Abschreibung so, als ob jene werterhöhenden Momente noch vorhanden seien, und daher zu hoch bewertet sein würde. Ebensowenig ist in den Ausführungen der Steuerpflichtigen das Zugeständnis zu finden, es seien neben den in der Bilanz berücksichtigten Werten **stille Reserven** vorhanden gewesen, die durch die geltend gemachten Umstände ganz oder teilweise weggefallen seien. In diesem Falle wären aber auch die Bilanzen der vorangegangenen Jahre, soweit sie in Betracht kommen, zur richtigen Feststellung der Geschäftsgewinne entsprechend zu berichtigen. Von Amts wegen brauchte die Vorinstanz ein solches Berichtigungsverfahren nicht einzuleiten, da nicht sie, sondern die Beschwerdeführerin für die Unrichtigkeit der in der Bilanz vorgenommenen Bewertung des Aktivvermögens beweispflichtig ist. Die Vorinstanz durfte daher von der Richtigkeit der Bewertung der Aktiva in der Bilanz ausgehen, zumal der bei den Akten befindliche Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1917 ausdrücklich hervorhebt, daß bei der Bewertung der Fabrikgebäude Abgänge und Wertminderungen angemessen berücksichtigt worden seien, daß die Maschinen usw., die nach der letzten Bilanz noch zu 250214,28 ℳ zu Buche standen, bis auf 1 ℳ abgeschrieben, und die Rohmaterialien und Fabrikate **vorsichtig** mit 785624,39 ℳ bewertet worden seien. Denn daraus läßt sich der Schluß rechtfertigen, daß Beschwerdeführerin als vorsichtiger Kaufmann bereits alle Umstände bei der Bilanzaufstellung berücksichtigt hat, um eine zu hohe Schätzung des Aktivvermögens zu verhindern.

(RFH., I. Sen., Urt. v. 28. Okt. 1921, I A 206/20.)

×**6. KrAbgG. 1918, § 40, RAbgO. § 132. Die Verzinsung des zu erstattenden Betrags kann nicht beansprucht werden, wenn die Erstattung durch anderweite Feststellung des Mehreinkommens infolge einer Entschließung nach § 40 des KrAbgG. 1918 veranlaßt ist.**

Der Beschwerdeführer beansprucht Zinsen aus dem Kriegsabgabebetrage, der ihm nach rechtskräftiger Veranlagung zur Kriegsabgabe 1918 auf Grund einer vom PreußFinMin. genehmigten anderweitigen Berechnung des Kriegseinkommens erstattet worden ist. Da der Anspruch vom Vorsitzenden der VerKomm. in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als unbegründet abgewiesen wurde, legte der Beschwerdeführer Rechtsbeschwerde ein, in der er unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes, § 40 KrAbgG. und § 132 RAbgO. rügt.

Der Rechtsbeschwerde kann nicht stattgegeben werden.

Der zunächst in Betracht kommende § 37 Abs. 3 KrAbgG. 1918 verpflichtet den Fiskus zur Verzinsung der auf Grund **rechtskräftiger Entscheidung** zu erstattenden Beträge. Die Verpflichtung des Fiskus zur Verzinsung zurückzuerstattender Abgabebeträge wurde abweichend von der allgemeinen Rechtsanschauung (vgl. Entsch. des RG. v. 6. Juli 1915, Amtl. Mitt. S. 231; PreußOVG. v. 15. Juni 1915, Amtl. Mitt. S. 212; RFH. 1, 10) in dem § 50 Satz 2 WehrBeitrG. und § 69 Satz 2 BesStG. normiert als eine der Billigkeit entsprechende Folgerung aus der Vorschrift, daß die Einlegung eines Rechtsmittels die Erhebung der veranlagten Abgabe nicht aufhalte (vgl. Reichsschatzamt v. 8. Okt. 1917, Amtl. Mitt. S. 159). Die Anwendung dieser Vorschriften wurde auf die Fälle beschränkt, in denen im geordneten Rechtsmittelwege die Veranlagung eines Pflichtigen herabgesetzt oder aufgehoben wurde und danach ein erhobener Steuerbetrag zurückzuerstatten war; eine Zinspflicht des Fiskus wurde dagegen in den anderen Fällen, in denen im Verwaltungswege oder auf Grund eines Steuernachlasses eine vom Pflichtigen bezahlte Steuer erstattet wurde, abgelehnt. Hätte der Gesetzgeber mit dieser Praxis brechen und eine weitergehende Verpflichtung feststellen wollen, so hätte er sich wohl nicht bei der Erlassung des § 31 Abs. 5 KrStG., § 37 Abs. 3 KrAbgG. 1918 und § 31 Abs. 3 KrAbgG. 1919, abgesehen vom Zinssatz eng an § 50 Abs. 2 WehrBeitrG. und § 69 Satz 2 BesStG. angeschlossen und die Verzinsung nur für den Fall der Erstattung auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung vorgeschrieben. Gerade die nach dem Vorbild des § 50 Abs. 2 WehrBeitrG. gewählte Fassung des § 37 Abs. 3 KrStG. spricht dafür, daß man die Verwaltungspraxis, wie sie sich zu der ersteren Bestimmung entwickelt hatte, beibehalten sehen wollte und daß man demgemäß eine Verpflichtung des Fiskus zur Verzinsung zurückzuerstattender Beträge nur aufstellen wollte, wenn durch eine im ordentlichen Rechtsmittelverfahren ergangene Entscheidung die Erhebung eines Steuerbetrags als zu Unrecht festgestellt wurde.

Die Zinspflicht des Reichs kann der Beschwerdeführer für den vorliegenden Fall auch nicht auf den seit Inkrafttreten der RAbgO. in Betracht kommenden § 132 RAbgO. stützen. § 132 RAbgO. stellt, wie aus der Verweisung auf die §§ 128, 129 zu entnehmen ist, keine allgemeine Verpflichtung des Reichsfiskus auf, zu erstattende Beträge zu verzinsen, sondern beschränkt die Verzinsungspflicht auf die Fälle der §§ 128, 129; es kann also nur in Frage kommen, ob einer dieser Fälle vorliegt. Daß ein Fall des § 129 RAbgO. gegeben sei, ist weder aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers noch aus dem sonstigen Inhalt der Akten zu entnehmen. Ein Fall des § 128 RAbgO. liegt vor, wenn die Steuerfestsetzung durch Aufhebung, Rücknahme oder Änderung des früheren Bescheides berichtigt worden ist und sich hierauf die Erstattung des Steuerbetrags gründet. Die Veranlagung des Beschwerdeführers zur Kriegsabgabe vom Mehreinkommen war rechtskräftig geworden, da die Berufungsentscheidung nicht weiter angefochten wurde. Erst am 27. Nov. 1919 genehmigt der PreußFinMin. auf Grund der ihm in der Bundesratsentschließung v. 22. Aug. 1918 erteilten Ermächtigung, daß der Berechnung der Kriegsabgabe 1918 statt des nach § 8 des Gesetzes anzusetzenden Kriegseinkommens das tatsächliche Einkommen des Jahres 1917 mit 20415 ℳ zugrunde gelegt werde. Auf Grund dieser im § 40 KrAbgG. 1918 wurzelnden Verfügung des PreußFinMin. wurde allerdings der Vollzug der Berufungsentscheidung insoweit rückgängig gemacht, als die erhobene Kriegsabgabe bis auf den nach der Verfügung des PreußFinMin. berechneten Betrag zurückerstattet wurde. Es wurden auf diese Weise wohl die Folgen der Veranlagung teilweise beseitigt, nicht aber wurde mit der Verfügung des PreußFinMin. die Berufungsentscheidung und die damit zum Abschluß gelangte Veranlagung selbst aufgehoben, zurückgenommen oder geändert und damit die Steuerfestsetzung berichtigt. Die Veranlagung galt mit der Berufungsentscheidung als zu Recht erfolgt, die Abgabe als danach dem Gesetz entsprechend erhoben. Nur auf Grund des Härteparagraphen wurde nachträglich eine Ermäßigung der Steuer im Verwaltungswege zugestanden und demgemäß ein Teil der Abgabe erstattet. Auf einen solchen Fall trifft § 128 RAbgO. nicht zu, ein solcher Fall zählt vielmehr zu den anderen Erstattungsansprüchen i. S. des § 130 RAbgO.

(RFH., III. Sen., Urt. v. 27. Okt. 1921, III A 121/21.)

Zu 6. Der Entsch. ist beizustimmen.

Das, was in Übereinstimmung mit rechtskräftiger Veranlagung zur Kriegsabgabe, allgemeinhin Abgabe, bezahlt wird, ist keinesfalls zu Unrecht bezahlt. Das Härteverfahren ist seiner rechtlichen Natur nach kein Wiederaufnahmeverfahren, weil nicht bestimmt, einen Akt der Gerichtsbarkeit neu zu setzen, sondern dem Gnadenverfahren rechtsähnlich. Es beseitigt Härten, die aus dem Vollzug der Gerichtsentscheidung folgen würden, läßt diese selbst mit ihren Kostenfolgen aber unberührt. RA. Dr. Görres, Berlin.

7. Die Vergünstigung des § 15 Z. 8 des RNotOG. ist (in Preußen) den ruhegehaltsberechtigten Beamten auch dann zu versagen, wenn sie sich am Stichtage noch nicht im Ruhestande befunden haben.†)

Beschwerdeführer in Übereinstimmung mit seiner Steuererklärung nach einem steuerpflichtigen Vermögen von 74000 ℳ einstweilig zum Reichsnotopfer veranlagt, hat gegen die Veranlagung Einspruch eingelegt, weil ihm, obwohl im Jahre 1852 geboren, und erst zum 1. Jan. 1920 in den Ruhestand versetzt, die Vergünstigung des § 15⁸ des RNotOG. versagt worden sei. Da

Zu 7. Daß der Ausdruck „Anspruch" hier in einem etwas weiteren Sinn, nämlich gleich rechtlich gesicherte Anwartschaft zu nehmen ist, konnte nach dem Zweck der Bestimmung um so weniger bezweifelt werden, als die von der Entsch. angeführten Gesetzesstellen beweisen, daß dieser Sprachgebrauch auch in den Beamtengesetzen vorkommt. Zum selben Ergebnis war daher auch schon der Kommentar von Breuning-Lewinsky, S. 119, gekommen.

Prof. Dr. Bühler, Halle.

der Begriff eines Anspruchs nach § 194 BGB. in dem Rechte bestehe, von einem anderen ein Tun zu verlangen, so sei ein Pensionsanspruch am 31. Dez. 1919 noch nicht vorhanden gewesen, weil damals eine Klage auf Zahlung einer Pension habe abgewiesen werden müssen.

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Der Zweck der in der zweiten Lesung der Kommission eingefügten Nr. 8 des § 15 RNotOG. ist, wie die Materialien ergeben (AusschBer. S. 23; stenogr. Ber. v. 11. Dez. 1919 S. 3998), die Gewährung eines größeren Schutzes für die Kleinrentner. Als solche können nur Personen in Betracht kommen, welche für ihren Lebensunterhalt im wesentlichen auf ihre Renten angewiesen sind. Schon nach diesem Zwecke muß es als unwahrscheinlich erachtet werden, daß der Gesetzgeber auch solchen Steuerpflichtigen die Vorteile hat zuwenden wollen, welchen die Sorge um den Lebensunterhalt beim Aufhören der Erwerbsfähigkeit durch einen Dritten in Form der Gewährung einer Pension abgenommen wird. Denn im Wesen der Pensionsgewährung liegt es, den Empfänger, wie er während seiner Dienstzeit durch sein Gehalt von dem Bezuge der Erträgnisse eines Kapitalvermögens unabhängig war, auch nach Aufhören der Dienstfähigkeit in der Unabhängigkeit zu erhalten. Es würde also jeder innere Grund dafür fehlen, die Vorschrift auf diejenigen Personen zu beschränken, welche tatsächlich sich bereits im Genuß einer Pension befinden, denn auch diejenigen, welche ein Recht auf spätere Pensionsgewährung besitzen, sind für die Zeit ihres Lebens nicht auf die Erträgnisse ihres Vermögens beschränkt.

Demgegenüber stützt die Rechtsbeschwerde ihre abweichende Ansicht auf § 194 BGB., in welcher Vorschrift sie eine auch für das hier vorliegende Gesetz maßgebende Legalinterpretation des Rechtsbegriffs „Anspruch" erblickt. Es bedarf nun keiner Untersuchung darüber, ob diese Auffassung richtig ist, ob insbesondere die nur dem bestimmten Zwecke der Aufstellung von Verjährungsgrundsätzen gewidmete Vorschrift eine erschöpfende Feststellung des Anspruchsbegriffs gibt, ebensowenig darüber, ob ihre Auslegung durch den Beschwerdeführer, welcher das Recht, erst in Zukunft unter gewissen bereits feststehenden Voraussetzungen von einem anderen ein Tun zu verlangen, nicht als Anspruch anerkennen will, zutrifft. Denn der Begriff des Pensionsanspruchs ergibt sich mit genügender Klarheit aus denjenigen Gesetzen, welche ihn begründen. Das ist für den vorliegenden Fall das preußische Pensionsgesetz v. 27. März 1872. Dieses erblickt aber den Anspruch auf Pension in dem mit dem Dienstverhältnisse verbundenen Rechte, unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen die Zahlung eines Ruhegehalts verlangen zu dürfen. Dieses Recht regelt das Gesetz, und die hierdurch geschaffenen Berechtigungen des Beamten werden als Anspruch auf Pension bezeichnet (§ 2 a. a. O.) und unterschieden von dem Rechte auf Bezug der Pension (§§ 26, 27 a. a. O.). Das ist in der preußischen Beamtenpragmatik von jeher die Auffassung gewesen, und es liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß das RNotOG., wenn es auf Beamtenverhältnisse Bezug nimmt, von den für diese geltenden Grundsätzen hat abweichen wollen. Um so weniger, als die Reichsgesetzgebung bei Regelung der Rechtsstellung der Reichsbeamten von den gleichen Grundsätzen ausgeht (§§ 34a, 37, 57 des RBeamtG.).

Da der Beschwerdeführer hiernach am 31. Dez. 1919 einen Anspruch auf Pension besaß, so ist ihm die Vergünstigung des § 15 Nr. 8 des RNotOG. mit Recht versagt worden.

(RFH., **III. Sen., Urt. v. 13. Okt. 1921, III A 156/21.**)

×**8. Schuldner der Umsatzsteuer bei Versteigerungen ist der Versteigerer; zahlt sein Auftraggeber für ihn die Steuer, so liegt Leistung durch einen Dritten vor (§ 267 BGB.). Der Aufraggeber hat keinen Erstattungsanspruch; ein Rechtsschutz steht ihm nach den Steuergesetzen nicht zu. †)**

Der Beschwerdeführer verkaufte am 1. März 1920 in Mainz 65 Faß französisches Schmalz. Da der Käufer die Ware nicht abnahm, beauftragte der Beschwerdeführer den Gerichtsvollzieher H. mit dem Selbsthilfeverkauf, der am 30. März 1920 in M. stattfand. Von dem Erlöse wurde H. als Versteigerer mit 5630,60 ℳ zur UmsSt. veranlagt, die der Beschwerdeführer zahlte. Er verlangt Freistellung von der Steuer auf Grund der Befreiungsvorschrift des § 2 Nr. 1 UmsStG. 1919, da er erster Umsetzer der Ware im Inland sei. Denn er habe das Schmalz aus Frankreich eingeführt und unmittelbar nach der Einfuhr im Großhandel veräußert, da die Firma J. Sch. in M. den ganzen Posten zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräußerung gesteigert habe.

Nachdem sein Einspruch aus sachlichen Gründen zurückgewiesen war, da Großhandel nicht vorliege, hat die Vorinstanz seine Berufung als unzulässig verworfen, da nach § 225 RAbgO. nicht der Beschwerdeführer, sondern ausschließlich der Gerichtsvollzieher zur Einlegung des Rechtsmittels befugt sei.

Die Rechtsbeschwerde rügt Verletzung des § 11 Abs. 2 UmsStG. 1919. Nicht der Gerichtsvollzieher sei Steuerschuldner, sondern er selbst, wie er selbst auch die Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher als seinen Beauftragten bewirkt und dementsprechend die Steuer als Steuerschuldner bezahlt habe. Auch wenn der Versteigerer die Steuer zahle, liege nur die Ablieferung einer fremden Steuerschuld durch eine Mittelsperson vor; seine Rechtsstellung sei dann dieselbe, wie die des Arbeitgebers, der die Einziehung der Einkommensteuer seiner Arbeitnehmer durch Lohnabzug bewirke. Wäre die Auffassung des Berufungsgerichts richtig, daß der Versteigerer Steuerschuldner sei, so müßte ihm als Nichtverpflichtetem die von ihm gezahlte Steuer ohne weiteres zurückgezahlt und alsdann von dem Gerichtsvollzieher wieder eingezogen werden.

Dieser Angriff geht fehl. Als Versteigerer i. S. des UmsStG. 1919 ist dem gewöhnlichen Sprachgebrauch entsprechend derjenige anzusehen, der bei der Versteigerung die Angebote entgegennimmt und den Zuschlag erteilt. Während § 1 Nr. 1 UmsStG. den Unternehmer wegen seiner Umsätze besteuert, führt § 1 Nr. 3 daselbst eine Sondersteuer für Lieferung auf Grund einer Versteigerung ein, die von der Tätigkeit des Unternehmers absieht und, wie § 11 Abs. 2 a. a. O. ausdrücklich bestimmt, die Zahlung dem Versteigerer auferlegt, also dessen Tätigkeit zum alleinigen Steuergegenstand, dessen Person zum alleinigen Steuerschuldner macht, so daß der Unternehmer oder Auftraggeber nicht einmal neben dem Versteigerer für das Aufkommen der Steuer haftet. Der Versteigerer führt also nach dem Gesetze nicht wie der Arbeitgeber die Steuerschuld eines Dritten an die Behörde ab, sondern zahlt auf Grund seiner eigenen Verpflichtung.

Diese Rechtslage wird nicht dadurch geändert, daß der Beschwerdeführer die Steuer aus seinem eigenen Vermögen unmittelbar an die Steuerbehörde bezahlt hat. Denn gerade in diesem Falle liegt Zahlung einer fremden Schuld, der des Gerichtsvollziehers durch einen Dritten, den Beschwerdeführer, vor. Durch diese Zahlung ist nach §§ 267, 362 Abs. 1 BGB. die Steuerforderung erloschen. Die Tilgung der Steuerforderung war der rechtliche Grund für die Zahlung des Beschwerdeführers eine Rückerstattung des Betrags aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung, weil der Steuerfiskus durch die Leistung des Beschwerdeführers auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt habe, kommt demnach nicht in Betracht (§§ 812 ff. BGB.).

Neben diesen Rechtsausführungen macht der Beschwerdeführer zur Begründung seines Standpunkts, daß er zur Anfechtung der Vorentscheidung befugt sei, geltend, das FA. habe ihn als Steuerschuldner anerkannt. Denn es habe seine Zahlung angenommen, sei im Verfahren auf den Einspruch auf seine sachlichen Einwendungen eingegangen und habe ihn in dem Einspruchsbescheid ausdrücklich darüber belehrt, daß gegen die Entscheidung die Berufung an das Finanzgericht zulässig sei.

Diese Ausführungen scheitern daran, daß eine Steuerschuld allein durch das Vorhandensein der Steuermerkmale, nicht aber durch ein Rechtsgeschäft einer Steuerbehörde begründet werden kann (§ 81 Abs. 1 RAbgO., vgl. auch RFH. 1, 260). Überdies hat das FA. durch den Steuerbescheid an den Versteigerer klar zum Ausdruck gebracht, daß es diesen als den Empfänger des Bescheids, nicht aber den Beschwerdeführer als Steuerschuldner heranziehen wollte. Ebensowenig ist die Auffassung im Gesetze begründet, daß die Annahme einer Zahlung seitens eines Dritten eine Willenserklärung des Gläubigers enthalte, daß er den Zahlenden als Schuldner der erfüllten Forderung anerkenne. Die vorschriftsmäßige Rechtsbelehrung aber bedeutet nicht, daß die Einspruchsbehörde die Zulässigkeit der Berufung bejaht — diese Frage prüft vielmehr nach

---

Zu 8. Das Urteil erscheint auf den ersten Blick ein wenig befremdlich. Die Schuld hieran trifft indessen den Gesetzgeber, der in § 1 Ziff. 3 eine besondere Steuerpflicht des Versteigerers (d. h. des Mannes mit dem Hammer oder dessen Prinzipal) statuiert; außerdem läßt die Begründung nicht ganz deutlich erkennen, daß die Beteiligten selbst das unbefriedigende Ergebnis verschuldet haben.

Es wird unterstellt, daß es sich um einen ersten inländischen Umsatz außerhalb des Kleinverkehrs handelt, der nach der Fassung von 1919 steuerfrei war. Die Steuerfreiheit haftet nicht an der Person des Einführenden, sondern ist eine *sachliche* Steuerfreiheit, d. h. sie haftet an der Ware. Die Übergabe der Ware an den Gerichtsvollzieher ist kein „Umsatz". Der Gerichtsvollzieher braucht also keine Umsatzsteuer zu zahlen (s. auch Popitz S. 389 β a). Zahlte er sie gleichwohl und zog er sie bei der Abrechnung ab, kann der Auftraggeber den Gerichtsvollzieher (oder den Fiskus) auf Zahlung verklagen. Statt dessen hat der Gerichtsvollzieher — der subjektiv allein steuerpflichtig, wenn auch hier objektiv steuerfrei war — den Auftraggeber ersucht, die Steuer an das FA. zu zahlen. Dieser hat auch die Abgabe — als Vertreter des Gerichtsvollziehers, denn er selbst war nicht subjektiv steuerpflichtig — gezahlt. Das RFH. führt u. E. überzeugend den Nachweis, daß durch diese Zahlung kein steuerliches Band zwischen Auftraggeber und dem FA. begründet worden ist, und daß derjenige, der nur als Vertreter eines subjektiv Steuerpflichtigen eine objektiv unberechtigte Steuerforderung zahlt, kein Rechtsmittel einlegen kann. Der Auftraggeber muß sehen, wie er sich mit dem Gerichtsvollzieher auseinandersetzt.

RA. Dr. **Paul Marcuse**, Berlin.

§ 236 Abs. 1 RAbgO. allein das BerGer. —, sondern sie besagt, wie ihr Wortlaut ohne weiteres ergibt, daß es zulässig sei, eine Nachprüfung der Entscheidung der Einspruchsbehörde durch die Berufungsinstanz herbeizuführen.

Eine weitere Rüge des Beschwerdeführers betrifft unrichtige Anwendung der §§ 225 ff. RAbgO. Er legt eine von dem Gerichtsvollzieher unterschriebene Urkunde vor, worin ihm dieser „das Reklamationsrecht“ überträgt und die Steuerforderung „zediert“. Eine Vollmacht des Ausstellers an den Beschwerdeführer nach § 238 Abs. 1 RAbgO., ihn im Rechtsmittelverfahren zu vertreten, stellt die Urkunde nicht dar, denn ein Wille des Ausstellers, die Kosten erfolgloser Rechtsmittel zu tragen, läßt sich aus ihrem Inhalt nicht herleiten. Ihre Auslegung ergibt vielmehr, daß der Beschwerdeführer mit dem Versteigerer eine Schuldübernahme vereinbart hat, durch die gleichzeitig die Befugnis der Rechtsmitteleinlegung auf den Übernehmer der Schuld übergehen sollte, und daß der Versteigerer gleichzeitig dem Beschwerdeführer seinen etwaigen zukünftigen Erstattungsanspruch abtritt. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Rechtsgeschäft dieser Art, das erst nach dem Erlaß des Berufungsurteils geschlossen ist, noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz beachtet werden darf, da es, soweit die Übertragung der Befugnis zur Einlegung von Rechtsmitteln in Betracht kommt, der Rechtswirksamkeit entbehrt. Denn eine Schuldübernahme nach Tilgung der Schuld ist gegenstandslos, und auch die Abtretung des zukünftigen Erstattungsanspruchs, der dem Versteigerer erwachsen würde, sobald seine Steuerpflicht rechtskräftig verneint wäre, bleibt nach § 225 auf das schwebende Verfahren über die Rechtmäßigkeit der Steuerschuld ohne Einfluß.

Der letzte Angriff des Beschwerdeführers besagt, die Auffassung des Berufungsgerichts mache ihn rechtlos, da er kein Mittel habe, den Gerichtsvollzieher zum Beschreiten des Rechtsmittelweges zu zwingen. Der Einwand ist erheblich, da ein Rechtsschutz gegen Steuerforderungen im Rechtsstaat ausnahmslos vorhanden sein muß; er ist aber unzutreffend. Zwar ist es richtig, daß die Steuergesetze dem Beschwerdeführer keine Möglichkeit eröffnen, sein Verlangen nach Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 2 Nr. 1 UmsStG. gegenüber den Steuerbehörden zur Geltung zu bringen, da er nicht Steuerschuldner ist. Er ist aber Steuerträger; denn er ist es, dessen Vermögen letzten Endes die Steuerlast zu tragen hat. Seine Eigenschaft als Steuerträger beruht auf der Abwälzbarkeit der Steuer von dem Beauftragten auf den Auftraggeber. Das Recht des Beauftragten, auf das im § 11 Abs. 2 UmsStG. noch besonders hingewiesen ist, gründet sich auf die bürgerlich-rechtlichen Beziehungen der an dem Auftragsverhältnis Beteiligten (§§ 675, 670 BGB.). Macht der Versteigerer aus dem privatrechtlichen Vertrage gegen den Unternehmer den Anspruch auf Schadloshaltung für die entrichteten Steuerbeträge geltend, so steht dem Unternehmer die Einrede zu, die Steuer sei zu Unrecht erhoben, und der Versteigerer habe es schuldhaft unterlassen, seine Freistellung von der Steuer im Rechtsmittelverfahren herbeizuführen. Hat aber der Unternehmer, wie vorliegend, für den Versteigerer die Steuer bereits bezahlt, so tritt, falls die Steuer zu Unrecht erhoben ist, an die Stelle der Einrede ein Anspruch des Unternehmers gegen den Versteigerer auf Schadloshaltung, falls dieser die ihm nach Treu und Glauben im Verkehr auf Grund des Vertragsverhältnisses nach § 242 BGB. obliegende Pflicht, die Freistellung gegen Vorschuß wegen der Kosten (§§ 669, 675 BGB.) zu betreiben, vorsätzlich oder fahrlässig verletzt. Es muß daher dem Beschwerdeführer, dem die Steuergesetze einen Rechtsschutz nicht gewähren, und dessen Rechtsbeschwerde demnach als unzulässig zu verwerfen war, überlassen bleiben, auf dem ihm von der Rechtsordnung gewiesenen Wege des Zivilprozesses seinen Anspruch zu verfolgen.

(RFH., V. Sen., Urt. v. 24. Jan. 1922, V A 282/21.)

×**9. Ist eine Schenkung in die Form eines Verkaufs an eine offene Handelsgesellschaft gekleidet, so ist zu prüfen, ob nach dem Parteiwillen die offene Handelsgesellschaft oder ihre Gesellschafter bereichert werden sollten.** †)

Durch notariellen Vertrag v. 26. Febr. 1919 verkaufte der Rentier Otto R. an die von seinen Söhnen Heinrich und Otto gebildete offene Handelsgesellschaft R. seine Grundstücke. Als Gegenleistung übernahm die Erwerberin die auf den Grundstücken lastenden Hypotheken von zusammen 63 000 M, gewährte dem Verkäufer und dessen Ehefrau eine beschränkte Dienstbarkeit im Jahreswerte von 600 M und verpflichtete sich, eine jährliche Rente von 4500 M zu zahlen. Sie trat ferner in die Verpflichtung aus einer von dem Verkäufer übernommenen Bürgschaft von 8000 M ein. Das LFA. sah in der billigen Überlassung der Grundstücke eine Schenkung und berechnete die Gegenleistung, wie folgt: 63 000 M Hypotheken, 7200 M (= 600 × 12) + 54 000 (= 4500 × 12) sonstige ausbedungene Leistungen, insgesamt 124 200 M Gegenleistungen, Wert der Grundstücke 305 000 M, bleiben abzüglich des Wertes der Gegenleistungen 180 800 M, die zum Steuersatze von 19,2% nach § 10 ErbschStG. 1906/1913 versteuert wurden. Mit dem Einspruch machten die Brüder R. geltend, die offene Handelsgesellschaft sei kein selbständiges Rechtssubjekt, Eigentümer des Gesellschaftsvermögens seien die Gesellschafter zur gesamten Hand; daraus folge, daß da, wo es bei der Beurteilung eines von der Gesellschaft geschlossenen Rechtsgeschäfts auf persönliche Beziehungen eines Vertragschließenden ankomme, diese maßgebend seien (vgl. RG. 43, 104). Der Vertrag v. 26. Febr. 1919 zwischen dem Rentier R. und der offenen Handelsgesellschaft sei daher als ein zwischen Vater und Söhnen geschlossener Vertrag anzusehen, sei aber überhaupt keine Schenkung oder freigiebige Zuwendung, sondern ein entgeltlicher Überlassungsvertrag, wie er auch als Kaufvertrag bezeichnet sei. Für die Richtigkeit, daß derartige Vorgänge steuerfrei sein sollten, spräche auch § 8 Ziff. 5 des GrErwStG., nach dem ein Einbringen von Grundstücken eines Veräußerers in eine aus seinen Abkömmlingen allein bestehende Vereinigung steuerfrei sei, gleichgültig, ob diese Vereinigung juristische Persönlichkeit besitze oder nicht. Sei aber der Vertrag v. 26. Febr. 1919 als ein Vertrag zwischen einem Vater und seinen ehelichen Kindern anzusehen, so sei er steuerfrei, als Schenkung gemäß § 11 Ziff. 4a ErbschStG. 1906, als entgeltlicher Veräußerungsvertrag gemäß Tarifstelle 32 Abs. 10 Ziff. 2 preuß. StempStG.

Der Einspruch wurde zurückgewiesen unter Bezugnahme auf das Urteil des RFH. v. 2. Okt. 1919 — II A 244/19 —, in dem die steuerrechtliche Selbständigkeit der offenen Handelsgesellschaft anerkannt worden ist. Die Berufung bekämpfte diese Rechtsanschauung mit Rechtsausführungen und führte weiter aus: Die Frage, ob der Vertrag v. 26. Febr. 1919 als rein entgeltlicher oder als teilweise unentgeltlicher anzusehen sei, sei nicht nach den Bestimmungen der Kosten- und Stempelgesetze zu entscheiden. Diese stellten für die Berechnung des Wertes des Rechtes auf wiederkehrende Leistungen auf Grund allgemeiner Erfahrung Durchschnittssätze auf. Für denjenigen aber, welcher derartige Verpflichtungen übernähme, komme nur der einzelne Fall in Frage. Bei ihrer Wertung seien einmal die Umstände des Falles und vor allem der gewagte (aleatorische) Charakter derartiger Verträge in Rechnung zu ziehen, insbesondere die ungewisse Dauer und die Möglichkeit, daß sich der Wert der einzelnen Leistungen während der Vertragsdauer erheblich erhöhen könne. Diese Rücksichten brächten es auch mit sich, daß der Wert der ausbedungenen Leistungen regelmäßig rechnerisch erheblich unter dem Werte der Leistung des anderen Vertragsteils zurückbliebe. Daß diese Erwägungen zutreffend seien, lehre der vorliegende Fall, denn die Werte der im § 2 übernommenen wiederkehrenden Leistungen stellten sich gegenwärtig erheblich höher als zur Zeit des Vertragsschlusses. Sie betrügen insgesamt 3635 M jährlich. Die Grundstückswerte seien nach der Besitzsteuerveranlagung auf 274 200 M festgesetzt. Hiernach sei der Vertrag als ein entgeltlicher anzusehen. Das LFA. wies die Berufung zurück und erhöhte die Steuer auf 34 836 M mit folgender Begründung: Der Ansicht des FA., die Schenkung nach Klasse V zu versteuern, die sich auf die Entscheidung des RFH. v. 2. Okt. 1919 stütze, sei beizutreten. Bei der Bewertung der beschränkten Dienstbarkeit sei als Jahreswert der tatsächliche Wert zur Zeit der Schenkung anzunehmen, der auf 2784,55 M festgestellt sei. (Im übrigen hat das LFA. nach anderweitigen Ermittlungen einen höheren Wert der überlassenen Grundstücke angenommen und eine Steuernachforderung von 123 M aufgestellt.)

Die Rechtsbeschwerde hielt die gegen die Erhebung eines Steuersatzes von 12% bisher gemachten Anführungen aufrecht, verblieb auch dabei, daß der Vertrag v. 26. Febr. 1919 als Kaufvertrag und nicht als sogenannter gemischter Vertrag anzusehen sei. Für die Beurteilung der rechtlichen Natur des Vertrags seien

---

Zu 9. Die Entsch. bietet viel Interessantes und verdient durchwegs Zustimmung. In verfahrenstechnischer Hinsicht erklärt es der RFH. als einen die Aufhebung der Vorentscheidung rechtfertigenden Verfahrensmangel, daß das LFA. in einer Bewertungsfrage das Ergebnis einer nachträglichen amtlichen Beweiserhebung zum Nachteil des Steuerpflichtigen verwertete, ohne ihm vorher Gelegenheit zur Gegenäußerung gegeben zu haben (§ 241 Satz 2 AO.). — Von grundsätzlicher Wichtigkeit sind weiter die Ausführungen des Urteils über einen im formalen Steuerrecht besonders umstrittenen Punkt: die Verteilung der Beweislast. Viele Steuerbehörden mißverstehen das System der AO., das ihnen so viele Befugnisse eingeräumt hat, dahin, daß immer der Steuerpflichtige auch beweispflichtig sei, möge es sich nun um den Beweis einer eigenen Behauptung oder um die Widerlegung einer Annahme der Steuerbehörde handeln. Davon kann aber gar keine Rede sein, wie auch die Stellungnahme des RFH. hier klar zeigt. „Beweispflichtig für das Vorliegen einer Schenkung, sei sie selbständig oder in einem gemischten Geschäft enthalten, ist, wenn der äußere Tatbestand eines gegenseitig verpflichtenden Vertrags gegeben ist, die Steuerbehörde.“ Mit anderen Worten: wer auf steuerlichem Gebiete einen Tatbestand anders werten will, als er von den zunächst Beteiligten gestaltet und benannt worden ist, der ist beweispflichtig dafür, daß die äußere Gestaltung und Benennung dem inneren Wesen des Tatbestandes nicht entspricht. Dieser Grundsatz gilt für die Steuerbehörden nicht weniger als für den Steuerpflichtigen. Die AO. gibt den Steuerbehörden reichliche

die gesamten Umstände des Falles in Betracht zu ziehen. Es sei insbesondere die Absicht, welche die Parteien bei dem Vertragsabschlusse verfolgten, zu berücksichtigen (vgl. RG. 29, 265; 45, 110; 62, 386; 68, 236; JW. 1905, 191). Die Absicht der Parteien sei aber auf den Abschluß eines Kaufvertrags gerichtet gewesen. Insbesondere habe der Verkäufer, als er sich dazu entschlossen habe, die Grundstücke seinen Söhnen zu überlassen, diese Absicht gehabt. Er habe die vereinbarten Gegenleistungen als angemessen angesehen und vor allen Dingen berücksichtigt, daß gar nicht abzusehen war, wie lange die bedungene Rente und die übrigen Bezüge zu entrichten sein würden. An die Bestimmungen des Stempelsteuergesetzes über die Kapitalisierung derartiger Leistungen habe er nicht entfernt gedacht. Endlich wird noch geltend gemacht, der Bescheid besage nur, daß durch nachträgliche amtliche Ermittlungen in der Bewertung der Grundstücke eine Änderung eingetreten wäre. Welcher Zeitpunkt hierfür maßgebend gewesen sei, darüber fehle eine Angabe, ebenso jegliche Darlegung, auf welcher Grundlage diese Mehrbewertung beruhe. Dies sei um so auffälliger, als das FA. den Wert nur auf 305 000 ℳ angenommen hätte, während jetzt dieser Wert mit 343 000 ℳ angesetzt werde.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Schon die zuletzt erhobene Verfahrensrüge führt zur Aufhebung der Vorentscheidung. Das LFA. hat das Beweisergebnis bezüglich des Wertes der Grundstücke zum Nachteil der Steuerpflichtigen verwertet, ohne ihr Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern. Darin liegt ein Verstoß gegen §§ 240, 241 RAbgO., der sich als wesentlicher Verfahrensmangel darstellt, und, da er gerügt ist, zur Aufhebung der Vorentscheidung führen muß (vgl. RFH. 6, 248 f.). Die Sache ist nicht spruchreif. Zunächst kann auf Grund des bisherigen Akteninhalts der Reichsfinanzhof der Feststellung der Vorinstanz nicht ohne weiteres beitreten, daß in dem Abschluß des Vertrags vom 26. Febr. 1919 überhaupt eine Schenkung gefunden werden muß. Die Vorinstanz begründet ihre Feststellung in dieser Beziehung lediglich mit der Ausführung, der Wert der übernommenen Lasten sei bedeutend geringer als der Wert der übereigneten Grundstücke. Es sei nur der Unterschiedsbetrag zwischen dem Werte der Grundstücke (305 000 ℳ) und dem Werte der übernommenen Hypotheken und ausbedungenen Leistungen (63 000 + 7200 + 54 600 = 124 000 ℳ) mit 180 800 ℳ besteuert worden. Die Übernahme der Bürgschaft sei keine Schuldübernahme. Sie würde erst eine Schuld, wenn sich herausstellte, daß der Schuldner, für den sich Otto R. verbürgt hatte, zahlungsunfähig sei. Das ist nicht ausreichend. Bisher ist nur die Frage geprüft worden, ob eine Steuerpflicht aus dem Erbschaftssteuergesetz 1906 begründet war. Dieses besteuert, von hier nicht in Betracht kommenden Fällen abgesehen, nur Schenkungen im Sinne des § 516 BGB., der als Schenkung nur eine Zuwendung erklärt, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, **wenn beide Teile darüber einig sind**, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt (vgl. RFH. 1, 16). Nach § 56 Abs. 2 letzter Satz wird die Steuerpflicht nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Schenkung in die Form eines lästigen Vertrags gekleidet wird. Keineswegs ist danach jedes zweiseitige Rechtsgeschäft, bei dem Leistung und Gegenleistung im Mißverhältnis zueinander stehen, als Schenkung oder als ein mit einer Schenkung verbundenes lästiges Geschäft anzusehen. Beweispflichtig für das Vorliegen einer Schenkung, sei sie selbständig oder in einem gemischten Geschäft enthalten, ist, wenn der äußere Tatbestand eines gegenseitig verpflichtenden Vertrags gegeben ist, die Steuerbehörde. Sie hat den Nachweis zu erbringen, daß und inwieweit der Wille der Parteien auf Unentgeltlichkeit, nicht auf Austausch von Leistung und Gegenleistung gerichtet war. Ein Mißverhältnis zwischen den Werten von Leistung und Gegenleistung kann nur als Anhaltspunkt für das Vorliegen einer solchen Willensübereinstimmung der Parteien verwertet werden, diese aber nicht ersetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Parteien im Privatrechtsverkehre keineswegs an die in Steuergesetzen aufgestellten, von Durchschnittsschätzungen ausgehenden Bewertungsvorschriften für die den Gegenstand des Geschäfts bildenden Leistungen gebunden sind, daß es vielmehr Sache der freien Entschließung eines jeden ist, unter welchen Bedingungen er sich auf den Abschluß eines Vertrags einlassen will. Auch hier mag ein erhebliches Abweichen von allgemein im Verkehr üblichen Bewertungsmaßstäben dann im Einzelfalle den tatsächlichen Schluß zulassen, daß gar kein Austausch von gleichbewerteten Leistungen, sondern eine unentgeltliche Zuwendung nach dem wahren Willen der Parteien beabsichtigt war, wenn für die Abweichung ein sie auch nur subjektiv rechtfertigender Grund nicht dargetan wird. Aber die für die konkrete Bewertung der Leistung von den Parteien geltend gemachten Gründe müssen nach der objektiven und subjektiven Seite gewürdigt und in den Entscheidungsgründen muß dargelegt werden, daß und warum die Behauptung der Parteien, daß sie oder wenigstens eine von ihnen von dem Vorliegen eines entgeltlichen Leistungsaustausches ausgegangen sei, widerlegt ist. Die Parteien können bei auf die Lebensdauern von Personen abgestellten Renten oder sonstigen wiederkehrenden Leistungen mit einer anderen Lebensdauer rechnen, als der in einem Steuergesetze, z. B. Erbschaftssteuergesetz 1906 § 18, aufgestellten gesetzlichen Vermutung entspricht, können auch die Möglichkeit, daß der Geldwert von Naturalleistungen möglicherweise steigen oder sinken wird, ebensowohl in Betracht ziehen wie die Möglichkeit, daß der in die Verpflichtung aus einer Bürgschaft eintretende Vertragsteil daraus in der Tat in Anspruch genommen werden kann. Zum mindesten werden im letzteren Falle die Verhältnisse des Hauptschuldners erörtert werden müssen, ehe die Berücksichtigung der Übernahme dieser Vertragspflicht auch nur bei der Nachprüfung der objektiven Richtigkeit der Bewertung außer Betracht gelassen werden darf. Das LFA. wird daher unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und des gesamten tatsächlichen Vorbringens der Beschwerdeführerin von neuem zu prüfen haben, ob überhaupt das Vorliegen einer mit dem Kaufvertrage gemischten Schenkung erweislich ist. Kommt es auf Grund der ihm hiernach obliegenden neuen Prüfung des Tatsachenmaterials wiederum zu der Überzeugung, daß hier eine Schenkung vorliegt, so ist damit noch nicht dargetan, daß die Versteuerung nach den von der Berufungsentscheidung angewendeten Grundsätzen zu erfolgen hat. Zwar tritt der erkennende Senat dem von der Vorentscheidung in Bezug genommenen Urteil des II. Sen. RFH. 2, 197, das gleichfalls einen nach dem Erbschaftssteuergesetz 1906 zu behandelnden Schenkungsfall betraf, insoweit bei, als es die steuerliche Selbständigkeit der offenen Handelsgesellschaft für das Gebiet dieses Gesetzes bejaht. Der zweite Senat hat dort ausgeführt: „Die offene Handelsgesellschaft, die nach § 124 Abs. 1 HGB. unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigen-

---

Mittel in die Hand, um sich die nötigen Beweise zu verschaffen (§§ 204 ff. AO.), sie überhebt sie aber nicht der Mühe, ihre Behauptungen (in dem angedeuteten Umfange) zu beweisen.

Von den **materiellrechtlichen** Ausführungen des Urteils sind zunächst von Interesse — ohne Neues zu bieten — die Darlegungen über die Bedeutung eines Mißverhältnisses von Leistung und Gegenleistung für die Annahme einer Schenkung. Mit Recht läßt der RFH. ein solches Mißverhältnis immer nur als einen **Anhaltspunkt** für das Gegebensein der subjektiven Voraussetzungen einer Schenkung gelten. Ein **Beweis** der erforderlichen Willensübereinstimmung ist damit noch nicht erbracht. — Von besonderem Interesse sind die Ausführungen des RFH. über das Verhältnis zwischen den steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften und der vertraglichen Einschätzung vertragsgegenständiger Leistungen. Der RFH. stellt fest, daß im **Privatrechtsverkehr** die Vertragsparteien selbstverständlich niemals gebunden seien, bei der vertraglichen Abgleichung von Leistung und Gegenleistung sich an die steuerlichen Bewertungsvorschriften zu halten, die nur von Durchschnittsschätzungen ausgehen und deshalb die besondere Lage des Einzelfalles nicht berücksichtigen können. Für die auf steuerlichem Gebiete wichtige Frage, ob zwischen Leistung und Gegenleistung ein Mißverhältnis besteht, genügt also z. B. bei Abfindung eines Leibrentenberechtigten durch eine Kapitalzahlung durchaus nicht die Feststellung, daß der Rentenberechtigte mehr als den nach § 145 AO. für den Abfindungszeitpunkt berechneten Kapitalisierungswert seiner Rente erhalten hat. Wenn die Vertragsparteien im konkreten Fall mit einer höheren Lebensdauer als § 145 AO. rechnen konnten, so durften sie auch der Abfindung einen entsprechend höheren Kapitalisierungswert zugrundelegen, ohne daß steuerlich deshalb ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung anzunehmen wäre. (Natürlich gilt diese Freiheit unmittelbar allein für den **Privatrechtsverkehr** und wirkt nur mittelbar auf das Steuerrecht. Soweit unmittelbar bei **Steuerveranlagungen** Wertermittlungen vorzunehmen sind, bleiben die steuerlichen Bewertungsvorschriften bindend, auch wenn die zu verwendenden Durchschnittssätze z. B. des § 145 AO. dem konkreten Fall durchaus nicht gerecht werden.)

Endlich stellt das Urteil im Anschluß an ein früheres Urteil des II. Senats (RFH. 2, 197) auch als Ansicht des I. Senats fest, daß **für das Gebiet des Erbschaftssteuergesetzes von 1906** die offene Handelsgesellschaft eine von ihren Gesellschaftern getrennte selbständige steuerliche Existenz besitze. Die Frage, ob diese steuerliche Selbständigkeit der offenen Handelsgesellschaft für das Gebiet anderer Steuergesetze abzulehnen sei, konnte der RFH. hier offen lassen. Für das Gebiet des **neuen Erbschaftssteuergesetzes von 1919** dürfte die steuerliche Selbständigkeit genau so wie für jenes des früheren Gesetzes zu bejahen sein. Wie der RFH. mit Recht gezeigt hat, überhebt jedoch dieser Standpunkt nicht der Pflicht zu prüfen, ob im konkreten Fall die von der offenen Handelsgesellschaft gewährte oder empfangene Zuwendung nach dem Willen der Vertragsparteien von der **Gesellschaft** (als steuerlich selbständigem, von den beteiligten Personen losgelösten Rechtssubjekt) oder von den (nur zu der Gesellschaft vereinigten) **Personen der Gesellschafter** gewährt oder empfangen werden sollte. Dieses Moment ist für die Steuerpflichtigen sehr wichtig, weil natürlich die offene Handelsgesellschaft als solche mit der Vertragsgegenpartei nie verwandt sein kann, so daß dadurch die Schenkungssteuersätze der höchsten Klasse bedingt würden, während die beteiligten Gesellschafter persönlich mit der schenkenden Gegenpartei regelmäßig sehr nahe verwandt sein werden. RA. Dr. Fürnrohr, München.

tum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden kann, ist ähnlich der juristischen Person mit einer Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens ausgestattet. Sie stellt eine rechtlich organisierte Vermögensmasse dar, die unabhängig von dem sonstigen Vermögen ihrer Gesellschafter und unabhängig von deren sonstigen rechtlichen Beziehungen im Rechtsverkehr auftritt, wie das namentlich auch in Ansehung der Zwangsvollstreckung gegen die offene Handelsgesellschaft (§ 124 Abs. 2 HGB.) und des selbständigen Konkursverfahrens über ihr Gesellschaftsvermögen (§ 209 KO.) anerkannt ist. Dieser rechtlichen Selbständigkeit auf bürgerlich-rechtlichem Gebiete kann auch auf steuerlichem Gebiete die Anerkennung zum mindesten dann nicht versagt werden, wenn an bürgerlich-rechtliche Vorgänge steuerliche Folgen geknüpft sind, wie das das Erbschaftssteuergesetz bei der Besteuerung von Schenkungen tut. Demgemäß würde die unentgeltliche Zuwendung des Grundstücks seitens der offenen Handelsgesellschaft an den Beschwerdeführer ein Rechtsvorgang sein, der lediglich nach den Beziehungen zwischen der offenen Handelsgesellschaft als solcher und dem Beschwerdeführer zu beurteilen, also, da zwischen jener und diesem ein Verwandtschaftsverhältnis nicht bestehen kann, nach § 10 Abs. 1 V in Verb. mit § 56 Abs. 1 ErbschStG. mit 12% zu besteuern wäre." Diesem grundsätzlichen Standpunkt tritt der jetzt erkennende Senat für den Geltungsbereich des Erbschaftssteuergesetzes 1906 bei. Ob aus den von der Beschwerdeführerin angeführten oder aus anderen rechtlichen Gründen eine Ausdehnung der Annahme der steuerlichen Selbständigkeit der offenen Handelsgesellschaft auf andere Steuergesetze abzulehnen ist, braucht hier nicht erörtert zu werden. Jedenfalls gibt weder die Rechtsprechung des RG. zu § 3 des AnfG. v. 20. Mai 1898 noch die Vorschriften im § 8 des GrErwStG., § 25 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, § 32 des KrAbgG. 1919 und § 43 des RNotOG., auf welche die Beschwerdeführerin ihre Angriffe gegen das vorerwähnte Urteil stützt, dem Senate Veranlassung, bezüglich des Erbschaftssteuergesetzes 1906 von der Rechtsprechung des II. Senats abzuweichen. Für das Anfechtungsgesetz maßgebend ist die hier nicht in Betracht kommende Frage, inwieweit die offene Handelsgesellschaft dolose oder als dolos zu unterstellende Handlungen ihrer Gesellschafter gegen sich selbst gelten lassen muß. Soweit etwa aus den angeführten Vorschriften der neuen Steuergesetze das von der Beschwerdeführerin darin erblickte Prinzip abzuleiten und mit der Anerkennung der steuerlichen Selbständigkeit der offenen Handelsgesellschaft nicht vereinbar sein sollte, würde dieses Prinzip auf das einer früheren Rechtsperiode angehörige Erbschaftssteuergesetz 1906 keine Anwendung zu finden haben. Ist daher für dieses Gesetz an dem in dem Urteil v. 2. Okt. 1919 vertretenen Rechtsstandpunkte festzuhalten, so wird anderseits der hier vorliegende Fall dem LFA. Veranlassung geben müssen, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob hier, wenn überhaupt nach dem Willen der am Vertrage v. 25. Febr. 1919 beteiligten Parteien eine Schenkung beabsichtigt war, bei dieser die offene Handelsgesellschaft als selbständiges Rechtssubjekt und nicht etwa die beiden Söhne des Schenkers — wenn auch in ihrer Eigenschaft als offene Gesellschafter — die Beschenkten sein sollten. Der Wortlaut des Vertrags muß für diese Frage, da ja die Annahme einer Schenkung überhaupt gerade zu dem Wortlaut des Vertrags, der sich ausschließlich als Kaufvertrag darstellt, in unvereinbarem Widerspruche steht, außer Betracht bleiben; es muß vielmehr auch hier aus der Gesamtheit der für den Vertragsabschluß und -inhalt maßgebenden Umstände der wahre Wille der Beteiligten erforscht werden. Es fragt sich also, ob Otto R. die offene Handelsgesellschaft als solche, als von der Person seiner Söhne losgelöstes Rechtssubjekt bereichern wollte, oder ob er seine Söhne bereichern wollte, indem er einem jeden von ihnen sein in der offenen Handelsgesellschaft investiertes Vermögen vermehrte, und ob die festzustellende Willensrichtung des Otto R. sich in diesem Punkte mit derjenigen der Gegenpartei deckte. Gerade die in dem Urteil des II. Senats begründete Annahme der rechtlichen Selbständigkeit der offenen Handelsgesellschaft im Gegensatze zu den Personen der Gesellschafter zwingt dazu, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Daß ein Vater seinen Sohn in der Weise beschenken kann, daß er mit Einverständnis des Sohnes und der übrigen Gesellschafter die Einlage des Sohnes bei der offenen Handelsgesellschaft, an welcher der Sohn beteiligt ist, erhöht, unterliegt keinem Zweifel. Beschenkt ist in solchem Falle nur der Sohn, nicht die offene Handelsgesellschaft. Kann aber ein Vater seinen beiden Söhnen, die an verschiedenen offenen Handelsgesellschaften beteiligt sind, solche nur die Söhne und nicht die offene Handelsgesellschaft i. S. des Erbschaftssteuergesetzes 1906 bereichernde Schenkungen machen, so kann er das auch, wenn beide Söhne an derselben offenen Handelsgesellschaft beteiligt sind, und es macht keinen Unterschied, ob neben ihnen noch weitere Gesellschafter in dieser offenen Handelsgesellschaft vorhanden sind oder nicht. Was beabsichtigt war, ist Auslegungsfrage des Einzelfalls. Keineswegs wird durch die hier verlangte Feststellung die in den bisherigen Ausführungen vertretene begriffliche Steuerselbständigkeit der offenen Handelsgesellschaft praktisch wieder aufgehoben, indem in jedem Falle die Absicht der Parteien dahin gehen müßte, die Inhaber der Firma, nicht die offene Handelsgesellschaft selbst, zu bereichern. Die Feststellung mag im Einzelfalle praktisch schwierig sein, die Beweislast regelt sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Kommt das LFA. zu der Feststellung, daß das hier die offene Handelsgesellschaft war, so ist die Besteuerung auf Grundlage des Erbschaftssteuergesetzes 1906 und ohne Berücksichtigung des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Schenker und den Gesellschaftern nach Maßgabe der oben wiedergegebenen Entscheidung des II. Senats aufrechtzuerhalten. Wird dagegen festgestellt, daß als Beschenkte die Söhne des Otto R. in ihrer Eigenschaft als offene Gesellschafter zu gelten haben, so ist der vorliegende, gegen die offene Handelsgesellschaft erlassene Steuerbescheid aufzuheben und damit dieser Steuerfall erledigt. Das FA. wird dann zu prüfen haben, ob eine Schenkungssteuerpflicht für die beiden Gesellschafter nach Maßgabe des § 72 Abs. 2 ErbschStG. 1919 begründet ist, und demgemäß gegebenenfalls gegen diese neue Steuerbescheide zu erlassen haben.

(RFH., I. Sen., Urt. v. 28. Okt. 1921, I a A 101/21.)

×**10.** 1. **Auch nicht vererbliche Rentenrechte unterliegen der Erbanfall- und Schenkungssteuer;**

2. **Berechnung der Schenkungssteuer für Rentenversprechen;**

3. **Angemessener Lebensunterhalt i. S. des § 42 Abs. 1 Ziff. 2 ErbschStG.** †)

Durch notarielle Verträge v. 23. Dez. 1919 verpflichtete sich die Beschwerdeführerin, Witwe G., Unterhaltsbeihilfen für ihre zwei Töchter Witwe H. und Witwe W. während der nächsten zehn Jahre zu zahlen, und zwar an Witwe H. 36 000 ℳ jährlich und an Witwe W. 15 000 ℳ jährlich. Diese Zuwendungen sah das FA. als freigebige i. S. des § 40 ErbschStG. an und legte sie mit ihrem kapitalisierten Betrage von 301 520,80 ℳ bzw. 125 592 ℳ der Besteuerung zugrunde. Einspruch und Berufung blieben erfolglos; die Rechtsbeschwerde ist begründet. Bzl. der im folg. unter Nr. 1—3 behandelten Punkte sind allerdings die Angriffe der Beschwerdeführerin verfehlt.

1. Daß überhaupt eine unentgeltliche Zuwendung vorliegt, ist mit Recht von der Vorinstanz bejaht worden. Die elterliche Unterhaltspflicht, auf welche sich die Beschwerdeführerin beruft, greift grundsätzlich im vorliegenden Falle, weil es sich um den Unterhalt großjähriger, durch Heirat aus dem elterlichen Haushalt ausgeschiedene Kinder handelt, nur im Rahmen der §§ 1601, 1602 Abs. 1 BGB. Platz. Sie besteht nicht gegenüber demjenigen, der imstande ist, sich aus seinem Vermögen selbst zu erhalten. Ein Anspruch auf Erhaltung des Vermögensbestandes besteht nur für unverheiratete, minderjährige Kinder. Der Umstand, daß bei Heranziehung des Vermögensbestandes zum Unterhalte dieses in wenigen Jahren zum Unterhalte verbraucht sein würde, reicht nicht aus, um gegenwärtig, bevor dieser Zeitpunkt eingetreten ist, eine Unterhaltspflicht nach §§ 1601, 1602 Abs. 1 BGB. zu begründen. Auch der Umstand, daß die Beschwerdeführerin, wie sie behauptet, mit den Zuwendungen den mündlich geäußerten letzten Willen ihres verstorbenen Ehemanns vollzogen hat, vermag deren Charakter als freigebige Zuwendungen nicht zu beeinträchtigen. Eine die Beschwerdeführerin bindende letztwillige Verfügung lag wegen Formmangels nicht vor. Wenn die Beschwerdeführerin dem

---

Zu **10.** Diese Entsch. nimmt, indem sie Vorhandensein und Umfang eines steuerpflichtigen Vorgangs i. S. des § 40 ErbschStG., sowie die Wirksamkeit der Befreiungsvorschrift der Ziff. 2 des § 42 untersucht, zu einer Reihe grundsätzlicher Fragen Stellung. — In der Bejahung des Vorhandenseins einer an sich steuerpflichtigen Schenkung stimme ich ihr durchaus bei. Unterhaltsbeihilfen über den Rahmen der Unterhaltspflicht hinaus können nicht deswegen als nicht freigebige Zuwendungen angesprochen werden, weil ihre Erfüllung einer sittlichen oder Anstandspflicht entspricht. Ob es freilich richtig war, daß das ErbschStG. 1919 Schenkungen in Erfüllung einer sittlichen oder Anstandspflicht nicht mehr als befreite anerkannte, mag sehr bezweifelt werden. Die scharfe Trennung zwischen rechtlicher und sittlicher Pflicht liegt nicht im Sinne einer Einstellung des Gesetzgebers auf die praktisch wirtschaftliche Auswirkung des Rechtsvorganges, an welchen die Steuerfreiheit geknüpft ist. Die Entsch. würdigt die Einwendung der Beschwerdeführung, es würde bei Verweisung der Bedachten auf die Bestreitung des Unterhalts aus dem Vermögensstamm alsbald deren Unterhaltsberechtigung eingetreten sein, so daß der Unterhaltsgewährungsvertrag die Unterhaltspflicht lediglich vorweg erfüllt habe, die in gemessener Zeit ohnedem eingetreten wäre, nur kurz und nicht von dem Gesichtspunkte des § 4 RAbgO. aus. Die Beiseitelassung des § 4 RAbgO. scheint mir jedoch zuzutreffen. Denn der § 4 RAbgO. darf so wenig ein Mittel sein, die an das Vorliegen einer bestimmten rechtlichen Gestaltung geknüpfte Steuerpflicht über die vom Gesetz festgehaltene Tendenz hinaus einzuengen, wie sie darüber hinaus zu begründen. Etwas anderes ist es, wenn, wie in der bemerkenswerten Entsch. zum § 7 UmsStG. v. 11. Okt. 1921 (RStR. 1922, 67/8) festgestellt wird, daß eine steuerliche Vorschrift, die auf eine bestimmte in Feinheiten sich verlierende zivilistische Rechtsgestaltung hinweist, nach Sinn und Zweck in diesem Hinweis zu eng geraten ist. — Bedenken erregt dagegen die Konstruk-

letzten Wunsche ihres Ehemanns gemäß verfahren ist, so erfüllte sie keine Rechtspflicht und befriedigte keinen Rechtsanspruch der Zuwendungsempfänger.

2. Die Beschwerdeführerin hält ihren Standpunkt, daß die Befreiung um deswillen eintreten müsse, weil es sich nicht um Zuwendungen vererblicher Renten handle, unter Bezugnahme auf die Ausführungen von Fürnrohr, Deutsches Steuerblatt 1920, 531, aufrecht. Hier ist von Fürnrohr für Ausstattungsrentenversprechen das Vorliegen eines schenkungssteuerpflichtigen Erwerbes um deswillen bestritten, weil das Rentenrecht nicht zu dem durch § 6 ErbschStG. normierten Kapitalvermögen gehöre, die Schenkungssteuerpflicht sich aber auf Bestandteile dieses Kapitalvermögens beschränke. Dazu würden nur vererbliche Rentenrechte gehören. Wenn auch diese Ausführungen ausdrücklich nur für eine Ausstattungsrente gemacht werden, so bezieht sich Fürnrohrs Rechtsansicht offenbar auf Rentenrechte jeder Art. Er will also die freigebige Zuwendung von Renten nur für den Fall der Schenkungssteuer unterwerfen, daß es sich um vererbliche Renten handelt. Diese Einschränkung der Schenkungssteuerpflicht ist abzulehnen. § 40 ErbschStG. 1919 erklärt nicht die Vorschriften über die Nachlaßsteuer, zu denen der in Bezug genommene § 6 gehört, auf die Schenkungssteuer für anwendbar, sondern diejenigen über die Erbanfallsteuer, für welche sich der Umfang des steuerlichen Tatbestandes aus § 20 ff. ergibt: Es ist keineswegs richtig, daß für die Erbanfallsteuer und demgemäß für die Schenkungssteuer nur steuerpflichtig sein könnte, was nach § 6 als Gegenstand des Kapitalvermögens nachlaßsteuerpflichtig ist. Die Nachlaßsteuer ist abgestellt auf das vom Erblasser hinterlassene Vermögen, kann also nichts ergreifen, was nicht zu seinem Vermögen gehörte. Die Erbanfallsteuer dagegen trifft die Bereicherung desjenigen, der auf Grund des Erbfalls etwas erworben hat, ohne Rücksicht darauf, ob der erworbene Gegenstand aus dem Nachlaßvermögen des Erblassers stammt. Für eine große Anzahl von Fällen ist die Erbanfallsteuer begründet, obwohl die Zuwendung nicht aus dem Nachlaß erfolgt, also nicht zum Kapitalvermögen des Erblassers gehörte. Solche Fälle liegen z. B. vor bei einem Vermächtnis von Gegenständen, die nicht als solche im Nachlaß vorhanden waren, also u. a. beim Verschaffungsvermächtnis (§§ 2169 Abs. 1, 2170 BGB.), beim Rentenverhältnis. Die Erbanfall- und demgemäß die Schenkungssteuerpflicht derartiger Zuwendungen ist unbedenklich zu bejahen.

3. Wenn die Rechtsbeschwerde weiter unter Bezugnahme auf die Ausführungen von Wünschmann (Deutsches Steuerblatt 1920, 638) ausführt, die Steuerpflicht entstehe erst durch Vollziehung der Schenkung, könne also jeweilig nur die einzelnen Rentenzahlungen treffen, so ist demgegenüber auf das Gutachten des erkennenden Senats über die Schenkungssteuerpflicht von Renten (RFH. 4, 243) zu verweisen. Dort ist (S. 247 ff.) ausgeführt: „Es sind die Fälle zu unterscheiden, in denen wie beim Leibrentenvertrag ein einheitliches Rentenstammrecht, als dessen Ertrag die einzelnen Rentenzahlungen zu gelten haben (§ 99 BGB.), den Gegenstand der Schenkung bildet, und die Fälle, in denen selbständige Rechte auf die einzelnen Bezüge begründet werden sollten. Ferner sind zu unterscheiden die Fälle, in denen in dem formgültig abgeschlossenen Schenkungsvertrage schon die Bestellung des Leibrentenrechts selbst erfolgt ist, und die Fälle, in denen erst die Verpflichtung zur Bestellung eines solchen Rechtes durch den Schenkungsvertrag begründet wird.“ Da im vorliegenden Falle die Schenkung und die Bestellung der Rentenrechte zusammenfallen, so ist aus den folgenden Erörterungen nur das auf diese Fälle Bezügliche wiederzugeben. Das Gutachten führt in dieser Richtung aus: „1. Fall: Das Schenkungsversprechen betrifft die Bestellung eines einheitlichen Rechtes, beispielsweise einer Leibrente, und enthält zugleich das Versprechen der Rente selbst, so daß es durch Annahme des Versprechens auf seiten des Beschenkten gleichzeitig zum Abschluß des Schenkungsvertrags und des Rentenvertrags kommt. Dann ist das schenkweise erteilte Rentenversprechen zwar noch nicht mit seiner Erteilung in rechtsgültiger Form, wohl aber mit seiner Annahme durch den Beschenkten i. S. des § 40 Abs. 3 Satz 2 vollzogen und alsbald mit dem nach §§ 144, 145 RAbgO. zu berechnenden Kapitalwerte zu versteuern. Nur das Rentenstammrecht ist hier Gegenstand der Schenkung, es liegt nur eine Zuwendung, die eben dieses Stammrecht betrifft, vor, für die Anwendung des § 38 ErbschStG. ist daher kein Raum. Die einzelnen Rentenleistungen haben ihren Rechtsgrund nicht in der Schenkung, sondern in dem gleichzeitig mit dem Schenkungsvertrag und in dessen Erfüllung rechtsgültig abgeschlossenen Rentenvertrage. Die einzelnen Rentenbeträge sind so wenig Gegenstand besonderer Zuwendungen neben dem Stammrecht, als es bei der Schenkung eines zinsbar angelegten Kapitals dessen einzelne spätere Zinserträge sind. 2. Fall: Das Schenkungsversprechen betrifft die alsbald vorzunehmende Zuwendung einer Reihe von selbständigen Ansprüchen auf die regelmäßig wiederkehrenden gleichartigen Leistungen. Diese Ansprüche entstehen untereinander gleichzeitig im Augenblicke des Zustandekommens des Schenkungsvertrags. Sie sind also nicht bedingt, sondern nur die Fälligkeit der einzelnen Vertragsleistungen ist befristet; denn es wird kein Stammrecht begründet, als dessen Früchte sich die einzelnen Rentenbezüge darstellen, sondern es wird gleichzeitig eine Reihe selbständiger Ansprüche begründet, die ihren Rechtsgrund unmittelbar in dem Schenkungsvertrage haben. Hier liegt eine Mehrheit von Zuwendungen vor, die nach § 38 ErbschStG. zu behandeln ist. Hier fallen ferner das Schenkungsversprechen und seine Vollziehung i. S. des § 40 Abs. 3 Satz 2 auseinander, die Steuerpflicht bezüglich der einzelnen Rentenbeträge entsteht erst mit ihrer Zahlung.“

Diese Ausführungen, an denen der Senat auch als erkennendes Gericht festhält, hat die Vorinstanz bei ihrer Entscheidung mit Recht zugrunde gelegt. Sie hat in den notariellen Verträgen v. 25. Dez. 1919 gleichzeitig die Schenkungsverträge und ihre Erfüllung durch die Begründung einheitlicher Rentenstammrechte gesehen und damit ohne weitere Erörterung die Annahme, daß eine Reihe von selbständigen Ansprüchen auf die regelmäßig wiederkehrenden gleichartigen Leistungen, die einzelnen Rentenbezüge, begründet werden sollten, abgelehnt. Die Richtigkeit dieser Annahme unterliegt keinen Bedenken. Die ganze Sachlage und der Wortlaut der Zuwendungsbeurkundungen sprechen für ihre Richtigkeit; es fehlt an jedem Anhalt für die Annahme, daß den tatsächlichen Feststellungen ein Rechtsirrtum zugrunde liege. Die Rechtsbeschwerde führt zu diesem Punkte aus: Unter der Bestellung eines einheitlichen Rentenstammrechts könne doch wohl nur die Sicherstellung eines bestimmten Kapitals verstanden werden. Denn nur aus diesem könnten größere Schenkungssteuerbeträge sogleich gedeckt werden, während die sofortige Versteuerung von Zuwendungen, die erst im Verlaufe von zehn Jahren erfolgen, gar nicht möglich sei, weil die Gesamtsteuer die ersten Jahresraten übersteige und von den Empfängern daher nicht geleistet werden könne. Daß sie aber der Geber neben der Zuwendung etwa noch vorlegen sollte, könne ihm der Gesetzgeber nicht zugemutet haben. Diese Ausführungen gehen fehl. Die Frage, ob die Gesamtsteuer für ein kapitalisiertes Rentenrecht aus dem Jahresrentenbetrage entrichtet werden kann, hat mit der Frage nach der Rechtsnatur des Rentenrechts nichts zu tun. Ein Rentenstammrecht kann sehr wohl begründet werden, ohne daß für die Erfüllung der Rentenansprüche durch die Festlegung eines bestimmten Kapitals Sicherheit geleistet würde, eine Sicherheit, aus der dann etwa, wie die Beschwerdeführerin meint, gleichzeitig auch die Steuer zu decken wäre.

4. Zu Bedenken gibt dagegen die Vorentscheidung insofern Anlaß, als sie die Anwendbarkeit der Befreiungsvorschrift § 42 Abs. 1 Ziff. 2 verneint. Zwar liegt an sich die Feststellung, ob eine Zuwendung des angemessenen Unterhalts des Bedachten gewährt wird, auf dem der Rechtsbeschwerde verschlossenen tatsächlichen Gebiete; einer rechtlichen Nachprüfung unterworfen ist aber die Beurteilung der Frage, ob der Rechtsbegriff des angemessenen Unterhalts bei solcher tatsächlichen Feststellung rechtlich richtig ausgelegt worden ist. Die Vorentscheidung steht auf dem Standpunkt, die sämtlichen Befreiungen des § 42 Abs. 1 Ziff. 2 hätten das Gemeinsame, daß die Zuwendungen bei ihnen zwar nicht auf einer Rechtspflicht beruhen, in welchem Falle sie ohne weiteres der Schenkungssteuer nicht unterworfen wären, sondern auf einer sittlichen oder gesellschaftlichen Pflicht. Bei Prüfung der Frage, welche Voraussetzungen bei der Unterhaltsgewährung für die Feststellung dieser sittlichen oder gesellschaftlichen Pflicht gegeben sein müßten, finde sich jedoch kein Grund, von denjenigen Voraus-

---

tion des geschenkten Renten**stamm**rechtes. Die Abstellung der Steuerfreiheit auf den Vollzug der Schenkung im Satze 2 Abs. 3 des § 40 ErbschStG. hat Inhalt und Zweck nur dann, wenn man in diesem Vollzug ein Mehr gegenüber der aus dem freigebigen Akt selbst entspringenden rechtlichen Verpflichtung des Schenkers sieht. Die erwähnte Gesetzesvorschrift will die Steuerpflicht erst an den Vorgang knüpfen, der dem Steuerpflichtigen eine wirtschaftlich verwertbare Substanz seiner Bereicherung in die Hand gibt. Eine solche wirtschaftliche Substanz der Bereicherung ist durch die Begründung eines nicht erfüllten Anspruchs auf eine Leistung des Schenkers bestenfalls dann gegeben, wenn dieser Anspruch losgelöst vom Schenkungsversprechen veräußerlich und damit verwertbar ist. Eine nach Sinn und Zweck höchst persönliche Forderung auf Gewährung von Unterhaltsbeihilfen zählt hierher zweifellos nicht des Mangels der Veräußerlichkeit und damit der wirtschaftlichen Verwertung wegen. Es trifft allerdings zu, wenn der Senat die Schenkungssteuerpflicht nicht darauf abstellt, ob Kapitalvermögen i. S. des § 6 ErbschStG. empfangen worden ist. Allein daraus ergibt sich nach dem Vorstehenden nur, daß nicht einmal vererbliche Renten unbedingt nach dem vollen Werte des Stammrechtes zur einmaligen Versteuerung zu bringen sind. Auch die Unterscheidung zwischen der schenkungsweisen Bestellung eines einheitlichen Rechtes auf in zeitlichen Abschnitten fällige Zahlungen und dem Schenkungsversprechen auf eine Reihe alsbald vorzunehmender einzelner Zuwendungen ist mir allzu dialektisch fein. Zumal die Abgrenzung der Steuerpflicht nach Natur und Zweck anders als aufdringlich einfach und grobsinnlich greifbar nicht sein dürfte. — Die Ausführungen des Senats zur Erläuterung des unklaren Ausdrucks angemessener Unterhalt in der Ziff. 2 des § 42 ErbschStG. befriedigen ebensosehr im pratisch-vernünftigen Ergebnis wie in der erschöpfenden Würdigung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte.

RA. Dr. Roth, Heidelberg.

setzungen abzuweichen, welche die Rechtspflicht der Unterhaltsgewährung des BGB. nach §§ 1601 ff. begründen. Es müßten also auch hier Erwerbsunfähigkeit und Vermögenslosigkeit vorliegen. Diesen Ausführungen ist nicht zuzustimmen, sie sind in mehrfacher Beziehung zu eng. Einerseits können sehr wohl Zuwendungen, die ohne sittliche oder gesellschaftliche Verpflichtungen gegeben werden, reine Wohltaten, die von einem Menschenfreunde an ihm an sich ganz fernstehende Personen gegeben werden, der Befreiungsvorschrift unterfallen, sofern sie nur zum Zwecke des angemessenen Unterhalts oder der Ausbildung der Bedachten gegeben werden. Die Frage, ob und inwieweit eine sittliche oder gesellschaftliche Pflicht zur Leistung besteht, kann nur unter Umständen für das Maß der steuerfreien Zuwendung verwertet werden.

Der Wortlaut der Befreiungsvorschrift beruht auf einem Beschlusse des Ausschusses. Der Entwurf hatte in dem dem jetzigen § 42 entsprechenden § 39 statt des Wortes „angemessen" den Ausdruck „standesgemäß". In der ersten Lesung des Ausschusses wurde zu § 39 angeregt (Antrag Nr. 89 Holl u. Gen.) in Ziff. 2 und 3 statt „standesgemäßen Unterhalts" zu setzen „notwendigen" oder doch wenigstens „angemessenen Unterhalts". Der Antrag, nur Zuwendungen zum notwendigen, gegebenenfalls zum angemessenen Unterhalt steuerfrei zu lassen, wurde damit begründet, daß die Regelung des Entwurfs viel zu weit gehe. Die Regierung empfahl Ablehnung aller Anträge, höchstens Ersatz des Wortes „standesgemäßen Unterhalts" durch „angemessenen Unterhalts". Bei der Abstimmung wurde das Wort „standesgemäßen" durch „angemessenen" ersetzt unter Ablehnung der weitergehenden Anträge. In der zweiten Lesung des Ausschusses und in der Beratung in der Vollversammlung ist man auf die Änderung nicht weiter zurückgekommen. Der Ausdruck „angemessen" ist unzweckmäßig gewählt. Denn das Wort angemessen für sich allein gibt noch keinen Maßstab, sondern verlangt seine nähere Bestimmung erst durch einen solchen, und über dessen Auswahl schweigt das Gesetz. Man muß doch zunächst wissen, zu welchem Begriffe die Höhe des Unterhalts in Relation gesetzt werden soll, um beurteilen zu können, ob sie im Verhältnis dazu angemessen erscheint. Aus der oben wiedergegebenen Entstehungsgeschichte der Vorschrift ergibt sich so viel, daß bei der Abänderung des Wortlauts des Entwurfs die Absicht bestand, den Begriff „standesgemäß" in der Richtung abzuschwächen, daß er dem Begriffe „notwendig" angenähert wurde. Der angemessene Unterhalt braucht also unter Umständen nicht standesgemäß, soll aber mehr als der notwendige Unterhalt sein. Innerhalb dieser Grenzen wird man als angemessen das bezeichnen können, was unter Zugrundelegung der verständigen Anschauung der Allgemeinheit, nicht bloß der Standesgenossen der an der Schenkung beteiligten Personen, als zur Lebensführung in dem Bevölkerungskreise, dem der Zuwendungsempfänger angehört, unter den herrschenden allgemeinen wirtschaftlichen Zeitverhältnissen als ausreichend gelten muß. Das wird sich in vielen Fällen mit einem standesgemäßen Unterhalte decken, aber nicht immer soweit gehen, wie dieser Begriff. Wenn der Standessitte eine üppige oder auch nur reiche Lebensführung entspricht, wird die Gewährung von Mitteln zu einer solchen nicht unter den Begriff des angemessenen Lebensunterhalts fallen. Für diesen kann immer nur eine sich in bescheidenen Grenzen haltende Lebensführung in Betracht kommen. Anderseits braucht sich die Unterhaltsgewährung nicht auf das zur Erhaltung der physischen Existenz des Unterstützten notwendige Maß zu beschränken, sondern kann auch da noch als angemessen angesprochen werden, wo es sich um Zuwendung von Mitteln handelt, die über die unmittelbaren Lebensnotwendigkeiten hinaus die Erlangung von Annehmlichkeiten in der Lebensführung ermöglichen sollen, wie sie, ohne den Charakter des Luxusaufwandes anzunehmen, der Sitte in dem Lebenskreise des Bedachten entsprechen. Wenn es sich, wie vorliegend, um die Gewährung von Zuwendungen durch wohlhabende Eltern an ihre Kinder handelt, wird die Verkehrsanschauung darüber, ob und inwieweit eine Unterstützung der Kinder durch die Eltern einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entspricht, einen Anhalt für das Maß des angemessenen Unterhalts geben. Ein anständig und billig empfindender Durchschnittsmensch wird keinen Anstoß daran nehmen, wenn auch ein sehr begüterter Elternteil den Kindern in solchen Fällen eine verschwenderische oder auch nur reichliche Lebensführung versagt, wohl aber dann, wenn er ihnen bei geringem eigenen Vermögen jede Unterstützung vorenthält, solange nicht die Voraussetzungen für das Entstehen der gesetzlichen Unterhaltspflicht gegeben sind. Ebenso würde die Verkehrsanschauung es als unbillig, unangemessen empfinden, wenn die Zuwendungen so knapp gehalten sind, daß sie die Kinder der reichen Eltern nur vor unmittelbarer Not bewahren; als anständig und angemessen wird es dagegen empfunden werden, wenn den Kindern ein zwar bescheidenes, aber auskömmliches Dasein ermöglicht wird durch Zuschüsse, welche mit den Erträgen des eigenen Vermögens der Kinder zu diesem Zwecke ausreichen. Inwieweit dabei von den Kindern wohlhabender Eltern eine eigene Erwerbstätigkeit zu erwarten ist, wird je nach Lage des Falles zu beantworten sein (vgl. die Vorschrift im § 33 Ziff. 4a über die Berücksichtigung der bisherigen Lebensstellung). Regelmäßig wird das bei Söhnen der Fall sein, regelmäßig nicht bei Töchtern in höherem Alter, insbesondere nicht bei Ehefrauen oder Witwen, die ihrerseits wiederum Kinder besitzen. Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen erscheint vorliegend die Freistellung der streitigen Zuwendungen gerechtfertigt. Die Beschwerdeführerin verfügt unstreitig über ein sehr beträchtliches Vermögen, dessen Höhe sie auf etwa vier Millionen Mark beziffert. Von den beschenkten Töchtern ist Frau H. die Witwe eines 1915 verstorbenen Arztes, die zwei Kinder zu versorgen hat und auf die Erträge eines Vermögens von 172 000 ℳ angewiesen ist, von der sie noch eine monatliche Rente von 90 ℳ abzugeben hat. Wenn die Beschwerdeführerin dieser Tochter für die nächsten zehn Jahre monatlich einen Unterhaltszuschuß von 3000 ℳ zugewendet hat, so kann darin angesichts der bereits Ende 1919, also zur Zeit der Zuwendung, entwickelten und seither weiter fortschreitenden Geldentwertung eine das Maß der Steuerfreiheit übersteigende Zuwendung nicht gefunden werden. Es wird anzuerkennen sein, daß Frau H. die Rente und die Einkünfte ihres eigenen Vermögens voll wird aufbrauchen müssen, um für sich und ihre Familie den Lebensunterhalt bestreiten zu können, ohne dabei die Grenzen einer bescheidenen Lebensführung zu überschreiten. Dasselbe wird zu gelten haben bezüglich der Zuwendung an Frau W., welche die Witwe eines 1913 verstorbenen Kaufmanns ist und zwei Söhne im Alter von 14 und 18 Jahren besitzt. Wenn auch diese ein eigenes Vermögen von 350 000 ℳ hat, so ist andererseits bei ihr auch die monatliche Rente nur 1250 ℳ groß, so daß auch hier die Grenzen des Angemessenen nicht überschritten sind.

Beide Schenkungen sind daher von der Steuer freizustellen.

(RFH., I. Sen., Urt. v. 16. Dez. 1921, Ia A 73/21.)

× **11. Vergütung der erhöhten Umsatzsteuer in Fällen des § 20 UmsStG. 1919 (AusfBest. § 197).** †)

Der Beschwerdeführer hat ein Motorrad von einem Kolonialwarenhändler gekauft. Dieser hat dafür nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 UmsStG. 1919 900 ℳ erhöhte Umsatzsteuer entrichtet. Der Beschwerdeführer begehrt Vergütung dieses Betrags nach § 24 Abs. 3 des Gesetzes, weil das Rad ausschließlich oder überwiegend der Ausübung seines Gewerbes diene.

Das LFA. hat den Antrag abgelehnt. Ein Geschäft, in dem Bureaumaschinen (Schreibmaschinen) und Bureaumöbel verkauft und Bureaumaschinen repariert werden, benötige seiner ganzen Natur nach nicht ausschließlich oder überwiegend ein Personenkraftfahrzeug. Wenn auch dem Antragsteller zuzugeben sei, daß er Kunden aufsuchen müsse, um Geschäfte abschließen zu können, so sei doch nicht nachgewiesen oder ersichtlich, daß er zum Kundenaufsuchen unbedingt eines Motorrads benötige. Möchten auch die Wiederherstellungsarbeiten an den Schreibmaschinen der Behörden stets schnellstens und am Sitze der Behörden vorgenommen werden müssen, so sei doch die Zahl der auswärtigen Behörden, für die der Antragsteller Dienste leiste, und das Bedürfnis von Reparaturen an Schreibmaschinen dieser Behörden sicherlich nicht so groß, daß diese auswärtigen Arbeiten einen ausschließlichen oder überwiegenden Teil des Gewerbebetriebs ausmachten und das Halten eines Motorrads rechtfertigten. Die Bescheinigung des Stadtrats, daß der Antragsteller oft gezwungen sei, auf Fernruf hin bei auswärtigen Behörden oder Geschäften Schreibmaschinenreparaturen vorzunehmen, ergebe nicht, daß das Kraftrad ausschließlich oder überwiegend den im § 24 Abs. 1 Nr. 3 angegebenen Zwecken diene. Ein weiteres Schreiben des Stadtrats habe der Antragsteller zwar in Aussicht gestellt, aber nicht vorgelegt. Er habe also den ihm obliegenden, schlüssigen Nachweis, der den Vergütungsanspruch rechtfertigen könnte, nicht erbracht.

Diese Darlegungen sind nicht frei von Rechtsirrtum. Das Gesetz gewährt dem Erwerber eines Personenkraftfahrzeugs vorbehaltlich näherer Bestimmung des Reichsrats einen Anspruch auf Vergütung der Steuer, wenn das Fahrzeug ausschließlich oder überwiegend der

---

Zu 11. Ein Kolonialwarenhändler hat an einen Schreibmaschinenhändler ein Motorrad verkauft. Beide haben dieses Motorrad in ihrem Betriebe gebraucht. Motorräder unterliegen der Luxussteuerpflicht beim Hersteller. Ferner sind sie dann luxussteuerpflichtig, wenn ein Privatmann sie verkauft. Nach der Rechtsprechung des RFH. muß hier der Kolonialwarenhändler die Luxussteuer für den Verkauf zahlen, da er zwar Gewerbetreibender ist, aber sein Gewerbe andere Gegenstände als den Handel mit Motorrädern betrifft. Er wird in dieser Beziehung somit als Privatmann angesehen. Der Maschinenhändler hat dann den Vergütungsanspruch in voller Höhe der gezahlten Steuer. Eine freiere Auslegung hätte zu einem andern Ergebnis kommen können, und eine solche wäre hier um so mehr geboten, als die Innehaltung der Bestimmungen den Beteiligten viel Mühe und Ärger verursacht und dem Fiskus absolut nichts einbringt.

In formeller Beziehung spricht das Urteil den wichtigen Satz aus, daß bei der Prüfung der Vergütungsanträge die Umsatzsteuerstellen von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln haben, trotzdem das Gesetz dem Vergütungsberechtigten den Nachweis für die Voraussetzungen des Vergütungsanspruchs auferlegt. Dabei hat dann die tatsächliche Würdigung des Falles vom Standpunkt des Vergütungsberechtigten aus zu erfolgen.

RA. Dr. Carl Becher, Berlin.

Ausübung seines Gewerbes dient. Die Ausführungsbestimmungen fordern den Nachweis, daß der Erwerber ohne das Fahrzeug sein Gewerbe nicht uneingeschränkt ausüben könne. Soweit es sich um die Abgrenzung des im Gesetze selber festgelegten Merkmals handelt, daß der Gegenstand ausschließlich oder überwiegend der Ausübung des Gewerbes des Erwerbers dienen müsse, haben die AusfBest., die, weil mit Zustimmung des Reichsrats erlassen (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 937) als vom Reichsrat erlassen angesehen werden dürfen, bindende Kraft für die Steuergerichte nur insoweit, als bei freier Auslegung Zweifel möglich sind, die durch authentische Interpretation des Gesetzes nach der einen oder anderen Seite beseitigt werden können; vgl. Entscheidung v. 17. Juni 1921 (RFH. 6, 79), in der gefordert wird, daß sich die AusfBest. im Rahmen des Gesetzes halten müssen. Diese Grenze ist hier nicht überschritten. Wenn man die AusfBest. im Zusammenhange mit der Gesetzesvorschrift liest, so wollen sie nur betonen, daß der Gegenstand der Ausübung des Gewerbes wirklich dienen muß, daß er im Gewerbe, so wie es tatsächlich betrieben wird, wirklich benutzt wird und nicht überflüssig, d. h. von diesem Standpunkt aus ein Luxusgegenstand ist. Das bedeutet aber nicht, daß die Steuerbehörden zu prüfen hätten, ob es für das Gewerbe zweckmäßig und gerechtfertigt ist, es mit einem Kraftfahrzeug zu betreiben, und ob ein erheblicher Teil des Betriebs mit Hilfe des Fahrzeugs bewältigt wird. Wie er sein Gewerbe, insbesondere auch in Rücksicht auf die anzustrebende Ausdehnung des Betriebs, einrichten und betreiben will, ist ausschließlich Sache des Gewerbetreibenden; den Steuerbehörden kommt nur zu, diesen Standpunkt des die Vergütung begehrenden Steuerpflichtigen sich zu eigen zu machen und von ihm aus zu prüfen, ob das Fahrzeug so, wie das Gewerbe betrieben wird, tatsächlich im Gewerbe benutzt wird und nicht überflüssig ist. Letzteres darf z. B. nicht schon deshalb angenommen werden, weil die Fahrten nach Ansicht des FA. ebensogut mit der Bahn gemacht werden könnten. Darüber, wieviel ihm seine Zeit und unverzügliche Bedienung der Kundschaft wert sind, hat der Gewerbetreibende zu entscheiden; die Behörden haben diese Entscheidung gelten zu lassen, sofern sie nicht auch vom Standpunkt eines Geschäftsmanns aus sichtlich unhaltbar ist und damit auch von diesem Standpunkt aus die Anschaffung als eine Luxusanschaffung angesehen werden müßte. Steht aber fest, daß das Fahrzeug wirklich dem Gewerbe des Erwerbers dient, so ist der Vergütungsanspruch begründet, sofern sich nicht ergibt, daß das Fahrzeug überwiegend noch zu anderen Zwecken gebraucht wird oder seiner Beschaffenheit nach die Absicht äußerer Wirkung im Vordergrunde steht.

Die Entscheidung des LFA. verstößt gegen die vorstehend entwickelten Sätze und ist deshalb aufzuheben. Zu Bedenken gibt sie auch insofern Anlaß, als sie sich, auch von ihrem Standpunkt aus, letzten Endes mit gewissen Wahrscheinlichkeitserwägungen begnügt und übersieht, daß die Rechtsmittelbehörden nach § 228 RAbgO. auch in solchen Fällen, wo das Gesetz den Antragstellern einen Nachweis auferlegt, verpflichtet sind, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Dies kann jedoch dahingestellt bleiben, da die Sache spruchreif ist. An sich läge es zwar nahe und wäre selbstverständlich, den Antragsteller zur Klärung der Sachlage zu Angaben darüber zu veranlassen, in welcher Weise er das Kraftrad während einer gewissen Zeit für sein Geschäft benutzt hat, jedoch kann, da bisher nichts dafür vorgebracht ist, daß er das Rad irgendwie erheblich zu sonstigen Zwecken braucht, und da nach der ganzen Sachlage die Angabe des Steuerpflichtigen, er bedürfe des Rades zum Aufsuchen seiner Kunden, glaubhaft ist und überdies noch durch eine in dieser Instanz beigebrachte Bescheinigung eines Angestellten bestätigt wird, das Vorliegen der Voraussetzungen des Vergütungsanspruchs unbedenklich angenommen werden. Demnach ist dem Antrag unter Aufhebung der Vorentscheidungen zu entsprechen. Nach § 24 Abs. 3 Satz 2 ist der volle Steuerbetrag zu vergüten, obwohl bei dem Verkaufe des Rades an den Antragsteller, falls nicht nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 die erhöhte Umsatzsteuer zu erheben gewesen wäre, die gewöhnliche Umsatzsteuer hätte entrichtet werden müssen. Daß die Luxussteuer bei dem Verkauf entrichtet worden ist, obwohl der Verkäufer ein Gewerbetreibender war, entspricht der Rechtsprechung des RFH.

(RFH., V. Sen., Urt. v. 24. Nov. 1921, V A 10/21.)

×12. Umsatzsteuerpflicht von Rennpreisen. †)

Beschwerdeführer ist Besitzer eines Rennstalles. Er hat in der Zeit vom 1. Aug. bis 31. Dez. 1918 für Pferde, die er hat laufen lassen, Rennpreise in einer Gesamthöhe von 345 970 ℳ gewonnen und ist deshalb zu einer Umsatzsteuer von 1729 ℳ herangezogen. Die Vorinstanzen haben die Veranlagung aufrecht gehalten.

In der Rechtsbeschwerde wird Verletzung des § 1 Abs. 1 UmsStG. 1918 gerügt. Von einer entgeltlichen Leistung könne nur gesprochen werden, wenn der Leistende gegen Entgelt die Leistung ausführe; ob er Gewinn erzielen wolle, sei vielleicht nebensächlich, jedenfalls müsse er ein Entgelt für die Leistung verlangen. Ein Rennstallbesitzer, der ein Pferd laufen lasse, erhalte aber von dem das Rennen veranstaltenden Verein keine Vergütung, sondern müsse im Gegenteil eine Gebühr zahlen. Wenn das Pferd einen Preis davontrage, so könne dieser Preis nicht als eine Vergütung für das Laufenlassen der Pferde angesehen werden; es handle sich vielmehr um eine nicht erarbeitete und nicht vereinbarte Belohnung.

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Wer einen Rennstall unterhält, hat die Absicht, durch Bestreiten von Rennen Einnahmen zu erzielen. Es mag richtig sein, daß die Gewinne in der Regel die Unkosten nicht decken, und daß der Rennstallbesitzer sei es, um im vaterländischen Interesse an der Hebung der Pferdezucht mitzuwirken, sei es in rein sportlichem Interesse tätig wird. Für den Begriff der gewerblichen Tätigkeit i. S. des UmsStG. ist dies unerheblich, da es nicht erforderlich ist, daß mit der Tätigkeit ein Überschuß, ein Gewinn erzielt werden soll; das ist im § 1 Abs. 1 Satz 3 ausdrücklich ausgesprochen. Daß der Rennstallbesitzer eine nachhaltig auf Erzielung von Renngewinnen gerichtete Tätigkeit ausübt, unterliegt keinem Zweifel. Damit sind die Voraussetzungen einer gewerblichen Tätigkeit i. S. des Umsatzsteuergesetzes gegeben.

Es ist aber auch nicht rechtsirrig, wenn die Vorinstanz in den Renngewinnen ein Entgelt für eine Leistung, nämlich das Laufenlassen der Pferde, erblickt hat. Für den Begriff der gegen Entgelt ausgeführten Leistung ist es nicht wesentlich, daß ein gegenseitiger Vertrag zugrunde liegt, in dem sich zwei Parteien einander gegenüber zu Leistungen verpflichtet haben, die im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung stehen. Es genügt, daß jemand eine Tätigkeit, bei deren Vornahme ein anderer, wenn auch nur bedingt, sich zu einer Leistung verpflichtet hat, entfaltet, um einen Anspruch auf diese andere Leistung zu erlangen. Bei

---

Zu 12. Der Rennstallbesitzer ist steuerpflichtig, wenn er innerhalb seiner selbständigen gewerblichen Tätigkeit im Inlande Leistungen **gegen Entgelt** ausgeführt hat.

Das Vorliegen der gewerblichen Tätigkeit hat der Reichsfinanzhof in der vorliegenden, auch RFH. 7, 244 abgedruckten Entsch. übereinstimmend mit der bisherigen Rechtsprechung einwandfrei festgestellt.

Dagegen fehlt es m. E. an der Entgeltlichkeit (**Popitz**, 195 nimmt eine steuerpflichtige Leistung für Gewinne des Rennstallbesitzers an, prüft aber die Frage der Entgeltlichkeit nicht). Entgeltlich ist eine Leistung, für die eine Gegenleistung gewährt wird. Möglich ist, daß die Gegenleistung bedingt ist, so daß erst der Eintritt oder Ausfall der Bedingung entscheidet, ob ein Anspruch auf die Gegenleistung besteht; so wenn z. B. ein Kaufmann innerhalb seines Gewerbebetriebs eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt und sich von dem Hauptschuldner für den Fall der Inanspruchnahme aus ihr eine Vergütung zusichern läßt; die Übernahme der Bürgschaft ist seine Leistung, die Vergütung ist die von dem Eintritt des Bürgschaftsfalles abhängige Gegenleistung. Insoweit sind die Ausführungen des RFH. ebenfalls noch zutreffend. Entgeltlichkeit liegt aber nur vor, wenn die eine Leistung nach dem Willen der Parteien **für** die andere gewährt wird, mit ihr erkauft wird, nicht, wenn sie nur der andern zeitlich folgt und ohne sie nicht gewährt würde; nur in diesem Sinne wird der Begriff Entgeltlichkeit und Unentgeltlichkeit sonst verwendet (z. B. §§ 516, 816, 822, 2375 BGB.; 59, 318 HGB.; vgl. **Popitz**, 66 f., 165 B IV 3, 356 B I 2, 357 B II 1). Bei der Auslobung ist Entgeltlichkeit möglicherweise, aber nicht notwendig vorhanden. Wenn der Preisträger bei einem literarischen oder technischen Preisbewerb nach den Ausschreibungsbedingungen das Verlagsrecht oder das gewerbliche Schutzrecht dem Auslobenden zu übertragen hat, kann hierin die Gegenleistung für den Preis liegen. Der Preis kann aber auch eine **Anerkennung** für besondere Leistungen bedeuten, so bei Preisen für künstlerische, wissenschaftliche oder sonstige Leistungen des Siegers; bei Preisverteilungen auf landwirtschaftlichen oder Gartenbauausstellungen für Züchtungserfolge an Tieren oder Pflanzen erhält der Aussteller den Preis zweifellos nicht dafür, daß er ein Stück Vieh oder ein paar Zentner Kartoffeln oder eine großblütige Begonie ausstellt, — hierfür muß er sogar noch ein Stand- oder Platzgeld zahlen —, sondern dafür, daß die Ausstellungsgegenstände besondere, wirtschaftlich oder ästhetisch geschätzte Eigenschaften besitzen. Niemand wird hier von einem Entgelt sprechen. Ebenso ist es bei den Gewinnen des Rennstallbesitzers; der Gewinn ist keine durch den Schnelligkeitserfolg bedingte Gegenleistung für die Beteiligung an dem Rennen, für die, wie im Streitfall zutreffend eingewandt worden war, sogar eine Vergütung zu zahlen ist, sondern eine Anerkennung und Belohnung besonderer züchterischer Leistungen. Richtig ist, daß beim Maklervertrag, auf den der RFH. Bezug nimmt, der Maklerlohn, obwohl er von dem Zustandekommen des Vertrags abhängt, doch ein Entgelt für die Tätigkeit des Maklers ist; aber eben deswegen, weil dies zu einem dem Geschäftsherrn günstigen Erfolg geführt hat; der Sieg im Wettrennen ist aber kein Vorteil für den Rennverein, sondern für den Rennstallbesitzer, jener hat also gar keinen Anlaß, dafür ein Entgelt zu gewähren. Es ist daher verfehlt, wenn der RFH. in dem Preis offenbar ein Entgelt für das **erfolgreiche** Laufenlassen der Pferde erblickt. Der Erfolg ist die Bedingung, aber nicht die Gegenleistung für den Preis.

In dem sonst üblichen Sinn kann also von Entgelt nicht gesprochen werden; es fragt sich daher, ob Zweck und wirtschaftliche Bedeutung des UmsStG., insbesondere seines § 1 eine andere Aus-

der Auslegung der Steuergesetze sind nach § 4 RAbgO. ihr Zweck und ihre wirtschaftliche Bedeutung zu berücksichtigen. Vom wirtschaftlichen Standpunkt ist es gleichgültig, ob sich ein Rechtsverkehr in der Form abspielt, daß in einem Vertrage schlechthin Leistung und Gegenleistung vereinbart werden, oder ob sich ein Teil bedingt verpflichtet, in Rücksicht auf die Leistung eines anderen diesem etwas zu gewähren, und der andere erst durch Erfüllung der Bedingung eben der Leistung den Anspruch auf den ausgesetzten Gegenstand erwirbt. Auch die Auslobung kann derartig als Gegenleistung erscheinen; vgl. Popitz, 2. Aufl. S. 195. Unerheblich ist auch, ob der Leistende im Zeitpunkt seiner Tätigkeit die Gewißheit hatte, daß er den Anspruch auf die Gegenleistung erwerben würde. Es ist beispielsweise nicht zweifelhaft, daß ein Maklerlohn als steuerpflichtiges Entgelt anzusehen ist, obwohl die Tätigkeit allein nach § 652 BGB. zur Erlangung des Anspruchs nicht ausreicht, vielmehr zu ihr ein bestimmter Erfolg treten muß.

Demgemäß sind auch die Rennpreise als Entgelt für das Laufenlassen der Rennpferde anzusehen. Das Veranstalten eines Rennens ist eine Auslobung i. S. des § 657 BGB., und zwar eine solche, bei der die Handlung gerade im Hinblick auf die Auslobung angenommen wird. Dem steht nicht entgegen, daß die Beteiligung an dem Wettbewerb auf die Personen beschränkt ist, die von dem Rennverein zugelassen werden und sich den von ihm festgestellten Bedingungen unterwerfen, insbesondere die Nennungsgebühr und das Reugeld entrichten. Der Anspruch auf die Preise wird durch die in der Auslobung angegebenen Handlungen, nämlich das erfolgreiche Laufenlassen der Pferde erworben. Aus welchem Grunde der Rennverein die Preise aussetzt, ist für die Beurteilung der Frage, ob eine entgeltliche Leistung vorliegt, unerheblich.

(RFH., V. Sen., Urt. v. 15. Nov. 1921, VA 202/21.)

×**13. Versichert ein Rechtsanwalt nach bestem Wissen und Gewissen, daß ihm ein rechtzeitig eingegangenes Schriftstück durch einen nicht aufgeklärten Zufall erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist vorgelegt ist, so kann hierin eine genügende Darlegung des eigenen Nichtverschuldens des Anwalts gefunden werden; Darlegung des wirklichen Herganges ist nicht erforderlich.†)**

Die Einspruchsfrist lief am 21. Juni ab. Der Einspruch ist erst am 14. Juli eingelegt worden.. Es war Nachsicht beantragt worden mit der Begründung, daß das Benachrichtigungsschreiben, in dem die Steuerpflichtige ihrem Rechtsanwalt mitteilte, der Steuerbescheid sei ihr am 21. Mai 1920 zugestellt, dem Anwalt laut Eingangsstempel zwar am 18. Juni zugegangen, ihm aber durch einen nicht aufgeklärten Zufall erst am 14. Juli vorgelegt sei. Der Einspruch ist als verspätet zurückgewiesen worden, ohne daß der Antrag auf Nachsicht gewürdigt wäre. Der Bezirksausschuß hat den Anwalt der Pflichtigen aufgefordert, glaubhaft darzutun, daß lediglich ein Zufall, der ohne sein Verschulden nicht zu vermeiden gewesen wäre, die Verzögerung der Vorlegung des Schreibens verursacht habe. Dieser hat erwidert, daß er und sein Bureaupersonal sich wegen der Länge der Zeit nicht jedes einzelnen Falles entsinnen könnten, und daß er bäte, sich mit seiner früheren, nach bestem Wissen und Gewissen und nach Einsicht seiner Handakten gemachten Erklärung zu begnügen. Der Bezirksausschuß hat die Berufung zurückgewiesen, weil ihm eine Nachprüfung, ob und inwieweit den Anwalt ein Verschulden an der Versäumung nicht treffe, an Hand der tatsächlichen Vorgänge nicht möglich sei. Der Anwalt, der trotz ausdrücklicher Aufforderung weder einen Nachweis seines Nichtverschuldens versucht noch dem Gerichte die zur Beurteilung nötige Vorgangsschilderung zu geben

---

legung verlangen; § 4 AO. Das UmsStG. erfaßt alle im Wirtschaftsverkehr vorkommenden Lieferungen und sonstigen Leistungen; der Leistungsakt ist der Anknüpfungspunkt für die Steuer, der Leistende ist aber nach der Absicht des Gesetzgebers nur der Steuerzahler, nicht der Steuerträger. Die Steuer soll überwälzt werden und endgültig den letzten Empfänger der Leistung treffen, finanzwissenschaftlich ist sie eine Verbrauchssteuer, (vgl. Popitz, Kommentar, S. 40 f., 43 f.; Ders., Einführung, S. 16). Die Besteuerung der Renngewinne würde diesem Zweck und dieser Bedeutung der Umsatzsteuer nicht gerecht; die angeführten Merkmale treffen nicht zu; es handelt sich um keine wirtschaftliche Leistung, die Abwälzung ist unmöglich. Eine Abwälzung durch Einkalkulierung in den Verkaufspreis ist allerdings bei Waren, für die Höchstpreise festgesetzt sind, auch nicht möglich; hier ist aber bereits bei Festsetzungen der Höchstpreise auf die Umsatzsteuer Rücksicht zu nehmen; Schwierigkeiten entstanden in der Übergangszeit, solange die Umsatzsteuer oder ihre Erhöhung bei Festsetzung der Höchstpreise noch nicht berücksichtigt waren; vgl. Popitz, S. 52, 399, 698: RFH. in RStBl. 22, 74.

Die Entsch. des RFH. ist mit Mitteln der Auslegung demnach nicht zu halten. Man kann sie auch nicht mit einem Analogieschluß stützen, weil die Gleichheit des Grundes fehlt. Die Analogie scheint mir im Steuerrecht aber überhaupt unanwendbar zu sein, soweit es sich um eine Erweiterung des steuerlichen Tatbestandes handelt. Sie hat hier eine ganz andere Bedeutung wie im bürgerlichen Recht. In diesem kann sie möglicherweise jedem Staatsbürger zugute kommen. Im Steuerrecht ist aber der Staatsbürger stets der Angegriffene, wie im Strafrecht, die Analogie wirkt bei den steuerlichen Tatbeständen stets zu seinen Ungunsten. Ein Verbot der Analogie wie im Strafrecht (§ 2 RStGB., jetzt auch Art. 116 RVerf.) findet sich im Steuerrecht allerdings nicht; Art. 134 RVerf. spricht zwar aus, daß alle Staatsbürger nach Maßgabe der Gesetze ohne Unterschied im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten beitragen; hierdurch wird aber nur die Anwendbarkeit der Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit als leitender Gesichtspunkt für die Besteuerung durch den Hinweis auf die besonderen Steuergesetze eingeschränkt, nicht die Steuerpflicht an das Vorhandensein eines Gesetzes im formellen Sinn (so Anschütz 3 zu Art. 134; Rechtsverordnungen können nach Reichsrecht aber ohnehin nur auf Grund verfassungsmäßiger oder gesetzlicher Ermächtigung erlassen werden) oder im materiellen Sinn (so anscheinend Giese, 5 zu Art. 134 RVerf.) geknüpft. Die Aufnahme eines solchen Grundsatzes in das geschriebene Recht ist aber auch entbehrlich. Der Ausschluß der Analogie bei strafrechtlichen Tatbeständen ist auch keine ursprüngliche Schöpfung der deutschen Gesetzgebung, sondern von der Magna Charta über die Nordamerikanischen Verfassungen und die „Menschen- und Bürgerrechte" der französischen Revolution in die Gesetzgebung, insbesondere die Verfassung wohl aller Kulturstaaten (bis auf ein paar Schweizer Kantone) eingedrungen; ist ein in verwickelteren Verhältnissen unentbehrlicher und daher fast überall bestehender Schutz gegen richterliche Willkür; im Steuerrecht ist die Sachlage ähnlich, in beiden Rechtsgebieten wird die persönliche Betätigungsfreiheit oder -möglichkeit eingeengt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß solche Beschränkungen auf Gesetzen beruhen müssen und nicht durch richterliche Analogieschlüsse erweitert werden dürfen. RA. Dr. **Wassertrüdinger**, Nürnberg.

Zu 13. Die Entsch. des RFH. ist bedeutsam und ein treffliches Seitenstück zu dem Beschluß des RG. v. 23. Sept. 1919, der von Stein JW. 1920, 142 besprochen wurde. Die Partei, die eine Rechtsmittelfrist versäumt hat, muß an sich, um Nachsicht zu erlangen, dartun und glaubhaft machen, daß sie ohne Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten (§ 68 RAbgO.). Ein Verschulden des Anwalts schließt die Nachsicht aus; nicht so das Verschulden eines Anwaltsgehilfen. Das hat im Anschluß an die ständige Praxis des RG. auch der RFH. schon früher ausgesprochen (JW. 1922, 46 Nr. 1). Wenn es aber der Anwalt an der nötigen Aufsicht fehlen ließ, so trifft ihn eigenes Verschulden, das wiederum der Gewährung von Nachsicht entgegensteht. Über den Umfang der Aufsichtspflicht spricht sich nun der RFH. mit ganz ähnlichen Worten aus wie das RG. in der oben erwähnten Entscheidung. Der Anwalt darf mangels besonderen Anlasses davon ausgehen, daß sein von ihm im allgemeinen unterwiesenes und geschultes oder als zuverlässig erprobtes Personal die ihm übertragenen mechanischen Verrichtungen pflichtgemäß ausübt, den Reproduktionskalender richtig führt, Fristsachen vorlegt usw. Müßte er allen diesen Dingen immer wieder persönlich nachgehen, so würde er seinen wichtigeren, eigentlichen Berufsaufgaben nicht gerecht werden können; seine Stellung würde geradezu auf ein tieferes Niveau herabgedrückt werden, was ganz gewiß nicht im Interesse der Rechtspflege läge.

Nun ist im vorliegenden Falle das rechtzeitig auf der Anwaltskanzlei eingegangene Schriftstück dem Anwalt erst nach Ablauf der Frist vorgelegt worden. Die Ursache war nicht aufzuklären. Die Tatsache der Nichtvorlage an den Anwalt aber steht durch seine glaubhafte Versicherung fest. Irgendein Umstand, der trotzdem auf ein eigenes Verschulden des RA. schließen ließe, liegt nicht vor. Hier hat die Partei in der Tat genügend dargetan, daß auch den Anwalt kein Verschulden treffe. Ein Schriftstück, das ihm nicht vorgelegt wurde, konnte er auch nicht erledigen. Daß es ihm nicht vorgelegt wurde, ist bei gewöhnlichem Verlauf der Dinge nicht sein Verschulden; denn darauf, daß ihm eingehende Schriftstücke alsbald vorgelegt werden, darf und muß sich der Anwalt verlassen. Daß er seine allgemeine Überwachungs- und Unterweisungspflicht erfüllt habe, wird er erst dartun müssen, wenn nach dieser Richtung hin Zweifel bestehen.

Der Entsch. ist mithin durchaus beizupflichten. Obwohl § 68 RAbgO. für den Rechtsmittelkläger günstiger gefaßt ist als § 233 ZPO. und § 44 StPO. (ein „unabwendbarer Zufall" braucht noch nicht vorzuliegen, obwohl ein „Verschulden" nicht gegeben ist), so ist doch das Urteil des RFH. auch für den ordentlichen Prozeß von unmittelbarer Bedeutung. Denn auch wenn man „die äußerste, den Umständen des Falles angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt" als Maßstab zugrunde legt, so wird man im obigen Falle zu keinen anderen Ergebnissen kommen wie der RFH. Daß unser oberstes Steuergericht es sich angelegen sein läßt, Fristversäumnisse, bei denen, rein menschlich betrachtet, ein Verschulden der Partei oder ihres Anwalts nicht erkennbar ist, zu heilen, ist im Interesse der materiellen Gerechtigkeit höchst erfreulich. Mögen diejenigen Gerichte, die in dieser Beziehung immer noch einem allzustrengen, teilweise lebensfremden Standpunkt huldigen (vgl. z. B. JW. 1920, 300 Nr. 15), sich durch die obige Entsch. zur Umkehr bewegen lassen.

RA. Dr. **Friedlaender**, München.

Anlaß genommen habe, müsse hinsichtlich seines Nichtverschuldens als beweisfällig angesehen werden.

Dem Bezirksausschuß ist darin beizupflichten, daß die Nachsicht wird versagt werden müssen, wenn ungeklärt bleibt, ob den Steuerpflichtigen oder seinen Vertreter ein Verschulden bei Versäumung der Frist trifft. Es fragt sich aber, ob nicht bezüglich des Nichtvorliegens eines Verschuldens zu hohe Anforderungen gestellt sind. Man wird davon ausgehen müssen, daß sich der Rechtsanwalt, der seine Kraft wichtigeren Aufgaben zuzuwenden hat, im allgemeinen, solange er nicht durch Fälle von Unzuverlässigkeit zu persönlicher Aufsicht genötigt wird, darauf verlassen darf, daß ihm sein Personal Fristsachen rechtzeitig vorlegt, und daß ihn kein Verschulden i. S. des § 68 RAbgO. trifft, wenn er die Vorlegung nicht persönlich überwacht. Verschulden des Personals ist i. S. des § 68, sofern nicht etwa den Anwalt der Vorwurf trifft, daß er es im allgemeinen an der Aufsicht hat fehlen lassen, ein Grund zur Nachsichterteilung. Nun wird aber gerade der hier vorliegende Fall, daß die Versäumung der Vorlegung des Schriftstücks an den Anwalt nicht aufgeklärt werden kann, häufig sein, und es würde zu einer bedenklichen, nicht i. S. des § 68 liegenden Härte führen, wenn man in diesen Fällen die Nachsicht grundsätzlich versagte. Wesentlich ist, daß den Anwalt selber kein Verschulden trifft, er z. B. das Schriftstück nicht selber hat unerledigt liegen lassen. In dieser Hinsicht hat die Vorinstanz die nach bestem Wissen und Gewissen und nach Einsicht der Handakten abgegebene Erklärung des Anwalts, daß ihm das Benachrichtigungsschreiben durch einen bisher nicht aufgeklärten Zufall erst am 14. Juli vorgelegt sei, nicht genügend in ihrer rechtlichen Tragweite gewürdigt. Denn aus den Worten „durch einen bisher nicht aufgeklärten Zufall" muß entnommen werden, daß sich der Anwalt persönlich von jedem Verschulden, z. B. Liegenlassen, Verlegen, Übersehen des Schriftstücks frei fühlt und dies versichert. Für Fälle dieser Art muß aber hierin eine genügende Darlegung des eigenen Nichtverschuldens gefunden werden. Die Schilderung des wirklichen Herganges kann nicht gegeben werden, und sie zu verlangen, hieße die Rechtswohltat des § 68 für viele Fälle vereiteln. Höchstens könnte man noch daran denken, dem Anwalt aufzuerlegen, nachzuweisen, daß er sonst zuverlässiges Personal habe, und daß er seiner allgemeinen Überwachungspflicht genügt habe; dazu wird aber erst Veranlassung sein, wenn Zweifel in dieser Hinsicht obwalten.

Hiernach hat die Vorinstanz den Rechtsbegriff des Verschuldens nicht zutreffend angewandt. Die Entsch. ist daher aufzuheben.

(RFH., V. Sen., Urt. v. 18. Jan. 1922, V A 170/21.)

× **14. Branntweinmonopol-Ausgleich. Eingeführter Branntwein kann mit dem Branntweinmonopol-Ausgleich dann nicht belastet werden, wenn zu der Zeit, als er die Grenze überschritt, die VO. über Erhebung eines Branntweinmonopolausgleichs vom 3. Mai 1920 (RGBl. 898) noch nicht in Kraft war, mag auch seine Abfertigung zum freien Verkehr erst nach Inkrafttreten der VO. erfolgt sein. †)**

Am 16. Juni 1920 wurden bei dem Zollamt N. auf Antrag der Beschwerdeführerin 11 Fässer in Elsaß-Lothringen erzeugten Branntweins, die mit Begleitzettel des Zollamts W. vom 12. dess. Mon. eingegangen waren, zollfrei, jedoch unter Berechnung von 103 579,50 ℳ Branntweinmonopolausgleich abgefertigt. Die Anfechtung wurde zurückgewiesen. Die Rechtsbeschwerde hatte Erfolg.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der VO. v. 3. Mai 1920 entsteht die Monopolausgleichsschuld mit der Grenzüberschreitung. Hieraus folgt ohne weiteres, daß eine eingeführte Ware mit dem Monopolausgleiche dann nicht belastet werden kann, wenn zu der Zeit, als sie die Grenze überschritt, die Verordnung noch nicht in Kraft war. Das Gegenteil wäre nur dann möglich, wenn die Verordnung rückwirkend auf vor ihrem Inkrafttreten eingeführte Branntweinsendungen durch ausdrückliche Vorschrift sich für anwendbar erklärt hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Absicht, eine derartige Rückwirkung stattfinden zu lassen, kann auch nicht etwa aus Satz 2 a. a. O. entnommen werden, der vorschreibt, daß der Monopolausgleich fällig wird, sobald die Ware zum freien Verkehr abgefertigt wird. Die Vorschrift setzt vielmehr voraus, daß im Augenblicke der Grenzüberschreitung die Erhebung von Monopolausgleich zulässig war, der Anspruch auf ihn also überhaupt entstehen konnte. Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall muß die Freistellung von der Steuer zur Folge haben. Denn der RFM. hatte auf Grund der im § 11 Abs. 2 VO. ihm erteilten Ermächtigung als Tag des Inkrafttretens der §§ 1—7 den 14. Juni 1920 festgesetzt (Erlaß v. 28. Mai 1920, RZollBl. 255). Danach erfolgte zwar die Abfertigung zum freien Verkehr am 16. Juni unter der Herrschaft der Verordnung, diese war jedoch zur Zeit der Grenzüberschreitung, die, da das Grenzzollamt W. den Begleitzettel am 12. Juni ausfertigte, an diesem Tage oder vorher erfolgt sein muß, noch nicht in Wirksamkeit.

(RFH., Urt. v. 8. Febr. 1922, IVa A 105/21.)

× **15. 1. Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde gegen Beschwerdeentscheidungen, die nach vorheriger Androhung festgesetzte Geldstrafen aufrecht halten; 2. Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde gegen Beschwerdeentscheidungen, welche die einer Straffestsetzung vorangegangene Strafandrohung aufrecht halten. †)**

Der RA. F. hat in der Nachlaßsache B. als Testamentsvollstrecker eine Erbschaftsteuererklärung eingereicht, über deren Angaben das FA. von ihm Aufschlüsse verlangte. Hierauf antwortete F. nicht. Auch die beiden Erinnerungsschreiben des FA. v. 28. April und 16. Juni 1920, von denen das letztere die Androhung einer Geldstrafe von 30 ℳ enthielt, blieben unbeantwortet. Das FA. verhängte daher mit Verfügung v. 22. Juli 1920 gegen F. die Geldstrafe von 30 ℳ. Zugleich setzte es ihm für die Abgabe seiner Erklärung eine neue Frist von 14 Tagen und drohte ihm für den Fall der Nichtbeachtung auch dieser Frist eine weitere Geldstrafe von 50 ℳ an. Da F. auch hierauf keine Erklärung abgab, verhängte das FA. mit Strafverfügung v. 24. Aug. 1920 die Geldstrafe von 50 ℳ und drohte ihm für den Fall der Nichtabgabe seiner Erklärungen binnen 14 Tagen eine dritte Geldstrafe von 100 ℳ an.

Nach Empfang der Verfügung v. 22. Juli 1920 legte F. wegen der darin verhängten Geldstrafe von 30 ℳ und der darüber weiter enthaltenen Androhung einer Geldstrafe von 50 ℳ am 1. Sept. 1920 Beschwerde ein, in der er sich auf ein im Kriege entstandenes Nervenleiden und ein hierüber von ihm angeblich eingereichtes amtsärztliches Attest berief. Nachdem er auch die Verfügung v. 24. Aug. 1920 erhalten hatte, reichte er einen Schriftsatz v. 9. Sept. 1920 ein, in dem er die Aufhebung der gegen ihn ergangenen Verfügungen wegen Nachfrist, Strafandrohung und Straffestsetzung beantragte und erneut auf das amtsärztliche Attest Bezug nahm.

Das LFA. wies die Anträge zurück. Zur Begründung führte es aus, das amtsärztliche Attest sei weder beim LFA. noch bei der Vorinstanz eingegangen, Beschwerdeführer habe den sämtlichen an ihn ergangenen Aufforderungen keine Folge geleistet und auch bis zum Erlasse der angefochtenen Verfügungen nichts zu seiner Entschuldigung vorgebracht.

Darauf legte F. Rechtsbeschwerde an den RFH. ein, in der geltend gemacht ist, daß das amtsärztliche Attest beim FA. eingereicht worden sei. Den Entwurf müsse der zuständige Amtsarzt bei seinen Akten haben.

Zu 14. Da § 3 Abs. 2 des in Frage stehenden Gesetzes klarstellt, daß die Monopolausgleichsschuld mit der Grenzüberschreitung entsteht, konnte nach den allgemeinen Grundsätzen über die zeitliche Geltung von Gesetzen nicht anders entschieden werden als geschehen.

Zum Verständnis der Natur dieses Branntweinmonopolausgleiches sei folgendes bemerkt: Während auf Grund von § 140 Branntweinmonopolgesetzes zunächst auf eingehenden Branntwein ein Zoll von solcher Höhe erhoben wurde, daß in ihm die Belastung des im Inland hergestellten Branntweins durch den Monopolaufschlag mit enthalten war, ist mit Rücksicht auf den Friedensvertrag, der gerade gegenüber Elsaß-Lothringen die Zollbelastung unmöglich macht, durch das Ges. v. 3. Mai 1920 der Zoll ermäßigt und dafür eine besondere Ausgleichsabgabe eingeführt worden.

Der RFH. trägt mit Recht kein Bedenken, auf diese Ausgleichsabgabe die RAbgO. anzuwenden. Für das Freigeld nach dem Branntweinmonopolgesetz hat er es in den Entsch. 4, 217; 6, 316 bekanntlich verneint.

Nachtrag. Nunmehr ist der Monopolausgleich in das neue Branntweinmonopolgesetz v. 8. April 1922 (RGBl. 405) aufgenommen und dabei sein Charakter als Steuer i. S. der RAbgO. ausdrücklich klargestellt (§ 151 Abs. 2). Prof. Dr. Bühler, Halle.

Zu 15. Die Rechtsbeschwerde richtet sich gegen eine Beschwerdeentscheidung des LFA. Gegen eine solche ist nach der im § 282 Abs. 4 AO. aufgestellten Regel eine weitere Beschwerde grundsätzlich nicht mehr zulässig, vorbehaltlich der im § 283 AO. bestimmten Ausnahme. Nach dieser Ausnahmevorschrift kann eine weitere Beschwerde (Rechtsbeschwerde) gegen eine nach § 202 AO. erzwingbare Anordnung oder Androhung eines Zwangsmittels zur Ergänzung einer solchen Anordnung, nicht aber gegen die Verhängung oder Ausführung des Zwangsmittels selbst erhoben werden, es sei denn, daß darin eine Anordnung oder Androhung enthalten ist und der Verhängung oder Ausführung des Zwangsmittels keine besondere Anordnung oder Androhung vorausgegangen ist. Wie im Bereich der polizeilichen Zwangsbefugnisse (§ 132 ff., insbes. § 133 II LVG.), so ist demnach auch im Gebiet der Finanzzwangsmittel, was ja die innere Wesensverwandtschaft unmittelbar bedingt, die Handhabung der gesetzlichen Zwangsmittel im einzelnen der Rechtskontrolle eines Verwaltungsgerichts grundsätzlich entzogen. Soweit das LFA. die verhängte, vorher angedrohte Geldstrafe, mit der auch eine besondere Anordnung verbunden war, aufrechterhalten hat, mußte, wie der RFH. zutreffend feststellt, die im § 282 Abs. 4 AO. aufgestellte Regelvorschrift über die Unanfechtbarkeit der Entscheidung des LFA. Platz greifen (vgl. auch Entsch. d. RFH. v. 4. Febr. 1921, Samml. 5, 58 f.). Da aber in der obigen Entsch.

Die Rechtsbeschwerde konnte nur teilweise Erfolg haben.

Im § 283 Abs. 1 RAbgO. ist die Rechtsbeschwerde gegen Beschwerdeentscheidungen der LFA. zugelassen, die über eine nach § 202 Abs. 1 ebenda erzwingbare Anordnung oder über die Androhung eines Zwangsmittels zur Erzwingung einer solchen Anordnung ergangen sind. Gegen Beschwerdeentscheidungen, welche die Verhängung oder Ausführung eines Zwangsmittels betreffen, findet nach § 283 Abs. 2 die Rechtsbeschwerde nur insoweit statt, als der Verhängung oder Ausführung des Zwangsmittels keine besondere Anordnung oder Androhung vorausgegangen ist oder als in der angefochtenen Verfügung eine erzwingbare Anordnung oder eine Androhung mitenthalten ist. Hier handelt es sich um die Verfügungen des FA. v. 16. Juni 1920, v. 22. Juli 1920 und v. 24. Aug. 1920. Die Verfügung v. 16. Juni 1920 enthielt lediglich das Verlangen nach Erteilung der erwähnten Aufschlüsse binnen einer bestimmten Frist und die Androhung einer Geldstrafe von 30 M für den Fall der Nichtbefolgung; sie ist dem Beschwerdeführer am 19. Juni zugestellt, der innerhalb der Beschwerdefrist Beschwerde nicht einlegte. Dagegen ist nicht ausgeschlossen, daß Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde v. 9. Sept. 1920, mit der er die Aufhebung der gegen ihn ergangenen Fristsetzungen, Strafandrohungen und Straffestsetzungen verlangte, auch die Verfügung v. 16. Juni 1920 anfechten wollte. Die Vorinstanz hat sich mit der Verfügung v. 16. Juni 1920 nicht befaßt. Da die Beschwerde v. 9. Sept. 1920 erst nach Ablauf der gegen die Verfügung v. 16. Juni 1920 laufenden Beschwerdefrist eingegangen ist, hätte nur ausgesprochen werden können, daß sie, soweit sie sich gegen die Verfügung v. 16. Juni 1920 richtet, verspätet und darum unzulässig ist.

Mit der Verfügung v. 22. Juli 1920 wurde gegen den Beschwerdeführer die ihm unterm 16. Juni 1920 angedrohte Geldstrafe von 30 M verhängt, außerdem wurde ihm für die Erteilung der verlangten Aufschlüsse eine weitere Frist bestimmt und ihm für den Fall der Nichtbefolgung eine neue Geldstrafe von 50 M angedroht. Soweit die Vorinstanz die Verhängung der Geldstrafe von 30 M aufrechterhalten hat, kann der RFH. nicht angerufen werden, da der Verhängung dieser Geldstrafe in der Verfügung v. 16 Juni 1920 sowohl eine besondere Anordnung der Aufschlußerteilung als auch eine besondere Androhung dieser Geldstrafe vorangegangen ist (§ 283 Abs. 2 Satz 2 RAbgO.). Die Rechtsbeschwerde ist daher insoweit unzulässig. Dagegen ist die Rechtsbeschwerde zulässig, soweit sie gegen die erneute Anordnung der Aufschlußerteilung und gegen die Androhung der weiteren Geldstrafe von 50 M gerichtet ist. Insoweit ist sie auch begründet.

Beschwerdeführer war als Testamentsvollstrecker nach §§ 38, 42 des anzuwendenden ErbschStG. 1906 zur Erteilung von Auskünften über die den Erwerb betreffenden tatsächlichen Verhältnisse insoweit verpflichtet, als diese für die Festsetzung der Erbschaftssteuer erheblich waren. Nur solche Auskünfte waren von ihm verlangt. Er sollte Aufschluß geben über die zum Nachlaß gehörenden Wertpapiere, die Stückzinsen, die angeordneten Vermächtnisse, die Personen der Vermächtnisnehmer und ihr Verwandtschaftsverhältnis zur Erblasserin sowie über die Nachlaßpassiven, die von ihm nur in runder Summe ausgewiesen waren. Das FA. war daher nach § 202 Abs. 1 RAbgO. berechtigt, die Erteilung der Aufschlüsse durch Geldstrafen zu erzwingen und dem Beschwerdeführer zu diesem Zwecke Geldstrafen anzudrohen (§ 202 Abs. 6 a. a. O.). Der Beschwerdeführer hat jedoch in seiner Beschwerde v. 1. und 9. Sept. 1920 geltend gemacht, daß er infolge eines Nervenleidens körperlich nicht imstande gewesen sei, den Aufforderungen des FA. zu entsprechen, und sich zugleich auf ein amtsärztliches Zeugnis berufen. Hierüber ist die Vorinstanz mit dem Bemerken hinweggegangen, ein amtsärztliches Zeugnis sei nicht eingegangen, Beschwerdeführer wäre auch bei Berücksichtigung seines Gesundheitszustandes in der Zeit von neun Monaten wohl in der Lage gewesen, die Aufschlüsse zu erteilen oder die Hinderungsgründe anzugeben. Diese Begründung kann die Beschwerdeentscheidung nicht rechtfertigen. Die Beschwerdeinstanz hätte sich angesichts des Beschwerdevorbringens damit befassen müssen, was es mit dem Nervenleiden und dem dadurch herbeigeführten körperlichen Zustand des Beschwerdeführers für eine Bewandtnis hat. Wenn das amtsärztliche Zeugnis nicht eingegangen war, hätte sie dem Beschwerdeführer zu dessen Vorlage oder zur Beibringung sonstiger Beweise Gelegenheit geben müssen. Darin, daß dies nicht geschehen ist, liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, der, da die Rechtsbeschwerde die Nichtberücksichtigung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers bemängelt und dabei ausdrücklich von der Erholung einer Auskunft beim Amtsarzt, wenn das vorgelegte Zeugnis in Verlust gegangen sein sollte, spricht, als in der Rechtsbeschwerde gerügt anzusehen ist. Soweit die Vorentscheidung diesen Punkt betrifft, ist sie daher aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzugeben, die wegen des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers das Erforderliche festzustellen und je nach dem Ergebnis dieser Feststellung erneut zu entscheiden haben wird.

Die Verfügung v. 24. Aug. 1920 enthält die Verhängung der dem Beschwerdeführer in der Verfügung v. 22. Juli 1920 angedrohten Geldstrafe von 50 M, außerdem aber auch die erneute Anordnung der Aufschlußerteilung binnen einer weiteren Frist und die Androhung einer neuen Geldstrafe von 100 M für den Fall der Nichtbefolgung dieser Anordnung. Soweit die Rechts-

---

Gegenstand der weiteren Beschwerde zugleich die erneute Anordnung der Aufschlußerteilung und die Androhung einer weiteren Geldstrafe von 100 M ist, ist die Rechtsbeschwerde insoweit nach § 283 Abs. 1 AO. mit Recht für zulässig erachtet worden. Der RFH. hat auch die Rechtsbeschwerde insoweit zutreffend für begründet erachtet. Die nach § 202 AO. erzwingbare Verpflichtung des Testamentsvollstreckers zur Erteilung der nötigen Auskunft, für die in dem ErbschStG. v. 1906 Spezialvorschriften vorhanden waren (vgl. die oben erwähnten §§ 38, 42), folgt nun aus dem allgemeinen § 177 AO. In der in der Rechtsbeschwerde ausdrücklich gerügten Nichtberücksichtigung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers erblickt der RFH. mit Recht einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, ohne jedoch die einschlägigen Best. der AO. zur Begründung heranzuziehen. Sie ergeben sich auch nur auf gewissen Umwegen. Man muß zurückgehen auf den allgemeinen — häufig übersehenen — § 79 II AO., wonach die Vorschriften für die Stpfl. sinngemäß für die gelten, die nach den Steuergesetzen neben den Stpfl. oder an deren Stelle persönlich für die Steuer haften. Unter die Reihe dieser steuergesetzlich Nebenverpflichteten gehört auch der Testamentsvollstrecker nach §§ 87, 90, 97 AO. in Verb. mit § 19 ErbschStG. v. 10. Sept. 1919. Infolgedessen finden auf das Verfahren, das die Erteilung der Auskunft zum Gegenstande hat, auch die §§ 204 ff. AO., die vom Stpfl. sprechen, auf den Testamentsvollstrecker sinngemäß Anwendung. Nach § 204, insbes. § 205 I AO., mußte daher das LFA., dem in § 229 AO. im Rechtsmittelverfahren die gleichen Befugnisse wie dem FA. eingeräumt sind, im Falle von Bedenken gegen die Richtigkeit der Erklärung des Beschwerdeführers Ermittlungen anstellen. Ihre Unterlassung enthält einen wesentlichen Mangel des Verfahrens i. S. des § 269 AO.

Da gegen die Verhängung des Zwangsmittels grundsätzlich keine weitere Beschwerde stattfindet, kann es wie hier vorkommen, daß die noch im Wege der Rechtsbeschwerde angreifbare Beschwerdeentscheidung des LFA. über die Androhung des Zwangsmittels bei nochmaliger auf Grund der Zurückverweisung erfolgter Prüfung aufgehoben und die im Anschluß an die Androhung erfolgte Verhängung des Zwangsmittels selbst formell weiter besteht, ja die betreffende Geldstrafe vielleicht schon gezahlt ist. Der RFH. gedenkt dieser Möglichkeit, trifft aber eine Entscheidung, die unter Zugrundelegung der allgemeinen Lehren des Verwaltungsrechts Billigung nicht beanspruchen kann. Der RFH. drückt sich zwar außerordentlich vorsichtig aus, indem unter Berufung auf § 202 Abs. 6 AO. davon gesprochen wird, daß bei Aufhebung der der Strafverhängung vorangegangenen Strafandrohung damit ganz von selbst und ohne weiteres auch der Verhängung der angedrohten Strafe „der rechtliche Boden entzogen werde". Nach dieser Ausdrucksweise scheint aber die Annahme obzuwalten, daß damit von selbst auch die Strafverhängung hinfällig werde. Eine derartige Folgerung steht aber nicht im Einklang mit dem auch vom RG. (bei Reger V, 472) vertretenen Grundsatz, daß Verwaltungsakte grundsätzlich selbst wenn gesetzwidrig solange rechtsverbindlich sind, bis sie nicht aufgehoben werden. Die Beschwerdeentscheidung des LFA., welche die Verhängung der Geldstrafe aufrechterhalten hat, besteht somit, obwohl infolge der Aufhebung der Strafandrohung eine solche überhaupt nicht als erfolgt anzusehen ist und mithin ein nunmehriger Verstoß gegen § 202 Abs. 6 AO. vorliegt, formal noch zu Recht weiter. Der als eine jetzt materiell rechtswidrige Entscheidung nicht ohne weiteres nichtige, sondern nur anfechtbare Verwaltungsakt bedarf daher erst der Aufhebung, um der Nichtigkeit zu verfallen (vgl. über die fehlerhaften Verwaltungsakte jetzt auch das erst kürzlich erschienene verwaltungsrechtlich tief angelegte Buch von Herrnritt, Grundlehren des Verwaltungsrechts, Tübingen 1921, S. 281 ff.). Trotzdem es sich um eine Verfügung handelt, die eine Ungehorsamsfolge festsetzt, kommt eine Zurücknahme, die in § 77 AO. zugunsten des Betroffenen in einem solchen Falle ausdrücklich für zulässig erklärt wird, nicht in Frage, da es sich hier um eine Rechtsmittelentscheidung handelt, und eine solche nach § 76 III AO. nicht zurückgenommen, daher auch im Aufsichtswege nach § 13 II AO. nicht außer Kraft gesetzt werden kann. Da die Sachlage aber infolge Aufhebung der Strafandrohung so anzusehen ist, als wenn eine Androhung überhaupt nicht erfolgt wäre, steht dem Beschwerdeführer nun nach § 283 II AO. gegen die Beschwerdeentscheidung des LFA., soweit dieses die Verhängung der Geldstrafe aufrechterhalten hat, die ursprünglich als unzulässig verworfene Rechtsbeschwerde zu, wobei ihm nach § 69 AO. die Nachsicht wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde auch ohne Antrag unter den daselbst genannten Voraussetzungen bewilligt werden kann. An ein Wiederaufnahmeverfahren, das die AO. übrigens nur in Form der Neuveranlagung und der Berichtigung kennt (§§ 212, 213, 214) und für die Rechtsmittelinstanz selbst nicht vorgesehen ist, ist hier nicht zu denken, da es seinen Grund in dem nachträglichen Bekanntwerden bereits vorhandener, aber nicht vorgebrachter Tatsachen und Beweismittel hat, hier es sich aber um die Aufhebung einer Entscheidung wegen nachträglicher Änderung des Tatbestandes handelt.

Prof. Dr. Erhard Neuwiem, Greifswald.

beschwerde dagegen gerichtet ist, daß die Vorinstanz die erneute Anordnung und weitere Strafandrohung aufrechterhalten hat, ist sie zulässig, sachlich muß aber auch hier das gleiche gelten, wie hinsichtlich der in der Verfügung v. 22. Juli 1920 enthaltenen Anordnung und Strafandrohung. Auch hinsichtlich dieses Punktes ist daher die Vorentscheidung aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzugeben. Soweit dagegen die Vorinstanz die in der Verfügung v. 24. Aug. 1920 enthaltene Verhängung einer Geldstrafe von 50 ℳ aufrechterhalten hat, kann der RFH. nicht angerufen werden, da der Verhängung dieser Geldstrafe eine besondere Anordnung und Strafandrohung i. S. von § 283 Abs. 2 Satz 2 RAbgO. vorangegangen ist. Die Rechtsbeschwerde ist daher insoweit unzulässig.

Der RFH. ist hiernach allerdings nicht in der Lage, eine auf Grund vorheriger Androhung ergangene Strafverhängung aufzuheben. Wird aber die der Strafverhängung vorangegangene Strafandrohung auf die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde aufgehoben, dann wird damit ganz von selbst und ohne weiteres auch der Verhängung der angedrohten Strafe der rechtliche Boden entzogen, da nach § 202 Abs. 6 RAbgO. ein Zwangsmittel nur dann verhängt werden darf, wenn der Pflichtige vorher unter Androhung des Zwangsmittels mit Setzung einer angemessenen Frist zur Vornahme der von ihm geforderten Handlung aufgefordert ist. Denn mit der Aufhebung der Androhung wird insoweit derselbe Zustand hergestellt, als wenn die Androhung überhaupt nicht erfolgt wäre.

(RFH., I. Sen., Urt. v. 11. März 1921, I a A 3/21.)

Reichswirtschaftsgericht.

Berichtet von Prof. Dr. Waldecker, Königsberg.

1. Folgen der Einlassung auf das Ausgleichsverfahren. †)

Gegen die Firma G. in F., deren alleiniger Inhaber, wie sich nachträglich herausgestellt hat, tschechoslowakischer Staatsangehöriger ist, sind eine Reihe englischer Vorkriegsforderungen im Ausgleichsverfahren angemeldet worden.

Der Inhaber der Firma G. hat die Forderungen teilweise, und zwar in Reichswährung und laut behaupteter Abmachung mit den beteiligten ausländischen Firmen, sowie die von den Gläubigern geforderten Zinsen dem Reichsausgleichsamt gegenüber anerkannt, wie sich aus dem ausgefüllten Fragebogen ergibt. Auf die Frage nach seiner Staatsangehörigkeit (Ziff. 3 des Fragebogens) hat der Schuldner geschwiegen. In der Annahme, daß der Schuldner Deutscher sei, hat das RAusglA. die angemeldeten Forderungen als ausgleichsfähig anerkannt und den Forderungsbetrag dem britischen Clearing Office gutgeschrieben. Dem Schuldner wurde vom RAusglA. in der Annahme, daß er Deutscher sei, vorläufige Abrechnung zum Vorkriegskurs erteilt. Er hat auf sie gez[illegible]

Anläßlich der Nachprüfung weiterer gegen den Schuldner angemeldeter Forderungen stellte das RAusglA. später fest, daß der Vater des Schuldners Österreicher war, daß der Schuldner selbst durch Geburt die österreichische Staatsangehörigkeit erworben und die deutsche Reichsangehörigkeit niemals besessen hat. Er ist jetzt Tschechoslowake. Daraufhin wurden dem Schuldner Abrechnungen zum Tageskurs der Gutschrift erteilt. Das RAusglA. hat sich bemüht, das britische Clearing Office zur Rücküberweisung der Beträge zu veranlassen, welche ihm versehentlich zu Unrecht gutgeschrieben wurden, in der Annahme, daß der Schuldner Deutscher sei. Das britische Clearing Office hat das Ersuchen um Rückvergütung der gezahlten Beträge abgelehnt, da die anerkannten Beträge schon ausbezahlt seien.

Die Beschwerde des Schuldners ist nicht begründet.

Dem RAusglA. war der Beschwerdeführer als deutscher Schuldner bezeichnet worden (§ 20 RAusglG.). Hierauf durfte es sich verlassen, wenn dem der Schuldner nicht ausdrücklich widersprach. Das ist nicht geschehen. Der Beschwerdeführer hat die Frage nach der Staatsangehörigkeit offengelassen, und zwar, wie ihm geglaubt werden kann, weil er seine Firma selbst für eine deutsche hielt, nicht etwa also aus doloser Absicht. Er wollte sich demnach selbst auf das Ausgleichsverfahren einlassen und hat deshalb schon

Zu 1. Das Urteil ist weniger von praktischem, als von theoretischem Interesse, denn ich zweifle nicht daran, daß im vorliegenden Falle auch die ordentlichen Gerichte materiell zu der gleichen Entscheidung gekommen wären. Der Begründung des Urteils kann jedoch in keiner Weise beigetreten werden. Dem Urteil ist zunächst insoweit zu folgen, daß „wo das externe Clearing durchgeführt worden ist, sich nach dem unverkennbaren Willen des Gesetzes das innerstaatliche Ausgleichsverfahren anzuschließen hat". Dieses innerstaatliche Ausgleichsverfahren muß jedoch die Ergebnisse des externen Clearings zugrunde legen. Es erscheint unzulässig, im internen Clearing nachzuprüfen, inwieweit die Entsch. des externen Clearings falsch oder richtig ist. Dies ergibt sich, insoweit Entscheidungen des Gemischten Schiedsgerichtshofes vorliegen, ohne weiteres aus § 12 RAusglGes., muß aber auch dann gelten, wenn die Entscheidung im externen Clearing auf Grund einer gemeinsamen Entscheidung der beiden Ämter oder durch ein Schiedsgericht erfolgt ist. Diesen Grundsatz hat das RWG. selber in seiner Entsch. v. 25. Nov. 1921 (BankArch. 157) mit aller Schärfe betont und ausgeführt: „Die innerstaatliche Abrechnung über die Höhe von Forderungen und Schulden wird durch das Ergebnis des zwischenstaatlichen Ausgleichs bedingt. Es kann der deutschen Partei nicht mehr vergütet oder belastet werden, als der Ausgleichsgegner fordert oder anerkennt." Dieses Urteil ist in einer Nachschrift der Schriftleitung des Bank-Archivs a. a. O. auf das schärfste angegriffen worden, m. E. aus den erwähnten Gründen durchaus zu Unrecht. Hätte das RWG. die dort entwickelten Grundsätze auch in dem vorliegenden Urteil zur Anwendung gebracht, so hätte es zu dem Ergebnis kommen müssen, daß der Beschwerdeführer für das interne Clearing als Deutscher zu behandeln sei. Stellt man den Grundsatz auf, daß das interne Clearing die Entscheidungen des externen Clearings ohne weiteres zu akzeptieren hat, dann darf man auch nicht die Frage nachprüfen, ob der auf deutscher Seite Beteiligte die deutsche Staatsangehörigkeit besaß oder nicht. Es muß dann vielmehr den auf deutscher Seite Beteiligten für das interne Clearing so behandeln, als besitze er die deutsche Staatsangehörigkeit. Es ist nicht ersichtlich, mit welchem Recht das RWG. gerade in diesem einen Punkte ein Recht zu haben glaubt, die Entscheidung des externen Clearings einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Der Ausgangspunkt des Urteils verstößt daher m. E. gegen die sonst von dem RWG. aufgestellten Grundsätze und gegen § 22 RAusglGes.

Das RWG. kommt zu der Entsch. auf Grund der weiteren Erwägung, daß es nicht möglich sei, die Ansprüche, die dem Reich gegen den Beschwerdeführer infolge seines Verschuldens erwachsen seien, im ordentlichen Verfahren zu verfolgen. Es wird dies damit begründet, daß das Ausgleichsamt eine obere Reichsbehörde sei, die nicht in privatrechtlichem Auftrage, sondern nur in amtlicher Eigenschaft die Schuldverhältnisse zu ordnen habe. Das ganze Ausgleichsverfahren sei öffentlich-rechtlicher Natur. Es ist interessant, mit diesen Ausführungen eine Entsch. des RG. (RG. 65, 113 ff.) zu vergleichen. Dort wird ausgeführt:

„Zwar ist es richtig, daß der Verpflichtung des Klägers, auf Grund der von der Beklagten ausgestellten Anweisungen Zahlung zu leisten, nicht ein privatrechtliches Schuldverhältnis zugrunde liegt. Vielmehr ist es lediglich das Gesetz (§ 97 GewUVG.), das diese Verpflichtung ihm auferlegt; es handelt sich daher nicht um ein privatrechtliches Auftragsverhältnis, sondern „um einen durch das öffentliche Recht bestimmten Eintritt eines Rechtssubjektes an Stelle eines anderen zur Erfüllung der prinzipiell diesem obliegenden sozialpolitischen Leistungspflicht" (Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung 1, 478 ff.). Ebensowenig wie die anweisende Berufsgenossenschaft die Postverwaltung zur Zahlung des angewiesenen Betrages im Wege der Klage zwingen kann, sondern ihr in dieser Beziehung nur ein Beschwerderecht zusteht, ebensowenig tritt der geordnete Rechtsweg ein, wenn die Berufsgenossenschaft die im Laufe eines Rechnungsjahres auf ihre Anweisungen gezahlten Beträge der Postverwaltung zu ersetzen sich weigert, sondern es hat das Versicherungsamt, unter dessen Aufsicht sie steht, gegen sie ohne weiteres das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten (GewUVG. § 106). Gleichwohl ist der Revision darin beizutreten, daß auch öffentlich-rechtliche Verhältnisse Rechte und Verbindlichkeiten erzeugen, die unter analoger Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen sind, und deren Verletzung zum Ersatze des dadurch dem anderen Teile zugefügten Schadens nach eben diesen Vorschriften verpflichtet."

Die juristische Gleichartigkeit beider Fälle ist in die Augen springend. Ebenso offensichtlich ist, daß die Begründung des RG. der Begründung des RWG. Wort für Wort widerspricht. Es ist nicht richtig, daß aus öffentlich-rechtlichen Verhältnissen dieser Art der zivile Rechtsweg nicht gegeben sei. — Ein weiteres Bedenken gegen die Entsch. des RWG. liegt in der Tatsache, daß das RWG. darauf abstellen wird, ob dem Nichtdeutschen bei seiner Beteiligung am externen Clearing ein Verschulden zur Last fällt oder nicht. Mit dieser Entscheidung widerlegt das RWG. seine eigene Begründung. Entweder ist der ordentliche Rechtsweg gegeben oder er ist nicht gegeben. Das Ausgleichsamt kann aber nicht im Wege einer Art Kompetenz-Kompetenz entscheiden, ob ein Verschulden des Beteiligten vorliegt und infolgedessen der ordentliche Rechtsweg nicht gegeben ist, oder ob mangels eines Verschuldens des Beteiligten der ordentliche Rechtsweg gegeben ist. M. E. würde die richtige Lösung dieser Fälle, die in den verschiedensten Variationen auftreten, dahin gehen, daß das Ausgleichsamt mit dem auf deutscher Seite Beteiligten, sobald eine rechtskräftige Entscheidung im externen Clearing vorliegt, so abrechnet, als sei er Deutscher, selbstverständlich mit dem Ausnahmefall der überfremdeten Gesellschaften, für die eine besondere gesetzliche Regelung getroffen ist. Steht das Ausgleichsamt auf dem Standpunkt, daß das Reich infolge eines Verschuldens des auf deutscher Seite Beteiligten zu Schaden gekommen ist, so muß es alsdann diesen Schaden im ordentlichen Rechtswege geltend machen (vgl. auch meine Ausführungen Bank-Arch. 121).

RA Dr. Lehmann, Frankfurt a. M.

aus diesem Grunde die Folgen zu tragen. Aus der Firmenbezeichnung „Wiener Herrenschneiderei und Tuchlager“ konnte das Ausgleichsamt nichts entnehmen, was gegen die deutsche Staatsangehörigkeit sprach. Denn derartige Ausdrücke, wie z. B. auch „Wiener Feinbäckerei“ sind Artbezeichnungen, nicht aber Kennzeichnungen der Nationalität. Auch der Familienname G. deutete auf deutsche Staatsangehörigkeit hin. Der Beschwerdeführer lebt seit jeher in Deutschland und hat sich nach dem geltenden deutschen Recht zu richten; da er größere Geschäftsbeziehungen nach England hatte, war er in Ausgleichssachen um so mehr verpflichtet, sich nach den maßgebenden Bestimmungen zu erkundigen. Er konnte auch aus dem Druckmaterial, das dem übersandten Fragebogen beigefügt war, unschwer ersehen, daß er nicht verpflichtet war, am Ausgleichsverfahren teilzunehmen. Ihn trifft das alleinige Verschulden, daß es zur staatlichen Ausgleichung gekommen ist. Auf die Verhältnisse seines Vaters kann er sich nicht berufen, da sie sich nicht mit seinen eigenen decken müssen. Noch weniger konnte er sich darauf verlassen, daß die Verhältnisse seiner Firma stadtbekannt seien. Frage könnte nur sein, ob das Ausgleichsamt, wenn es im Oktober 1920 Kenntnis von der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers erhalten hat, noch mit Sicherheit den von letzterem verursachten Fehler hätte richtigstellen können. Auch das ist nach den Erfahrungen mit dem englischen Ausgleichsamt zu verneinen, da dieses der Anerkennung die Auszahlung an die Gläubiger sofort folgen läßt und nachherige Berichtigungen ablehnt. Die Fragebogen waren aber vom Beschwerdeführer schon im Juli und August und nur in einem Falle erst Anfang September 1920 beantwortet. Hiernach ist den deutschen Ausgleichsbehörden in keiner Richtung irgendein Verschulden zur Last zu legen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Beschwerdeführer sich auf das Ausgleichsverfahren eingelassen hat und daß er nicht mehr aus dem externen Clearing herausgenommen werden kann. Es fragt sich nur, ob er wenigstens aus dem innerstaatlichen Ausgleichsverfahren auszuscheiden ist. Auch das ist zu verneinen. Denn die Auffassung des Beschwerdeführers, daß seine Beziehungen zum deutschen Ausgleichsamt nunmehr im Wege des Zivilrechts und Zivilprozesses zu regeln wären, ist schon deshalb unannehmbar, weil die jetzige Sachlage durch Umstände geschaffen ist, die der Beschwerdeführer ganz allein selbst zu vertreten hat. Es handelt sich dabei überhaupt nicht um zivilrechtliche Verhältnisse, die im ordentlichen Rechtswege zu verfolgen wären. Das RAusglA. ist eine obere Reichsbehörde, die nicht etwa in privatrechtlichem Auftrage die Schuldverhältnisse aus der Vorkriegszeit mit dem früher feindlichen Ausland zu ordnen hat; es handelt vielmehr nur in amtlicher Eigenschaft. Das ganze Ausgleichsverfahren ist öffentlichrechtlicher Natur und in dem dafür vorgesehenen amtlichen Verfahren zu erledigen.

Es kann allerdings eingewendet werden, daß das RAusglGes. keine Vorschriften über die Abrechnung und die Beitreibung von Forderungen gegenüber nichtdeutschen Schuldnern enthält, die im externen Clearing zur Erledigung gekommen sind. Tatsächlich sind diese Fragen allein im Abschn. II 3 des RAusglGes. behandelt, der überschrieben ist: „Abrechnung des Reichsausgleichsamts gegenüber deutschen Gläubigern und Schuldnern.“ Da nun, wie bemerkt, nach der Stellung des RAusglA. und der Rechtsnatur der in Betracht kommenden Bestimmungen der Anspruch gegen den Beschwerdeführer nicht ins Zivilrechtsverfahren zu verweisen ist und angenommen werden muß, daß das bis in die kleinsten Einzelheiten ausgebaute RAusglGes. das ganze Ausgleichsverfahren in allen seinen Beziehungen hat regeln wollen, so bleibt nur übrig, die dem Beschwerdeführer gegenüber anzuwendenden Rechtssätze dem RAusglGes. selbst zu entnehmen. Dies ist überall da möglich und zulässig, wo nicht die Einzelvorschrift aus inneren Gründen direkt fordert, daß der Gegner des Ausgleichsamts ein Deutscher sei. Das ist nur dort der Fall, wo dem Gegner mit Rücksicht auf sein Deutschtum zwecks Wiederaufbaus des Vaterlandes besondere Rechte und Pflichten zugewiesen werden. Sonst ist die Unterscheidung, ob Deutscher oder Nichtdeutscher, naturgemäß ganz bedeutungslos. Selbstredend ist dabei immer Voraussetzung, daß der Gegner des Ausgleichsamts sich ohne dessen Wissen dem Ausgleichsverfahren bewußt oder infolge von Umständen unterstellt hat, die er vertreten muß; denn das Ausgleichsamt kann nicht durch eigenes Verschulden eine Zuständigkeit begründen, die sonst nicht gegeben wäre. Wo aber, ohne daß dem Ausgleichsamt ein Versehen zur Last zu legen wäre, das externe Clearing durchgeführt worden ist, hat sich nach dem unverkennbaren Willen des Gesetzes das innerstaatliche Ausgleichsverfahren anzuschließen.

Der Beschwerdeführer widerstrebt seiner Einbeziehung in den innerstaatlichen Ausgleich nur, weil seine Schulden nicht gemäß §§ 26, 27 RAusglGes. in deutscher Währung zum Vorkriegskurs abgerechnet worden sind. Es ist aber besonders die in § 27 geregelte Behandlung von Vorkriegsschulden ausländischer Währung ein so ausnahmsweiser, auf ganz besonderen Erwägungen beruhender Rechtsvorteil, daß er noch nicht einmal allen Rechtssubjekten zugute kommt, die nach internationalem Recht im externen Clearing als deutsch zu behandeln sind. Es gehen nämlich auch die sogenannten überfremdeten Firmen infolge der Vorschrift in § 24 Abs. 3 RAusglGes. der Rechtswohltat des § 27 verlustig. Das RWG. hat aber trotzdem in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß auch diese Firmen im übrigen dem innerstaatlichen Ausgleichsverfahren unterstehen. Diese Behandlung verstößt nicht gegen Art. 276 FV.; denn es handelt sich nicht um Auferlegung einer Last, die nicht auch die Deutschen i. S. des § 24 RAusglGes. träfe, sondern um die Gewährung eines Vorteils, auf die Nichtdeutsche keinen Anspruch haben. Sie werden nicht besser und nicht schlechter behandelt, als wenn § 27 nicht vorhanden wäre. Alles dies trifft auch auf den Beschwerdeführer infolge seines Verhaltens zu. Daß weder er noch sein Vater naturalisiert worden sind, geht zu seinen Lasten, zumal ein Anspruch auf Naturalisation nicht besteht. Wenn er durch die Kriegsmaßnahmen, insbesondere durch das Zahlungsverbot gegen England, gehindert worden ist, seine englischen Gläubiger zu befriedigen, so ist das ein Nachteil, der alle Bewohner des Reichsgebiets ohne Rücksicht auf ihre Nationalität betroffen hat. Wer in einem Gebiet, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, einem Berufe nachgeht, hat die sich aus staatlichen Verwicklungen ergebenden Folgen zu tragen, wie das die Auslandsdeutschen in viel höherem Maß erfahren haben als der Beschwerdeführer. Wenn er sich endlich darauf beruft, daß er seine Schulden ohne das Dazwischentreten des Ausgleichsamts durch gütliche Vereinbarungen mit seinen englischen Lieferanten vorteilhafter hätte erledigen können, so kann er nur darauf verwiesen werden, daß er nur infolge seines eigenen Verhaltens dem Ausgleichsverfahren unterworfen worden ist und daß im übrigen seinen englischen Lieferanten nichts im Wege steht, ihm zwecks Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen noch nachträglich entgegenzukommen.

Somit begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, daß das Ausgleichsamt mit dem Beschwerdeführer unter Ausschluß des § 27 RAusglGes. in amtlicher Form entsprechend den bezüglichen Vorschriften des RAusglGes. abgerechnet hat. Auch ist das Ausgleichsamt aus gleichen Gründen zur Beitreibung seiner Forderungen im Verwaltungszwangsverfahren gemäß § 42 RAusglGes. befugt, zumal die letztere Vorschrift, wie auch sonst angenommen worden ist, allgemeiner Natur ist und nicht bloß auf Deutsche i. S. von § 24 daselbst Anwendung findet.

(Entsch. v. 9. Sept. 1921, XV A.V. 95/21, 8.)

2. Behandlung von Provisionsforderungen im Ausgleichsverfahren.†)

Die Provisionsforderung des Beschwerdeführers ist vom Gegneramt in Höhe von 4.12.4 £ = 94,71 ℳ Wert 27. Dez. 1920, anerkannt worden. Gegenüber der Abrechnung des RAusglAmtes führt Beschwerdeführer aus, seine Schulden habe er in Sterling gezahlt. Das Pfund habe am 27. Dez. 1920 etwa 256 ℳ gekostet, so daß das RAusglAmt 1180,20 ℳ erhalten habe, um deren Überweisung er gemäß § 36 RAusglG. ersuche; er habe seine Provision stets in englischer Währung erhalten und nur in Unkenntnis der Bestimmungen 71,90 ℳ angemeldet. Das RAusglAmt habe kein Recht, ihm den 94,71 ℳ überschießenden Betrag von 1085,49 ℳ vorzuenthalten.

Die Beschwerde konnte keinen Erfolg haben.

Es steht fest, daß die Verkäufe, die der Beschwerdeführer als Textilvertreter vermittelt hat, in Mark erfolgt sind. Die Provision, die er darauf zu erhalten hat, folgt in ihrer Währung derjenigen der Verkaufspreise, war also rechtlich nur in Reichswährung begründet. Es kommt nicht darauf an, in welcher Währung sie vielleicht bezahlt worden wäre. Entscheidend ist allein, in welcher Währung der Gläubiger bei Kriegsausbruch die Zahlung rechtlich fordern durfte. Trotz der Bescheinigung der Handelskammer D. muß angenommen werden, daß der Beschwerdeführer nur einen Anspruch auf Zahlung in deutscher Mark besessen hat. Denn die Bestätigung der Handelskammer beruht lediglich auf den Behauptungen des Beschwerdeführers, der sich seinerseits wieder auf nachträgliche Erklärungen der Gläubigerin stützt. Mit solchen Unterlagen kann kein Beweis geführt werden. Es war vor dem Kriege allgemein üblich, daß ausländische Firmen den Betrag ihrer Schulden in der

---

Zu 2. Die Entsch. steht in einem recht interessanten Gegensatz zu dem oben S. 711 kommentierten Urteil des RG. v. 7. Dez. 1921 316/21 V. Während das RG. die Konstruktion zuläßt, daß die Provision für ein Frankengeschäft auf Mark gehe, stellt sich das RWG. auf den richtigen Standpunkt, daß die Provision grundsätzlich der Währung des Hauptgeschäfts folge. Die von dem RG. geduldete Auffassung, die dort scheinbar den deutschen Interessen günstig war, würde hier ihre Spitze gegen das Reich kehren. Diese Erfahrung, die man auf dem Währungsgebiet immer wieder machen wird, sollte allen denen zu denken geben, die hier (übrigens gegen das RG.) für eine Interessenjurisprudenz eintreten.

Bemerkenswert ist ferner, daß das RWG. es ablehnt, eine übereinstimmende Erklärung von Gläubiger und Schuldner als Beweis gelten zu lassen. In der Tat ist es ein offenes Geheimnis, daß bei der Gestaltung des RAusglG. Gläubiger und Schuldner ein Interesse daran haben, sich auf Kosten des Reichs miteinander zu verständigen. Auch die Bescheinigung der Handelskammer hat auf das RWG. keinen Eindruck gemacht. Mir will scheinen, daß das RWG. hier mit sicherem Blick das Richtige getroffen hat.

Prof. Dr. A. Nußbaum, Berlin.

Währung ihres Landes nach Deutschland übermachten. Das geschah aber nur solutionis, nicht etwa novationis causa. Es hatte bei den damaligen geringen Währungsunterschieden keine weitere Bedeutung. Aber auch schon damals wurden diese Zahlungen nur nach Maßgabe des Umrechnungskurses, wie er für deutsche Plätze galt, angenommen. Mit Rücksicht auf diese Umrechnung handelte es sich trotz Hingabe ausländischer Währung letzten Endes doch immer nur um eine Zahlung nach dem deutschen Geldstande, so daß zweifellos der deutsche Gläubiger berechtigt war, Kursverluste seinem Gegner zuzuschieben. Bei dieser Sachlage unterliegt es nicht dem geringsten Bedenken, daß der Beschwerdeführer, wenn sich die englische Währung zur Zeit so ungünstig zur deutschen Mark stellen würde, wie es heute umgekehrt der Fall ist, sich mit allem Nachdruck darauf berufen würde, daß die deutschen Währungsverhältnisse maßgebend seien. Nicht unerwähnt kann bleiben, daß er auch selbst seinen Anspruch als Markforderung angemeldet hat.

(Entsch. v. 9. Sept. 1921, XV A. V. 336/21, 3.)

3. Herabsetzung der Ansprüche aus Rembourskrediten bei deutschen Bankfilialen in London (§ 55 RAusglG. Verhältnis des § 55 zu den Ersatzansprüchen des Schuldners gegen das Reich. †)

Die antragstellende Firma M. & Co. ist eine offene Handelsgesellschaft; der Mitantragsteller M. T. war bis zum 10. Jan. 1920 Gesellschafter.

Die Hauptniederlassung der Firma befindet sich in Shanghai; in Hamburg, wo auch der frühere Gesellschafter M. T. wohnt, besteht eine Zweigniederlassung; bei dieser Zweigniederlassung lag seit etwa 1912 die tatsächliche Leitung des Geschäftes.

Es haben nun Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma M. & Co. und der Direktion der Diskonto-Gesellschaft London bestanden, auf Grund deren diese Banken Forderungen geltend machen, die von der Antragstellerin bezüglich der Diskonto-Gesellschaft in Höhe von £ 10 367.10.1, bezüglich der Dresdener Bank in Höhe von £ 14 919.2.9, anerkannt werden.

Die Antragstellerin begehrt Zahlung eines Vorschusses gemäß § 50 RAusglG.

Die geschäftlichen Transaktionen der Antragstellerin mit den betreffenden Banken, aus denen die Forderungen herrühren, vollzogen sich in der Weise, daß auf Veranlassung der Hamburger Zweigniederlassung dieser auf ihre Versendungen an ihre Firmen im Osten ein gedeckter Kredit in der Weise eröffnet wurde, daß die Zweigniederlassung auf die Banken in London zog und dagegen den Banken die Dokumente übersandte, die diese dann durch ihre Korrespondenten drüben zur Einlösung vorlegte, so daß also regelmäßig die Abdeckung des der Hamburger Zweigniederlassung gewährten Akzeptkredits durch Zahlung der Dokumentbeträge drüben erfolgte.

Die hier in Frage kommenden Forderungen sollen, was die Hauptsumme betrifft, daraus resultieren, daß diese normalerweise geschehene Abwicklung des Akzeptkredits infolge des Kriegsausbruches nicht geschehen ist. Es handelt sich also um einen Revalierungsanspruch.

Der Vorschuß wird zum Zwecke der Zahlung an die deutsche Zentrale begehrt.

Die Berechtigung der deutschen Zentrale, die im Betriebe der liquidierten ausländischen Niederlassung entstandenen Forderungen einzuziehen, kann — trotz der wirtschaftlichen Abtrennung des Zweigunternehmens, die durch die Liquidation erfolgt ist — nach deutschem Recht nicht bezweifelt werden. Hauptniederlassung und Zweigniederlassung sind rechtlich ein Unternehmen und die in dem Betrieb der Zweigniederlassung entstandenen Rechte und Pflichten sind rechtlich solche des einheitlichen Unternehmens und die so einmal begründete rechtliche Zuständigkeit kann nicht nachträglich deswegen entfallen, weil, infolge der Liquidation, in gewissem Umfange die tatsächliche Verfügungsmöglichkeit der Hauptniederlassung insoweit entfällt, als sie sich auf Vermögensobjekte bezieht, die im Territorium des feindlichen Liquidators belegen und damit seinem ausschließlichen Zugriff unterworfen sind

Die Zentralen müssen daher als befugt angesehen werden, die im Betriebe ihrer englischen Niederlassungen entstandenen Vorkriegsforderungen gegen deutsche Schuldner im Inlande geltend zu machen.

Daß die Voraussetzungen der §§ 44, 45 RAG. an sich gegeben sind, bedarf keiner näheren Ausführung ....

Aber nach Auffassung der erkennenden Spruchstelle sind gleichzeitig die Voraussetzungen des § 55 RAG. gegeben.

Allerdings setzt die Spruchstelle sich damit in Widerspruch mit der Auffassung, die das RWG. in der Entsch. L. v. 7. Okt. 1921, XV A V 338/21, vertreten hat.

In dieser Entscheidung, die zwar grundsätzlich die Möglichkeit einer Konkurrenz zwischen § 44 und § 55 RAG. zugibt, also den § 55 nicht auf solche Verbindlichkeiten beschränkt, die nur unter das Extrere Clearing fallen, wird die Anwendbarkeit des § 55 auf Forderungen deutscher Banken die aus direkten Rembourskrediten ihrer ausländischen Niederlassungen verneint; die Entscheidung ist daher, da es sich auch hier um einen direkten Kredit handelt, unmittelbar anwendbar

Die Spruchstelle vermag jedoch die Erwägungen, die das RWG. angestellt hat, als überzeugend nicht anzuerkennen

Nimmt man überhaupt an, daß grundsätzlich eine Konkurrenz zwischen § 44 und § 55 RAG. möglich ist, und das nimmt das RWG. an, wie in der Tat weder Wortlaut noch Zweck des § 55 den Schluß rechtfertigen, daß dort unter die in diesem Gesetz geregelten deutschen Forderungen oder Schulden „nur externe Clearing-Forderungen" bzw. Schulden fallen sollen —, so läßt sich folgerichtig nicht sagen, daß in bestimmten Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 44 tatsächlich gegeben sind, § 55 darum nicht anwendbar sei, weil der Gesetzgeber in diesen Fällen irrig den § 44 nicht für anwendbar gehalten hat in der Meinung, daß die betreffenden Forderungen unter das Ausgleichsverfahren fielen; die logische Konsequenz solcher Ansichten des Gesetzgebers könnte vielmehr nur die sein, daß nach den Intentionen des Gesetzes in solchen Fällen eben der § 44 nicht anwendbar wäre; der Schluß aber, daß weil der § 44 dem Schuldner einen Ersatz für die Nachteile bieten wolle, die ihm daraus entstehen, daß die Schuld nicht in das Clearing fällt, § 55 solche Fälle des § 44, bei denen der Gesetzgeber irrig angenommen hatte, daß sie nicht unter § 44 fielen, nicht umfassen solle, ist schwer verständlich. Wenn das RWG. sodann weiter anführt, der § 55 RAG. habe nach seiner Stellung im Reichsausgleichsgesetz die Fälle im Auge, „in denen eine Ausgleichsfähigkeit nach den Bestimmungen des Friedensvertrages nicht in Frage kommen könnte", so kann einerseits nicht zugegeben werden, daß seine Stellung als besonderer, auf Abhebung und Abänderung von Verträgen zwischen Deutschen sich beziehender Abschnitt über den Inhalt der in Frage kommenden Verträge überhaupt etwas ergibt, sodann aber würde dieser Gesichtspunkt die Möglichkeit einer Konkurrenz zwischen § 44 und § 55, die, wie wiederholt erwähnt, grundsätzlich vom RWG. anerkannt wird, in allen Fällen des § 44 Abs. 1 ausschließen, indem es sich dabei ja um Forderungen handelt, die grundsätzlich ausgleichfähig sind und bei denen die Regelung durch die Ausgleichsämter nur infolge früherer Erfüllung oder aus anderen konkreten Gründen nicht statt hat.

Die Rechtslage ist daher die, daß — wenn die Voraussetzungen des § 44 RAG. vorhanden sind — daher nach dem vom RWG. vertretenen Standpunkt imm Falle der Konkurrenz mit § 55 RAG. zunächst das Verfahren nach § 55 durchzuführen ist und lediglich zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen des § 55 RAG. gegeben sind.

§ 55 ist nun abwendbar, wenn es sich um die Valutaforderungen eines im Reichsgebiet ansässigen Deutschen gegenüber einem ebensolchen Deutschen handelt, sofern der Vertrag, auf den die Forderung beruht, „auf Seiten eines Vertragsteils in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit einer in diesem Gesetz geregelten deutschen Forderung oder Schuld gegenüber einer in einem alliierten oder assoziierten Staate anhängigen Person steht oder gestanden hat".

Gläubiger und Schuldner sind im vorliegenden Falle in Deutschland ansässig....

Was die Gläubiger betrifft, so scheint es nicht angängig, mit dem RWG. den Banken den Einwand nachzulassen, daß die in bezug auf die hier fragliche Forderung in England ansässig seien, weil die Forderung in Betrieben der englischen Niederlassung entstanden sei. Gewiß sind die auch in England ansässig, aber die, d. h. die Zentralen, machen die Forderung ja gerade deswegen geltend, weil sie wegen der Rechtsidentität von Haupt- und Zweigniederlassung, und zwar, weil die Befugnis des Liquidators nicht über sein Territorium hinausreicht, allein zur Geltendmachung der Forderungen im Inlande befugt sind. Gerade die Ansässigkeit der Gläubigerbanken im Reichsgebiet ist ja der Grund, aus dem sie überhaupt in der Lage sind, statt der englischen Zweigniederlassungen, die Forderungen geltend zu machen.

Die Ansässigkeit der Banken im Inlande im Hinblick auf die fragliche Forderung zu verneinen, ist daher nicht möglich, wenn man nicht den rechtlichen und wirtschaftlichen Begriff der Ansässigkeit völlig verflüchtigen will

Es kann sich daher nur fragen, ob der Vertrag auf seiten eines Vertragsteiles in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhange mit einer in diesem Gesetz geregelten deutschen Forderung oder Schuld gegenüber einer in einem alliierten Staat anhängigen Person steht (wird bejaht).

Zu 3. Der mit den Ausgleichssachen befaßte Senat des RWG. hat sich um die Klärung dieser verwickelten Materie zweifellos außerordentliche Verdienste erworben; in einem Falle ist ihm indessen m. E. ein erheblicher Mißgriff untergelaufen. Ich meine die Entsch. v. 7. Okt. 1921, JW. 1922, 177. Unabhängig von der Kritik, die ich dort an dem Urteil geübt habe, hat jetzt die Hamburger Spruchstelle des Reichsausgleichsamts in der oben wiedergegebenen, rechtskräftig gewordenen Entsch. ungefähr aus den gleichen Gründen, die ich bereits geltend gemacht habe, es abgelehnt, dem Urteil des RWG. zu folgen. Es wäre dringend zu wünschen, daß das den Reichsinteressen überaus schädliche Urteil des RWG. wenn nicht durch den großen Senat, so doch durch die Praxis aus der Welt geschafft werde.

Prof. Dr. A. Nußbaum, Berlin.

Die Möglichkeit, eine derartige, im ausländischen Betriebe entstandene und von der inländischen Zentrale geltend gemachte Forderung gemäß § 55 RAG. in angemessener Weise herabzusetzen, erscheint auch lediglich sachgemäß und ist eine aus der Fassung des § 55 RAG. sich ergebende Folge, die, wenn sie auch bei der Abfassung des Gesetzes nicht beabsichtigt gewesen sein mag, weil man davon ausging, daß die Liquidationsforderungen der ausländischen Niederlassung in das Clearing fallen würden, nur zu begründen ist.

Denn wenn das RWG. zur Begründung seiner Entscheidung weiter anführt, es sei noch in Betracht zu ziehen, daß der deutsche Unternehmer durch Liquidierung seiner Filiale im früheren Feindesland ohnehin schon so enorme Verluste erleidet, daß nicht wohl beabsichtigt sein könne, ihm solche weiteren Abstriche an den Vermögenswerten der Filialen auf dem Wege des § 55 RAG. zuzumuten, so kann die Grundlage dieser Erwägungen in ihrer Allgemeinheit — ganz abgesehen davon, daß eine derartige Absicht des Gesetzgebers, selbst wenn man sich unterstellen wollte, in dem Gesetz keinen Ausdruck gefunden hat — nicht als richtig anerkannt werden. Denn welchen Einfluß die Liquidation der ausländischen Filiale auf die Vermögenslage des deutschen Unternehmers hat, läßt sich nur nach dem Ergebnis des einzelnen Falles beurteilen.

Unterstellt man daher beispielsweise den Fall, daß bei der Liquidation einer ausländischen Filiale sich Aktiva und Passiva derart im übrigen ausgleichen, daß an überschießende Aktiven nur Forderungen gegen Deutsche in Deutschland verbleiben (welche infolge der Territorialbeschränkung der Befugnis des Liquidators nicht in die Liquidationsmasse einbezogen werden konnten), so erhellt, daß — wenn man von dem Vermögensschaden, der im Verluste des goodwill der Filiale besteht, absieht — der deutsche Unternehmer keinen Schaden erleiden würde, sondern umgekehrt einen erheblichen Gewinn erzielen würde, wenn er in der Lage wäre, die ganze Valutadifferenz zu lukrieren.

Diesen Gewinn aber würde er auf Kosten des Reiches machen, soweit dieses gemäß § 44 die Valutadifferenz zu tragen hat, und auf Kosten des Schuldners, soweit dieser, nach dem in Aussicht genommenen Abänderungen des Reichsausgleichsgesetzes, die Valutadifferenz selbst zu tragen haben wird.

Sowohl die Berücksichtigung der fiskalischen wie der Schuldner Interessen lassen daher in einem solchen Falle einen Interessenausgleich im Wege des § 55 RAG. als durchaus wünschenswert, wenn nicht geboten erscheinen.

Wie die Liquidationslage bei den hier in Frage kommenden Banken ist, muß dahingestellt bleiben; jedenfalls kann die Möglichkeit, daß ihnen durch die Anwendung des § 55 RAG. ein nicht zumutbarer weiterer Schaden erwachsen könnte, die Anwendbarkeit des § 55 RAG. nicht ausschließe. Wie die Sachlage im konkreten Fall zu beurteilen ist, muß sich eben im Verfahren nach § 55 ausweisen, bei welchem „die Interessen beider Vertragsteile zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen sind".

(Entsch. v. 26. Jan. 1922, V D 98/21.)

4. Abänderung eines Vertragsverhältnisses durch das RWG. gemäß § 55 RAusglG. auch nach rechtskräftiger Entscheidung über die Frage der Währungsumrechnung durch die ordentlichen Gerichte. Zur Frage der Bedeutung etwaigen Zahlungsverzugs und des unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhangs i. S. des § 55 a. a. O.

Eine deutsche Firma hat einer anderen deutschen Firma im Februar und März 1914 175 Kisten Camphor refined cif. Hamburg, „netto Kasse gegen Aushändigung der Dokumente bei Ankunft des Dampfers im Bestimmungshafen" verkauft.

20 Kisten im Fakturenbetrage von £ 134.7.6 wurden mit dem deutschen Dampfer „Kleist" abgeladen, der infolge Kriegsausbruchs einen Nothafen anlief. Weitere 100 Kisten im Fakturenwerte von je £ 670 wurden mit zwei japanischen Dampfern abgeladen. Über den Verbleib dieser Ware ist infolge des Krieges nichts bekannt geworden. Nach längeren Verhandlungen über die Aufnahme der Dokumente hat die Verkäuferin der Käuferin mit Schreiben vom 25. Juli 1917 die Dokumente über den einen Dampfer präsentiert; die Dokumente über die beiden anderen Dampfer sind durch Schreiben v. 1. März 1918 angedient.

Die Käuferin hat die Dokumente nicht aufgenommen.

Die Verkäuferin hat darauf gegen die Käufer Klage erhoben mit dem Antrag auf Zahlung von £ 806.15.- nebst 5% Zinsen, evtl. auf Zahlung von 21 577,92 ℳ nebst 5% Zinsen.

Die Umrechnung der englischen Währung in dem Eventualantrage nach dem Kurse vom 25. Juli 1917 bzw. 1. März 1918 beruhte auf der Annahme der Verkäuferin, daß die Käuferin damals durch vergebliche Präsentation der Dokumente in Verzug geraten sei.

Das LG. hat die Verkäuferin dem Prinzipalantrage entsprechend verurteilt, das OLG. hat dies Urteil abgeändert und zur Zahlung von 21 577,92 ℳ nebst 5% Zinsen verurteilt.

Beide Parteien legten Revision ein, und das RG. hat, nachdem eine Plenarentscheidung die Streitfrage, ob unter „Zeit der Zahlung" im § 244 Abs. 2 BGB. die Zeit der tatsächlichen Zahlung oder der Fälligkeit zu verstehen sei, in ersterem Sinne entschieden hatte, die Käuferin durch Urteil v. 7 Juni 1921 verurteilt, £ 806.5.- nebst 5% Zinsen zu zahlen, ihr aber vorbehalten, die £ 806.5.- nebst Zinsen in Reichswährung zu dem zur Zeit der tatsächlichen Zahlung für den Zahlungsort maßgebenden Kurswert zu zahlen.

Die Käuferin hat nunmehr beim RWG. Aufhebung oder Abänderung dieses Rechtsverhältnisses auf Grund des § 55 RAusglG. beantragt.

Das RWG. hat unter dem 21. Dez. 1921 für Recht erkannt:

Der Vertrag, nach welchem die Antragstellerin aus Ankauf von Kampfer laut Urteil des RG. v. 7. Juni 1921 verpflichtet ist, £ 806.5.- nebst 5% Zinsen zum Kurse vom Tage der Zahlung an die Antragsgegnerin zu entrichten, wird auf Grund des § 55 RAusglG. dahin abgeändert:

1. Die Antragstellerin hat an die Antragsgegnerin die angegebenen Summen zum Kurse von 250 ℳ für ein Pfund Sterling gegen Aushändigung der über die verkauften Waren ausgestellten Dokumente, insbesondere der Versicherungspapiere zu zahlen.
2. Die Einziehung der Beträge, zu denen die Waren versichert sind, ist für gemeinsame Rechnung der Parteien durch die Antragsgegnerin zu versuchen und der Erlös derart zu teilen, daß auf die Antragstellerin 1/3 und auf die Antragsgegnerin 2/3 entfallen . . .

Aus der Begründung:

Dem Antrag, den zwischen den Parteien über käufliche Lieferung von Kampfer abgeschlossenen Vertrag hinsichtlich der Zahlung des Kaufpreises abzuändern, könnte nicht mehr entsprochen werden, wenn endgültige Zahlung erfolgt wäre und insoweit das Rechtsverhältnis seine Erledigung gefunden hätte. Denn § 55 RAusglG. setzt nach seinem Inhalt einen noch bestehenden, nicht schon durch Erfüllung erloschenen Vertrag voraus, weil eine der Voraussetzungen für seine Anwendung die ist, daß die Aufrechterhaltung des Vertrages dem antragstellenden Schuldner einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde. Allerdings ist vorliegend für die „Kleist"-Ladung Zahlung geleistet und angenommen worden; aber diese Annahme ist nur unter Vorbehalt geschehen, hat also den Schuldner nicht gültig befreit und das Vertragsverhältnis nicht beendet. Bezüglich der übrigen Waren ist es bei einem bloßen Zahlungsversuch geblieben; denn die Antragsgegnerin hat die ihr hierfür überwiesenen Beträge zurückgehen lassen.

Die Anwendung des § 55 RAusglG. wird ferner nicht dadurch ausgeschlossen, daß das RG. den Antragsteller am 7. Juni 1921 rechtskräftig verurteilt hat, Zahlung in englischer Währung zu leisten oder aber in Reichswährung die sich bei Umrechnung des Valutabetrages zum Kurse vom Tage und Orte der tatsächlichen Erfüllung ergebende Summe zu zahlen. Zwar ist ein rechtskräftiges Zivilurteil grundsätzlich unanfechtbar und unabänderlich. Das gilt aber selbst im Bereiche der ZPO. nur gegenüber den ordentlichen Rechtsmitteln (Beschwerde, Berufung und Revision), läßt indessen eine Wiederaufnahme des Verfahrens (Nichtigkeits- und Restitutionsklage) zu. Ähnlich wie dieses letztere Verfahren ist das nach § 55 RAusglG. ein außerordentlicher Rechtsbehelf, der jedoch seine Berechtigung nicht zivilrechtlichen und prozessualen, sondern öffentlich-rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen entnimmt. Schon deshalb steht die Rechtskraft eines Zivilurteils nicht in einem unvereinbaren Widerspruche zu dem hier beantragten Verfahren. Die Anwendung des § 55 RAusglG. kann auch deshalb nicht durch die Rechtskraft des Reichsgerichtsurteils als solche verhindert werden, weil das RWG. nach § 56 a. a. O. die Vertragserfüllung bis zu seiner Entscheidung über den Antrag aus § 55 aussetzen darf und ein Gericht regelmäßig in seiner Endentscheidung endgültig alles das verfügen kann, was es im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu gebieten befugt ist.

Hiergegen wendet allerdings die Antragsgegnerin ein, § 55 RAusglG. setze ein noch bestehendes Rechtsverhältnis voraus, das rechtskräftige Urteil konsumiere aber den Vertrag. Letzteres ist in seiner Allgemeinheit nicht zutreffend. Wohl beseitigt das rechtskräftige Urteil für das Gebiet der Zivilrechtspflege alle Zweifel über Grund und Betrag des verfolgten Anspruchs und schließt alle formellen und materiellen Einwendungen des bürgerlichen Rechtes bis zu dem Grade aus, daß es sogar eine neue Verjährungsfrist in Lauf setzt. Aber das rechtskräftige Urteil wirkt, von wenigen hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen, nur deklaratorisch, nicht konstitutiv; es stellt lediglich die Rechte und Pflichten der Parteien aus den streitigen Rechtsbeziehungen fest. Ein derartiges Urteil erläutert z. B. einen Vertrag in grundsätzlich unwandelbarer Weise, ohne aber die Rechtsgrundlage, auf der es beruht, zu vernichten und ohne ein neues Rechtsverhältnis an die Stelle des früheren zu setzen. Das zeigt sich klar bei einer Wiederaufnahme des Verfahrens. Was der Vertragsschuldner nach dem rechtskräftigen Urteile zu leisten hat, ist seine durch dieses Urteil näher erklärte und festgestellte Vertragsschuld. Demnach liegt ein Vertrag i. S. des § 55 RAusglG. auch dann vor, wenn seine Rechtsfolgen vom ordentlichen Gericht bereits für den Bereich des ordentlichen Rechtsweges abschließend geregelt sind.

Dies Ergebnis rechtfertigt sich auch aus allgemeinen Erwägungen. Wenn ein Vertrag gemäß § 55 RAusglG. aufgehoben oder abgeändert werden soll, so muß zunächst über seinen Inhalt entweder Einverständnis der Beteiligten oder eine unabänderliche

Festlegung vorliegen, soweit seine privatrechtliche Wirkung in Frage kommt. Ob das zur Anwendung des angezogenen § 55 berufene RWG. die Feststellung der bürgerlich-rechtlichen Vertragsfolgen selbst treffen kann, ist jedenfalls sehr zweifelhaft. Auf alle Fälle ist es aber befugt, den Beteiligten aufzugeben, in dieser Beziehung eine Entscheidung des ordentlichen Gerichtes herbeizuführen. Denn durch § 55 RAusglG. wird das RWG. nur verpflichtet, wirtschaftliche Gegensätze der Beteiligten auszugleichen, die ihm ihrem Bestande nach nachzuweisen sind, und nicht etwa noch außerdem angewiesen, lediglich auf dem Gebiete des Zivilrechts liegende Streitfragen zu lösen. Die Antragsgegnerin vermag selbst nicht zu bestreiten, daß im Falle eines Antrages aus § 55 bei einem Streite, ob Valuta- oder Reichswährung zu leisten ist, zunächst eine rechtsverbindliche Entscheidung hierüber erforderlich ist. Es läßt sich nicht ernstlich leugnen, daß diese Entscheidung in einem solchen Falle die Anwendung des § 55 nicht ausschließen kann. Anderenfalls würde das RWG. dadurch, daß es den Beteiligten die Austragung des betreffenden Zivilrechtsstreites vor dem ordentlichen Gericht aufgibt, selbst die Anwendung des § 55 unmöglich machen. Gleiches gilt bei einem Streite der Beteiligten über Grund und Höhe des fraglichen Anspruchs. Wenn aber unter den eben angeführten Umständen die Anrufung des RWG. auf Grund des § 55 schon aus logischen Gründen auch nach Erlaß eines rechtskräftigen Urteils zugelassen werden muß, so läßt sich nicht einsehen, weshalb ein solches Urteil sie in anderen Fällen hindern sollte.

Nun hat zwar das RG. in seinem Urteil v. 7. Juni 1921 bezüglich des streitigen Anspruchs nicht nur über den Grund und den Betrag als solchen, sondern auch gemäß § 244 BGB. über die hier in Betracht kommende Währungsumrechnung erkannt. Diese Entscheidung bewegt sich aber ganz auf dem Boden des Zivilrechts und konnte die auf öffentlich-rechtlichem Gebiet liegenden Gründe für die Schaffung des bezeichneten § 55 nicht berücksichtigen. Da § 55 infolge der Auswirkungen des Friedensvertrages aus wirtschaftspolitischen Rücksichten eine Abweichung von dem zuläßt, was sonst an sich Rechtens wäre, wird vor dem RWG. eine andere Entscheidung bezüglich der Währungsfrage beantragt, als sie dem RG. nach § 244 BGB. möglich war. Das RWG. muß sich freilich nicht auf eine andere Kursfestsetzung beschränken; es kann auch zur Erreichung des mit § 55 angestrebten Zweckes, wie hilfsweise beantragt ist, in konstitutiver Weise neue Rechtsbeziehungen unter den Beteiligten schaffen, da es unter den gesetzlichen Voraussetzungen nicht bloß zu einer Abänderung, sondern sogar bis zur Aufhebung des ursprünglichen Vertrages oder dessen rechtskräftig festgestellten Inhalts schreiten darf. Das führt zu dem Einwande der Antragsgegnerin, es werde überhaupt nicht eine Abänderung des Vertrages, sondern nur des Tenors des Reichsgerichtsurteils beantragt. Es genügt aber, wenn auch nur eine rechtskräftig festgestellte Vertragsfolge abgeändert werden soll; denn auch sie ist integrierender Bestandteil des Vertrages; daher ist auch ihretwegen ein Angriff auf den Vertrag als solchen nach § 55 RAusglG. statthaft. Unter diesen Umständen bedarf es keines Eingehens auf die weitere Begründung, die der Antragsteller zu diesem Punkte gegeben hat.

In dritter Linie bringt die Antragsgegnerin vor, die Anwendung des § 55 RAusglG. sei von vornherein deshalb abzulehnen, weil der Antragstellerin bei ihrem ganzen Verhalten Verzug zur Last zu legen sei. Soweit sie einen solchen darin findet, daß die Antragstellerin nicht schon vor Erlaß des Reichsgerichtsurteils den Antrag aus § 55 gestellt hat, ist die Einwendung nach dem vorher Gesagten unbegründet. Vor dem Zivilgericht war nicht nur die Währungsfrage streitig, sondern auch der Grund des Anspruchs. Ehe dieser nicht rechtskräftig feststand, war der Antrag aus § 55 zwecklos. Aber auch die Auslegung des § 244 BGB. betr. des für die Kursfeststellung maßgebenden Zeitpunktes war bis zur Entscheidung der vereinigten Zivilsenate des RG. v. 24. Jan. 1921 ungewiß und rechtfertigte mindestens bis zu deren Bekanntwerden den Zahlungsaufschub. Wenn die Antragsgegnerin weiter mit Bezug auf die heutigen Währungsverhältnisse deshalb der Anwendung des § 55 widerspricht, weil der seit langem in Zahlungsverzug befindliche Antragsteller früher zu Kursen habe zahlen können, die heute nicht mehr in Betracht kommen könnten, so vermag dieser Einwand die Zulässigkeit des Verfahrens nach § 55 nicht grundsätzlich auszuschließen, sondern nur auf das etwaige Maß der Vertragsabänderung Einfluß zu haben. Mit Recht führt der Antragsteller aus, die Verzugsfrage sei dafür, ob § 55 RAusglG. überhaupt zur Anwendung gelangen könne, anders als beim Anspruch auf Währungsschaden nach §§ 44 ff. a. a. O. ohne Belang, weil das Gesetz die Vertragsabänderung nicht davon abhängig mache, ob die Zahlung aus einem gerechtfertigten Grunde hinausgeschoben worden sei. Nicht ausgeschlossen ist, daß der Zahlungsverzug wegen seiner Länge und nach den besonderen Umständen des Falles von solcher Bedeutung sein kann, daß er im Ergebnisse dazu führt, die Rechtswohltat aus § 55 zu verweigern; keineswegs aber kann er die Zulässigkeit eines Abänderungsantrages ohne weiteres ausschalten.

Die allgemeinen Voraussetzungen des sonach zulässigen Antrages aus § 55 RAusglG. sind vorliegend gegeben. Beiden Parteien steht unstreitig die Reichsangehörigkeit zu, auch sind sie im Reichsgebiet ansässig. Sie haben den Vertrag, dessen Abänderung verlangt wird, vor Eintritt des Kriegszustandes geschlossen. Nach dem Vertrag hat die Antragstellerin in englischer Währung zu zahlen; die Zahlung ist fällig und noch nicht erfolgt.

Der Vertrag steht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer im Reichsausgleichsgesetz geregelten Schuld der Antragsgegnerin gegenüber einer in einem alliierten oder assoziierten Staate ansässigen Person. Denn die Zweigniederlassung der Antragsgegnerin in Kobe (Japan) hat den Betrag, den sie für die der Antragstellerin von der Hauptniederlassung der Antragsgegnerin in H. verkauften Waren erlegt hatte, aus Anlaß dieses Verkaufs in geschäftsüblicher Weise von der Hauptniederlassung durch eine auf diese lautende und von der Hongkong & Shanghai Banking Corporation in Kobe bzw. Hongkong diskontierte Marktratte einzuziehen versucht, wofür die Antragsgegnerin sich an dem von der Antragstellerin zu zahlenden Kaufpreise zu erholen hatte. Die Antragsgegnerin ist also Schuldnerin der bezeichneten Bank aus dem von dieser diskontierten Wechsel. Gleichviel nun, ob diese Schuld ihre Erledigung im zwischenstaatlichen Ausgleichsverfahren findet oder unmittelbar an den Gläubiger bezahlt werden muß, so ist sie in beiden Fällen als durch das RAusglG. i. S. des § 55 geregelt anzusehen, da für sie, wenn nicht Abschnitt II, dann Abschnitt III gilt, je nachdem der Wechsel von der Hauptstelle der Bank in Hongkong, für die externes Clearing in Frage kommt, oder von der Zweigniederlassung derselben in Kobe geltend gemacht wird, die in dem dem Ausgleichsverfahren nicht angeschlossenen Japan liegt. Der Zusammenhang des in Rede stehenden Vertrages ist unleugbar ein wirtschaftlicher; er ist aber auch ein unmittelbarer.

Würde es sich bei der Wechselbegebung nur um einen internen Geschäftsvorgang zwischen der Hauptstelle der Antragsgegnerin und ihrer mit ihr rechtsidentischen Zweigniederlassung in Kobe handeln, so ließe sich vielleicht fragen, ob die Antragstellerin hieraus ein Moment für die Begründung ihres Antrages aus § 55 entnehmen könnte. Es handelt sich aber infolge der Diskontierung des Wechsels durch die genannte Bank um eine auch nach außen hin in die Erscheinung getretene Rechtshandlung, die gerade durch die Einbeziehung dieser Bank in den Wechselumlauf den Zusammenhang mit dem Ausgleichsverfahren hergestellt hat. Mit Recht hebt die Antragsgegnerin hervor, der fragliche Vertrag sei nicht etwa durch den Wechsel hervorgerufen, sondern umgekehrt. Es ist jedoch im § 55 RAusglG. in keiner Weise vorgeschrieben, daß die sogenannte „konnexe Ausgleichsforderung oder -schuld" den abzuändernden Vertrag veranlaßt haben müsse; diese kann auch seine Folge sein, sofern es sich nur um eine fortlaufende Verbindung üblicher Vorgänge des Handels und der Wirtschaft handelt, die lückenlose Glieder der regelmäßigen Kette des Geschäftsverlaufes bilden. Das trifft hier zu. Gerade die Wechselziehung bringt es mit sich, daß die Antragsgegnerin infolge der Bestimmungen des Reichsausgleichsgesetzes die durch den Wechsel wirtschaftlich in Umlauf gesetzte Vertragsschuld der Antragstellerin, für die sie bei der Diskontierung Valuta empfangen hat, nur in Reichswährung abzudecken braucht. Es wäre unbillig, wenn sie nun der Antragstellerin die Berufung auf das bezeichnete Gesetz durch den Einwand unmöglich machen könnte, daß die Wechselziehung nicht mit dem fraglichen Vertrage, weil diesem zeitlich nachfolgend und auf eigener selbständiger Entschließung beruhend, bei Anwendung des § 55 RAusglG. in Verbindung gebracht werden dürfe. Hieraus erklärt sich auch, daß die Anwälte der Antragsgegnerin im Briefe vom 24. Sept. 1918 bereit waren, sich mit einem Pfundkurse von 20,60 zu begnügen, wenn der Antragsteller die Garantie übernehme, daß die Hongkong & Shanghai Banking Corporation sich mit demselben Kurse zufriedengeben werde. Dieser Vorschlag ist zwar infolge Nichtleistung der Garantie hinfällig geworden, legt aber die frühere Stellungnahme der Antragsgegnerin unzweideutig klar.

Mit Rücksicht auf den heutigen Stand der englischen Währung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Aufrechterhaltung des Vertrages der Antragstellerin einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde. Besondere Umstände, die diesen Nachteil aufheben oder in weitgehendem Maße mildern könnten, liegen nicht vor. Der auf den beiden japanischen Dampfern verfrachtete Kampfer ist als zum Nachteil der Antragstellerin verloren anzusehen; ob sie dafür von irgendeiner Seite Vergütung erhalten wird, steht nicht fest. Ihren Einstandspreis wird die etwaige Entschädigung voraussichtlich keinesfalls übersteigen. Die „Kleist"-Ladung ist gemäß der NothafenlandungsVO. v. 13. Juni 1919 enteignet worden; in dieser Beziehung ist die Antragstellerin gegen Vorlage der Dokumente entschädigungsberechtigt, aber ebenfalls nur bis zur Höhe ihres Einstandspreises nebst Akzessorien. Die Höhe des Einstandspreises hängt von dem Ausgange des vorliegenden Verfahrens ab; die Antragstellerin hat also höchstens zu beanspruchen und zu erwarten, was sie selbst der Antragsgegnerin zu zahlen hat. Daher ist auf die Höhe der für Auslandsschaden und Enteignung erwarteten Summe für die zu treffende Entscheidung kein weiteres Gewicht zu legen; denn es ist nicht angängig, den Einstandspreis um deswillen nicht gemäß § 55 RAusglG. zu behandeln, weil letzten Endes das Reich für die der Antragstellerin entstandenen Schäden aufzukommen habe. Der Umstand, daß die Antragstellerin die „Kleist"-Ladung nach der Enteignung wieder vom Reich zurückgekauft hat, hängt rechtlich mit den Rechtsbeziehungen der Parteien so viel und so wenig zusammen wie jedes andere Geschäft ihres Betriebes; eine übliche Fortentwick-

lung des hier zu behandelnden Vertrages kommt hierbei nicht in Frage. Ob die Antragstellerin bei diesem Geschäft verdient oder zugesetzt hat, ist an sich gleichgültig und nur im Zusammenhang mit ihrer allgemeinen Vermögenslage zu würdigen. Daher bedarf es keines Eingehens auf den angeblich bei der „Kleist"-Ladung erzielten Gewinn und die dazu erbotenen Beweise. Ob die Antragstellerin auf Grund der Versicherung der Waren bei der London Assurance in London infolge § 17 der Anlage hinter Art. 303 FV. Ansprüche erheben kann, ist mindestens sehr zweifelhaft, jedenfalls haben diese Ansprüche trotz der früheren Versprechungen der englischen Versicherungsgesellschaften wegen ihrer Unsicherheit zur Zeit keinen greifbaren Vermögenswert, so daß ihretwegen von der beantragten Vertragsabänderung nicht abzusehen ist.

Auf seiten der Antragsgegnerin lassen sich besondere Nachteile aus dem hier fraglichen Geschäftsverlaufe nicht feststellen. Wohl wird sie die Regelung der Wechselschuld gegenüber der Hongkong & Shanghai Banking Corporation nicht einfach zum Vorkriegskurs erreichen, da sie mit Rücksicht auf ihre unstreitigen Währungsgewinne aus anderen Geschäften gemäß § 30 RAusglG. mehr als den sich aus § 27 daselbst ergebenden Betrag aus eigenem Vermögen wird aufwenden müssen. In seiner Gesamtheit wird sich aber daraus kein beachtlicher Nachteil der Antragsgegnerin ergeben, zumal sie in allen in Betracht kommenden Fällen selbst nur Leistungen zum Vorkriegskurse gemacht und als großes Bank- und Exporthaus sicherlich durch Eindeckung und evtl. Abschreibung die nötige Vorsorge rechtzeitig getroffen hat. Sie betont denn auch vornehmlich, daß sie der Sicherheiten verlustig gehen werde, die sie für die Kreditgeschäfte mit der Hongkong & Shanghai Banking Corporation habe stellen müssen. Wenn sie dabei erwähnt, englische Markforderungen seien nach dem Friedensvertrag in englische Währung zum Vorkriegskurs umzurechnen, so ist das, wie das RWG. schon in der Sache XVAV 545/21 entschieden hat, ein durch § 14 der Anlage hinter Art. 298 FV. hervorgerufener Irrtum. Diese Bestimmung ist eine Vorschrift des Liquidationsverfahrens und hat mit dem Ausgleichsverfahren oder der direkten Schuldregelung außerhalb des Liquidationsverfahrens nichts zu tun. Was den Verlust der gestellten Sicherheiten näher angeht, so ist dieser überhaupt nicht mit der Wechselschuld und deren Regelung in Verbindung zu bringen. Die Liquidation dieser Sicherheiten auf Grund der China Treaty of Peace Order ist eine durchaus selbständig dastehende Tatsache, die auch ohne die Wechselziehung eingetreten wäre. Beachtung könnte sie nur dann finden, wenn sie, was aber nicht der Fall ist, von merkbarem Einfluß auf das wirtschaftliche Fortkommen der Antragsgegnerin gewesen wäre.

Da sonach die Besonderheiten des vorliegenden Falles für das Maß der Vertragsabänderung eine mehr untergeordnete Rolle spielen, können nur die allgemeinen Verhältnisse der Parteien von entscheidender Bedeutung sein. Die Antragsgegnerin befindet sich in ungleich besserer Wirtschaftslage als die Antragstellerin, obwohl auch sie sich in geordneten Verhältnissen befindet. Schon mit Rücksicht auf die Vermögenslage der Antragstellerin, die wie ihre Gegnerin am Außenhandel beteiligt ist, erscheint es nicht geboten, bei der Vertragsabänderung antragsgemäß bis auf den Vorkriegskurs der englischen Währung herunterzugehen. Denn mag auch die wirtschaftliche Stellung der Antragsgegnerin eine überragende sein, so ist doch dem Umstande einigermaßen Rechnung zu tragen, daß die ihr durch das Reichsausgleichsgesetz zufallenden Vorteile infolge der Vorschriften der §§ 29, 30 wieder bis zu einem gewissen Grade durch Anrechnung von Währungsgewinnen verloren gehen. Die Antragstellerin andererseits hat mit dem Betrage, den sie der Antragsgegnerin seit mindestens März 1918 zu zahlen hatte, bis jetzt geschäftlich arbeiten können. Ein Verschulden bei der Vertragserfüllung ist der Antragstellerin allerdings nach der gegebenen Sachlage nicht zur Last zu legen. Für ihr Verhalten waren neben der Behinderung des Inhabers durch Dienstleistung während des Krieges sehr schwierige Rechtsfragen maßgebend, die erst spät ihre Lösung gefunden haben. Daß die Antragstellerin gerade aus Spekulationsabsicht mit der Abwicklung des Geschäfts gezögert habe, ist, ohne daß es auf die hierzu erbotenen Beweise ankommt, ebensowenig anzunehmen, wie anzunehmen ist, daß die Antragsgegnerin aus gleichen Gründen nicht nachdrücklicher auf Erledigung gedrängt hat. Daß beide Teile dabei auch an den Stand der Valuta gedacht haben, ist so selbstverständlich, daß das Gegenteil verwunderlich wäre. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß die Antragstellerin nach den Grundsätzen eines erfahrenen und vorsichtigen Geschäftsmanns jedenfalls nach der Entscheidung des RG. betr. § 244 BGB. vom Januar 1921 und sicherlich nach dessen Entscheidung vom Juni 1921 für sachgemäße Eindeckung hätte sorgen müssen. Sie kann sich in dieser Hinsicht nicht mit der Behauptung schützen, sie habe sich auf den Erfolg des Antrages aus § 55 RAusglG. verlassen. Die seitdem einsetzende Aufwärtsbewegung der Auslandkurse war so groß, daß ein gewissenhafter Kaufmann von einer Sicherung nicht absehen konnte. Dieses gewaltige Steigen der Valutadevisen gerade während des letzten Jahres ist ein allgemeines Unglück, das beide Parteien für den vorliegenden Fall nach ihren Kräften zu tragen haben. Wenn daher auch früher bei besserem Stande der Markwährung der Antragstellerin für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit ein dem Vorkriegskurse mehr angenäherter Umrechnungssatz zuzubilligen gewesen wäre, so war es doch heute bei billiger Berücksichtigung und Abwägung der Interessen beider Vertragsteile wegen der derzeitigen Lage des Geldmarktes nach der ganzen Sachlage nicht angängig, unter einen Pfundkurs von 250 herunterzugehen; dieser Satz erscheint gegenüber beiden Parteien sowohl angemessen als auch ausreichend.

Da es ungewiß ist, ob sich die Versicherungssumme für die verlorenen Waren von der englischen Versicherungsgesellschaft einziehen läßt, die Antragsgegnerin aber einen Erfolg in dieser Hinsicht mit großer Sicherheit annimmt, so erschien es angezeigt, neben der getroffenen Kursfestsetzung eine ausdrückliche Regelung in dieser Beziehung vorzunehmen. Zahlt die Antragstellerin den Kaufpreis, so stehen ihr von Rechts wegen die über die verkauften Waren ausgestellten Dokumente zu, also auch die Versicherungspapiere. Es ist mit großer Bestimmtheit anzunehmen, daß sie nach Erhalt der Papiere trotz ihres jetzigen Prozeßstandpunkts versuchen wird, die Papiere für ihre alleinige Rechnung zu verwerten. Hätte sie dabei Erfolg, so würde ihr ein Vorteil zufallen, der die angeordnete Vertragsabänderung der Antragsgegnerin gegenüber unbillig erscheinen lassen würde. Es war daher Vorsorge zu treffen, daß die Antragsgegnerin an dem etwaigen Eingange der Versicherungssumme beteiligt wird. Zweckmäßig wird die Einziehung von der Antragsgegnerin angestrebt, weil sie im Hinblick auf die getroffene Entscheidung das größte Interesse an der Angelegenheit hat und auch über weitreichendere Verbindungen verfügt. Es läßt sich also ein größerer Erfolg versprechen, wenn sie mit der englischen Versicherungsgesellschaft verhandelt; das rechtfertigt sich um so mehr, als ihre Ausführungen in dieser Hinsicht gewisse Aussichten eröffnen. Entsprechend der getroffenen Kursherabsetzung waren ihr zwei Dritteile am erhofften Ergebnisse zuzuweisen; die dabei entstehenden Kosten hat sie im gleichen Verhältnisse zu tragen. Dementsprechend war die Beteiligung der Antragstellerin zu regeln, die sonach an den Vorteilen und Nachteilen des gemeinsamen Vorgehens mit einem Dritteile zu beteiligen ist. Selbstverständlich steht ihr frei, gegen Verzicht auf ihren Anteil am Ergebnisse sich der Beteiligung an den Kosten zu entziehen; sie müßte aber dann trotzdem der Antragsgegnerin ermöglichen, die Verwertung der Papiere für ihre alleinige Rechnung zu versuchen, zumal hierbei nicht nur das Interesse der Antragsgegnerin mitspricht, sondern auch die Rücksicht auf deutsche Guthaben in England überhaupt.

(Entsch. v. 21. Dez. 1921, XVI A. V. 22/21.)

5. Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen im Ausgleichsverfahren.†)

Eine deutsche Buchhandlung schuldete englischen Firmen aus dem Bezuge von Büchern, in der Vorkriegszeit verschiedene Beträge.

Dem Ausgleichsamt gegenüber hat sie zunächst sowohl die Hauptbeträge wie ihre Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen anerkannt. Das Reichsausgleichsamt hat daher Abrechnung auch über die Zinsen vom 1. April 1915 ab erteilt.

Demnächst erklärte die Firma, sie halte sich nicht für verpflichtet, Zinsen zu zahlen, da solche in ihrem früheren Geschäftsverkehre nicht üblich gewesen seien. Eine rechtzeitige Zahlung der Verbindlichkeiten sei ihr seinerzeit nicht gestattet worden und nicht sie, sondern der Staat sei dafür haftbar zu machen, wenn jetzt Zinsen bezahlt werden müßten. Da überdies die feindlichen Verleger keine Zinsen verlangten, sollte auch das englische Ausgleichsamt loyal verfahren und die Zinsen nicht verlangen. Sie erleide ohnehin durch nicht gezahlte Schulden englischer Staatsangehöriger erhebliche Verluste.

Das Reichsausgleichsamt lehnte eine Abänderung seiner Abrechnungen ab mit der Begründung, daß ein Bestreiten der Zinspflicht nicht mehr zulässig sei, da die Beträge inzwischen vom Reichsausgleichsamt anerkannt seien; die Beschwerde sei auch rechtlich unbegründet, da nach Art. 296 Anlage 22 FV. Zinsen auch dann gefordert werden könnten, wenn sie nicht handelsüblich seien.

Die Beschwerde beim RWG. blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen: Die Beschwerdeführerin hat die Zinsen anerkannt; sie sind daraufhin dem englischen Ausgleichsamt gutgeschrieben worden. Diese Gutschrift läßt sich nicht mehr widerrufen. Daher kann die Beschwerdeführerin ihr Anerkenntnis schon mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 122 BGB. nicht mehr anfechten.

Eine solche Anfechtung wäre aber auch, abgesehen von formellen Bedenken, materiell nicht begründet; denn aus § 22 der Anlage zu Art. 296 FV. ergibt sich die gesetzliche Pflicht der Beschwerdeführerin zur Zahlung der berechneten 5% Zinsen. Zwar sind die Bestimmungen des Friedensvertrages grundsätzlich völkerrechtlicher Natur,

---

Zu 5. Der Entsch. ist in jeder Beziehung beizutreten. Das Ergebnis des externen Clearings muß für die Abrechnung im internen Clearing entscheidend sein, und es ist nicht möglich, im internen Clearing nochmals nachzuprüfen, ob eine Forderung zu Recht oder zu Unrecht anerkannt worden ist oder nicht. Ob es erforderlich ist, zur Begründung dieser Rechtslage § 122 BGB. heranzuziehen, kann dahingestellt bleiben; sie ergibt sich m. E. schon aus der im Friedensverrag vorgeschriebenen Struktur des Ausgleichsverfahrens. Aber auch den weiteren Ausführungen, die darin gipfeln, daß das externe Clearing zinslose Schulden nicht kennt, kann nur beigepflichtet werden. RA. Dr. Lehmann, Frankfurt a. M.

sind auch an sich nicht durch ihre Veröffentlichung im RGBl. zu einem zwischen dem Ausgleichsamt und der Beschwerdeführerin geltenden Gesetze geworden. Da aber das Reichsausgleichsgesetz absichtlich eine Aufzählung der auszugleichenden Verbindlichkeiten vermieden und deshalb auf Art. 296 FV. verwiesen hat, so sind dessen Bestimmungen über Inhalt und Umfang der Verbindlichkeiten zu innerdeutschem Recht geworden; dazu gehört auch die Frage der Verzinsung. Diese ist in § 22 der Anlage zu Art. 296 FV. von dem Standpunkt aus geregelt, daß während des Krieges eine Einziehung der Forderungen nicht möglich war, und daß deshalb überall Zinsen zu zahlen sind vorbehaltlich nur der Höhe des Zinsfußes im einzelnen. Da dieser Rechtsgedanke auch gegenüber der Beschwerdeführerin Platz greift und Abweichungen von dem regelmäßigen Zinsfuß von 5% nicht begründet sind, ist die Beschwerdeführerin mit Recht durch die angefochtenen Abrechnungen belastet worden.

(Entsch. v. 23. Sept. 1921, XV A.V. 396/21.)

6. Kein Entschädigungsanspruch der Hinterbliebenen von Mitgliedern einer Einwohnerwehr die außerhalb ihres Wohnorts kämpften und getötet wurden.

Daß ein Unruheschadensfall i. S. des § 1 UnrSchG. vorliegt, kann zwar nicht zweifelhaft sein, da G. W. im Zusammenhange mit den politischen inneren Unruhen (Kapp-Unruhen) im März 1920 durch offene Gewalt Leben verloren hat. Die Beschwerdeführerin und ihre unter 18 Jahre alten Kinder gehören auch zu den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen i. S. des § 2 Abs. 2 ebenda, und es kann angenommen werden, daß ohne Zubilligung einer Rente nach den gegebenen Vermögens- und Erwerbsverhältnissen das Fortkommen der Hinterbliebenen unbillig erschwert wurde (§ 2 Abs. 1 a. a. O.).

Gleichwohl kann den erhobenen Ansprüchen infolge § 5 Abs. 1 UnrSchG. deshalb nicht Folge gegeben werden, weil aus dem eigenen Vorbringen der Beschwerdeführerin zu erkennen ist, daß der Getötete seinen Tod selbst verschuldet hat. Denn als er sich nach D. begab, mußte er mit der Möglichkeit rechnen, daß er bei dortigen Kampfhandlungen sein Leben aufs Spiel setzte. Jedenfalls hat er in fahrlässiger Weise seinen Tod verursacht und hierdurch zufolge § 5 UnrSchG. in Verbindung mit § 254 BGB. seine Hinterbliebenen jedes Anspruches auf eine Unruheschadensrente beraubt. Die Beschwerdeführerin glaubt ein schuldhaftes Verhalten des Getöteten mit dem Hinweise aus dem Wege räumen zu können, daß W. aus *staatserhaltender Gesinnung im Verfolg des Aufrufs der Reichsregierung in den Kapp-Tagen und schließlich in seiner Eigenschaft als Mitglied der Einwohnerwehr* in B. auf Anordnung der Zentralleitung, mindestens aus *unverschuldetem Irrtum* sich an den Kämpfen in D. beteiligt habe. Dieser Entlastungsversuch geht aber fehl.

Der in den Tagen der Kapp-Unruhen erschienene, mit dem Namen von mehreren Mitgliedern der rechtmäßigen Reichsregierung unterzeichnete Aufruf forderte lediglich zum Generalstreik mit allen Mitteln, nicht zum bewaffneten Kampfe der Staatsangehörigen untereinander auf, um durch wirtschaftlichen Gegendruck eine Verfassungsänderung zu verhindern. Tatsächlich ist der Aufruf von vielen mißverstanden worden, so daß dem einzelnen, der damals zur Waffe griff, nicht ohne weiteres ein Verschulden zur Last gelegt wird. Es muß aber gefordert werden, daß derjenige, der bei so zweifelhafter Sachlage zur Waffe griff, bei jeder Maßnahme aufs genaueste prüfte, ob sein bewaffnetes Eingreifen zu rechtfertigen war und daß er sich nicht blindlings auf seine Führer oder sonstige andere Personen verließ. Es kommt hier nicht in Betracht, daß W. etwa als Soldat zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet war. Er war lediglich Mitglied der B.er Einwohnerwehr und hatte deren Zweckbestimmung zufolge nur für Ruhe und Ordnung in B. zu sorgen. Soweit er sich außerhalb B.s verwenden ließ, handelte er auf eigene Gefahr und durfte nur mit großer Vorsicht vorgehen. Wollte man in dieser Beziehung geringere Anforderungen stellen, so hieße das, jedem zu gestatten, unter Berufung auf die Anordnung irgendwelcher Personen den Bürgerkrieg zu entfachen. Vorliegend kann auch nur gesagt werden, daß irgendeine Zentralleitung in B. zum bewaffneten Ausmarsch ins Industriegebiet aufgefordert habe. Der Name des eigentlichen Urhebers ist jedenfalls nicht weiter bekannt. Nach den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Bekundungen hat sich W. hierzu freiwillig erboten; deshalb mußte er ganz besonders die Berechtigung seines Handelns prüfen, zumal er weit über seine Pflichten als Mitglied der Einwohnerwehr in B. hinauszugehen beabsichtigte. Der Anlaß für den Abmarsch, nämlich die Bekämpfung von Lichtschlag-Truppen, war objektiv unberechtigt; denn es ist nie von der rechtmäßigen Regierung festgestellt worden, daß diese Truppen Meuterer waren. Wohl mögen über sie bei Beginn des Kapp-Putsches Mutmaßungen dieser Art verbreitet gewesen sein. Hierdurch wird aber W. nicht genügend entlastet; denn wer zur Waffe greift, muß sich dafür rechtfertigen. Irgendeine Maßnahme der Lichtschlag-Truppen, durch die sie sich im Gegensatz zur rechtmäßigen Regierung gesetzt hätten, ist nicht ersichtlich. W. ist aber auch nicht mit diesen Lichtschlag-Truppen in Kampf geraten. Als W. mit dem Trupp, mit dem er aus B. ausgezogen war, in die Gegend von St. und W. gelangte, soll er von einem Befehlshaber, dessen Name ebenfalls unbekannt geblieben ist, nach D. beordert worden sein, um dort ein Einnisten der Lichtschlag-Truppen zu verhüten. Es hatte sich aber schon am 15. März 1920 der gesamte Magistrat von D. und damit die ganze Stadt, was auch alle Zeitungen mitteilten, auf den Boden der rechtmäßigen Regierung gestellt und Sympathien mit Kapp abgelehnt. Davon hätte auch W. erfahren können, wenn er seiner erhöhten Erkundigungspflicht genügt hätte. Es war bei dieser Sachlage nicht damit zu rechnen, daß sich Gegner der rechtmäßigen Regierung in D. festsetzen könnten. Die Stadt D. wollte keine Hilfe von außen. Tatsächlich ist denn auch W. nicht unter dem Feuer von Lichtschlag-Truppen, sondern der D.er Einwohnerwehr gefallen.

Bei dieser Sachlage kann trotz des Vorbringens der Beschwerdeführerin nur angenommen werden, daß W. seinen Tod selbst in grob fahrlässiger Weise verschuldet hat, mag auch gegen seine staatstreue Gesinnung nichts einzuwenden sein. Er hat sich aber keineswegs in einem unverschuldeten Irrtum befunden; denn mindestens dadurch, daß er den Pflichtenkreis der B.er Einwohnerwehr überschritt, hat er die volle Verantwortung für alle Ereignisse übernommen, die ihm außerhalb B.s zustießen.

(Urt. v. 14. Febr. 1922, XVII 883/21.)

7. § 8 der AbgeltungsVO. findet auch auf dem Gebiete des Kriegsleistungsgesetzes Anwendung.

Die Gemeinde C. hat während des Krieges in den Jahren 1914 bis 1918 auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes v. 13. Juni 1873 (RGBl. 129) zahlreiche außergewöhnliche Kriegsleistungen an deutsche Truppen bewirkt. Den Anspruch auf Vergütung der bewirkten Kriegs-

---

Zu 6. Die Ansprüche eines am 17. März 1920 bei den Kämpfen um D. gefallenen Fabrikarbeiters sind auf Grund des § 5 des TumSchG. abgewiesen. § 5 bestimmt: „Wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Betroffenen mitgewirkt hat, so findet § 254 BGB. Anwendung."

Das Urteil geht davon aus, daß ein jeder Bürger berechtigt ist, die verfassungsmäßige Regierung mit der Waffe zu verteidigen, wenn sie angegriffen wird. Daher handelt derjenige schuldlos, der im entschuldbaren Irrtum die verfassungsmäßige Regierung für angegriffen hält und deswegen zu den Waffen greift. Das Urteil erkennt an, daß der bekannte, vielfach mißverstandene Aufruf der Reichsregierung für die Kämpfer der Märztage des Jahres 1920 ein solcher Schuldausschließungsgrund sein kann, verlangt aber gleichwohl mit Recht, daß in jedem einzelnen Falle festzustellen ist, daß derjenige, der zur Waffe gegriffen hat, aufs genaueste geprüft hat, ob sein Eingriff zu rechtfertigen war.

Trotz obiger rechtlich richtiger Erwägungen gelangt das Urteil deswegen zur Auffassung, daß sich der getötete Arbeiter in einem verschuldeten Irrtum befunden hat, „weil er den Pflichtkreis der B.er Einwohnerwehr überschritten hat". Das Urteil ist also der Auffassung, daß derjenige, der sich außerhalb seiner Vaterstadt zum Kampfe gegen Aufrührer verwenden läßt, niemals im entschuldbaren Irrtum handelt und immer die volle Verantwortlichkeit für alle Ereignisse übernimmt. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß diese Auffassung falsch ist. Die Pflicht des Staatsbürgers, die Verfassung zu schützen, beschränkt sich nicht auf die Grenzen seiner Stadt, sondern es ist Recht und Pflicht eines jeden Staatsbürgers, überall da — und notfalls mit der Waffe — für die Verfassung einzutreten, wo sie angegriffen wird. Daraus folgt, daß ein entschuldbarer Irrtum immer auch dann begründet ist, wenn jemand sich *außerhalb der Grenze* seiner Vaterstadt zum Kampf verwenden läßt und dabei ohne Verschulden annimmt, daß sich der Kampf gegen Aufrührer richtet.

Das Urteil scheint auch insoweit nicht von Rechtsfehlern frei zu sein, als es die Sachlage nicht vom Standpunkt der vormaligen Lage des Geschädigten und von seiner damaligen Auffassung aus beurteilt, sondern als entscheidend ansieht, was sich hinterher bei kühler Überlegung als das Richtige ergibt (RG. Warn. 1909 Nr. 7). Wenigstens läßt das Urteil nicht erkennen, daß sich der Senat der ungeheuren Erregung bewußt geworden ist, die der Kapp-Putsch und die bald darauf einsetzenden Kämpfe zwischen Truppen des Hauptmanns Lichtschlag und Einwohnerwehren in den Städten H. und W. des Industriereviers hervorriefen, und ferner der völligen Unmöglichkeit, insbesondere für einen Arbeiter, Klarheit über die sich überstürzenden Ereignisse zu gewinnen.

Das Urteil hat die Anträge ohne Beweisaufnahme abgewiesen und dabei unterstellt, „daß den Mitgliedern des Ausschusses die in Frage kommenden Verhältnisse zweifellos auch persönlich nicht unbekannt waren". Würde nicht das RVG., sondern würde ein ordentliches Gericht für das Verfahren zuständig gewesen sein, so würde das ordentliche Gericht, da es nicht aus eigener Sachkunde die Verhältnisse zu überschauen vermochte, ohne jeden Zweifel zu einer Beweisaufnahme über den Sachverhalt gelangt sein. Wenn das RVG. diese Beweisaufnahme nicht für nötig gehalten hat, so ist das kein Zufall, sondern die Folge der Verfahrungsgrundsätze des RVG. Die Senate des RVG. sind mit Juristen und sachverständigen Laien besetzt und können und sollen daher in der Regel ohne Beweisaufnahme kraft eigener Sachkunde entscheiden. Es kann indessen im Interesse der Sicherheit der Rechtspflege nicht dringend genug davor gewarnt werden, daß das RVG. diese Sachkunde auch dann unterstellt, wenn sie tatsächlich nicht vorhanden sein kann.

RA. Lutz, Dortmund.

leistungen hat sie erstmalig am 4. Sept. 1920 bei der Abwicklungsintendantur in C. unter Überreichung eines Forderungsnachweises erhoben. Das LFA. hat den Anspruch als verspätet geltend gemacht unter Berufung auf § 4 der AbgeltVO. v. 4. Dez. 1919 (RGBl. 2146) abgelehnt.

Das von der Gemeinde angerufene RWG. hat dahin entschieden, daß der Anspruch der Gemeinde auf Vergütung nicht rechtzeitig erhoben sei.

Aus der Begründung:

Nach § 4 Abs. I der AbgeltVO. erlöschen bestimmte gegen den Reichsfiskus gerichtete Vertragsansprüche, sofern sie nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten der VO. bei dem Vertragsgegner oder einer amtlichen Stelle schriftlich angemeldet worden sind. § 8 Abs. I der VO. normiert die gleiche Ausschlußfrist auch für „Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen und privaten Dienstverhältnissen gegenüber dem Deutschen Reiche während des Krieges“, sowie für „alle aus Anlaß des Krieges oder bei Durchführung der Übergangswirtschaft infolge von Anordnungen oder Maßnahmen von Behörden oder militärischen Stellen erwachsenen Ansprüche“.

Der Anspruch der Gemeinde auf Vergütung der von ihr bewirkten außergewöhnlichen Kriegsleistungen fällt unter die Vorschrift des § 8 Abs. I der VO. Denn es handelt sich unzweifelhaft um Ansprüche, die aus Anlaß des Krieges infolge von Anordnungen militärischer Stellen erwachsen sind. Der völlig eindeutige Wortlaut des § 8 Abs. I, wonach irgendwelche Ausnahmen nicht zugelassen werden, erfaßt die Vergütungsansprüche für Requisitionen derartig zwingend, daß es schon mit Rücksicht auf die Wortfassung ausgeschlossen erscheint, derartigen Ansprüchen eine aus dem Rahmen der Abgeltungsverordnung herausfallende Ausnahmestellung zuzuweisen. So werden auch in der amtlichen Begründung der Abgeltungsverordnung sogar ausdrücklich Ansprüche aus Requisitionen als durch den § 8 Abs. I getroffen bezeichnet.

Die Anwendung der in der Abgeltungsverordnung normierten dreimonatigen Ausschlußfrist auf die Entschädigungsansprüche aus dem Kriegsleistungsgesetz wird aber auch durch den Sinn und Zweck der Abgeltungsverordnung gebieterisch gefordert.

Die im § 8 der VO. getroffene Regelung sollte, wie der Gesamtsinn der VO., übrigens auch ihre Begründung ergibt, einen Überblick über die noch schwebenden Verbindlichkeiten des Reiches binnen kurzer Frist ermöglichen, und die mit erheblichen Verwaltungsunkosten verbundene Abwicklungstätigkeit einem möglichst baldigen Abschluß zuführen. Durch die beschleunigte Klarstellung der in Betracht kommenden Verpflichtungen des Reiches sollte insbesondere einer Verdunkelung des Sachverhaltes vorgebeugt und die Gefährdung einer einwandfreien Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse vermieden werden. Mit diesem Zwecke der VO. wäre es unvereinbar, für das Gebiet des Kriegsleistungsgesetzes eine Ausnahme zuzulassen. Denn hierdurch würde die Erledigung eines bedeutsamen Teiles der Abwicklung in erheblichem Maße verzögert werden.

Die Tatsache, daß für die Vergütungsansprüche des Kriegsleistungsgesetzes außerhalb der Abgeltungsverordnung andere Ausschlußfristen gesetzlich bestimmt sind, vermag die Anwendbarkeit der besonderen Bestimmungen dieser VO. nicht auszuschließen. Die Einführung der kurzen dreimonatigen Ausschlußfrist bezweckte gerade, die sonst geltenden längeren Verjährungs- und Präklusivfristen aufzuheben und durch die besondere Frist der Abgeltungsverordnung zu ersetzen.

Gegen die Anwendbarkeit des § 8 der AbgeltVO. auf dem Gebiete des Kriegsleistungsgesetzes kann auch aus der Tatsache ein Bedenken nicht hergeleitet werden, daß der Reichsminister des Innern durch Bek. v. 31. März 1920 (RGBl. 420) den Zeitpunkt des Wiedereintrittes des Friedenszustandes i. S. des § 32 KrLeistG. auf den 1. Mai 1920 festgesetzt hat. Aus dem Erlaß dieser VO. auf die Auffassung des Reichsministers zu schließen, daß die Frist der Abgeltungsverordnung für die Vergütungsansprüche des Kriegsleistungsgesetzes nicht in Frage komme, ist nicht angängig. Denn die VO. wird bei Zugrundelegung der gegenteiligen Rechtsauffassung keineswegs gegenstandslos. Abgesehen davon, daß der Erlaß der VO. erforderlich war, um gemäß § 32 KrLeistG. den Zeitpunkt festzusetzen, von dem an Requisitionen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes nicht mehr stattfinden konnten, behält die VO. auch für den Lauf der im Kriegsleistungsgesetz normierten Ausschlußfristen ihre Bedeutung. Denn diese Fristen, deren Beginn nach § 22 Abs. I des Gesetzes zur Voraussetzung hat, daß zuvor der Zeitpunkt des Wiedereintrittes des Friedenszustandes durch eine besondere Verordnung festgesetzt ist, behalten ihre rechtliche Bedeutung für diejenigen Ansprüche aus Requisitionen, die erst nach dem Inkrafttreten der Abgeltungsverordnung entstanden sind, weil die durch diese VO. eingeführte dreimonatige Ausschlußfrist, wie der Senat in ständiger Rechtsprechung anerkannt hat, nur solche Ansprüche erfaßt hat, die zur Zeit der VO. bereits bestanden, nicht aber solche, die nach diesem Zeitpunkt entstanden sind.

Für die Vergütungsansprüche der Gemeinde C. war die Ausschlußfrist danach mit dem 30. März 1920 abgelaufen. Da die Gemeinde den Anspruch am 4. Sept. 1920 zum ersten Male schriftlich erhoben hat, ist der Anspruch nach den Bestimmungen der Abgeltungsverordnung verspätet geltend gemacht.

(Entsch. v. 12. Jan. 1922, XII A.V. 50/20.)

8. Ersatzansprüche für bezahlte Streikgelder bestehen nach Maßgabe des TumSchG. v. 12. Mai 1920 gegen das Reich nur dann, wenn die Auszahlung der Gelder selbst oder die Duldung ihrer Wegnahme im Zusammenhang mit inneren Unruhen unmittelbar durch offene Gewalt erzwungen worden ist.†)

Unter inneren Unruhen i. S. des TumSchG. sind auch solche Unruhen zu verstehen, die ausschließlich wirtschaftlichen Charakter tragen. Aus dem Begriff „innere Unruhen“ in § 1 läßt sich daher nichts Entscheidendes für die Beantwortung der dem Großen Senat vorgelegten Frage entnehmen. Durch das Gesetz werden, abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Schäden an Leib und Leben, nur Schäden an beweglichem und unbeweglichem Eigentum als erstattungsfähig bezeichnet. Hierdurch wird klargestellt, daß nicht jeder Vermögensschaden zu vergüten ist, daß vielmehr ein Schaden an körperlichen Gegenständen eingetreten sein muß. Ein Schaden, der nur aus der Begründung oder der Übernahme einer Verpflichtung erwächst, fällt nicht unter das Gesetz. Ein Schaden an körperlichen Gegenständen wird aber nicht bloß dadurch hervorgerufen, daß der Wert der Gegenstände durch äußere Einwirkung herabgesetzt oder die Substanz zerstört wird. Er entsteht vielmehr auch dadurch, daß die Herrschaft über eine Sache dem Betroffenen völlig entzogen wird. Zu den körperlichen Gegenständen gehören auch Geld und seine Ersatzmittel, wie Banknoten, Kassenscheine usw.

Nur für den durch offene Gewalt unmittelbar verursachten Schaden bestehen Ersatzansprüche nach den Bestimmungen des Gesetzes. Gewalt liegt nicht nur vor, wenn der Betroffene unmittelbar körperlich überwältigt wird; ein die Freiheit des Willensentschlusses aufhebender Zwang steht der unmittelbaren Gewaltanwendung gleich. Eine Drohung, die unter solchen Umständen erfolgt, daß sie die Freiheit des Handels aufhebt, ist Gewalt i. S. des Unruheschadensgesetzes.

Für die Beantwortung der gestellten Frage kommt es also darauf an, ob in dem Augenblick der Wegnahme oder der Hingabe des Geldes der die freie Willensbetätigung ausschließende Zwang noch vorhanden ist. Dagegen ist es gleichgültig, wem die Gelder oder ihre Ersatzmittel zufließen, weil das entscheidende Begriffsmerkmal in der Art der Schadenszufügung liegt. Es spielt infolgedessen keine Rolle, ob das Geld vernichtet wird, ob es in den Händen der zusammengerotteten Menschenmenge verbleibt oder den im Betriebe tätigen Arbeitern zugeführt wird. Es kann ebensowenig dem Umstand eine entscheidende Bedeutung beigemessen werden, daß es sich bei der Bezahlung von Streikgeldern um Posten handelt, die mit dem Geschäftsrisiko als solchem im engsten Zusammenhange stehen. In der Begründung des Entwurfs zum Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden findet sich allerdings die Bemerkung, daß durch die Beschränkung des Ersatzes auf Schäden an beweglichem und unbeweglichem Eigentum **grundsätzlich** alle Erwerbsschäden von der Erstattung ausgeschlossen seien, insbesondere auch solche, die in gewerblichen Betrieben den Arbeitgebern infolge von Lohnzahlung für Streiktage oder den Arbeitnehmern infolge Ausfalls von Löhnen entstanden sind. Wie sich aus der Gegenüberstellung von Sachschäden und Vermögensschäden ergibt, hat diese Bemerkung trotz des Gebrauches des Wortes „**grundsätzlich**“ nur die Regelfälle im Auge, in denen die offene Gewalt sich auf die Erpressung von Zahlungsversprechen beschränkt oder die Zahlung von Streiktagen nur mittelbar durch innere Unruhen veranlaßt worden ist. Aus den obenstehenden Ausführungen ergibt sich jedoch, daß Fälle denkbar sind, in denen die Wegnahme oder die Hingabe von Geld oder seiner Ersatzmittel zur Bezahlung von Streiktagen die Eigenschaft eines Sachschadens für den Betroffenen annimmt.

(Beschl. des Großen Senats v. 19. Nov. 1921, G. S. 29/21.)

Zu 8. Die wesentliche Bedeutung der Entsch. liegt in dem Satz, daß an sich auch Streikgelder den Gegenstand eines Ersatzanspruches auf Grund des Tumultschadensgesetzes bilden können. Das Tumultschadensgesetz verfolgt den Grundsatz, das Reich in den durch das Gesetz gesteckten Rahmen für Schäden aus inneren Unruhen haftbar zu machen. Wenn in diesem Umfang die Folgen der Unruhen an die Gesamtheit abgewälzt werden sollen, so kann es darauf nicht von Einfluß sein, ob zwischen dem Betroffenen und dem Schädiger oder dem, der den Vorteil der Schädigung genießt, ein zivilrechtliches Verhältnis besteht. Dies entspricht auch der Billigkeit, da ein großer Teil der inneren Unruhen naturgemäß aus Lohnkämpfen entsteht, und sich demgemäß zuerst gegen den Arbeitgeber richtet. Mit Recht wird aber auch die Ersatzpflicht auf den Fall beschränkt, wo auch die Auszahlung des Geldes noch unter dem unmittelbaren Druck der Gewalt erfolgte. Im Falle eines erpreßten bloßen Zahlungsversprechens besteht regelmäßig schon deswegen kein Schutzbedürfnis des Arbeitgebers, weil das Versprechen regelmäßig gemäß § 123 BGB. anfechtbar sein wird.

RA. Dr. Georg Baum, Berlin

9. Vorentschädigung für Fluchtschäden. †)

Antragsteller war bei Kriegsausbruch in Valparaiso und begab sich sofort nach Kriegsausbruch unter Überwindung erheblicher Schwierigkeiten und unter Benutzung falscher Pässe zum deutschen Heere. Er ließ seine Habe in Valparaiso zurück, einen Teil der Habe hat er erhalten, ein Teil ist in Valparaiso gestohlen. Die Spruchkommission hat eine Beihilfe zugebilligt. Der Reichskommissar hat den Spruch beanstandet, da der eingetretene Schaden lediglich ein allgemeiner Kriegsschaden sei. Die Beanstandung ist zurückgewiesen mit der Begründung, der Schaden sei dadurch entstanden, daß der Antragsteller gezwungen gewesen sei, seine Habe in fremden Händen zurückzulassen. Der hiergegen vom Reichskommissar eingelegte Einspruch macht geltend, daß der Zusammenhang des Schadens mit dem Deutschtum des Antragstellers nicht gegeben sei.

Dem Einspruch des Reichskommissars ist der Erfolg versagt.

Für den eingetretenen Schaden ist eine Vorentschädigung aus dem gleichen Gesichtspunkte zu gewähren, aus dem für einen durch Flucht verursachten Schaden eine Beihilfe gewährt wird (§ 6 der Richtlinien Ziff. 3). Das wesentliche Merkmal des Begriffes der Flucht, soweit er als Grundlage einer Vorentschädigung in Betracht kommt, ist das — in der Regel unter Zurücklassung aller Habe — überstürzte Verlassen des Wohnortes, um einer wirklichen oder vermeintlich drohenden Gefahr, deren Ursprung in dem Deutschtum des Fliehenden zu suchen ist, zu entgehen. Eine Flucht liegt demnach im vorliegenden Falle zwar nicht vor, da wohl das erstgenannte Begriffsmaterial vorhanden ist, der Beweggrund für das überstürzte Verlassen des Wohnsitzes aber nicht die Absicht war, sich einer drohenden Gefahr zu entziehen, sondern die Absicht, einer vaterländischen Pflicht nachzukommen. Eine streng wörtliche Auslegung der Ziff. 3 des § 6 würde demnach zu dem Ergebnis führen, daß demjenigen, der lediglich aus Sorge um die Sicherheit seiner Person flieht, eine Vorentschädigung zugebilligt werden kann, während demjenigen, der sich überstürzt in die Heimat begibt und seine ganze Habe schutzlos zurückläßt, um seinem Vaterlande dienen zu können, eine Vorentschädigung versagt werden müßte.

Eine Auslegung, die zu diesem Ergebnis führt, widerspricht dem Rechtsempfinden und kann nicht im Sinne der Richtlinien liegen. Es muß der in Ziff. 3 des § 6 der Richtlinien zur Anerkennung gelangte Rechtsgedanke, daß derjenige, der wegen seines Deutschtums gezwungen war, plötzlich das bisherige Feld seiner Tätigkeit zu verlassen und seine Habe schutzlos zurückzulassen, für den hierdurch entstandenen Schaden vorzuentschädigen sei, auch bei der Entscheidung von Fällen der vorliegenden Art berücksichtigt werden. Wer Feindesland oder neutrales Ausland überstürzt verlassen hat, um sich seinem Vaterlande zur Verfügung zu stellen, der muß mindestens ebenso gestellt werden, wie derjenige, der feindliches Ausland unter gleichen Umständen, aber lediglich deshalb verlassen hat, weil er Nachteile für sich selbst befürchtete.

(Entsch. v. 26. Jan. 1922, XI 3 A.V. 865/21.)

Reichsdisziplinarhof.

1. Nach Verhängung einer Ordnungsstrafe kann wegen derselben Verfehlung ein förmliches Disziplinarverfahren nicht mehr eingeleitet werden. †)

Aus den Gründen:

Der Angeschuldigte ist durch Urteil des SchöffG. Berlin-Mitte v. 6. Jan. 1920 wegen Hehlerei und Bestechung zu einer Geldstrafe von drei Wochen Gefängnis verurteilt, und seine Berufung hiergegen ist durch rechtskräftiges Urteil der 5. StK. des LG. I Berlin v. 20. April 1920 verworfen worden. In dem Berufungsurteil wird festgestellt, daß der Angeschuldigte, der als Rangiermeister auf dem Güterbahnhof Moabit tätig war, sich in der Nacht vom 11. zum 12. Juli 1919 dort von einem Unbekannten mehrere Meter Anzugstoff, in dem Bewußtsein, daß es sich um Diebesgut handele, schenken ließ. Es wird weiterhin festgestellt, daß er nach seiner Festnahme und Vernehmung durch die Überwachungsbeamten, welche ihn bei seinem Fortgehen vom Bahnhof stellten und den Stoff bei ihm vorfanden, diesen Geld mit der Aufforderung angeboten hat, aus der Sache nichts zu machen. Nach Beendigung des Strafverfahrens wurde auf Androhung des Reichsverkehrsministeriums gegen ihn wegen des in den beiden Straftaten zu erblickenden Dienstvergehens das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet. Dabei wurde eine Verfügung der Eisenbahndirektion Berlin vom 10. Okt. 1919, durch welche dem Angeschuldigten wegen seines pflichtwidrigen Verhaltens eine Geldstrafe von 60 ℳ auferlegt worden war, wieder aufgehoben und die Rückzahlung der bereits erlegten Strafe angeordnet. Durch Urteil der Reichsdisziplinarkammer zu Potsdam v. 23. Mai 1921 ist der Angeschuldigte unter Bezugnahme auf die strafrichterlichen Feststellungen zur Dienstentlassung verurteilt worden. Den von ihm unter Hinweis auf die Verfügung der Eisenbahndirektion erhobenen Einwand der Rechtskraft hat der erste Richter zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung liegen die rechtzeitig eingelegten Berufungen des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten vor. Der Vertreter der Anklage hat beantragt, das Urteil auch zuungunsten des Angeschuldigten nachzuprüfen. Dieser hat den Einwand der Rechtskraft wiederholt und in erster Linie um die Einstellung des Verfahrens gebeten.

Dem Rechtsmittel des Angeschuldigten mußte Folge gegeben werden. Wie der Disziplinarhof wiederholt ausgesprochen hat — s. Schulze, Rechtspr. des Disz.-Hofs, S. 96 und S. 258, sowie das Urteil in der Sache F 77/21 v. 5. Dez. 1921 —, kann nach solchen Ordnungsstrafe findet nicht die Berufung an ein Disziplinargericht, sondern nur die frist- und formlose Beschwerde im Instanzenwege statt (§ 83). Die vorgesetzte Instanz kann die Ordnungsstrafe aufheben, mildern, auch verschärfen (Schulze, Reichsbeamtengesetz S. 151; Arndt, Reichsbeamtengesetz, 2. Aufl., S. 115).

Zu 9. Die Regelung der Kriegsschäden bedeutet sicherlich für die Gesetzgebung eine der schwierigsten Aufgaben deshalb, weil die Tatbestände, mit denen man hier zu tun hat, selten verwickelt sind, und weil aus der Praxis heraus stets neue Umstände auftauchen, an die der Gesetzgeber nicht gedacht hat. So ist der in der Entsch. des RWG. 865/21 zugrunde liegende Tatbestand nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes nicht geregelt, und wenn der 6. Sen. nicht in dem erfreulichen Bestreben, durch freie Auslegung zu einer sachlich gerechten Lösung zu gelangen, ohne weiteres Bestimmungen des Gesetzes entsprechend angewendet hätte, so hätte er hier zur Ablehnung der Entschädigung gelangen müssen, eine Entscheidung, die zweifellos in den Kreisen der Geschädigten als ungerecht empfunden worden wäre. Der Standpunkt des Senats wird um so eher zu rechtfertigen sein, als die Begründung zur Entschädigungsordnung, der für das ganze Gebiet der Kriegsschäden grundlegenden Prozeßordnung, auf S. 17 hervorhebt, daß es sich auf diesem Gebiete in der Hauptsache weniger um Rechts- als um Wirtschaftsfragen handle.

RA. Weck, Berlin.

Zu 1. Die Entsch. gibt m. E. zu Bedenken Anlaß.

Es gibt zwei Arten von Ordnungsstrafen. Die eine wird ohne förmliches Disziplinarverfahren, gemäß §§ 81, 82 RBG., unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll verhängt. Es ist nur vorher dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten. Gegen die Verhängung einer solchen Ordnungsstrafe findet nicht die Berufung an ein Disziplinargericht, sondern nur die frist- und formlose Beschwerde im Instanzenwege statt (§ 83). Die vorgesetzte Instanz kann die Ordnungsstrafe aufheben, mildern, auch verschärfen (Schulze, Reichsbeamtengesetz S. 151; Arndt, Reichsbeamtengesetz, 2. Aufl., S. 115).

Die zweite Art der Ordnungsstrafen ist die im förmlichen Disziplinarverfahren, also die von der zuständigen Disziplinarkammer oder vom Reichsdisziplinarhof erkannte; dies setzt (§ 84 RBG.) eine schriftliche Voruntersuchung und eine mündliche (Schluß-) Verhandlung voraus. In diesem förmlichen Disziplinarverfahren bestehen gesetzlich geregelte, zwingende Frist- und Formvorschriften. Die ergehenden Urteile sind der formellen und materiellen Rechtskraft fähig.

Wenn die oberste Reichsbehörde eine Ordnungsstrafe der ersten Art verhängt, sie also als ausreichende Sühne erachtet hat, so ist es richtig, daß nicht hinterher eine förmliche Disziplinaruntersuchung eingeleitet werden darf. Denn die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens wird nach § 84 nur von der obersten Reichsbehörde verfügt. Anders dürfte es liegen, wenn die Ordnungsstrafe der ersteren Art, wie hier geschehen, nicht von der obersten Reichsbehörde, sondern von einer anderen Stelle — Eisenbahndirektion — verfügt ist, die über die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens nicht zu bestimmen und nicht die maßgebende Verantwortlichkeit für die Verwaltung hat. Jeder Verwaltungsakt einer solchen Instanz unterliegt der Aufhebung durch die oberste Reichsbehörde, so als ob nichts geschehen ist. Daher pflegte man bisher im allgemeinen anzunehmen, daß die vorgesetzte und sicher die höchste Instanz die verhängte Ordnungsstrafe im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin nicht bloß von Amts wegen verschärfen, sondern sogar die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens anordnen kann, wenn sie zuvor die verhängte Ordnungsstrafe aufgehoben und deren Rückzahlung befohlen hat, um nicht gegen den Satz ne bis in idem zu verstoßen (Perels und Spilling, A. 3 zu § 83; Schulze, A. 3 zu § 83; Pieper, S. 254, Staatsministerialbeschluß vom 25. März 1891, VerwBl. 134; v. Rheinbaben, Preuß. Disziplinarges. S. 152; Arndt, RBG. zu § 83). Demgegenüber bezieht sich das Urteil des Reichsdisziplinarhofes auf neuere eigene Vorentscheidungen und allgemeine strafrechtliche, nicht näher angegebene Grundsätze. Ich möchte gegen den Satz, daß jede Ordnungsstrafe die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ausschließt, hier anführen, daß die Strafverfügung der Eisenbahndirektion infolge ihrer Aufhebung durch den Reichsverkehrsminister von Anfang an vernichtet und ihre Wirkung durch Zurückzahlung der Ordnungsstrafe beseitigt ist, daß ferner nach Wortlaut und Willen des RBG. die oberste Reichsbehörde und nicht die Eisenbahndirektion über die Einleitung oder Nichteinleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens zu entscheiden hat, daß endlich und vor allem doch der dem Reichstag verantwortliche Minister dem Lande gegenüber vertreten muß, ob in der Eisenbahnverwaltung wegen Hehlerei und Bestechung gerichtlich verurteilte Beamte ferner geduldet werden dürfen.

Hoffentlich läßt sich das bevorstehende neue Reichsbeamtengesetz näher und bestimmter über die hier behandelte Frage aus.

Geh. u. Oberbergrat Dr. Adolf Arndt, Marburg a. d. Lahn.

allgemeinen strafrechtlichen und strafprozessualen Grundsätzen, die im Disziplinarverfahren entsprechend anzuwenden sind, ein Dienstvergehen, das durch eine Ordnungsstrafe gesühnt ist, nicht nochmals zum Gegenstand einer disziplinargerichtlichen Aburteilung gemacht werden. In dem vorliegenden Falle machte daher die Verhängung der Geldstrafe durch die Verf. v. 10. Okt. 1919 die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens und die anderweite Bestrafung des Angeschuldigten unzulässig, zumal die Angelegenheit durch die Bezahlung der Strafe bereits ihre Erledigung gefunden hatte. Allerdings wird in der Verfügung als die Verfehlung, wegen deren die Strafe auferlegt wird, nur die Hehlerei hervorgehoben. In dem die Unterlage der Verfügung bildenden Bericht v. 12. Juli 1919 wird jedoch bereits erwähnt, daß der Angeschuldigte den Überwachungsbeamten, welche ihn gestellt und festgenommen hatten, Geld angeobten und sich dadurch verdächtig gemacht habe. Nun ist davon auszugehen, daß die Eisenbahndirektion, welche in der Verfügung ausdrücklich bemerkt, daß sie sich im Hinblick auf die bisherige gute Führung des Angeschuldigten zur Abstandnahme von der Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens entschlossen habe, mit der Geldstrafe die Zuwiderhandlungen gegen die Dienstpflichten in ihrem vollen Umfang treffen wollte. Der Disziplinarhof hat deshalb angenommen, daß es nur auf einer ungenauen Bezeichnung des Dienstvergehens beruht, wenn als solches in der Verfügung nur die Hehlerei genannt wird und daß auch die in der Bestechung liegende Pflichtverletzung durch die Geldstrafe mit geahndet werden sollte.

Das Disziplinarverfahren mußte demnach unter gleichzeitiger Verwerfung der Berufung des Beamten der Staatsanwaltschaft eingestellt werden.

(RDH., Entsch. v. 13. Febr. 1922, F 49/1921.)

II. Länder.

Oberverwaltungsgerichte.

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

1. Gemeindegewerbesteuer. — **Die Bestimmung des § 8 Abs. 3 des LandesStG. v. 30. März 1920 nach der die Länder die Ertragssteuern den Gemeinden überlassen können, verlangt nicht eine neue, ausdrückliche Überweisung der Steuern durch die Landesgesetzgebung.**

Unter Ertragsteuern sind hier Realsteuern ohne Beschränkung zu verstehen.

Durch den § 8 a. a. O. ist die Verbindung mehrerer Maßstäbe bei der Regelung der Gemeindegewerbesteuer nicht untersagt.†)

Was das Verhältnis der örtlichen Steuerordnung zum Landessteuergesetz anbelangt, so darf zwar nach § 8 Abs. 3 des letzteren eine Gemeindegewerbesteuer nur unter der Voraussetzung erhoben werden, daß das Land — hier also Preußen — diese Steuerart der Gemeinde überlassen hat.

Dies trifft aber auf Preußen zu; denn das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern v. 14. Juli 1893 (GS. S. 119), durch welches gewisse Steuern — darunter die Gewerbesteuer — zugunsten der Gemeinden der Staatskasse gegenüber außer Hebung gesetzt worden waren, ist unverändert bestehen geblieben, und die Bestimmung des § 23 Abs. 1 des KommAbgG. vom gleichen Tage, wonach „die direkten Gemeindesteuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb (Realsteuern), sowie vom Einkommen der Steuerpflichtigen (Einkommensteuer) erhoben werden können“, ist durch § 7 des preuß. AusfG. zum LandesStG. v. 13. Jan. 1921 (GS. S. 268) nur insoweit aufgehoben worden, als sie sich auf die Einkommensteuer bezieht. Eine ausdrückliche Überweisung der Gewerbesteuer an die Gemeinden für das Rechnungsjahr 1920, ist in Preußen allerdings nicht erfolgt, aber auch nach der bestehenden Rechtslage nicht erforderlich; es erhellt schon aus der Begründung zum Entwurfe dieses Gesetzes, daß insoweit der bestehende Rechtszustand hat unberührt bleiben sollen. Daher ist es den Gemeinden auch ferner gestattet, Abgaben vom Grundvermögen und vom Gewerbebetriebe zu erheben. Aus dem Umstande, daß es im § 8 Abs. 3 heißt, die Länder könnten die „Ertragsteuern“ den Gemeinden überlassen, während in dem unmittelbar voraufgehenden Absatze davon gesprochen wird, daß die im Abs. 1 aufgeführten Steuern nach Merkmalen des Wertes, des Ertrags, der Ertragsfähigkeit oder des Umfanges des Grundvermögens oder des Gewerbebetriebs veranlagt werden können, darf nicht etwa gefolgert werden, daß die nach einem anderen Merkmal als dem des Ertrags veranlagten Grund- und Gewerbesteuern den Gemeinden nicht überlassen werden könnten. Wie die Entstehungsgeschichte des Gesetzes erkennen läßt, sollte das Wort „Ertragsteuer“ an dieser Stelle in Übereinstimmung mit einer auch im Schrifttume zur Anerkennung gelangten Begriffsbezeichnung (vgl. u. a. Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des Dtsch. Staats- und Verwaltungsrechts, II. Aufl., I, 12, § 10 I; Eheberg, Finanzwissenschaft, VI. Aufl., S. 187; v. Bitter, Handwörterbuch der Preuß. Verw., 2. Aufl., Bd. I, S. 527; Strutz, Grundbegriffe des Steuerwesens, II. Aufl. 1919, S. 15, und in seiner Handausgabe des Eink.-StG. v. 29. März 1920, S. 96, dieselbe Bedeutung haben, wie im Kommunalabgabengesetz an der oben angeführten Stelle des § 23 der Ausdruck: „Realsteuern“. In der Vorlage der Reichsregierung (Drucks. der Verfassunggeb. NatVers. Nr. 1623) lautete der § 8 wie folgt:

„Abs. 1. Die Länder erheben Steuern vom Ertrag
a) des Grundvermögens,
b) des Gewerbebetriebs.

Abs. 2. Die Steuern können auch unabhängig vom Ertrage nach Merkmalen des Wertes oder des Umfanges des Grundvermögens oder des Gewerbebetriebs veranlagt werden.

Abs. 3. Die Länder können die Ertragssteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder teilweise überlassen.“

In der Begründung wird hierzu bemerkt (ebenda S. 28): „Ertragsteuern vom Grundvermögen und Gewerbebetriebe werden schon bisher in fast allen Ländern und Gemeinden erhoben ... Die Ertragsteuern werden in einigen Ländern von diesen selbst, in anderen von den Gemeinden allein oder zugleich mit dem Lande erhoben. Der Entwurf läßt diesen Rechtszustand bestehen. Auch der für die steuerlichen Merkmale gewährte Spielraum entspricht dem bisherigen Rechte. Die Steuern können statt nach dem Ertrag auch nach der Ertragsfähigkeit bemessen werden.“ In dem Bericht über die zweite Lesung des Entwurfs im 10. Ausschuß der Nat.-Vers., in welchem der § 8 seine endgültige Fassung erhielt (Drucks.-Nr. 2158, S. 29—32), sowie bei den Verhandlungen im Plenum sind die Ausdrücke Realsteuern und Ertragsteuern ebenfalls fortgesetzt als gleichbedeutend gebraucht worden.

Im Landessteuergesetz ist die Verbindung der dort angeführten Maßstäbe nicht verboten, und da nach § 29 Abs. 1 des KommAbgG. den Gemeinden freie Hand in der Wahl der Maßstäbe gelassen ist, so kann eine Steuerordnung auch die Verbindung mehrerer Maßstäbe, soweit sie nach dem Landessteuergesetze zugelassen sind, vorschreiben. Insoweit ist übrigens auch der § 29 Abs. 2 a. a. O. bestehen geblieben, der aber nur Beispiele aufzählt, welche sich aus der im ersten Absatze des § 29 ganz allgemein gewährten Satzungsfreiheit ergeben. Er könnte daher ebensogut fehlen (vgl. Urteil v. 22. Nov. 1918, Preuß. VerwBl., Jahrg. 40, S. 314).

Ein Verstoß gegen § 56 KommAbgG. liegt nicht vor. Im G. betrug die Belastung der staatlich veranlagten Gewerbesteuer im Rechnungsjahr 1920 3076,92%, während die der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer nur auf 270% festgesetzt war. Nach § 56 Abs. 3 KommAbgG. können aus besonderen Gründen von den Ministern des Innern und der Finanzen Ausnahmen von den Regeln des Abs. 1 u. 2 a. a. O. zugelassen werden. Diese Befugnis haben die genannten Minister auf Grund des Art. 5 Ziff. 5 des KriegsG. zur Vereinfachung der Verwaltung v. 13. Mai 1918 (GS. S. 53) durch die Verf. v. 5. Juni 1918, Ziff. II Satz 2 am Ende; vgl. Ministerialblatt für die innere Verw. 1918, S. 122) den Oberpräsidenten übertragen. Der Oberpräsident der Provinz Westfalen hat durch Verf. v. 20. Aug. 1920 die Festsetzung jener Prozentsätze für das Steuerjahr 1920 ausdrücklich zugelassen. In eine Würdigung der Frage einzutreten, ob die danach zugelassene Mehrbelastung der Gewerbe-

---

Zu 1. Die vorstehende Entsch. klärt die Zweifelsfrage, ob es nach Erlaß des Landessteuergesetzes, das in seinem § 8 Abs. 3 den Ländern die Überlassung der Ertragsteuern an die Gemeinden gestattet, einer erneuten ausdrücklichen Überlassung auch dort bedarf, wo den Gemeindeverbänden diese Steuern schon nach dem bisherigen Rechte zustanden. Die Entsch. ergeht mit Recht dahin, daß die Gemeinden auch weiterhin ohne ausdrückliche Ermächtigung nach § 23 Abs. 1 des PrKommAbgG. direkte Steuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb erheben dürfen.

Da § 8 Abs. 3 des LStG. nur von Ertragsteuern spricht, waren Zweifel möglich, ob die nun von den Gemeinden zu erhebenden Steuern lediglich nach dem Ertrag bemessen werden dürften. Mit Recht weist die Entsch. auf die in Wissenschaft und Praxis übliche Gleichsetzung der Begriffe „Ertragsteuern“ und „Realsteuern“ hin. Es liegen keine Anzeichen dafür vor, daß der Gesetzgeber zwischen beiden einen Unterschied hat machen wollen, vielmehr beweist die vom OVG. angezogene Entstehungsgeschichte des § 8 des LStG., daß auch dort unter Ertragsteuern allgemein die Realsteuern zu verstehen sind und daß die Aufzählung der Besteuerungsmerkmale im Abs. 2 dieses Paragraphen, die den Ertrag vom Wert, von der Ertragsfähigkeit usw. scheidet, diese Auffassung nicht widerlegt.

Daher steht auch das Landessteuergesetz dem § 29 des KomAbgG., der den Gemeinden den Besteuerungsmaßstab für Gewerbesteuern anheimstellt, nicht entgegen; und es ist nur eine logische Folgerung aus dem vorher Gesagten, daß das OVG. eine Verbindung der Besteuerungsmerkmale des Wertes, des Ertrags, der Ertragsfähigkeit oder des Umfangs für zulässig erklärt.

Prof. Dr. Bühler, Halle.

steuer wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint, ist dem Verwaltungsrichter versagt, da dieser sich auf die Prüfung des Streitfalles nach der Richtung zu beschränken hat, ob die Veranlagung dem bestehenden Rechte entspricht.

(VIII. Sen., Entsch. v. 27. Sept. 1921, VIII C 49/21, PrVerwBl. 43, 129.)

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Berichtet von Senatspräsident a. D. v. Morhart, München.

1. Zu § 57a Ziff. 2 RGO.

Ob von der Versagung des Wandergewerbescheins „in der Regel" mit Rücksicht auf die besonderen persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers eine Ausnahme gemacht werden soll, gehört in das Gebiet des freien Ermessens der aktiven Verwaltungsbehörde und ist daher die letztinstanzielle Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs ausgeschlossen.

(II. Sen. v. 3. Febr. 1922, Nr. 100/21.)

III.

Deutsch-Englischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Welches internationale Privatrecht hat der Gemischte Schiedsgerichtshof bei der sachlichen Würdigung des streitigen Rechtsverhältnisses anzuwenden? †)

Die Bekl., eine Firma in Berlin, haben im Juni und Juli 1914 Termingeschäfte in Baumwolle an der Liverpooler Börse getätigt und sich hierbei der Vermittlung der Kl., Mitglieder der Liverpooler Börse, als Makler bedient. Sie haben sich für diese Geschäfte englischem Recht und englischer Gerichtsbarkeit unterworfen. Als bei Kriegsausbruch auf Beschluß der Börse die Verträge mit deutschen Parteien geschlossen wurden, mußten die Makler für ihre Auftraggeber Zahlung leisten, und sie verlangen nunmehr von diesen Ersatz des bezahlten Betrags, Provision und Zinsen. Die Bekl. erheben den Spieleinwand. Termingeschäfte, so erklärt nun der Schiedshof, sind in Deutschland zwingendem Recht unterworfen, das durch Parteiabrede nicht ausgeschlossen werden kann, und sie sind nicht klagbar, wenn nicht die besonderen Ausnahmen des Gesetzes vorliegen. Auch Unterwerfung unter ausländisches Recht ändert daran nichts, ein deutsches Gericht kann solchen Verträgen nicht stattgeben, und die vorliegenden Verträge sind von dieser Art. Dagegen sind die Verträge nach englischem Recht und vor englischen Gerichten klagbar. Indessen „der Umstand, daß diese Verträge in Deutschland nicht durchsetzbar wären, während sie in England durchsetzbar sind, gibt keinen ausreichenden Einwand gegen die Klage. Die Vertragsparteien hatten selbst erklärt, daß englisches Recht die Verträge beherrschen solle und England als Forum für die Entscheidung von Streitigkeiten unter ihnen gewählt. Das ist entscheidend dafür, ob eine Schuld entstanden ist oder nicht — und wenn das einmal festgestellt ist, so ist es unwesentlich, daß der Gläubiger keine Klage nach deutschem Recht und vor deutschen Gerichten hat. Er konnte damit anderwärts durchdringen, und im besondern vor dem im Vertrag vereinbarten Gerichtsstand. Daß ein derartiges ausländisches Urteil in Deutschland nicht vollstreckt werden könnte, ist unwesentlich. Der Wohnsitz des Schuldners ist im gegenwärtigen Fall kein bestimmender Umstand. Zwar könnte auf Verlangen des Gläubigerausgleichamts (der Fall ist auch zwischen den beiderseitigen Ausgleichsämtern streitig) der Streit vor die Gerichte am Wohnsitz des Schuldners gebracht werden, wie in § 16 der Anlage zu Art. 296 vorgesehen. Aber das Gläubigeramt hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht und war dazu nicht verpflichtet."

(Urt. v. 17. Febr. 1922, Graining & Co. w. Gebr. Fränkel.)

Zu 1. Das vorstehende Urteil zeigt eine Frage brennend geworden, die freilich ziemlich jedes Urteil der gemischten Schiedsgerichte an die Spitze stellen müßte: von welchem internationalen Privatrecht für die sachliche Würdigung des streitigen Rechtsverhältnisses ausgegangen werden soll. Und es ist damit eine wissenschaftliche Problemstellung erster Ordnung in den Bereich praktischer Auswirkungen gerückt. Zitelmann in der Ztschr. f. intern. Recht 29 SA. S. 6f. hat denn auch bereits eine grundsätzliche Antwort zu geben unternommen: als überstaatliche Einrichtungen haben die Schiedsgerichte überstaatliches Recht anzuwenden, die „völkerrechtlich anerkannte Machtabgrenzung zwischen den Staaten" hat ihnen zum Ausgangspunkt zu dienen. Aber leider, außerhalb der geistvollen Seiten, die Zitelmann über internationales Privatrecht geschrieben, besteht solches Völkerrecht über den Gegenstand nicht. Schauer, DJZ. 1920, 425 (vgl. auch JW. 1921, 520), schlägt das internationale Privatrecht vor, das am Wohnort des Bekl. gilt, als das Recht des Orts, an dem der Bekl. zu belangen wäre, wenn ein ordentliches Gericht Zuständigkeit besäße. Eine freundliche Aushilfe, der indessen schon das eine entgegensteht, daß die Gerichtsgewalt, die etwa durch den Ort des Vertragsschlusses bestimmt wird, völlig gleichwertig einer solchen kraft Wohnsitzes ist; und die eine Anknüpfung mag dabei auf das Recht des einen, die andere auf das Recht eines anderen Staates hinführen. Indessen, es muß hier grundsätzliche Lösungen geben, und nicht nur für den Sonderfall der Schiedssprechung, sondern überall da, wo auf ein Rechtsverhältnis des bürgerlichen Rechts der Wille mehrerer Staaten Einfluß nimmt. Das Völkerrecht nun läßt dem einzelnen Staat (von einer Abwehr gröbster Übergriffe abgesehen) die Ordnung seines internationalen Privatrechts frei. Begründet ein Staatsvertrag völkerrechtliche Bindungen in bezug auf das bürgerliche Recht, so empfangen solche Bindungen durch das internationale Privatrecht des verpflichteten Teils ihren Inhalt; denn der Wille des Verpflichteten geht in Ermangelung besonderer Anhaltspunkte von der eigenen Rechtsordnung aus; und wenn die Bindungen der Vertragsteile gleichartig sind, so verlangt die Gegenseitigkeit, daß nur solche Ansprüche auf den Vertrag gestützt werden können, die nach dem internationalen Privatrecht des fordernden Staates erhoben werden dürfen und nach dem internationalen Privatrecht des Verpflichteten erfüllt werden müssen. So schon (im Anschluß an frühere Ausführungen von meiner Seite) Ruegger, Ztschr. f. intern. Recht 28, 75 ff. Die Rechtsprechung der gemischten Schiedsgerichte aber schöpft ihre Kraft aus einer Vereinbarung der beiden Staaten, für deren Angehörige sie Recht sprechen sollen.

Das vorliegende Urteil nun stellt ausdrücklich fest, daß sich widersprechende Lösungen ergeben, je nachdem man vom Standpunkt des deutschen oder des englischen Rechtsschutzes ausgeht. Die englische Seite des Falles ist einfach: für das Termingeschäft und den darauf gerichteten Maklervertrag gilt das Recht am Ort der Börse, und danach sind beide Verträge gültig; zumal sich der deutsche Teil dem englischen Recht und der englischen Gerichtsbarkeit auch vertragsmäßig unterworfen hat. Deutscherseits steht hier der Spieleinwand entgegen, und es ist nicht so, als würde dieser Einwand gemäß Art. 30 EGBGB. dem an sich anzuwenden englischen Recht entgegengehalten; denn es schiene mir für das Schiedsgericht nicht statthaft, das eine der beiden in seiner Tätigkeit zusammengefaßten Rechte mit dem Vorwurf, Unsittliches zu gestatten, den anderen gegenüber zu disqualifizieren. Der wirkliche Grund, der hier zur Anwendung deutschen Rechts führt, ist § 61 des BörsenG. Danach stehen die Pflichten, die eine in Deutschland niedergelassene Firma aus einem Termingeschäft und aus einem damit verbundenen Maklervertrag treffen, sachlich von vornherein unter deutschem Recht; und bei der Anwendung dieses deutschen Rechts sind Termingeschäfte, die an einer ausländischen Börse geschlossen werden, — zum mindesten nach der herrschenden Rechtsprechung (E. 89, 358 für die Liverpooler Baumwollbörse!) — dem Spieleinwand preisgegeben. Eine vertragsmäßige Unterwerfung unter ausländische Gesetze aber kann gegenüber zwingendem Recht nicht aufkommen. Das Schiedsgericht nun hat sich einfach damit begnügt, die Verbindlichkeit ausgehend vom englischen internationalen Privatrecht anzuerkennen. Und das ist Willkür. Auf einen klaren Grundgedanken gebracht, könnte die Lösung nur entweder besagen: die englische Auffassung geht der deutschen vor; doch das ist unvereinbar mit der gleichen Stellung der beiden Staaten als Träger des Schiedsgerichts. Oder aber der Gedanke ist: es genügt für das Bestehen einer Verbindlichkeit, wenn sie nur entweder vom Rechtsschutz des einen oder vom Rechtsschutz des anderen Staats aus begründet ist; und das ist unvereinbar mit der Natur der Staatsverträge, die eine Beschränkung der sonst gegebenen Handlungsfreiheit der Staaten nur soweit bewirken können, als der Wille beider Vertragsteile auf eine solche Beschränkung gerichtet ist. Prof. Dr. Karl Neumeyer, München.

Grundsätzliche Entscheidungen des Reichswirtschaftsgerichts

aus dem Gebiete

a) der VertragsablösungsVO. v. 8. Aug. 1919 (RGBl. S. 1375),

b) der VO. betr. Nichtigkeitserklärung von Verträgen v. 18. Sept. 1919 (RGBl. S. 1700),

c) der AbgeltungsVO. v. 4. Dez. 1919 (RGBl. S. 2146),

d) der VO. betr. die Begründung der Zuständigkeit des Reichswirtschaftsgerichts durch Vereinbarung v. 18. Febr. 1920 (RGBl. S. 276) und § 3 der VO. über das RWG. v. 21. Mai 1920 (RGBl. S. 1167) / 30. Juli 1921 (RGBl. S. 1046).

Mitgeteilt von Senatspräsident Geh. Justizrat **Itschert.**

Zu a:

1. Die VertragsablösungsVO. erfaßt nach ihrem Sinn und Zweck auch Vorkriegsverträge. Ihre Ausdehnung auf solche war nach § 1 des Ges. über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft v. 17. April 1919 (RGBl. 349) zulässig, weil zur Überführung der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft auch die schleunige Abwicklung der unwirtschaftlich gewordenen langfristigen Friedensverträge notwendig geworden war.

Das Recht zur Außerkraftsetzung der Wiederherstellungspflicht nach § 7 der VO. bezieht sich auch auf Gebäude. Allerdings ist im § 7 Abs. 1 ausdrücklich nur von Grundstücken die Rede, aber sowohl nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wie nach dem des bürgerlichen Rechts sind unter Grundstücken auch bebaute Grundstücke zu verstehen. Eine Absicht, von diesem Sprachgebrauch abzuweichen, kann nicht daraus gefolgert werden, daß an anderen Stellen der VO. Grundstücke und Gebäude nebeneinander genannt sind. Die Wortfassung der während der Übergangswirtschaft erlassenen zahlreichen Verordnungen ist nicht überall derart scharf und überlegt wie in den Vorkriegsgesetzen und -verordnungen. Der Umstand, daß an einigen Stellen (§§ 1, 2, 4, 7, 11) nur von Grundstücken, an anderen (§§ 3, 8, 10) von Grundstücken oder Gebäuden gesprochen wird, ist nur auf eine redaktionelle Ungenauigkeit zurückzuführen, bedeutet aber keinen sachlichen Unterschied; irgendein einleuchtender Grund für eine unterschiedliche Behandlung von Grundstücken und Gebäuden im Rahmen des § 7 ist nicht erkennbar.

Indessen kann der Reichsschatzminister nach dieser Bestimmung die Wiederherstellungspflicht nur dann außer Kraft setzen, wenn sie vertraglich vereinbart worden ist. Eine solche Vereinbarung ist im vorliegenden Falle nur bezüglich der „Gebäulichkeiten“ getroffen worden. Das RWG. ist also nur zuständig über die Voraussetzungen für die Außerkraftsetzung der Wiederherstellungspflicht bezüglich der Gebäude und zutreffendenfalls über die Höhe der hierfür zu zahlenden Entschädigung zu entscheiden, nicht aber darüber, ob die Wiederherstellungspflicht auch bezüglich der unbebauten Teile des vermieteten Grundbesitzes mit Recht außer Kraft gesetzt und die Entschädigung hierfür angemessen ist.

(Urt. v. 9. März 1922, VII A V 21/21.)

2. § 9 der VertragsablösungsVO. gibt nach seinem klaren Wortlaut und Sinn dem Reichsschatzministerium nur das Recht, noch laufende Miet- und Pachtverträge fortzusetzen, nicht aber Verträge, die zu der Zeit, da die Fortsetzungserklärung erfolgt, bereits abgelaufen sind. Hier kann begrifflich von einer Fortsetzung nicht gesprochen werden, sondern nur von der Neubegründung eines Vertragsverhältnisses. Wenn das letztere aber tatsächlich nicht fortgesetzt werden kann und nicht fortgesetzt wird, so kann auch keine Vergütung für die Fortsetzung festgesetzt werden und das RWG. kann nicht über die Höhe der Vergütung entscheiden.

(Urt. v. 17. Febr. 1920, VII A V 20/20.)

3. Die Garnisonverwaltung in E. hatte mit dem Gemeindekirchenrat einen Vertrag auf Benutzung der der Kirchengemeinde gehörigen Pfarrkirche durch die evangelische Militärgemeinde gegen Zahlung einer Miete und Entschädigung für Heizung abgeschlossen. Das Reich hat den Vertrag auf Grund des § 1 der VertragsablösungsVO. vorzeitig gekündigt. Die Gemeinde hat beantragt, ihr eine Entschädigung gemäß § 6 zuzubilligen, weil sie den Ausfall der von der Garnisonverwaltung bis dahin gezahlten Beträge nicht tragen könne. Der Antrag ist abgelehnt. Der Schaden, den die Gemeinde ersetzt haben will, ist in der Tat nur entgangener Gewinn und kann deshalb nach § 6 Abs. 1 nicht berücksichtigt werden.

(Urt. v. 20. Okt. 1921, VII A V 7/21.)

Zu b:

1. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Verordnung ist ein auffälliges Mißverhältnis zwischen den konkreten Vertragsleistungen. Zur Feststellung eines derartigen Mißverhältnisses müssen die im einzelnen Falle von den Vertragsparteien zur Bewirkung der Leistungen erforderlichen Aufwendungen ihrem Werte nach miteinander verglichen werden. Diese dem Wortlaut des § 1 allein entsprechende Berechnungsart wird auch allein ihrem Zwecke gerecht. Diesem Zwecke entspräche es nicht, wenn der Wert der vom Fiskus versprochenen Leistungen nur nach dem damaligen, in anderen Betrieben üblichen Tagespreise berechnet würde. Denn die Verordnung wollte das Reich von dem Schaden befreien, den es erleiden würde, wenn es an die auf unzutreffenden Berechnungen und Erwägungen beruhende Verträge gebunden bliebe; mag nun die falsche Berechnung auf ungenügender kaufmännischer Einsicht seiner nur auf die Kriegswirtschaft — oder auf Lieferung für Reichszwecke — eingestellten Beamtenschaft oder auf anderen unrichtigen wirtschaftlichen Erwägungen beruht haben. Diese Berechnungsfehler bestanden häufig gerade darin, daß die Beamten unbedenklich die damals allgemein üblichen Preise oder gar noch niedrigere bewilligten, ohne in Rücksicht zu ziehen, daß die Heereswerkstätten bei der zunächst erforderlichen Umstellung der Betriebe mit bedeutend höheren Unkosten arbeiten mußten als Privatwerkstätten, die bereits auf die Anfertigung des betreffenden Friedensartikels seit langem eingestellt waren.

(Urt. v. 11. Juni 1921, X A V 1/20.)

2. Das ehemalige Feuerwerks-Laboratorium in Sp. hatte im Dezember 1918 mit einer Firma einen Vertrag auf Lieferung von 1 000 000 Satz Feuerzeughülsen zum Preise von 67,50 ℳ für 1000 Satz ohne Mitwirkung des Reichsschatzministeriums abgeschlossen. Der Reichsschatzminister hat beantragt, den Vertrag für nichtig zu erklären, weil schon zur Zeit des Vertragsschlusses Leistungen und Gegenleistungen in einem auffälligen Mißverhältnis zueinander gestanden hätten (§ 1 der VO. v. 18. Sept. 1919). Die Firma hat das Mißverhältnis bestritten und gebeten, den Antrag abzuweisen, gegebenenfalls ihr gemäß § 2 eine billige Entschädigung zuzusprechen.

Das RWG. hat das auffallende Mißverhältnis als vorliegend angenommen und demgemäß den Vertrag für nichtig erklärt, eine Entschädigung aber nicht zugebilligt. Das Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ist derart auffällig, daß eine sachkundige Firma, wie es die Vertragsgegnerin ist, auf den ersten Blick das Vorliegen eines groben Berechnungsfehlers bei der Preisberechnung erkennen und sich sagen mußte, das Feuerwerks-Laboratorium hätte selbst dann, wenn es die gesamten Rohstoffe unberechnet gelassen und mit Rücksicht auf die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Zeit des Vertragsabschlusses einen gewissen Verlust in den Kauf genommen hätte, nicht ohne ganz erheblichen Schaden liefern können. Wenn die Firma diese Erwägung nicht angestellt oder trotz ihrer Kenntnis den mit dem Laboratorium abgeschlossenen Vertrag zur Grundlage weiterer Vertragsabschlüsse gemacht hat, so hat sie die im ehrlichen kaufmännischen Verkehr, auch innerhalb bestehender Vertragsverhältnisse zu erfordernde Sorgfaltspflicht verletzt und muß den ihr dadurch entstandenen Schaden selbst tragen.

(Urt. v. 16. März 1922, X AV 2/21.)

3. Unter die NichtigkeitsVO. können nicht nur Kauf- und Lieferungsverträge, sondern u. a. auch Mäklerverträge fallen.

Ein Mäklervertrag, auf Grund dessen ein anderer Vertrag mit dem Reiche vermittelt worden ist, kann nicht deshalb aufgehoben werden (§ 1 Abs. 2), weil der vermittelte Vertrag für nichtig erklärt worden ist; denn der Mäklervertrag ist nicht infolge des vermittelten Vertrags geschlossen.

Er kann auch nicht deshalb für nichtig erklärt werden, weil in dem vermittelten Vertrage die vereinbarte Leistung in einem auffälligen Mißverhältnisse zur Gegenleistung steht; seine Nichtigkeit hängt vielmehr davon ab, ob Mäklerlohn und Mäklertätigkeit in einem auffälligen Mißverhältnisse zueinander stehen.

(Urt. v. 23. März 1922, X AV 3/21.)

Zu c:

1. Ein Verein in S. im Saargebiet hatte während des Krieges auf Grund einer Requisition nach dem KriegsleistungsG. v. 18. Juni 1873 (RGBl. 129) einen Teil seines Vereinshauses als Soldatenheim hergegeben. Die Stadtverwaltung hatte sich auf Verlangen des Vereins bereits 1915 grundsätzlich mit der Zahlung einer Entschädigung an den Verein über die ihm aus dem Kriegsleistungsgesetze zustehende Vergütung hinaus bereit erklärt und diese Entschädigung, nachdem der Verein sie im Juli 1920 ziffernmäßig angefordert hatte, in Höhe von 25 979,75 M anerkannt und ausgezahlt. Daraufhin hat der Verein sich für abgefunden erklärt und alle Ansprüche, die ihm aus der Inanspruchnahme des Hauses irgendwie erwachsen sein sollten, an die Stadt abgetreten. Die Stadt hat die Ansprüche erstmalig am 17. Aug. 1920 bei dem zuständigen Landratsamt geltend gemacht, indem sie die Forderungsberechnung des Vereines an dieses weitergab. Der Antrag ist vom Reich abgelehnt worden, weil er nach der Abgeltungsverordnung verspätet angemeldet sei.

Das RWG. hat die Anmeldung für verspätet erklärt.

Nach dem KriegsleistungsG. v. 13. Juni 1873 löst eine militärische Requisition (abgesehen von den Fällen der §§ 23, 24, 25, 28) Vergütungsansprüche für den unmittelbar Betroffenen lediglich gegen die Gemeinde aus, innerhalb deren die Requisition erfolgt ist. Der Gemeinde wiederum und dieser allein steht ein Vergütungsanspruch gegen das Reich zu. Die von dem Verein an die Stadtgemeinde erfolgte Abtretung hat daher einen Anspruch gegen den Reichsfiskus auf diese nicht übertragen können, denn dem Verein stand ein Entschädigungsanspruch nur gegen die Stadtgemeinde, nicht aber gegen das Reich zu. Als Anspruch der Stadtgemeinde, um dessen rechtzeitige Anmeldung gestritten wird, kann daher nur der auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes infolge der Requisition des Vereinshauses ihr unmittelbar entstandene Anspruch gegen den Reichsfiskus in Betracht kommen. Die im § 4 Abs. 1 der AbgeltungsVO. bezeichneten Ausschlußfristen sind in § 8 Abs. 1 ausgedehnt auf alle aus Anlaß des Krieges infolge von Anordnungen von Behörden oder militärischen Stellen erwachsenen Ansprüche gegen das Reich. Unter diese Vorschrift fallen danach auch die Vergütungsansprüche auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes.

Der Senat hat an seiner Rechtsprechung festgehalten, daß die im Kriegsleistungsgesetze bestimmten Ausschlußfristen durch die Fristen der Abgeltungsverordnung, als der späteren reichsgesetzlichen Ausnahmeregelung außer Kraft gesetzt worden sind (vgl. die Entsch. unter Nr. 7).

Die Ansicht der Antragstellerin, daß den Bewohnern des Saargebietes die im § 4 Abs. 1 für im Ausland wohnhafte Personen bestimmte Frist von zwei Jahren zugute kommen müsse, ist unzutreffend. Durch Teil III Abschn. 4 des FV. ist, wie allgemein anerkannt wird, die Zugehörigkeit des Saargebietes zum Deutschen Reiche nicht berührt. Es kann deshalb auch für die Bewohner dieses Gebietes, da sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Auslande haben, nur die dreimonatige Ausschlußfrist gelten. Ob diese Frist mit dem Inkrafttreten der AbgeltungsVO. (30. Dez. 1919) zu laufen begonnen hat, oder erst mit Ablauf der im Rheinland-Abkommen der Hohen Kommission vorbehaltenen Einspruchsfrist konnte dahingestellt bleiben, weil auch die letztere nicht gewahrt ist.

(Urt. v. 9. März 1922, XII AV 49/21.)

2. Eine Bekl. hatte bei der Kl. im Oktober 1918 500 Pumpen zur Verwendung bei Flugzeugen käuflich bestellt, deren sie ihrerseits zur Erfüllung eines mit einer anderen Firma abgeschlossenen Vertrages bedurfte. Der Vertrag dieser letzteren Firma sollte der Erfüllung von Heeresaufträgen dienen. Beim Ausbruch der Revolution hatte die Kl. noch nichts geliefert, sondern nur die zur Herstellung erforderlichen Rohstoffe beschafft und mit der Herstellung begonnen. Die Bekl. verlangte unter Bezugnahme auf die DemobilmachungsVO. v. 21. Nov. 1918 die sofortige Einstellung der Arbeiten und die Erteilung einer den Vorschriften der Verordnung entsprechenden Abrechnung. Diese wurde der Bekl. erteilt und ergab den Betrag von 49 736,99 M zugunsten der Kl. Die Bekl. erkannte die Abrechnung nicht an und zahlte ihr nur 31 672,45 M. Darauf hat die Kl. vor dem RWG. beantragt, die Bekl. auf Zahlung des Restes nebst Zinsen zu verurteilen.

Zwischen der unmittelbaren Vertragsgegnerin des Reiches und dem letzteren hat das Abgeltungsverfahren stattgefunden. Die erstere hat von der ihr gewährten Abgeltungssumme an die Bekl. 35 000 M abgeliefert. Ein Ausgleichsversuch zwischen der Kl. und der Bekl. war erfolglos.

Die Klage ist abgewiesen worden. Nach den allgemeinen Grundsätzen, die die AbgeltungsVO. und die DemobilmachungsVO. beherrschen, hat die der Kl. von der Bekl. zu leistende Abgeltung darin zu bestehen, daß ihr im Rahmen der vom Reiche seinem unmittelbaren Vertragsgegner gewährten Abgeltung (Entschädigung) der positive Schaden vergütet wird, den sie dadurch erlitten hat, daß ihr Lieferungsvertrag infolge der Einstellung der Kriegsarbeiten nicht zur Ausführung gekommen ist. Dieser positive Schaden ist nach der Sachkunde des Senates durch den gezahlten Betrag vergütet.

(Urt. v. 16. März 1922, XII AV 15/21.)

3. Die Stadt L. im besetzten rheinischen Gebiete verlangt vom Reiche Ersatz für die Schäden, die an einem ihr gehörigen Hause entstanden sein sollen

1. durch die schweren Erschütterungen, die beim Rückzug der deutschen Truppen Ende 1918 infolge des starken Verkehrs mit eisenbereiften Lastkraftwagen hervorgerufen seien, und
2. bis in die erste Hälfte des Jahres 1919 durch die überaus starke Benutzung der vorbeiführenden Straße für den Durchgangsverkehr der Kraft- und Lastwagen der französischen Besatzung.

Diesen Ersatzanspruch hat das Bürgermeisteramt am 27. Dez. 1920 in einem Bericht an die Prüfungsstelle für Besatzungskosten zuerst geltend gemacht.

Der Reichsschatzminister hat den Ersatzanspruch abgelehnt, weil er verspätet geltend gemacht sei. (§§ 8 und 4 der AbgeltungsVO.)

Die Stadt hat demgegenüber angeführt, daß die Feststellung und Beobachtung des Schadens erst in der Zeit bis 1. April 1920 und die Beseitigung des Schadens erst im Mai und Juni 1920 erfolgt sei. Er habe also bei Ablauf der durch die AbgeltungsVO. bestimmten Frist (20. März 1920) noch nicht geltend gemacht werden können.

Das RWG. hat die Anmeldung des Schadens, soweit er auf deutsche Truppen zurückgeführt worden ist, für verspätet erklärt, weil nach den angestellten Ermittlungen die zuständige städtische Behörde den Schaden und seine vermeintlichen Ursachen vor dem 30. März 1919 gekannt habe.

Soweit der Anspruch auf das Verhalten der Besatzungstruppen gegründet ist, hat sich das RWG. zur Entscheidung für unzuständig erklärt, weil der Anspruch insoweit weder aus einem Vertrag der in § 1 der VO. bezeichneten Art, noch auch aus einem Verhältnis, einer Anordnung oder Maßnahme einer (deutschen) Behörde i. S. des § 8 hergeleitet ist.

(Urt. v. 19. Jan. 1922, XII AV 73/21.)

4. Ebenso hat der Senat entschieden in einem Fall, in dem Entschädigung dafür verlangt wurde, daß in einem einer Stiftung gehörigen, der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellten Hause infolge mißbräuchlicher Benutzung Schwamm entstanden sei. Es wurde als erwiesen angesehen, daß dem Vorsitzenden der Stiftung bereits im April 1917 mitgeteilt worden war, der Fußboden sei verfault und habe Schwamm; daß darauf ein Bausachverständiger mit der Nachprüfung betraut worden war und als Ergebnis seiner Nachprüfung dem Vorsitzenden geschrieben hat, „ob die Neubildung Hausschwamm sei, lasse sich mit Bestimmtheit nicht feststellen, jedenfalls sei größte Vorsicht geboten". Die Verwaltung war danach schon damals in der Lage, den Schadenersatzanspruch geltend zu machen. Da sie dies erst nach Ablauf der durch die Abgeltungsverordnung bestimmten Frist getan hat, war die Anmeldung verspätet.

(Urt. v. 6. April 1922, XII AV 17/21.)

5. Der Abgeltungsanspruch des Unterlieferers gegen den Hauptlieferer gemäß § 2 Abs. 1 der VO. ist kein privatrechtlicher Anspruch auf Grund der zwischen beiden bestehenden Verträge, sondern nur ein Anspruch darauf, daß dem Unterlieferer von der dem Hauptlieferer vom Reiche bewilligten Hauptabgeltung ein angemessener Betrag als Vergütung seines positiven Schadens abgegeben werde.

Nach Nr. 3 der VO. v. 21. Nov. 1918, RGBl. 1323, ist eine Einigung zwischen dem Unterlieferer und dem Hauptlieferer über die Abgeltung zulässig. Ansprüche aus einer solchen Einigung sind aber nicht nach der Abgeltungsverordnung vor dem RWG., sondern im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Bildet der Anspruch des Unterlieferers gegen den Hauptlieferer einen besonderen Posten in der Rechnung des Hauptlieferers gegen das Reich und ist er im Abgeltungsverfahren zwischen den beiden letzteren zu einem besonderen Rechnungsposten gemacht und vom Reich anerkannt und bezahlt oder verrechnet, so ist insoweit das Abgeltungsverfahren beendet und die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 für die Klagerhebung seitens des Unterlieferers erfüllt. Diesem kann nicht zugemutet werden zu warten, bis auch bezüglich der anderen Posten, die ihn nichts angehen, das Abgeltungsverfahren beendet ist; und dem Hauptlieferer kann nicht das Recht zustehen, das Verfahren bezüglich dieser Posten hinauszuziehen und dem Unterlieferer sein Geld vorzuenthalten und seine Klage zu verhindern.

(Urt. v. 1. Dez. 1921, XII A V 3/21.)

6. Die Fristen des § 4 der VO. finden auch Anwendung auf Gehaltsansprüche von Beamten, Militärpersonen usw., soweit sie aus den im § 8 aufgeführten Dienstverhältnissen, Anordnungen oder Maßnahmen herrühren. Die entgegenstehende Entsch. des RG. v. 8. März 1921 (JW. 1921, 748) läßt außer acht, daß die VO. nicht nur wie die DemobilmachungsVO. v. 21. Nov. 1918, RGBl. 1323, die Beendigung unproduktiver Leistungen und die Umstellung der Industrie auf Friedenstätigkeit bezweckt, sondern auch erlassen ist, um den Reichsfiskus innerhalb einer bestimmten Zeit

einen klaren Überblick über den Umfang seiner aus Kriegsmaßnahmen herrührenden Verbindlichkeiten zu gewähren. Vergleiche die folgende Entscheidung.

(Urt. v. 9. März 1922, XII A V 8/22.)

7. Die Fristen des § 4 finden auch Anwendung auf Ansprüche aus dem KriegsleistungsG. v. 13. Juni 1873. § 8 Abs. 1 setzt diese Ausschlußfrist des § 4 auch für alle aus Anlaß des Krieges oder bei Durchführung der Übergangswirtschaft infolge von Anordnungen oder Maßnahmen von Behörden oder militärischen Stellen erwachsenen Ansprüche fest. Dazu gehören auch die Ansprüche aus dem Kriegsleistungsgesetz, denn es handelt sich bei ihnen unzweifelhaft um Ansprüche, die aus Anlaß des Krieges infolge von Anordnungen militärischer Stellen erwachsen sind. Der eindeutige Wortlaut des § 8 Abs. 1, der Ausnahmen nicht zuläßt, erfaßt die Vergütungsansprüche für Requisitionen so zwingend, daß schon die Rücksicht auf die Wortfassung einer anderen Auslegung unmöglich erscheint. Es werden aber auch in der amtlichen Begründung der AbgeltungsVO. Ansprüche aus Requisitionen ausdrücklich als durch den § 8 Abs. 1 betroffen bezeichnet.

Auch Sinn und Zweck der AbgeltungsVO. fordern ihre Anwendung auf derartige Ansprüche. Die im § 8 getroffene Regelung sollte, wie der Gesamtsinn der Verordnung und ihre Begründung ergibt, einen Überblick über die noch schwebenden Verbindlichkeiten des Reiches binnen kurzer Frist ermöglichen und die mit erheblichen Verwaltungsunkosten verbundene Abwicklungstätigkeit möglichst bald zum Abschluß führen. Durch die beschleunigte Klarstellung der in Betracht kommenden Verpflichtungen des Reiches sollte insbesondere einer Verdunkelung des Sachverhaltes vorgebeugt und die Gefährdung einer einwandfreien Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse vermieden werden. Mit diesem Zwecke wäre es unvereinbar, für das Gebiet des Kriegsleistungsgesetzes eine Ausnahme zuzulassen, denn hierdurch würde die Erledigung eines bedeutenden Teiles der Abwicklung in erheblichem Maße verzögert werden. Die Tatsache, daß für die Vergütungsansprüche des Kriegsleistungsgesetzes außerhalb der Abgeltungsverordnung andere Ausschlußfristen gesetzlich bestimmt sind, vermag die Anwendbarkeit der besonderen Bestimmungen dieser VO. nicht auszuschließen. Die Einführung der kurzen dreimonatigen Ausschlußfrist bezweckt gerade, die sonst längeren Verjährungs- und Präklusivfristen aufzuheben und durch die besondere Frist der AbgeltungsVO. zu ersetzen.

Gegen diese Schlußfolgerung kann auch die Tatsache nicht verwendet werden, daß der RJM. durch Bek. v. 31. März 1920 (RGBl. 420) den Zeitpunkt des Wiedereintritts des Friedenszustandes i. S. des § 32 des KriegsleistungsG. auf den 1. Mai 1920 festgesetzt hat, denn die Verordnung wird bei Zugrundelegung der oben dargelegten Rechtsauffassung keineswegs gegenstandslos. Die VO. v. 31. März 1920 war erforderlich, um gemäß § 32 des Kriegsleistungs-Ges. den Zeitpunkt festzusetzen, nach dem eine Requisition auf Grund dieses Gesetzes nicht mehr stattfinden konnte. Sie behält aber auch ihre Bedeutung für den Lauf der im Kriegsleistungsgesetz normierten Ausschlußfristen; denn diese Fristen, deren Beginn nach § 22 Abs. 1 daselbst zur Voraussetzung hat, daß zuvor der Zeitpunkt des Wiedereintritts des Friedenszustandes durch eine besondere VO. festgesetzt wird, gelten noch für Ansprüche aus Requisitionen, die erst nach dem Inkrafttreten der AbgeltungsVO. entstanden sind. Die Ausschlußfrist nach § 4 der letzteren VO. betrifft nur solche Ansprüche, die bei Inkrafttreten der VO. schon bestanden.

(Urt. v. 12. Jan. 1922, XII AV 50/21.)

Zu d:

1. Der Antragsteller hat infolge öffentlicher Aufforderung des Münchener Zentralrates v. 28. Febr. 1919 bei der Polizeidirektion in München am 1. März 1919 einen Revolver und Patronen abgeliefert. Beides ist nach der Ablieferung verloren gegangen. Der Antragsteller verlangt als Ersatz einen Geldbetrag, der zur Anschaffung einer neuen gleichwertigen Waffe nebst Patronen ausreiche.

Das Heeresabwicklungsamt hat den Ersatzanspruch abgelehnt, sich aber mit dem Antragsteller dahin geeinigt, daß das RWG. endgültig über den erhobenen Anspruch entscheiden soll.

Das RWG. hat sich für unzuständig erklärt:

Nach § 2 VO. RWG. v. 21. Mai 1920 (RGBl. 1167) ist das RWG. für die ihm durch Gesetz übertragenen Entscheidungen zuständig. Dazu gehören Streitfälle der vorliegenden Art nicht.

Zur Entscheidung von Streitfällen, in denen es an einer besonderen, seine Zuständigkeit begründenden Vorschrift fehlt, ist das RWG. nur insoweit berufen, als die Parteien seine Zuständigkeit vereinbaren und das Gesetz eine solche Vereinbarung zuläßt. Eine solche Vereinbarung ist gesetzlich nur vorgesehen

1. in der VO. v. 18. Febr. 1920 (RGBl. 276) und
2. in § 3 VO. RWG.

Auf die erstere kann die Vereinbarung im vorliegenden Falle nicht gestützt werden, weil diese nur zulässig ist für solche wirtschaftlichen Streitigkeiten, die sich aus Anlaß einer die Kriegswirtschaft oder die Übergangswirtschaft betreffenden Maßnahme einer Behörde ergeben.

Die Beschlagnahme der Waffe kann aber unter den Umständen, unter den sie hier erfolgt ist, nicht als eine die Kriegswirtschaft oder die Übergangswirtschaft betreffende Maßnahme angesehen werden. Sie ist lediglich als eine polizeiliche Maßnahme zu betrachten, deren Charakter als solcher sich auch dann nicht ändern würde, falls sie etwa das weitere Ziel verfolgt haben sollte, durch Sicherung der politischen Verhältnisse auch die angestrebte wirtschaftliche Neuordnung vorzubereiten und zu sichern.

§ 3 VO. RWG. läßt eine Vereinbarung der Zuständigkeit ganz allgemein nur unter der Voraussetzung zu, daß nicht die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründet ist.

Nach der Absicht des Gesetzgebers soll also jeder Eingriff in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte vermieden und, wo diese begründet ist, eine Vereinbarung der Zuständigkeit des RWG. ausgeschlossen sein.

Von der grundsätzlichen Erörterung der Frage, ob Streitigkeiten, wenn sie auf dem Boden des öffentlichen Rechtes erwachsen sind, ohne weiteres als öffentlich-rechtliche und damit nicht als „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten" i. S. des § 13 GVG. anzusehen sind, oder, ob aus einem öffentlich-rechtlichen Tatbestande bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in diesem Sinne erwachsen können, konnte abgesehen werden. Nach § 17 Abs. 1 GVG. entscheiden, von den hier nicht in Frage kommenden Ausnahmevorschriften des § 17 Abs. 2 abgesehen, die ordentlichen Gerichte selbst endgültig über die Zulässigkeit des Rechtsweges, also über ihre eigene Zuständigkeit.

Es ist ohne weiteres davon auszugehen, daß § 3 VO. RWG. eine Zuständigkeitsvereinbarung für alle diejenigen Streitfälle ausschließen wollte, die nach der dem Gesetzgeber bekannten feststehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten i. S. des § 13 GVG. anzusprechen sind.

Das RG. aber sieht in feststehender Rechtsprechung auch solche vorwiegend vermögensrechtliche Ansprüche als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten i. S. des § 13 GVG. an, die auf dem Boden des bürgerlichen Rechtes erwachsen sind. (Vgl. RG. 57, 312; 75, 397 = JW. 1911, 461; 79, 429 = JW. 1912, 879; 91, 248 u. a.)

Diese Grundsätze gelten mangels einer besonderen, die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausschließenden gesetzlichen Bestimmung, auch für das bayerische Landesrecht.

Angesichts dieser grundsätzlichen höchstrichterlichen Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte muß angenommen werden, daß von den ordentlichen Gerichten ihre Zuständigkeit für die Entscheidung über Ansprüche der hier erhobenen Art bejaht wird. Damit ist die Vereinbarung der Zuständigkeit des RWG. nach § 3 VO. RWG. ausgeschlossen.

(Urt. v. 16. Juni 1921, XIII AV 86/20.)

2. Ebenso hat der Senat entschieden in einem Fall, in dem der Antragsteller bei einer von einem Offizierstellvertreter vorgenommenen Haussuchung auf Grund einer gemäß § 4 des KrZustG. erlassenen Anordnung eine Waffe abgeliefert hatte.

(XIII AV 82/20.)

3. Desgleichen in einem Falle, in dem der Antragsteller Waffen an zwei in seiner Wohnung erscheinende Soldaten abgegeben hatte, die angaben, im Auftrage eines Hauptmanns zu kommen und unter Androhung von Gewalt, Ablieferung aller Schuß- und Hiebwaffen forderten.

(XIII AV 77/20.)

4. Ebenso in einem Fall, in dem die Waffen auf Anordnung des Generalkommandos abgeliefert worden waren.

(XIII AV 66/20.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Justizrat Dr. Julius Magnus, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 41.
Druck: Oscar Brandstetter in Leipzig.